



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Migrationsbericht

der Bundesregierung

Migrationsbericht 2018



Migrationsbericht

der Bundesregierung

Migrationsbericht 2018



Inhalt

Vorwort	9
Vorbemerkung	11
Zentrale Ergebnisse Migrationsbericht 2018	12
2018: Konsolidierung des Migrationsgeschehens	14
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	32
1.1 Definitionen und Datenquellen	32
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	34
1.3 Herkunfts- und Zielländer	36
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	41
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	41
1.6 Altersstruktur	41
1.7 Geschlechtsstruktur	43
1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	45
1.8.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken	46
1.8.2 Längerfristige Zuwanderung	50
2 EU-Binnenmigration	52
3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen	56
3.1 Überblick	56
3.2 Erwerbsmigration	57
3.2.1 Beschäftigte mit und ohne Qualifikation	60
3.2.2 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	63
3.2.3 Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU	66
3.2.4 Forschende aus Drittstaaten	68
3.2.5 Selbstständige aus Drittstaaten	69
3.2.6 Erwerbsmigration insgesamt	70
3.2.7 Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland	71

3.3	Bildungsmigration	73
3.3.1	Ausländische Studierende	73
3.3.2	Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen	78
3.3.3	Sprachkurse und Schulbesuch	81
3.3.4	Sonstige Ausbildungszwecke	83
3.4	Humanitäre Migration	85
3.4.1	Asyl	85
3.4.1.1	Asylgesuche und Asylanträge	88
3.4.1.2	Entscheidungen	93
3.4.1.3	Dublin-Verfahren	95
3.4.2	Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion	96
3.4.3	Migration aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	97
3.4.4	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	99
3.4.5	Resettlement und humanitäre Aufnahmeverfahren	100
3.5	Migration aus familiären Gründen	103
3.5.1	Familiennachzug nach der Visastatistik	107
3.5.2	Familiennachzug nach dem AZR	111
3.6	Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen	117
3.7	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	119
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen und Verfahren	119
3.7.2	Entwicklung der Zuwanderung	121
3.8	Rückkehr von deutschen Staatsangehörigen	123
4	Abwanderung aus Deutschland	128
4.1	Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen	128
4.1.1	Entwicklung der Fortzüge	128
4.1.2	Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	128
4.1.3	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	130
4.1.4	Rückkehr	131
4.2	Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen	133
4.2.1	Fortzüge nach Zielländern	136
4.2.2	Fortzüge nach Altersgruppen	137
4.2.3	Abwanderung von Erwerbspersonen	139
5	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	143
5.1	Zu- und Abwanderung insgesamt	143
5.2	Asyl	148
6	Irreguläre Migration	154
6.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen	154
6.2	Entwicklung irregulärer Migration	155
6.2.1	Feststellungen an den Grenzen	155
6.2.2	Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS	158
6.2.3	Rückführung	159

7	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	161
7.1	Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf	161
7.2	Geburtsland bzw. Geburtsland mindestens eines Elternteils	166
7.3	Alters- und Geschlechtsstruktur	167
7.4	Aufenthaltsdauer	169
8	Ausländische Bevölkerung	173
8.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	174
8.1.1	Alters- und Geschlechtsstruktur	175
8.1.2	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	178
8.2	Geburten	181
8.3	Sterbefälle	183
8.4	Einbürgerungen	185
	Anhang: Abbildungen und Tabellen	190
	Literatur	290
	Abbildungsverzeichnis	296
	Tabellenverzeichnis	300

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

das mit diesem Migrationsbericht vorgelegte Zahlenwerk belegt: Die Migration nach Deutschland wandelt sich. Die humanitäre Zuwanderung ist in den letzten drei Jahren zurückgegangen, dagegen kommen mehr Menschen nach Deutschland, um zu studieren und zu arbeiten. Auch für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger ist Deutschland weiterhin ein attraktives Ziel. Der Anteil von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, sowohl bei Zuwanderung als auch bei Fortzügen, macht etwa die Hälfte der Migrationsbewegungen aus und bestätigt das Funktionieren des Freizügigkeitsrechts im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Zivilgesellschaft insgesamt und der Wirtschaft.

Der Migrationsbericht zeigt aber auch, Migrationssteuerung erfordert Anstrengungen in Herkunfts- und Transitländern, innerhalb der Europäischen Union sowie Deutschland. All das wird in dem Bericht detailliert dargestellt.

Deutschland hat bereits umfangreiche Rechtsänderungen ergriffen, um ein wirksames Migrationsmanagement zu gewährleisten. Auf europäischer Ebene arbeiten wir intensiv an gemeinsamen Lösungen zur Steuerung von Asyl und Migration.

Die neuen Gesetze entfalten Wirkung. Mein Dank gilt all jenen, die mit deren Umsetzung in besonderer Weise zur Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhangs in Deutschland beitragen.

Ich bin sicher, dass dieser Migrationsbericht viele Leserinnen und Leser findet: Er wird dazu beitragen, die gesellschaftliche Debatte zu diesem vielfältigen Thema weiter zu versachlichen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Horst Seehofer'. The signature is stylized and written in a cursive script.

Horst Seehofer
Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderungsgruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 7. September 1999). Bislang wurden 15 Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2019 für die Berichtsjahre 2016/2017.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die zusammenfassende Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration aus verschiedenen Quellen Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem soll die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informiert werden.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) inkl. der EU-Binnenmigration (Kapitel 2) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 3) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen

und zur Asylsuche (Kapitel 5). Zusätzlich geht der Bericht auf die Abwanderung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen ein (Kapitel 4), behandelt das Phänomen der irregulären Migration (Kapitel 6) und informiert über die Struktur und die Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Zudem werden kurz die Rechtsgrundlagen der einzelnen Migrationsformen, aktuelle Rechtsänderungen und relevante Gerichtsurteile dargestellt.

Der Migrationsbericht 2018 wurde in den Referaten FIII (Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen) des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl sowie 23E (Statistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Özlem Konar, Susanne Worbs, Stefan Rühl und Afra Gieloff erstellt.

Alle Daten des Migrationsberichtes unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle. Durch Datenrevision bzw. Berichtigung oder Einbeziehung anderer Datenquellen können sich in der Fortschreibung von Daten Abweichungen zu früheren Migrationsberichten ergeben.

Zentrale Ergebnisse Migrationsbericht 2018

Nettozuwanderung nach Deutschland geht leicht zurück

Nachdem die Zuwanderung im Jahr 2015 mit 2,1 Millionen Zuzügen und einer Nettomigration von 1,1 Millionen Personen einen neuen Höchststand erreichte, ging die Gesamtmigration nach Deutschland in den drei Folgejahren wieder zurück. 2018 wurden rund 1,6 Millionen Zuzüge und 1,2 Millionen Fortzüge erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zuwanderung nach Deutschland um 2,2 % angestiegen, aber auch die Abwanderung nahm gegenüber 2017 um 4,5 % zu. Damit wurde ein Wanderungssaldo von +399.680 Personen verzeichnet, ein etwas geringerer Wert als 2017 (+416.080 Personen).

Die Migration nach Deutschland wandelt sich: Die humanitäre Zuwanderung ist in den letzten drei Jahren zurückgegangen, aber es kommen mehr Menschen nach Deutschland, um zu studieren und zu arbeiten. Auch für freizügigkeitsberechtigten EU-Staatsangehörigen ist die Bundesrepublik ein attraktives Ziel.

Migration größtenteils aus europäischen Staaten

Das Migrationsgeschehen nach Deutschland ist vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. So kamen im Jahr 2018 66,9 % aller zugewanderten Personen aus einem anderen europäischen Land, darunter 53,0 % aus Staaten der EU und 13,9 % aus übrigen europäischen Staaten. Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Etwa zwei Drittel aller abwandernden Personen zogen im Jahr 2018 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (66,1 %). 54,3 % wanderten in andere EU-Mitgliedstaaten (2017: 51,8 %).

Rumänien stellte, wie bereits im Vorjahr, das Hauptherkunftsland von Zuwandernden dar (15,1 % aller Zuzüge), gefolgt von Polen (9,2 %) und Bulgarien (5,2 %). Die weiteren quantitativ wichtigsten Herkunftsländer im Jahr 2018 waren Italien, Kroatien, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten.

Rückläufige Zuwanderungszahlen wurden für die Hauptherkunftsländer von Schutzsuchenden verzeichnet. Während im Jahr 2017 Syrien in der Reihenfolge der zugangsstärksten Herkunftsländer noch den sechsten Rang belegte, zählt es im Jahr 2018 nicht mehr zu den zehn quantitativ wichtigsten Herkunftsländern. Im Jahr 2018 machten Zuzüge aus Syrien einen Anteil von 1,9 % an der Gesamtzuwanderung aus, 2017 waren es noch 3,3 %.

Bei den Fortzügen waren im Jahr 2018 Rumänien, Polen und Bulgarien die wichtigsten Ziele. Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h. es ziehen sowohl viele Menschen nach Deutschland zu als auch wieder fort.

Zuwanderung aus humanitären Gründen weiterhin rückläufig

Die Asylantragszahlen spiegeln den deutlichen Rückgang der Fluchtmigration wider: Von 2016 auf 2017 gingen die Erstantragszahlen von 722.370 auf 198.317 zurück (-72,5 %), im Jahr 2018 verringerte sich die Zahl der erstmaligen Asylanträge erneut um 18,3 % (161.931 Erstanträge), davon 32.303 Asylanträge (19,9 %) von in Deutschland geborenen Kindern im Alter von unter einem Jahr. Die Zahl der Asylantragstellenden fiel damit, nachdem sie zwischen 2008 und 2016 neun Jahre in Folge angestiegen war, unter das Niveau von 2014 (173.072 Erstanträge).

Seit dem Jahr 2014 belegt Syrien in der Reihenfolge der zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten den ersten Rang. Im Jahr 2018 wurden 44.167 Asylersanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, dies entspricht einem Anteil von 27,3 % aller Asylersanträge. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Rückgang der Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen um 9,8 % (2017: 48.974 Erstanträge). Mit 16.333 Asylersanträgen war der Irak das zweitstärkste Herkunftsland im Jahr 2018. Dies entspricht einem Anteil von 10,1 % aller Asylersanträge sowie einem Rückgang zum Vorjahr um 25,5 % (2017: 21.930 Asylersanträge). Drittstärkstes Herkunftsland war der Iran mit 10.857 Asylersanträgen, was einem Anstieg von 26,1 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2017: 8.608 Erstanträge).

Mehr Studierende aus dem Ausland

Die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland aufgenommen haben, ist im Jahr 2018 erneut angestiegen. Insgesamt hat sich ihre Zahl von 104.940 im Jahr 2017 auf 109.995 im Jahr 2018 erhöht. Damit wurde im Jahr 2018 die bislang höchste Zahl an Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern unter den Erstsemestern verzeichnet.

Die größte Gruppe ausländischer Studierender, die im Jahr 2018 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, bildeten – wie seit dem Jahr 2006 – Studierende aus China. Seit 2017 ist auch Syrien unter den wichtigsten

Herkunftsländern der Studierenden vertreten. 2018 stellten die 5.783 Studierenden aus Syrien mit 5,3 % die drittgrößte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester.

Rückgang des Familiennachzugs

Die Migration aus familiären Gründen hat abgenommen. Insgesamt haben 97.129 im Jahr 2018 eingereiste Personen einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 15,4 % (2017: 114.861).

Seit 2015 bilden Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit die größte Gruppe innerhalb des Familiennachzugs. Im Jahr 2018 wurde allerdings mit 14.350 einreisenden syrischen Familienangehörigen ein deutlicher Rückgang des Familiennachzugs aus diesem Herkunftsland im Vergleich zum Vorjahr registriert (2017: 33.389 nachziehende Familienangehörige, -57,0 %). Nach einem Anteil von 29,1 % im Jahr 2017 sank somit der Anteil syrischer Staatsangehöriger am gesamten Familiennachzug im Jahr auf 14,8 %. Der Rückgang ist unter anderem eine Folge der abnehmenden Fluchtmigration syrischer Staatsangehöriger. Weitere wichtige Herkunftsländer des Familiennachzugs sind die Türkei, Kosovo und Indien.

Erwerbsmigration auf konstantem Niveau

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18 bis 21 AufenthG), so zeigt sich ein fast kontinuierlicher Anstieg bei der Zahl der Zuzüge von etwa 26.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf rund 61.000 Zuwandernde im Jahr 2018. Im Jahr 2018 sind 60.857 Personen eingereist, die einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit erhielten. 38.682 (63,6 %) davon kamen für eine qualifizierte oder hochqualifizierte Tätigkeit nach Deutschland, dazu zählen unter anderem Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, unternehmensintern transferierte Arbeitskräfte (ICT), Forschende und selbstständig tätige Personen. Die genannten Zahlen bewegen sich etwa auf dem gleichen Niveau wie 2017 (60.882 insgesamt, 38.082 Fachkräfte und Hochqualifizierte).

Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern leicht angestiegen

Nach einem kontinuierlichen Rückgang von 2001 (98.500 Personen) bis 2012 (1.800 Personen) konnte in den Folgejahren auch bei der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen ein leichter Wiederanstieg registriert werden. Im Jahr 2018 wurden 7.126 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler inkl.

ihrer Familienangehörigen registriert. Dies entspricht einer leichten Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (2017: 7.059 Personen).

Deutschland im europäischen Vergleich Zielland Nummer eins

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin ein Hauptzielland von Migration ist und im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in den letzten Jahren deutlich an Attraktivität gewonnen hat. Hohe Zuwanderung haben in der EU auch das Vereinigte Königreich, Spanien und Frankreich zu verzeichnen.

2018: Konsolidierung des Migrationsgeschehens

1 Überblick zu den wichtigsten statistischen und politischen Entwicklungen

Die Migrationssituation in Deutschland im Jahr 2018 war – wie bereits 2017 in der Tendenz erkennbar – von einer Konsolidierung geprägt. 2018 stellten 161.931 Menschen erstmals einen Asylantrag in Deutschland, der niedrigste Wert seit 2013. Zwar stieg die Gesamtzahl der Zuzüge nochmals leicht auf rund 1,59 Millionen an (2017: 1,55 Millionen), aber auch die Zahl der Fortzüge erhöhte sich auf rund 1,19 Millionen (2017: 1,13 Millionen), sodass in der Summe ein positiver Wanderungssaldo von +400.000 zu verzeichnen war. Damit werden die Salden der Jahre 2013 bis 2017 zum Teil deutlich unterschritten, insbesondere der Wert des Jahres 2015 mit einer Nettozuwanderung von rund 1,14 Millionen Personen.

Quantitativ bedeutsamste Zuwanderungsform ist erneut die EU-Binnenmigration. 792.796 Staatsangehörige anderer EU-Länder wanderten nach Deutschland zu, wobei Rumänien, Polen, Bulgarien und Kroatien wie schon 2017 die Herkunftsländer waren. Leicht zurückgegangen ist gegenüber dem Vorjahr der Familiennachzug (97.129 erteilte Aufenthaltserlaubnisse), mit 60.857 erteilten Aufenthaltserlaubnissen blieb die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen nach §§ 18 bis 21 AufenthG konstant. Beim Familiennachzug schlägt sich dabei ebenfalls die zurückgegangene Migration von Schutzsuchenden und damit entsprechender Personen, zu denen der Familiennachzug erfolgen kann, in Deutschland nieder; zudem war bis August 2018 der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ausgesetzt (siehe dazu Abschnitt 2). Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung ist hingegen leicht gestiegen und erreichte mit 109.995 einen neuen Höchststand.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom März 2018 enthält unter anderem ein Bekenntnis zum Grundrecht auf Asyl und zur Genfer Flüchtlingskonvention sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Fluchtursachen. Gleichzeitig betonen die Regierungsparteien, „eine Wiederholung der Situation von 2015“ vermeiden zu wollen, worunter sie mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft das Erfordernis zur Steuerung und Begrenzung von Migrationsbewegungen verstehen. Dazu gehört nach dem Koalitionsvertrag auf EU-Ebene auch eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Im Koalitionsvertrag wurde zudem festgestellt, dass eine jährliche Zuwanderungsspanne (inkl. „Kriegsflüchtlinge, vorübergehend Schutzberechtigte, Familiennachzügler, Relocation,

Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwilligen Ausreisen künftiger Flüchtlinge und ohne Erwerbsmigration“) die Spanne von 180.000 bis 220.000 Personen nicht übersteigen werde. Darüber hinaus einigte sich die Regierungskoalition auf die Schaffung von „Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen“ (AnKER) zur schnellen, umfassenden und rechtssichernden Bearbeitung von Asylverfahren, auf die Gewährleistung einer unabhängigen und flächendeckenden Asylverfahrensberatung, auf zusätzliche Maßnahmen zur freiwilligen Rückkehr sowie eine möglichst konsequente Abschiebung von vollziehbar Ausreisepflichtigen. Weiterhin wurde ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Ziel vereinbart, das dazu beitragen soll, den steigenden Bedarf an Fachkräften durch neue und transparente Regelungen zur Erwerbsmigration zu decken. Für langjährig Geduldete wurden Verbesserungen und Vereinfachungen für den Aufenthalt bei Ausbildung und Arbeitsmarktintegration avisiert. Im Bereich der Integrationspolitik wurden unter anderem die Gründung einer Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit sowie verstärkte Anstrengungen im Bereich Integrationsmonitoring als Ziele benannt.

Im Juli 2018 legte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem „Masterplan Migration“ einen weiteren ordnungspolitischen Rahmen für die Migration vor. In vier Handlungsfeldern werden 63 Maßnahmen formuliert, die sich auf vier regionale Ebenen beziehen: die Herkunftsländer von Migrantinnen und Migranten, die Transitländer, die Europäische Union und Deutschland. In Bezug auf die Herkunftsländer zielt der Masterplan des BMI unter anderem auf die Bekämpfung von Fluchtursachen durch die Ausweitung der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sowie diverse Einzelmaßnahmen zur Förderung von Beschäftigung und Bildung vor Ort, die zugleich enger an rückkehrpolitische Maßnahmen gekoppelt werden sollen. Hinsichtlich der Transitländer wird eine Stabilisierung ihrer politischen Lage (insbesondere Nordafrika und die Sahel-Region, Libyen, Ägypten, Jordanien, Libanon und Türkei) als Ziel formuliert, wozu unter anderem die Unterstützung der Infrastruktur von Gemeinden bei der kurzfristigen Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen dienen soll, aber auch die Schaffung mittel- bis langfristiger Perspektiven vor Ort. Auf europäischer Ebene sieht der Masterplan des BMI die Stärkung und den Ausbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache zu einer „europäischen Grenzpolizei“ sowie die „Einforderung der konsequenten Einhaltung“ der Dublin-Verordnung vor (inkl. einer Erhöhung der Überstellungszahlen von Asylantragstellenden in die zuständigen Mitgliedstaaten). Die Mehrheit der angekündigten Maßnahmen (38 von 63) bezieht sich jedoch

auf das Bundesgebiet und die institutionellen Rahmenbedingungen der (Binnen-)Grenzkontrollen, des Asyl- und Aufenthaltsrechts, der Integration und Rückkehr. Darunter fallen unter anderem auch Maßnahmen zur Verbesserung und Qualitätssicherung der Integrationskurse.

Im Verlauf des Jahres 2018 wurden, basierend auf dem Koalitionsvertrag, zahlreiche gesetzliche Maßnahmen in verschiedenen Bereichen der Migrations- und Integrationspolitik auf den Weg gebracht. Von besonderer Bedeutung war der Bereich Erwerbsmigration mit der Verabschiedung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Bundeskabinett im Dezember 2018. Das Gesetz wird am 1. März 2020 in Kraft treten. Aber auch in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr/Reintegration kam es zu neuen Entwicklungen. Auf internationaler Ebene ist die Annahme bzw. Indossierung der beiden „Globalen Pakte“ zu Migration und zu Flüchtlingen (siehe Abschnitt 6) im Dezember 2018 hervorzuheben.

2 Fluchtmigration

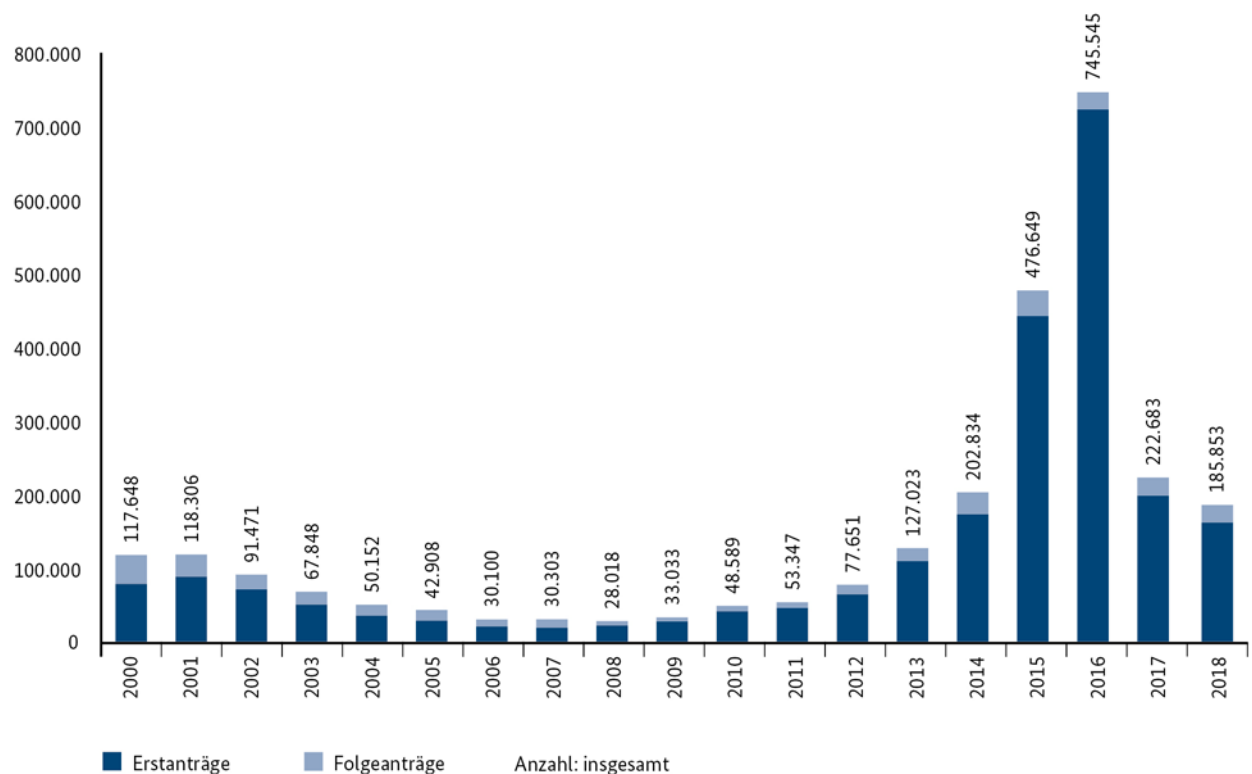
Entwicklung der Asylzuwanderung

Im Jahr 2018 fiel die Anzahl der Erstanträge erstmals wieder unter das Niveau von 2014. Die Nettozuwanderung im

Asylbereich – d. h. unter Abzug der Rückführungen und der freiwilligen Rückkehr – liegt 2018 deutlich unter dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Korridor von 180.000 bis 220.000 Personen jährlich. Insgesamt wurden im Jahr 2018 185.853 Asylerst- und -folgeanträge gestellt, was einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 16,5 % bedeutet (2017: 222.683 Erst- und Folgeanträge). Davon waren 161.931 Asylerst- und Folgeanträge, 18,3 % weniger als noch im Jahr 2017. Zudem stammten 32.303 der Asylerst- und Folgeanträge von Kindern unter einem Jahr, die in Deutschland geboren wurden. Die Zahl der Asylantragstellenden ist somit im zweiten Jahr in Folge nach neun Jahren des Anstiegs gesunken (vgl. Abbildung 1). Die im Jahre 2018 am stärksten vertretenen Herkunftsländer waren Syrien, Irak und Iran. Nigeria und die Türkei, die auf den Plätzen vier und fünf der zugangsstärksten Herkunftsländer liegen, weisen relativ deutliche Steigerungen der Erstantragszahlen gegenüber dem Vorjahr auf (+30,2 % bzw. +26,6 %).

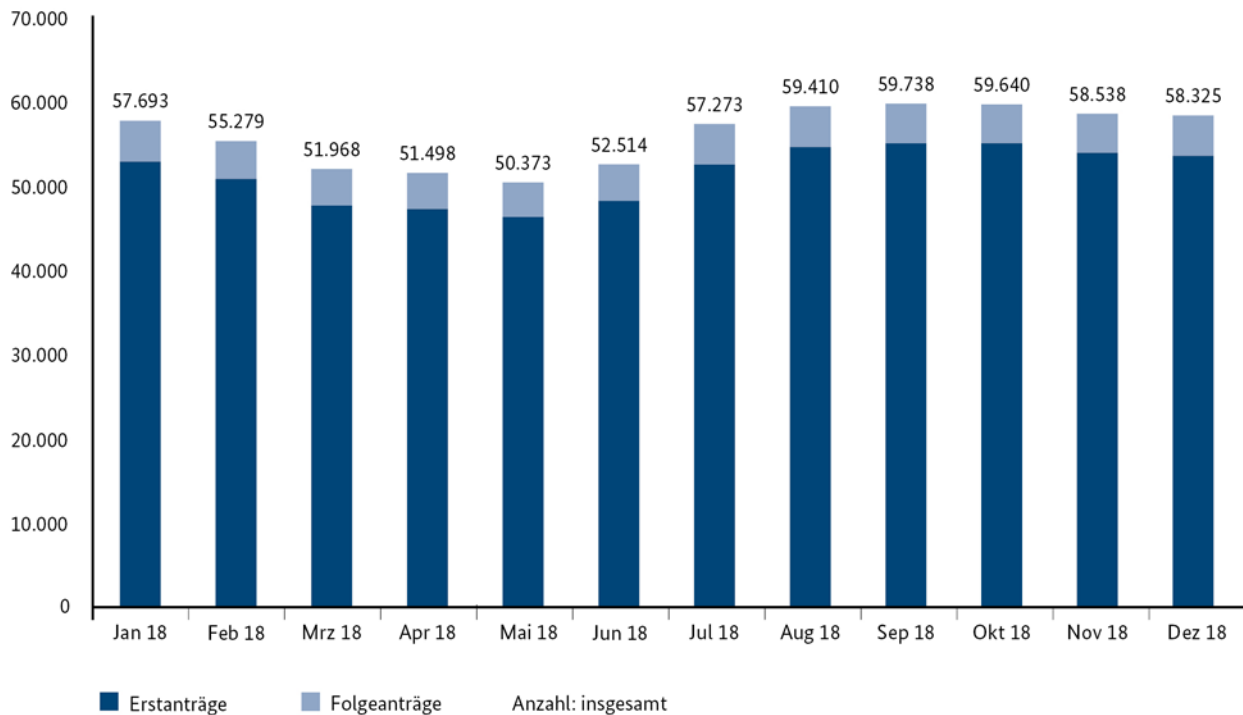
In den ersten zehn Monaten des Jahres 2019 wurden 122.225 Asylerst- und Folgeanträge und 19.664 Folgeanträge in Deutschland gestellt. Die rückläufige Tendenz seit 2017 setzte sich damit fort, denn die Zahl der Erstanträge hat sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 11,8 % verringert, die der Folgeanträge um 1,0 %. Die Türkei (Platz drei) und Nigeria (Platz vier) gewannen als Herkunftsländer von Erstantragstellenden weiter an Bedeutung, Syrien und der Irak blieben auf den Plätzen eins und zwei.

Abbildung 1: Entwicklung der Asylantragszahlen (Erst- und Folgeanträge) in Deutschland von 2000 bis 2018



Quelle: BAMF

Abbildung 2: Entwicklung der anhängigen Asylverfahren im Jahr 2018



Quelle: BAMF

Insgesamt wurden im Jahr 2018 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 216.873 Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge getroffen. Parallel zum sinkenden Antragsvolumen ist dies ein deutlicher Rückgang gegenüber 2016 (695.733) und 2017 (603.428). Zugleich hat sich die Zahl der Entscheidungen in Widerrufsverfahren – dem aktuellen Arbeitsschwerpunkt des BAMF im Bereich Asyl – deutlich erhöht (siehe weiter unten). Zum Ende des Jahres 2018 waren noch 58.325 Verfahren (53.533 Erst- und 4.792 Folgeverfahren) beim BAMF anhängig (Abbildung 2), ein Rückgang von 14,5 % gegenüber dem Jahresende 2017. Ende Oktober 2019 ist die Zahl der anhängigen Asylverfahren weiter auf 56.628 gesunken.

Die Gesamtschutzquote¹ fiel 2018 gegenüber dem Vorjahr von 43,4 % auf 35,0 %. Bezogen auf alle getroffenen Entscheidungen wurden 41.368 bzw. 19,1 % der Antragstellenden als asylberechtigt nach Art. 16a GG und/oder als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannt. Subsidiären Schutz erhielten 25.055 Personen bzw. 11,6 %, nationale Abschiebeverbote wurden in 9.548

bzw. 4,4 % der Entscheidungen festgestellt. Ablehnungen erfolgten in 75.395 Fällen (34,8 %), formelle Entscheidungen² in 65.507 Fällen (30,2 %). Die Schutzquote lag bei Asylantragstellenden aus Syrien (81,9 %), Eritrea (70,2 %) und der Türkei (41,4 %) am höchsten. Von Januar bis Oktober 2019 ist bei insgesamt 159.087 Entscheidungen des Bundesamtes über Asylerst- und -folgeanträge eine Schutzquote von 37,6 % zu verzeichnen.

Gegen mehr als die Hälfte (53,6 %) der Entscheidungen des BAMF über Erst- oder Folgeanträge im Asylverfahren wurde 2018 im Anschluss Klage eingereicht. Im ersten Halbjahr 2019 lag die Klagequote bei 50,5 % und damit etwa auf dem Niveau der beiden Vorjahre. Ablehnende Entscheidungen wurden in etwa drei von vier Fällen beklagt. Zurückzuführen ist diese Entwicklung vor allem auf die seit 2016 zurückgegangene Schutzquote.³

1 Die Gesamtschutzquote umfasst alle positiven Entscheidungen, bei denen eine Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG, Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG oder ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zuerkannt wurde.

2 Formelle Entscheidungen sind unter anderem Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahmen seitens der Antragstellenden und Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

3 <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2019/20190916-gerichtsstatistik-01-bis-06-2019.html?nn=1367522> (11. November 2019).

Bei den insgesamt 171.905 erstinstanzlichen Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren im Jahr 2018 wurde in 29.573 Fällen ein Schutzstatus zugesprochen (17,2 %). In 37,7 % der Gerichtsentscheidungen wurde die Klage zurückgewiesen und in 45,1 % erfolgte eine Entscheidung aus formalen Gründen (z. B. Rücknahme der Klage). Am 31. Dezember 2018 waren insgesamt 328.584 Asylgerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Die Entscheidungen des BAMF über Asylanträge werden von den Gerichten zunehmend bestätigt. Während 2017 noch 22 % und im vergangenen Jahr 17 % der Asylbescheide, gegen die geklagt wurde, von den Gerichten aufgehoben wurden, sank der Anteil im ersten Halbjahr 2019 auf 14,5 %. Deutlich häufiger, nämlich in 41,3 % der Fälle, wurden die Entscheidungen des Bundesamtes von den Gerichten bestätigt (2018: 38 %). Bei den restlichen 44,2 % handelte es sich um sogenannte „sonstige Verfahrenserledigungen“, worunter etwa Einstellungen der Verfahren wegen Nichtbetreibens durch die Schutzsuchenden oder aufgrund von Ausreisen in das Herkunftsland sowie klaglos stellende Abhilfebescheide des BAMF summiert werden.

Dublin-Verfahren: Übernahmeersuchen, Überstellungen und Entwicklungen beim Kirchenasyl

Im Jahr 2018 stellte Deutschland im Rahmen des Dublin-Verfahrens zur Bestimmung der Zuständigkeit im Asylverfahren 54.910 Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten, 17,0 % weniger als im Vorjahr (2017: 64.267). Überstellt wurden 2018 9.209 Personen und damit 29,7 % mehr als im Vorjahr. Die Überstellungsquote⁴ lag 2018 bei 24,4 %, 2017 bei 15,1 % und 2016 bei 13,6 %, ist also in den letzten Jahren stetig und deutlich gestiegen.

Die meisten Überstellungen erfolgten wie im Vorjahr nach Italien (2.848), Frankreich (753) und Polen (691). Die Zahl der Übernahmeersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland sank von 26.931 im Jahr 2017 auf 25.008 Ersuchen 2018. Tatsächlich nach Deutschland überstellt wurden 7.580 Personen (2017: 8.754), am häufigsten Asylantragstellende mit vorherigem Aufenthalt in Griechenland (3.495 Überstellungen), Frankreich (978 Überstellungen) und den Niederlanden (875 Überstellungen). 2019 wurden von Januar bis September von Deutschland 37.576 Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten gestellt und 6.461 Personen überstellt, umgekehrt waren es 17.800 Ersuchen an Deutschland und 4.468 Überstellungen.

4 Zahl der Überstellungen bezogen auf die Zahl der zustimmenden Entscheidungen der anderen Mitgliedstaaten.

Das Thema Kirchenasyl blieb auch im Jahr 2018 von Relevanz. Im Frühjahr 2015 einigten sich das BAMF und die christlichen Kirchen auf ein Verfahren zu Kirchenasylfällen im Kontext von Dublin-Verfahren. Es wurde vereinbart, dass in begründeten Ausnahmefällen eine lösungsorientierte Einzelfallprüfung zur Anwendung kommt. Seit Anfang August 2018 gelten aufgrund einer Entscheidung der Innenministerkonferenz neue Verfahrensregeln, falls das BAMF bei einer erneuten Überprüfung den Härtefall nicht anerkennt. Der Zeitraum, in dem versucht wird, eine Asylbewerberin bzw. einen Asylbewerber in den zuständigen EU-Mitgliedstaat zu überstellen, wird in bestimmten Fallkonstellationen von sechs auf 18 Monate erhöht. Während der Zeit der Prüfung müssen Betroffene prinzipiell in den Räumlichkeiten der Kirche verbleiben. Seit der Änderung der Verfahrensregeln und seit dem Rückgang der Asylanträge ist die Zahl der Kirchenasyle in Deutschland gesunken. Während von August bis Dezember 2018 341 Fälle gemeldet wurden, waren es 2017 im gleichen Zeitraum noch mehr als doppelt so viele. Der rückläufige Trend hielt auch in den ersten neun Monaten des Jahres 2019 an.

Änderungen im Flüchtlingsmanagement – Einführung von AnkER-Einrichtungen

Im Sommer 2018 wurden in drei Bundesländern (Bayern, Sachsen und Saarland) die ersten neun sogenannten AnkER-Einrichtungen (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen)⁵ eröffnet, in denen alle direkt am Asylverfahren beteiligten Akteure unter einem Dach vertreten sind. Die Zentralisierung und stärkere Verzahnung vor Ort soll zu einer weiteren Beschleunigung und Optimierung der Verfahren führen, aufbauend auf dem Konzept der bereits vorhandenen Ankunftscentren. Neuerungen in den AnkER-Einrichtungen sind unter anderem eine frühzeitige Identitätsfeststellung bei Registrierung, eine umfassende, unabhängige Asylverfahrensberatung, Erstorientierungs- und Wegweiserkurse sowie die Einrichtung von Rechtsantragstellen vor Ort. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens werden Schutzsuchende grundsätzlich in den AnkER-Einrichtungen untergebracht. Die Höchstdauer für die Unterbringung ist grundsätzlich auf 18 Monate begrenzt, bei Familien mit minderjährigen Kindern auf sechs Monate. Ausgenommen davon sind unbegleitete ausländische Minderjährige, für die das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gilt. Diese werden von den zuständigen Jugendbehörden (vorläufig) in Obhut genommen (§§ 42a, 42 SGB VIII) und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

5 Konkret wurden die Städte Bamberg, Deggendorf, Donauwörth, Manching, Regensburg, Schweinfurt, Zirndorf, Dresden und Lebach Standorte entsprechender Einrichtungen.

Karte 3: Standorte des BAMF und von AnKER-Einrichtungen im Januar 2019



Aktuelle Standorte¹ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

- Standort
- ◆ Außenstelle in einer AnKER-Einrichtung
- ◆ Außenstelle in einem Warteraum
- Zentrale des Bundesamtes
- 🚩 Außenstelle in einem Ankunftscenter
- DU Außenstelle (Dublin-Zentrum)
- ▲ Außenstelle (Entscheidungscenter)
- ◆ Außenstelle in einer Bearbeitungsstraße
- Z Außenstelle (Zustellcenter)

1) ggf. mehrere Liegenschaften an einem Standort möglich

© GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
Kartografie und Layout: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Stand: Januar 2019

Eine dezentrale Verteilung in die Fläche erfolgt bei den in AnKER-Einrichtungen untergebrachten Schutzsuchenden vor Ablauf der Fristen erst bei einem anerkennenden Bescheid zu dem Asylantrag. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung können Rückkehrmaßnahmen bereits aus der Einrichtung heraus eingeleitet werden. In diesem Fall stehen den Antragstellenden Informationen zu Rückkehr und Reintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland zur Verfügung.⁶

Neben Bayern, Sachsen und dem Saarland planten 2018 keine weiteren Bundesländer die Einrichtung von AnKER-Einrichtungen, nahmen jedoch zum Teil Gespräche zum Betrieb sogenannter funktionsgleicher Einrichtungen auf, die grundsätzlich nach den gleichen Prinzipien arbeiten. Abbildung 3 verdeutlicht die Standorte des BAMF und die AnKER-Einrichtungen zum Jahresanfang 2019. Aktuell (Stand Oktober 2019) gibt es bundesweit 14 AnKER- oder funktionsgleiche Einrichtungen⁷ in sechs Bundesländern (Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern).

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren: deutlich gestiegene Zahl der Entscheidungen, neue Mitwirkungspflichten

Die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung des Schutzanspruches im Widerrufsverfahren geschieht im Regelfall nach drei Jahren, wobei für Entscheidungen zu Asylberechtigungen nach Art. 16a GG und Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG, die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 getroffen wurden, längere Fristen gelten.⁸ Aufgrund der hohen Zugangszahlen 2015 und 2016 ist auch die Zahl der notwendigen Widerrufsverfahren stark angestiegen. Bis Ende 2021 sind insgesamt rund 620.000 Regelüberprüfungen von Asylberechtigungen sowie Flüchtlingsstatus der Jahre 2015 bis 2018 im Rahmen des Widerrufsverfahrens durchzuführen. Neben diesen Regelüberprüfungen gibt es auch anlassbezogene Widerrufsprüfungen, deren Anzahl nicht prognostizierbar ist.

Bisher erhielten betroffene Personen im Widerrufsverfahren lediglich die Gelegenheit zur Stellungnahme, waren aber nicht zur Teilnahme an einer Anhörung verpflichtet. Dies wird durch eine Änderung des Asylgesetzes, die der Bundestag am 8. November 2018 verabschiedete (seit

12. Dezember 2018 in Kraft), neu geregelt.⁹ Danach haben Schutzberechtigte in Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren vergleichbare Mitwirkungspflichten wie schon bislang im Asylantragsverfahren. Eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung der Betroffenen kann zu ihren Lasten berücksichtigt werden. Damit soll eine Entlastung und Beschleunigung der Verfahren erreicht werden.

Von Januar bis November 2019 wurden insgesamt 156.301 Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren getroffen, gegenüber dem Vorjahreszeitraum (78.869) verdoppelte sich die Zahl der Entscheidungen. Die meisten Entscheidungen betrafen in diesem Zeitraum syrische Staatsangehörige (106.352 Entscheidungen) und irakische Staatsangehörige (15.935 Entscheidungen). Die Widerrufsquote lag bei 2,9 %.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Familiennachzug wurde für subsidiär Schutzberechtigte, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, bis zum 31. Juli 2018 ausgesetzt. Seit dem 1. August 2018 ist der Familiennachzug für diese Gruppe von Schutzsuchenden aus humanitären Gründen mit einer Kontingentierung auf maximal 1.000 Personen monatlich wieder gestattet. Humanitäre Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist. Auch bei der Auswahlentscheidung ist das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen. Bis Ende September 2019 wurden rund 11.600 entsprechende Zustimmungen durch das Bundesverwaltungsamt und 11.350 Visa von Auslandsvertretungen erteilt.¹⁰ Die Neuregelung umfasst den Nachzug zur subsidiär schutzberechtigten Referenzperson für Ehepartnerinnen und -partner sowie minderjährige Kinder und Eltern Minderjähriger. Im Unterschied zu Personen mit Flüchtlingsstatus (§ 3 AsylG) haben solche mit subsidiärem Schutz (§ 4 AsylG) nach dem Aufenthaltsgesetz keinen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung, sondern der Nachzug kann aus humanitären Gründen gewährt werden. Humanitäre Gründe liegen z. B. vor, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich war oder ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist (§ 36a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG). Ein Nachzug ist hingegen in der Regel dann ausgeschlossen, wenn Ausschlussgründe gemäß § 36a Abs. 3 AufenthG vorliegen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn eine Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde (§ 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG), oder die Person zu der der Familiennachzug

6 Für die AnKER-Einrichtungen soll bis Ende des Jahres 2020 eine Evaluierung erfolgen.

7 Dabei handelt es sich um Nostorf/Horst und Stern-Buchholz in Mecklenburg-Vorpommern, Neumünster/Boostedt in Schleswig-Holstein, Eisenhüttenstadt und Frankfurt/Oder in Brandenburg sowie Chemnitz und Leipzig in Sachsen.

8 Drittes Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. Dezember 2018, BGBl. Teil I Nr. 43, 2250. Entscheidungen 2015: bis 31. Dezember 2019, 2016: bis 31. Dezember 2020, 2017: bis 31. Dezember 2021.

9 Drittes Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. Dezember 2018, BGBl. Teil I Nr. 43, 2250.

10 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/bestandsaufnahme/zuwanderung-und-integration-fordern-und-untersuetzen-1682732> (8. November 2019).

erfolgen soll, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist (§ 36a Abs. 3 Nr. 2 a AufenthG).

Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz

Das 2019 verkündete Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz¹¹ zielt unter anderem auf die weitere Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken ab. Mit dem Gesetz werden die Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters (AZR) weiterentwickelt, um die Aufgaben, die nach der Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden auf die Länder und Kommunen zu bestehen, effizienter organisieren und steuern zu können. Zusätzlich werden Regelungen zur Erhöhung der Sicherheit sowie zur besseren Steuerung der freiwilligen Ausreise und Rückführung umgesetzt. Das Gesetz enthält auch Regelungen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, um dem Kindeswohl besser Rechnung zu tragen.

Fachkommission Fluchtursachen

Im Juli 2019 hat die Bundesregierung die Mitglieder der von unabhängigen Expertinnen und Experten besetzten Fachkommission „Fluchtursachen“ berufen, die wie die Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit (siehe Abschnitt 4) auf eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag zurückgeht. Die Fachkommission „Fluchtursachen“ soll Maßnahmen zur Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration erarbeiten. In einem Abschlussbericht soll sie dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung konkrete Vorschläge für kurz-, mittel- und langfristig umsetzbare und wirksame Maßnahmen für das zukünftige Engagement der Bundesregierung und der EU unterbreiten. Der Bericht soll bis Ende 2020 vorliegen.

3 Erwerbsmigration

Die migrationspolitischen Diskussionen des Jahres 2018 waren stark durch das im Koalitionsvertrag vorgesehene Fachkräfteeinwanderungsgesetz geprägt, das am 1. März 2020 in Kraft treten wird. Es soll einen Beitrag zur Sicherung der Fachkräftebasis für die deutsche Wirtschaft leisten.

Entwicklung der gesamten Erwerbsmigration

Im Jahr 2018 zogen insgesamt 60.857 Drittstaatsangehörige nach Deutschland zu, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration nach den §§ 18 bis 21 AufenthG erhielten. 38.682 (63,6 %) davon reisten für eine qualifizierte oder hochqualifizierte Tätigkeit ein, dazu zählen unter anderem Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, unternehmensintern transferierte Arbeitskräfte (ICT), Forschende und selbstständig tätige Personen. Die genannten Zahlen bewegen sich etwa auf dem gleichen Niveau wie 2017 (60.882 insgesamt, 38.082 Fachkräfte und Hochqualifizierte). Die Entwicklungen im ersten Halbjahr 2019 deuten auf eine vergleichbare Größenordnung hin (30.237 eingereiste Drittstaatsangehörige mit Titel zur Erwerbsmigration, davon 18.666 Fachkräfte und Hochqualifizierte).

Anhaltende Popularität der Blauen Karte EU

Um den Arbeitsmarktzugang für Hochqualifizierte aus Drittstaaten zu erleichtern, wurde im Jahr 2012 im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union die Blaue Karte EU in Deutschland eingeführt. Dabei handelt es sich um einen eigenen Aufenthaltstitel, der bei erstmaliger Erteilung mit einer auf höchstens vier Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis einhergeht. Voraussetzungen zur Erteilung einer Blauen Karte EU sind ein deutscher oder hier anerkannter bzw. vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss, die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes sowie grundsätzlich der Nachweis eines jährlichen Mindestbruttogehalts von 52.000 Euro im Jahr 2018 (2019: 53.600 Euro). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (sogenannte Mangelberufe), liegt die Gehaltsgrenze niedriger (2018: 40.560 Euro, 2019: 41.808 Euro). Im Rahmen der Blauen Karte EU ist darüber hinaus die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten Beschäftigung und mit dem Nachweis von Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen in eine Altersversorgung in diesem Zeitraum sowie von einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich. Beim Vorliegen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache verkürzt sich die Frist auf 21 Monate.

Seit ihrer Einführung 2012 erfreut sich die Blaue Karte EU in Deutschland wachsender Beliebtheit mit jährlich steigenden Zuwanderungszahlen. 2018 sind 12.015 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Im Vergleich zu 2017 ist dies ein Anstieg um 24,5 %. Im ersten Halbjahr 2019 lag diese Zahl bei 5.853 und damit über dem Wert des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Ende Dezember 2018 kumulierte sich die Zahl der drittstaatsangehörigen Inhaberinnen und Inhaber von in Deutschland ausgestellten Blauen Karten EU auf 51.130

¹¹ Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG) vom 4. August 2019, BGBl. Teil I Nr. 29, 1131.

Personen, darunter mehrheitlich Staatsangehörige aus Indien (25,9 %), China (8,5 %), der Russischen Föderation (6,9 %), der Türkei (4,8 %) sowie der Ukraine (4,3 %). Deutschland verzeichnet dabei unter allen EU-Mitgliedstaaten die mit Abstand höchsten Erteilungszahlen der Blauen Karte EU.

Entwicklung im Rahmen der Westbalkanregelung

Seit dem 1. Januar 2016 können, befristet bis Ende 2020, Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien¹², Montenegro und Serbien aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung in Deutschland erhalten (§ 26 Abs. 2 BeschV). Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, die eine Vorrangprüfung vornimmt, kann nun in nicht reglementierten Berufen jede Beschäftigung aufgenommen werden, unabhängig davon, ob die betreffenden Personen eine Berufsausbildung absolviert haben. Voraussetzung ist allerdings weiterhin, dass vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland vorliegt und der Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wird. Bei reglementierten Berufen muss die Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt sein. Antragstellende dürfen zudem in den 24 Monaten vor der Beantragung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland bezogen haben.¹³ Diese Regelung war eine Reaktion auf die hohe Anzahl an Schutzsuchenden aus den Westbalkanstaaten in den Jahren 2014 und 2015 bei gleichzeitig sehr geringer Schutzquote und sollte die Asyl- von der Erwerbsmigration entkoppeln.

Im Jahr 2018 wurden 21.078 Visa zur Arbeitsaufnahme in Deutschland im Rahmen der Westbalkanregelung erteilt. Die Bundesagentur für Arbeit vergab im gleichen Zeitraum 46.118 Zustimmungen und 10.657 Ablehnungen für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten. Die Regelung wird insgesamt stark in Anspruch genommen (vgl. Kapitel 3.2.1). Probleme werden auf der einen Seite bei den Antragstellenden (wie beispielsweise durch fehlende oder nicht fristgerecht eingereichte Dokumente) und auf der anderen Seite bei den Arbeitgebern in Deutschland gesehen (Arbeitsplatzzusage wird beispielsweise vor der Visaerteilung zurückgezogen). Zudem gibt es Kapazitätsengpässe aufseiten der betreffenden Auslandsvertretungen, wodurch teilweise lange Wartezeiten im Visumverfahren entstehen. Die Westbalkanrege-

lung wird bis Ende 2019 vom Institut für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsforschung (IAB) evaluiert.

Ausblick: Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Am 1. März 2020 wird das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft treten.¹⁴ Mit dem Gesetz werden die Vorschriften zur Ausbildungs- und zur Erwerbsmigration im bestehenden Rahmen (vor allem im Aufenthaltsgesetz und der Beschäftigungsverordnung) bedarfsgerecht geöffnet, insgesamt neu geordnet und strukturiert. Zu den zentralen Neuerungen gehört die Festlegung eines einheitlichen Fachkräftebegriffs, der Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung gleichermaßen umfasst. Bei Fachkräften wird auf die Vorrangprüfung verzichtet. Qualifikationen müssen anerkannt sein. Bei Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung entfällt die Begrenzung auf Mangelberufe. Weiterhin erforderlich ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis in Deutschland. Bei reglementierten Berufen muss die Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt sein. Neu hinzu kommen insbesondere die Möglichkeit der Einreise zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung, verbesserte Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und die Einführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§ 81a AufenthG). Dabei ist sich die Bundesregierung der internationalen Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Gewinnung von Fachkräften bewusst, berücksichtigt diese und wird positive Effekte (z. B. Kapazitätsausbau, Stärkung lokaler wirtschaftlicher Entwicklung) fördern. Niedrigqualifizierten bietet das Gesetz hingegen keine neuen Möglichkeiten zur Einreise für die Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland.

Ausblick: Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Für Personen, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben oder mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten und aufgrund von Beschäftigung, Sprache und Rechtstreue gut integriert sind, wird es mit dem parallel zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz beschlossenen „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“¹⁵, das am 1. Januar 2020 in Kraft trat, mehr Rechtssicherheit geben. Neu eingeführt wird die Beschäftigungsduldung: Betroffene können eine solche für zunächst 30 Monate erhalten, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen, unter an-

¹² Im Februar 2019 erfolgte die offizielle Umbenennung Mazedoniens in Republik Nordmazedonien.

¹³ Ausnahmen gelten für Personen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach Ablauf dieses Zeitraums unverzüglich aus Deutschland ausgereist sind.

¹⁴ Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019, BGBl. Teil I Nr. 31, 1307.

¹⁵ Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019, BGBl. Teil I Nr. 26, 1021.

derem die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 35 Wochenstunden über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, das Vorhandensein von Deutschkenntnissen sowie den Besitz einer Duldung seit mindestens zwölf Monaten. Eine Ausbildungsduldung können Personen erhalten, bei denen unter anderem eine Ausbildungszusage vorliegt oder die schon während des Asylverfahrens mit einer Ausbildung begonnen haben, die keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und deren Identität geklärt ist. Ausgeweitet wird die Ausbildungsduldung mit dem Gesetz auf Ausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Assistenz- und Helferberufen, wenn im Anschluss eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf absolviert werden soll und hierfür eine Ausbildungszusage vorliegt. Im Anschluss an eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

4 Integration

Integrationskurse

Die Integrationskurse sind nach wie vor das zentrale Instrument auf Bundesebene, um den Spracherwerb und die Integration von (neu) zugewanderten Menschen in Deutschland zu unterstützen. Von 2005 bis Mitte 2019 haben rund 2,25 Millionen Personen einen Integrationskurs begonnen, im Jahr 2018 waren es 202.933 Personen, im ersten Halbjahr 2019 92.600 Personen. 2018 waren etwas weniger als zwei Drittel der Teilnehmenden zur Kursteilnahme verpflichtet, etwas mehr als ein Drittel nahm freiwillig teil. Im ersten Halbjahr 2019 waren 56,5 % zur Teilnahme verpflichtet und 43,5 % besuchten freiwillig einen Integrationskurs. Unter den neuen Kursteilnehmenden 2018 befanden sich 45 % Männer und 55 % Frauen (erstes Halbjahr 2019: 44 % Männer und 56 % Frauen). Hauptherkunftsländer waren Syrien, Afghanistan, der Irak, Rumänien und die Türkei. Durchgeführt wurden die Kurse 2018 bundesweit von rund 1.700 Trägern, vor allem von Volkshochschulen, privaten Sprach- und Fachschulen, Bildungsstätten, betrieblichen Fortbildungsstätten, Initiativgruppen und kirchlichen sowie freien Trägern.

Berufssprachkurse

An den Berufssprachkursen nach der Deutschsprachförderverordnung, die auf den Integrationskurs aufbauen, nahmen im ersten Halbjahr 92.417 Personen teil. Der Frauenanteil lag bei 45 %. Die Berufssprachkurse dienen dem arbeitsweltlich ausgerichteten Spracherwerb bis zum Niveau C2 GER. Ferner werden Spezialberufssprachkurse mit fachspezifischem Un-

terricht für einzelne Berufsgruppen oder im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsankennung angeboten.

Die Teilnahme an den Berufssprachkursen ist für Zugewanderte aus Drittstaaten (einschließlich vieler Asylbewerberinnen und Asylbewerber und vieler Geduldeter), EU-Staatsangehörige sowie Deutsche mit Migrationshintergrund grundsätzlich möglich und darüber hinaus kostenfrei, wenn die oder der Teilnehmende ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet ist oder eine Ausbildung im dualen System absolviert oder sich in einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder Leistungen nach dem SGB II bezieht oder begleitend zur Anerkennung seines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Erteilung einer Berufserlaubnis ein bestimmtes Sprachniveau benötigt.

Teilnahmeberechtigt sind darüber hinaus auch Beschäftigte, die jedoch einen Kostenbeitrag zu leisten haben, wenn ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen den Betrag von 20.000 Euro oder bei gemeinsam Veranlagten 40.000 Euro übersteigt.

Das BAMF koordiniert und steuert die Durchführung der Integrationskurse und der Berufssprachkurse, die gemeinsam das „Gesamtprogramm Sprache“ der Bundesregierung bilden. Es sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um die Qualität der Integrationskurse und die Zuweisung von Teilnehmenden zu verbessern sowie Verletzungen der Anwesenheitspflicht stärker zu ahnden.

Um die Verbesserung der Angebote des Gesamtprogramms Sprache weiter voranzubringen, arbeiten das BMI und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in fortwährender Abstimmung mit dem BAMF an der qualitativen Weiterentwicklung des gesamten Kurssystems.

Das Engagement der Bundesregierung im Gesamtprogramm Sprache zahlt sich aus. Das zeigen z. B. die Resultate der zweiten Welle einer Längsschnittbefragung von Geflüchteten, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) und das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) gemeinsam durchführen. Obwohl beim Zuzug nur ein verschwindend geringer Anteil der Geflüchteten über deutsche Sprachkenntnisse verfügte, berichtete bereits im Jahr 2017 rund ein Drittel der Geflüchteten von guten oder sehr guten Deutschkenntnissen. Im Jahr 2016 lag dieser Anteil noch bei 18 %.

Integrationsförderung durch bundesfinanzierte Sprachförderung wird auch künftig ein zentrales Ziel der Bundesregierung sein.

Sicherstellung einer beschleunigten und passgenauen Integrationskursteilnahme

Das BAMF erprobt in einem Pilotprojekt seit Frühjahr 2017 an derzeit 27 Pilotstandorten ein neues Zusteuerungsverfahren. Ziel ist, den Teilnehmenden im Rahmen einer frühzeitigen, zentralisierten Testung ein passgenaues Kursangebot konkret aufzuzeigen und den tatsächlichen Start des Kurses nachzuhalten. Dazu wurden zentrale Test- und Meldestellen eingerichtet, in denen Einstufungstests zentral durchgeführt und die teilnehmenden Personen vom BAMF passenden Kursen zugewiesen (verpflichtete Teilnehmende) bzw. an passende Kurse vermittelt werden (freiwillig Teilnehmende). Das BAMF arbeitet diesbezüglich eng mit den Kursträgern vor Ort zusammen. Mitarbeitende der jeweils zuständigen Regionalstelle halten den Kursbeginn nach, indem sie prüfen, ob sich die in der Test- und Meldestelle getesteten Personen innerhalb der vorgegebenen Frist beim Träger melden und tatsächlich einen Kurs beginnen.

Das Pilotprojekt wurde zuletzt in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden um fünf Standorte erweitert, an denen bereits kommunale Strukturen bestehen, um eine Verzahnung mit dem Verfahren des BAMF zu erproben. Das Projekt wird zunächst bis zum Abschluss der Ende 2020 beginnenden Evaluation weitergeführt, um ein umfassendes Bild zu erhalten. Schon jetzt ist statistisch erkennbar, dass die Teilnehmenden im Rahmen des Pilotprojektes im Vergleichszeitraum zu einem signifikant höheren Anteil mit ihrem Kurs begonnen haben.

Qualitätssicherung der Integrationskurse

Durch die starke Fluchtmigration in den Jahren 2015 und 2016 ergaben sich neue Herausforderungen für die Durchführung von Integrationskursen. Insbesondere hat sich die Zusammensetzung der Teilnehmenden erheblich verändert, sodass nun mehr Personen mit geringerem Bildungsstand und fehlender Alphabetisierung (insgesamt oder auf das lateinische Schriftsystem bezogen) an den Kursen teilnehmen. Dementsprechend wurden die Regelungen zur Kursgestaltung ausgebaut. Bereits 2017 wurde die inhaltliche Grundlage der Integrationskurse, das „Rahmencurriculum für Integrationskurse – Deutsch als Zweitsprache“ um zusätzliche Lernziele im Handlungsfeld Arbeit sowie um eine Reihe von Zielen im Bereich Wertevermittlung ergänzt. Darüber hinaus wurde der Orientierungskurs von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten erweitert und in diesem Zuge das dazugehörige Curriculum überarbeitet. Mit dem Zweitschriftlernerkurs wurde eine weitere Kursart in das bereits ausdifferenzierte Kurssystem aufgenommen; er richtet sich an Personen, die vor dem eigentlichen Integrationskurs zunächst das lateinische Alphabet lernen müssen. Das BAMF hat auf der Grund-

lage neuer Erkenntnisse den Sprachkursteil für diese Kursart ab dem 1. Mai 2019 um 300 Unterrichtseinheiten erhöht.

Weiterhin wurde 2018 ein Anreizsystem zur Durchführung von Alphabetisierungskursen eingeführt und das Projekt „Soziale Begleitung in Integrationskursen“ bei rund 500 Kursträgern erfolgreich pilotiert. Seit April 2019 läuft das Folge-Pilotprojekt „Lern- und Sozialbegleitung“, das in erster Linie lernungewohnte Kursteilnehmende bei ihrem Lernprozess unterstützen soll. Zum 31. März 2019 lief die Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten in den Alphabetisierungskursen für Lehrkräfte ohne Zusatzqualifizierung aus, sodass nunmehr für alle Lehrkräfte in den Integrationskursen hohe Standards gelten. Weiterhin wurde im Juni 2019 die additive Zusatzqualifizierung „Lernschwierigkeiten im Unterricht mit Schwerpunkt Trauma“ für Lehrkräfte implementiert.

Das Forschungszentrum des BAMF begleitet seit 2018 die Entwicklung der Integrationskurse im Rahmen des Projekts „Evaluation der Integrationskurse“ (EvIk), das insbesondere die Wirkungsweise der Kurse hinsichtlich der Teilnehmendengruppe der Geflüchteten erforscht. Erste Ergebnisse wurden im September 2019 in einem Zwischenbericht vorgelegt.¹⁶

Ausbau der Regelungen zum Kursbesuch

Für den Integrationskurs sind im Masterplan Migration des BMI eine Verschärfung der Anwesenheitspflicht für verpflichtete Teilnehmende (unter anderem mit einer Kopplung der Anwesenheit im Orientierungskurs an die Zulassung zum Abschlusstest), verstärkte Sanktionen bei Nichtteilnahme (in Kooperation mit den Ländern sowie der Bundesagentur für Arbeit) sowie eine Verschärfung der Pflicht zur Vorlage ärztlicher Atteste vorgesehen. Zudem wird eine Erhöhung der Kontrolldichte bei Trägern und in Kursen, in angemessenem Verhältnis zum gewachsenen Umfang des Integrationskurssystems, als Ziel vorgegeben. Entsprechende Maßnahmen zur Erweiterung der Pflicht zur Vorlage ärztlicher Atteste wurden 2018 eingeleitet; seit August 2018 müssen verpflichtete Teilnehmende bei Krankheit bereits ab dem zweiten krankheitsbedingten Abwesenheitstag ein ärztliches Attest vorlegen. Zur Erhöhung der Kontrolldichte wurden im Jahr 2019 bis Anfang Oktober bereits knapp drei Viertel der Kursträger kontrolliert. Der Ausbau der Regelungen dient einer gesteigerten Erfolgsrate von Integrationskursen. Bessere Deutschkenntnisse sollen einen entscheidenden Beitrag zu einer nachhaltigen Integration in die deutsche Gesellschaft leisten.

¹⁶ Tissot et al. 2019.

Entlastung der Länder und Kommunen bei Integrationskosten im Kontext Fluchtmigration

Um die Länder und Kommunen hinsichtlich ihrer Integrationskosten finanziell zu entlasten, wurde bereits 2016 das „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ beschlossen. Am 29. November 2018 hat der Bundestag über die Fortsetzung der Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen entschieden.¹⁷ Danach wurden die bereits 2017/2018 zur Verfügung gestellten Entlastungen der Länder und Kommunen im Hinblick auf Flüchtlings- und Integrationskosten für ein Jahr bis Ende 2019 verlängert. Zudem wurde die Integrationspauschale für 2019 auf rund 2,4 Milliarden Euro aufgestockt. Zusätzlich unterstützt der Bund die Länder und Kommunen auch im Kontext von Integration und Fluchtmigration unter anderem in den Bereichen Ausbau der Kinderbetreuung¹⁸, unbegleitete minderjährige Geflüchtete, Wohnraumförderung sowie Wohnkosten von Geflüchteten.

Förderprogramme „Integration durch Qualifizierung“ und „Faire Integration“

Das vom BMAS und dem Europäischen Sozialfonds geförderte Programm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) zielt auf die Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund. Das in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte Programm spricht die in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund statusunabhängig an: Die Angebote richten sich an bereits länger in Deutschland lebende Personen wie auch Neuzugewanderte oder Geflüchtete und können von diesen kostenfrei genutzt werden.

Das Programm verfügte im Jahr 2019 über rund 70 feste und weitere 100 mobile Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen, die Personen bei der Anerkennung ihrer ausländischen Abschlüsse unterstützen. Ein zentraler Punkt ist die Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sowie bei Anpassungsqualifizierungen, um eine volle Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses mit dem deutschen Referenzberuf zu erreichen. Neben Anpassungsmaßnahmen werden weitere Qualifizierungen vorgehalten, die den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt auch dann

verbessern, wenn kein formales Berufsanererkennungsverfahren erforderlich ist. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bietet in vielen Fällen eine Vorklärung wie beispielsweise die Identifizierung des deutschen Referenzberufs und die Unterstützung beim Zugang zum Anerkennungsverfahren der zuständigen Stellen an. Weiterhin hilft das Förderprogramm, geeignete Qualifizierungsangebote aufzuzeigen, Zugangsvoraussetzungen zu klären und Informationen zu ausgewählten Finanzierungsinstrumenten zu vermitteln. In der Förderrunde 2015 bis 2018 wurden insgesamt 194.568 Personen in der Anerkennungs- oder Qualifizierungsberatung betreut.

Im Laufe des Jahres 2017 wurde in IQ die neue Programmlinie „Faire Integration“ aufgelegt. Ab Ende 2017 wurde diese sukzessive lokal pilotiert und implementiert. Seit Mitte 2018 sind in allen Bundesländern Beratungsstellen „Faire Integration“ aktiv. Sie bieten Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen. Das 2017 zunächst für Geflüchtete aufgelegte Angebot wurde Anfang 2019 für alle Drittstaatsangehörigen geöffnet. In diesem Rahmen sind mehrere, zum Teil gewerkschaftsnahe Träger aktiv, die bereits über Erfahrung in der arbeitsrechtlichen Beratung verfügen. Begründet wurde die Einführung dieses Beratungsangebots mit dem Argument, dass Personen, die nur über begrenztes Wissen über geltende arbeitsrechtliche Bestimmungen und den Arbeitsmarkt in Deutschland verfügen, häufiger Opfer von Ausbeutung und Benachteiligung werden könnten. Ein nicht gesicherter Aufenthaltsstatus in Deutschland sowie prekäre finanzielle Situationen verstärken diese Gefahr noch zusätzlich. Im Zeitraum 1. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2018 konnten insgesamt 1.302 Erst- und Folgeberatungen in diesem Bereich durchgeführt werden.

10. Integrationsgipfel und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans Integration (NAP-I)

Nach dem Nationalen Integrationsplan (2007) und dem ersten Nationalen Aktionsplan Integration (2012) wurde im Rahmen des 10. Integrationsgipfels am 13. Juni 2018 der Startschuss zur Fort- und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans Integration in den Jahren 2018 bis 2021 gegeben. Die Gesamtkoordination liegt bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB). Der Grundsatz von „Fordern und Fördern“ bleibt dabei erhalten, zusätzlich orientiert sich der NAP-I an einem zeitlich gestaffelten Modell, das die Integrationsbedarfe in unterschiedlichen Phasen der Zuwanderung und des Zusammenlebens thematisiert. Diese sind: vor der Zuwanderung (Phase I), Erstintegration (Phase II), Eingliederung (Phase III), Zusammenwachsen (Phase IV) und Zusammenhalt (Phase V). Zugeordnet sind diesen Phasen insgesamt 24 Themenforen, in denen sich unter Federführung verschiedener

¹⁷ Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018, BGBl. Teil I Nr. 47, 2522.

¹⁸ Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze ist nicht auf geflüchtete Kinder begrenzt.

Bundesressorts Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Praxis (Länder, Kommunen, Zivilgesellschaft, insbesondere Migranten- und Migrantinnenorganisationen) mit verschiedenen Integrationsbereichen beschäftigen und bis Anfang 2021 entsprechende Berichte und „Kernvorhaben“ erarbeiten.

Verbesserungen bei der Sprach-, Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung ab 2019

Mit dem am 1. August 2019 in Kraft getretenen Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz¹⁹ wird ein deutlich erweiterter Zugang für bestimmte Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Gestattete) sowie Geduldete zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen geregelt. So können nicht nur weiterhin Personen mit guter Bleibeperspektive (ab dem 1. August 2019 aus den Herkunftsländern Syrien und Eritrea) bereits während des Asylverfahrens an Integrations- und Berufssprachkursen teilnehmen, sondern auch arbeitsmarktnahe Gestattete mit unklarer Bleibeperspektive (z. B. aus Afghanistan, Iran, Irak, Somalia), wenn sie vor dem 1. August 2019 eingereist sind, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und sich seit mindestens drei Monaten gestattet in Deutschland aufhalten. Zusätzlich zu den Geduldeten mit einer Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichem Interesse (§ 60a Abs. 2 S. 2 und 3 AufenthG) können nun auch arbeitsmarktnahe Geduldete nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt an den Berufssprachkursen teilnehmen. Weiterhin wird der Zugang zu den ausbildungsvorbereitenden und ausbildungsbegleitenden Förderinstrumenten weitgehend unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben geregelt und für Ausländerinnen und Ausländer deutlich geöffnet.

Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt in Deutschland zu erwarten ist, können bestimmte vermittlungsunterstützende Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (z. B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Förderung aus dem Vermittlungsbudget) bereits im Vorfeld eines Arbeitsmarktzugangs erhalten. Diese bisher befristete Regelung wird entfristet und in die allgemeinen Regelungen integriert. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass das Arbeitslosengeld bei Teilnahme an einem Integrationskurs oder einem berufsbezogenen Deutschsprachkurs fortgezahlt werden kann, sofern die Agentur für Arbeit festgestellt hat, dass die Teilnahme für eine dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes²⁰ zum 1. September 2019 wurden zudem bisher bestehende Förderlücken bei gestatteten oder geduldeten Auszubildenden und Studierenden geschlossen, sodass nunmehr der Lebensunterhalt auch nach Ablauf einer Dauer von 18 Monaten im Bundesgebiet sichergestellt ist.

Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit

Die Bundesregierung hat im Januar 2019, auf Basis einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag von 2018, eine unabhängige Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit ins Leben gerufen. Die 24 Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis wurden durch das BMI, das BMAS und die IntB dem Bundeskabinett vorgeschlagen und haben im Februar 2019 ihre Arbeit aufgenommen.

Ziel der Kommission ist es, die wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen, gesellschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen für die Integration zu beschreiben und kurz- bis mittelfristige Empfehlungen abzugeben. Dabei soll es sowohl um die Neuzuwanderung der letzten Jahre (unter anderem EU-Staatsangehörige, Schutzsuchende) als auch bereits länger in Deutschland lebende Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gehen. Der Bericht der Kommission wird Mitte 2020 der Bundesregierung und von dieser dem Deutschen Bundestag vorgelegt.

5 Rückkehr und Reintegration

Rückkehrpolitik ist ein wesentlicher Teil der Migrationspolitik. Sie zielt darauf ab, dass Personen, die unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht haben und vollziehbar ausreisepflichtig sind, das Bundesgebiet verlassen, und umfasst Maßnahmen zur Förderung freiwilliger Rückkehr sowie zur zwangsweisen Rückführung. Prinzipiell ist dabei der freiwilligen Rückkehr Vorrang vor Zwangsmaßnahmen einzuräumen. Die Bundesregierung engagiert sich im Bereich der Förderung von freiwilliger Rückkehr durch verschiedene Programme mit dem Ziel, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen eine Rückkehr in Würde und ihre nachhaltige Reintegration in den Herkunftsländern zu ermöglichen.

¹⁹ Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 8. Juli 2019, BGBl. Teil I Nr. 26, 1029.

²⁰ Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019, BGBl. Teil I Nr. 31, 1290.

Entwicklung von freiwilliger (geförderter) Rückkehr und Abschiebungen

Das seit 1979 existierende Bund-Länder-Rückkehrförderprogramm REAG – seit 1989 ergänzt durch GARP²¹ – ist das quantitativ wichtigste Instrument der Rückkehrförderung in Deutschland. Das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführte REAG/GARP-Programm bietet neben der Übernahme von Reisekosten und Reisebeihilfen (REAG) je nach Staatsangehörigkeit auch Starthilfen zur Wiedereingliederung (GARP). Neben diesem sowie dem ergänzenden Bundesreintegrationsprogramm StarthilfePlus (siehe dazu im Folgenden) existiert eine Vielzahl von transnationalen, europäischen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Projekten, die die Rückkehr und Reintegration fördern sollen. Sie konzentrieren sich teils auf bestimmte (besonders vulnerable) Zielgruppen, spezifische Herkunftsregionen oder besondere Förderleistungen und Rückkehrvorbereitungsmaßnahmen. Bereits bei der Asylantragstellung werden an allen Standorten des BAMF standardisierte Rückkehrinformationen angeboten. Dabei wird auch auf die Rückkehrberatung der Bundesländer und der Wohlfahrtsverbände verwiesen.

Im Jahr 2018 wurde die freiwillige Rückkehr von 15.941 Personen über das Programm REAG/GARP gefördert. Dies entspricht einem Rückgang von 46,0 % im Vergleich zum Vorjahr (2017: 29.522), nachdem die Zahlen bereits im Jahr zuvor um 45,3 % zurückgegangen waren (2016: 54.006 geförderte Ausreisen). Allerdings war die Zahl der über REAG/GARP geförderten Ausreisen 2016 besonders hoch, da in diesem Zeitraum besonders viele Asylzugänge zu verzeichnen waren. Zudem hat sich 2018 das Verhältnis von geförderter freiwilliger Rückkehr über das REAG/GARP-Programm zu Abschiebungen erstmals seit 2012 umgekehrt. Lag die Zahl der jährlich geförderten freiwilligen Ausreisen seit 2012 stets über der Zahl der Abschiebungen, wurden im Jahr 2018 deutlich mehr Abschiebungen vollzogen (23.617) als freiwillige Ausreisen gefördert. Im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. September 2019 wurden 16.808 Abschiebungen und 10.201 geförderte freiwillige Ausreisen im Rahmen von REAG/GARP registriert.²²

Zu beachten ist, dass es zur Zahl der geförderten Ausreisen mit Programmen der Bundesländer und Kommunen keine belastbaren Angaben gibt, ebenso gibt es keine belastbaren

Angaben zur Zahl der Personen, die ungefordert und freiwillig ausreisen.

StarthilfePlus

Seit dem 1. Februar 2017 wird die bisherige REAG/GARP-Rückkehrförderung durch das Bundesprogramm StarthilfePlus ergänzt. Die Höhe der jeweiligen Förderung hängt vom Zeitpunkt der Rückkehrentscheidung ab. 2018 galten folgende Regelungen: Entschieden sich Schutzsuchende noch vor der Asylentscheidung für eine freiwillige Rückkehr, erhielten sie 1.200 Euro pro Person (Stufe 1). Nach Abschluss des Verfahrens, jedoch noch vor Ablauf der Ausreisefrist betrug die ausgezahlte Prämie 800 Euro (Stufe 2). Des Weiteren gab es eine zusätzliche Familienkomponente von 500 Euro für gemeinsam zurückkehrende Familien ab fünf Personen.

Im Zeitraum vom 15. September bis 31. Dezember 2018 erweiterte die Bundesregierung das Rückkehrförderprogramm StarthilfePlus um die Aktion „Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!“ Die stufenweise Förderung im Rahmen von StarthilfePlus für Personen ohne Bleibeperspektive wurde im Zeitraum der Aktion um einen zwölfmonatigen Wohnkostenzuschuss im Wert von bis zu 3.000 Euro ergänzt. So konnten Familien Sachleistungen z. B. für Miete, Bau- und Renovierungsarbeiten oder die Grundausstattung für Küche oder Bad im Wert von bis zu 3.000 Euro bekommen, Einzelpersonen im Wert von bis zu 1.000 Euro. Förderbewilligungen wurden letztlich für mehr als 600 Personen ausgestellt, unter anderem an Rückkehrende aus dem Irak, der Russischen Föderation, Iran, Armenien, Afghanistan und Aserbaidschan.

2019 wurde das StarthilfePlus-Fördersystem vereinfacht und Förderelemente der Aktion „Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!“ wurden dauerhaft in das Programm übernommen. Je nach Zielland erhalten rückkehrende Einzelpersonen nun sechs bis acht Monate nach der Rückkehr eine finanzielle Starthilfe in Höhe von 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro pro Familie, einen Wohnkostenzuschuss oder im Falle von Langzeitgeduldeten zusätzliche medizinische Unterstützung.

Über StarthilfePlus wurden im Jahr 2018 5.184 Personen gefördert (2017: 10.000 geförderte Ausreisen). Diese Zahlen sind in der Gesamtzahl der Förderungen durch das REAG/GARP-Programm inbegriffen, da die Förderung durch GARP eine Voraussetzung für die Unterstützung durch StarthilfePlus ist. Im Jahr 2019 hat sich die Zahl der Rückkehrenden, die eine StarthilfePlus-Förderung erhalten, im Vergleich zu 2018 erhöht. Im Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2019 haben bereits 5.693 Personen eine Förderbewilligung erhalten. Das Forschungszentrum des BAMF hat in Kooperation mit IOM eine begleitende Evaluation in Form einer Befragung von im Rahmen des Programms zurückgekehrten

21 REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program.

22 BT-Plenarprotokoll 19/117, S. 14366. Hinsichtlich REAG/GARP vorläufige Zahlen.

Personen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im November 2019 vorgelegt.²³

Perspektive Heimat

Seit 2017 führt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) das Programm „Perspektive Heimat“ durch. Das Programm soll Bleibe- und Zukunftsperspektiven in 13 Partnerländern schaffen, nachhaltige Reintegration fördern und irreguläre Migration mindern. Den Kern des Programms bilden „Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration“ in den Partnerländern, die durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen nationalen Arbeitsagenturen oder anderen Partnern aufgebaut wurden. Sie bieten unter anderem Unterstützung bei der Jobsuche und Existenzgründung, Fragen der Ausbildung und beruflichen Weiterbildung sowie Unterstützung bei sozialen Fragen (z. B. Wohnungssuche, Schulbeihilfe) und psychosoziale Hilfe. Im Jahr 2018 hat das Programm rund 13.500 und bis Oktober 2019 38.200 individuelle Unterstützungsleistungen zur Reintegration von aus Deutschland Zurückgekehrten in den Partnerländern Albanien, Kosovo, Serbien, Tunesien, Marokko, Ägypten, Senegal, Ghana, Nigeria, Irak und Afghanistan umgesetzt. Zudem wurde auch die Lebens- und Beschäftigungssituation von Einheimischen, Binnenvertriebenen sowie Rückkehrenden aus Drittländern durch rund 132.600 Maßnahmen im Jahr 2018 und 463.400 Maßnahmen bis Oktober 2019 verbessert.²⁴

Zusammenarbeit mit Herkunftsstaaten zur Rückübernahme

Die Bundesregierung führt regelmäßig bilaterale Gespräche mit wichtigen Herkunftsstaaten, um die Zusammenarbeit bei Rückführungen zu verbessern. In diesem Zusammenhang unterzeichneten Deutschland und Guinea am 15. Januar 2018 ein Rücknahmeübereinkommen. Am 26. September 2018 wurde zudem eine Absprache zwischen Deutschland und der Republik Moldau über die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens zur Rückübernahme moldauischer Staatsangehöriger unterzeichnet. Das Kernstück der Absprache bildet die vereinfachte Ausstellung von EU-Laissez-passer-Dokumenten durch die Ausländerbehörden bei fehlenden Passdokumenten der Rückkehrenden.

ERRIN – European Return and Reintegration Network

Seit Juni 2018 ersetzt das European Return and Reintegration Network (ERRIN) das Vorläuferprojekt European

Reintegration Network (ERIN), wobei die Laufzeit des neuen Programms bis Mai 2020 festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um ein europäisches Rückkehr- und Reintegrationsprogramm von 15 EU-Mitgliedstaaten und Schengen-Staaten unter Leitung der Niederlande, an dem sich Deutschland beteiligt. Die Förderung wurde im Jahr 2018 für Rückkehrende aus Deutschland in 13 Herkunftsländer angeboten: Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Gambia, Ghana, Indien, Irak, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sri Lanka und Ukraine. Seit 1. Januar 2019 wurde die ERRIN-Rückkehrförderung auch für Armenien geöffnet. Bei einer freiwilligen Rückkehr können in Form von Sachleistungen Einzelpersonen in Höhe von bis zu 2.000 Euro, Familien bei einer freiwilligen Ausreise mit bis zu 3.300 Euro und bei einer festgestellten Vulnerabilität einmalig mit zusätzlichen 500 Euro gefördert werden. Zwangsweise rückgeführte Personen können Sachleistungen in Höhe von bis zu 1.000 Euro erhalten.

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Aufgrund der im Jahr 2018 gestiegenen Zahl von gescheiterten Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen verabschiedete der Bundestag auf Vorschlag der Bundesregierung ein Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht²⁵, das im August 2019 in Kraft trat. Das Gesetz betrifft vor allem bestandskräftig abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen feststeht, dass sie nicht schutzbedürftig sind und die Bundesrepublik Deutschland verlassen müssen. Es setzt die Vereinbarung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag um.

Das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht schließt bestehende Lücken in den Rückführungsregelungen. Fehlanreize zum rechtswidrigen Verbleib im Bundesgebiet trotz vollziehbarer Ausreisepflicht werden beseitigt. Unter anderem wird vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführen oder zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornehmen. Der häufigste Grund dafür, dass die vollziehbare Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann, ist das Fehlen gültiger Reisedokumente.

²³ Schmitt et al. 2019.

²⁴ BMZ 2019a.

²⁵ Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, BGBl. Teil I Nr. 31, 1294.

Da Rückführungen häufig am Flugtag z. B. wegen Untertauchens misslingen, werden mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht die Voraussetzungen für Sicherungshaft systematischer gefasst und die Möglichkeiten zur Anordnung von Sicherungshaft ausgeweitet. Des Weiteren wird der Anwendungsbereich der Vorbereitungshaft dahingehend erweitert, dass auch die Vorbereitung einer Abschiebungsanordnung zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr erfasst sowie der Ausreisegewahrsam praktikabler gestaltet wird. Neu eingeführt wird mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht die sogenannte Mitwirkungshaft. Sie ermöglicht eine Vorführung aus der Haft, wenn der Ausländer bestimmten Anordnungen zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung keine Folge leistet. Weiterhin gilt daher, dass Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Haft genommen werden dürfen, wie es unter gebotener besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

Um dem Mangel an Abschiebungshaftplätzen zu begegnen, können Abschiebungsgefangene vorübergehend bis zum 30. Juni 2022 und begrenzt auf bis zu 500 Haftplätze in sämtlichen Hafteinrichtungen Deutschlands untergebracht werden.²⁶ Die getrennte Unterbringung von Strafgefangenen innerhalb dieser Haftanstalten bleibt weiterhin vorgeschrieben. Das Ausweisungsrecht wurde dahingehend überarbeitet, dass Personen, die wegen Sozialleistungsbetrugs und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, leichter ausgewiesen werden können. Auch der besondere Ausweisungsschutz wurde überarbeitet und zielgenauer für die jeweilige zu schützende Personengruppe gefasst. Überwachungsmaßnahmen gegen schwere Straftäter, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, werden ausgeweitet. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, dann sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen und ein angemessenes Maß an Privatsphäre ist zu gewährleisten. Die Prüfung, ob eine Unterbringung in einer Haftanstalt im konkreten Einzelfall, beispielsweise bei vulnerablen Gruppen, zumutbar bzw. zulässig ist, muss weiterhin erfolgen.

Zudem wurde mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht § 12a „Asylverfahrensberatung“ neu in das Asylgesetz eingefügt. Damit wurde die rechtli-

che Grundlage für eine für die Asylsuchenden freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder durch Wohlfahrtsverbände geschaffen.

6 Internationale Zusammenarbeit

Deutschland beteiligt sich weiterhin aktiv an der Lösung gemeinsamer Herausforderungen bei Flucht und Migration auf internationaler Ebene. In diesem Zusammenhang leistet es Beiträge zu Resettlement- und Relocation-Programmen der EU sowie in anderen Bereichen, wie beispielsweise der Aufnahme von aus Seenot Geretteten oder der Visapolitik.

Resettlement und humanitäre Aufnahme für syrische Schutzbedürftige aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung

Das Resettlement-Verfahren ist ein international anerkanntes Instrument im Umgang mit lang anhaltenden Flüchtlingskrisen. Personen, bei denen das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) die besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt hat und für die sowohl die Rückkehr ins Herkunftsland als auch die Integration im (aktuellen) Zufluchtsstaat in absehbarer Zeit ausgeschlossen sind, wird die Möglichkeit gegeben, in aufnahmebereite Staaten legal und mit dem Ziel einzureisen, dort dauerhaft Schutz zu erhalten. In den Jahren 2016 und 2017 beteiligte sich Deutschland mit insgesamt 1.600 Personen am EU-Resettlement-Programm mit EU-weit 22.504 Plätzen.

Die EU-Kommission stellte im September 2017 ein neues europäisches Resettlement-Programm für die Jahre 2018/2019 für mindestens 50.000 Schutzbedürftige vor. Neben der Fortsetzung der Neuansiedlung von Schutzbedürftigen aus der Türkei sollen zunehmend auch Menschen aus Nord- und Ostafrika berücksichtigt werden. Dafür stehen 500 Millionen Euro zur Verfügung. Das BMI kündigte nach der Regierungsbildung im März 2018 an, dass sich Deutschland mit 10.200 Plätzen am EU-Resettlement-Programm 2018/2019 beteiligen wird. Diese Gesamtzahl beinhaltet Plätze für Aufnahmen im Rahmen des Resettlements des Bundes (bis zu 3.200 Plätze), für humanitäre Aufnahmen aus der Türkei (bis zu 6.000 Plätze), für ein neues Aufnahme-pilotprogramm des Bundes „Neustart im Team“ (NesT), bei dem staatliche und zivile Akteure zusammenarbeiten (bis zu 500 Plätze), sowie für ein Aufnahmeprogramm des Landes Schleswig-Holstein (500 Plätze). 2018 erfolgten die Einreisen von 276 Personen aus dem Niger auf Grundlage einer Anordnung des BMI vom 6. Juli 2018 sowie 107 Personen aus Ägypten auf Grundlage einer Anordnung des BMI vom 4. April 2016. Am 11. Dezember 2018 wurde vom BMI eine

²⁶ Die Regelung im Aufenthaltsgesetz beruht auf Art. 18 der EU-Rückführungsrichtlinie. Es gilt weiterhin, dass Strafgefangene und Abschiebehäftlinge grundsätzlich getrennt voneinander untergebracht werden müssen.

entsprechende Aufnahmeanordnung für die Aufnahme von bis zu 2.900 besonders schutzbedürftigen Personen aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon erlassen.

Am 11. Januar 2017 ordnete das BMI die temporäre humanitäre Aufnahme von syrischen Schutzbedürftigen aus der Türkei bis zum 31. Dezember 2018 an. Mit der Aufnahmeanordnung vom 21. Dezember 2018 wurde entschieden, bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin eine Aufnahme von bis zu 500 Personen pro Monat zu ermöglichen. Über die humanitäre Aufnahme aus der Türkei, die im Rahmen des 1:1-Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung erfolgt, konnten im Jahr 2018 insgesamt 2.557 Personen einreisen.

Relocation

Im Rahmen des Relocation-Verfahrens nahm Deutschland im Jahr 2018 insgesamt 573 Asylsuchende auf, davon 555 aus Italien und 18 aus Griechenland. Das Verfahren geht auf die starke Fluchtzuwanderung im Jahr 2015 zurück. Für eine gerechtere Verteilung der Asylsuchenden innerhalb Europas und vor allem zur Entlastung von Italien und Griechenland beschloss der Rat für Justiz und Inneres der EU am 14. September 2015, zunächst 40.000 Asylsuchende aus Italien und Griechenland innerhalb von 24 Monaten umzuverteilen. Deutschland verpflichtete sich, davon 10.500 Personen aufzunehmen. Am 22. September 2015 fasste der Rat einen weiteren Beschluss, der zur Entlastung von Italien und Griechenland eine Umsiedlung von 120.000 weiteren Schutzsuchenden in die anderen Mitgliedstaaten vorsah. Diese Zahl wurde in zwei Tranchen von 66.000 bzw. 54.000 Plätzen geteilt.

Die erste Tranche sah eine Aufnahmequote für Deutschland von 17.036 Asylsuchenden vor, für die seit September 2016 ein monatliches Kontingent von je 500 Plätzen bereitgehalten wird. Für jede umgesiedelte Person im Relocation-Verfahren erhält Deutschland einen Pauschalbetrag von 6.000 Euro durch die EU. Mit Stand 31. Dezember 2018 hat Deutschland 10.840 Asylsuchende (5.449 aus Italien, 5.391 aus Griechenland) über diesen Migrationskanal aufgenommen. Das Verfahren lief im Frühjahr 2018 aus. Für die zweite Tranche konnten die Plätze unter anderem für die Aufnahme von syrischen Schutzbedürftigen aus der Türkei im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung umgewidmet werden (siehe oben).

Seenotrettung

Die Frage, wie mit der Ausschiffung und Verteilung von Schutzsuchenden, die insbesondere von zivilen Hilfsorganisationen aus dem Mittelmeer gerettet werden, umgegangen wird, ist in den letzten Jahren immer wieder diskutiert worden. Ab dem Sommer 2018 kam es mehrfach zu Auseinan-

dersetzungen um die Ausschiffung geretteter Personen in EU-Anrainerstaaten im zentralen Mittelmeer.

Um bis zu mehrere Wochen lange Wartezeiten bis zur Ausschiffung möglichst zu vermeiden, erklärte sich Deutschland, wie einige andere EU-Mitgliedstaaten, seit 2018 in Einzelfällen zu einer Übernahme einer bestimmten Anzahl geretteter Asyltragstellender bereit. Bei der Auswahl der in Deutschland aufgenommenen Personen werden unter anderem solche aus Herkunftsstaaten mit hoher Schutzquote im Asylverfahren sowie vulnerable Personen prioritär berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sagte die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2018 die Übernahme der Zuständigkeit zur Bearbeitung der Asylverfahren von bis zu 744 Asylsuchenden aus Malta und Italien zu (Stand: 15. November 2019). Die Rechtsgrundlage der Aufnahme ergibt sich aus Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, der sogenannten Dublin-III-Verordnung. Am 23. September 2019 hat sich Deutschland gemeinsam mit Frankreich, Italien und Malta sowie in Anwesenheit der finnischen EU-Ratspräsidentschaft und der Europäischen Kommission auf eine gemeinsame Absichtserklärung über ein temporäres und kontrolliertes Notfallverfahren für aus Seenot Gerettete geeinigt.

Entwicklungspolitisches Engagement im Bereich Flucht und Migration

Das BMZ engagiert sich bei der Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration, Stabilisierung von Aufnahmeregionen durch Unterstützung von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und aufnehmenden Gemeinden, (Re-)Integration von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ihren Herkunftsregionen (siehe oben „Perspektive Heimat“) und Förderung von friedlichem Zusammenleben. Die Umsetzung erfolgt durch eine Kombination verschiedener entwicklungspolitischer Instrumente: Neben der bilateralen, multilateralen und nichtstaatlichen Zusammenarbeit mit fluchtrelevanten Ländern kommen Instrumente der Übergangshilfe/ Krisenbewältigung sowie die im Laufe der letzten Jahre geschaffenen Sonderinitiativen zum Einsatz (insbesondere die Sonderinitiativen „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re)integrieren“ sowie „Stabilisierung und Entwicklung in Nordafrika und Nahost“).

Sonderinitiative Flucht und Beschäftigungsoffensive Nahost (Cash for Work)

Die Minderung struktureller Fluchtursachen ist Kerngeschäft der deutschen Entwicklungspolitik. Mit der 2014 ins Leben gerufenen Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge (re)integrieren“ (SI Flucht) des BMZ kann die Bundesregierung darüber hinaus schnell und gezielt auf die

Herausforderungen der globalen Flüchtlingskrisen reagieren und die Aufnahmeregionen unterstützen. Ziel ist es, die Lebenssituation der Menschen vor Ort in akuten wie auch in lang anhaltenden Krisen zu verbessern und damit Bleibe- und Rückkehrperspektiven zu schaffen. Derzeit werden etwa 175 Projekte in 50 Ländern weltweit gefördert sowie zusätzliche überregionale Maßnahmen, Forschungs- und Beratungsvorhaben. Im Haushaltsjahr 2019 standen hierfür über 500 Millionen Euro zur Verfügung. Maßnahmen zielen auf die Schaffung und Rehabilitation von Infrastruktur ab. Auch soll der Zugang zu Bildung, Gesundheit einschließlich psychosozialer Unterstützung und zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge und vulnerable Personen in aufnehmenden Gemeinden verbessert werden. Bis Anfang 2019 verbesserten Vorhaben der SI Flucht die Wasser- und Sanitärversorgung von rund 2,7 Millionen Menschen und sicherten in Jordanien mit dem Bau einer Solaranlage die Stromversorgung für 80.000 Menschen im Zaatari-Camp. In Tansania werden künftig über 200.000 Menschen Zugang zu nachhaltiger Energie erhalten. In mehr als 45 Projekten haben bereits 93.000 von Flucht und Vertreibung betroffene Menschen psychosoziale Unterstützung erhalten.

Teil der Sonderinitiative Flucht: die Beschäftigungsoffensive Nahost (Cash for Work)

Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive Nahost hat das BMZ 2019 318 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Aus diesen Mitteln wurden durch die Projekte der Beschäftigungsoffensive 75.000 Jobs geschaffen und durch die Finanzierung von Gehältern von Lehrenden und Assistenzkräften wurde der Unterricht für über 305.000 Kinder ermöglicht. In den Projekten zu Aus- und Fortbildungen nahmen über 12.500 Jugendliche an Berufsbildungskursen teil. Durch die gezielte Aus- und Fortbildung von syrischen Gesundheitsfachkräften in der Türkei wurden 370.000 Behandlungen von Geflüchteten ermöglicht. Zudem wurden 14.200 Tonnen Abfall zur Schaffung besserer Umweltbedingungen im Libanon und in Syrien gesammelt und entsorgt sowie Wertstoffhöfe in Libanon und Jordanien eingerichtet.

EU-Treuhandfonds für Afrika (EUTF Afrika)

Im November 2015 wurde zur Umsetzung des Valletta-Aktionsplans von 2015 sowie der EU-Migrationspartnerschaften in Afrika der „European Union Emergency Trust Fund for Stability and Addressing Root Causes of Irregular Migration and Displaced Persons in Africa“ aufgelegt. Bislang wurden 213 Maßnahmen mit einem Volumen von 4,04 Milliarden Euro beschlossen. Diese werden entlang der vier Schwerpunkte des EUTF (Wirtschaftsprogramme zur Schaffung von Arbeitsplätzen; Stärkung der Resilienzkräfte insbesondere im Bereich Ernährungssicherung; Verbesse-

rung des Migrationsmanagements; Verbesserung der Regierungsführung in Herkunfts- und Transitländern) in drei Regionalfenstern (Nordafrika, Horn von Afrika, Sahel- und Tschadseeregion) umgesetzt. Deutschland bringt sich bei der Ausgestaltung und Finanzierung des Fonds maßgeblich mit ein: Mit bilateralen Beiträgen in Höhe von 225 Millionen Euro ist Deutschland der größte bilaterale Geber und hat damit unter anderem die EU-IOM Joint Initiative (JI) zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Migrantinnen und Migranten aus afrikanischen Transit- und Zielländern sowie ihrer Reintegration im Herkunftsland auf den Weg gebracht. Weiterhin kofinanziert die Bundesregierung 26 EU-Gemeinschaftsmaßnahmen aus dem EUTF mit 83 Millionen Euro.

Neufassung des Visakodex

Mit den Änderungen der Verordnung zum Visakodex (VO (EU) 2009/810 vom 13. Juli 2009) haben das EU-Parlament und der Rat am 20. Juni 2019 (VO (EU) 2019/1155) die Bedingungen für legal Reisende in Europa verbessert und die Instrumente zur Verhinderung der irregulären Migration ausgeweitet. Die neue Verordnung gilt seit dem 2. Februar 2020. Für legal Reisende werden die Verfahrensregeln zur Visabeantragung und -erteilung vereinfacht und beschleunigt. Damit alle Mitgliedstaaten die Visabearbeitung besser bewältigen können, wird die Gebühr auf 80 Euro angehoben und alle drei Jahre evaluiert. In Bezug auf die irreguläre Migration besteht mit den neuen Regelungen die Möglichkeit, dass über einen neuen Mechanismus („Visa-Hebel“) die Kooperationswilligkeit von Drittstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migrantinnen und Migranten berücksichtigt wird. So können beispielsweise Maßnahmen des Mechanismus für kooperative Drittstaaten darin bestehen, dass Visagebühren gesenkt oder Entscheidungsfristen bei der Erteilung verkürzt werden. Entsprechend können bei nicht kooperativen Staaten restriktivere Maßnahmen angewendet werden.

Globale Pakte

Am 10. Dezember 2018 nahmen in Marrakesch (Marokko) 164 Staaten den „Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration“ (GCM) an. Bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 2018 in New York stimmten insgesamt 152 Staaten, darunter Deutschland, dafür, zwölf Staaten enthielten sich bei der Abstimmung, fünf Staaten stimmten dagegen und 24 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nahmen an der Abstimmung nicht teil. Der Pakt stellt die erste globale Übereinkunft für eine bessere, kooperative Steuerung von Migration dar und bezieht sich auf alle Aspekte von Migration. Es handelt sich nicht um ein rechtlich bindendes Vertragswerk, sondern um eine gemeinsame politische Absichtserklärung. Die Souveränitätsrechte der Staaten, ihre Migrationspolitik selbst zu bestimmen,

werden ausdrücklich nicht angetastet. Der Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration formuliert insgesamt 23 Ziele und Handlungsempfehlungen, die ein breites Themenspektrum behandeln: von der Bereitstellung korrekter, differenzierter und zeitnaher Daten zu Migrationsprozessen über Wege legaler Migration bis hin zur grenzüberschreitenden Bekämpfung der Schleusungskriminalität sowie der multilateralen Zusammenarbeit bei Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration. Neben anderen Ressorts trägt das BMZ zur Umsetzung der Ziele des Globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration bei, z. B. über das Programm Migration und Diaspora: Hier werden positive Potenziale regulärer Migration und Diaspora-Engagement genutzt, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Partnerländern voranzubringen.

Am 17. Dezember 2018 nahm Deutschland gemeinsam mit weiteren 180 Staaten der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) den Globalen Pakt für Flüchtlinge an (bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen). Die maßgeblich durch den Hohen Flüchtlingskommissar (UNHCR) erarbeitete sowie – ähnlich wie der Migrationspakt – rechtlich nicht bindende Erklärung enthält als wesentliche Ziele, den Druck auf die Aufnahmeländer zu reduzieren, die Eigenständigkeit der Flüchtlinge zu erhöhen, den Zugang zu Drittstaatenlösungen zu erweitern sowie in den Herkunftsländern von Flüchtlingen die Bedingungen für eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zu fördern. Insbesondere die im Globalen Flüchtlingspakt ausgedrückte Anerkennung, dass es sich bei Flucht und Vertreibung um internationale Aufgaben handelt, ist als Meilenstein zu interpretieren. Mit der Indossierung des Globalen Pakts für Flüchtlinge (GCR) bekannte sich die VN-Generalversammlung (VN-GV) erstmals zu einem umfassenden und operativen Rahmenwerk für eine gerechtere internationale Verantwortungsteilung im Flüchtlingskontext. Deutschland erfüllt die wesentlichen Ziele des Paktes bereits heute. Die Bundesregierung will mit einer aktiven Rolle auch bei der Umsetzung eine gerechtere internationale Verteilung von Verantwortung und Lasten vorantreiben und brachte dies beim Globalen Flüchtlingsforum im Dezember 2019 in Genf ein.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Unter Migration versteht man im Allgemeinen räumliche Veränderungen des Lebensmittelpunkts, von internationaler Migration spricht man, wenn die Verlegung des Wohnortes über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Im Folgenden wird nur die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht – wie auch sonst bei dem Beziehen einer Wohnung – die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.²⁷ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen sowie weitere im Rahmen von völkerrechtlichen Übereinkünften befreite Personen.

Mit den von den Statistischen Landesämtern aufbereiteten Daten erstellt das Statistische Bundesamt eine Bundessta-

²⁷ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglichte den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BAMF/BMI 2012: 12. Mit dem am 3. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) wurde mit dem neu geschaffenen Bundesmeldegesetz (BMG) eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen (vgl. BGBl. 2013 Teil I Nr. 22: 1084). Nach § 27 Abs. 2 BMG gilt eine Ausnahme von der Anmeldepflicht für Aufenthalte bis zu drei Monaten für Personen, die sonst im Ausland wohnen, wenn nicht eine der in § 27 Abs. 3 BMG genannten Gegennahmen greift.

tistik. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen mehrfach in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen Personen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Personen, die aus Deutschland fortziehen, ordnungsgemäß ab. Die tatsächlichen Ab- und Rückwanderungszahlen werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik nicht vollständig abgebildet. Diese fehlenden Abmeldungen werden zwar teilweise durch von den Meldebehörden durchgeführte Abmeldungen von Amts wegen nachgeholt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält.

Bei der An- und Abmeldung werden unter anderem folgende personenbezogene Merkmale erfragt: Herkunfts- und Zielort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburtsstaat bei Geburt im Ausland und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Bei Zuzug aus dem Ausland wird ggf. das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland und seit 2014 bei Fortzug ins Ausland das Datum des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland erfasst.²⁸ Personen, die neben

²⁸ § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG).

der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen²⁹ sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz vom 11. Juli 2007 (Verordnung (EG) Nr. 862/2007).

Das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands stellt die An- oder Abmeldung dar, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert. Daher ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Oft steht nicht von vornherein fest, ob eine zugewanderte Person auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylantragstellende wiederum werden grundsätzlich als zugewanderte Personen betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur vorübergehend ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also durch ein Anwerbeabkommen, einen Werkvertrag oder für saisonal Beschäftigte, ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.³⁰ Seit Anfang 2006 ist anhand des AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens möglich. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Personen nach dem Aufenthaltsgesetz.³¹

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken³² und die Ermittlung der Dauer des Aufenthalts ermöglicht, können Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung getroffen werden. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um zunächst temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnis an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken. Zudem ist auch der Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich (z. B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen).³³ Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen regelmäßig erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltszweck) vorgenommen. Grundlage hierfür sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie des Ausländerzentralregisters (AZR).

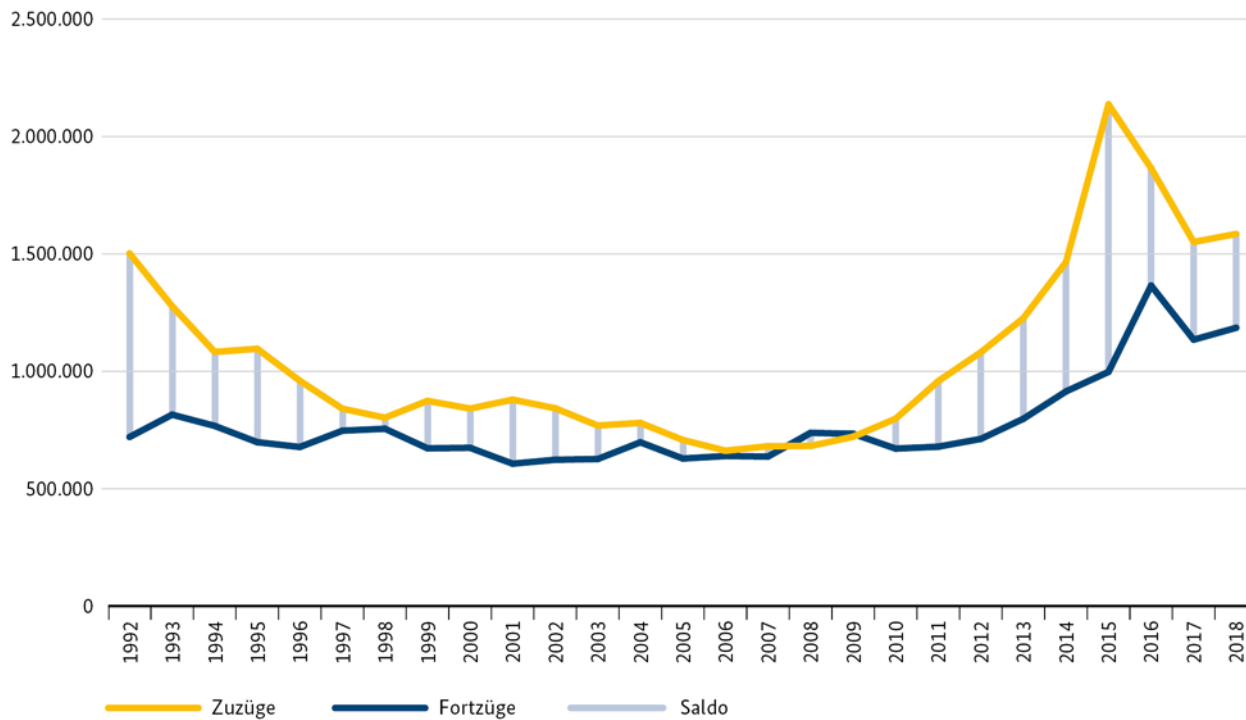
29 Vgl. United Nations 1998: 10.

30 Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

31 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von ausländischen Personen im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

32 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (Personen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union) möglich.

33 Vgl. Grote/Vollmer 2016.

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1992 bis 2018¹

1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Im Zeitraum von 1992 bis 2018 wurden rund 28,7 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Die Zuzugszahlen setzten sich aus verschiedenen Migrationsgruppen zusammen wie EU-Staatsangehörigen, ausländischen Erwerbspersonen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Schutzsuchenden mit je unterschiedlichen Anteilen im Zeitverlauf (vgl. Kapitel 3).

Zwischen 1992 und 2018 waren 20,9 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss von rund 7,8 Millionen.

Nach dem bisherigen Höchstwert im Jahr 2015 mit 2.136.954 Zuzügen sowie einem Anstieg von 45,9 % gegenüber 2014 gingen die Zuzugszahlen in den drei Folgejahren aufgrund der gesunkenen Fluchtmigration wieder zurück. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 1.585.112 Zuzüge und 1.185.432 Fortzüge über die Grenzen Deutschlands erfasst. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungssaldo von

insgesamt 399.680 Personen. Unter den Zuziehenden waren 1.383.581 ausländische Staatsangehörige (2017: 1.384.018) (vgl. Tabelle 1-1).

Die Zahl der Zuzüge von Deutschen – dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie aus dem Ausland zurückgekehrte deutsche Staatsangehörige – ist im Jahr 2018 mit 201.531 Personen gegenüber dem Vorjahr angewachsen (+34.828). Zeitgleich ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen auf 261.851 Personen angestiegen (+12.670). Daraus resultiert ein negativer Wanderungssaldo von -60.320 Personen im Jahr 2018 (2017: -82.478).³⁴ Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung lag im Jahr 2018 bei 22,1 % (2017: 22,0 %).

³⁴ An- und Abmeldungen von Deutschland von/nach „Unbekannt“ werden seit 2016 in der Wanderungsstatistik unter der Außenwanderung verbucht. Daraus entstehen höhere Zuzugs- und Fortzugszahlen von Deutschen im Vergleich mit den Vorjahren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückgang der Wanderungssalden von 2017 und 2018 gegenüber 2016 zum Teil auf diesen methodischen Effekt zurückzuführen ist.

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1992 bis 2018

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil in %	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil in %	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008 ²	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685
2009 ²	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	-12.782	+27.506
2010 ²	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	79,0	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8	678.969	538.837	79,4	+279.330	+302.858
2012	1.080.936	965.908	89,4	711.991	578.759	81,3	+368.945	+387.149
2013	1.226.493	1.108.068	90,3	797.886	657.604	82,4	+428.607	+450.464
2014	1.464.724	1.342.529	91,7	914.241	765.605	83,7	+550.483	+576.924
2015 ³	2.136.954	2.016.241	94,4	997.552	859.279	86,1	+1.139.402	+1.156.962
2016 ⁴	1.865.122	1.719.075	92,2	1.365.178	1.083.767	79,4	+499.944	+635.308
2017 ⁵	1.550.721	1.384.018	89,2	1.134.641	885.460	78,0	+416.080	+498.558
2018	1.585.112	1.383.581	87,3	1.185.432	923.581	77,9	+399.680	+460.000

1) Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

2) Die den Wanderungsdaten zugrunde liegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind mit dem jeweiligen Vorjahr eingeschränkt vergleichbar.

3) 2015 ist von einer Untererfassung der nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden auszugehen. Schutzsuchende sind meldepflichtig und grundsätzlich in den Wanderungszahlen enthalten. 2015 dürfte es jedoch eine Untererfassung dieser Personengruppe gegeben haben, die nicht quantifiziert werden kann.

4) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

5) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Insgesamt wurden im Zeitraum von 1992 bis 2018 rund 4,8 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre – viele Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch rund 4,0 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2018 87,3 %; damit ist ihr Anteil an der Gesamtzuwanderung in den letzten Jahren gesunken (2017: 89,2 %, 2016: 92,2 %; 2015: 94,4 %) (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil von deutschen Staatsangehörigen an der Zuwanderung lag 2018 dementsprechend bei 12,7 % (2017: 10,8 %). In längerfristiger Perspektive ist der Anteil von ausländischen Personen an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er-Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist einerseits der Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Diese Personen gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7). Andererseits ist der Zuwachs bei ausländischen Staatsangehörigen auf den Anstieg der Fluchtmigration sowie – bereits zuvor – auf verstärkte europäische Wanderungen im Zuge der EU-Beitritte von insgesamt 13 Staaten in den Jahren 2004, 2007

und 2013 zurückzuführen. Diese machten aus Drittstaatsangehörigen freizügigkeitsberechtigte EU-Staatsangehörige.

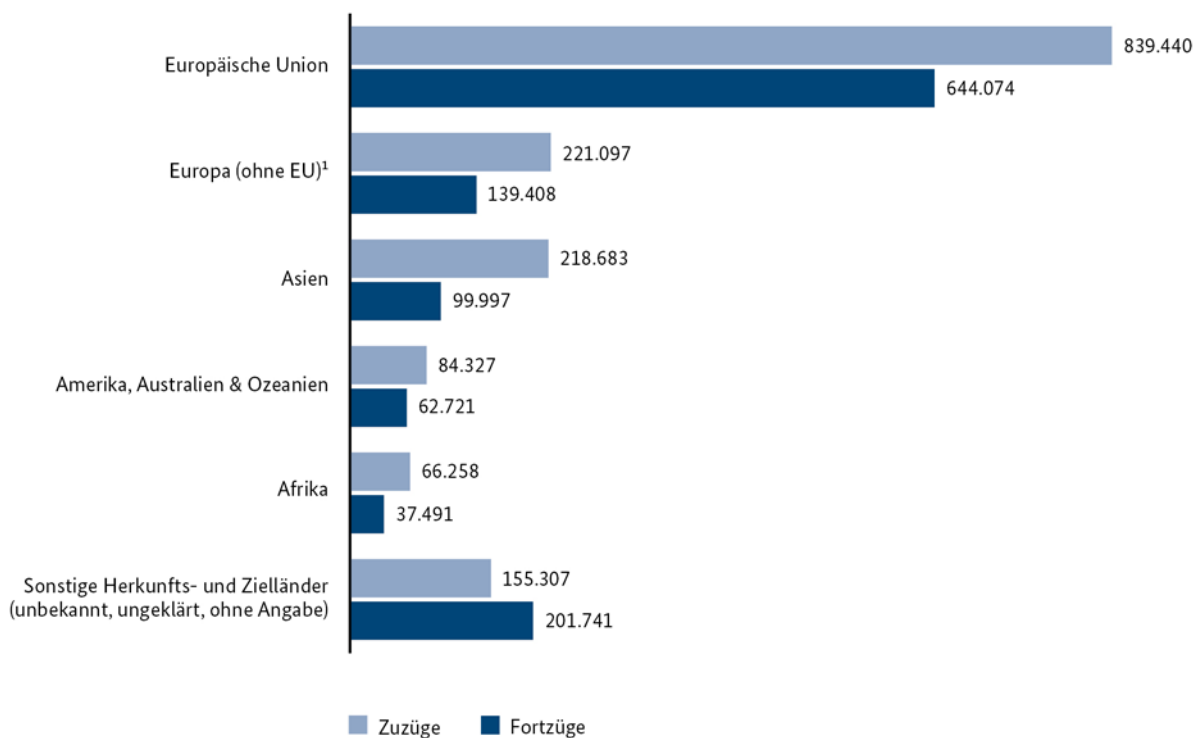
Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 mit -55.743 bzw. -12.782 – nicht zuletzt aufgrund der Bereinigungen der Melderegister – jeweils ein negativer Gesamtwanderungssaldo (deutsche und ausländische Staatsangehörige) registriert wurde,³⁵ konnten in den Folgejahren deutliche Wanderungsüberschüsse verzeichnet werden. Im Jahr 2018 wurde ein Wanderungssaldo von +399.680 Personen registriert, insgesamt fiel der positive Wanderungssaldo damit etwas geringer aus als im Vorjahr (2017: +416.080).

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Das Migrationsgeschehen nach Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet (womit allerdings noch nichts über die Staatsangehörigkeit der wandernden Personen ausgesagt ist, vgl. Kapitel 1.4 und 2).

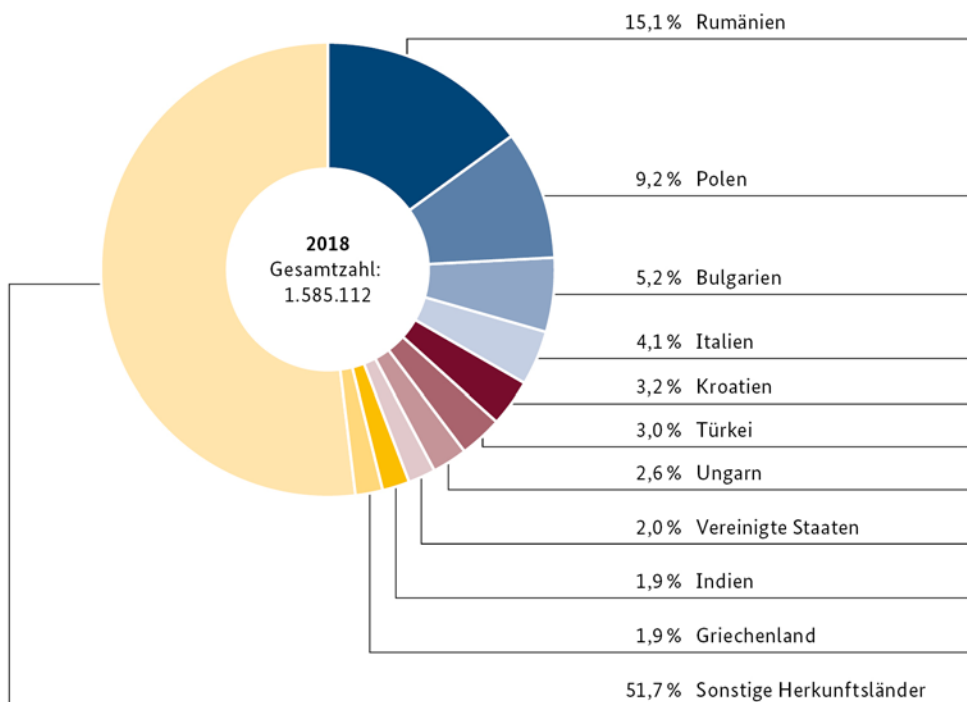
³⁵ Davor war zuletzt im Jahr 1984 ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 zu verzeichnen.

Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2018



1) Inkl. Türkei und Russische Föderation.

Abbildung 1-3: Zuzüge nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

So kamen im Jahr 2018 66,9 % aller zugewanderten Personen (2017: 67,0 %) aus einem anderen europäischen Land³⁶ nach Deutschland. Davon kamen 53,0 % aus Staaten der EU und 13,9 % aus übrigen europäischen Staaten. 13,8 % der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu. Lediglich 4,2 % zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland und 5,3 % aus Amerika, Australien und Ozeanien.

Bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Etwa zwei Drittel zogen im Jahr 2018 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (66,1 %, 2017: 64,8 %). 54,3 % wanderten in EU-Mitgliedstaaten (2017: 51,8 %). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 8,4 %, derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 5,3 %. Nach Afrika wanderten lediglich 3,2 % aus (vgl. Abbildung 1-2).

2018 ergab sich der größte positive Wanderungssaldo mit +195.366 gegenüber EU-Staaten, im Vorjahreszeitraum fiel dieser mit +239.790 etwas höher aus. Zum positiven Wanderungssaldo trug vor allem die Migration aus Rumänien (+62.373), Kroatien (+25.126), Bulgarien (+25.090) und Italien (+23.534) bei. Der Wanderungssaldo gegenüber Staaten der

Europäischen Union lag damit erneut unter dem Niveau des Jahres 2015 (+332.511). Gesunken ist der Saldo gegenüber asiatischen Herkunftsländern mit +118.686 (2017: +142.790). Im Vergleich zum Vorjahr wurde gegenüber afrikanischen Herkunftsländern ein relativ konstanter Wanderungssaldo verzeichnet (2018: +28.767, 2017: +28.310). Gegenüber Amerika, Australien und Ozeanien ergab sich ein Wanderungssaldo von +21.606 (2017: +21.214).

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zieländer der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-6 sowie die Tabellen 1-7 und 1-8 im Anhang.

Im Jahr 2018 stellte, wie bereits im Vorjahr, Rumänien mit 238.824 Zuzügen das Hauptherkunftsländ von Zuwandernden (15,1 % aller Zuzüge) (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-7 im Anhang). Die Zuwanderung aus Rumänien ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (2017: 219.989 Zuzüge, +8,6 %). Das zweitgrößte Herkunftsländ bildete Polen mit 146.209 Zuzügen nach Deutschland. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 4,1 % (2017: 152.522 Zuzüge). Drittstärkstes Herkunftsländ war Bulgarien mit 81.793 Zuzügen (5,2 %). Im Vergleich zum Vorjahr wurde im Jahr 2018 ein Anstieg der Zuzüge aus diesem Staat um 4,4 % verzeichnet (2017: 78.347 Zuzüge).

³⁶ Europäische Union und europäische Drittstaaten inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den amtlichen Statistiken zu Europa gezählt).

Die weiteren quantitativ wichtigen Herkunftsländer waren Italien (4,1 % bzw. 64.852 Zuzüge), Kroatien (3,2 % bzw. 51.540 Zuzüge), die Türkei (3,0 % bzw. 47.449 Zuzüge), Ungarn (2,6 % bzw. 41.925 Zuzüge) und die Vereinigten Staaten (2,0 % bzw. 31.699 Zuzüge). 2018 sind insbesondere die Zuzüge aus Indien gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+14,0 % von 26.946 auf 30.723 Zuzüge). Aus Griechenland wurden im Jahr 2018 30.498 Zuzüge (1,9 %) nach Deutschland registriert.

Deutlich rückläufige Zuwanderungszahlen wurden für Hauptherkunftsländer von Schutzsuchenden verzeichnet. Während im Jahr 2017 Syrien in der Reihenfolge der zugangsstärksten Herkunftsländer noch den sechsten Rang belegte, zählte es im Jahr 2018 nicht mehr zu den zehn quantitativ wichtigsten Herkunftsländern. Im Jahr 2018 machten Zuzüge aus Syrien einen Anteil von 1,9 % an der Gesamtzuwanderung aus, 2017 waren es noch 3,3 %. Nachdem die Zuzüge aus Syrien bereits im Vorjahr stark zurückgegangen waren (um 67,5 % von 155.412 im Jahr 2016 auf 50.551 im Jahr 2017), sind sie im Jahr 2018 erneut um 39,8 % gesunken (30.415 Zuzüge). Syrische Staatsangehörige bildeten 2015 noch die mit Abstand größte Gruppe an Zuwandernden. Dabei handelte es sich überwiegend um Schutzsuchende und deren Angehörige.

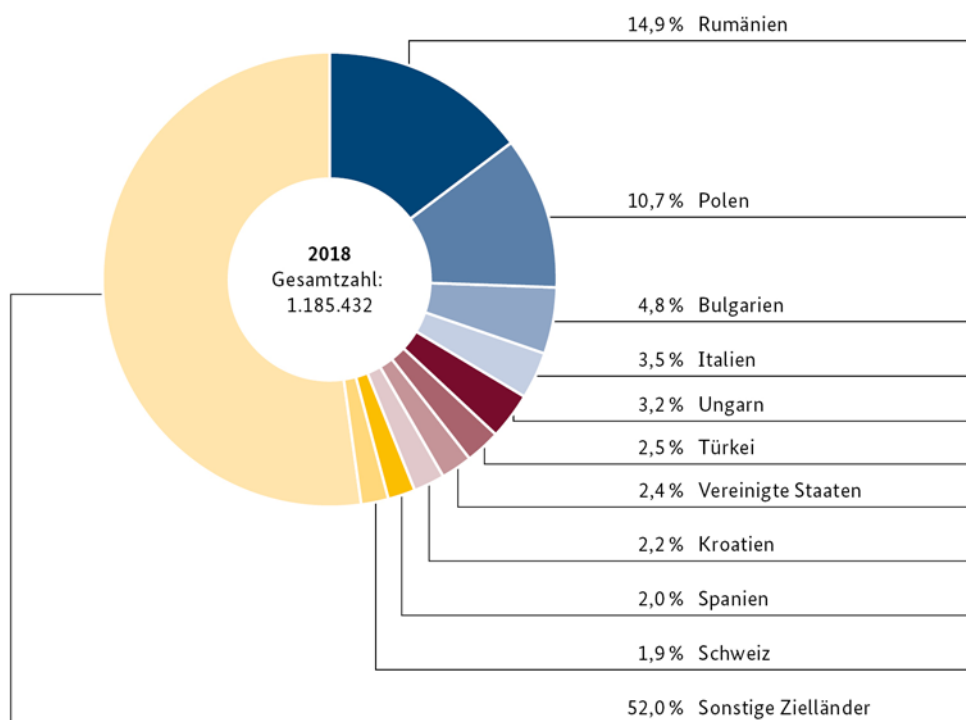
Rückläufige Zuwanderungszahlen weisen auch weitere Hauptherkunftsländer von Schutzsuchenden wie der Irak (-31,7 %) und Afghanistan (-9,1 %) auf.

Bei den Fortzügen waren im Jahr 2018 Rumänien (14,9 % bzw. 176.451 Fortzüge), Polen (10,7 % bzw. 127.041 Fortzüge) und Bulgarien (4,8 % bzw. 56.703 Fortzüge) die wichtigsten Zielstaaten (vgl. Abbildung 1-4, Abbildung 1-5 und Tabelle 1-8 im Anhang). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h. es ziehen sowohl viele Menschen nach Deutschland zu als auch wieder fort.

41.318 bzw. 3,5 % der Fortzüge im Jahr 2018 entfielen auf Italien, 37.396 bzw. 3,2 % auf Ungarn, 29.735 bzw. 2,5 % auf die Türkei und 28.143 bzw. 2,4 % auf die Vereinigten Staaten. Weitere wichtige Zielländer bildeten mit Anteilen von 2,2 % Kroatien, 2,0 % Spanien und 1,9 % die Schweiz.

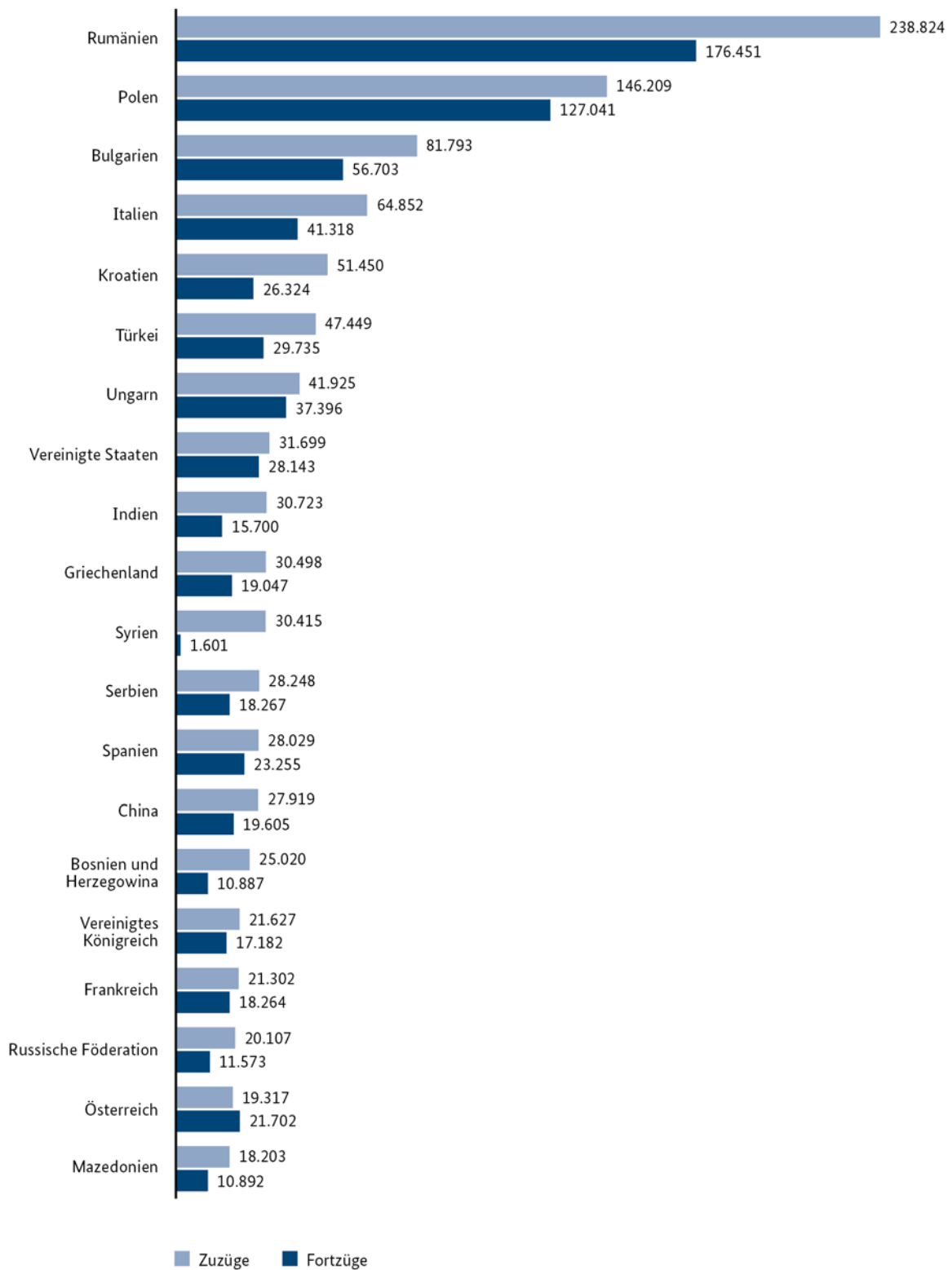
Der höchste positive Wanderungssaldo wurde im Jahr 2018 gegenüber Rumänien verzeichnet (+62.373). Mit deutlichem Abstand folgt Syrien mit +28.814 mehr Zu- als Abwanderung. Der positive Wanderungssaldo aus Syrien ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen (2017: +49.123, 2016: +153.239).

Abbildung 1-4: Fortzüge nach den zehn häufigsten Zielländern im Jahr 2018



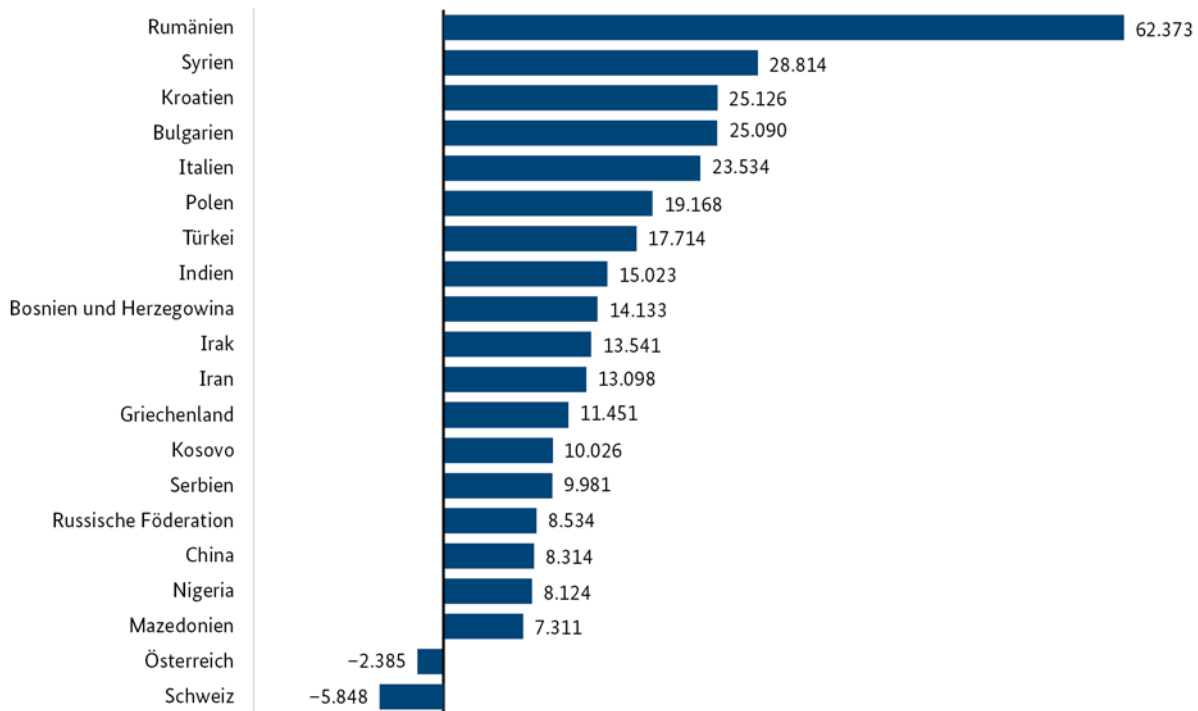
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-5: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-5: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2018 auch gegenüber Kroatien (+25.126), Bulgarien (+25.090) und Italien (+23.534) verzeichnet. Seit den EU-Beitritten 2007 bzw. 2013 von Rumänien und Bulgarien bzw. Kroatien sind die Wanderungsüberschüsse gegenüber diesen Staaten deutlich angestiegen.³⁷ Nachdem zuletzt im Jahr 2009 für Polen ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen war (+168), ergaben sich in den Folgejahren wieder steigende Wanderungsüberschüsse, im Jahr 2018 betrug der Saldo +19.168. Einen positiven Wanderungssaldo weisen auch die Türkei (+17.714) und Indien auf (+15.023). Im Falle Indiens hat insbesondere der Zuzug von Studierenden sowie Fachkräften und ihrer Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kapitel 3.2.1).³⁸ Die Zuwanderung aus China (+8.314) ist ebenfalls durch die Zuwanderung von Fachkräften, aber insbesondere auch durch den Zugang von Studierenden (vgl. dazu Kapitel 3.3.1) gekennzeichnet.

Bei den meisten Herkunftsländern wurde im Jahr 2018 ein Rückgang des positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2017 festgestellt. Angestiegen ist der Wanderungsüberschuss gegenüber den Westbalkanstaaten: Bosnien und Herzegowina (2017: +14.024), Kosovo (2017: +6.611), Serbien (2017: +6.973) und Mazedonien (2017: +5.173). Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden auch für Albanien verzeichnet (+4.575), während dieses Herkunftsland im Vorjahr noch einen negativen Wanderungssaldo aufwies (2017: -4.344). Höher fiel der Wanderungssaldo im Jahr 2018 gegenüber dem Iran aus (2017: +8.481), während der Wanderungssaldo für den Irak geringer war als im Vorjahr (2017: +20.800).

Gegenüber den EU-Mitgliedstaaten Rumänien (2017: +68.179), Kroatien (2017: +29.095), Bulgarien (2017: +29.026), Polen (2017: +33.424) und Griechenland (2017: +13.171) wurden rückläufige positive Wanderungssalden registriert (vgl. Abbildung 1-6). Ein Wanderungsverlust wurde gegenüber Österreich verzeichnet, der höher ausfiel als im Vorjahr (2017: -703). Ein negativer Wanderungssaldo wurde auch gegenüber der Schweiz festgestellt (2018: -5.848, 2017: -4.636). Im Falle der Schweiz ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2).

37 Im Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert. Für Kroatien wurde vor dem Beitritt (2012) ein Wanderungssaldo von +1.063 Personen registriert.

38 Ausführliche Informationen zu Migrationspotenzialen aus Indien vgl. Schulze Palstring 2015.

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Neben der Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern (Kapitel 1.3) kann auch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit der wandernden Personen vorgenommen werden, da sich diese nicht in jedem Fall mit der des Herkunfts- oder Ziellands deckt. So lag 2018 etwa die Zahl der Zuzüge von rumänischen Staatsangehörigen (251.971) höher als die Zahl der Zuzüge aus dem Herkunftsland Rumänien (238.824). Bei Polen hingegen war im Jahr 2018 die Zahl der Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen (143.646) niedriger als die Zahl der Zuzüge aus dem Herkunftsland Polen (146.209). In der überwiegenden Zahl der Fälle sind sich die jeweiligen Daten jedoch sehr ähnlich, sodass auf eine differenzierte Darstellung der Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit an dieser Stelle verzichtet werden kann. Es wird insoweit auf die Tabellen 1-10 bis 1-13 sowie die Abbildungen 1-16 bis 1-18 im Anhang verwiesen. Die Migration von EU-Staatsangehörigen wird gesondert und ausführlich im Kapitel 2 behandelt.

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2018 differenziert nach einzelnen Bundesländern³⁹ zeigt sich, dass die höchsten Zuzugszahlen für Nordrhein-Westfalen mit 306.232 Zuzügen (2017: 309.250, -1,0 %) registriert wurden. Bayern hat 284.037 Zuzüge (2017: 282.563, +0,5 %) verzeichnet. Danach folgen Baden-Württemberg mit 250.400 Zuzügen (2017: 252.211, -0,7 %), Niedersachsen mit 154.372 (2017: 145.901, +5,8 %) und Hessen mit 143.303 Zuzügen (2017: 134.488, +6,6 %) (vgl. Tabelle 1-2).

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2018 Berlin den höchsten Pro-Kopf-Zuzug, vor Bremen und Hessen (vgl. Tabelle 1-2 sowie Tabelle 1-14 und Abbildung 1-19 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung wiesen die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen auf. Die höchsten Abwanderungsquoten im Jahr 2018 wurden in Berlin, Hessen und Baden-Württemberg, die niedrigsten in Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet (vgl. Tabelle 1-2, Tabelle 1-15 und Abbildung 1-19 im Anhang).

Alle Bundesländer weisen im Jahr 2018 einen positiven Gesamtwanderungssaldo auf. Besonders deutliche Wanderungsüberschüsse wurden in Bayern (2018: +77.783), Nordrhein-Westfalen (2018: +62.848) und Baden-Württemberg (2018: +56.745) registriert.

1.6 Altersstruktur

Die Entwicklung der Bevölkerung eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die Abbildung 1-7 zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge im Jahr 2018 nach Alter zusammensetzten.

Die Altersstruktur der Zuzüge unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (deutsche und ausländische Staatsangehörige) (vgl. Abbildung 1-7 und Tabelle 1-16 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2018 waren drei Viertel (74,5 %) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 43,1 %.

Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar. Nur 1,5 % der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 21,5 % der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem ist der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher als bei den Zugezogenen: Einem Anteil von 13,4 % bei den Zugezogenen stehen 16,4 % der Wohnbevölkerung gegenüber.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (69,8 %) der im Jahr 2018 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden. Die Altersstrukturen der wandernden Personen ähneln sich jedoch insgesamt stark und unterscheiden sich zugleich deutlich von der Bestandsbevölkerung, in der es höhere Anteile älterer Menschen gibt.

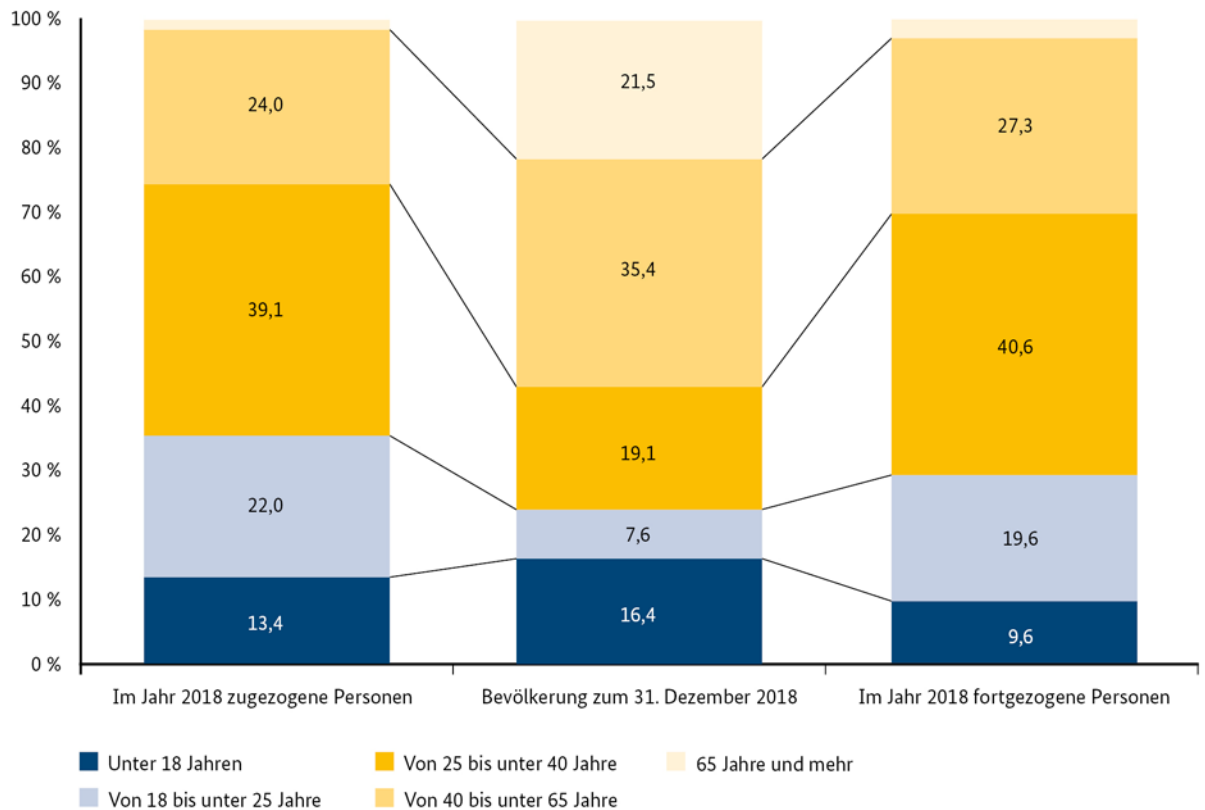
³⁹ Berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt.

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2018

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo		Gesamtbevölkerung	Zuzüge je 1.000 Einwohner	Fortzüge je 1.000 Einwohner
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil in %	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil in %	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige			
Baden-Württemberg	250.400	224.211	89,5	193.655	156.911	81,0	56.745	67.300	11.069.533	22,6	17,5
Bayern	284.037	258.295	90,9	206.254	171.719	83,3	77.783	86.576	13.076.721	21,7	15,8
Berlin	108.632	92.793	85,4	70.761	52.411	74,1	37.871	40.382	3.644.826	29,8	19,4
Brandenburg	27.925	22.807	81,7	22.275	15.549	69,8	5.650	7.258	2.511.917	11,1	8,9
Bremen	16.521	14.100	85,3	10.687	7.855	73,5	5.834	6.245	682.986	24,2	15,6
Hamburg	39.392	32.832	83,3	30.263	22.990	76,0	9.129	9.842	1.841.179	21,4	16,4
Hessen	143.303	126.588	88,3	110.064	86.956	79,0	33.239	39.632	6.265.809	22,9	17,6
Mecklenburg-Vorpommern	18.195	15.211	83,6	13.446	9.821	73,0	4.749	5.390	1.609.675	11,3	8,4
Niedersachsen	154.372	130.598	84,6	109.363	87.164	79,7	45.009	43.434	7.982.448	19,3	13,7
Nordrhein-Westfalen	306.232	269.360	88,0	243.384	183.159	75,3	62.848	86.201	17.932.651	17,1	13,6
Rheinland-Pfalz	77.137	64.560	83,7	56.339	41.843	74,3	20.798	22.717	4.084.844	18,9	13,8
Saarland	15.492	12.258	79,1	11.525	7.801	67,7	3.967	4.457	990.509	15,6	11,6
Sachsen	49.473	40.872	82,6	35.953	26.128	72,7	13.520	14.744	4.077.937	12,1	8,8
Sachsen-Anhalt	27.186	22.808	83,9	23.040	17.456	75,8	4.146	5.352	2.208.321	12,3	10,4
Schleswig-Holstein	38.891	31.851	81,9	28.929	20.634	71,3	9.962	11.217	2.896.712	13,4	10,0
Thüringen	27.924	24.437	87,5	19.494	15.184	77,9	8.430	9.253	2.143.145	13,0	9,1
Deutschland	1.585.112	1.383.581	87,3	1.185.432	923.581	77,9	399.680	460.000	83.019.213	19,1	14,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 1-7: Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2018



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

1.7 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der weiblichen Personen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als der Anteil der männlichen Personen und hat sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau gehalten. Der Frauenanteil bei den Zuzügen, der fast immer höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 2000 zwischen 36 % und 43 % und bei den Fortzügen zwischen 34 % und 39 %. Der Anteil der weiblichen Personen bei den Zuzügen war zwischen 2002 und 2015 rückläufig (von 42,9 % im Jahr 2002 auf 36,1 % im Jahr 2015), nahm aber 2017 und 2018 wieder etwas zu (39,2 %

bzw. 38,7 %). Der Anteil der weiblichen Personen bei den Fortzügen nimmt seit 2009 kontinuierlich ab und beträgt aktuell 34,2 % (vgl. Abbildung 1-8 und Tabelle 1-17 im Anhang).

Betrachtet man die Geschlechterverhältnisse einzelner Herkunftsländer im Jahr 2018, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen weiblichen bzw. männlichen Anteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind. Herkunftsländer, die einen hohen Anteil an weiblichen Personen an den ausländischen Zugezogenen aufweisen, sind Thailand (69,5 %), die Russische Föderation (59,4 %) und Syrien (57,1 %).

Abbildung 1-8: Geschlechterverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-9: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2018

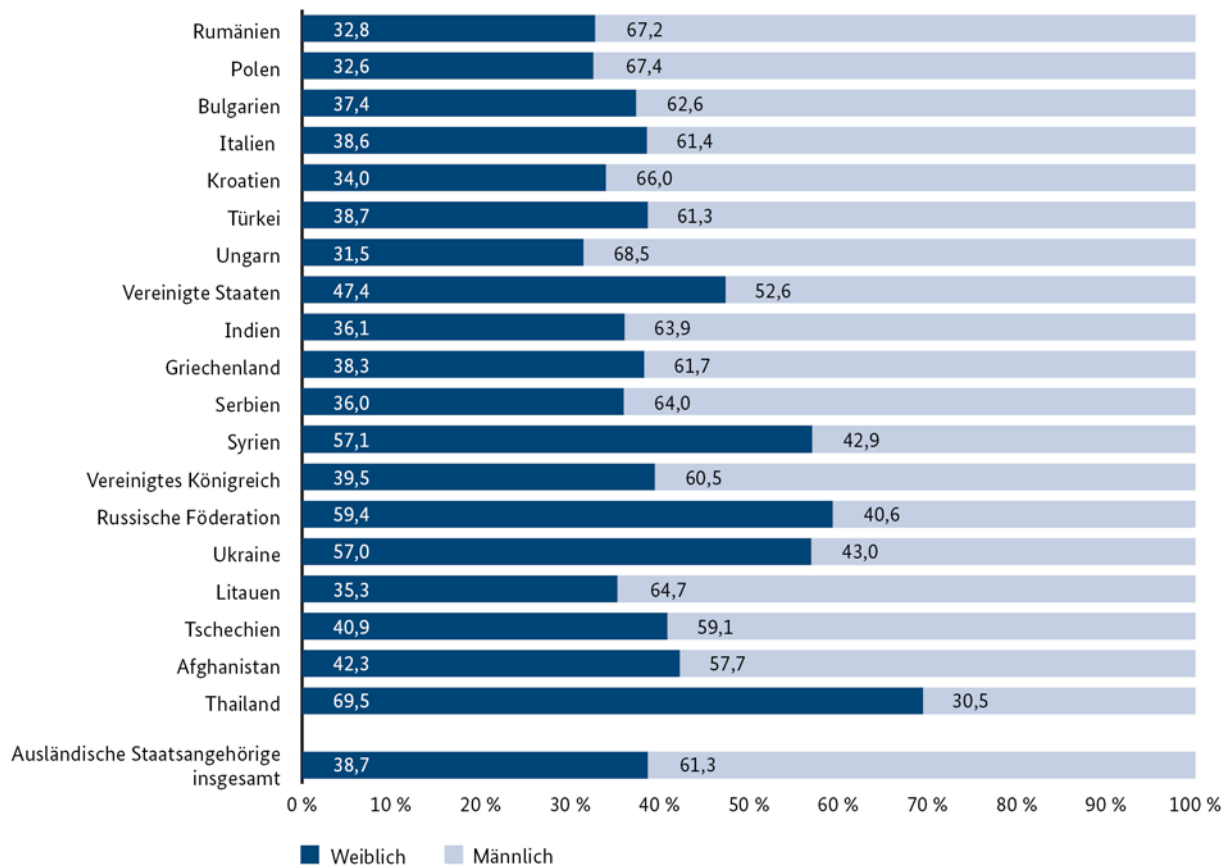
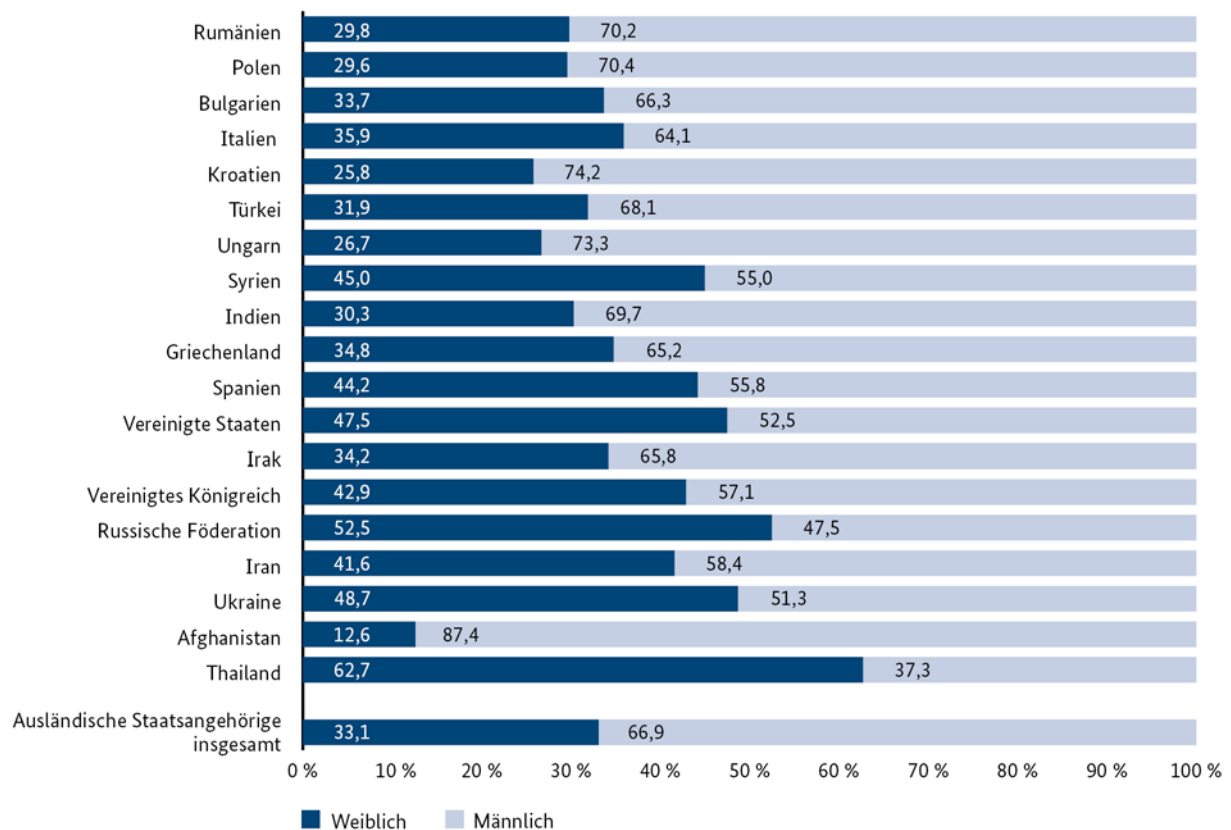


Abbildung 1-10: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Zielländern im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Ein überproportional hoher Anteil an männlichen Personen an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Guinea (78,2 %), Slowenien (69,6 %) und Tunesien (67,6 %) festzustellen (vgl. die Abbildungen 1-9 und 1-10 sowie Tabelle 1-9 im Anhang).

1.8 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.⁴⁰ Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – neben personenbezogenen Angaben auch die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem

40 Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31. März 2019 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2018 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2019 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2018“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle, in denen die Betroffenen im Jahr 2018 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, in der angeführten BAMF-Publikation nicht berücksichtigt werden und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst, erfasst werden zudem EU-Staatsangehörige⁴¹. Entsprechend den Erfassungskriterien im Aufenthaltsgesetz ist bei Drittstaatsangehörigen die Differenzierung nach Aufenthaltszwecken (z. B. humanitäre oder familiäre Gründe) möglich.

Nach einer relativ konstanten Zahl der Zuzüge von 2006 bis 2009 war in den Folgejahren ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Nachdem im Jahr 2015 mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand verzeichnet wurde, konnte in den Folgejahren ein kontinuierlicher Rückgang registriert werden. Im Jahr 2018 wurden 1.161.866 Zuzüge verzeichnet, ein leichtes Minus um 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Zugang lag damit jedoch weiterhin über den Zuwanderungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. Die Zahl der Fortzüge sank im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr von 644.613 nur minimal auf 640.227 (-0,7 %). Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss auf etwa 522.000 und fiel damit etwas geringer aus als im Vorjahr (2017: +534.980).

41 Personenbezogene Daten von EU-Staatsangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sind, dürfen nur dann im Register gespeichert und genutzt werden, wenn diese Daten für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch die hierfür zuständigen Behörden erforderlich sind, vgl. auch Urteil des EuGH, Rs. C-524/06, siehe § 2 Abs. 3 AZRG.

Tabelle 1-3: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Personen von 2006 bis 2018¹

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897
2017	1.179.593	644.613	+534.980
2018	1.161.866	640.227	+521.639

1) Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

1.8.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden, was im Rahmen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht möglich ist.

Von den 1.161.866 im Jahr 2018 neu im AZR registrierten ausländischen Staatsangehörigen waren 526.329 Drittstaatsangehörige (45,3 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-4). Im Jahr 2017 waren es 1.179.593 Personen, darunter 544.757 Drittstaatsangehörige (46,2 %). Damit sank die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2017 um 3,4 %. Dies ist insbesondere auf die niedrigeren Zugangszahlen von Schutzsuchenden zurückzuführen.

Tabelle 1-4: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse						
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit ²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Sonstige Gründe
Syrien	356	94	7	103	10.943	14.350	404
Türkei	1.524	104	36	2.545	1.671	8.401	486
Indien	6.687	87	93	7.142	56	6.157	745
China	7.635	494	298	2.625	59	2.452	330
Serbien ⁵	173	26	108	5.453	226	2.501	242
Irak	99	34	15	28	1.637	4.246	128
Bosnien und Herzegowina	102	31	421	5.195	62	5.281	436
Vereinigte Staaten	3.906	831	296	5.122	32	2.864	1.067
Iran	1.991	22	25	791	959	1.859	152
Kosovo	123	8	236	3.750	79	6.317	640
Albanien	436	42	167	3.207	57	1.794	864
Russische Föderation	1.175	116	61	1.712	581	4.052	199
Mazedonien	71	13	28	3.747	81	1.688	323
Ukraine	770	72	183	1.341	372	2.452	169
Afghanistan	140	5	1	11	1.449	1.478	62
Nigeria	864	11	21	121	216	634	160
Brasilien	1.552	794	166	1.517	17	1.876	268
Pakistan	1.523	4	25	220	68	1.439	601
Marokko	766	20	116	200	40	1.662	348
Vietnam	994	207	767	327	45	1.576	574
Insgesamt	48.317	5.521	4.589	60.838	25.568	97.129	13.023

1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltstitel aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

2) Nach § 18 bis 21 AufenthG.

3) In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

4) Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die 2017 als Schutzsuchende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

5) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

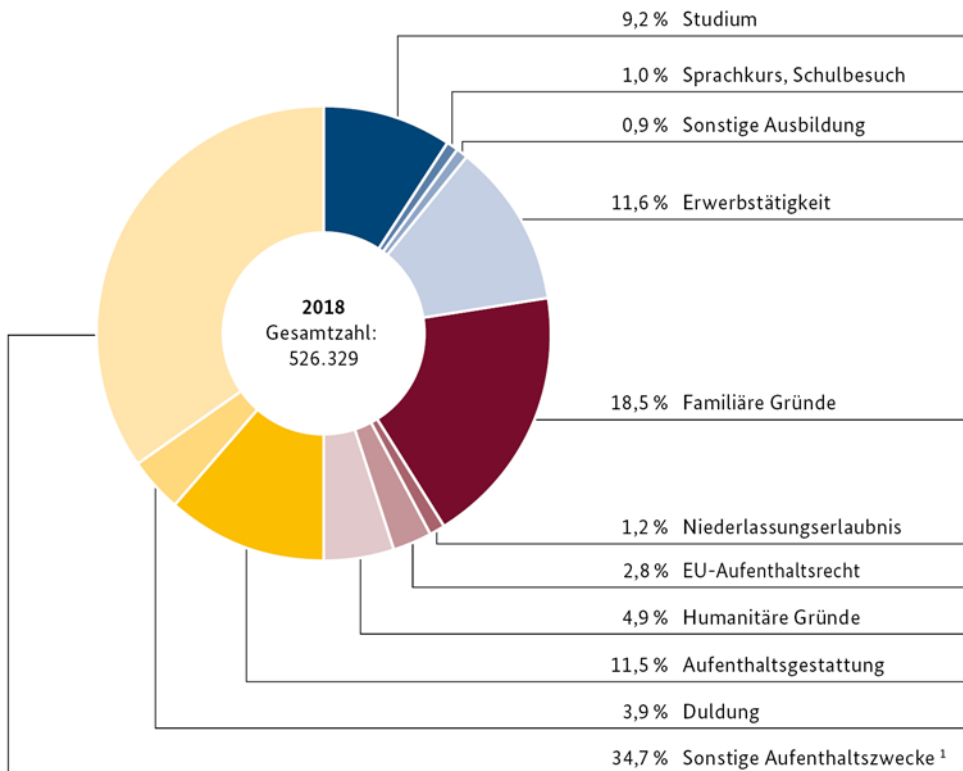
Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 15 % bis 20 % unter denen in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Im Jahr 2018 wurden dort rund 1,4 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen registriert (vgl. Kapitel 1.2). Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (meist länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach

im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Fortsetzung Tabelle 1-4: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Niederlassungs- erlaubnis ³	EU-Aufenthalts- recht	Aufenthalts- gestattung	Duldung ⁴	Gesamt	
						weiblich
Syrien	58	26	6.736	817	43.495	23.084
Türkei	2.342	381	6.543	550	32.838	12.541
Indien	70	432	373	517	31.224	11.333
China	108	114	225	137	23.066	11.992
Serbien ⁵	251	1.904	318	886	21.165	7.409
Irak	207	54	6.903	1.338	19.439	8.479
Bosnien und Herzegowina	126	1.042	73	219	19.141	7.782
Vereinigte Staaten	116	250	16	14	18.502	8.732
Iran	90	39	7.346	950	17.949	7.984
Kosovo	153	357	196	304	16.933	6.631
Albanien	11	872	532	682	16.737	5.789
Russische Föderation	368	304	1.829	747	16.594	9.902
Mazedonien	51	1.767	386	552	16.192	6.385
Ukraine	500	661	645	163	13.309	7.255
Afghanistan	56	27	4.016	1.214	11.824	4.112
Nigeria	37	72	5.015	1.364	11.372	4.726
Brasilien	71	780	15	14	9.463	5.276
Pakistan	48	221	1.489	721	9.204	2.452
Marokko	118	518	355	441	7.966	3.050
Vietnam	93	92	107	282	7.357	4.220
Insgesamt	6.148	14.815	60.389	20.574	526.329	230.376

Abbildung 1-11: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



1) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 8,4 % festzustellen. Die Zuwanderung zum Zweck eines Sprachkurses/Schulbesuchs sowie zum Zweck der sonstigen Ausbildung stieg deutlicher um 16,8 % bzw. 13,6 %. Nahezu konstant gegenüber dem Vorjahr blieb der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (vgl. auch Kapitel 3.2).

Nachdem der Familiennachzug in den Vorjahren aufgrund des Nachzugs insbesondere syrischer und irakischer Familienangehöriger deutlich gestiegen ist, war im Jahr 2018 ein Rückgang zu verzeichnen (-15,4 % im Vergleich zu 2017). Ebenfalls rückläufig war die Zuwanderung aus humanitären Gründen (-28,5 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen zur Durchführung eines Asylverfahrens (-2,5 %) (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.4).

18,5 % der Drittstaatsangehörigen zogen 2018 aus familiären Gründen nach Deutschland (2017: 21,1 %). Bei diesem Aufenthaltsweg handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 11,6 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2018 eingereist sind, erhielten eine Aufenthalts-

erlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2017: 11,2 %). 11,1 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule oder eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland (2017: 9,8 %). Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel zunächst befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen, diese Möglichkeit wird auch häufig genutzt. Zudem besteht für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen die Möglichkeit, nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule innerhalb von 18 Monaten in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen (§ 16 Abs. 4 AufenthG) (vgl. ausführlicher Kapitel 3.3.2).

11,5 % der Zugewanderten des Jahres 2018 erhielten eine Aufenthaltsgestattung (2017: 11,4 %). Zudem wurde an 4,9 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (2017: 6,6 %) und an 3,9 % eine Duldung erteilt (2017: 3,8 %).

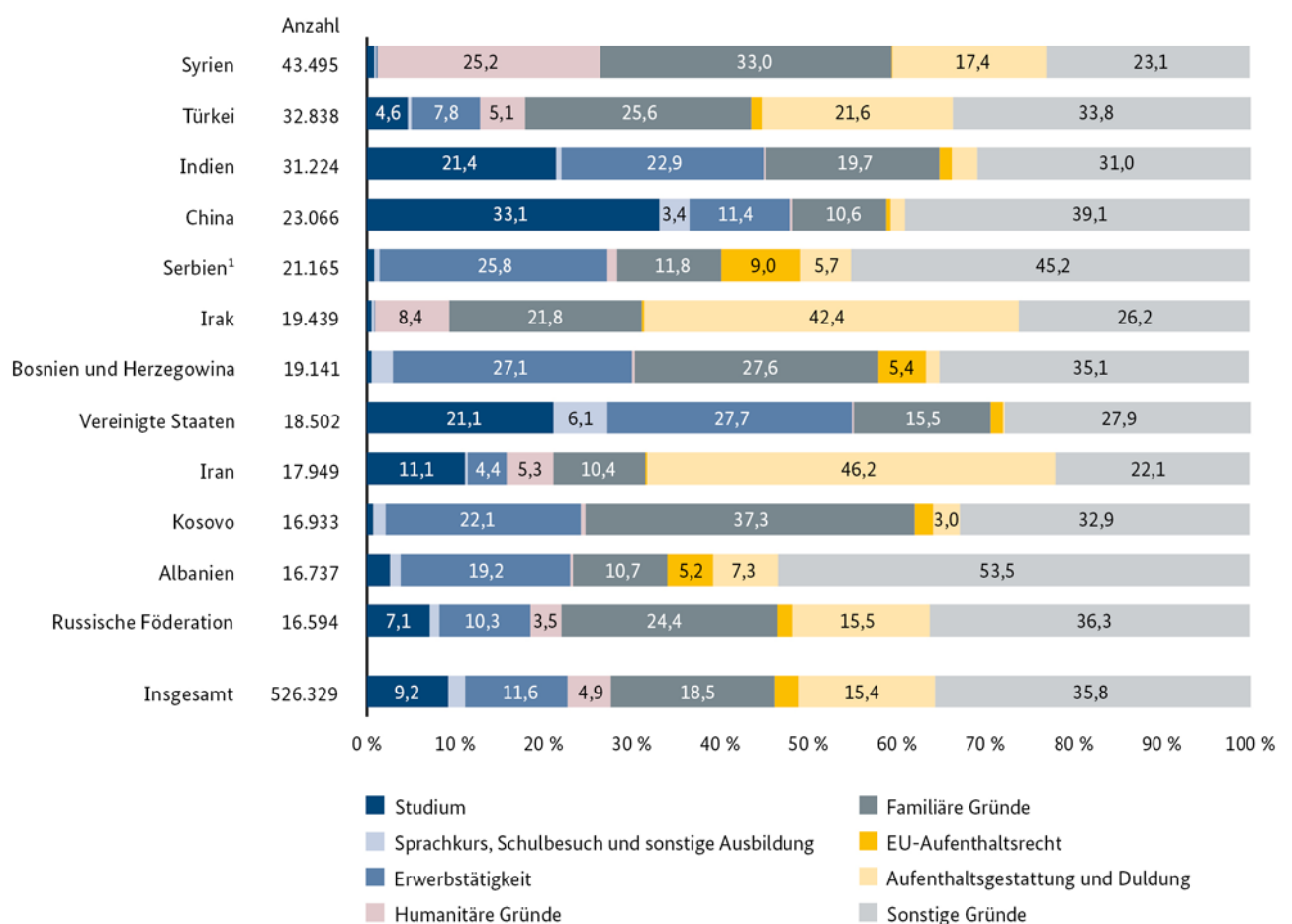
Im Jahr 2018 zog ein Drittel der syrischen Staatsangehörigen aus familiären Gründen und 25,2 % aus humanitären Gründen nach Deutschland, 17,4 % erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Auch bei türkischen Staatsangehörigen überwoog mit 25,6 % der Familiennachzug (2017: 27,0 %), gestiegen ist der Anteil der türkischen Staatsangehörigen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung erhielten (von 17,1 % auf 21,6 %). US-amerikanische und indische sowie Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten sind durch einen hohen Anteil an Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung gekennzeichnet. Im Falle der Westbalkanstaaten ist dies auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo,

Mazedonien⁴², Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese neue Möglichkeit der Erwerbsmigration wird häufig in Anspruch genommen. Zudem ist im Falle des Kosovo sowie Bosnien und Herzegowinas auch der Anteil des Familiennachzugs hoch.

36,5 % der chinesischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus dem Iran und dem Irak erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

42 Im Februar 2019 erfolgte die offizielle Umbenennung Mazedoniens in Republik Nordmazedonien.

Abbildung 1-12: Zuzüge von ausländischen Personen im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltswegen



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

1.8.2 Längerfristige Zuwanderung

Auf Basis des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2008 bis 2017 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.⁴³

⁴³ Die Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr entspricht der Definition von Zuwanderung in der „Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (vgl. Kapitel 1.1). Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2017 lagen erst 2019 vor, da erst zum Jahresende 2018 für alle Personen, die 2017 zugewandert sind, festgestellt werden konnte, ob diese sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufgehalten haben.

2017 verzeichnete das AZR 849.012 Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-5). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zum Vorjahr, in dem 925.981 Personen gezählt wurden, um 8,3 % gesunken. Insgesamt liegt die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen, die 2017 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, 39 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von rund 1,4 Millionen Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2017. Bei der Differenz handelt es sich zum Teil um ausländische Staatsangehörige, die sich nur kurzfristig, d. h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhielten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine Personenstatistik, sondern um eine wanderungs-/fallbasierte Statistik handelt.

Tabelle 1-5: Ausländische Staatsangehörige, die von 2008 bis 2017 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

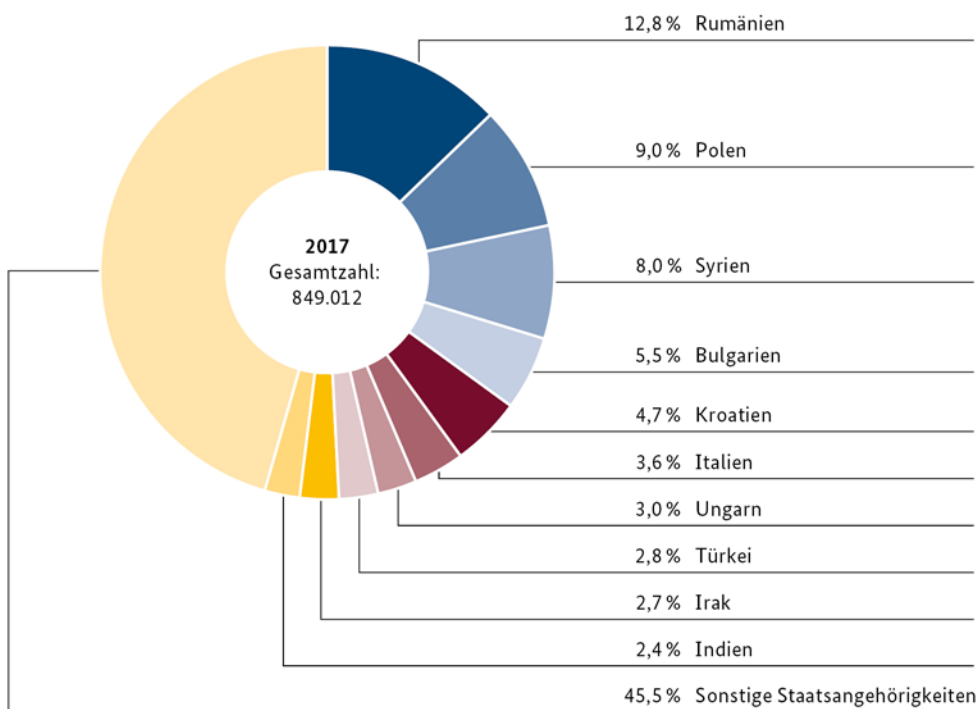
Staatsangehörigkeit	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Rumänien	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137	108.930
Polen	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464	76.074
Syrien	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949	68.116
Bulgarien	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655	46.379
Kroatien	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159	40.265
Italien	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519	30.692
Ungarn	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667	25.416
Türkei	14.536	14.749	15.140	16.535	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962	23.725
Irak	6.928	10.419	7.741	6.070	5.379	4.243	7.115	94.180	23.939	22.759
Indien	6.051	6.493	7.695	9.190	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359	20.580
China	9.221	9.905	10.912	12.649	13.761	14.850	16.917	18.420	21.312	18.987
Griechenland	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214	18.419	17.337
Bosnien und Herzegowina	2.086	1.865	2.097	2.661	4.314	6.318	9.638	10.611	16.595	15.408
Kosovo	-	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682	14.400
Serbien ¹	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787	13.116
Russische Föderation	8.270	8.487	9.523	11.114	13.072	18.371	14.785	17.902	13.806	12.622
Sonstige	127.368	132.210	150.758	178.525	202.458	241.582	302.004	557.655	324.570	294.206
Insgesamt	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760	925.981	849.012

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro. 2008 inkl. des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Der Vergleich von AZR-Zahlen mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik zeigt, dass sich der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen, die sich nach der Einreise mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten, von 53,9 % im Jahr 2016 auf 61,3 % im Jahr 2017 erhöht hat. Allerdings können sich auch dahinter befristete Aufenthalte verbergen. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des bestimmten Aufenthaltszwecks ausgestellt (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Werkvertrag, Studierende).

Von den im Jahr 2017 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 12,8 % (108.930 Personen) die rumänische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet einen Rückgang um 11,5 % im Vergleich zu 2016. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger sank um 8,9 % von 83.464 auf 76.074 Zuzüge (Anteil der polnischen Staatsangehörigen: 9,0 %). Die Zahl der längerfristigen Zuzüge syrischer Staatsangehöriger lag mit 68.116 Zuzügen (8,0 % der längerfristigen Zuwanderung) fast auf dem Niveau des Vorjahres. 5,5 % (46.379 Personen) besaßen die bulgarische und 4,7 % (40.265 Personen) die kroatische Staatsangehörigkeit. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2017 waren Italien (3,6 %), Ungarn (3,0 %) und die Türkei (2,8 %) (vgl. Abbildung 1-13).

Abbildung 1-13: Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2017 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

2 EU-Binnenmigration

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von EU-Staatsangehörigen⁴⁴. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit und nicht das Herkunfts- oder Zielland der wandernden Personen.⁴⁵ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im oben genannten Sinne.⁴⁶

Das Unionsrecht gewährt EU-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen – unabhängig davon, ob diese ebenfalls Staatsangehörige der EU sind oder nicht – grundsätzlich Personenfreizügigkeit (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU)⁴⁷, d. h. sie können sich innerhalb der Mitgliedstaaten der EU frei bewegen und arbeiten. Freizügigkeitsberechtigt sind Erwerbstätige, selbstständige Erwerbspersonen, EU-Staatsangehörige, die sich zur Berufsausbildung aufhalten wollen, Arbeitssuchende sowie Erbringer von Dienstleistungen, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige Unionsbürger, wie Personen im Ruhestand oder Studierende, sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsrechts sind die

Ehepartnerin oder der Ehepartner, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU).

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EU benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet kein Visum bzw. keinen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen ein Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte im Sinne von Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2, 3 FreizügG/EU). EU-Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den EU-Staatsangehörigen begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, wird im Falle eines längeren Aufenthalts (länger als drei Monate) eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen ausgestellt (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Personen differenziert wird.⁴⁸ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

44 EU-Staatsangehöriger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

45 Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für EU-Staatsangehörige fällt.

46 Siehe hierzu Müller 2013.

47 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI/BMAS 2014: 44 ff.

48 Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

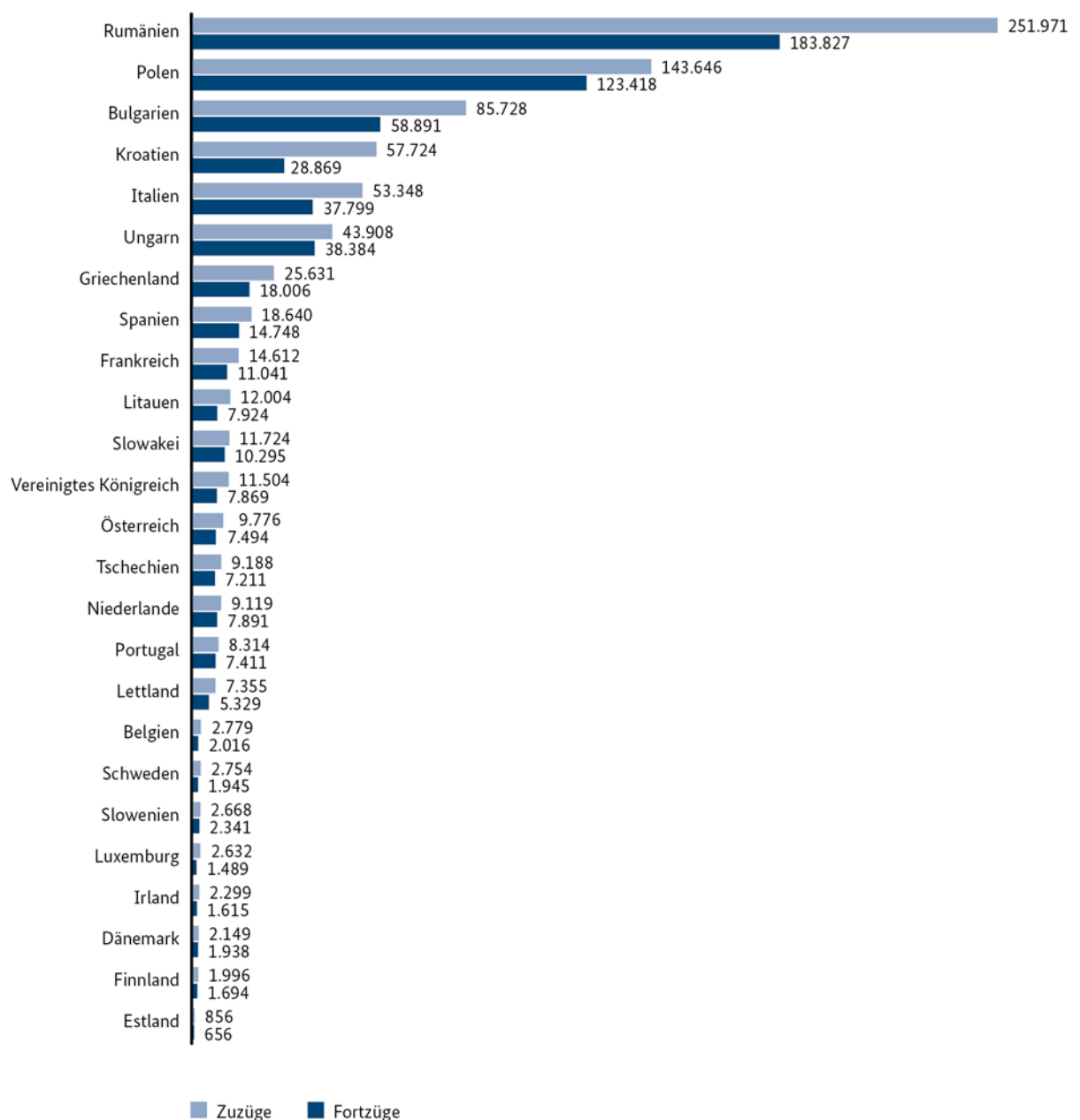
Laut Mikrozensus⁴⁹, der seit dem Jahr 2017 Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ihren Migrationsmotiven befragt, sind im Jahr 2018 familiäre Aspekte bei EU-Staatsangehörigen für die Wanderung nach Deutschland

ausschlaggebend (rund 46 %). Etwa 30 % der EU-Staatsangehörigen, die im Jahr 2018 nach Deutschland zugezogen sind, gaben als Motiv für ihre Migrationsentscheidung „Arbeit/Beschäftigung“ an.⁵⁰

49 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, in deren Rahmen jährlich rund 1 % aller Haushalte in Deutschland befragt wird.

50 Vgl. Mikrozensus 2019.

Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2018 (ohne Zypern und Malta)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 2-2: Zuzüge von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland im Jahr 2018 (ohne Deutsche)

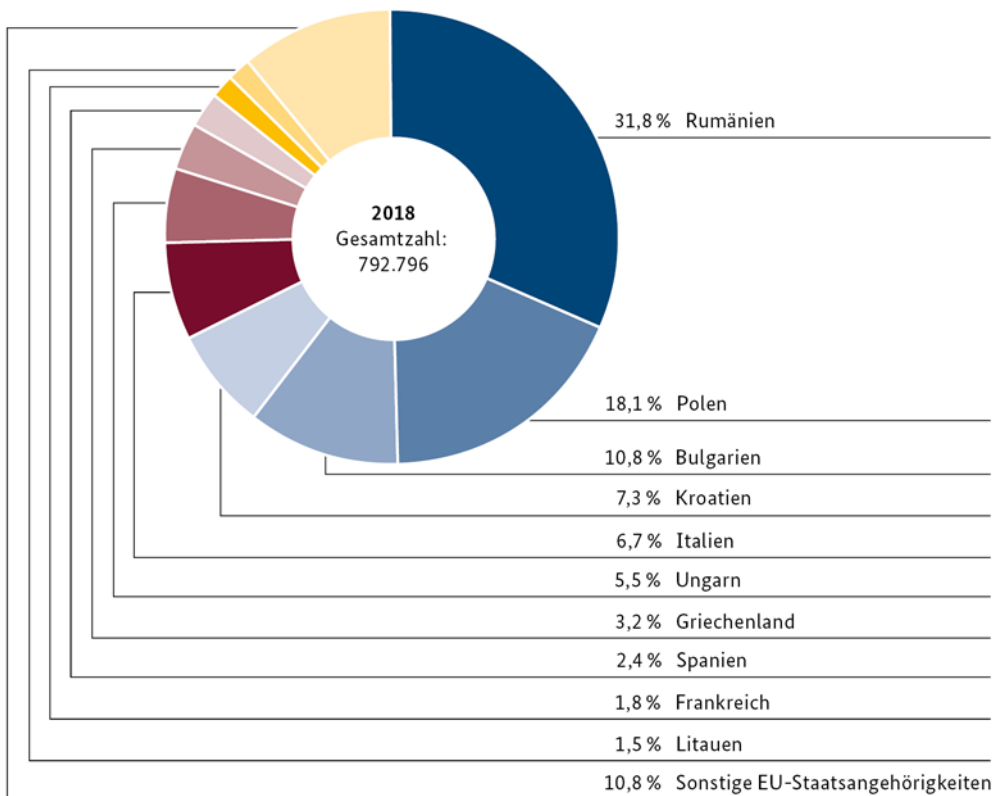
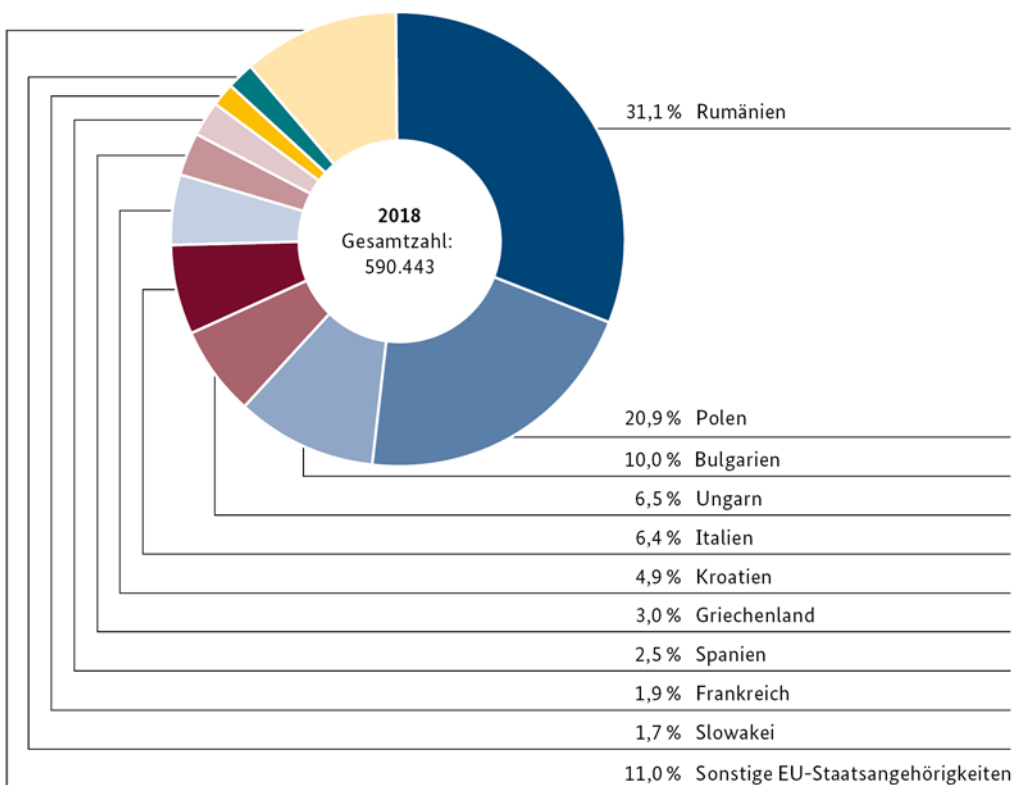


Abbildung 2-3: Fortzüge von EU-Staatsangehörigen aus Deutschland im Jahr 2018 (ohne Deutsche)



Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne Deutsche) im Jahr 2018, so zeigt sich, dass die Zahl der Zuzüge mit 792.796 im Vergleich zum Vorjahr fast konstant geblieben ist (2017: 777.750 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-1 und Tabelle 2-1 im Anhang). Ein Anstieg der Zuzugszahlen im Jahr 2018 konnte insbesondere bei Staatsangehörigen aus Litauen (+17,6 %) und Rumänien (+9,3 %) verzeichnet werden. Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 50,0 % (2017: 50,2 %).

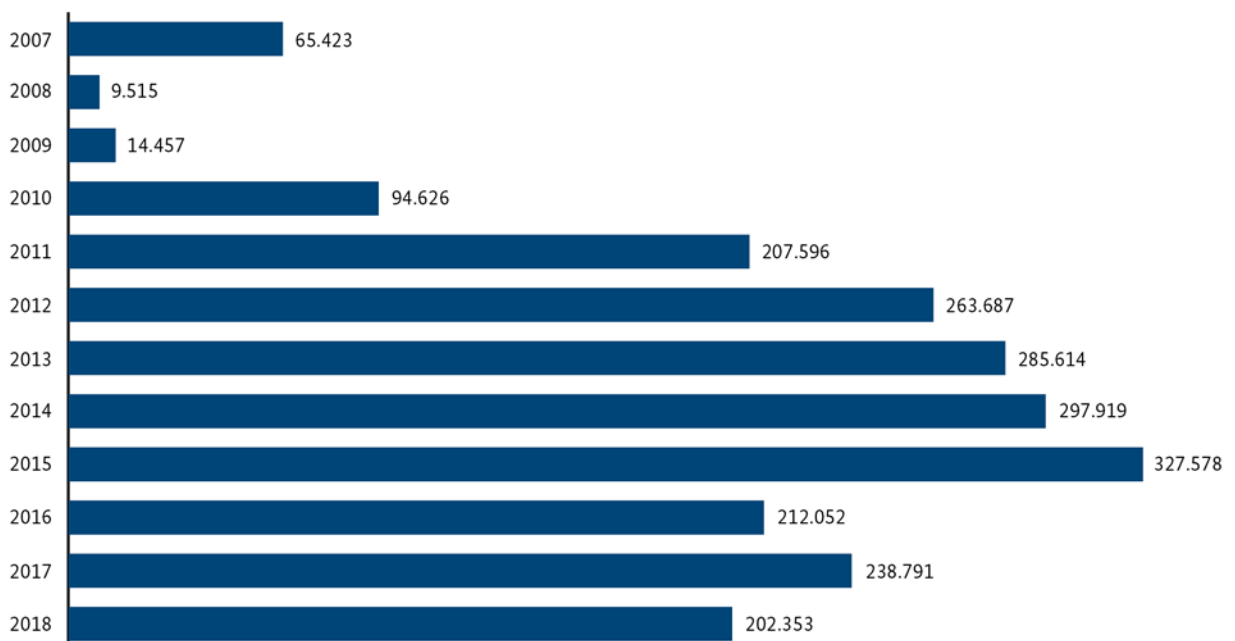
Die Zahl der Fortzüge von EU-Staatsangehörigen im Jahr 2018 summierte sich auf 590.443 (+9,6 %, 2017: 538.959 Fortzüge). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamt abwanderung stieg von 47,5 % im Jahr 2017 auf 49,8 % im Jahr 2018.

31,8 % der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen entfielen auf rumänische (2017: 29,7 %) und 18,1 % auf polnische Staatsangehörige (2017: 19,2 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten im Jahr 2018 die Hälfte aller Zuzüge im Rahmen der EU-Binnenmigration. Weitere bedeutende Gruppen sind Staatsangehörige aus Bulgarien mit 10,8 % (2017: 10,5 %), Kroatien mit 7,3 % (2017: 7,5 %), Italien mit 6,7 % (2017: 6,6 %) und Ungarn mit 5,5 % (2017: 6,2 %) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Bei den Fortzügen entfielen im Jahr 2018 31,1 % auf Staatsangehörige aus Rumänien (2017: 29,2 %), 20,9 % auf polnische Staatsangehörige (2017: 21,4 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten auch bei den Fortzügen die Hälfte der Gesamtabwanderung im Rahmen der EU-Binnenmigration. 10,0 % der Fortzüge waren bulgarische (2017: 9,5 %), 6,5 % ungarische (2017: 7,0 %) und 6,4 % italienische (2017: 6,6 %) Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Ein positiver Wanderungssaldo konnte im Jahr 2018 gegenüber allen EU-Staatsangehörigen verzeichnet werden. Insgesamt zogen im Jahr 2018 202.353 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Der positive Wanderungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2017: +238.791) (vgl. Abbildung 2-4). Im Jahr 2015 wurde noch ein Wanderungssaldo von 327.578 Personen registriert. Deutlich fiel dieser Überschuss in den letzten beiden Jahren insbesondere bei Staatsangehörigen aus Rumänien (2018: +68.144, 2017: +73.188), Kroatien (2018: +28.855, 2017: +32.803), Bulgarien (2018: +26.837, 2017: +30.337), Polen (2018: +20.228, 2017: +34.244) und Italien (2018: +15.549, 2017: +16.107) aus.

Abbildung 2-4: Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen in den Jahren 2007 bis 2018 (ohne Deutsche)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen

3.1 Überblick

In Kapitel 3 werden die verschiedenen Formen der Zuwanderung nach Deutschland differenziert betrachtet. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich der Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und des Aufenthaltsstatus der betreffenden Personen. Die folgenden Arten der Zuwanderung werden voneinander unterschieden:

- Erwerbsmigration (Kapitel 3.2),
- Bildungsmigration (Kapitel 3.3),
- Humanitäre Migration (Kapitel 3.4),
- Migration aus familiären Gründen (Kapitel 3.5),
- Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen (Kapitel 3.6),
- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (Kapitel 3.7).

Kapitel 3.8 widmet sich ergänzend der Rückwanderung von deutschen Staatsangehörigen aus dem Ausland.

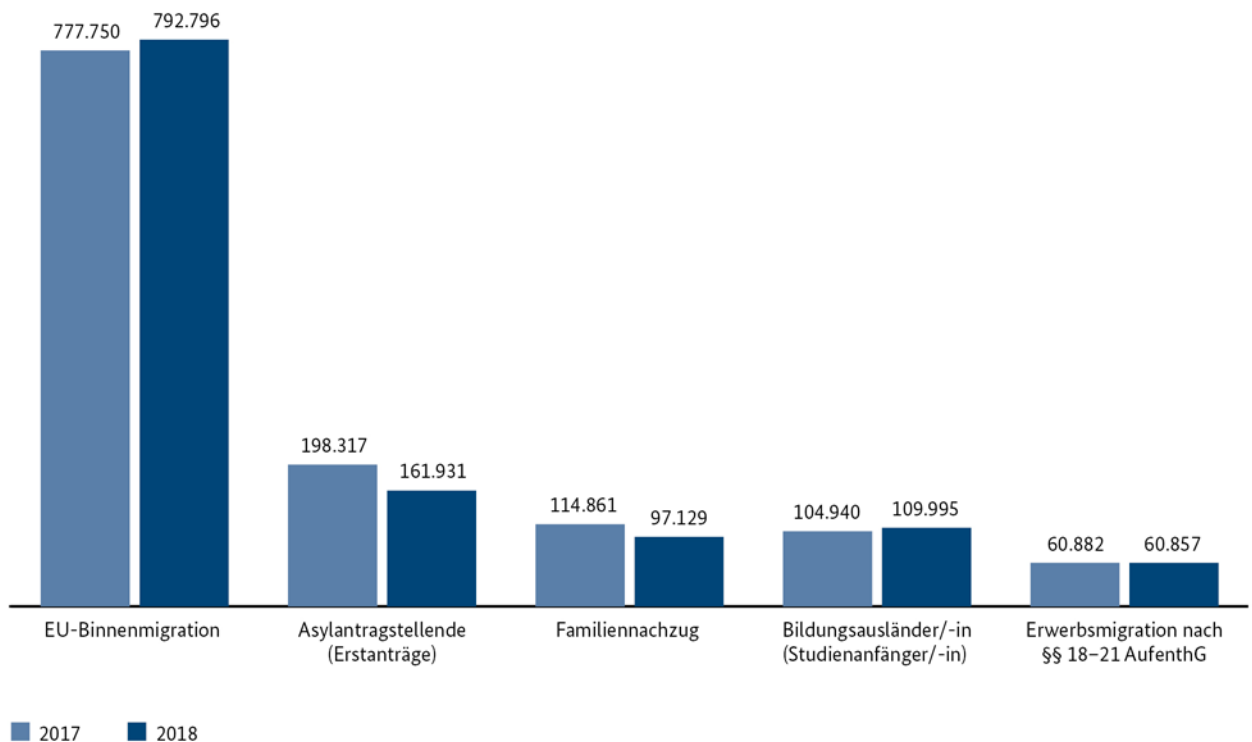
Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtmigration aus der Wanderungsstatistik mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderungsgruppen auf Basis der unterschiedlichen statistischen Datenquellen eine Differenz ergibt. Dies ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede zurückzuführen.⁵¹

Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland ist vor allem durch Migration aus anderen europäischen Ländern gekennzeichnet: 2018 sind 792.796 EU-Staatsangehörige nach Deutschland eingereist (2017: 777.750). Die Migration aus humanitären Gründen hat sich zwischen 2017 und 2018 deutlich verringert – während 2017 198.317 Asylersuchen entgegengenommen wurden, ging die Zahl im Jahr 2018 auf 161.931 zurück (-18,3 %). Zudem wurden im Jahr 2018 97.129 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt (2017: 114.861). 109.995 ausländische Studierende (Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer) haben ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen. 60.857 im Jahr 2018 eingereiste Personen haben einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit erhalten (2017: 60.882) (vgl. Abbildung 3-1).

Tabelle 3-1 gibt einen Überblick über die jährliche Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er-Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen ausgeführt als auch die quantitativen Entwicklungen der Migrationsarten dargestellt.

⁵¹ Vgl. dazu Lederer 2004: 102 ff.

Abbildung 3-1: Überblick über die wichtigsten Zuwanderungsgruppen nach Deutschland in den Jahren 2017 und 2018



Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

3.2 Erwerbsmigration

Die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Erwerbstätigkeit⁵² waren im Berichtszeitraum in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Das Aufenthaltsgesetz differenziert den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit vom

Grundsatz her nach Beschäftigung (mit qualifizierter Berufsausbildung, § 18 Abs. 4 AufenthG, bzw. ohne qualifizierte Berufsausbildung, § 18 Abs. 3 AufenthG), hochqualifizierter Beschäftigung (§ 19 AufenthG bzw. § 19a AufenthG), Forschungstätigkeit (§ 20 AufenthG) und Selbstständigkeit (§ 21 AufenthG).

Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für EU-Staatsangehörige und Angehörige der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁵³ und der Schweiz. Freizügigkeitsberechtigte EU-Staatsangehörige sowie Staatsangehörige aus den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz und grundsätzlich auch ihre begleitenden oder nachziehenden Familienangehörigen benötigen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. Kapitel 2).

⁵² Der Migrationsbericht betrachtet das Zuwanderungsgeschehen Deutschlands im Jahr 2018, weshalb sich die in diesem Kapitel ausgewiesenen Zuwanderungszahlen auf diesen Zeitraum beziehen. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Abfragezeitpunkt 31. März 2019 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2018 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal des Jahres 2019 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2018“ (vgl. Graf 2019) steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle mit Aufenthaltstitelerteilung im Jahr 2019 dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

⁵³ Island, Liechtenstein und Norwegen.

Tabelle 3-1: Zuwanderungsgruppen seit 1991¹

Jahr	EU-Binnenmigration ²	Familien-nachzug von Drittstaatsangehörigen	Spätaus-siedlerinnen und Spätaus-siedler einschließlich Familien-angehörige	Jüdische Zuwan-derung	Asylantrags-zahlen (Erstanträge)	Humanitäre Aufnahme ³	Erwerbs-migration nach §§ 18–21 AufenthG	Bildungsaus-länderinnen und Bildungsausländer im ersten Hoch-schulsemester ⁴
1991	128.142	-	221.995	-	256.112	-	-	-
1992	120.445	-	230.565	-	438.191	-	-	-
1993	117.115	-	218.888	16.597	322.599	-	-	26.171
1994	139.382	-	222.591	8.811	127.210	-	-	27.928
1995	175.977	-	217.898	15.184	127.937	-	-	28.223
1996	171.804	-	177.751	15.959	116.367	-	-	29.423
1997	150.583	-	134.419	19.437	104.353	-	-	31.125
1998	135.908	-	103.080	17.788	98.644	-	-	34.775
1999	135.268	-	104.916	18.205	95.113	-	-	39.905
2000	130.683	-	95.615	16.538	78.564	-	-	45.149
2001	120.590	-	98.484	16.711	88.278	-	-	53.175
2002	110.610	-	91.416	19.262	71.124	-	-	58.480
2003	98.709	-	72.885	15.442	50.563	-	-	60.113
2004	266.355	-	59.093	11.208	35.607	-	-	58.247
2005	286.047	-	35.522	5.968	28.914	-	18.415	55.773
2006	289.235	56.302	7.747	1.079	21.029	-	30.188	53.554
2007	343.851	55.194	5.792	2.502	19.164	-	29.803	53.759
2008	335.914	51.244	4.362	1.436	22.085	-	30.601	58.350
2009	348.909	48.235	3.360	1.088	27.649	-	26.386	60.910
2010	398.451	54.865	2.350	1.015	41.332	-	29.768	66.413
2011	532.395	54.031	2.148	986	45.741	-	38.083	72.886
2012	623.407	54.816	1.817	458	64.539	4.596	38.745	79.537
2013	707.771	56.046	2.427	246	109.580	4.999	33.648	86.170
2014	809.807	63.677	5.649	237	173.072	7.324	37.283	92.916
2015	846.039	82.440	6.118	378	441.899	7.806	38.836	99.087
2016	796.522	105.551	6.588	688	722.370	6.577	50.964	101.294
2017	777.750	114.861	7.059	873	198.317	4.716	60.882	104.940
2018	792.796	97.129	7.126	1.038	161.931	4.072	60.857	109.995

1) Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.

2) Bis 2003: EU-14; 2004 bis 2006: EU-24; ab 2007 bis 2012: EU-26; ab 2013: EU-27; jeweils ohne Deutsche.

3) Nach § 22 AufenthG und § 25 Abs. 4 AufenthG bzw. Resettlement-Programm.

4) Hierbei handelt es sich um Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer (siehe Kapitel 3.3.1), die sich im jeweiligen Berichtsjahr erstmalig an einer deutschen Hochschule immatrikuliert haben.

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF, Bundesverwaltungsamt, Ausländerzentralregister

Drittstaatsangehörige dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn dies nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes erlaubt ist, die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit muss im Aufenthaltstitel eingetragen werden (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG). Dieser wird in der Regel nur erteilt, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Eine Aufenthaltserlaubnis wird dann für die Dauer der Beschäftigung erteilt. Für die Einreise ist in der Regel ein nationales Visum erforderlich.⁵⁴ Sofern der Aufenthalt 90 Tage nicht überschreitet, kann für kürzere Beschäftigungen auch ein Schengen-Visum erteilt werden.

Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt (§§ 1 Abs. 1, 18 Abs. 1 AufenthG). Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 2 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder wenn durch Rechtsverordnung oder durch zwischenstaatlich getroffene Vereinbarungen bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne eine Zustimmung der BA zulässig ist.⁵⁵

Die Erteilung der Zustimmung durch die BA hängt unter anderem davon ab, dass sich die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen nicht nachteilig auf den Arbeitsmarkt auswirkt und keine zu berücksichtigenden deutschen und ausländischen Arbeitskräfte, die hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder nach EU-Recht einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG, sog. Vorrangprüfung). Zudem dürfen ausländische Arbeitskräfte nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitskräfte beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 S. 1 letzter Halbsatz AufenthG, sog. Vergleichbarkeitsprüfung). Die individuelle Vorrangprüfung entfällt, wenn für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt wird, dass eine Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Die Zustimmung zur Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG).

54 Durch die Reformen des letzten Jahrzehnts sieht die OECD Deutschland als eines der Länder mit den geringsten Beschränkungen für die beschäftigungsorientierte Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte. Vgl. OECD 2013, vgl. auch Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2014: 45 ff. Einen Vergleich bietet auch Humpert 2015.

55 Keine Zustimmung der BA zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung benötigen etwa Führungskräfte nach § 3 BeschV sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Forschende und Lehrkräfte nach § 5 BeschV.

Die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen wird auch dann geprüft, wenn eine gesetzliche Ausnahme von der Vorrangprüfung gilt, wie z. B. bei einer Beschäftigung in Ausbildungsberufen (§ 6 BeschV).

Die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung wird durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. durch die zuständige Auslandsvertretung in einem behördeninternen Verfahren („One-Stop-Government“) eingeholt.⁵⁶

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Erwerbsmigration wurden angesichts des steigenden Fachkräftebedarfs in den letzten Jahren deutlich liberalisiert. Studierende, die in Deutschland ein Hochschulstudium absolviert und sich mit einem Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 in Deutschland aufgehalten haben, können im Anschluss 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland verbleiben (§ 16 Abs. 5 AufenthG). Währenddessen verfügen sie über einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang (vgl. Kapitel 3.3.2). Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen können bei entsprechender Qualifikation einen Aufenthaltstitel für bis zu sechs Monate erhalten, um einen ihrer Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz zu suchen (§ 18c Abs. 1 AufenthG). In dieser Zeit dürfen sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen und müssen ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherstellen. Da die betroffenen Personen überwiegend mit nationalen Visa einreisen, die mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten erteilt werden, erfolgt regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des AZR.⁵⁷ In den deutschen Auslandsvertretungen wurden 2018 insgesamt 2.977 D-Visa⁵⁸ zur Arbeitsplatzsuche erteilt (2017: 2.108).⁵⁹ Nach § 18c Abs. 3 AufenthG haben auch Drittstaatsangehörige, die sich bereits in Deutschland aufhalten und im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit sind, im Fall der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten.⁶⁰ Auch sie

56 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in der Regel ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens 90 Tage erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss die ausländische Arbeitnehmerin bzw. der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

57 Vgl. Graf 2019.

58 Bei einem D-Visum handelt es sich um ein nationales Visum, das in der Regel für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen (bis max. ein Jahr) erteilt wird, Art. 18 SDÜ.

59 Vgl. BT-Drs. 19/2035 und Graf 2019: 22.

60 Bis dahin galt diese Regelung nur für Personen, die zur Arbeitsplatzsuche aus dem Ausland eingereist sind.

unterliegen in dieser Zeit einem Arbeitsverbot und müssen ihren und den Lebensunterhalt von Familienangehörigen selbst sichern. Es wurden aber bisher nur wenige solche Aufenthaltserlaubnisse erteilt; im Jahr 2018 waren es laut Ausländerzentralregister (AZR) 151 (2017: 120).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, das am 1. August 2017 in Kraft getreten ist, wurden die Richtlinie zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken (REST-Richtlinie RL 2016/801/EU) sowie die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie RL 2014/66/EU) umgesetzt. Damit wurden weitere Aufenthaltstitel unter anderem für kurzfristige Mobilität dieser Personengruppen geschaffen. Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Forschung in der EU aufhalten und einen entsprechenden Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates (mit Ausnahme von Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland) im Sinne der REST-Richtlinie besitzen, können sich nach § 20a AufenthG ohne deutschen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten und forschen, sofern sie maximal 180 Tage innerhalb von 360 Tagen in einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten. Sofern sie einen Forschungsaufenthalt von mehr als 180 Tagen in Deutschland planen, können sie eine Aufenthaltserlaubnis für mobile Forschende beantragen (§ 20b AufenthG). Daneben wird auch Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees, die sich zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, nach § 19c AufenthG die kurzfristige Mobilität nach Deutschland für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen ohne deutschen Aufenthaltstitel ermöglicht. Für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen kann ihnen eine „Mobiler-ICT-Karte“ erteilt werden (§ 19d AufenthG). Mit § 19b AufenthG wurde zudem die ICT-Karte als befristeter Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Drittstaatsangehörige geschaffen (für Führungskräfte und Spezialistinnen bzw. Spezialisten für maximal drei Jahre, für Trainees für maximal ein Jahr).

Seit dem 1. Januar 2016 können, befristet bis Ende 2020, Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien⁶¹, Montenegro und Serbien zum Zweck der Beschäftigung eine Aufenthaltser-

laubnis erhalten (§ 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV). Voraussetzungen sind ein verbindliches Arbeitsplatzangebot, die Zustimmung der BA, die ggf. eine Vorrangprüfung vornimmt, und eine Antragstellung vom Herkunftsland aus. Zudem dürfen die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben.⁶² Für die Beschäftigungsaufnahme in nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikationen nicht erforderlich.

Im Dezember 2018 brachte das Bundeskabinett das im Koalitionsvertrag angekündigte Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf den Weg, das der Deutsche Bundestag im Juni 2019 verabschiedet hat und das in wesentlichen Teilen am 1. März 2020 in Kraft treten wird. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden die Regelungen für den Aufenthalt und die Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten – insbesondere auch für solche mit nicht-akademischer, aber qualifizierter Berufsausbildung – dem wirtschaftlichen Bedarf entsprechend gezielt geöffnet sowie neu systematisiert (vgl. Eingangskapitel: „2018: Konsolidierung des Migrationsgeschehens“).

3.2.1 Beschäftigte mit und ohne Qualifikation

An Drittstaatstaatsangehörige, die im Jahr 2018 eingereist sind, wurden insgesamt 44.752 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt (vgl. Tabelle 3-2). Damit ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 7,8 % gesunken (2017: 48.523 erteilte Aufenthaltserlaubnisse).

Die wichtigsten Gruppen ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien und Albanien. Bereits im Jahr 2017 stellten diese Staaten die größten Gruppen der Erwerbsmigration nach Deutschland, diese Entwicklung ist unter anderem auf die sogenannte Westbalkanregelung zurückzuführen. Weitere große Gruppen bilden Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten sowie Indien (vgl. Tabelle 3-2, Abbildung 3-2 und Karte 3-1).

61 Im Februar 2019 erfolgte die offizielle Umbenennung Mazedoniens in Republik Nordmazedonien.

62 Ausnahmen hierfür galten durch eine Übergangsregelung für Personen aus den Westbalkanstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach dem 24. Oktober 2015 unverzüglich aus Deutschland ausgereist sind.

Tabelle 3-2: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG in den Jahren 2013 bis 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

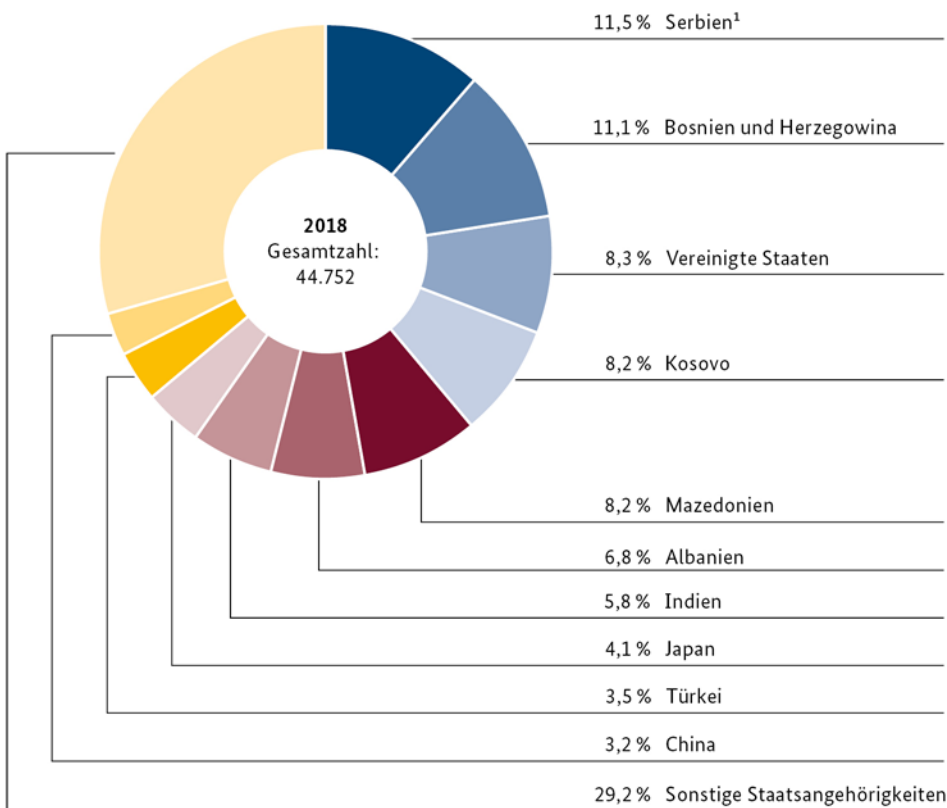
Staatsangehörigkeit	2013			2014			2015		
	Insgesamt	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Insgesamt	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Insgesamt	Darunter weiblich	Anteil weiblich
Serbien ¹	1.834	115	6,3%	2.283	183	8,0%	2.620	280	10,7%
Bosnien und Herzegowina	2.881	161	5,6%	3.483	399	11,5%	3.432	455	13,3%
Vereinigte Staaten	3.681	1.342	36,5%	3.644	1.378	37,8%	3.638	1.393	38,3%
Kosovo	96	10	10,4%	56	16	28,6%	57	13	22,8%
Mazedonien	179	26	14,5%	155	48	31,0%	239	51	21,3%
Albanien	99	77	77,8%	101	73	72,3%	157	126	80,3%
Indien	3.277	439	13,4%	3.920	576	14,7%	3.510	556	15,8%
Japan	1.606	298	18,6%	1.751	330	18,8%	1.806	367	20,3%
Türkei	1.133	158	13,9%	1.115	183	16,4%	1.111	180	16,2%
China	2.611	771	29,5%	2.774	752	27,1%	2.226	736	33,1%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	9.439	5.016	53,1%	10.414	5.443	52,3%	11.026	6.063	55,0%
Insgesamt	26.836	8.413	31,3%	29.696	9.381	31,6%	29.822	10.220	34,3%

Staatsangehörigkeit	2016			2017			2018		
	Insgesamt	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Insgesamt	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Insgesamt	Darunter weiblich	Anteil weiblich
Serbien ¹	4.140	553	13,4%	5.297	820	15,5%	5.143	672	13,1%
Bosnien und Herzegowina	6.773	1.126	16,6%	7.342	1.396	19,0%	4.989	889	17,8%
Vereinigte Staaten	3.756	1.453	38,7%	3.740	1.523	40,7%	3.706	1.466	39,6%
Kosovo	2.811	102	3,6%	4.920	298	6,1%	3.674	235	6,4%
Mazedonien	1.706	216	12,7%	3.207	506	15,8%	3.652	606	16,6%
Albanien	924	244	26,4%	2.069	658	31,8%	3.064	822	26,8%
Indien	3.574	651	18,2%	4.022	691	17,2%	2.617	562	21,5%
Japan	1.791	377	21,0%	1.811	366	20,2%	1.835	383	20,9%
Türkei	1.189	176	14,8%	1.376	170	12,4%	1.563	208	13,3%
China	2.161	732	33,9%	2.047	595	29,1%	1.420	570	40,1%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	11.921	6.245	52,4%	12.692	6.811	53,7%	13.089	7.153	54,6%
Insgesamt	40.746	11.875	29,1%	48.523	13.834	28,5%	44.752	13.566	30,3%

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-2: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)



1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

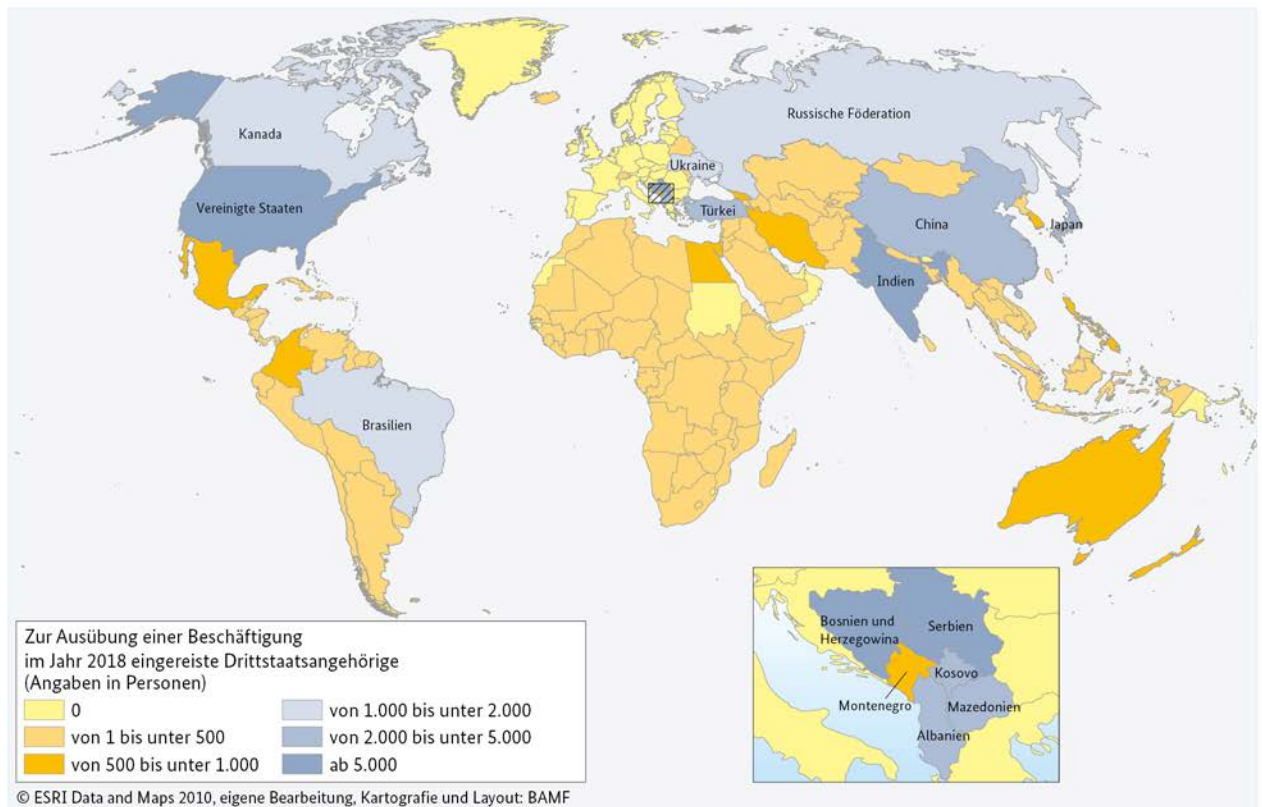
Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2018, zeigt sich, dass etwas mehr als die Hälfte der eingereisten Personen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnahmen (2018: 50,4 %, 2017: 53,0 %). Dieser Anteil ist trotz eines Anstiegs der absoluten Zahlen im Vergleich zu den Jahren vor 2017 gesunken, in denen jeweils etwa zwei Drittel der Einreisen mit qualifizierter Beschäftigung verbunden waren. Dies liegt daran, dass die Zahl der eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die ausländerrechtlich keine qualifizierte Berufsausbildung (§ 18 Abs. 3 AufenthG) erfordert, überproportional gestiegen ist. Dieser Anstieg ist insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten festzustellen. Auch bei Staatsangehörigen aus Kanada und der Ukraine ist ein überproportional hoher Anteil an Personen zu verzeichnen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Dagegen erhielten überproportional viele Staatsangehörige aus China, Indien, Korea, der Türkei und Japan eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (vgl. Tabelle 3-3).

Fast ein Drittel (30,2 %) aller Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG wurde 2018 an Arbeitnehmerinnen erteilt (2017: 28,5 %). Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation stellten Arbeitnehmerinnen etwa drei Fünftel (61,0 %) aller im Jahr 2018 eingereisten Beschäftigten, im Falle der Ukraine betrug der Anteil an weiblichen Beschäftigten 59,7 % und bei brasilianischen Staatsangehörigen waren es 45,7 %. Im Unterschied dazu sind weibliche Erwerbstätige aus Serbien, dem Kosovo sowie der Türkei deutlich unterrepräsentiert (vgl. Tabelle 3-4).

Bei Beschäftigungen, die ausländerrechtlich keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist im Vergleich zur Gesamtheit der Beschäftigten ein höherer Frauenanteil festzustellen (37,7 %) (vgl. Tabelle 3-4). Dagegen ist ihr Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen mit etwa einem Fünftel (22,9 %) geringer als bei der gesamten Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG.

Karte 3-1: Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2018 in Deutschland 161.973 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2017: 136.009), darunter 100.778 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG.

3.2.2 Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen⁶³ kann in besonderen Fällen nach der Einreise ohne Voraufenthaltszeit eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden – vorausgesetzt die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe sind gewährleistet (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen muss (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

In Tabelle 3-5 sind nur die Personen ausgewiesen, die in den jeweiligen Berichtsjahren eingereist sind. Eine große Zahl von Niederlassungserlaubnissen nach dieser Regelung wurde Hochqualifizierten erteilt, die sich bereits vor dem Erteilungsjahr in Deutschland aufhielten und somit in dieser Tabelle nicht enthalten sind.

Insgesamt besaßen Ende 2018 2.561 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2017: 2.622). Davon sind 19 Hochqualifizierte im Jahr 2018 eingereist (2017: 33). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Personen mit einer solchen Niederlassungserlaubnis seit 2012 (3.445) deutlich gesunken. Der Rückgang der letzten Jahre im Vergleich zu den Jahren 2011 und 2012 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG erhalten. Insofern ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

⁶³ Nach § 19 Abs. 2 AufenthG handelt es sich insbesondere um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen sowie wissenschaftliches Personal in herausgehobener Position.

Tabelle 3-3: Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 nach Qualifikation und den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	Keine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG		Qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
Serbien ¹	2.259	43,9	2.884	56,1	5.143
Bosnien und Herzegowina	2.383	47,8	2.606	52,2	4.989
Vereinigte Staaten	1.443	38,9	2.263	61,1	3.706
Kosovo	2.703	73,6	971	26,4	3.674
Mazedonien	2.794	76,5	858	23,5	3.652
Albanien	2.047	66,8	1.017	33,2	3.064
Indien	117	4,5	2.500	95,5	2.617
Japan	358	19,5	1.477	80,5	1.835
Türkei	257	16,4	1.306	83,6	1.563
China	238	16,8	1.182	83,2	1.420
Kanada	590	63,9	333	36,1	923
Ukraine	474	59,5	322	40,5	796
Brasilien	282	36,2	497	63,8	779
Russische Föderation	343	45,9	405	54,1	748
Korea, Republik	106	14,7	617	85,3	723
Sonstige Staatsangehörigkeiten	5.781	63,4	3.339	36,6	9.120
Insgesamt	22.175	49,6	22.577	50,4	44.752

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-4: Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 nach Qualifikation, den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)			Qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)			Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt		
	absolut	darunter weiblich	in %	absolut	darunter weiblich	in %	absolut	darunter weiblich	in %
Serbien ¹	2.259	317	14,0	2.884	355	12,3	5.143	672	13,1
Bosnien und Herzegowina	2.383	492	20,6	2.606	397	15,2	4.989	889	17,8
Vereinigte Staaten	1.443	669	46,4	2.263	797	35,2	3.706	1.466	39,6
Kosovo	2.703	201	7,4	971	34	3,5	3.674	235	6,4
Mazedonien	2.794	539	19,3	858	67	7,8	3.652	606	16,6
Albanien	2.047	482	23,5	1.017	340	33,4	3.064	822	26,8
Indien	117	56	47,9	2.500	506	20,2	2.617	562	21,5
Japan	358	182	50,8	1.477	201	13,6	1.835	383	20,9
Türkei	257	40	15,6	1.306	168	12,9	1.563	208	13,3
China	238	195	81,9	1.182	375	31,7	1.420	570	40,1
Kanada	590	273	46,3	333	117	35,1	923	390	42,3
Ukraine	474	357	75,3	322	118	36,6	796	475	59,7
Brasilien	282	208	73,8	497	148	29,8	779	356	45,7
Russische Föderation	343	291	84,8	405	165	40,7	748	456	61,0
Korea, Republik	106	65	61,3	617	163	26,4	723	228	31,5
Sonstige Staatsangehörigkeiten	5.781	3.996	69,1	3.339	1.210	36,2	9.120	5.206	57,1
Insgesamt	22.175	8.363	37,7	22.577	5.161	22,9	44.752	13.524	30,2

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-5: Erteilte Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG an Hochqualifizierte von 2011 bis 2018 (mit Einreise im selben Jahr)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	370	244	27	31	31	25	33	19

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.3 Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU

Zum 1. August 2012 wurde die Blaue Karte EU als zentraler Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung eingeführt (§ 19a AufenthG). Diese erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen anerkannten akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei muss ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erreicht werden, das jährlich angepasst wird. 2018 lag dieses für sogenannte Regelberufe bei 52.000 Euro (2019: 53.600 Euro).⁶⁴ Bei Regelberufen, also Berufen mit diesem jährlichen Bruttomindestgehalt, erfolgt die Erteilung einer Blauen Karte EU ohne eine Zustimmung der BA. Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberufe), genügte 2018 ein Mindestgehalt von 40.560 Euro (2019: 41.808 Euro).⁶⁵ Mangelberufe sind vor allem Beschäftigungen in der Humanmedizin, der Informationstechnik, den Ingenieurberufen, der Mathematik oder den Naturwissenschaften. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der BA – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich, soweit nicht ein inländischer Hochschulabschluss vorliegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b BeschV).

Die Blaue Karte EU ist zunächst auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Falls ein Arbeitsvertrag unter vier Jahren abgeschlossen wird, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ist einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn die Person über ausreichende Kenntnisse (Niveau B1 „Selbstständige Sprachverwendung“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) der deutschen Sprache verfügt (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Seit der Einführung der Blauen Karte EU konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19a AufenthG erteilt wurde, festgestellt werden. Im Jahr 2018 sind 12.015 Drittstaatsangehörige nach Deutschland gekommen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 24,5 % gegenüber dem Vorjahr (2017: 9.652 Einreisen) (vgl. Tabelle 3-6). Daneben haben im Jahr 2018 Drittstaatsangehörige in großer Zahl eine Blaue Karte EU erhalten, nachdem sie in Deutschland ein Studium oder eine Aus- und Weiterbildung abgeschlossen hatten und somit wie Neueinreisende erstmals als Hochqualifizierte eine Beschäftigung

aufnahmen. Diese werden in einer weiteren Publikation des BAMF (Wanderungsmonitoring) behandelt.⁶⁶

58,5 % der 2018 eingereisten Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU arbeiten in einem sogenannten Regelberuf. 41,5 % erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (3.549 bzw. 29,5 %) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Russische Föderation (859 bzw. 7,1 %), die Türkei (824 bzw. 6,9 %), China (649 bzw. 5,4 %) sowie Brasilien (626 bzw. 5,2 %).

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2018 51.293 Personen in Deutschland, die eine Blaue Karte EU (nach § 19a Abs. 1 AufenthG) besaßen (Ende 2017: 40.942). Zusätzlich hatten 28.220 ausländische Staatsangehörige im Anschluss an eine Blaue Karte EU eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Ende 2017: 20.043) erhalten.

Im Rahmen einer repräsentativen, 2014 durchgeführten Befragung von Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU⁶⁷ zeigte sich, dass zwei Drittel der Befragten in einem MINT-Beruf (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) tätig waren und ein Fünftel als Humanmediziner. Knapp ein Drittel der Befragten war bereits vor der Berufstätigkeit für einen Studienaufenthalt in Deutschland gewesen und hatte Sprachkenntnisse erworben. Von den Personen, die beim Beginn der Berufstätigkeit über keine Deutschkenntnisse verfügten, konnten 90 % ihr Sprachniveau erhöhen – wobei 7 % auf ein mindestens gutes Sprachniveau entfallen. Als Grund für die Zuwanderung nach Deutschland wurden am häufigsten der Wunsch nach internationaler Erfahrung und mangelnde Perspektiven im Herkunftsland angegeben. Etwa ein Drittel der Teilnehmer plante dauerhaft in Deutschland zu bleiben, vor allem bei den Humanmedizinern waren die Bleibeabsichten überdurchschnittlich hoch.

Bezogen auf die gesamte Erwerbsmigration besitzt mittlerweile fast jede fünfte Erwerbsmigrantin bzw. jeder fünfte Erwerbsmigrant in Deutschland eine Blaue Karte EU. Insgesamt wurden in dem Zeitraum August 2012 bis Dezember 2018 rund 103.936 solcher Aufenthaltstitel erteilt.

⁶⁴ Nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV. Die Gehaltsgrenzen orientieren sich an den von der Hochqualifizierten-Richtlinie festgelegten Untergrenzen.

⁶⁵ Nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV.

⁶⁶ Vgl. Graf 2019.

⁶⁷ Vgl. Hanganu/Heß 2016.

Tabelle 3-6: Erwerbsmigration nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Indien	1.019	1.116	1.387	1.750	2.339	3.549
Russische Föderation	447	512	772	780	794	859
Türkei	134	184	266	439	670	824
China	243	307	439	628	810	649
Brasilien	96	128	244	359	473	626
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.712	3.131	3.684	4.082	4.566	5.508
Insgesamt	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015

Quelle: Ausländerzentralregister

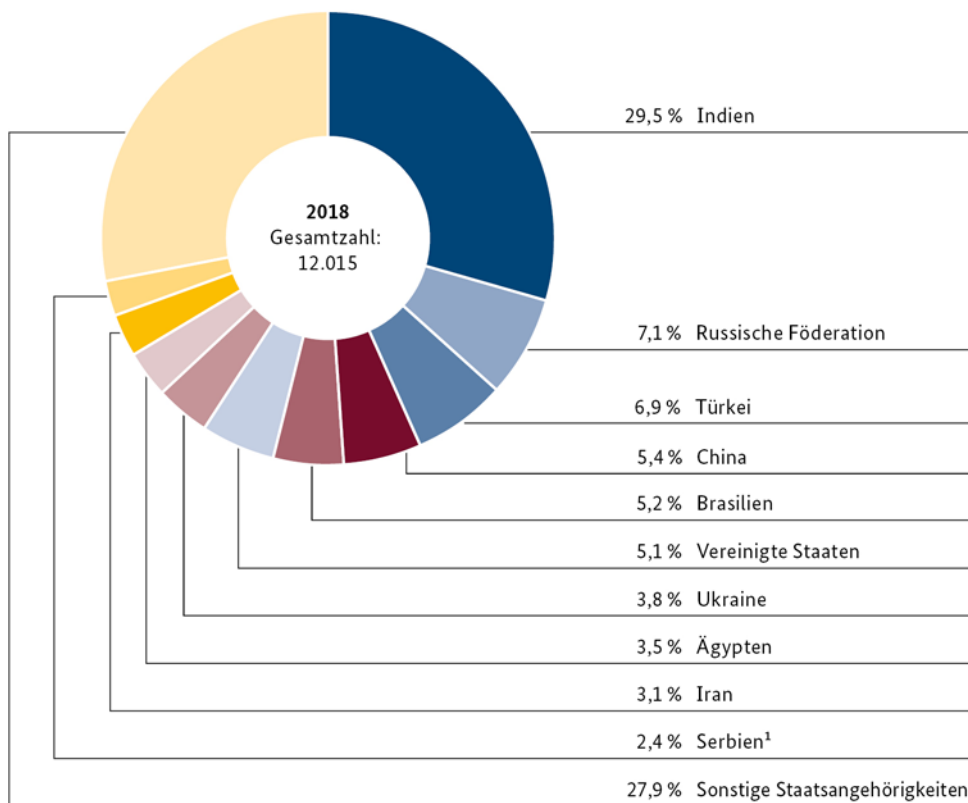
Tabelle 3-7: Erwerbsmigration nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art der Beschäftigung im Jahr 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Staatsangehörigkeit	Regelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV		Mangelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV		Beschäftigung nach § 19a AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	2.089	58,9	1.460	41,1	3.549
Russische Föderation	505	58,8	354	41,2	859
Türkei	553	67,1	271	32,9	824
China	448	69,0	201	31,0	649
Brasilien	376	60,1	250	39,9	626
Vereinigte Staaten	466	76,5	143	23,5	609
Ukraine	259	56,1	203	43,9	462
Ägypten	232	55,2	188	44,8	420
Iran	165	44,4	207	55,6	372
Serbien ¹	137	46,6	157	53,4	294
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.800	53,7	1.551	46,3	3.351
Insgesamt	7.030	58,5	4.985	41,5	12.015

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-3: Erwerbsmigration nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)



1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.4 Forschende aus Drittstaaten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung, wenn sie eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forschende im Bundesgebiet anerkannt ist (§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b AufenthG), oder mit einer sonstigen Forschungseinrichtung nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b AufenthG wirksam abgeschlossen haben (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38f AufenthV).

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich. Unter § 20 AufenthG fallen auch Forschende, die als Stipendiaten oder aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses in Deutschland tätig werden.

Im Jahr 2018 sind 1.273 Forschende aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl damit um 45,2 % gestiegen (2017: 877 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 228 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 158 Forscherinnen und Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten, 144 aus Indien, 86 aus Brasilien und 79 aus dem Iran.

Insgesamt hielten sich Ende 2018 2.906 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2017: 1.768 Personen).

Tabelle 3-8: Zugewanderte Forschende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2012 bis 2018 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
								darunter weiblich
China	67	89	86	64	67	149	228	82
Vereinigte Staaten	38	55	53	61	62	121	158	55
Indien	43	61	41	47	43	71	144	36
Brasilien	11	18	23	18	13	46	86	35
Iran	13	12	11	13	16	50	79	33
Sonstige Staatsangehörigkeiten	194	209	183	206	221	440	578	193
Insgesamt	366	444	397	409	422	877	1.273	434

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.5 Selbstständige aus Drittstaaten

Für eine selbstständige Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt, die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder eine Kreditzusage gesichert ist und ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Zudem kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch Freiberuflerinnen und Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eine Erlaubnis zur Ausübung des Berufes erteilt bzw. zugesagt wurde (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- der Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Ohne die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG erfüllen zu müssen, kann ausländischen Personen, die ein Studium an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben oder als Forschende bzw. wissenschaftliches Personal eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 AufenthG besitzen, ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden. Die beabsichtigte selbstständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die geplante Selbstständigkeit erfolgreich verwirklicht wurde und der Lebensunterhalt der selbstständigen Personen und der Familienangehörigen gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).⁶⁸

⁶⁸ Vgl. Vollmer 2015.

Tabelle 3-9: Selbstständige nach § 21 AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018		
							insgesamt	darunter freiberuflich	darunter weiblich
Vereinigte Staaten	540	621	633	662	633	598	639	605	302
China	125	152	209	230	209	203	152	15	67
Türkei	19	33	39	31	65	112	98	32	22
Iran	30	24	30	41	71	83	98	5	10
Kanada	78	102	110	105	94	113	83	74	38
Australien	77	134	86	92	94	96	73	70	42
Japan	57	62	63	52	59	65	68	64	38
Ukraine	72	77	107	112	70	79	55	45	16
Russische Föderation	100	77	83	87	64	65	55	33	23
Israel	45	57	86	63	66	63	43	39	14
Sonstige Staatsangehörigkeiten	215	351	335	307	308	311	354	221	143
Insgesamt	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.203	715

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2018 sind 1.718 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit etwas weniger (-3,9 %) als im Vorjahr (2017: 1.788 Selbstständige). 37,2 % der 2018 zugewanderten Selbstständigen kamen aus den Vereinigten Staaten, 8,8 % aus China, 5,7 % jeweils aus der Türkei und dem Iran.

Mehr als zwei Dritteln (70,0 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2018 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt (2017: 67,1 %). Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten, Australien, Japan und Israel war der Anteil der Freiberufler mit jeweils mehr als 90 % überproportional hoch.

Ende 2018 besaßen insgesamt 11.398 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2a und 5 AufenthG (Ende 2017: 11.001). Zusätzlich verfügten 1.959 Personen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Ende 2017: 1.719).

3.2.6 Erwerbsmigration insgesamt

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach den §§ 18 bis 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein fast kontinuierlicher Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von etwa 26.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf rund 61.000 Zuwandernde im Jahr 2018. Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von ca. 16.000 Zuwandernden auf rund 39.000 verzeichnet. Der Rückgang der Zuzüge auf 24.000 Fachkräfte im Jahr 2013 ist unter anderem auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da kroatische Staatsangehörige seit 1. Juli 2013 als EU-Staatsangehörige keinen Aufenthaltstitel mehr benötigen. Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2015 ist auch die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG), deutlich angestiegen (vgl. Tabelle 3-10).

Tabelle 3-10: Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2010 bis 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	9.941	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800	22.175
§ 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein)	468	846	346	170	186	131	151	-	-
Fachkräfte und Hochqualifizierte									
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723	22.577
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	219	370	244	27	31	31	25	33	19
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	-	-	1.387	2.786	3.099	3.786	4.729	5.725	7.030
§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	-	-	803	1.865	2.279	3.006	3.309	3.927	4.985
§ 19b Abs. 1 und § 19c AufenthG (ICT-Karte) ¹	-	-	-	-	-	-	-	9	1.080
§ 20 AufenthG (Forscherinnen und Forscher)	211	317	366	444	397	409	422	877	1.273
§ 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718
Fachkräfte insgesamt	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605	38.082	38.682
Erwerbsmigration insgesamt	29.768	38.083	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964	60.882	60.857

1) Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“, mit dem auch die sog. ICT-Richtlinie umgesetzt wurde, trat am 1. August 2017 in Kraft. Die technische Umsetzung zur statistischen Erfassung im AZR wurde Ende November 2017 abgeschlossen.

Quelle: Ausländerzentralregister

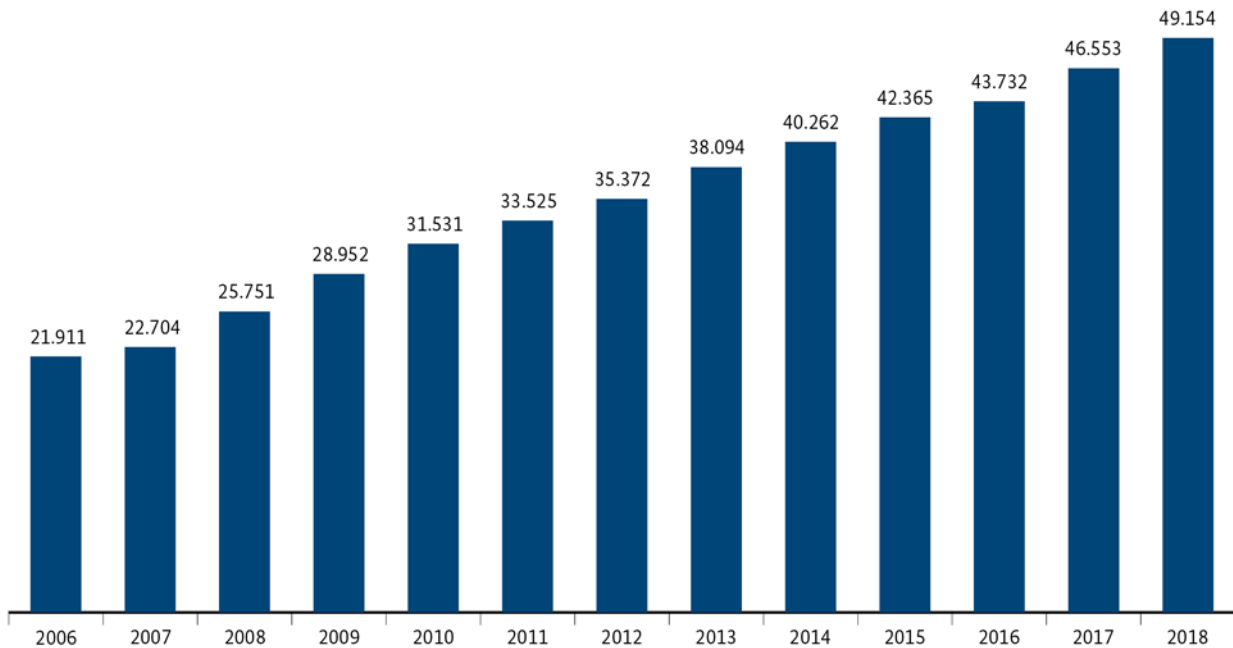
3.2.7 Ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland

Neben den Daten zu Personen mit Aufenthaltstiteln als Forschende gemäß dem Aufenthaltsgesetz werden auch jährliche Daten zu ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland sowohl vom Statistischen Bundesamt (Daten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen) als auch vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) veröffentlicht.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiteten an deutschen Hochschulen im Jahr 2018 insgesamt 49.154 Personen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit ausländischer Staatsangehörigkeit (2017: 46.553), darunter 3.415 hauptberufliche Professorinnen und Professoren

(2017: 3.244). Seit dem Jahr 2006 kann eine kontinuierliche Zunahme des ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an deutschen Hochschulen verzeichnet werden (vgl. Abbildung 3-4). 2018 wurde ein Anstieg um 5,6 % im Vergleich zum Vorjahr registriert. Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2018 Italien (3.582 Personen), China (3.084), Indien (2.932), Österreich (2.649) und die Vereinigten Staaten (2.319). Der Anteil des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen betrug 12,2 %. Ausländisches wissenschaftliches und künstlerisches Personal war insbesondere in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften (10.467 Personen), in den Ingenieurwissenschaften (9.456) und Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften (9.278) tätig.

Abbildung 3-4: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen von 2006 bis 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Hochschulpersonal

Tabelle 3-11: Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten seit 2012¹

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014 ²	2015	2016	2017
Russische Föderation	2.015	2.319	2.087	2.243	1.939	1.687
China	1.417	1.772	1.739	1.878	1.914	1.497
Polen	962	1.105	979	1.012	1.005	1.440
Vereinigte Staaten	1.832	1.677	1.326	1.644	1.589	1.382
Indien	1.364	1.684	1.539	1.631	1.774	1.294
Italien	1.045	1.420	1.276	1.512	1.670	1.059
Japan	332	340	303	496	769	775
Ägypten	884	1.409	1.137	1.072	723	709
Iran	594	679	756	797	818	703
Brasilien	673	1.060	830	1.080	874	681
Sonstige Staatsangehörigkeiten	19.309	21.684	20.819	22.271	19.063	21.829
Insgesamt	30.427	35.149	32.791	35.636	32.138	33.056

- 1) Erfasst werden nur ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalt in Deutschland durch die befragten Organisationen gefördert wurde. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Aufenthalte ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte höher liegen.
- 2) Die Zahl von 2014 beinhaltet im Gegensatz zu den Jahren zuvor nicht solche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an den vier größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft oder der Max Weber Stiftung) arbeiten, da es sich bei ihnen um vertraglich angestellte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler handelt.

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Als weitere Quellen können Daten des DAAD zu geförderten ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland herangezogen werden.⁶⁹

Nachdem 2013 die Förderinstitutionen DAAD, Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und Max-Planck-Gesellschaft die Qualität ihrer statistischen Angaben deutlich verbessert haben, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht mehr möglich.⁷⁰ Rückwirkend konnten die betroffenen Förderinstitutionen jedoch Angaben für die Jahre 2011 und 2012 unter den neuen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Mit der genaueren Auswertung ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich Forschende erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt in Deutschland absolvieren. Zudem wurden mehr Förderprogramme in die Erhebung einbezogen. Im Jahr 2014 hat sich die Erhebungsmethode erneut geändert, da nunmehr die vertraglich angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den vier größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) nicht mehr mitgezählt werden. Insofern sind die Zahlen für 2014 nicht mehr vergleichbar mit denen der Vorjahre.

Im Jahr 2017 wurde der Aufenthalt von 33.056 ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland gefördert (2016: 32.138). Die wichtigsten Staatsangehörigkeiten bilden dabei die Russische Föderation, China und die Vereinigten Staaten. Wichtigste Herkunftsländer innerhalb der EU waren wie im Vorjahr Polen und Italien (vgl. Tabelle 3-11). Der größte Anteil der geförderten ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entfallen auf die Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften (43 %).

Betrachtet man die Aufenthaltsdauer der ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland, so ergeben sich je nach Förderorganisation Unterschiede. Bei rund 24 % dieser Aufenthalte handelt es sich um kurze Aufenthalte mit einer Dauer von bis zu einem Monat.⁷¹ Der DAAD ist die einzige Förderorganisation, die mehrheitlich kurzfristige Aufenthalte finanziell unterstützt (54 %). Rund 13 % der Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

bleiben bis zu einem Jahr in Deutschland, und in der Alexander von Humboldt-Stiftung werden sowohl Aufenthalte von einem bis zu sechs Monaten (27 %) als auch längere Aufenthalte von 13 bis zu 24 Monaten (45 %) unterstützt.

3.3 Bildungsmigration

3.3.1 Ausländische Studierende

Bei den ausländischen Studierenden wird zwischen zwei Kategorien unterschieden: zum einen den Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Zu ihnen zählen auch ausländische Staatsangehörige, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben. Zum anderen den sogenannten Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern, die über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Unter diese Kategorie fallen auch Personen, die aus familiären Gründen nach Deutschland einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Während ein Großteil der Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer vor ihrem Studium in Deutschland gelebt und eine deutsche Schule besucht hat, sind Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer zum Großteil zum Studium nach Deutschland eingereist. Im Folgenden wird überwiegend auf die letztere Gruppe eingegangen.

Vor der Einreise benötigen ausländische Studierende aus Drittstaaten ein Visum⁷², daneben gibt es mit einigen Ländern, die von der Visumpflicht ausgenommen sind, bilaterale Vereinbarungen.⁷³ Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung notwendig. Darüber hinaus muss die Finanzierung des ersten Studienjahres gesichert sein sowie ein Nachweis über den Krankenversicherungsschutz vorliegen. Für ein Studium in Deutschland müssen darüber hinaus ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. In der Regel ist bereits bei Antragstellung ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Voraussetzung. Der Kenntnisstand muss überwiegend der Stufe B2 („Selbstständige Sprach-

69 Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2019: 110 ff.

70 Vgl. bis 2012 BAMF/BMI 2015: 63.

71 Die Aussagen über Aufenthaltsdauer sind für das Berichtsjahr 2017 eingeschränkt, da die DFG und weitere Förderorganisationen (Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen der EU) keine Informationen über die Aufenthaltsdauer zur Verfügung stellen konnten.

72 Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweigefristverfahren), vgl. dazu BAMF/BMI 2013: 53.

73 Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit der EU; Studierende aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten sowie Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino gemäß § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

verwendung⁷⁴) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen entsprechen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach der Einreise erteilt. Der Studienzweck umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse oder sonstige Maßnahmen. Dabei gilt die Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs. 1 AufenthG). Für eine Studienbewerbung wird der Aufenthalt auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 7 AufenthG). Zusätzlich regelt § 16 Abs. 9 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken an ausländische Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie⁷⁴ fällt.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung einer studentischen Nebentätigkeit (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2001/2002 relativ konstant bei etwa zwei Drittel aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2018/2019 bei 76,6 % (vgl. Tabelle 3-12).⁷⁵

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2018/2019 eingeschriebenen Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer war China (39.871) vor Indien (20.562), Syrien (13.032) und Österreich (11.495) (vgl. Tabelle 3-35 im Anhang).

Vom Wintersemester 2000/2001 bis zum Wintersemester 2018/2019 stieg die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer von 125.714 um 140,4 % auf 302.157 Personen an. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Studieren-

den mit ausländischer Staatsangehörigkeit von 187.027 um 111,0 % auf 394.665 an.

Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an den ausländischen Personen, die ein Studium an einer deutschen Hochschule begannen (85,2 % im Wintersemester 2018/2019), ist höher als der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (76,6 % im Wintersemester 2018/2019) (vgl. Tabelle 3-13 zusammen mit Tabelle 3-12).

Bei Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulsemester eingeschrieben und nicht anhand der bereits absolvierten Hochschulsemester zugeordnet.

Im Wintersemester 2018/2019 waren von den 92.060 ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsemester 78.413 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer (85,1 %). Von den 33.532 ausländischen Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Sommersemester 2018 waren 31.582 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, was einem Anteil von 94,2 % entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als sieben Achtel (87,6 % bzw. in absoluten Zahlen 109.995 von 125.592) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer waren. 48,1 % dieser Studierenden waren weiblich (vgl. Tabellen 3-33 und 3-34 im Anhang). Unter dieser Gruppe war ein überproportional hoher Anteil an weiblichen Personen insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus der Republik Korea, Taiwan und Japan zu verzeichnen. Durch einen geringen weiblichen Anteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Syrien und Pakistan aus.

Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die 2018 (Sommersemester 2018 und Wintersemester 2018/2019) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, gegenüber 2017 um 4,8 % von 104.940 auf 109.995 erhöht (vgl. Tabelle 3-35 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2018 die bislang höchste Zahl an Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern unter den Erstsemestern verzeichnet.

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2018 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren – wie seit dem Jahr 2006 – Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (11,1 % bzw. 12.254) (vgl. Abbildung 3-5 und

74 Richtlinie EU 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit („Studentenrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 132/21).

75 Als Zielland für ausländische Studierende nahm Deutschland im Jahr 2017 weltweit gesehen den vierten Rang ein. Von allen Personen, die außerhalb ihres Heimatlandes studieren, waren rund 7 % an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Die Länder USA (22 %), Großbritannien (10 %) und Australien (9 %) wiesen höhere Anteile auf, vgl. OECD 2019: 286 (berücksichtigt sind OECD-Länder, die Zahlen gemeldet haben, Spalte 6).

Tabelle 3-12: Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 2000/2001 bis zum Wintersemester 2018/2019

Semester	Deutsche und ausländische Studierende insgesamt	Ausländische Studierende	Davon Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer	Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an ausländischen Studierenden in %
WS 2000/2001	1.799.338	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	1.868.666	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	1.939.233	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	2.019.831	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	1.963.598	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	1.986.106	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	1.979.445	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	1.941.763	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	2.025.742	239.143	180.222	75,4
WS 2009/2010	2.121.190	244.776	181.249	74,0
WS 2010/2011	2.217.604	252.032	184.960	73,4
WS 2011/2012	2.380.974	265.292	192.853	72,7
WS 2012/2013	2.499.409	282.201	204.644	72,5
WS 2013/2014	2.616.881	301.350	218.848	72,6
WS 2014/2015	2.698.910	321.569	235.858	73,3
WS 2015/2016	2.757.799	340.305	251.542	73,9
WS 2016/2017	2.807.010	358.895	265.484	74,0
WS 2017/2018	2.844.978	374.583	282.002	75,3
WS 2018/2019	2.868.222	394.665	302.157	76,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

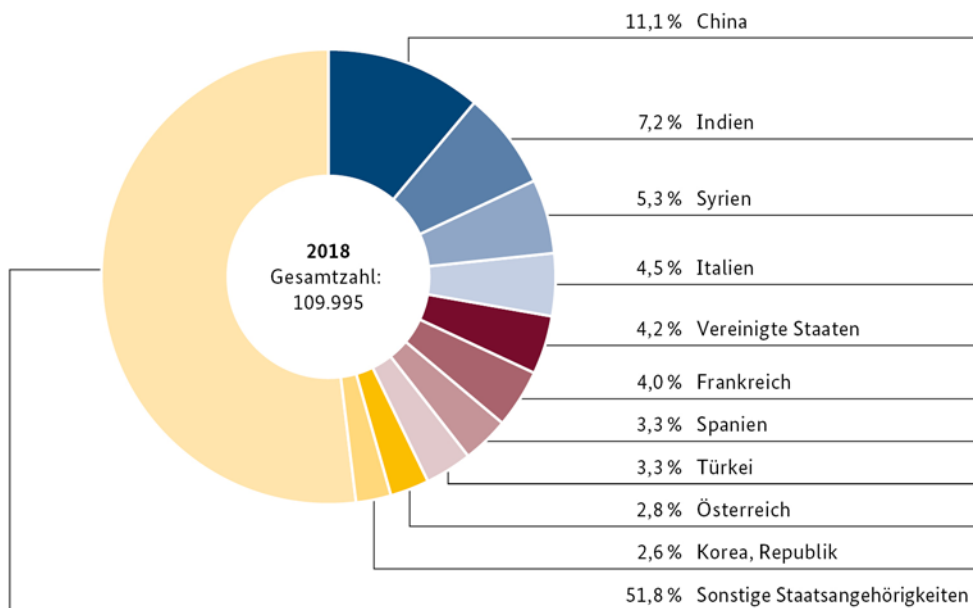
Tabelle 3-35 im Anhang). Die zweitstärkste Gruppe stellten Studierende aus Indien (7,2 % bzw. 7.920) dar, die Zunahme der Studierendenzahlen aus Indien hat sich im Jahr 2018 weiter fortgesetzt (+31,4 %). Seit 2017 ist auch Syrien als Herkunftsland vertreten, 2018 stellten die 5.783 Studierenden aus Syrien mit 5,3 % die drittgrößte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist die Anzahl von syrischen Studienanfängern um 31,5 % gestiegen (2017: 4.398). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2018 zählten Italien (4,5 % bzw. 4.916), die Vereinigten Staaten (4,2 % bzw. 4.623), Frankreich (4,0 %

bzw. 4.359) und Spanien (3,3 % bzw. 3.640). Beinahe kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer aus der Türkei, die ein Studium in Deutschland aufgenommen haben, von 747 im Jahr 1999 auf 3.635 im Jahr 2018. Weitere quantitativ relevante Staatsangehörigkeiten waren Österreich und die Republik Korea (vgl. Abbildung 3-6). Insgesamt kamen im Jahr 2018 72,2 % der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die ein Studium in Deutschland aufgenommen haben, aus einem Nicht-EU-Staat und 27,8 % aus der EU.

Tabelle 3-13: Deutsche und ausländische Studienanfängerinnen und Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 2000 bis zum Wintersemester 2018/2019

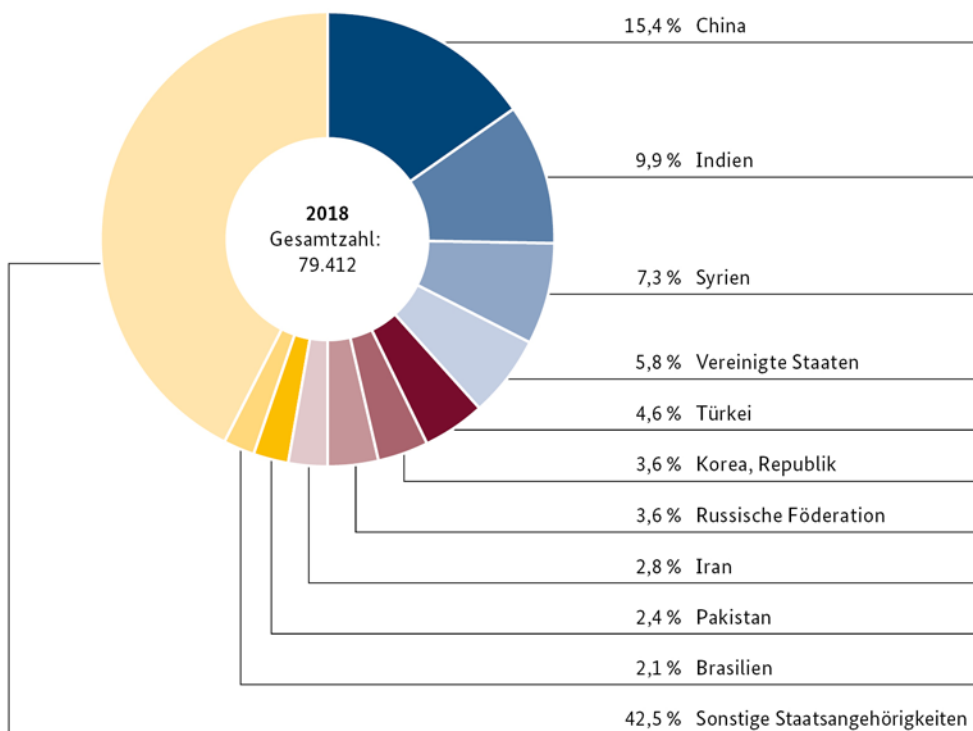
Semester	Deutsche und ausländische Studienanfängerinnen und Studienanfänger insgesamt	Ausländische Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Davon Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer	Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an ausländischen Studienanfängerinnen und Studienanfängern in %
SS 2000	47.470	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	267.486	40.757	32.596	80,0
SS 2001	52.177	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	292.653	46.963	38.268	81,5
SS 2002	59.143	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	299.803	49.596	41.327	83,3
SS 2003	60.739	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	316.765	51.341	42.320	82,4
SS 2004	57.911	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	300.959	49.142	40.813	83,1
SS 2005	56.122	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	299.954	47.840	39.382	82,3
SS 2006	49.876	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	295.091	47.904	39.468	82,4
SS 2007	47.820	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	313.639	48.364	39.496	81,7
SS 2008	50.985	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	345.815	52.675	42.670	81,0
SS 2009	55.000	18.053	16.435	91,0
WS 2009/2010	369.273	55.971	44.475	79,5
SS 2010	57.687	19.616	17.817	90,8
WS 2010/2011	387.032	60.514	48.596	80,3
SS 2011	73.428	21.455	19.501	90,9
WS 2011/2012	445.320	66.664	53.385	80,1
SS 2012	67.263	23.068	21.112	91,5
WS 2012/2013	427.825	72.399	58.425	80,7
SS 2013	69.708	25.450	23.345	91,7
WS 2013/2014	438.913	77.030	62.825	81,6
SS 2014	72.602	27.470	25.327	92,2
WS 2014/2015	432.280	81.753	67.589	82,7
SS 2015	73.991	30.356	28.212	92,9
WS 2015/2016	432.589	85.117	70.875	83,3
SS 2016	74.333	31.077	28.964	93,2
WS 2016/2017	435.427	87.287	72.330	82,9
SS 2017	75.398	31.992	29.917	93,5
WS 2017/2018	437.737	89.816	75.023	83,5
SS 2018	76.266	33.532	31.582	94,2
WS 2018/2019	435.731	92.060	78.413	85,2

Abbildung 3-5: Bildungskinderinnen und Bildungskinder im ersten Hochschulsemester nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



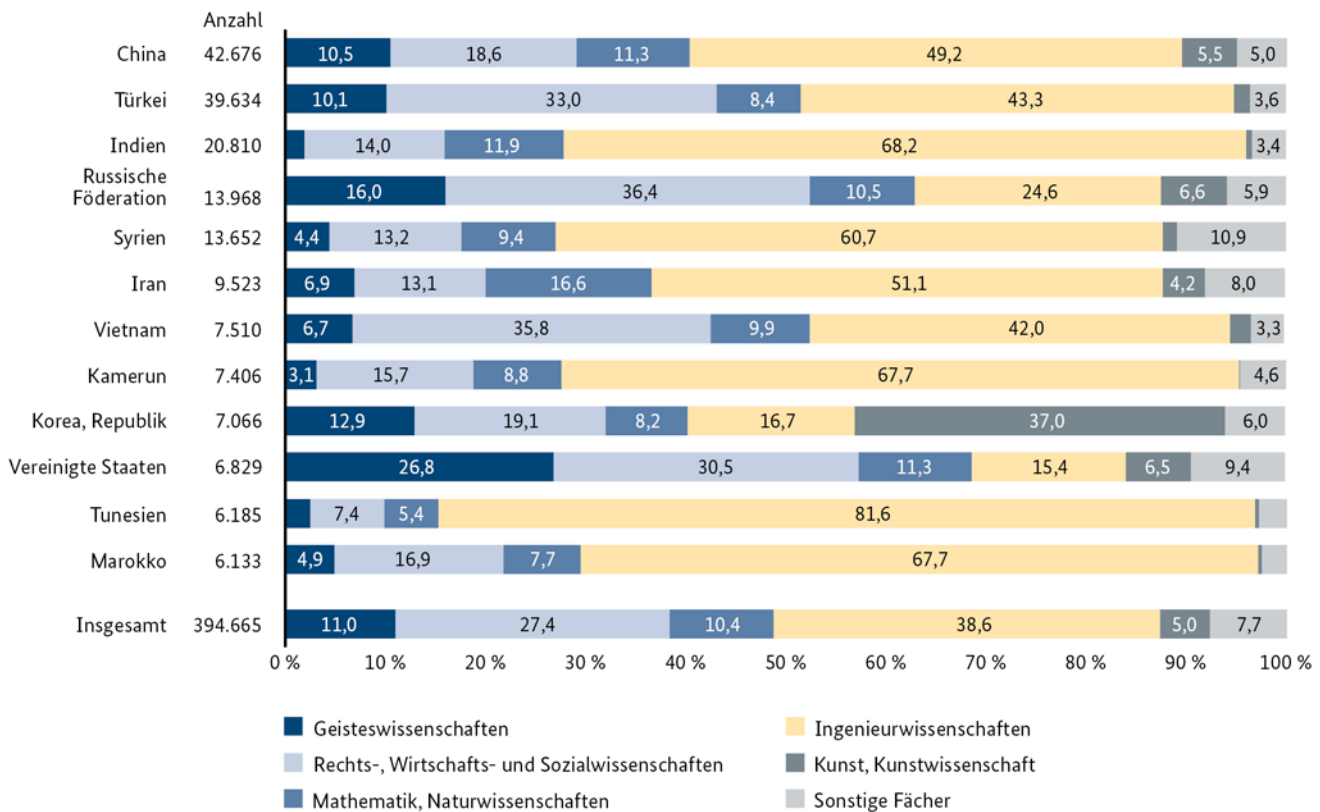
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-6: Bildungskinderinnen und Bildungskinder im ersten Hochschulsemester aus Drittstaaten nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 3-7: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2018/2019



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. So belegten im Wintersemester 2018/2019 87,0 % der Studierenden aus Tunesien, 80,1 % der Studierenden aus Indien und 76,5 % der Studierenden aus Kamerun ingenieurwissenschaftliche und mathematische bzw. naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-7 und Tabelle 3-35 im Anhang). Bei russischen Studierenden (36,4 %) standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere Studierende aus der Republik Korea auf. 37,0 % aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

Mithilfe des AZR können zusätzlich Personen aus Drittstaaten quantifiziert werden, die zum Zweck der Studienbewerbung nach § 16 Abs. 7 AufenthG⁷⁶ eingereist sind. Dies betraf

im Jahr 2018 219 Drittstaatsangehörige, darunter 148 Frauen. Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, der Iran und China.

3.3.2 Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Seit Ende der 1990er-Jahre hat sich die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, mehr als verfünffacht. Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2018 bereits 43.981. Im Vergleich zum Vorjahr (41.736) bedeutet dies einen Anstieg um 5,4 %. Die Geschlechterverteilung ist ausgeglichen, 2018 erwarben 21.408 Bildungsausländerinnen einen Hochschulabschluss (48,7 %).

⁷⁶ Bis Juli 2017 § 16 Abs. 1a AufenthG.

Tabelle 3-14: Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2018

Herkunftsland	Ausländische Absolventinnen und Absolventen insgesamt	Darunter Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer in der Fächergruppe							
		Insgesamt	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
Bulgarien	952	901	69	417	48	236	76	41	14
Frankreich	1.573	1.401	207	607	114	310	29	112	21
Griechenland	1.066	567	69	142	104	139	65	31	16
Italien	2.274	1.500	287	442	275	270	63	106	56
Luxemburg	738	701	119	168	81	164	74	59	36
Österreich	2.183	1.866	136	788	183	400	182	113	64
Polen	1.275	858	140	316	93	188	43	62	16
Spanien	1.022	846	87	175	171	219	36	141	17
Rumänien	489	445	43	160	55	128	30	22	7
EU-Staaten insgesamt	15.467	11.626	1.523	4.050	1.478	2.491	760	993	327
Ägypten	564	560	43	109	75	272	38	8	15
Brasilien	603	572	57	231	59	144	15	46	20
China	7.496	7.096	565	1.593	727	3.519	141	419	132
Indien	3.640	3.590	42	463	402	2.562	48	14	59
Indonesien	766	744	21	198	60	384	31	19	31
Iran	1.169	1.063	65	114	204	528	43	65	44
Japan	283	229	20	35	10	18	6	134	6
Kamerun	833	815	18	146	71	538	30	0	12
Kolumbien	706	687	51	207	82	242	13	59	33
Korea, Republik	1.157	947	38	123	33	106	31	592	24
Marokko	399	352	18	59	21	244	6	2	2
Mexiko	592	574	23	173	82	224	18	24	30
Pakistan	880	850	14	164	91	539	11	5	26
Russische Föderation	2.479	1.992	346	806	178	430	58	141	33
Schweiz	547	433	49	186	33	61	26	56	22
Syrien	564	534	22	76	81	297	40	8	10
Tunesien	418	403	8	21	25	332	6	3	8
Türkei	4.013	891	61	230	132	374	34	50	10
Ukraine	1.507	1.196	202	546	105	233	31	57	22
Vereinigte Staaten	994	894	170	349	113	118	41	52	50
Vietnam	881	590	22	266	48	230	3	3	18
Nicht-EU-Staaten insgesamt	39.533	32.355	2.537	8.301	3.436	13.778	1.108	2.191	1.002
Insgesamt	55.000	43.981	4.060	12.351	4.914	16.269	1.868	3.184	1.329

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-15: Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (§ 16 Abs. 5 AufenthG, Stand 31. Dezember 2018)

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	2.062	1.158	56,2
Indien	1.241	267	21,5
Russische Föderation	538	410	76,2
Ukraine	320	240	75,0
Iran	311	159	51,1
Türkei	299	132	44,1
Pakistan	291	34	11,7
Kolumbien	259	142	54,8
Korea, Republik	248	168	67,7
Vereinigte Staaten	245	144	58,8
Mexiko	213	86	40,4
Vietnam	189	110	58,2
Indonesien	165	75	45,5
Ägypten	158	43	27,2
Bangladesch	157	23	14,6
Brasilien	146	92	63,0
Kamerun	140	51	36,4
Taiwan	121	90	74,4
Nigeria	109	22	20,2
Nepal	102	25	24,5
Syrien	70	26	37,1
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.030	1.011	49,8
Insgesamt	9.414	4.508	47,9

Quelle: Ausländerzentralregister

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die in Deutschland einen Hochschulabschluss erworben haben, stellten Staatsangehörige aus China (7.096) vor Indien (3.590), der Russischen Föderation (1.992) und Österreich (1.866) (vgl. Tabelle 3-14). Aus den EU-Staaten stammten insgesamt 11.626 Absolventinnen und Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 32.355 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die einen Hochschulabschluss erworben haben. Ihr Anteil an allen Absolventinnen und Absolventen betrug im Jahr 2018 somit 73,6 % und liegt damit auf dem Niveau der Vorjahre (2017: 73,0 %).

Das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 5 AufenthG⁷⁷ fallen könnten, lag bei rund 43.500 Personen (ohne Studierende aus EFTA-Staaten⁷⁸). Nach § 16 Abs. 5 AufenthG wird Studienabsolventinnen und Studienabsolventen aus Drittstaaten eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche einer ihrem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit für bis zu 18 Monate im Anschluss an das Studium erteilt.⁷⁹ Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern.

Zum 31. Dezember 2018 waren 9.414 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG im AZR registriert (2017: 7.826 Personen). Dies bedeutet einen Anstieg um 20,3 % im Vergleich zu 2017. Knapp die Hälfte davon war weiblich (47,9 %). 2.062 bzw. 21,9 % der Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 5 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 1.241 an indische (13,2 %), 538 an russische (5,7 %) Absolventinnen und Absolventen (vgl. Tabelle 3-15). Durch einen überproportionalen weiblichen Anteil sind insbesondere die Gruppen aus der Ukraine, der Russischen Föderation und aus Taiwan gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei Absolventen aus Pakistan, Bangladesch und Indien festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV ist für ausländische Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Zustimmung der BA möglich.⁸⁰ Sobald die entsprechenden Personen eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung gefunden haben, kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 oder 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Zudem können Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Hochschule, die seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG besitzen und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehaben, eine Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG erhalten. Sie müssen neben weiteren Bedingungen dafür mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet bzw. einen Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben. Zum 31. Dezember 2018 waren bereits 13.071 Personen im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG (2017: 10.949).

3.3.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16b Abs. 1 AufenthG⁸¹ kann einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Dient der Schulbesuch einer qualifizierten Berufsausbildung (im Sinne des § 6 Abs. 1 BeschV), berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden pro Woche (§ 16b Abs. 2 AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis um bis zu ein Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16b Abs. 3 AufenthG). Ausländische Staatsangehörige sind während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Zum 31. Dezember 2018 hatten 73 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 16b Abs. 3 AufenthG inne (31. Dezember 2017: 42).

⁷⁷ Bis Juli 2017 § 16 Abs. 4 AufenthG.

⁷⁸ EFTA = Europäische Freihandelsassoziation. Die Mitgliedstaaten sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁷⁹ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRUMsG) zum 1. August 2012 konnte die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventinnen und Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für zwölf Monate verlängert werden. Während dieser Zeit galt eine Beschränkung der Arbeitstage auf maximal 90 Tage im Jahr.

⁸⁰ Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss ohne Zustimmung ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 7 BeschV).

⁸¹ Bis 31. Juli 2017 § 16 Abs. 5 AufenthG.

Tabelle 3-16: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2011 bis 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

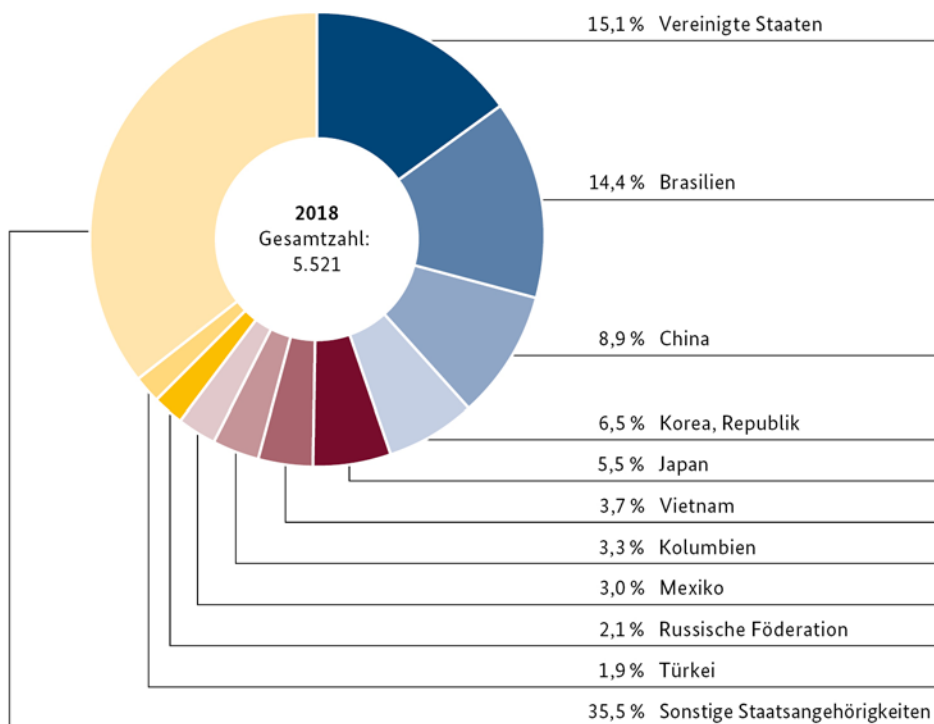
Staatsangehörigkeit	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
									darunter weiblich
Vereinigte Staaten	889	854	881	868	1.009	944	801	831	455
Brasilien	743	686	736	656	719	755	676	794	502
China	396	435	447	518	595	629	493	494	239
Korea, Republik	213	263	267	271	358	342	341	361	191
Japan	293	341	328	310	335	314	278	304	181
Vietnam	11	21	50	81	61	62	97	207	124
Kolumbien	228	196	177	181	263	205	142	184	103
Mexiko	419	413	411	409	472	372	151	168	97
Russische Föderation	212	255	266	257	228	171	103	116	67
Türkei	108	140	98	115	131	98	90	104	50
Syrien	15	35	80	163	203	90	34	94	22
Indien	36	46	49	38	70	51	48	87	29
Chile	58	85	73	86	79	77	56	84	45
Peru	43	55	49	60	70	68	81	82	53
Thailand	158	154	91	33	70	89	79	78	57
Ukraine	66	96	92	153	122	83	61	72	37
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.369	1.648	1.702	1.913	1.943	1.529	1.197	1.461	711
Insgesamt	5.257	5.723	5.797	6.112	6.728	5.879	4.728	5.521	2.963

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Im Jahr 2018 sind 5.521 Drittstaatsangehörige zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist, 16,8 % mehr als im Jahr zuvor (2017: 4.728). Etwa die Hälfte davon war weiblich (53,7 %). Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, China, die Republik Korea und Japan

(vgl. Tabelle 3-16). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2018 13.126 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Ende 2017: 11.385), darunter 6.990 weibliche Drittstaatsangehörige.

Abbildung 3-8: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.3.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Drittstaatsangehörigen kann nach § 17 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Aus- und Weiterbildung erteilt werden.⁸² Die Erteilung ist von der Zustimmung der BA abhängig (§ 17 Abs. 1 S. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 BeschV), soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 17 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 1 BeschV).⁸³ Während der Berufsausbildung dürfen die betreffenden Personen einer Nebenbeschäftigung von maximal zehn Stunden pro Woche nachgehen (§ 17 Abs. 2 AufenthG).

⁸² § 17 Abs. 1 AufenthG setzt keine Mindestdauer der Ausbildung voraus. Dagegen setzen die Regelungen der Abs. 2 und 3 voraus, dass es sich um eine qualifizierte Ausbildung mit einer Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren handeln muss.

⁸³ Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt unter anderem voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

Nach einem erfolgreichen Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann der Aufenthalt um bis zu ein Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 AufenthG von ausländischen Personen besetzt werden darf (§ 17 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ende 2018 besaßen 109 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 17 Abs. 3 AufenthG (Ende 2017: 82 Personen).

Durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung⁸⁴ wurde § 17a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erteilt werden.⁸⁵ Dieser Aufenthaltstitel dient der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Defizite, die der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses bzw. dem Berufszugang entgegenstehen, auszugleichen. Dadurch soll die Zuwande-

⁸⁴ BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386.

⁸⁵ Für die rechtlichen Rahmenbedingungen vgl. BAMF/BMI 2016: 83.

Tabelle 3-17: Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige von 2011 bis 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
									darunter weiblich
Vietnam	45	43	119	70	415	338	484	767	493
Bosnien und Herzegowina	48	80	117	330	724	706	603	421	206
China	483	408	373	266	176	202	233	298	149
Vereinigte Staaten	596	447	523	505	569	411	386	296	132
Kosovo	28	22	69	71	144	156	169	236	74
Georgien	50	33	28	37	79	125	133	187	103
Ukraine	158	86	95	85	106	154	163	183	107
Indonesien	61	39	25	29	28	33	30	178	84
Albanien	24	22	25	21	31	109	153	167	69
Brasilien	323	309	246	218	176	152	144	166	70
Marokko	13	15	19	29	18	11	100	116	36
Serbien ¹	74	52	59	49	128	82	89	108	51
Indien	389	351	284	241	133	104	88	93	28
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.581	2.148	1.933	1.827	1.527	1.330	1.265	1.373	511
Insgesamt	4.873	4.055	3.915	3.778	4.254	3.913	4.040	4.589	2.113

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

zung von Fachkräften insbesondere in Mangelberufen, etwa in der Krankenpflege, erleichtert werden.⁸⁶ Im Jahr 2018 sind nach § 17a Abs. 1 AufenthG 596 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist.⁸⁷

Sofern für eine qualifizierte Beschäftigung die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufs-

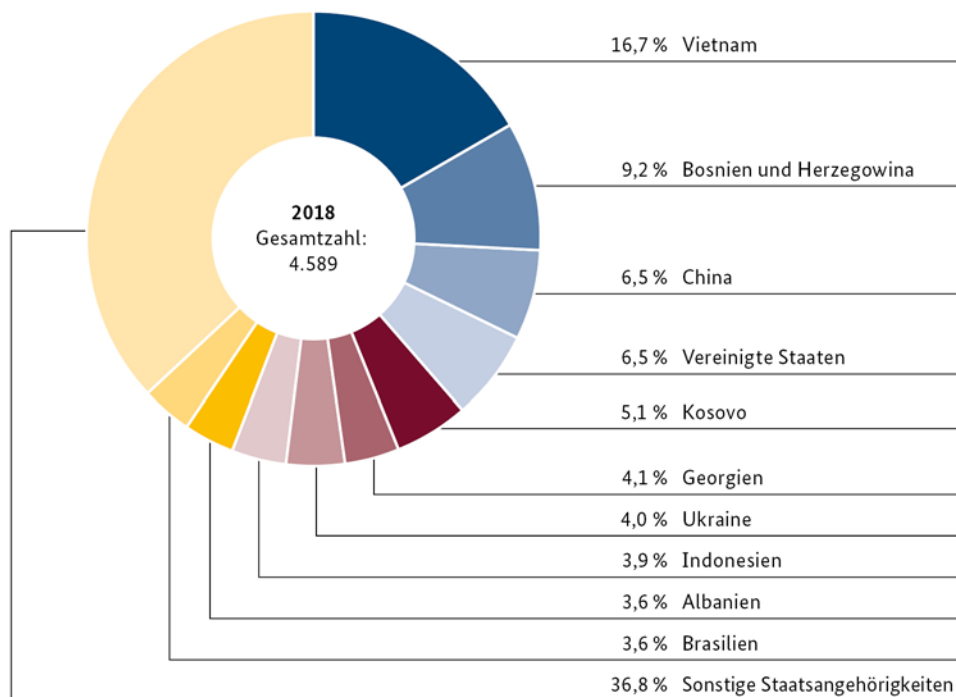
abschlusses oder bei einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig ist und hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich ist, kann mit Zustimmung der BA auch ein Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 2 AufenthG zur Ausübung einer befristeten Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 3 BeschV).

Im Jahr 2018 sind 4.589 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Anstieg um 13,6 % im Vergleich zum Vorjahr (2017: 4.040 Personen). Der Anteil von weiblichen Drittstaatsangehörigen betrug 46,0 %. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2018 waren Vietnam, Bosnien und Herzegowina, China und die Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 3-17 und Abbildung 3-9). Am Ende des Jahres 2018 besaßen insgesamt 20.841 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 Abs. 1 AufenthG, darunter 10.819 Frauen.

⁸⁶ Vgl. dazu die Begründung zum Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BT-Drs. 18/4097).

⁸⁷ Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31. März 2019 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2018 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2019 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2018“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle, in denen der Betreffende im Jahr 2018 eingereist ist, aber erst im ersten Quartal 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, nicht in der angeführten BAMF-Publikation berücksichtigt werden und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

Abbildung 3-9: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Drittstaatsangehörige nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.4 Humanitäre Migration

3.4.1 Asyl

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch Verfolgte Asyl. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individueller Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Jeder Asylantrag umfasst sowohl die Prüfung der Asylberechtigung (Art. 16a Abs. 1 GG) als auch den Anspruch auf internationalen Schutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG⁸⁸). Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG⁸⁹). Werden die Voraussetzungen der Asylberechtigung und des internationalen Schutzes nicht anerkannt, erfolgt von

⁸⁸ Durch das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl. 2015 Teil I Nr. 40: 1722–1735) wurde das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Asylgesetz (AsylG) umbenannt.

⁸⁹ Bis 30. November 2013 auch unter den Begriffen „internationale Abschiebungsverbote“ und „europarechtlicher subsidiärer Schutz“ bekannt.

Amts wegen die Prüfung der Abschiebungsverbote (§ 24 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Ein Asylantragsteller bzw. eine Asylantragstellerin kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Rechtliche Grundlagen und Folgen

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, die eine an asylerbliche Merkmale an-

knüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (staatliche, mittelbar staatliche und quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“⁹⁰ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG wird einer ausländischen Person in Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Rasse (der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der GFK verwendet), Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat oder von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Eine Schutzgewährung erfolgt nur dann, soweit keine interne Schutzmöglichkeit besteht (§ 3e AsylG). § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG stellt ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). Der Anwendungsbereich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist somit teilweise weiter als beim Grundrecht auf Asyl, die Rechtsfolgen beider Entscheidungen dagegen sind inzwischen gleich. Der Flüchtlingsschutz hat in der Praxis in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingsen vorgenommen

(§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG). Sowohl asylberechtigte Personen als auch ausländische Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Aufgrund der durch das am 6. August 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz erfolgten Gesetzesänderung ist in der Regel nach fünfjährigem Besitz (bis zum 5. August 2016: nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern das BAMF mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) müssen vorliegen. Die Frist von fünf Jahren wird auf drei Jahre verkürzt, wenn die ausländische Person die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und ihr Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist (§ 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Subsidiärer Schutz

Rechtliche Grundlagen und Folgen



- Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr
- bei Verlängerung: jeweils zwei weitere Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Der subsidiäre Schutz greift, wenn weder Flüchtlingsschutz nach der GFK noch die Asylberechtigung gewährt werden können. Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG kann vom Staat, von quasi-staatlichen oder

⁹⁰ Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der GFK verwendet.

von nichtstaatlichen Akteuren drohen (§ 3c AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure kann nur vom Staat oder quasi-staatlichen Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) geboten werden, sofern sie hierzu willens und in der Lage sind (§ 3d AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Besteht interner Schutz, wird der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt (§ 3e AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG).

Ausländische Personen, bei denen ein subsidiärer Schutzbedarf nach § 4 Abs. 1 AsylG festgestellt wird, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG) und berechtigt ebenfalls zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Nach fünf Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, erfüllt sind. Eine vorherige Prüfung durch das BAMF, ob der subsidiäre Schutz zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, muss nicht generell erfolgen, ist aber bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte möglich (§ 26 Abs. 4 AufenthG).⁹¹ Die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie hat die Rechte von Flüchtlingen nach der GFK und subsidiär Schutzberechtigten aneinander angenähert.⁹²

Abschiebungsverbote

Rechtliche Grundlagen und Folgen



- Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr
- wiederholte Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind
- Beschäftigung möglich – Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

Erfüllt eine schutzsuchende Person weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter noch für eine Zuerkennung internationalen Schutzes,

prüft das BAMF, ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Diese nationalen Abschiebungsverbote sind nicht in der Qualifikationsrichtlinie geregelt und gelten ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragstellenden im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann auch vorliegen, wenn sich eine vorhandene Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtern würde.⁹³

Zudem hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), wie z. B. krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, zu berücksichtigen.

Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens ein Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) erteilt werden.

Asylantragstellung

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn eine ausländische Person erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut ein Asylantrag gestellt wird (§ 71 AsylG). Sowohl der Asylerstantrag als auch der Asylfolgeantrag können auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG).

Typischerweise wird ein Asylerstantrag nach der Einreise in das Bundesgebiet gestellt, sodass ein Zuzugstatbestand vorliegt. Asylfolgeanträge wurden in der Vergangenheit in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben.

Seit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 gilt mit der Asylantragstellung ein Asylantrag auch für jedes in Deutschland aufhältige minderjährige und ledige Kind des Antragstellenden als gestellt, das noch keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylG).

⁹¹ Zusätzlich müssen auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG erfüllt sein.

⁹² Richtlinie 2011/95/EU. Vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zum 1. Dezember 2013 wurde bei Feststellung von „internationalen Abschiebungsverböten“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

⁹³ Dies trifft etwa zu, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des rückführungsbedingten Abbruchs einer notwendigen und auch in Anspruch genommenen medizinischen Behandlung wegen einer unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Vgl. dazu Nr. 60.7.1.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

Reist ein minderjähriges lediges Kind einer schutzsuchenden Person nach deren Asylantragstellung ein oder wird es im Bundesgebiet geboren, gilt ebenfalls ein Asylantrag als gestellt, wenn das Kind beim Bundesamt unverzüglich angezeigt wird (§ 14a Abs. 2 AsylG). Bis zum 23. Oktober 2015 galt diese Regelung lediglich für ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 14a AsylG).

3.4.1.1 Asylgesuche und Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich Asyl sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller in seinen Ankunftszentren und Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangsstatisik.

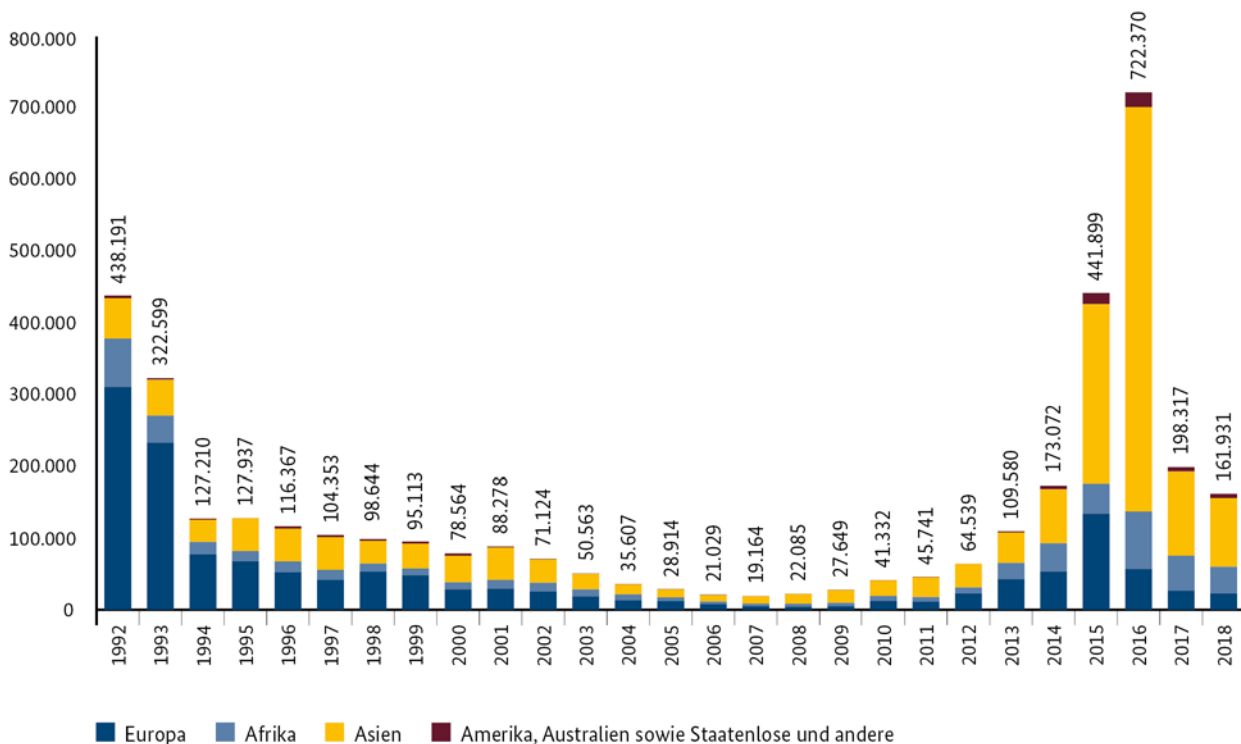
Von 1992 bis Ende 2018 haben 3,83 Millionen Menschen Schutz in Deutschland gesucht (Asylerstantragzahlen).⁹⁴

⁹⁴ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylyugangszahlen für den Zeitraum von 1992 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

Nachdem die Zugangszahlen in den 1980er-Jahren angestiegen waren und 1992 einen Höhepunkt erreicht hatten (438.191 Asylanträge), waren die Zahlen bis zum Jahr 2007 stark rückläufig (19.164). Danach stiegen die Zahlen zunächst allmählich und 2014 sowie 2015 dann erheblich an und erreichten 2016 den höchsten bisher registrierten Jahreswert (722.370) in Deutschland. In den folgenden Jahren ging die Zahl dann wieder deutlich zurück (2017: 198.317 bzw. -72,5 %, 2018: 161.931⁹⁵ bzw. -18,3 %) (vgl. Abbildung 3-10 und Tabelle 3-37 im Anhang). Stammte bis Mitte der 1990er-Jahre der größte Teil der Asylsuchenden aus europäischen Staaten, so stellten seit 2000 vermehrt Personen aus asiatischen Herkunftsstaaten einen Asylantrag in Deutschland (mit Ausnahme des Jahres 2013). Der Anteil der Antragstellenden aus Europa lag im Jahr 2018 bei 13,9 % (2017: 13,2 %). Die Antragszahlen aus den asiatischen Staaten sind im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2016 deutlich zurückgegangen: Während 2016 78,1 % der Schutzsuchenden aus Asien stammten, reduzierte sich dieser Anteil im Jahr 2018 auf 59,2 % (2017:

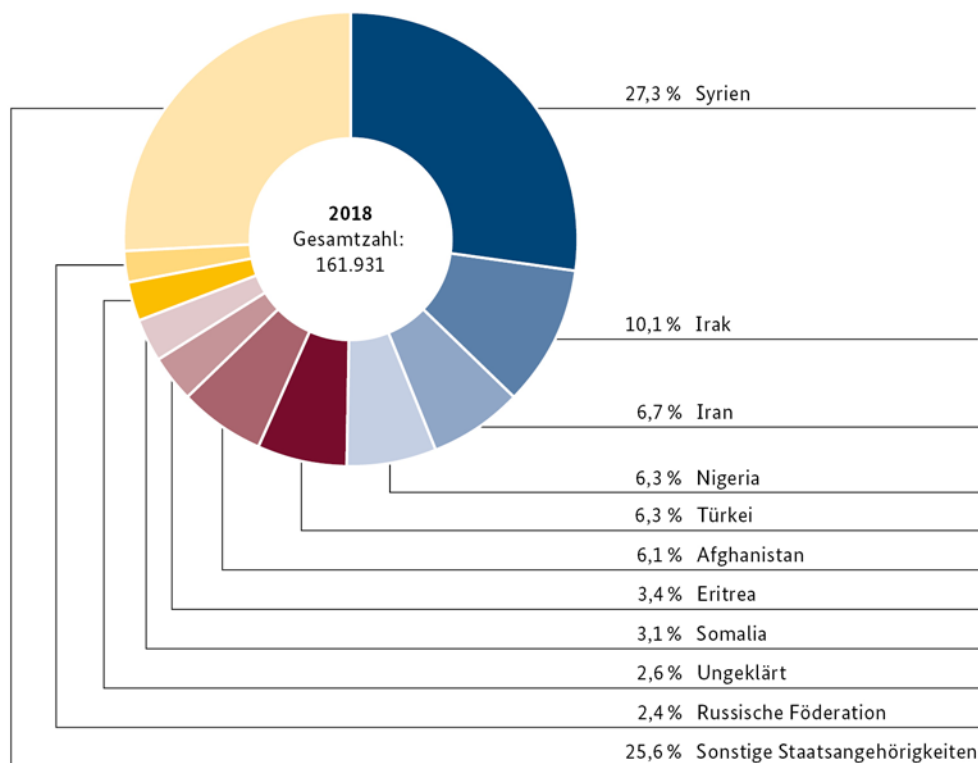
⁹⁵ Darunter sind die in Deutschland geborenen Kinder der Asylerstantragstellenden enthalten. Im Jahr 2018 wurden rund 20 % der Asylerstantragstellenden im Inland geboren.

Abbildung 3-10: Asylantragstellende (Asylerstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1992 bis 2018



1) Ab 1995 nur Erstanträge.

Abbildung 3-11: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



Quelle: BAMF

58,9 %). Die Erstantragszahlen aus Afrika nahmen im Jahr 2018 in absoluten Zahlen ab (2018: 37.330, 2017: 49.195, -24,1 %), allerdings ist der Anteil von afrikanischen Asylbewerbern an allen Asylbewerbern wegen des Rückgangs von Asylanträgen aus Asien ab dem Jahr 2016 gestiegen. So betrug er im Jahr 2018 23,1 % (2017: 24,8 %, 2016: 11,1 %).⁹⁶

Im Jahr 2015 war die Zuwanderung nach Deutschland durch eine überproportionale Fluchtmigration geprägt – die Zahl der Personen, die ein Asylgesuch äußerten (Asylsuchende) erreichte in jenem Jahr mit ca. 890.000⁹⁷ Personen einen historischen Höchststand. Gleichzeitig war es aufgrund dieses starken Anstiegs nicht in allen Fällen möglich, die Stellung des förmlichen Asylantrags zeitnah zur erstmaligen Registrierung als Asylsuchender zu ermöglichen. Daher fiel die Anzahl der förmlich gestellten Asylanträge im Vergleich zu den erstmals als Asylsuchende erfassten ausländischen Personen im Jahr 2015 deutlich niedriger aus (2015: 441.899 Asylanträge). Die förmliche Antragstellung von Personen,

die 2015 bereits als Asylsuchende erstmals erfasst worden waren, jedoch (noch) keinen Asylantrag stellen konnten, wurde 2016 nachgeholt. So wurden 2016 722.370 Asylanträge entgegengenommen, während 280.000 Menschen als asylsuchend registriert wurden.⁹⁸ Dies stellte den höchsten Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes dar. In den Folgejahren ist die Zahl der Asylanträge wieder stark zurückgegangen: Von 2016 auf 2017 gingen die Erstantragszahlen von 722.370 auf 198.317 zurück (-72,5 %), im Jahr 2018 verringerte sich die Zahl der erstmaligen Asylanträge erneut um 18,3 % (161.931 Erstanträge) (vgl. Tabelle 3-37 im Anhang).⁹⁹ Auch die Zahl der Asylgesuche¹⁰⁰ ging zurück: In Deutsch-

⁹⁸ Vgl. dazu die BMI-Pressemitteilung vom 11. Januar 2017.

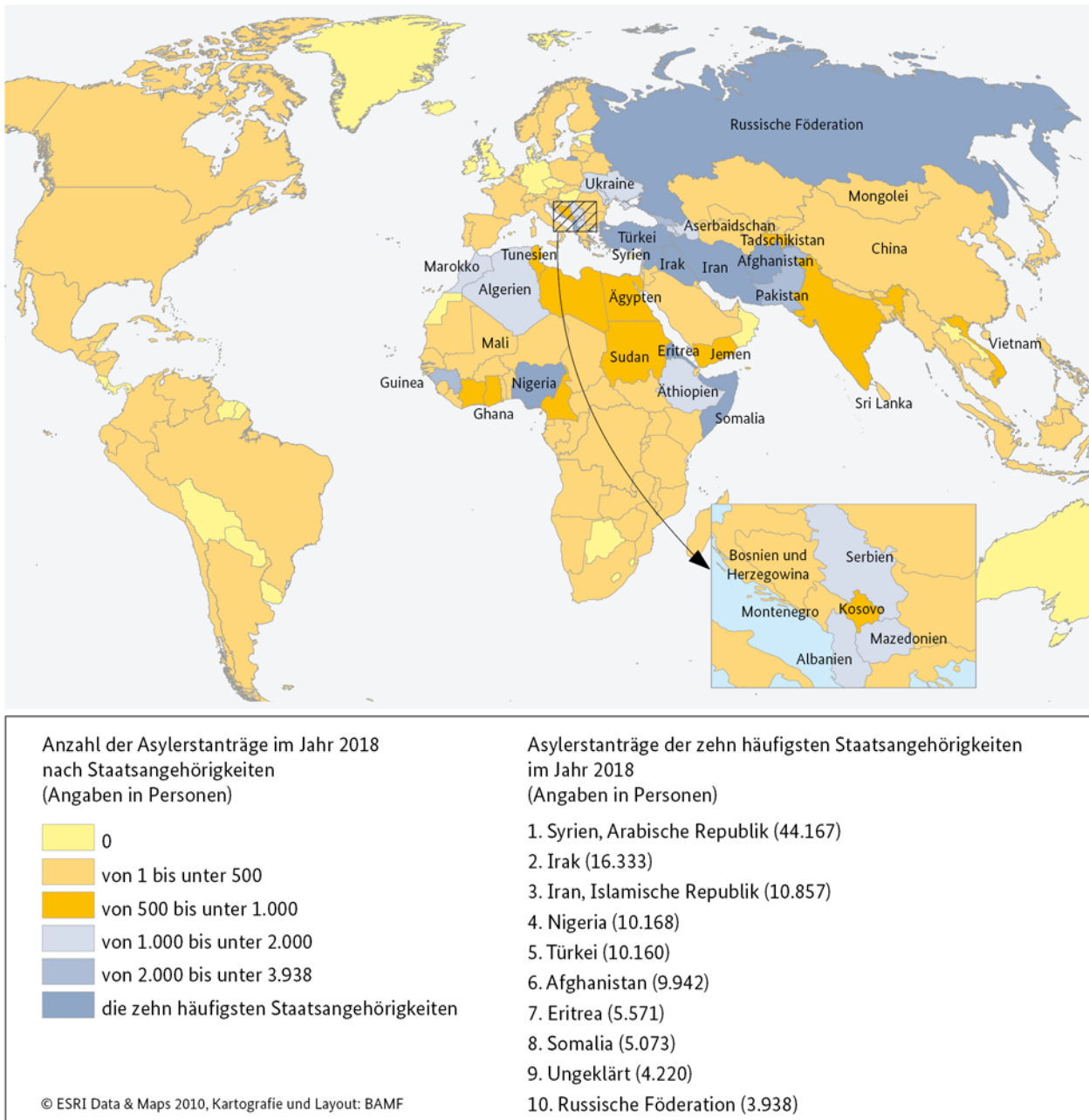
⁹⁹ Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach ethnischer Herkunft oder Religion, vgl. BAMF 2019b: 27 ff.

¹⁰⁰ Seit Januar 2017 können genaue Aussagen zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden getroffen werden. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge steht dafür die auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuchstatistik zur Verfügung. Diese Daten werden zur Darstellung der Entwicklung der Asylgesuchstatistik anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen.

⁹⁶ Zur Entwicklung der Asylbewerberzahlen vgl. ausführlich BAMF 2019a.

⁹⁷ Vgl. dazu die Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 30. September 2016.

Karte 3-2: Asylantragstellende (Erstanträge) im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeiten



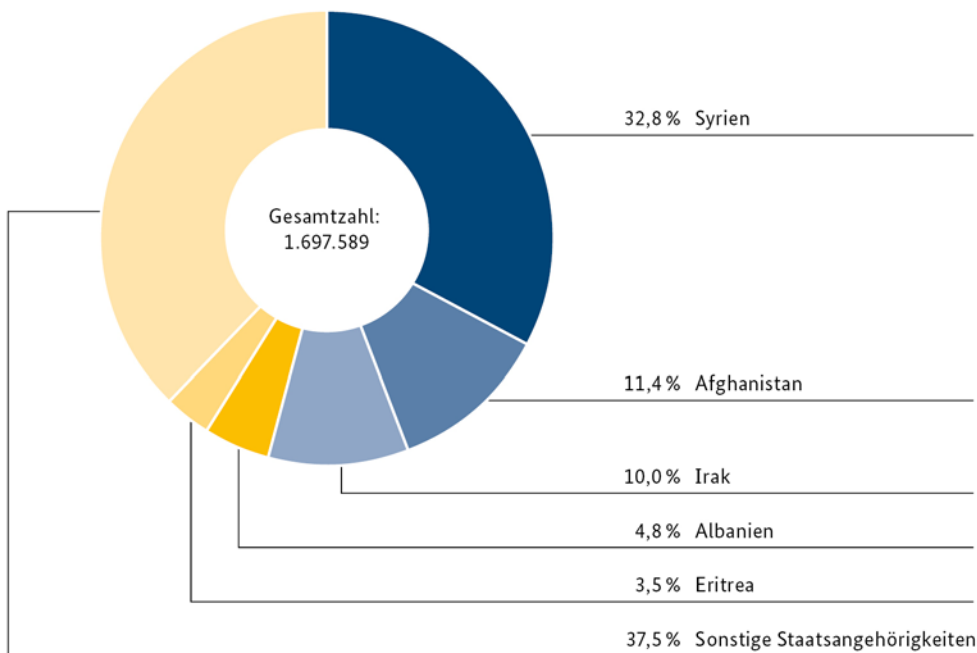
Quelle: BAMF, Stand 31. Dezember 2018

land wurden im Jahr 2018 164.963 asylsuchende Personen registriert (2017: 186.644 Asylgesuche, -11,8 %). Die Zahl der Asylantragstellenden fiel nach neun Jahren des Anstiegs in Folge auf das Niveau von 2014 (173.072 Erstanträge).

Seit dem Jahr 2014 belegt Syrien in der Reihenfolge der Hauptherkunftsstaaten von Asylantragstellenden den ersten Rang. Im Jahr 2018 wurden 44.167 Asylerstanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt (vgl. Abbildung 3-12,

Karte 3-2 und Tabelle 3-38 im Anhang). Dies entspricht einem Anteil von 27,3 % aller Asylerstanträge des Jahres 2018. Im Vergleich zum Vorjahr zeichnet sich ein Rückgang der Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen um 9,8 % ab (2017: 48.974 Erstanträge). Mit 16.333 Asylerstanträgen war der Irak das zweitstärkste Herkunftsland im Jahr 2018. Dies entspricht einem Anteil von 10,1 % aller Asylerstanträge sowie einem Rückgang zum Vorjahr um 25,5 % (2017: 21.930 Asylerstanträge). Drittstärkstes Herkunfts

Abbildung 3-12: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2018



Quelle: BAMF

land war der Iran mit 10.857 Asylerstanträgen, was einem Anstieg von 26,1 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2017: 8.608 Erstanträge). Der Anteil der Erstanträge von nigerianischen Staatsangehörigen an allen Asylbewerbern lag bei 6,3 % (10.168 Erstanträge). 10.160 Anträge bzw. 6,3 % aller Asylerstantragstellenden entfielen auf die Türkei, 9.942 Erstanträge bzw. 6,1 % entfielen auf Staatsangehörige aus Afghanistan sowie 5.571 Anträge bzw. 3,4 % auf Eritrea. Somalia war mit 5.073 Erstanträgen unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern zu finden (Anteil: 3,1 %). Dazu gehörte auch die Russische Föderation mit einem Anteil von 2,4 % (3.938 Erstanträge). Mit der Türkei und der Russischen Föderation sind zwei europäische Staaten in der Liste der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten (vgl. Abbildung 3-11 und Tabelle 3-37 im Anhang).

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 nicht verändert. Nigeria zeigt im Vergleich zum Vorjahr den größten Zuwachs (+30,2 %), den größten Rückgang weist Eritrea mit -45,5 % aus.

Bei einer Betrachtung der Asylyzugangszahlen der letzten fünf Jahre von 2014 bis 2018 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich, dass aus Syrien mit 32,8 % die meisten Asylerstantragstellenden stammten, gefolgt von Afghanistan

mit 11,4 %, dem Irak mit 10,0 % und Albanien mit 4,8 % sowie Eritrea mit 3,5 % (vgl. Abbildung 3-12).

Das Profil der Asylantragstellenden im Jahr 2018 stellt sich wie folgt dar: Zwar wurden die meisten Asylerstanträge von männlichen Asylantragstellern gestellt (56,7 %), aber der Anteil von Asylerstantragstellerinnen hat sich im Vergleich zum Vorjahr (2017: 39,5 %) erhöht und betrug mehr als zwei Fünftel (43,3 %). Dabei sind unter den Hauptherkunftsländern deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber zu erkennen. Besonders stark hat sich der Anteil der syrischen Asylantragstellerinnen erhöht. Während ihr Anteil im Jahr 2015 noch bei 21,2 % lag, betrug er im Jahr 2018 51,1 %. Auch aus der Russischen Föderation (48,0 %), dem Irak (46,7 %) sowie Nigeria (46,7 %) kam 2018 ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Asylantragstellerinnen, der Anteil bei türkischen Antragstellerinnen lag bei 37,0 %.

Der Blick auf die Altersstruktur der Asylantragstellenden im Jahr 2018 zeigt, dass fast drei Viertel (74,1 %) jünger als 30 Jahre alt waren. Fast die Hälfte aller Antragstellenden (48,4 %) war minderjährig. Im Jahr 2018 waren 32.303 Asylerstanträge (19,9 %) von in Deutschland geborenen Kindern im Alter von unter einem Jahr.

Tabelle 3-18: Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) von unbegleitet eingereisten Minderjährigen und Asylerstanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten 2010 bis 2018

Jahr	Inobhutnahmen	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
2010	2.822	1.948
2011	3.482	2.126
2012	4.767	2.096
2013	6.584	2.486
2014	11.642	4.399
2015	42.309	22.255
2016	44.935	35.939
2017	11.391	9.084
2018	5.817	4.087

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF

Im Jahr 2018 haben mit 4.087 Asylanträgen deutlich weniger unbegleitete Minderjährige Schutz in Deutschland gesucht (2017: 9.084, -55,0 %). Unbegleitete Minderjährige sind Personen, die ohne Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Dazu zählen auch minderjährige Personen, die nach der Einreise ohne entsprechende Begleitung zurückgelassen werden.

Insgesamt haben im Jahr 2018 78.298 Personen unter 18 Jahren einen Erstantrag gestellt, der Anteil von unbegleiteten minderjährigen an allen minderjährigen Asylantragstellenden betrug damit 5,2 %. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2018 waren Afghanistan (717), Somalia (576), Guinea (524), Eritrea (478) und Syrien (355).

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Antragstellenden nur eine Teilgruppe der minderjährigen Asylantragstellenden abbildet.¹⁰¹ Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden betrug im Jahr 2018 5.817 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr nahezu halbiert (2017: 11.391) (vgl. Tabelle 3-18).

101 Vgl. auch Müller 2014.

Von den im Jahr 2018 185.853 gestellten Asylanträgen (Erst- und Folgeanträge) (2017: 222.683) waren 23.922 Folgeanträge (2017: 24.366).¹⁰² Damit wurden in den Jahren 2017 und 2018 Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet. Der Anteil der neben den Asylerstanträgen gestellten Folgeanträge schwankt seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen bisherigen Höchststand.¹⁰³ Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Mit 3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge im Jahr 2016 auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung im Jahr 1995. 2018 stieg dieser Anteil wieder an auf 12,9 % der Gesamtanträge. Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2018 Staatsangehörige aus Serbien (57,8 %, 1.505 Folgeanträge gegenüber 1.101 Erstanträgen), Mazedonien (49,6 %, 1.225 Folgeanträge gegenüber 1.247 Erstanträgen) und Albanien (36,2 %, 1.064 Folgeanträge gegenüber 1.877 Erstanträgen).

102 Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn Personen erstmals einen Asylantrag stellen, ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG).

103 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylfolgeanträge vgl. BAMF 2019b: 51 ff.

3.4.1.2 Entscheidungen

Neben der Asylozugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die den Verfahrensstand der jährlichen Entscheidungen aufzeigt (vgl. Tabelle 3-19). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylozugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen Jahr bearbeitet bzw. entschieden werden (z. B. Zugang 2017, Verfahrensabschluss 2018).¹⁰⁴

Das BAMF hat zwischen Anfang 2009 und Ende 2018 über 2,19 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 3-19).

Die Anerkennungsquote nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 AsylG¹⁰⁵ (gemäß GFK) ist in den letzten Jahren rückläufig. Im Jahr 2018 ging diese im Vergleich zum Vorjahr von 20,5 % auf 19,1 % zurück, 2016 betrug sie noch 36,8 %.¹⁰⁶

Wenn weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, ist über die Zuerkennung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zu entscheiden. Wird auch der subsidiäre Schutz

104 Zum 31. Dezember 2018 waren beim BAMF 58.325 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Die Zahl der anhängigen Verfahren ging in den letzten Jahren deutlich zurück und liegt nun wieder unter dem Niveau des Jahres 2013 (2017: 68.245, 2016: 433.719) (vgl. Eingangskapitel: „2018: Konsolidierung des Migrationsgeschehens“). Bei den Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2018 328.584 Klageverfahren anhängig. Ende 2017 waren es 372.443.

105 Die Anerkennungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Anerkennungen zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge.

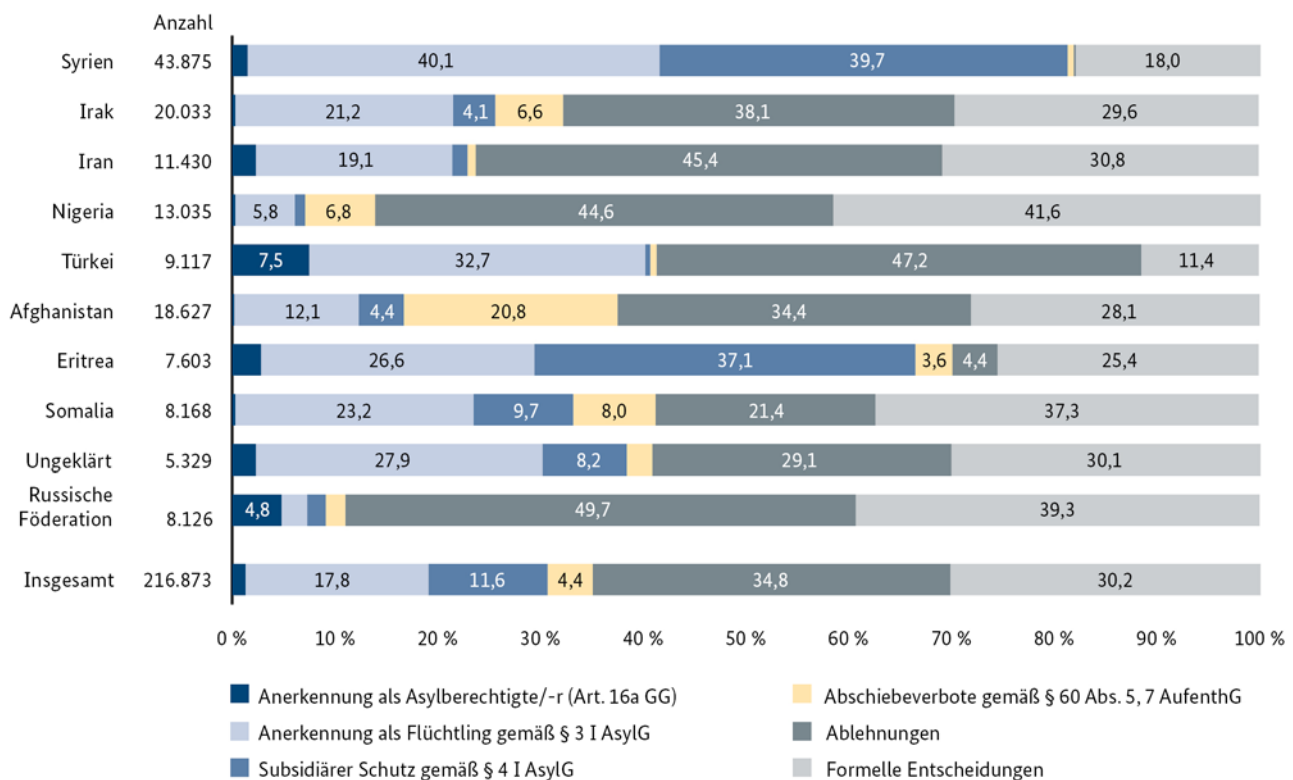
106 Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanerkennungsquoten für Asylantragstellende (siehe dazu Abbildung 3-14 sowie die Tabelle 3-38 im Anhang).

Tabelle 3-19: Entscheidungen und Entscheidungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 2009 bis 2018 (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Insgesamt	Sachentscheidungen										Formelle Entscheidungen ¹	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen			
		darunter Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG und Familiasyl											
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %		
2009	28.816	8.115	28,2	452	1,6	395	1,4	1.216	4,2	11.360	39,4	7.730	26,8
2010	48.187	7.704	16,0	643	1,3	548	1,1	2.143	4,4	27.255	56,6	10.537	21,9
2011	43.362	7.098	16,4	652	1,5	666	1,5	1.911	4,4	23.717	54,7	9.970	23,0
2012	61.826	8.764	14,2	740	1,2	6.974	11,3	1.402	2,3	30.700	49,7	13.986	22,6
2013	80.978	10.915	13,5	919	1,1	7.005	8,7	2.208	2,7	31.145	38,5	29.705	36,7
2014	128.911	33.310	25,8	2.285	1,8	5.174	4,0	2.079	1,6	43.018	33,4	45.330	35,2
2015	282.726	137.136	48,5	2.029	0,7	1.707	0,6	2.072	0,7	91.514	32,4	50.297	17,8
2016	695.733	256.136	36,8	2.120	0,3	153.700	22,1	24.084	3,5	173.846	25,0	87.967	12,6
2017	603.428	123.909	20,5	4.359	0,7	98.074	16,3	39.659	6,6	232.307	38,5	109.479	18,1
2018	216.873	41.368	19,1	2.841	1,3	25.055	11,6	9.548	4,4	75.395	34,8	65.507	30,2

1) Rubrik beinhaltet unter anderem Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren und Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).

Abbildung 3-13: Entscheidungsquoten über Erst- und Folgeanträge nach den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: BAMF

nicht gewährt, wird geprüft, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festzustellen ist. Auch der subsidiäre Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG ist im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr rückläufig: So haben 11,6 % der Asylantragstellenden einen subsidiären Schutz erhalten, 2017 waren es noch 16,3 %. Bei 4,4 % wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt (2017: 6,6 %).¹⁰⁷

Die Quote der positiv beschiedenen Asylanträge (Gesamt-schutzquote) betrug im Jahr 2018 35,0 % (75.971 Personen), 2017 lag sie bei 43,4 % (261.642 Personen). Die Gesamt-schutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerken-nungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewäh-rungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Ab-schiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Ent-scheidungen im betreffenden Zeitraum.

30,2 % der Anträge wurden 2018 anderweitig erledigt (2017: 18,1 %). Diese Erledigungen beruhen auf Verfahrenseinstel-

lungen, wenn Asylsuchende ihre Anträge zurückziehen oder nach dem sogenannten Dublin-Verfahren ein anderer euro-päischer Staat für den Asylsuchenden zuständig ist, oder auf der Entscheidung im Folgeantragsverfahren, dass kein weite-res Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2018 bei 34,8 % (2017: 38,5 %).¹⁰⁸

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden (vgl. Abbildung 3-13 und Tabelle 3-38 im Anhang), so zeigt sich, dass Ent-scheidungsquoten für Personen aus Syrien und Eritrea im Jahr 2018 über dem Durchschnitt liegende Gesamtschutzquoten aufweisen. Die Gesamtschutzquote Asylsuchender aus Syrien betrug 81,9 % (2017: 91,5 %). 1,5 % der Staatsangehörigen aus diesem Land wurde Asyl nach § 16a GG gewährt, 40,1 % erhielten die Rechtsstellung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG zugesprochen, 39,7 % erhielten subsidiären Schutz und bei 0,6 % der Fälle wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Für

107 Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. BAMF 2019b: 51 ff.

108 Vgl. dazu ausführlich BAMF 2019b: 54 ff.

Schutzsuchende aus Eritrea lag die Gesamtschutzquote bei 70,2 % (2017: 82,9 %). Dabei erhielten neben 2,8 %, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 26,6 % den Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 1 AsylG und 37,1 % den subsidiären Schutz. Bei 3,6 % wurden Abschiebeverbote festgestellt.

Asylsuchende aus der Türkei wiesen im Jahr 2018 mit 7,5 % eine über dem Durchschnitt liegende Anerkennungsquote nach Art. 16a GG auf. Die Gesamtschutzquote für türkische Schutzsuchende lag im Jahr 2018 mit 41,4 % höher als im Vorjahr (2017: 28,1 %).

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 75,8 % der durch das BAMF im Jahr 2018 abgelehnten Asylanträge wurden vor den Verwaltungsgerichten angefochten (2017: 73,4 %). In diesen Fällen werden betroffene Personen mit der behördlichen Ablehnung durch das BAMF nicht vollziehbar ausreisepflichtig, wenn die Klage aufschiebende Wirkung hat oder die aufschiebende Wirkung der Klage im einstweiligen Rechtsschutz angeordnet wird. Im Jahr 2018 waren 29.573 Klagen gegen Ablehnungen bei Erst- und Folgeanträgen in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (17,2 %), 64.738 wurden abgewiesen (37,7 %) und 77.594 anderweitig erledigt (45,1 %).¹⁰⁹

Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie grundsätzlich abgeschoben werden (§ 58 AufenthG). Teilweise entziehen sich die vollziehbar Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Unter bestimmten Voraussetzungen können vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Abschiebungshaft (§§ 62, 62a AufenthG) genommen werden.¹¹⁰ Kann die Abschiebung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden, wird eine Duldung erteilt. Ende des Jahres 2018 waren im AZR insgesamt 235.957 Personen als vollziehbar ausreisepflichtig registriert. Darunter befanden sich 131.995 (55,9 %) Personen mit einem abgelehnten Asylantrag, die als vollziehbar ausreisepflichtig erfasst waren, davon besaßen 106.999 Personen eine Duldung (81,1 %) und 24.996 Personen keine Duldung (18,9 %).¹¹¹

3.4.1.3 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Rechtsgrundlage hierfür bildet die

Dublin-III-Verordnung.¹¹² Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen. Ergibt die Prüfung der Kriterien, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Aufnahmeersuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu bzw. wird mit Ablauf der Antwortfrist zuständig, wenn keine Antwort erteilt wurde.

Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur durch einen dieser Staaten inhaltlich geprüft werden soll. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein Staat für die Prüfung zuständig ist und die irreguläre Sekundärwanderung innerhalb Europas begrenzt wird.

Die Kriterien der Dublin-III-Verordnung sind in ihrer Reihenfolge zu prüfen. Vorrangig zu beachten sind ggf. bei Minderjährigkeit des Schutzsuchenden bestehende familiäre Bindungen (Art. 8) und die Frage, ob sich bereits Familienangehörige in einem Mitgliedstaat aufhalten (Art. 9 bis 11). Für den Nachweis der Einreise aus einem Drittstaat in das Dublin-Gebiet sowie für die Stellung eines Asylantrags in einem Dublin-Staat (Art. 13) dient unter anderem das zentrale automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

Deutschland wendet das Dublin-Verfahren aktuell grundsätzlich für alle Herkunftsländer und alle Mitgliedstaaten an. Deutschland führt seit Mai 2017 keine Überstellungen im Dublin-Verfahren nach Ungarn mehr durch, nachdem die EU-Kommission zuvor ein asylrechtsbezogenes Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet hatte und Ungarn keine individuellen Zusicherungen über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vornimmt.¹¹³

Der Anteil der deutschen Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten ist in Bezug auf die gestellten Asylanträge ab 2016 gestiegen. Im Jahr 2016 betrug der Anteil der Übernahmeersuchen im Verhältnis zu den gestellten Asylerstanträgen

¹⁰⁹ Siehe dazu BAMF 2019b: 65.

¹¹⁰ Zur Regelung von Abschiebungshaft vgl. Grote 2014.

¹¹¹ Vgl. BT-Drs. 19/8021: 33.

¹¹² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (sog. Dublin-III-Verordnung), die seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (sog. Dublin-II-Verordnung) abgelöst hat und für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge gilt.

¹¹³ Vgl. BT-Drs. 19/8340: 34 f.

7,7 %, im Jahr 2018 konnte der Anteil auf 33,9 % gesteigert werden. Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen ist mit 65,4 % gegenüber dem Vorjahr um 0,3 % gestiegen. In absoluten Zahlen verzeichnete die Anzahl der deutschen Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten im Jahr 2018 einen leichten Abwärtstrend und fiel im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr von 64.267 auf 54.910 Übernahmeersuchen.

Im Jahr 2018 erhielt Deutschland 25.008 Übernahmeersuchen von anderen Mitgliedstaaten (2017: 26.931, -7,1 %). Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen an Deutschland belief sich auf 71,8 % und ist im Vergleich zum Vorjahr um 10,7 Prozentpunkte gestiegen. Deutschland stellte mit 54.910 Aufnahmeersuchen 2018 mehr als doppelt so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten, als es von diesen erhielt. Deutschland stellte die meisten Übernahmeersuchen an Italien (17.286), Griechenland (7.079), Frankreich (4.445), Spanien (3.790) und Schweden (3.476).

In 37.738 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten 2018 einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu (2017: 46.873). Die Zustimmungquote fiel im Vergleich zum Vorjahr von 72,9 % auf 68,7 %. Deutschland stimmte 16.087 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu (2017: 21.716). Die Zustimmungquote Deutschlands betrug damit 64,3 % und ist gegenüber dem Vorjahr (80,6 %) gesunken.

Deutschland überstellte im Jahr 2018 insgesamt 9.209 Personen – im Vergleich zum Vorjahr (2017: 7.102) eine Steigerung um 29,7 %. Die meisten Überstellungen erfolgten nach Italien (2.848), Frankreich (753), Polen (691), Schweden (681) und Österreich (586). Die Überstellungsquote Deutschlands in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen stieg im Vergleich zum Vorjahr von 15,2 % auf 24,4 %.

Nach Deutschland wurden im Jahr 2018 insgesamt 7.580 Personen überstellt (2017: 8.754). Das Verhältnis zu den gegebenen Zustimmungen betrug 47,1 % (2017: 40,3 %). Die meisten Personen wurden aus Griechenland (3.495), Frankreich (978), den Niederlanden (875), Österreich (667) und der Schweiz (477) nach Deutschland überstellt.

Sofern eine Überstellung scheitert und aus diesem Grund die Zuständigkeit an die Bundesrepublik Deutschland übergeht, entscheidet das Bundesamt im nationalen Verfahren (siehe Abschnitt 3.4.1). Jeder Mitgliedstaat kann darüber hinaus, auch wenn er nicht zuständig wäre, entscheiden, die Zuständigkeit für das Asylverfahren zu übernehmen (sog. Selbsteintrittsrecht).

3.4.2 Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Personen und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹¹⁴ Die Anzahl der jüdischen Bevölkerung in Deutschland wird auf etwa 225.000 Personen geschätzt.¹¹⁵ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit 96.195 Mitgliedern und 104 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹¹⁶

Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt.¹¹⁷ Die Antragstellenden dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d. h. nicht zuvor z. B. nach Israel oder in die USA oder andere Staaten ausgewandert sein). Für diese Personen kommt eine Übersiedlung nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes infrage. Die in Deutschland aufgenommenen jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. In das Verfahren können Eheleute und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtigte Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Zwischen 1993 und 2018 sind 209.134 jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderinnen und Zu-

114 Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

115 Die Anzahl der jüdischen Bevölkerung in Deutschland erfasst neben den praktizierenden und bekennenden jüdischen Personen auch deren Familienangehörige sowie Personen, die sich nicht als jüdisch bezeichnen, aber jüdische Vorfahren haben. Zudem beinhaltet diese Schätzung auch Personen, die sich selbst als jüdisch definieren, jedoch nicht zum Judentum konvertiert sind (vgl. Institute for Jewish Policy Research, abrufbar unter: <http://www.jpr.org.uk/map>).

116 Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2018, die über die Homepage des ZWST abrufbar ist: <https://www.zwst.org/media-library/service-information/ZWST-Mitgliederstatistik-2018.pdf>.

117 Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. BAMF/BMI 2010: Kapitel 2.6.1., BAMF/BMI 2014: 82 f., Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 561 ff. und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Mai 2015.

Tabelle 3-20: Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1993

Jahr	Zuzüge
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436
2009	1.088
2010	1.015
2011	986
2012	458
2013	246
2014 ¹	237
2015 ¹	378
2016	688
2017	873
2018	1.038

1) Für die Jahre 2014 und 2015 ist die Zahl der Einreisen aufgrund unzureichender Meldungen durch die Bundesländer etwas zu niedrig ausgewiesen.

Quelle: Bundesverwaltungsamt, BAMF

wanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab (vgl. Tabelle 3-20).

Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen, was nicht zuletzt mit den im Laufe der Zeit verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern zusammenhängen dürfte. Auch die seit 2005 veränderten Zugangsbedingungen tragen mit zu dieser Entwicklung bei. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

Aufgrund der politischen Entwicklungen in der Ukraine haben, wie schon im Vorjahr, die Antragszahlen ukrainischer Staatsangehöriger 2018 weiter zugenommen. Die Bearbeitung von Aufnahmeanträgen aus der Ukraine erfolgt vorrangig und beschleunigt. Die Lageentwicklung wird seitens der Bundesregierung weiter aufmerksam beobachtet.

3.4.3 Migration aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den vorherigen Kapiteln dargestellten Zuwanderung von Schutzsuchenden und der jüdischen Zuwanderung aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion werden im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von ausländischen Personen aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.¹¹⁸

So kann einer ausländischen Person nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung eines Visums nach § 22 S. 1 AufenthG obliegt dem Auswärtigen Amt, das auch die Bewertung der dringenden humanitären bzw. völkerrechtlichen Gründe vornimmt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme von ausländischen Personen zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. § 23 Abs. 2 AufenthG ermöglicht humanitäre Kontingentaufnahmen durch den Bund. Auf dieser Basis wurde die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen und die humanitäre Aufnahme von syrischen Geflüchteten durchgeführt (siehe Kapitel 3.4.5). Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde am 1. August 2015 mit § 23 Abs. 4 AufenthG eine eigenständige Rechtsgrundlage für Resettlement-Flüchtlinge geschaffen.

¹¹⁸ Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel 2010 sowie BAMF/BMI 2013: 95.

Tabelle 3-21: Nach § 22 AufenthG aufgenommene ausländische Personen in den Jahren 2011 bis 2018 (Einreise im gleichen Jahr)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aufnahmen insgesamt	69	103	183	985	1.165	806	507	279

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-22: Nach § 25 Abs. 4 AufenthG aufgenommene ausländische Personen in den Jahren 2011 bis 2018 (Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
									darunter weiblich
Kuwait	148	171	374	772	1.283	1.046	581	669	300
Katar	59	104	131	238	298	219	327	413	169
Libyen	413	1.443	1.359	1.119	411	300	279	368	90
Vereinigte Arabische Emirate	338	409	373	721	786	811	869	322	126
Saudi-Arabien	189	183	264	721	1.414	553	283	256	96
Russische Föderation	416	552	567	639	348	240	232	175	110
Afghanistan	119	88	90	116	112	129	66	152	48
Angola	86	65	127	147	91	114	102	73	24
Serbien ¹	18	30	30	38	44	34	67	71	30
Ukraine	73	87	116	209	117	74	52	54	34
Sonstige	802	1.054	1.092	1.298	1.256	1.012	988	857	468
Insgesamt	2.661	4.186	4.523	6.018	6.160	4.532	3.846	3.410	1.495

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-23: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren 2011 bis 2018 (Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
									darunter weiblich
Serbien ¹	25	49	54	84	129	156	140	139	44
Syrien	6	4	4	15	30	43	69	89	44
Nigeria	16	17	20	37	43	33	47	54	15
Ghana	11	17	28	63	57	51	62	52	7
Türkei	27	36	47	38	32	35	31	40	19
Sonstige	221	268	283	371	497	379	414	456	180
Insgesamt	306	391	436	608	788	697	763	830	309

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Die jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion wird durch § 23 Abs. 2 AufenthG abgedeckt (siehe hierzu Kapitel 3.4.2). Die Kontingente für die humanitäre Aufnahme von ausländischen Personen aus Krisensituationen (z. B. aus Syrien) erfolgt darüber hinaus auf der Grundlage von Aufnahmeanordnungen der Länder nach § 23 Abs. 1 AufenthG (siehe Kapitel 3.4.5).

Zusätzlich zu diesen Aufnahmeverfahren gibt es noch weitere Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen, bei denen kein Visumverfahren durchlaufen werden muss. Hierbei handelt es sich um reine Inlandssachverhalte, bei denen in der Regel ein Voraufenthalt (z. B. Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einer nicht vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Person für einen vorübergehenden Aufenthalt im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹¹⁹ oder ein erhebliches öffentliches Interesse¹²⁰ ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

§ 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an eine ausländische Person, die Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹²¹ Zum 31. Dezember 2018 hielten sich insgesamt 89 Drittstaatsangehörige (31. Dezember 2017: ebenfalls 89), darunter 71 weibliche Personen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf.¹²²

119 Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

120 Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn eine ausländische Person als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

121 Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2018 430 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt. Darunter befanden sich 351 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren größtenteils weiblich (96 %). Etwa 82 % der Opfer stammten, wie auch in den Vorjahren, aus Europa; insbesondere aus Deutschland, Bulgarien, Rumänien und Ungarn. Zudem wurden 63 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ermittelt (vgl. dazu BKA 2019b: 9 f.). Zum Thema Menschenhandel vgl. auch Hoffmann 2013: Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Working Paper 56 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

122 Zum 31. Dezember 2018 hielten sich acht Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung) in Deutschland auf.

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn die ausländische Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹²³

Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2018 3.807 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne (Ende 2017: 4.010).

Zum 31. Dezember 2018 hielten sich insgesamt 22.295 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2017: 22.902). Bei den in der Tabelle 3-22 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2018: 3.410) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst einen anderen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylsuchende erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde.

Zum 31. Dezember 2018 lebten insgesamt 53.919 Drittstaatsangehörige (Ende 2017: 51.725) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland. 32.385 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 21.529 Personen sechs Jahre oder weniger.¹²⁴ Bei den in der Tabelle 3-23 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2018: 830) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst eine Duldung (oder in seltenen Ausnahmefällen eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber) erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde.

3.4.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsver-

123 Ein Verschulden der ausländischen Person liegt etwa vor, wenn die ausländische Person falsche Angaben macht oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

124 Vgl. BT-Drs. 19/8258 vom 12. März 2019: 28.

ordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit einer ausländischen Person im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern solche Härtefallkommissionen eingerichtet worden.

Tabelle 3-24: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember)¹

Bundesland	2018
Baden-Württemberg	478
Bayern	353
Berlin	1.748
Brandenburg	91
Bremen	100
Hamburg	160
Hessen	320
Mecklenburg-Vorpommern	22
Niedersachsen	971
Nordrhein-Westfalen	1.700
Rheinland-Pfalz	577
Saarland	85
Sachsen	209
Sachsen-Anhalt	141
Schleswig-Holstein	199
Thüringen	944
Insgesamt	8.098

1) Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember. Die überwiegende Zahl der Personen, die jeweils zum 31. Dezember 2018 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG innehatten, lebte seit mehr als sechs Jahren in Deutschland (4.541 Personen oder 56,1 %).

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2018 wurden 15,1 % der Aufenthaltserlaubnisse auf der Grundlage von § 23a AufenthG an Staatsangehörige aus dem Kosovo erteilt (1.221 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 14,2 % der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus Serbien (1.146 Aufenthaltserlaubnisse). An albanische Staatsangehörige wurden 949 Aufenthaltserlaubnisse (11,7 %) und an türkische Staatsangehörige 581 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (7,2 %).

3.4.5 Resettlement und humanitäre Aufnahmeverfahren

Resettlement

Deutschland hat sich im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine Beteiligung an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. Ziel des Resettlements ist es, besonders schutzbedürftigen Personen, die aus ihrer Herkunftsregionen in einen Drittstaat geflohen sind, jedoch weder eine Chance auf Integration dort noch eine Aussicht auf Rückkehr in ihr Herkunftsland haben, im Aufnahmestaat eine neue Perspektive zu eröffnen. Der sogenannte Resettlement-Bedarf wird jährlich vom UNHCR festgestellt. Die Resettlement-Flüchtlinge erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG und müssen kein Asylverfahren durchlaufen. Das Aufnahmekontingent umfasste in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils 300 Personen.¹²⁵ Im Dezember 2014 beschloss die Innenministerkonferenz (IMK), das Kontingent von Resettlement-Flüchtlingen ab 2015 auf jährlich 500 Personen zu erhöhen und das deutsche Resettlement-Programm zu verstetigen.¹²⁶

Resettlement soll eine dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten ermöglichen. Die Aufnahmen im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden werden vom BMI im Benehmen mit den obersten Landesbehörden angeordnet. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlement-Programms bildete bis zum 31. Juli 2015 § 23 Abs. 2 AufenthG. Am 1. August 2015 trat das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“¹²⁷ in Kraft, mit dem unter anderem eine eigenständige Rechtsgrundlage für das Resettlement-Programm geschaffen wurde. Seither gilt § 23 Abs. 4 AufenthG für Aufnahmen im Rahmen von Resettlement-

125 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2011: Beschluss Nr. 19.

126 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2014: Beschluss Nr. 28.

127 BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.

Programmen, während § 23 Abs. 2 AufenthG Aufnahmen im Rahmen sonstiger humanitärer Kontingente regelt. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

In der Pilotphase von 2012 bis 2014 wurden pro Jahr etwa 300 Schutzbedürftige aufgenommen, diese wurden grundsätzlich vom UNHCR vorgeschlagen: Im Jahr 2012 wurden im Rahmen des Resettlement-Programms 202 Flüchtlinge

Tabelle 3-25: Im Resettlement-Programm aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat von 2012 bis 2018

Geschlecht	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Männlich	205	153	166	243	578	175	224
Weiblich	102	140	155	238	661	188	159
Staatsangehörigkeit							
Afghanistan	-	-	21	-	-	-	-
Ägypten	-	-	-	-	-	-	1
Äthiopien	27	-	1	45	4	17	-
Eritrea	36	-	-	200	20	14	240
Irak	132	175	117	26	-	9	-
Iran	-	116	-	-	-	4	-
Somalia	45	-	41	45	-	8	36
Sudan/Südsudan	59	-	3	122	-	131	-
Syrien	-	2	-	9	1.188	177	106
Staatenlose Palästinenser	-	-	31	33	27	-	-
Sonstige Staatenlose	-	-	34	-	-	-	-
Sonstige	8	-	73	1	-	3	-
Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland							
Ägypten	-	-	-	301	-	256 ¹	107 ³
Indonesien	-	-	114	-	-	-	-
Libanon	-	-	-	-	155	22 ²	-
Niger	-	-	-	-	-	-	276 ⁴
Tunesien	202	-	-	-	-	-	-
Türkei	105	293	-	-	1.060	-	-
Sudan	-	-	-	180	24	-	-
Syrien	-	-	207	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-

1) Das Kontingent von 363 Personen wurde für das Jahr 2017 nachträglich Anfang 2018 mit der Einreise von 107 Personen aus Ägypten, die aus gesundheitlichen Gründen Ende 2017 noch nicht ausreisen konnten, erfüllt.

2) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2017 eingereist sind, aber im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2016 aufgenommen wurden.

3) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2018 eingereist sind, aber zum Kontingent des Jahres 2017 gezählt werden.

4) Das Kontingent von 300 Personen konnte im Jahr 2018 nicht erfüllt werden. Die weiteren Einreisen erfolgten im Jahr 2019.

Quelle: BAMF

aus Tunesien und 105 schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufgenommen. 2013 kamen 293 Flüchtlinge aus der Türkei. Im Folgejahr wurden 207 Flüchtlinge aus Syrien (Drittstaatsangehörige) und 114 Flüchtlinge aus Indonesien aufgenommen.

Die Resettlement-Quote für das Jahr 2015 wurde in Einvernehmen zwischen Bund und Ländern auf 500 Personen angehoben, im Jahr 2015 nahm Deutschland 301 Flüchtlinge aus Ägypten und 180 Schutzsuchende aus dem Sudan auf.

Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms (Ratsbeschluss vom 20. Juli 2015) wurden in den Jahren 2016/2017 EU-weit 22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt. In den Jahren 2016 und 2017 beteiligte sich Deutschland mit insgesamt 1.600 Personen an dieser Quote. Das nationale Kontingent von 500 Schutzbedürftigen wurde in den Jahren 2016/2017 mit dem Resettlement-Programm der Europäischen Kommission (Migrationsagenda) verrechnet. 2016 wurde diese Quote für den 1:1-Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen genutzt (1.060 Personen).¹²⁸ Zudem wurden im Jahr 2016/2017 177 Flüchtlinge aus dem Libanon aufgenommen. Die verbleibenden Resettlement-Plätze wurden vor allem für die Aufnahme Schutzbedürftiger aus Ägypten genutzt.

Für 2018/2019 hat Deutschland im Rahmen des EU-Resettlement-Programms 10.200 Plätze für die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen zugesagt. Die Gesamtzahl von 10.200 Plätzen beinhaltet Aufnahmeplätze für Resettlement des Bundes (3.200 Plätze), für humanitäre Aufnahmen aus der Türkei (6.000 Plätze), für ein privates Sponsorenprogramm des Bundes namens Neustart im Team/„NesT“ (500 Plätze) sowie für ein Aufnahmeprogramm des Landes Schleswig-Holstein (500 Plätze).

Mit Anordnung vom 6. Juli 2018 hat das BMI in Abstimmung mit den Ländern zudem die Grundlage für eine Aufnahme von 300 Personen mit syrischer, irakischer, eritreischer oder somalischer Staatsangehörigkeit oder Palästinensern aus Libyen über einen Evakuierungsmechanismus im Niger (gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG) geschaffen. Im Jahr 2018 sind zunächst 276 Personen nach Deutschland eingereist, das Kontingent von 300 Personen wurde mit weiteren Aufnahmen im Jahr 2019 erfüllt (vgl. Tabelle 3-25).

In Abstimmung mit den Ländern hat das BMI mit der Anordnung vom 11. Dezember 2018 den Rahmen für die Aufnahme von 2.900 Resettlement-Flüchtlingen in den Jahren 2018 und

2019 aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und Libanon gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG geschaffen.

Humanitäre Aufnahmeverfahren – EU-Relocation

Neben dem Resettlement stellt die gerechtere Verteilung von Asylantragstellenden innerhalb der EU einen Schwerpunkt der EU-Migrationspolitik dar. Am 14. September 2015 beschloss der Rat für Justiz und Inneres der EU formell die Umverteilung von 40.000 Asylsuchenden aus Italien und Griechenland (Beschluss (EU) 2015/1523, am 16. September 2015 in Kraft getreten). Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollten von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Die Quote für Deutschland betrug 27.536.

Es wurden ausschließlich Asylsuchende umverteilt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit internationalen Schutz benötigten. Für die Regelung kamen nur Staatsangehörige aus Ländern infrage, bei denen die durchschnittliche Anerkennungsquote in der EU aktuell mindestens 75 % betrug (unter anderem Syrien, Eritrea). Die Quote wird quartalsweise neu berechnet. Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1-Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt. Seit September 2016 bietet Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils 500 Relocation-Plätze für Griechenland und Italien) an.

Bis Ende 2018 hat Deutschland 10.840 Asylsuchende im Rahmen des Relocation-Verfahrens aus Italien (5.449) und Griechenland (5.391) aufgenommen (vgl. Tabelle 3-26).

Mit EU-Ratsbeschluss vom 29. September 2016 wurde die Option geschaffen, die Quote auch durch die Aufnahme von syrischen Schutzsuchenden aus der Türkei zu erfüllen. Die Entscheidung über die Verteilung der restlichen 54.000 Antragstellenden fiel am 29. September 2016. Die Aufnahmequote für Deutschland betrug 13.694 Personen.¹²⁹

Am 11. Januar 2017 wurde mit der Aufnahmeanordnung des BMI die humanitäre Umsiedlung von syrischen Flüchtlingen aus der Türkei gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG begonnen und mit Erlass vom 29. Dezember 2017 die Fortführung der Aufnahmen bis zum 31. Dezember 2018 durch das BMI angeordnet. Über diese Aufnahmeanordnung, die ebenfalls im

¹²⁸ Zu den Hintergründen der EU-Türkei-Erklärung vgl. BAMF/BMI 2016: 103.

¹²⁹ Beschluss (EU) 2016/1754 des Rates vom 29. September 2016 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland.

Tabelle 3-26: Aufnahme im Rahmen des Relocation-Verfahrens 2015 bis 2018

	2015	2016	2017	2018	Insgesamt
Relocation aus Italien	11	444	4.439	555	5.449
Relocation aus Griechenland	10	634	4.729	18	5.391

Quelle: BAMF

Rahmen des 1:1-Mechanismus läuft, wurden im Jahr 2018 2.557 Personen aufgenommen (Ende 2017: 2.997). Mit Erlass vom 21. Dezember 2018 ordnete das BMI erneut die Fortführung der Aufnahmen von bis zu 500 Personen pro Monat bis zum 31. Dezember 2019 an.

Humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge

In den Jahren 2013 bis 2015 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, neben den Kontingenten im Resettlement-Programm insgesamt weitere 20.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge im Rahmen von drei humanitären Aufnahmeprogrammen aufzunehmen. Die syrischen Flüchtlinge wurden vorwiegend aus dem Libanon, aber auch aus anderen Anrainerstaaten wie Jordanien und der Türkei sowie aus Ägypten und vereinzelt auch aus Libyen aufgenommen.¹³⁰ Neben besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen wurde insbesondere auch Personen mit familiären Bezügen nach Deutschland die Möglichkeit zur vorübergehenden Aufnahme geboten. Darüber hinaus ermöglichten ab 2013 die meisten Bundesländer die vorübergehende Aufnahme von syrischen Verwandten in Deutschland lebender Syrer bzw. syrischstämmiger Bürger, sofern diese oder Dritte eine Verpflichtungserklärung (Bürgschaft) nach § 68 AufenthG abgaben, in der sie erklärten und nachweisen konnten, jegliche Kosten des Aufenthalts der Familienangehörigen zu tragen. Als Verpflichtungsgebende kamen in erster Linie deutsche und syrische Staatsangehörige in Deutschland infrage, die sich schon länger als ein Jahr in der Bundesrepublik aufhalten und bestrebt sind, ihre schutzsuchenden syrischen Angehörigen nach Deutschland zu holen, und bereit sind, die entstehenden Kosten der Einreise und des Aufenthalts zu tragen. In fünf weiteren Bundesländern wurden sie bis ins Jahr 2018 verlängert (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen). Bis Ende des Jahres 2016 konnten insgesamt 19.048 Einreisen im Rahmen der Bundesaufnahmeprogramme verzeichnet werden. Auch wenn das Programm offiziell als abgeschlossen gilt, werden noch nachgemeldete Einreisen weiter gezählt und statistisch erfasst.

¹³⁰ Vgl. auch <https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/>

Bootsaufnahmen

Bei den auch als „Bootsaufnahmen“ bezeichneten Umverteilungsmaßnahmen werden aus Seenot gerettete Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (aktuell Malta und Italien) ankommen auf einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten verteilt. Die Maßnahmen werden nach Einzelfallentscheidung des BMI per Erlass angewiesen und seit Mitte 2018 auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) durchgeführt. Bei dieser Personengruppe handelt es sich ebenfalls um Asylsuchende. Deutschland übernimmt die Zuständigkeit zur Durchführung des nationalen Asylverfahrens.

3.5 Migration aus familiären Gründen

Die Einreise und der Aufenthalt im Ausland lebender Familienangehöriger zu in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27 bis 36a des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Diese Regelungen finden Anwendung auf den Zugang zu Personen, die keine EU-Staatsangehörigen bzw. keine Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen sind.¹³¹

Grundsätze des Familiennachzugs

Der Familiennachzug bezeichnet den Nachzug im Ausland lebender Familienangehöriger und ist grundsätzlich begrenzt auf die Kernfamilie, d. h. die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder den Ehe- bzw. Lebenspartner und minderjährige Kinder bzw. Eltern von minderjährigen Kindern. Sonstige Familienmitglieder können nur in Ausnahmefällen nachziehen. Zudem setzt die Familienzusammenführung in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt für nachziehende Familienangehörige ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; Ausnahme etwa in § 29 Abs. 2). Der Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigt auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

¹³¹ Für diese gilt das EU-Freizügigkeitsrecht.

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist grundsätzlich, dass die bereits hier lebende ausländische Person eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine (Mobiler-)ICT-Karte besitzt oder sich gemäß § 20a AufenthG berechtigt im Bundesgebiet aufhält und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG).

Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen

Bei verheirateten Paaren müssen in der Regel beide das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner muss vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Hierzu gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen. Volljährigkeit und Sprachnachweis sind beispielsweise dann nicht erforderlich, wenn Drittstaatsangehörige, die bereits im Land leben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat) besitzen und die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bereits in dem anderen EU-Mitgliedstaat bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis kann bei fehlender Volljährigkeit ansonsten zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden (§ 30 Abs. 2 AufenthG).

Zudem ist der Nachweis von Sprachkenntnissen nicht erforderlich, wenn

- Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel als Resettlement-Flüchtling (nach § 23 Abs. 4 AufenthG neu)¹³² besitzen, asylberechtigt sind, einen Schutzstatus als GFK-Flüchtling oder einen subsidiären Schutzstatus innehaben¹³³ und die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bereits vor

der Einreise nach Deutschland bestand (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),

- die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),
- bei der nachziehenden Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG),
- die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner eine Staatsangehörigkeit besitzt, die auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV),
- Drittstaatsangehörige im Besitz einer Blauen Karte EU sind (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG) oder
- es der Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise einfache deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG),
- Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel nach § 19 AufenthG als Hochqualifizierte, nach § 20 AufenthG als Forschende oder nach § 21 AufenthG als Selbstständige besitzen und die Ehe bereits bestand, als sie ihren Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegten (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AufenthG),
- Drittstaatsangehörige einen unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG waren (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG).

Die Härtefallklausel des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG wurde mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist im Rahmen des Visumverfahrens durch die zuständige Auslandsvertretung zu beurteilen. Ein Härtefall kann gegeben sein, wenn es dem ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartner oder der ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerin nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihr oder ihm trotz ernsthafter Bemühungen von etwa einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen.

132 Mit dem durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in das Aufenthaltsgesetz neu eingefügten § 23 Abs. 4 (BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386 ff.) kann das BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlingen) eine Aufnahmezusage erteilt. Vgl. hierzu Kapitel 3.4.5.

133 Der Familiennachzug wurde für subsidiär Schutzberechtigten, die nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Diese Regelung wurde anschließend bis zum 31. Juli 2018 verlängert. Seit dem 1. August 2018 ist die Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten wieder gestattet, allerdings kontingentiert auf monatlich 1.000 Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten.

Diese Rechtsänderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juli 2014 (Urteil in der Rechtssache C-138/13).¹³⁴ Dort wurde entschieden, dass das 2007 eingeführte ausnahmslose Spracherfordernis nicht mit der sogenannten Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar ist. Der Sprachnachweis im Herkunftsland erschwere die Familienzusammenführung und stelle deshalb eine neue Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch türkische Staatsangehörige im Sinne dieser Klausel dar. Der EuGH hielt jedoch auch fest, dass die Einführung einer neuen Beschränkung zugelassen werden könne, sofern sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, „die Erreichung des angestrebten legitimen Zieles zu erreichen“, und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehe. Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell gilt, ist die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls von grundsätzlicher Bedeutung, sodass zur Klarstellung für den Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner eine allgemeine Härtefallklausel in das Aufenthaltsgesetz eingeführt wurde (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).¹³⁵

Nach einem Urteil des EuGH vom 9. Juli 2015 (Rechtssache C-153/14, „K und A“) sind die Mitgliedstaaten der EU durch die Familiennachzugsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) nicht daran gehindert, bei Familienzusammenführungen, die nicht Flüchtlinge und deren Familienangehörige betreffen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs davon abhängig zu machen, dass vor Einreise eine bestimmte Integrationsmaßnahme oder Integrationsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.¹³⁶ Der EuGH betont in seiner Entscheidung die Bedeutung, die der Sprache für die Integration in die Aufnahmegesellschaft zukommt, ausdrücklich. Das Ziel der Richtlinie, die Familienzusammenführung zu erleichtern, sei durch eine Prüfung vor Einreise grundsätzlich nicht beeinträchtigt.¹³⁷ Jedoch seien nur solche Integrationsmaßnahmen – etwa der Erwerb von Grundkenntnissen der Sprache und der Gesellschaft des Aufnahmestaates – zulässig, die die Integration der Familienangehörigen des Zusammenführenden erleichtern. Dabei dürfe die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden. Insofern seien jeweils die individuellen Umstände wie Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage und Gesundheitszustand zu berücksichtigen,

um die Familienangehörigen von dem Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung zu befreien, falls sie aufgrund dieser Umstände nicht in der Lage sind, eine solche Prüfung abzulegen oder zu bestehen.¹³⁸

Bei Asylberechtigten und anerkannten sogenannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) sowie Resettlement-Flüchtlingen ist zur Wahrung der Familieneinheit vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Lebensunterhaltssicherung abzusehen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung bzw. nach der Aufnahmeanordnung gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist und zu dem die ausländische Person oder ihre Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, grundsätzlich nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 Asylgesetz, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, wurde zwischenzeitlich bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Diese zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde bis zum 31. Juli 2018 verlängert. Seit dem 1. August 2018 kann aus humanitären Gründen monatlich bis zu 1.000 Familienangehörigen von subsidiär schutzberechtigten Personen ein Visum erteilt werden (§ 36a AufenthG). Humanitäre Gründe liegen beispielsweise nach § 36a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG insbesondere dann vor, wenn ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist. Auch bei der Auswahlentscheidung ist das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen. Die §§ 22, 23 AufenthG bleiben unberührt.

Der Familiennachzug zu Personen, die über bestimmte humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind oder für die ein (nationales) Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, darf nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Der Nachzug von Kindern zu ausländischen Eltern bzw. einem ausländischen Elternteil richtet sich nach § 32 AufenthG. Einem minderjährigen ledigen Kind ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in § 32 Abs. 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzt oder sich gemäß § 20a AufenthG berechtigt im Bundesgebiet aufhält (§ 32 Abs. 5 AufenthG). Hat das minderjährige ledige Kind das 16. Lebensjahr bereits vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit den Eltern oder

134 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 96/14 des EuGH vom 10. Juli 2014.

135 Vgl. die Begründung dazu in der BT-Drs. 18/5420: 25.

136 Zu bisherigen Gerichtsurteilen auf nationaler Ebene vgl. BAMF/BMI 2015: 89.

137 Vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 2015 (C-153/14), Rn. 53 und 54.

138 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 78 des EuGH vom 9. Juli 2015.

dem sorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, ist der Nachzug grundsätzlich nur gestattet, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann. Diese letztgenannten besonderen Voraussetzungen entfallen jedoch, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund seiner Asylberechtigung oder seines Status als GFK-Flüchtling oder Resettlement-Flüchtling oder im Anschluss daran eine Niederlassungserlaubnis besitzt (§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG) oder Inhaber bestimmter, in § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG enumerativ aufgeführter Aufenthaltstitel sind. Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es aufgrund der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 32 Abs. 4 AufenthG). Der Kindernachzug zu Eltern, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, richtet sich seit dem 1. August 2018 nach § 36a AufenthG; die Möglichkeit einer Aufnahme nach den §§ 22,23 AufenthG bleibt jedoch unberührt.

Der Nachzug Familienangehöriger, die nicht zur sogenannten Kernfamilie zählen, kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings oder Resettlement-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG für die Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten/anerkannten GFK-Flüchtlings/Resettlement-Flüchtlings). Den Eltern eines subsidiär Schutzberechtigten kann gemäß § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu ausländischen EU-Staatsangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§§ 2 ff. FreizügG/EU).

Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen

Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern, minderjährigen ledigen Kindern sowie dem Elternteil eines minderjährigen Kindes zur Ausübung der Personensorge wird nach § 28 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Familienmitglied, zu dem ein Nachzug erfolgen soll, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dem minderjährigen ledigen Kind sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Kindes ist auch abweichend von der Regelerteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaub-

nis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehe- bzw. Lebenspartner oder der Ehe- bzw. Lebenspartnerin von deutschen Staatsangehörigen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Auch hier gilt, dass der Ehe- bzw. Lebenspartner oder die Ehe- bzw. Lebenspartnerin sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss (§ 28 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Datengrundlage

Eine Grundlage für die Erfassung des Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners oder Familienangehörigen erteilt worden ist. Dabei kann nicht automatisch auf die Staatsangehörigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller geschlossen werden.¹³⁹ Ob das erteilte Visum im Anschluss auch tatsächlich zur Einreise nach Deutschland genutzt wurde, lässt sich aus diesen Zahlen nicht darstellen.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie sonstigen Familiennachzug genutzt werden. Das AZR liefert ein umfassenderes Bild, da es die Fälle erfasst, in denen Drittstaatsangehörige nach Einreise in Deutschland im selben Jahr einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen nach Antragstellung in Deutschland erhalten haben.

Darüber hinaus können ausländische Personen, die mit einem anderen Aufenthaltstitel (z. B. zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind, als Statuswechsler eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Eheschließung im Inland.

¹³⁹ Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z. B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Allerdings ist verstärkt zu beobachten, dass auch Staatsangehörige aus anderen Staaten (z. B. Syrien) in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei Visa zum Zweck des Familiennachzugs beantragen. So werden Visumanträge zum Familiennachzug von Antragstellenden mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien gegenwärtig vorrangig von den Auslandsvertretungen in Beirut, Ankara, Istanbul, Izmir, Amman, Kairo und Erbil entgegengenommen. Vgl. BT-Drs. 18/9133: 4.

Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Visastatistik des Auswärtigen Amtes ein.

Der Familiennachzug unterteilt sich in den Nachzug von Eheleuten, den Nachzug von minderjährigen Kindern sowie den von sonstigen Familienangehörigen zu ausländischen oder deutschen Personen. Ab dem Berichtsjahr 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern in der Visastatistik getrennt ausgewiesen, zuvor wurde diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

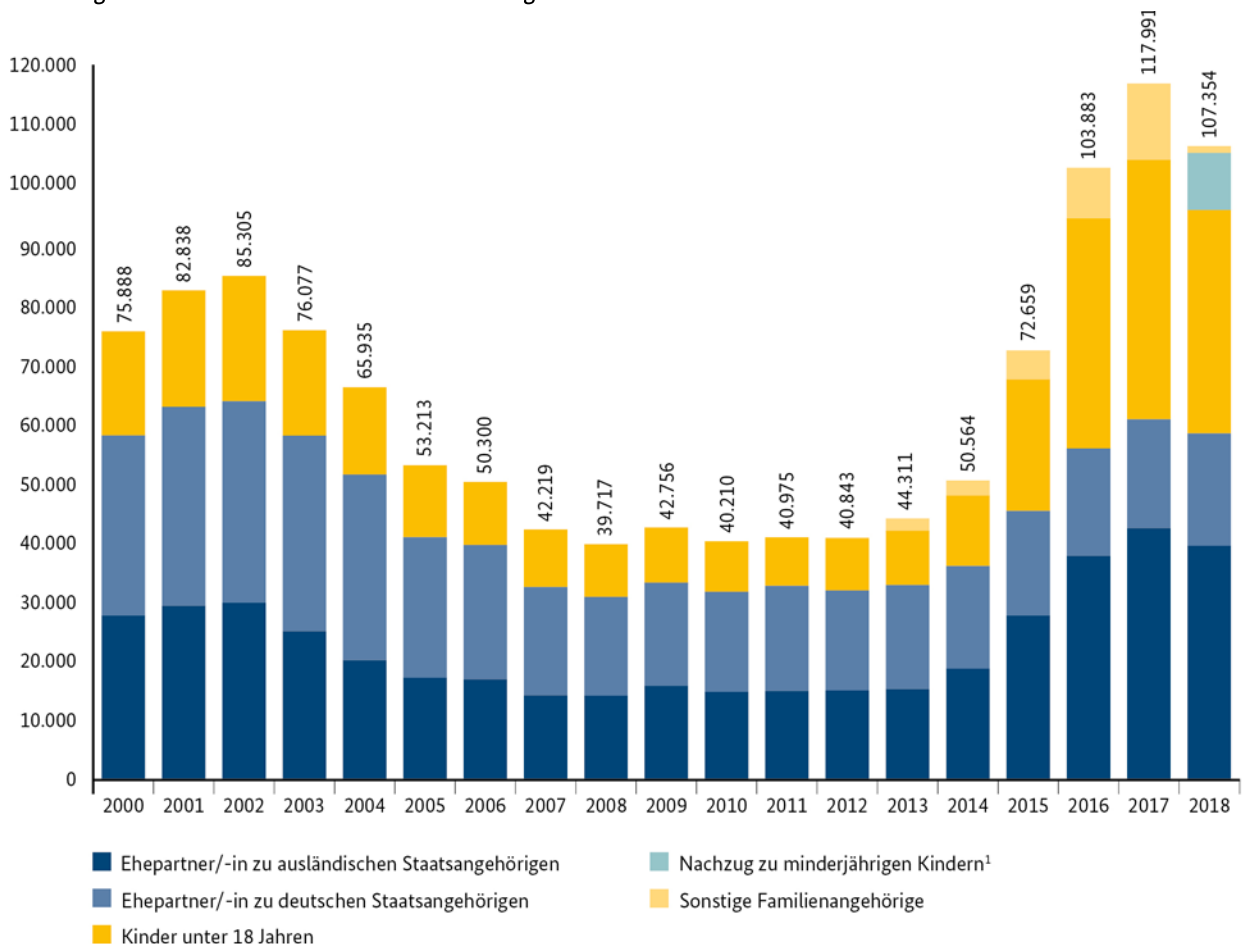
Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Familiennachzugs seit 1998 anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug auf der Basis des AZR dargestellt.

3.5.1 Familiennachzug nach der Visastatistik

Im Regelfall ist es für den Familiennachzug erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA benötigen kein entsprechendes Visum.¹⁴⁰ Ebenso wenig Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino, unter den weiteren genannten Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 AufenthV. EU-Staatsangehörige sind freizü-

140 Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

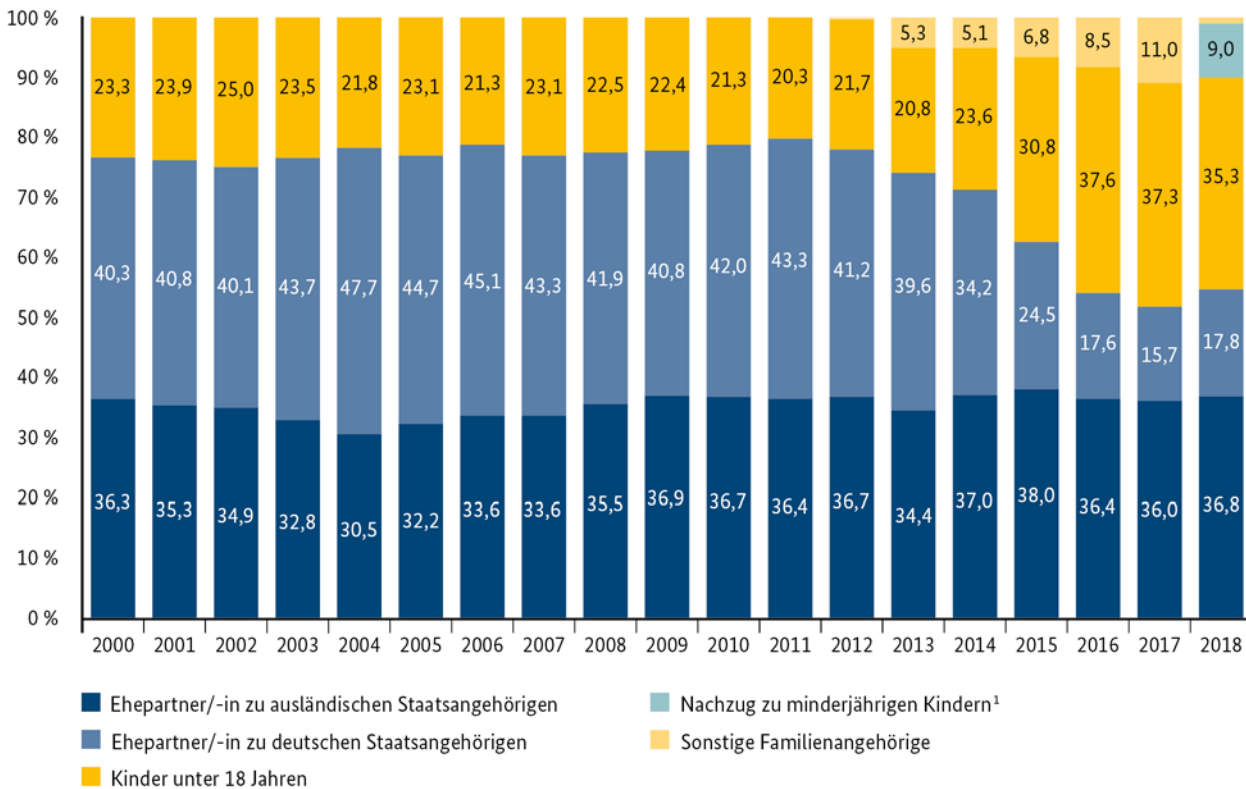
Abbildung 3-14: Erteilte Visa für den Familiennachzug von 2000 bis 2018



1) Der Nachzug zu minderjährigen Kindern wurde im Berichtsjahr 2018 erstmalig getrennt ausgewiesen, zuvor war diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 3-15: Erteilte Visa für den Familiennachzug von 2000 bis 2018, in Prozent



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Der Nachzug zu minderjährigen Kindern wurde im Berichtsjahr 2018 erstmalig getrennt ausgewiesen, zuvor war diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Quelle: Auswärtiges Amt

gigkeitsberechtigt und können daher visumfrei einreisen, ebenso wie Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn eine Person ursprünglich mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist (§ 5 Abs. 2 AufenthG). Die Erteilung von Visa an sonstige Familienangehörige wird in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes erst seit dem Jahr 2012 separat ausgewiesen.

Nach einem vorläufigen Höchststand im Jahr 2002 (85.305) ging die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs kontinuierlich zurück. In den Jahren 2008 bis 2012 blieb die Zahl der Visumserteilungen zur Familienzusammenführung relativ konstant. Seit 2013/2014 stiegen die Zahlen jedoch wieder deutlich an. Nachdem die Zahl der Erteilungen zwischen 2015 und 2016 um 43,0 % gestiegen ist, wurde im Jahr 2017 erneut ein Zuwachs um 13,6 % verzeichnet. Die erhebliche Zunahme im Jahr 2015 hängt

wesentlich mit den Staatsangehörigen Syriens zusammen, die in die Anrainerstaaten (vor allem Türkei, Libanon, Jordanien) flüchteten. Im Jahr 2018 ging die Zahl der Erteilung um 9,0 Prozentpunkte zurück, insgesamt wurden 107.354 Visa erteilt (vgl. Abbildung 3-14 und Tabelle 3-40 im Anhang).

Bei der Betrachtung der Zahl der erteilten Visa zum Zuzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern zeigt sich, dass der Zuzug von ausländischen zu **deutschen** Staatsangehörigen zwischen 2000 und 2013 über der Zahl der erteilten Visa zum Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen lag. 2018 wurden (wie schon 2017) mehr Visa für den Nachzug zu ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern erteilt (39.464) als zu deutschen Staatsangehörigen (19.099). Während der Familiennachzug zu deutschen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern auf relativ konstantem Niveau blieb, ging die Zahl der erteilten Visa für den Nachzug zu einem ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartner oder einer Ehe- bzw. Lebenspartnerin im Jahr 2018 leicht zurück (-7,1 %) (vgl. Tabelle 3-40 im Anhang).

Trotz dieses Rückgangs gegenüber 2017 bildeten die Visa für den Nachzug von Ehepartnerinnen und Ehepartnern zu ausländischen Staatsangehörigen 2018 die zahlenmäßig stärkste Gruppe mit einem Anteil von 36,8 % an allen erteilten Visa zum Familiennachzug. Der Anteil der Visa für Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die zu einer deutschen Person nachzogen, lag bei 17,8 %, im Vorjahr betrug dieser Anteil 15,7 % (vgl. Abbildung 3-15). Insgesamt wurden 39.464 Visa für den Nachzug zu in Deutschland lebenden ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern und 19.099 Visa für den Nachzug zu deutschen Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern erteilt (2017: 42.480 Visa für den Nachzug zu ausländischen Personen und 18.470 für den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen).

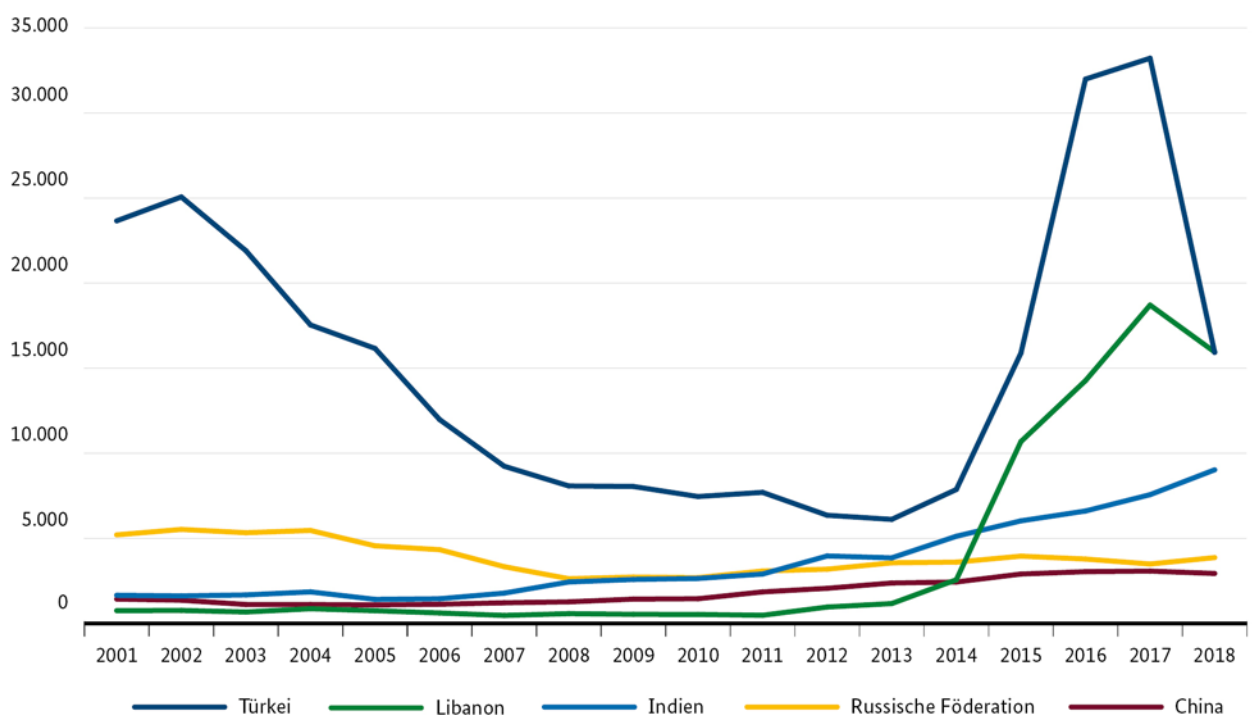
Nachdem sich der Anteil der Visa zum Kindernachzug am Gesamtfamiliennachzug im Zeitraum von 1998 bis 2014 relativ konstant zwischen 20 % und 25 % bewegte, nahm dieser ab dem Jahr 2015 deutlich zu. Diese Entwicklung stand im Zusammenhang mit der gestiegenen Folgemigration zu anerkannten Schutzberechtigten. 2018 wurden 37.949 Visa für nachziehende Kinder erteilt (-13,8 % im Vergleich

zu 2017). Das entsprach einem Anteil von 35,3 % an allen nachgereisten Familienangehörigen (vgl. Abbildung 3-15 und Tabelle 3-40 im Anhang). Auf sonstige Familienangehörige entfielen 1,1 % aller Visa.

Im Jahr 2018 wurden im Libanon die meisten Visa zum Zweck des Familiennachzugs ausgestellt. Die Anzahl der dort erteilten Visa ging jedoch von 18.710 im Jahr 2017 auf 15.954 im Jahr 2018 zurück (-14,7 %) (vgl. Abbildung 3-16 sowie Tabellen 3-48 und 3-49 im Anhang). Die größte Gruppe bildeten minderjährige Kinder mit einem Anteil von 49,9 % am gesamten Familiennachzug. Im Jahr 2018 wurden in der deutschen Vertretung im Libanon 7.962 Visa für Kinder ausgestellt. 31,9 % bzw. 5.091 Visa wurden für den Nachzug von Ehepartnerinnen und Ehepartnern zu ausländischen Personen erteilt. Der Nachzug von Eheleuten zu deutschen Staatsangehörigen war mit 488 Visaerteilungen relativ gering (3,1 %) (vgl. Abbildung 3-18 und Tabelle 3-41 im Anhang).

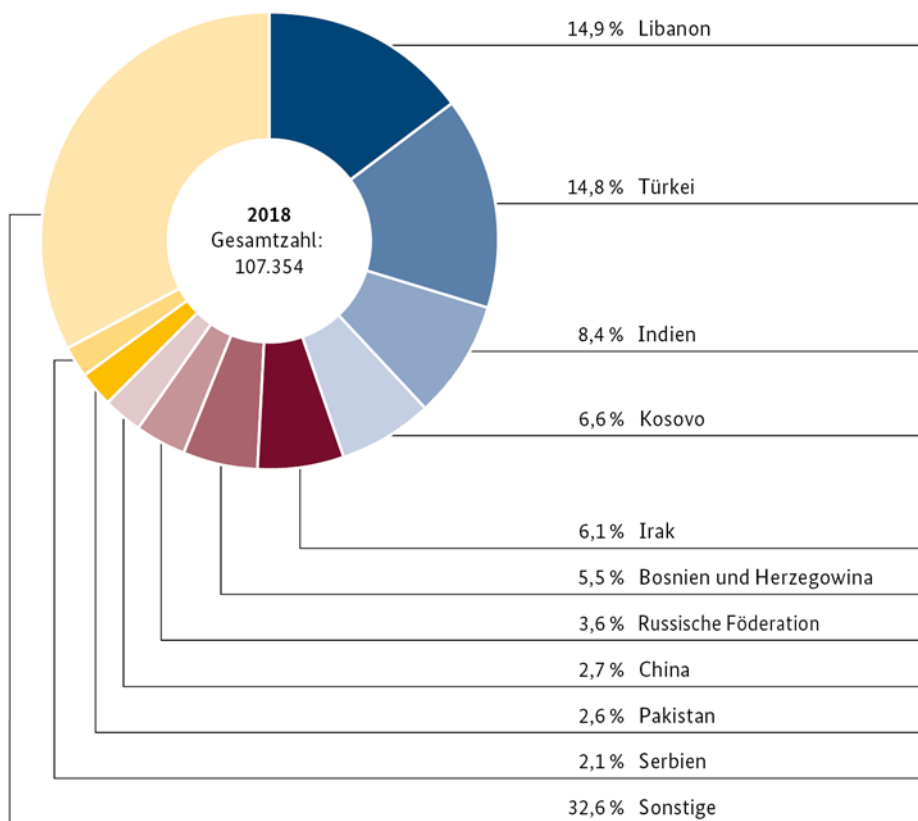
In der Türkei, die in den Jahren zuvor die meisten Visa für Familienmitglieder ausstellte, wurden insgesamt 15.925 Visa erteilt. Damit kommt die Türkei mit einem Anteil von 14,8 % am gesamten Familiennachzug auf ein ähnliches Niveau wie

Abbildung 3-16: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Deutschland nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen von 2001 bis 2018



Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 3-17: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2018



Quelle: Auswärtiges Amt

der Libanon. Allerdings ging der Familiennachzug aus der Türkei zwischen 2017 und 2018 von 33.222 auf 15.925 noch stärker zurück (-52,1 %). Im Einzelnen wurden 5.297 Visa (33,3 %) für den Nachzug von Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern zu ausländischen Personen erteilt und 3.324 (20,9 %) Visa für den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen. Für den Nachzug zu einem bereits in Deutschland lebenden Elternteil wurden 4.156 Visa für minderjährige Kinder ausgestellt (26,1 %). Die starke Zunahme im Jahr 2015 hängt mit den in die Türkei geflüchteten Staatsangehörigen Syriens zusammen. Sowohl für die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei als auch im Libanon gilt, dass hier vermehrt syrische Staatsangehörige Visa zum Zweck des Familiennachzugs beantragten.

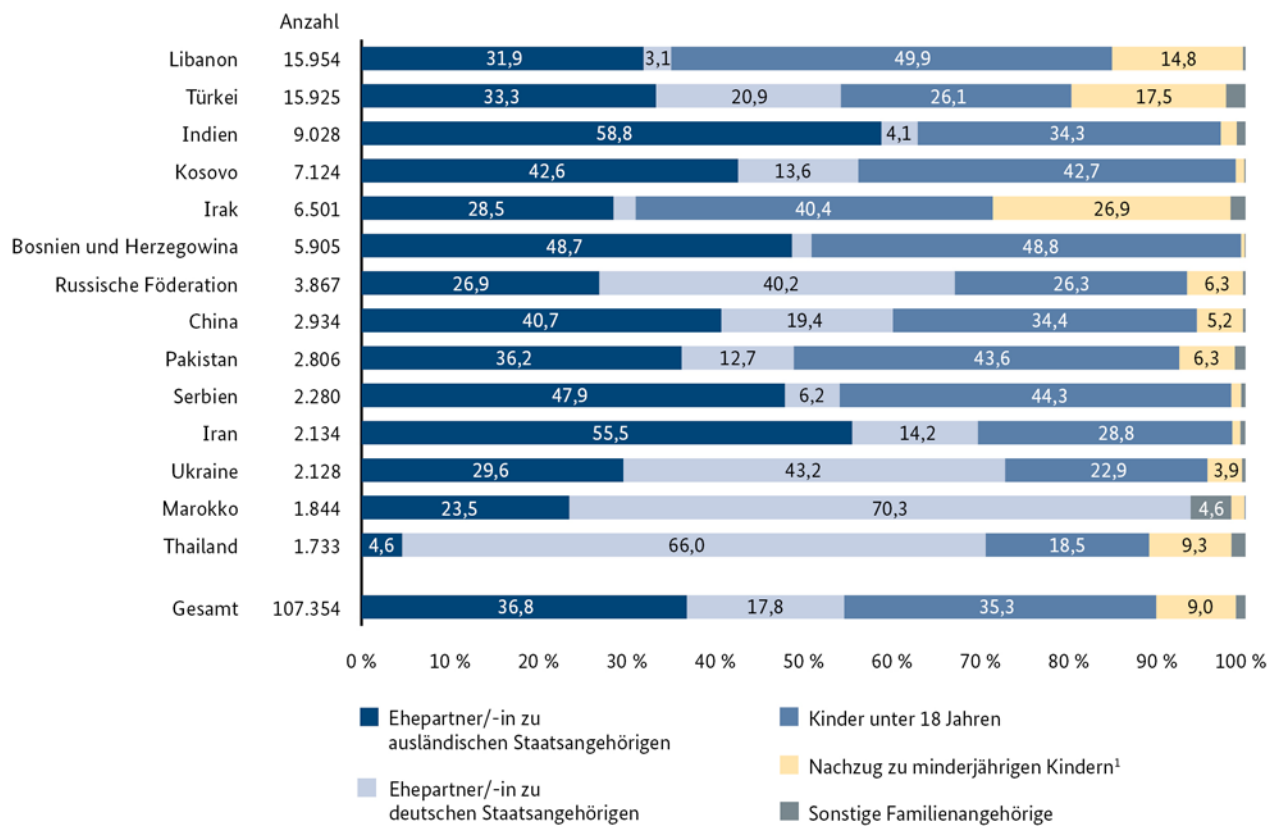
Auf Rang drei liegt Indien mit 8,4 % der erteilten Visa (9.028) für den Familiennachzug. Die Zahl der dort erteilten Visa ist im Jahr 2018 um 19,3 % gestiegen (2017: 7.566). Dies korrespondiert mit den Zuzugszahlen von Fachkräften aus diesem Land (vgl. dazu Kapitel 3.2). Es ist davon auszugehen, dass viele Fachkräfte gemeinsam mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland einreisen. In der deutschen Auslandsvertretung Kosovo (Priština) wurden 6,6 % der Visa zum Zweck

des Familiennachzuges erteilt, im Irak 6,1 %, in Bosnien und Herzegowina 5,5 %, in der Russischen Föderation 3,6 %, in China 2,7 % (vgl. Abbildung 3-18).

Hinsichtlich der Struktur dominierte beim Familiennachzug im Jahr 2018 aus Marokko und Thailand der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen. 70,3 % des Familiennachzugs von Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern aus Marokko entfielen auf den Nachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 3-19). Im Falle Thailands waren es im Jahr 2018 66,0 %. Auch aus der Ukraine (43,2 %) sowie aus der Russischen Föderation (40,2 %) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen festzustellen (vgl. Abbildung 3-19 und Tabelle 3-41 im Anhang).

Bei indischen Staatsangehörigen überwiegt der Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen, im Jahr 2018 betrug dieser Anteil 58,8 %. Auch beim Nachzug aus dem Iran ist dies der Fall (55,5 %). Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Libanons (49,9 %) und bei Bosnien und Herzegowina (48,8 %) festzustellen (vgl. Tabelle 3-41 im Anhang).

Abbildung 3-18: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Auslandsvertretungen im Jahr 2018



Anmerkung: Werte unter 3 % wurden nicht ausgewiesen.

1) Der Nachzug zu minderjährigen Kindern wurde im Berichtsjahr 2018 erstmalig getrennt ausgewiesen, zuvor war diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Quelle: Auswärtiges Amt

3.5.2 Familiennachzug nach dem AZR

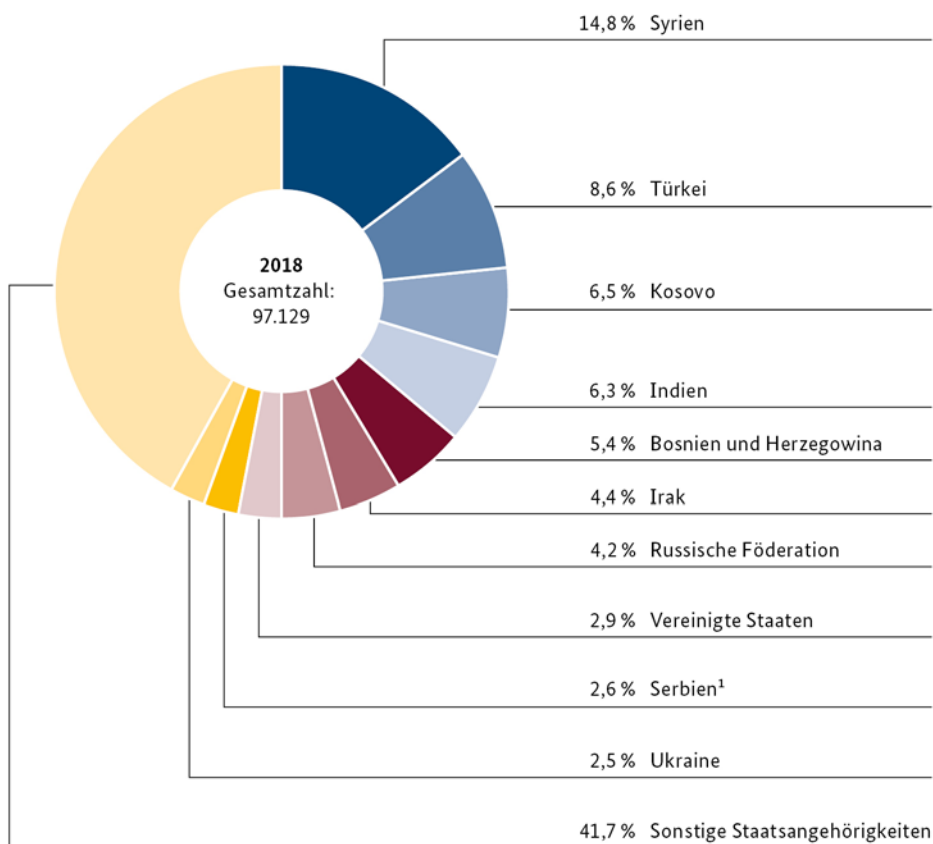
Der Familiennachzug lässt sich anhand des AZR durch die dort vorgenommene Speicherung der Aufenthaltstitel differenzierter darstellen, als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist. Das AZR erfasst die Fälle, in denen ausländische Personen eingereist sind und im Anschluss daran auf Antrag einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen in Deutschland erhalten haben. Hiervon sind auch solche Fälle erfasst, in denen zunächst aus einem anderen Grund eine Einreise erfolgt ist oder eine Berechtigung zur visumfreien Einreise besteht und erst nach Einreise ein Aufenthaltstitel beantragt wurde (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu). Darüber hinaus kann der tatsächlich erfolgte Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde. Zudem sind über das AZR weitere

Informationen über die nachziehenden Familienangehörigen (z. B. Nachzug des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin, sonstiger Familiennachzug, Elternnachzug) zugänglich.¹⁴¹

Insgesamt wurden 97.129 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2018 eingereist sind (2017: 114.861) (vgl. Tabelle 3-27). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 15,4 % (vgl. Tabelle 3-42 im Anhang). Die Zahl für 2018 ist auch niedriger als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (107.354). Dies liegt zum einen daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst aus einem anderen Grund eingereist sind. Zum

¹⁴¹ In der Visastatistik des Auswärtigen Amtes wird die Erteilung von Visa zum Zweck des Nachzugs sonstiger Familienangehöriger erst seit 2012 erfasst, der Elternnachzug zu minderjährigen Kindern wird erst seit 2018 getrennt davon ausgewiesen.

Abbildung 3-19: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

anderen wird im AZR auch der Nachzug von Staatsangehörigen erfasst, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können. Aus diesem Grund sind die Zahlen aus der Visa-statistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

2018 wurden 40.794 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehepartnerinnen erteilt und damit 42,0 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (vgl. Tabelle 3-27). Davon zogen 13.921 Frauen zu einem deutschen und 26.873 zu einem ausländischen Ehepartner. 13,0 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehepartner erteilt (12.595). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu einer deutschen Ehepartnerin (7.805 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 31.663 Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 4.639 Personen zu Personen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde (2017: 3.849).

Zwischen 2017 und 2018 fiel die Anzahl nachziehender Kinder von 47.162 auf 35.743 (-31,9 %). Damit wurden 36,8 % der Aufenthaltserlaubnisse für einen Kindernachzug erteilt. 34.633 der Kinder unter 18 Jahren, die im Rahmen des Familiennachzugs im Jahr 2018 nach Deutschland kamen, zogen zu einem ausländischen Elternteil (Anteil: 96,9 %). 3.917 Kinder zogen zu Elternteilen nach, die sich mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten.

Auf nachziehende Elternteile minderjähriger deutscher und minderjähriger ausländischer Kinder (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, § 36 Abs. 1 AufenthG und § 36a AufenthG) entfielen 7.329 Aufenthaltserlaubnisse (7,5 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.765 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 668 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,7 %).

Tabelle 3-27: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Ehepartnerinnen zu deutschen Staatsangehörigen	Ehepartner zu deutschen Staatsangehörigen	Ehepartnerinnen zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehepartner zu ausländischen Staatsangehörigen	Nachzug von minderjährigen Kindern	Elternnachzug zu minderjährigen Kindern	Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug insgesamt	
								absolut	in %
Syrien	111	30	4.924	442	7.787	792	264	14.350	14,8
Türkei	1.266	2.040	1.868	719	1.541	954	13	8.401	8,6
Kosovo	431	488	2.209	274	2.766	141	8	6.317	6,5
Indien	163	138	3.308	241	2.242	65	0	6.157	6,3
Bosnien und Herzegowina	104	89	1.982	454	2.559	88	5	5.281	5,4
Irak	170	66	829	244	2.251	605	81	4.246	4,4
Russische Föderation	1.568	295	698	104	1.051	317	19	4.052	4,2
Vereinigte Staaten	380	563	555	175	932	250	9	2.864	2,9
Serbien ¹⁾	128	103	652	315	979	317	7	2.501	2,6
Ukraine	1.002	131	438	73	628	170	10	2.452	2,5
China	510	50	741	173	815	158	5	2.452	2,5
Brasilien	484	181	543	90	416	153	9	1.876	1,9
Iran	272	76	662	212	586	40	11	1.859	1,9
Albanien	92	116	519	183	804	74	6	1.794	1,8
Japan	112	20	740	22	872	25	1	1.792	1,8
Mazedonien	63	80	543	105	806	87	4	1.688	1,7
Marokko	686	425	248	35	113	153	2	1.662	1,7
Vietnam	450	81	288	93	486	175	3	1.576	1,6
Afghanistan	134	57	383	53	766	56	29	1.478	1,5
Thailand	987	49	18	4	266	135	1	1.460	1,5
Sonstige Staatsangehörigkeiten	4.808	2.727	4.725	779	7.077	2.574	181	22.871	23,5
Insgesamt	13.921	7.805	26.873	4.790	35.743	7.329	668	97.129	100,0

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

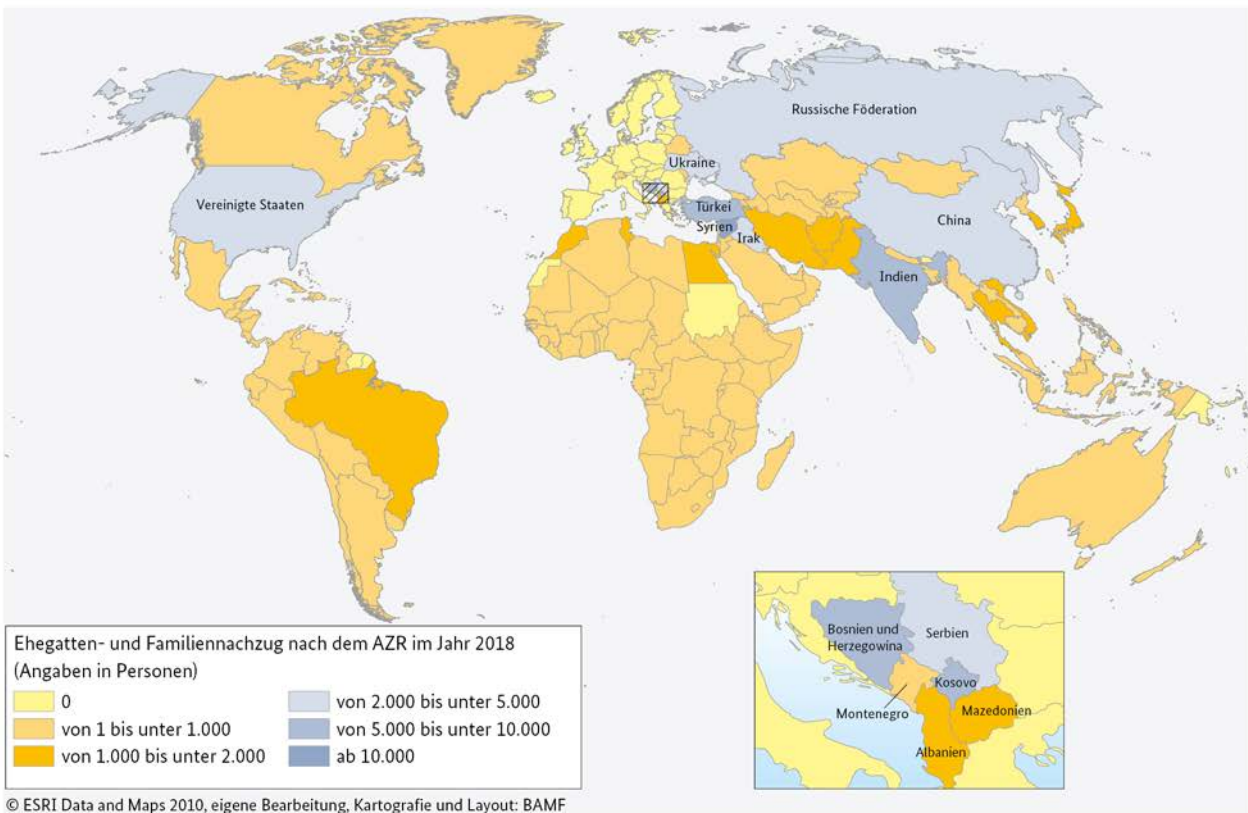
Quelle: Ausländerzentralregister

Seit 2015 ist Syrien Hauptstaatsangehörigkeit der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe bildeten. Im Jahr 2018 wurde allerdings mit 14.350 einreisenden syrischen Familienangehörigen ein deutlicher Rückgang des Familiennachzugs aus diesem Herkunftsland im Vergleich zum Vorjahr registriert (33.389 nachziehende Familienangehörige im Jahr 2017, -57,0 %). Nach einem Anteil von 29,1 % im Jahr 2017 sank somit der Anteil syrischer Staatsangehöriger am gesamten Familiennachzug im Jahr 2018 auf 14,8 % (vgl. Abbildung 3-19). Der Rückgang ist unter anderem eine Folge der gesunkenen Fluchtmigration syrischer Staatsangehöriger. Nachziehende Kinder machen dabei einen Anteil von 54,3 % aus (vgl. Abbildung 3-20).

An türkische Staatsangehörige wurden im Jahr 2018 8.401 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, 9,5 % mehr als im Vorjahr (2017: 7.670 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 8,6 %. Weiter angestiegen ist auch der Familiennachzug von Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten Kosovo, Bosnien und Herzegowina,

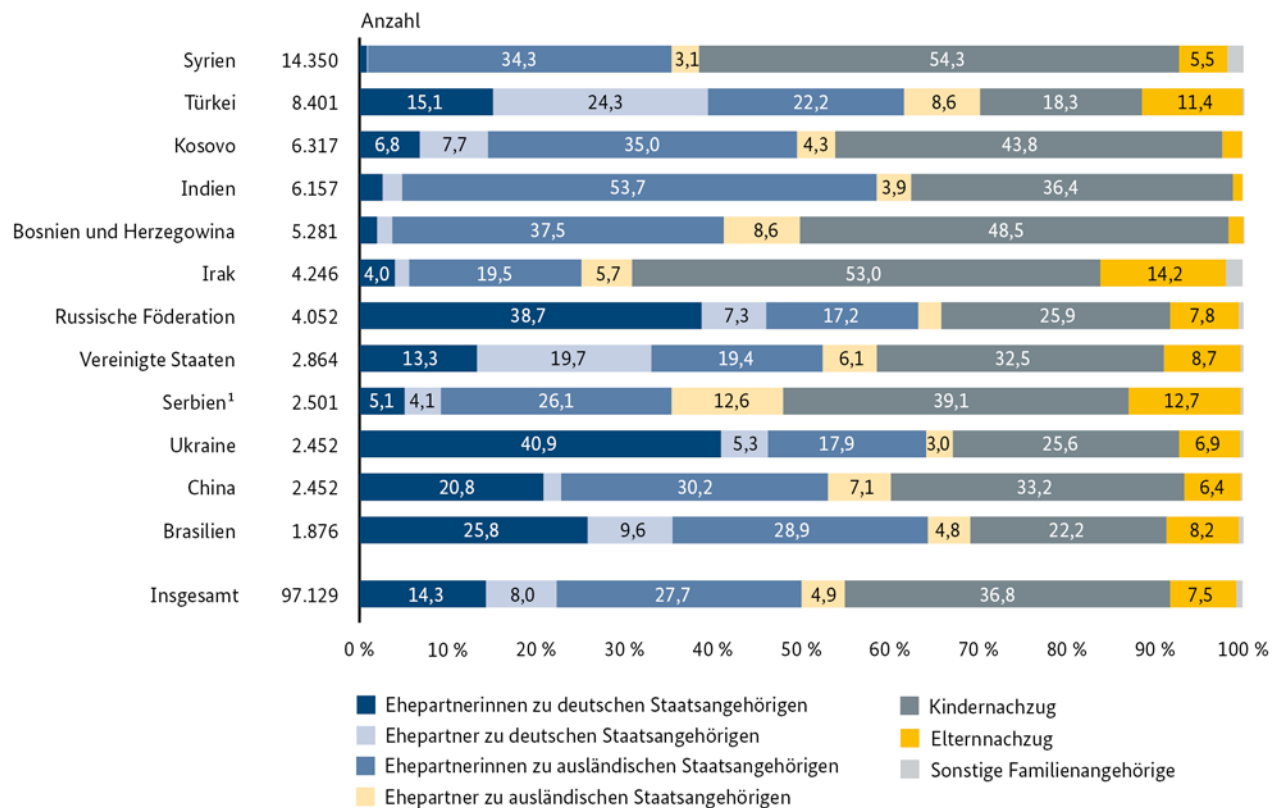
Serbien, Albanien und Mazedonien. Eine deutliche Zunahme der Familiennachzugszahlen konnte auch bei Staatsangehörigen aus den durch einen hohen Anteil an Fluchtmigration gekennzeichneten Herkunftsstaaten Iran und Afghanistan festgestellt werden. Dagegen war ein starker Rückgang des Nachzugs irakischer Familienangehöriger zu verzeichnen (-43,2 %). Auf etwa gleichem Niveau wie im Vorjahr bewegte sich der Familiennachzug von indischen und russischen Staatsangehörigen. Bei indischen Staatsangehörigen handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch)qualifizierten Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten. Ein Indikator dafür, dass es sich beim Familiennachzug von indischen Staatsangehörigen häufig um den Nachzug zu (hoch)qualifizierten Personen handelt, ist der überproportional hohe Anteil von Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern und Kindern, die zu einer Person mit einer Blauen Karte EU nachziehen. Der Anteil des Familiennachzugs zu einem Inhaber bzw. einer Inhaberin einer Blauen Karte EU am gesamten Familiennachzug (bezogen auf alle Staatsangehörigkeiten) beträgt 9 %. Bei indischen Staatsangehörigen beträgt dieser Anteil 38 % und ist mit Abstand der höchste unter allen Nationalitäten.

Karte 3-3: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-20: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs anhand der ausgewählten Staatsangehörigkeiten, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Nachzug von Eheleuten zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Ehegattenmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien von Ehefrauen zu ausländischen Staatsangehörigen. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, dem Irak und Bosnien und Herzegowina durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 3-20).

Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu EU-Staatsangehörigen

Der Familiennachzug zu ausländischen Unions- bzw. EWR-Staatsangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 FreizügG/EU). Im Jahr 2018 sind 13.889 drittstaatsangehörige Familienangehörige von

EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2017: 12.265 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von Familienangehörigen aus Drittstaaten gegenüber 2017 um 13,2 %. Darunter befanden sich 1.894 Staatsangehörige aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 1.892 aus Moldau, 1.759 aus Mazedonien, 1.037 aus Bosnien und Herzegowina, 865 aus Albanien und 745 aus Brasilien. Ende 2018 hatten insgesamt 74.442 drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen eine Aufenthaltskarte (2017: 61.698).

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Seit der Einführung des Sprachnachweises beim Nachzug zur ausländischen oder deutschen Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. zum ausländischen oder deutschen Ehe- bzw. Lebenspartner (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG) müssen nachziehende Eheleute bzw. Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen in der Regel einfache Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Diese werden in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem an-

Tabelle 3-28: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in den 15 Hauptherkunftsländern im Jahr 2018

Herkunftsland	Gesamtzahlen (intern und extern)		Interne Prüfungsteilnehmende ¹	Externe Prüfungsteilnehmende	
	Prüfungen (absolut)	Bestehensquote	Bestehensquote	Bestehensquote	Anteil externer Prüfungsmeldungen an Gesamtzahl Prüfungen
Türkei	8.470	62 %	73 %	60 %	90 %
Mazedonien ²	7.109	69 %	68 %	69 %	99 %
Thailand	2.690	75 %	83 %	73 %	74 %
Russische Föderation	2.566	81 %	81 %	81 %	71 %
Vietnam	1.920	67 %	70 %	66 %	80 %
Irak	1.626	44 %	68 %	42 %	91 %
Pakistan	1.499	60 %	73 %	58 %	87 %
Tunesien	1.435	63 %	68 %	63 %	96 %
Philippinen	1.434	61 %	65 %	59 %	58 %
Ukraine	1.364	83 %	85 %	83 %	93 %
Marokko	1.349	75 %	80 %	75 %	89 %
Nigeria	1.275	58 %	52 %	59 %	84 %
Albanien	1.160	59 %	66 %	58 %	83 %
Serbien	1.147	70 %	88 %	69 %	95 %
Ägypten	1.066	70 %	73 %	69 %	82 %
Gesamt	48.130	66 %	72 %	65 %	82 %

1) Teilnehmende an Sprachkursen des Goethe-Instituts.

2) Inkl. Kosovo.

Quelle: Goethe-Institut 2019

erkannten Sprachkurs im Herkunftsland nachgewiesen. Ein Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse ist grundsätzlich Voraussetzung für die Erteilung eines Visums (siehe hierzu im Einzelnen § 30 Abs. 1 AufenthG).

Im Jahr 2018 haben weltweit insgesamt 48.130 Drittstaatsangehörige an der angebotenen¹⁴² Sprachprüfung „Start

Deutsch 1“ des Goethe-Instituts teilgenommen.¹⁴³ Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg um 12,4 % (2017: 42.835). Die Bestehensquote¹⁴⁴ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 72 %; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 65 %. Insgesamt lag die

142 Soweit die Standorte des Goethe-Institutes im Ausland diese anbieten. Die Standorte können auf der Internetseite des Goethe-Institutes abgefragt werden: <https://www.goethe.de/spr/kup/prf/prf/sd1.html>.

143 Daten basieren auf Mitteilung des Goethe-Instituts vom 30. August 2019.

144 Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2018 bei 66 % und war damit identisch zum Vorjahr.

Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Nachzugs von Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern, so waren relativ hohe Bestehensquoten in der Ukraine (83 %), in der Russischen Föderation (81 %) und in Indien (80 %) zu verzeichnen. Die niedrigste Bestehensquote unter den 15 Hauptherkunftsländern haben der Irak (44 %) und Nigeria (58 %). Die Bestehensquote in der Türkei betrug 62 %¹⁴⁵ (vgl. Tabelle 3-28).

145 Eine Befragung von Teilnehmenden von Vorbereitungssprachkursen an den Goethe-Instituten in der Türkei hat ergeben, dass die Mehrheit der Befragten die Angebote zur vorintegrativen Sprachförderung als notwendig erachtet und positiv bewertet. So stimmten 87 % der Aussage zu, dass alle Menschen bereits vor der Einreise in das Land, in dem sie künftig leben werden, im Herkunftsland Sprachkenntnisse erwerben sollten. Vgl. Döhla 2015: 329 ff.

3.6 Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderungsgruppen gibt es noch weitere legale Möglichkeiten der Migration und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Es handelt sich um von bestimmten Voraussetzungen abhängige besondere Aufenthaltsrechte, wie beispielsweise das Recht auf Wiederkehr von Ausländerinnen und Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Aufenthaltswort (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten wollen (§ 38a Abs. 1 AufenthG).¹⁴⁶

146 Vgl. Müller 2013.

Tabelle 3-29: Aus weiteren Gründen in den Jahren 2017 und 2018 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis								Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)		Weitere Gründe	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger Ausländerinnen und Ausländer (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnerinnen und Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige deutsche Staatsangehörige (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		2017	2018	2017	2018
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018				
Vereinigte Staaten	917	871	1	1	2	3	38	41	7	3	965	919
Libyen	198	401	0	0	0	0	0	0	0	0	198	401
Thailand	83	262	0	1	0	0	1	0	0	0	84	263
Türkei	71	52	3	3	20	18	9	4	104	74	207	151
Brasilien	120	138	1	2	0	0	1	0	0	0	122	140
Japan	90	110	0	0	0	0	0	0	0	0	90	110
Russische Föderation	99	107	1	2	0	0	1	0	2	0	103	109
Kanada	80	100	0	1	0	0	9	7	0	1	89	109
China	79	88	0	0	0	0	0	0	0	0	79	88
Australien	63	71	0	0	0	0	8	9	0	0	71	80
Insgesamt	2.662	3.072	10	11	29	25	89	79	117	82	2.907	3.269

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-30: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2013 bis 2018

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Albanien	152	333	611	600	585	797
Kosovo	962	1.148	1.030	800	666	573
Pakistan	179	347	450	494	495	552
Indien	175	270	414	441	491	538
Vietnam	132	348	469	443	455	486
Mazedonien	290	469	467	360	267	291
Marokko	125	197	278	278	262	279
Bosnien und Herzegowina	280	333	292	281	325	268
Bangladesch	50	70	147	152	140	221
Türkei	47	71	97	144	134	177
Nigeria	58	78	106	83	104	132
Ghana	80	129	111	84	81	107
China	106	104	114	89	100	100
Serbien ¹	59	87	97	72	85	78
Insgesamt	2.995	4.412	5.230	4.809	4.713	5.177

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Ausländischen Personen, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Wohnort im Bundesgebiet hatten, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich vor ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht haben. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise aus Deutschland gestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG kann von der Voraussetzung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und des Schulbesuchs sowie dem Zeitfenster zur Antragstellung zur Vermeidung besonderer Härten abgesehen werden.

Nach § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen sowie gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen können. Ein noch weitergehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre

die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu zehn Jahre nach Ausreise stellen.¹⁴⁷

Rentnerinnen und Rentnern, die in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie sich vor ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen deutschen Staatsangehörigen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ehemalige deutsche Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem kann einem ausländischen Staatsangehörigen in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltzweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2018 sind 3.072 Personen aus weiteren begründeten Fällen nach Deutschland eingereist (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG), 2017 waren es 2.662. Damit stieg die Zahl der auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich zum Vorjahr um 15,4 %. Dabei wurden die meisten Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (871) erteilt (vgl. Tabelle 3-29).

An ehemalige deutsche Staatsangehörige wurden 2018 161 Aufenthaltstitel (79 Aufenthalts- und 82 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2017: 206 Aufenthaltstitel), 48,4 % davon an türkische Staatsangehörige. An wiederkehrende junge ausländische Personen wurden elf, an wiederkehrende Rentnerinnen und Rentner 25 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-29).

Im Jahr 2018 sind insgesamt 5.177 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), zugewandert. Dies ist ein leichter Anstieg um 9,8 % im Vergleich zum Vorjahr (2017: 4.713 Drittstaatsangehörige). Die meisten Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Albanien (797), dem Kosovo (573), Pakistan (552) und Indien (538) erteilt. Zum 31. Dezember 2018 besaßen insgesamt 26.945

Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (Ende 2017: 23.361) (vgl. Tabelle 3-30).

3.7 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler¹⁴⁸ sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Regel deutsche Volkszugehörige, die infolge des Zweiten Weltkrieges besonderen Belastungen, einem besonderen Kriegsfolgeschicksal, ausgesetzt waren. Sie haben die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen.

Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einer vor dem 31. Dezember 1923 geborenen antragstellenden Person erfüllt, wenn sie sich in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung oder Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923, aber vor dem 1. Januar 1993 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG. Danach ist deutsche Volkszugehörige bzw. deutscher Volkszugehöriger, wer von einer oder einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt und ihr/sein Bekenntnis grundsätzlich durch die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum kann durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder „auf andere Weise“ erfolgen, d. h. insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

¹⁴⁷ In den Jahren 2011 bis 2018 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

¹⁴⁸ Da Gegenstand dieses Kapitels ganz überwiegend Personen sind, die ab 1993 nach Deutschland kamen, wird zur sprachlichen Vereinfachung durchgehend „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ statt der Schreibweise mit Klammern verwendet, auch wenn im Einzelfall Personen eingeschlossen sind, die in die Kategorie „Aussiedlerinnen und Aussiedler“ (Einreise nach Deutschland bis 31. Dezember 1992) fallen.

Mit dem Aussiedleraufnahme-gesetz vom 28. Juni 1990¹⁴⁹ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.¹⁵⁰ Seither ist eine Zuwanderung nach dem BVFG grundsätzlich nur dann möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Nachdem Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in dem ihnen zugewiesenen Bundesland Wohnsitz genommen haben, stellt das Bundesverwaltungsamt zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus (§ 15 Abs. 1 S. 1 BVFG).

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992¹⁵¹ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Die bisherige Rechtsfigur des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) ergänzt. Zudem wurde im Jahr 2007 das Aufnahmeverfahren vereinfacht. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen.

Einbeziehung von Ehepartnerinnen und Ehepartnern und Nachkommen

Erfüllen sich bewerbende Personen alle Voraussetzungen für den Status als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Nachkommen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 S. 1 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Einbeziehung ist nur möglich, wenn die Spätaussiedlerin oder der Spätaussiedler selbst sie ausdrücklich beantragt und bei der einzubeziehenden Person kein Ausschlussgrund vorliegt. Ehepartnerinnen und Ehepartner können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht. Zudem müssen diese und auch sämtliche volljährige Nachkommen Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Mit dem am 14. September 2013 in Kraft getretenen Zehnten Gesetz zur Änderung des BVFG wurde die Familienzusammenführung erheblich erleichtert. So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, d. h. Ehepartne-

rinnen bzw. Ehepartner und Nachkommen können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nachträglich in den Aufnahmebescheid einbezogen werden und nach Deutschland aussiedeln. Die Pflicht zum Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gilt nunmehr nur noch für die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner und erwachsene, nicht aber für minderjährige Nachkommen. Von der Pflicht zum Sprachnachweis sind auch Personen befreit, die wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können (§ 27 Abs. 2 S. 5 BVFG). Zuvor galt diese Ausnahme nur für Personen, die wegen einer Behinderung keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder) sowie die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner und Nachkommen, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.¹⁵²

Nach der Einreise sind Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen (§ 8 Abs. 1 S. 4 BVFG). Vom Bundesverwaltungsamt werden die neu einreisenden Personen dann nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt (§ 8 BVFG).

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Die vom Bundesverwaltungsamt ausgestellte Bescheinigung dient nach § 15 Abs. 1 S. 1 BVFG als Nachweis der Eigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status der Spätaussiedlerin bzw. des Spätaussiedlers. Familienangehörigen (Ehepartnerinnen sowie Ehepartnern oder Nachkommen) wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 S. 1 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 S. 1 BVFG).

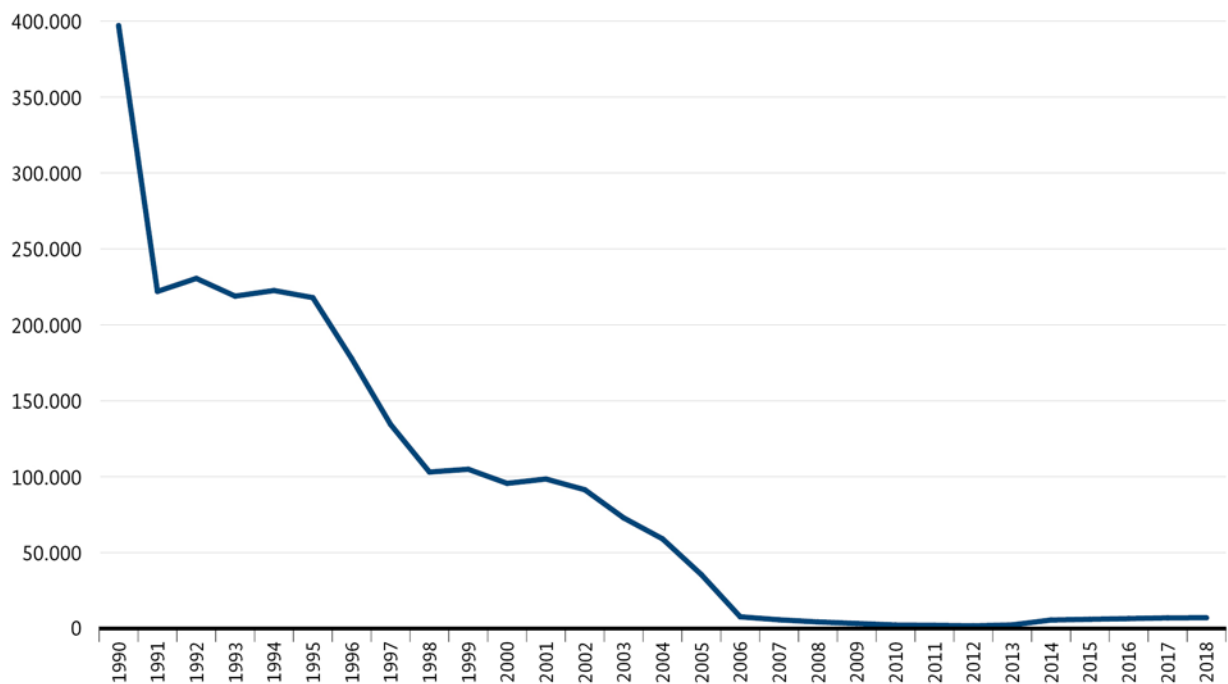
149 BGBl. 1990 Teil I Nr. 32: 1247.

150 Zu den rechtlichen Grundlagen der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vgl. auch Worbs et al. 2013: 13 ff. sowie BMI 2011: 138–147.

151 BGBl. 1992 Teil I Nr. 58: 2094.

152 Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Personen mit Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch für sie die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

Abbildung 3-21: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und in den Aufnahmebescheid einbezogene Familienangehörige die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG). Diese Form des Staatsangehörigkeitserwerbs geht nicht in die amtliche Einbürgerungsstatistik ein (vgl. Kapitel 8.4).

Familienangehörige, die die Einbeziehungs Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder) behalten die ausländische Staatsangehörigkeit bei. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 8.4).

3.7.2 Entwicklung der Zuwanderung

Die statistische Erfassung der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2018 wanderten über 2,5 Millionen Menschen in diesem rechtlichen Rahmen nach Deutschland zu (2.544.734). Es ist

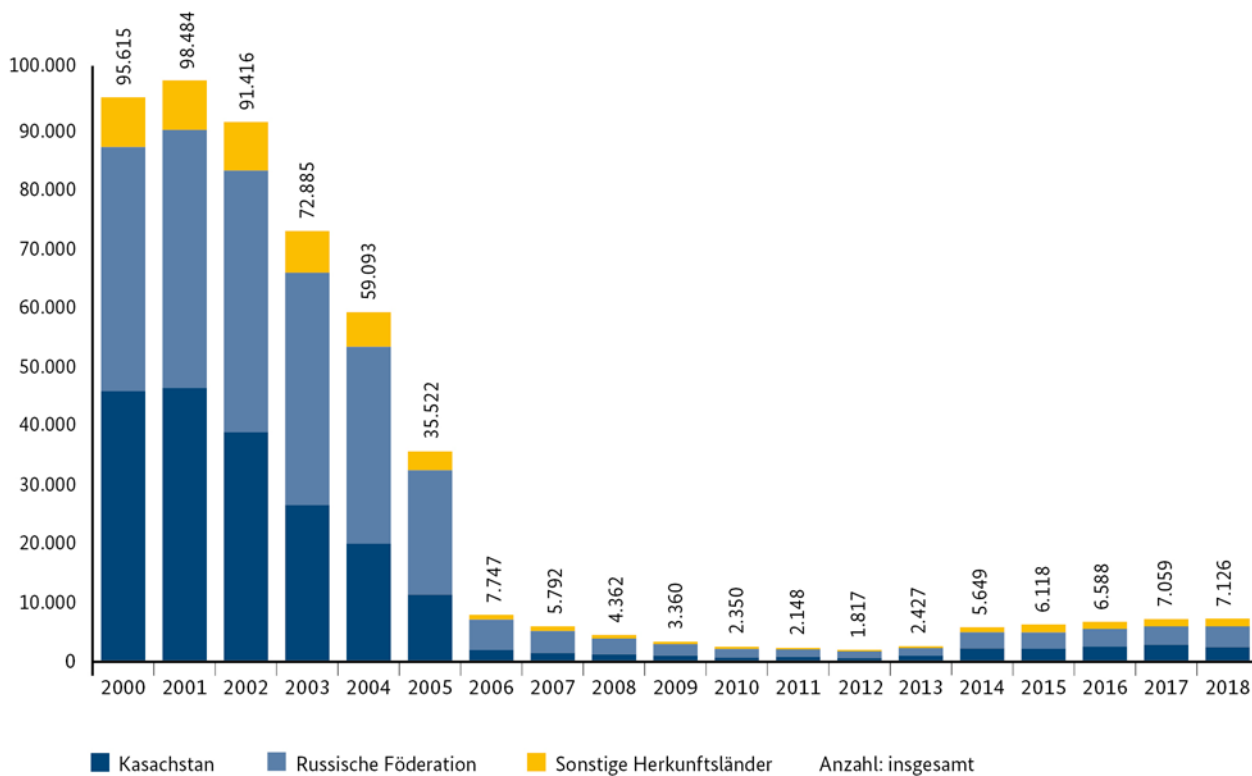
davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland bleibt.¹⁵³

Nachdem die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern einschließlich ihrer Familienangehörigen im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Die Zuzugszahl im Jahr 2012 betrug nur noch 1.817 Personen (vgl. Tabelle 3-44, Abbildung 3-21 und Abbildung 3-22). Damit wurde im Jahr 2012 der niedrigste Zuzug seit Beginn des Aufnahmeverfahrens im Jahr 1950 registriert. In den folgenden Jahren wurde wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen verzeichnet. Im Jahr 2018 wurden 7.126 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler registriert. Dies entspricht einer leichten Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (2017: 7.059 Personen) um rund 1,0 %.

Zwischen 1999 und 2011 sank die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. Im Jahr 1999 lag sie noch bei etwa 117.000, während im Jahr 2010 nur mehr 3.908 Aufnahmeanträge gestellt wurden. Seitdem sind die Zahlen deutlich gestiegen, schwanken aber zum Teil erheblich (2013: 10.963, 2014: 30.009). Im Jahr 2018 wurden mit

¹⁵³ Vgl. Worbs et al. 2013: 35 f.

Abbildung 3-22: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern von 2000 bis 2018



Quelle: Bundesverwaltungsamt

14.705 Anträgen 11,2 % mehr Anträge gestellt als im Vorjahr (2017: 13.225 Anträge). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2018 etwa 2,81 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.¹⁵⁴

Herkunftsländer

Die Größenordnung sowie die Zusammensetzung des Zuzugs von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nach Herkunftsgebieten hat sich seit Beginn der 1990er-Jahre stark verändert (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang sowie Abbildung 3-22). Im Jahr 1990 kamen noch 133.872 Personen aus Polen und 111.150 aus Rumänien. Im Jahr 2018 zogen nur noch zehn bzw. zwei Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des KfbG im Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfor-

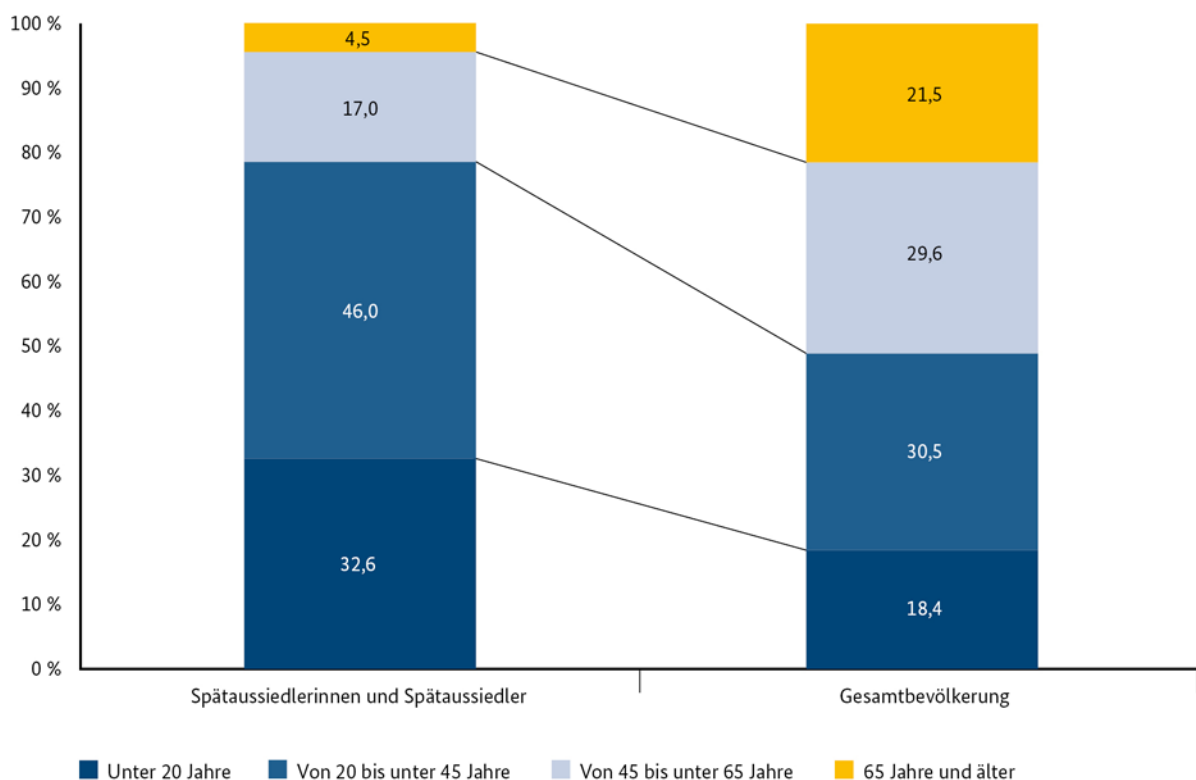
dernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.¹⁵⁵

Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe (vgl. Tabelle 3-43 im Anhang). Inzwischen kommen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2018 zogen 7.112 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2017: 7.043). Ihr Anteil am gesamten Zuzug liegt seit Jahren bei etwa 98 %. Hierbei waren die größten Herkunftsländer im Jahr 2018 die Russische Föderation mit 3.496 Personen (2017: 3.116) sowie Kasachstan mit 2.292 Personen (2017: 2.690). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2018 873 (2017: 795),

¹⁵⁴ Ein Aufnahmebescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist nicht bekannt, wie viele Antragstellende mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

¹⁵⁵ Seit dem Inkrafttreten des KfbG müssen Antragstellende, die nicht aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen, glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellenden aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung weiterhin unterstellt.

Abbildung 3-23: Altersstruktur der im Jahr 2018 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent



Quelle: Bundesverwaltungsamt

aus Kirgisistan 120 (2017: 91) und aus Weißrussland 109 Personen (2017: 124) (vgl. Tabelle 3-44 im Anhang).

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil die zuwandernden Personen relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden ausländischen Personen. So waren 78,5 % der im Jahr 2018 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler unter 45 Jahre alt während nur 48,9 % der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 3-23 und Tabelle 3-44 im Anhang). Dagegen waren nur 4,5 % der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler 65 Jahre und älter, aber 21,5 % der Gesamtbevölkerung.

3.8 Rückkehr von deutschen Staatsangehörigen

Auch die Rückkehr deutscher Staatsangehöriger aus dem Ausland stellt eine relevante Zuwanderungsform dar. Nachdem in den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 Deutsche jeweils die größte Gruppe aller Zugezogenen aus dem Ausland bildeten, wurden ab dem Jahr 2010 – wie bereits von 2005 bis 2008 – wieder mehr Zuzüge von polnischen und ab dem Jahr 2013 auch von rumänischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kapitel 1.4 bzw. Tabelle 3-46 im Anhang). Im Jahr 2018 wurden 201.531 Zuzüge von Deutschen einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Nachkommen (vgl. Kapitel 3.7) in der Wanderungsstatistik verzeichnet (2017: 166.703). Damit sind deutsche Staatsangehörige nach Rumäninnen und Rumänen die zweitgrößte Zuwanderungsgruppe. Der Anteil der Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen an der Gesamtzuwanderung beträgt 12,7 %.

Insgesamt geht die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er-Jahre zurück, allerdings lassen sich seit Mitte der 2000er-Jahre leicht steigende Tendenzen feststellen. Im Jahr 2018 ist die Anzahl der Zuzüge von 166.703 im Jahr 2017 auf 201.531 gestiegen (+20,9 %) (vgl. Tabelle 3-31). Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen im Vergleich zu den 1990er-Jahren sind im Wesentlichen auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen (siehe im Einzelnen dazu Kapitel 3.7).

Neben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bilden Rückkehrende mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben, den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen.¹⁵⁶ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, ist die Zahl der Deutschen seit 1999 – mit wenigen Ausnahmen – auf über 100.000 Personen angestiegen.¹⁵⁷ Im Jahr 2017 waren es 160.934 Personen und im Jahr 2018 195.669 (+21,6 %). Im Zeitraum zwischen 2000 und 2018 ist der Anteil der deutschen Rückkehrenden an den deutschen Zuwandernden insgesamt von ca. 55 % auf weit über 90 % angestiegen (vgl. Tabelle 3-31). Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z. B. nach einem temporären Aufenthalt aus Beschäftigungsgründen, Seniorinnen und Senioren, Studierende¹⁵⁸, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler¹⁵⁹ sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abgemeldet hat, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, sodass eine Anmel-

dung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Seniorinnen und Senioren, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Die Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen bewegten sich seit den 2000er-Jahren konstant zwischen 100.000 und 170.000 jährlich, im Jahr 2016 wurden 281.411 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert und damit im Vergleich zum Vorjahr mehr als doppelt so viele (2015: 138.273) (vgl. Tabelle 3-31 und 4-3 im Anhang). Hintergrund dieser starken Veränderung ist aber im Wesentlichen der Effekt einer veränderten statistischen Erfassung. Seit 2016 werden die Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ als Außenwanderung verbucht. Zuvor blieben sie in der Wanderungsstatistik und in Folge auch in der Bevölkerungsfortschreibung weitgehend unberücksichtigt. Dieser methodische Effekt trifft vor allem auf die Ergebnisse 2016 und 2017 zu, daher fallen die Werte für diese Jahre deutlich höher aus und sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen stieg zwischen 2017 und 2018 wieder leicht an – von 249.181 im Jahr 2017 auf 261.851 im Jahr 2018 (5,1 %).

Seit 1993 übersteigt die Zahl der deutschen Fortgezogenen die der deutschen Rückkehrenden in jedem Jahr (vgl. auch Abbildung 3-24). Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2004 positiv. Im Berichtsjahr 2018 betrug die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen 261.851, was einem leichten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2017: 249.181).¹⁶⁰ Im Jahr 2018 lag der Wanderungssaldo von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bei -60.320 (2017: -82.478) (vgl. Abbildung 3-24).¹⁶¹

Mit Blick auf die Herkunftsländer, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Die Schweiz ist nicht nur das Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger, sondern auch das Hauptherkunftsländ von deutschen Rückkehrenden. Im Jahr 2018 kehrten 10.681 deutsche Staatsangehörige aus der

156 Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

157 Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128.000 deutsche Rückkehrende registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

158 So waren im Jahr 2016 etwa 144.900 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2015: 138.000). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 33.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 4.2). Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den zwei Jahre zurückliegenden Berichtszeitraum an.

159 Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit deutscher Staatsangehörigkeit vgl. Kapitel 4.2.

160 Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2018d).

161 Ließe man die Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik unberücksichtigt, ergäben sich 2016 gegenüber 2015 bei den Zuzügen (115.000 Personen, -4 %) als auch bei den Fortzügen (131.000 Personen, -5 %) andere Werte.

Tabelle 3-31: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 2000 bis 2018

Jahr	Zuzüge insgesamt	Darunter Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	3.823	3,6	102.191	96,4	161.105	-55.091	-58.914
2008	108.331	3.951	3,6	104.380	96,4	174.759	-66.428	-70.379
2009	114.700	2.957	2,6	111.743	97,4	154.988	-40.288	-43.245
2010	114.752	2.054	1,8	112.698	98,2	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6	114.775	98,4	140.132	-23.528	-25.357
2012	115.028	1.538	1,3	113.490	98,7	133.232	-18.204	-19.742
2013	118.425	2.160	1,8	116.265	98,2	140.282	-21.857	-24.017
2014	122.195	4.215	3,4	117.980	96,6	148.636	-26.441	-30.656
2015	120.713	4.748	3,9	115.965	96,1	138.273	-17.560	-22.308
2016 ^{3,4}	146.047	5.128	3,5	140.919	96,5	281.411	-135.364	-140.492
2017 ⁴	166.703	5.769	3,5	160.934	96,5	249.181	-82.478	-88.247
2018 ⁴	201.531	5.862	2,9	195.669	97,1	261.851	-60.320	-66.182

Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe: Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen ab diesem Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

- 1) Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.
- 2) Personen, die mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).
- 3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.
- 4) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

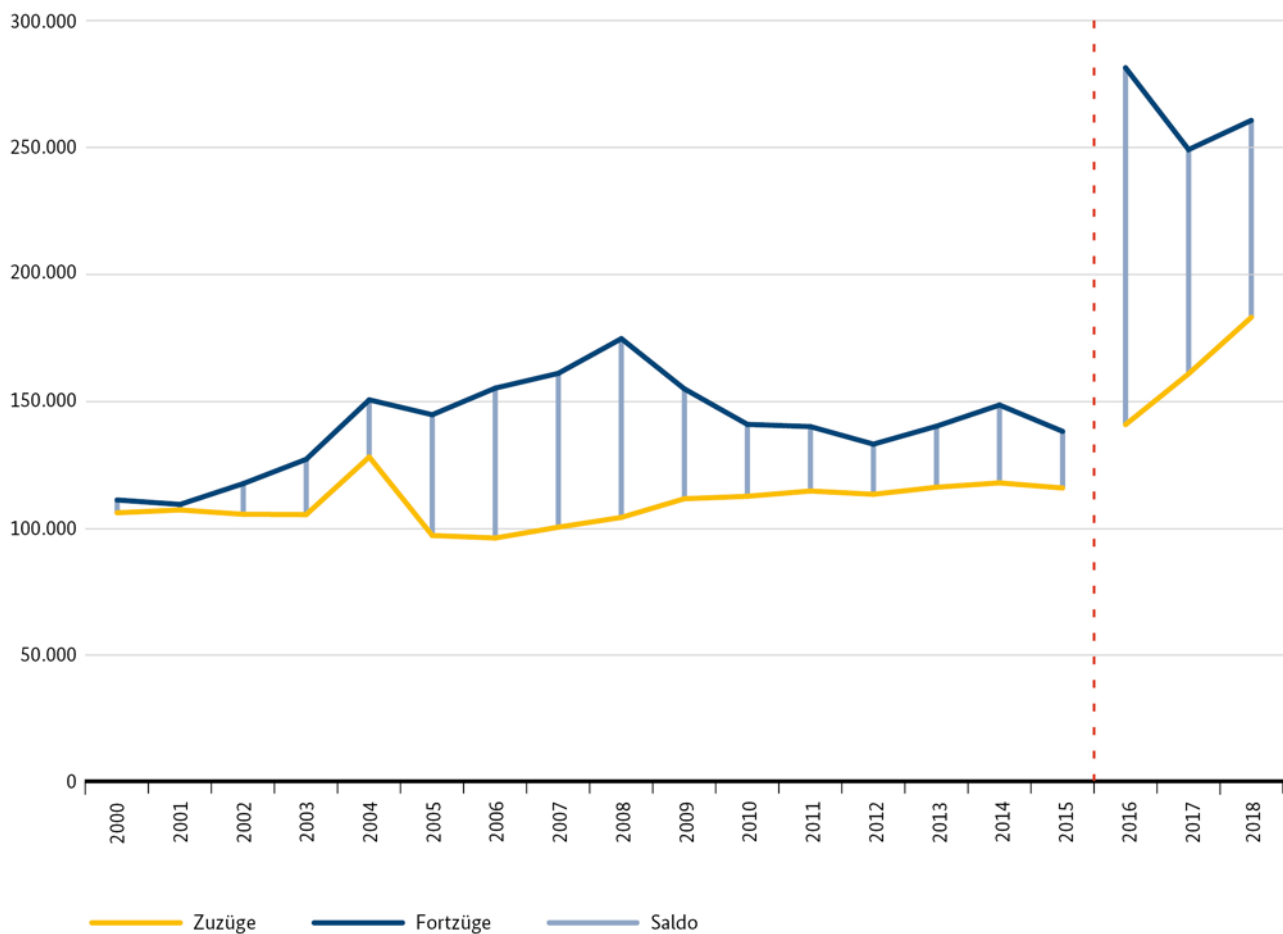
Quelle: Statistisches Bundesamt (Wanderungsstatistik), Bundesverwaltungsamt

Schweiz zurück nach Deutschland (2017: 11.124). Das waren 5,3 % aller deutschen Rückwanderer (vgl. Abbildung 3-26). Aus der Schweiz ist seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Abbildung 3-26 und Tabelle 3-46 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von

Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist.¹⁶² Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1. D. h. es

¹⁶² Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Ziel-ländern vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 3-24: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) von 2000 bis 2018



Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe: Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen ab diesem Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

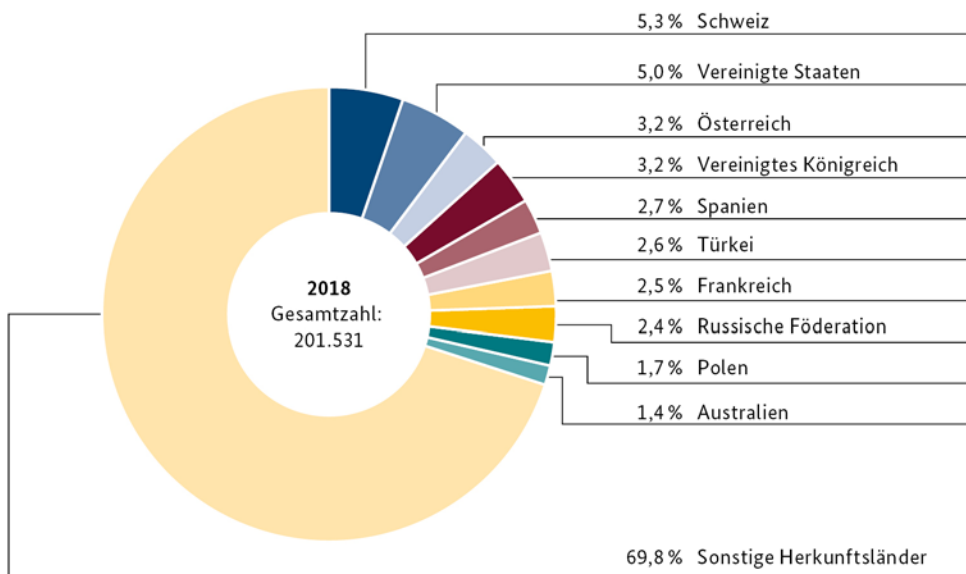
zogen dreieinhalb Mal mehr Deutsche in die Schweiz, als von dort zurückkehrten. In den Folgejahren sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz wieder, sodass auch das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 1,5 zu 1 wieder deutlich zurückging.

Aus den Vereinigten Staaten wanderten im Jahr 2018 10.144 deutsche Staatsangehörige zurück nach Deutschland (2017: 10.647). Dies entsprach einem Anteil von 5,0 % an der gesamten Remigration deutscher Staatsangehöriger (2017: 6,4 %). 6.468 bzw. 3,2 % Personen zogen aus Österreich zu (2017: 6.384) und 6.418 Personen zogen aus dem Vereinigten Königreich zu (ebenfalls 3,2 %, 2017: 6.583) (vgl. Abbildung 3-25 und Tabelle 3-46 im Anhang).

Nahezu kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrenden aus der Türkei. Im Jahr 2018 zogen mit 5.231 7,0 % mehr deutsche Staatsangehörige aus der Türkei nach Deutschland zu als im Vorjahr (2017: 4.891). Parallel dazu sind auch die Fortzüge von Deutschen in die Türkei angestiegen (vgl. Abbildung 3-26 und Tabelle 4-3), sodass sich insgesamt das Wanderungsvolumen von Deutschen in die und aus der Türkei seit Anfang der 1990er-Jahre deutlich erhöht hat. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone deutsche Personen oder um eingebürgerte Personen handelt.

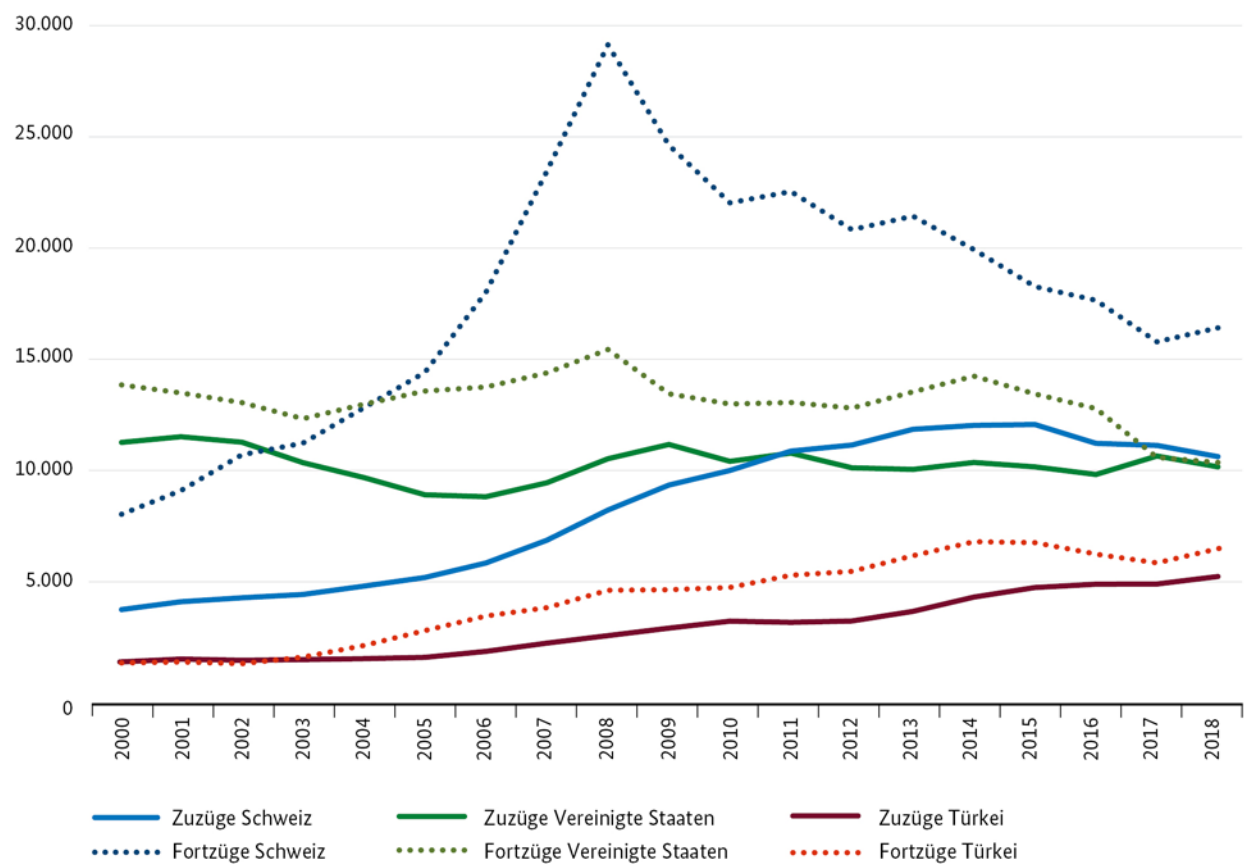
Die Zahl der deutschen Rückkehrenden aus den klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien hielt sich im Jahr 2018 mit 1.831 bzw. 2.873 auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr (vgl. Tabelle 3-46 im Anhang).

Abbildung 3-25: Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2018 nach Herkunftsland



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 3-26: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach und aus Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 2000 bis 2018



1) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

4 Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderung“ bzw. „Abwanderung“ existieren für Deutschland nicht. Ein Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung der bisher bestehenden Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde wird statistisch als Fortzugsfall erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 gilt nach dessen § 17 Abs. 2: „Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“

Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel von Personen über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland erhoben. So kann demzufolge nicht nach kurzfristigen (z. B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder längeren bzw. dauerhaften Aufenthalten im Ausland unterschieden werden.

4.1 Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen

4.1.1 Entwicklung der Fortzüge

Bei einem Anstieg der Zuwanderung verlassen mit einer zeitlichen Verzögerung auch vermehrt Menschen Deutschland, wie die Entwicklung seit 2010 zeigt (vgl. Abbildung 4-1). Zwischen 2000 und 2018 zogen 20,2 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber auch 15,1 Millionen Menschen das Bundesgebiet, davon 12,0 Millionen ausländische Staatsangehörige.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 1.185.432 Fortzüge aus Deutschland registriert (2017: 1.134.641), darunter 923.581 Fortzüge von ausländischen Personen (2017: 885.460). Gleichzeitig wurden 1.585.112 Zuzüge nach Deutschland verzeichnet, darunter 1.383.581 Zuzüge von ausländischen Personen. Dadurch ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von +399.680 Personen (2017: +416.080). Dies war ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Wanderungssaldo im Jahr 2015, der +1.139.402 betragen hatte (vgl. Kapitel 1).

Der Wanderungssaldo der ausländischen Personen betrug 2018 +460.0000 und sank damit im Vergleich zum Jahr 2017 (+498.558) (vgl. Abbildung 4-1).¹⁶³

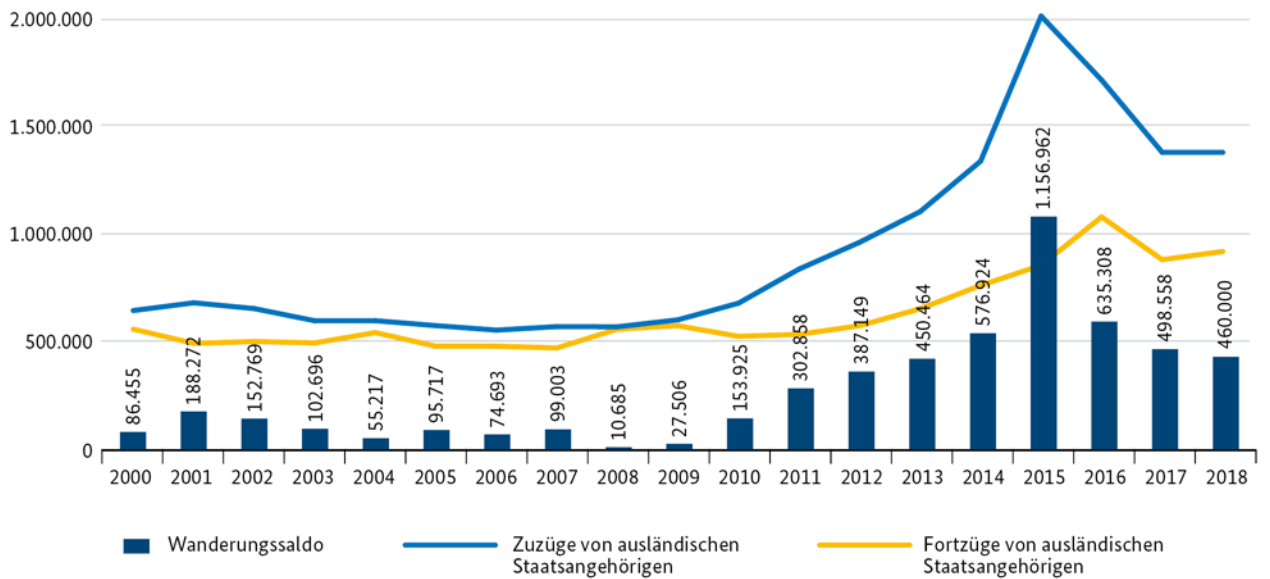
4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

Auf Grundlage der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2018 640.227 ausländische Staatsangehörige fortgezogen, ein geringfügiger Rückgang gegenüber 2017 mit 644.613 Fortzügen (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang).¹⁶⁴ Die Zahl der Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen laut AZR liegt damit deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1.8). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasier-

¹⁶³ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.4.

¹⁶⁴ Stichtag der AZR-Auswertung ist der 31. März 2019.

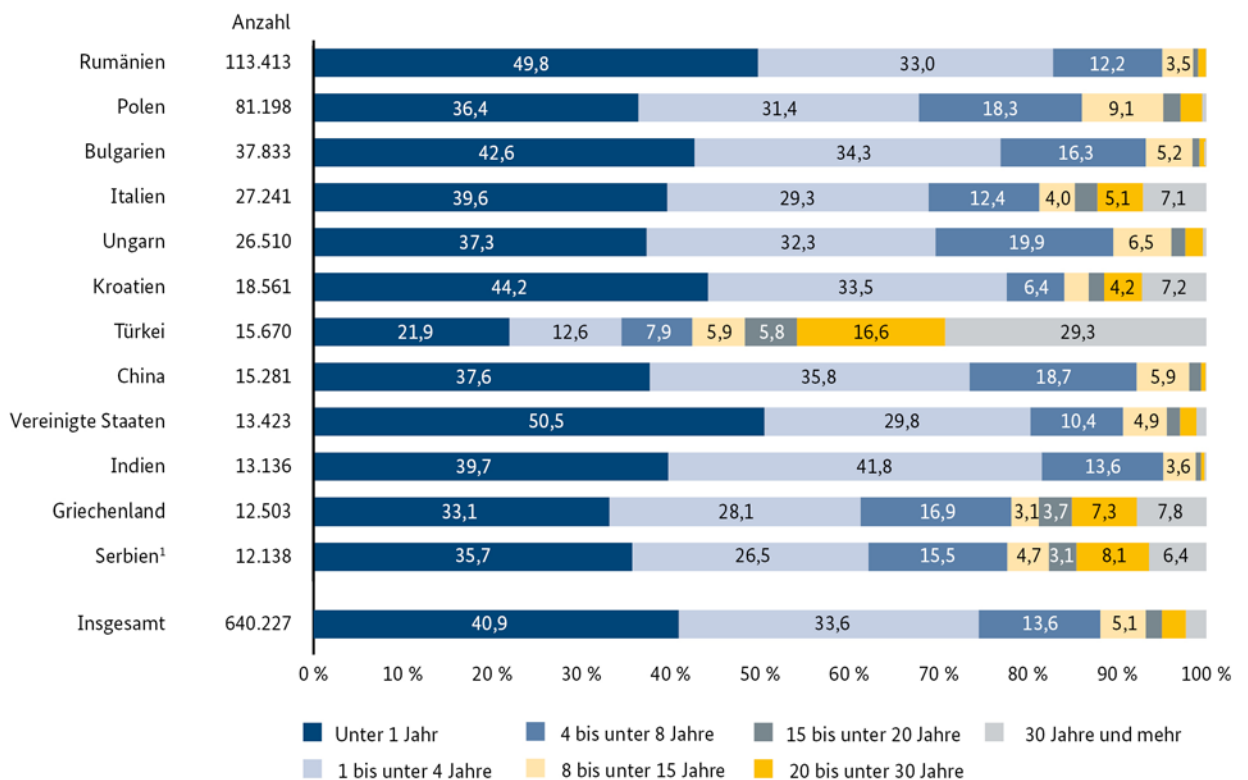
Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2000 bis 2018¹



1) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 4-2: Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 in Prozent



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

ten Wanderungsstatistik Migrantinnen und Migranten mit Kurzaufenthalt unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit deren Zu- und Fortzüge (z. B. saisonale Erwerbspersonen) nicht enthalten sind.

40,9 % der nach dem AZR fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2018 hielten sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf, drei Viertel weniger als vier Jahre (74,5 %). 5,0 % wanderten nach einem Aufenthalt von mehr als 20 Jahren aus, 2,3 % der Abwandernden hielten sich länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

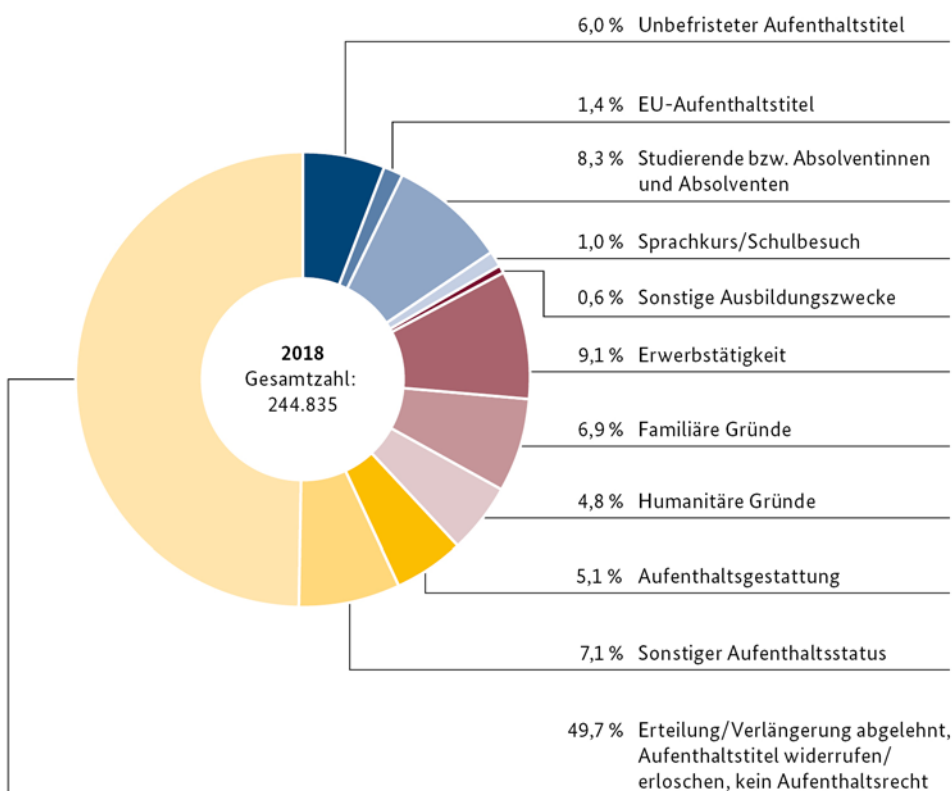
Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2018 29,3 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen, kroatischen und italienischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil jeweils bei über 7 %. Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der fortziehenden Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Rumänien, Bulgarien, Kroatien, den Verei-

nigten Staaten und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Etwa die Hälfte der Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten und Rumänien reiste sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Im Jahr 2018 zogen 6,0 % der Drittstaatsangehörigen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel aus Deutschland fort (14.748 Personen, 2017: 16.756 Personen), darunter waren 59 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG und 309 Personen mit einer Blauen Karte EU und einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG. 20.344 Personen bzw. 8,3 % sind als Studierende bzw. Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Deutschland fortgezogen, darunter 1.380 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium).

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

9,1 % der Personen hatten bei ihrem Fortzug eine befristete Aufenthaltserlaubnis für eine Erwerbstätigkeit (22.211 Personen), darunter 2.453 Personen mit einer Blauen Karte EU nach § 19a Abs. 1 AufenthG und 824 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa vier Fünftel der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 6,9 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (16.992 Personen). 5,1 % bzw. 12.374 Personen besaßen eine Aufenthaltsgestattung. Fast die Hälfte der ausgewanderten Personen hatte keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2018 differenziert nach Status und einzelnen Staatsangehörigkeiten, so zeigt sich, dass türkische Staatsangehörige (41,7 %) überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verließen (vgl. Tabelle 4-9 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen waren dagegen etwa ein Drittel (29,4 %) der Fortgezogenen Studierende bzw. Personen mit einem Hochschulabschluss. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zogen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Indien (24,5 %), den Vereinigten Staaten (24,0 %) und Bosnien und Herzegowina (23,9 %) aus Deutschland fort. Im Falle Indiens und der Vereinigten Staaten zeigt sich, dass relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Darin spiegelt sich, dass Staatsangehörige aus Indien und den Vereinigten Staaten häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen sind und ihre Familien mitgebracht haben.

4.1.4 Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der Migrationspolitik.¹⁶⁵ Hierzu zählen die Grundsatzfragen der freiwilligen Rückkehr, der Rückkehrförderung, der Reintegration, der (zwangsweisen) Rückführung und der Rückübernahme vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Die geförderte freiwillige Rückkehr hat dabei Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung.

Der Bund und die Länder bieten seit 1979 durch die humanitären Programme „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“ bzw. „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ (seit 1989) Unterstützung für die Rückkehr (oder ggf. Weiterwanderung). Diese Programme werden in Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Über das

Programm REAG/GARP können mittellose Rückkehrwillige, darunter viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen Reise-/Transportkosten, Reisebeihilfen und je nach Herkunftsland eine Starthilfe zur Reintegration erhalten.

Hauptzielgruppe der Rückkehrförderung sind vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige. Diesen Personen wird eine behördliche Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen haben. Kommt eine Person der Erfüllung dieser Ausreisepflichtung nicht freiwillig nach, ist eine (zwangsweise) Rückführung (§ 59 AufenthG) die Folge.

Bislang haben über 720.000 Menschen aus aller Welt über REAG/GARP eine finanzielle oder organisatorische Unterstützung für die Rückkehr in ihre Herkunftsregionen oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland erhalten. Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG).¹⁶⁶

Im Jahr 2018 nutzten 15.941 Menschen die REAG/GARP-Programme zur geförderten Rückkehr, was einem Rückgang um 46,0 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Der hohe Anstieg im Jahr 2016 erklärte sich wie schon 2015 durch die stark zugenommene Fluchtmigration. Seit 2016 geht die Anzahl der Schutzsuchenden insgesamt wieder zurück, sodass auch die Zahl der geförderten Rückkehrenden insgesamt zurückgegangen ist.

Im Jahr 2018 waren 11,3 % bzw. 1.802 der geförderten Rückkehrenden irakische Staatsangehörige. Die Zahl der bewilligten Ausreisen in die Westbalkanstaaten, wenn auch mit abnehmender Tendenz, ist weiterhin hoch.¹⁶⁷ Dabei waren albanische Staatsangehörige mit einem Anteil von 9,8 % bzw. 1.557 Personen am häufigsten vertreten (-77,6 % im Vergleich zum Vorjahr). 8,7 % waren russische Staatsangehörige (1.381 Personen, -16,3 % im Vergleich zum Vorjahr) und 7,8 % hatten die mazedonische Staatsangehörigkeit (1.239 Personen, -58,0 % im Vergleich zum Vorjahr). 33,7 % der im Jahr 2018 geförderten Rückkehrenden waren unter 18 Jahre alt, 26,9 % zwischen 19 und 30, 26,9 % zwischen 31 und 45, 9,5 % zwischen 46 und 60 und 3,0 % über 60 Jahre alt. Auch im Jahr 2018 zogen die meisten Personen in ihre Herkunftsländer zurück (98,9 %) (vgl. Tabelle 4-1 und Abbildung 4-4).

¹⁶⁶ Nach § 75 Nr. 7 AufenthG hat das BAMF die gesetzliche Kompetenz zur Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr einschließlich der Auszahlung der hierfür bewilligten Mittel.

¹⁶⁷ Für die Westbalkanstaaten wurden lediglich die Transportkosten übernommen. Reisebeihilfe sowie Starthilfe erhielten Staatsangehörige aus diesen Staaten über REAG/GARP 2018 nicht (seit 2019 verminderte Reisebeihilfe).

¹⁶⁵ Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland vgl. Grote 2015: 22 ff. Aus Sicht der Rückkehrenden und deren Familienangehörigen vgl. Baraulina/Kreienbrink 2013.

Tabelle 4-1: Anzahl ausgereister Personen mittels REAG/GARP-Programm seit 2010

Jahr	Personen	Davon Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes
2010	4.480	4.395
2011	6.319	6.251
2012	7.546	7.466
2013	10.251	10.150
2014	13.574	13.466
2015	35.514	35.271
2016	54.006	53.747
2017	29.522	29.183
2018	15.941	15.763

Quelle: IOM, BAMF

Etwa zwei Fünftel (40,6 %) der 2018 ausgereisten Personen hatten sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten. 4,7 % der Personen hatten sich im Jahr 2018 länger als fünf Jahre in Deutschland aufgehalten.

Neben REAG/GARP existiert eine Vielzahl von internationalen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Projekten, die die Rückkehr und Reintegration in die jeweiligen Herkunftsländer fördern und die Leistungen über REAG/GARP hinaus gewähren.¹⁶⁸

Im Rahmen der Rückkehrpolitik gewinnt die Reintegration von Rückkehrenden in ihrem Herkunftsland zunehmend an Bedeutung. Durch eine wirtschaftliche und soziale Verwurzelung vor Ort soll den Rückkehrenden ein Neuanfang in ihrem Herkunftsstaat ermöglicht werden. Gleichzeitig kann durch eine solche Perspektive der Anreiz zur Wiedereinreise vermindert werden.

¹⁶⁸ Während zu geförderten Ausreisen über das REAG/GARP-Programm Statistiken geführt werden, gibt es zur geförderten Ausreise mit Programmen der Bundesländer und Kommunen keine vollständigen Angaben. Darüber hinaus ist es möglich, dass ausreisepflichtige Personen ohne jede Form einer Unterstützung freiwillig ausreisen und daher nicht statistisch erfasst werden (können) (vgl. Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 27 f.). Für eine Übersicht der Akteure vgl. Grote 2015.

Als größtes Reintegrationsprogramm wurde im Februar 2017 das Bundesprogramm StarthilfePlus eingeführt, über das Rückkehrende in ca. 40 Herkunftsländern eine zusätzliche Reintegrationsunterstützung in Form von Starthilfen, Wohnkostenzuschüssen oder besonderen Leistungen für Langzeitgeduldete erhalten. 2018 wurden über das StarthilfePlus-Programm 5.184 Personen gefördert.

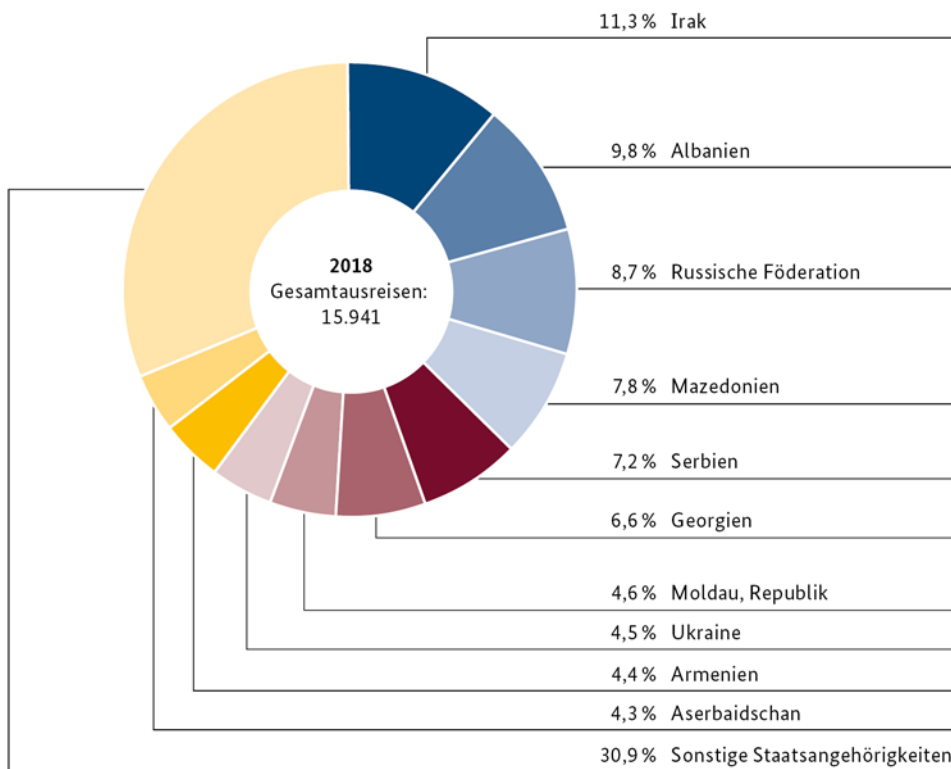
Deutschland engagiert sich über das europäische Reintegrationsprogramm ERRIN (European Return and Reintegration Network)¹⁶⁹ in mittlerweile 16 Rückkehrländern (z. B. Afghanistan, Irak, Nigeria, Pakistan). Mithilfe lokaler Partnerorganisationen erhalten rückkehrende Personen Unterstützung bei Existenzgründungen, Jobsuche, medizinischer Versorgung und Ähnlichem. 2018 wurden über das Programm 2.981 Rückkehrende aus Deutschland unterstützt.

Durch das BMZ-Programm „Perspektive Heimat“ wurden zudem Reintegrationsangebote durch den Aufbau von Beratungszentren und durch laufende Maßnahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in insgesamt 13 Partnerländern geschaffen.¹⁷⁰ Seit Programmstart im Juli 2017

¹⁶⁹ Vgl. <https://returnnetwork.eu/?lang=de>.

¹⁷⁰ Afghanistan, Ägypten, Albanien, Gambia, Ghana, Irak, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Senegal, Serbien und Tunesien.

Abbildung 4-4: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



Quelle: IOM

wurden insgesamt rund 148.000 Maßnahmen im Bereich Ausbildung/Qualifizierung, Beschäftigung, Existenzgründung und (psycho)soziale Begleitung für Menschen in ihren Heimatländern durchgeführt. Davon wurden rund 13.400 Maßnahmen zur Reintegration von Rückkehrenden aus Deutschland, 134.300 Maßnahmen für die lokale Bevölkerung und Rückkehrende aus Drittländern sowie rund 8.000 Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen durchgeführt.¹⁷¹

4.2 Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen

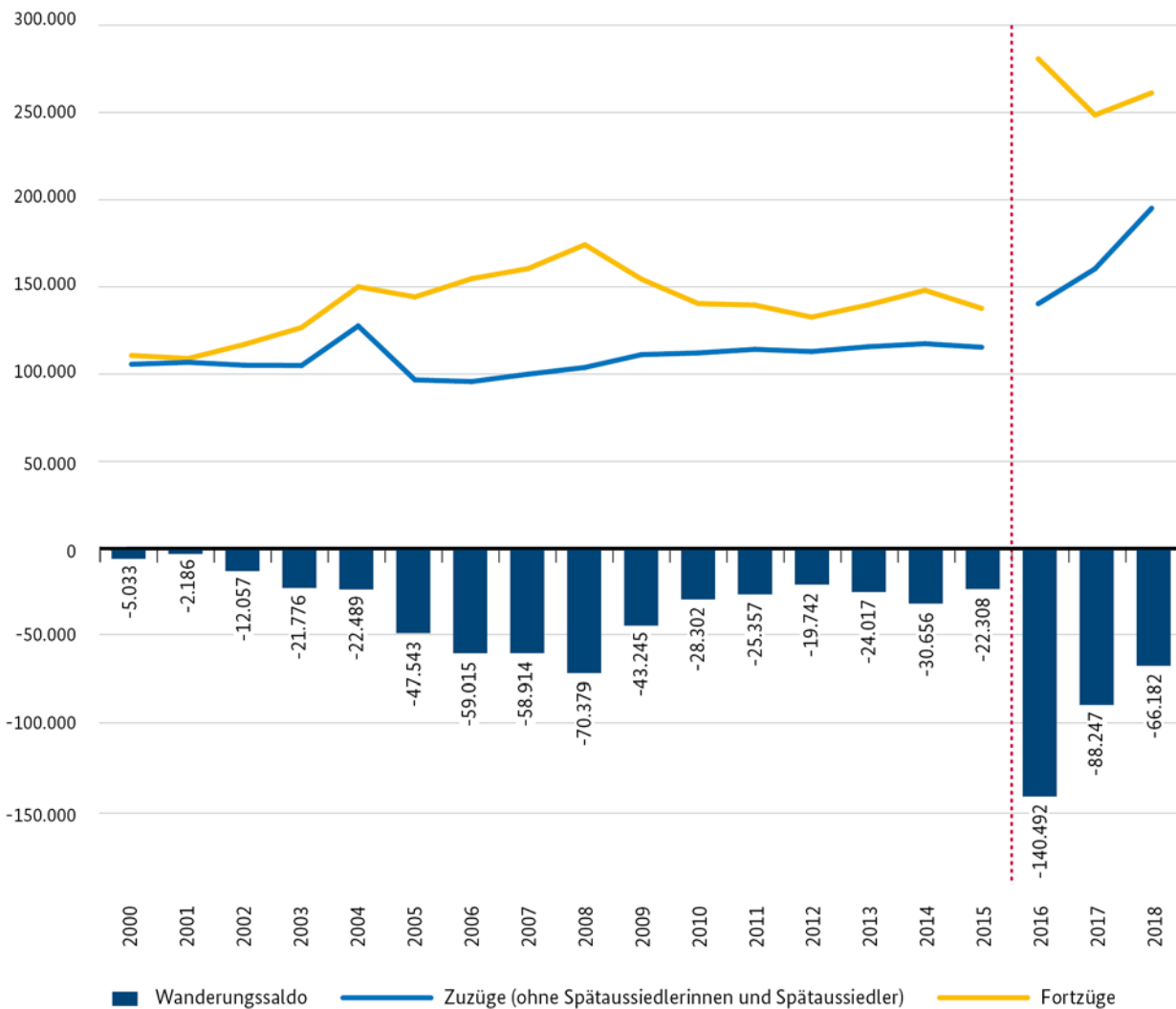
Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor.¹⁷² Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er-Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anstiegen (vgl. Abbildung 4-5). Im Jahr 2018 wurde mit 261.851 Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen aus dem Bundesgebiet ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr registriert

(-5,1 %, 2017: 249.181 Fortzüge) (vgl. Tabelle 1-11 im Anhang und Tabelle 4-3). Im Jahr 2018 lag der Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen – unter Berücksichtigung von methodischen Veränderungen der Wanderungsstatistik seit 2016 – bei -60.320 (2017: -82.478, vgl. Tabelle 1-6 im Anhang).¹⁷³ Dabei sind sowohl bei den Zu- als auch bei den Fortzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler berücksichtigt. In der folgenden Abbildung 4-5 werden sie jedoch (anhand der Zugangszahlen des Bundesverwaltungsamtes, vgl. Kapitel 3.7) bei den Zuzügen herausgerechnet, um stärker auf die Gruppe der sonstigen aus dem Ausland zuwandernden bzw. zurückkehrenden deutschen Staatsangehörigen fokussieren zu können. Dementsprechend verändern sich die angegebenen Salden gegenüber Kapitel 1 dieses Berichtes. Bei den Fortzügen ist ein analoges Vorgehen nicht möglich, da Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler hier

171 Alle Angaben Stand Ende 2018, vgl. BMZ 2019a.

172 Vgl. Statistisches Bundesamt 2019d.

173 Seit 2016 werden die Zu- und Fortzüge von Deutschen, deren bisheriger bzw. neuer Wohnort nicht bekannt ist, zusätzlich berücksichtigt. Zuvor blieben sie in der Wanderungsstatistik und in Folge auch in der Bevölkerungsfortschreibung weitgehend unberücksichtigt. Daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen in den Jahren ab 2016 deutlich höher aus und sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Abbildung 4-5: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 2000 bis 2018¹

Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe: Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen ab diesem Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

1) 2008 bis 2010: Die den Wanderungsdaten zugrunde liegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig.

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen BAMF

nicht als solche innerhalb der Gruppe der deutschen Staatsangehörigen identifizierbar sind.

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren aufgenommenen Personen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger bereits seit den 1980er-Jahren negativ. Die methodischen Veränderungen in der Wanderungsstatistik durch Berücksichtigung der Zu- und

Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ verändern auch den Wanderungssaldo deutlich. 2016 hat sich dieser gegenüber dem Vorjahr mehr als verfünffacht auf -140.492, 2017 ging die Zahl um ein Drittel zurück auf -88.247. Im Jahr 2018 fiel der Wanderungsverlust auf einen Wert von -66.182 Personen.

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um klassische (lang-

Tabelle 4-2: Deutsche Studierende nach Studienland in den Jahren von 2010 bis 2016

Studienland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Österreich	27.350	30.574	32.192	26.536 ¹	26.868	27.563	28.220
Niederlande	23.831	25.028	25.019	23.123 ¹	22.265	21.530	21.956
Vereinigtes Königreich	14.950	15.025	13.720	15.700	15.330	15.410	15.770
Schweiz	13.436	13.916	14.352	14.851	14.783	14.647	14.609
Vereinigte Staaten	9.458	9.347	9.819	10.160	10.193	10.145	10.169
China	4.239 ²	5.451	6.271	6.271 ²	8.193	7.536	8.145
Frankreich	6.252	6.147	6.618	6.654	6.414	6.406	6.007
Sonstige bedeutende Studienländer ³	27.386	29.932	30.308	31.017	32.743	35.216	38.977
Zusammen	126.902	135.420	138.299	134.312	136.789	138.453	143.853
Hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden im Ausland insgesamt	127.600	136.200	139.100	135.400	137.900	139.700	144.900

1) Ab dem Berichtsjahr 2013 wurde in Österreich und den Niederlanden die Definition der Studierenden aus dem Ausland umgestellt, und zwar von der Staatsangehörigkeit auf die UOE-Definition (UOE= UNESCO, OECD, Eurostat) der international mobilen Studierenden nach Herkunftsland. Bedingt dadurch liegt die Zahl der deutschen Studentinnen und Studenten 2013 etwas niedriger als im Vorjahr (vgl. Statistisches Bundesamt 2018).

2) Zahlenwert geschätzt.

3) Studienländer mit mindestens 125 deutschen Studierenden.

Quelle: Statistisches Bundesamt

fristige) Migration, bspw. um Personen, die auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern. Zum anderen handelt es sich um temporäre Migration wie z. B. Erwerbsmigration, Seniorinnen und Senioren (Ruhesitzwanderung) und Studierende sowie deren Angehörige.¹⁷⁴ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwandernden entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte deutsche Personen temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen.

Im Jahr 2016¹⁷⁵ waren 144.900 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, zwischen 2015 und 2016 stieg die Anzahl der deutschen Studierenden im Ausland um 3,7 % (2015: 139.700 Studierende).¹⁷⁶ Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen. Während im Jahr 2003 noch 37 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2016 bereits 55. Diese Quote blieb seit 2013 nahezu konstant.

174 Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Fortgezogene melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz beibehalten.

175 Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den zwei Jahre zurückliegenden Berichtszeitraum an.

176 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 038 des Statistischen Bundesamtes vom 31. Januar 2019.

Die beliebtesten Zielländer im Jahr 2016 waren Österreich (28.220 deutsche Studierende), die Niederlande (21.956 deutsche Studierende), das Vereinigte Königreich (15.770 deutsche Studierende), die Schweiz (14.609 deutsche Studierende) und die Vereinigten Staaten (10.169 deutsche Studierende) (vgl. Tabelle 4-2). Damit studierten 2016 19,5 % aller deutschen Auslandsstudierenden in Österreich. Insgesamt stieg die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland zwischen 2015 und 2016 um 3,7 %.

Die höchste Anzahl deutscher Absolventinnen und Absolventen haben ihr Studium in den Niederlanden abgeschlossen (2016: 6.541 Absolventinnen und Absolventen). Im gleichen

Jahr schlossen im Vereinigten Königreich 5.905 deutsche Studierende ihr Studium ab und in Österreich 5.308.

4.2.1 Fortzüge nach Zielländern

Von den 261.851 Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2018 entfielen 56.137 (21,4 %) auf EU-Staaten (2017: 50.956 bzw. 20,4 %). In die Vereinigten Staaten zogen 10.447 Deutsche (4,0 %, 2017: 10.585 bzw. 4,2 %). Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2018 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 16.430 Fortzügen (6,3 %, 2017: 15.784 bzw. ebenfalls 6,3 %). 4,1 % der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger entfielen auf

Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach ausgewählten Zielländern von 2000 bis 2018

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004 ¹	2005	2006	2007	2008
Belgien	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.608
Frankreich	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988
Italien	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645
Niederlande	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282
Österreich	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336
Polen	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711
Spanien	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245
Vereinigtes Königreich	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706
Norwegen	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973
Schweiz	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139
Türkei	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609
Südafrika	804	960	973	1.074	1.009	1.068	1.087	1.231	1.147
Brasilien	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446
Kanada	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605
Vereinigte Staaten	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436
China	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553
Thailand	627	621	659	715	885	1.064	1.105	1.201	1.386
Australien	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674
Insgesamt	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759

1) Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

2) Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe: Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „Unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen ab diesem Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Österreich (10.852 Fortzüge, 2017: 9.660 bzw. 3,9 %). In das Vereinigte Königreich zogen 7.032 deutsche Personen (2,7 %, 2017: 6.677 bzw. 2,7 %) und nach Spanien 6.433 Personen bzw. 2,5 % (2017: 5.959 bzw. 2,4 %) (vgl. Abbildung 4-6 und Tabelle 4-3).

4.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen

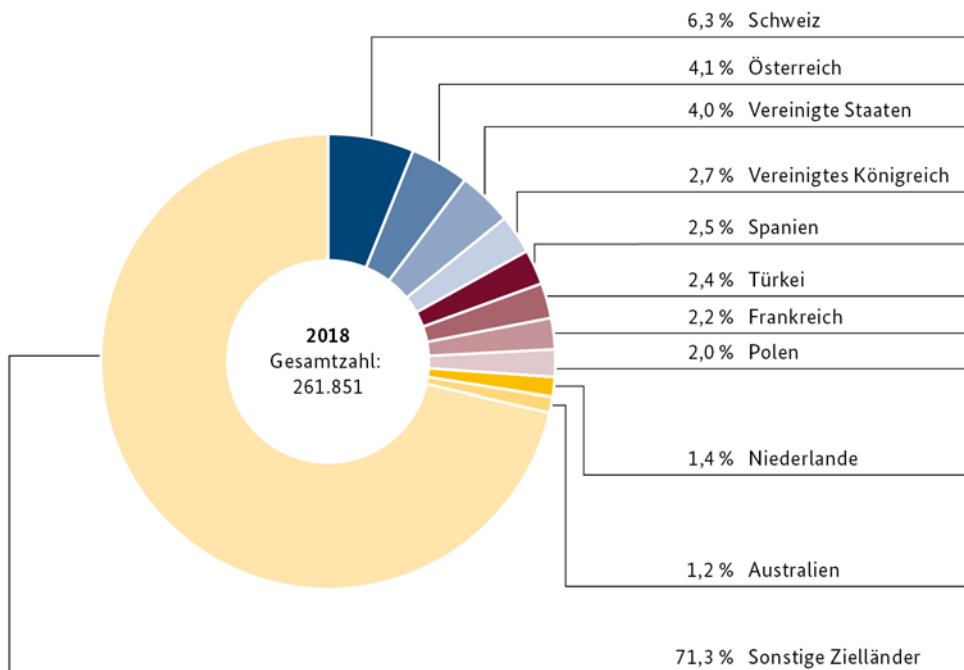
Mehr als die Hälfte der deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2018 ins Ausland gezogen sind, waren zwischen 25 und 49 Jahre alt (53,4 %, 2017: 53,5 %) (vgl. Abbildung 4-7). Etwa ein Siebtel war jünger als 18 Jahre (13,6 %, 2017: 13,1 %). 5,1 % aller deutschen Fortgezogenen waren 65 Jahre und älter (2017: 5,7 %).

Bei deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2018 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren 13,6 % 65 Jahre und älter (vgl. Tabellen 4-11 und 4-12 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für deutsche Staatsangehörige vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 17,3 %. Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele deutsche Staatsangehörige, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (41,0 %) zogen, überproportional hoch.

Fortsetzung Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach ausgewählten Zielländern von 2000 bis 2018

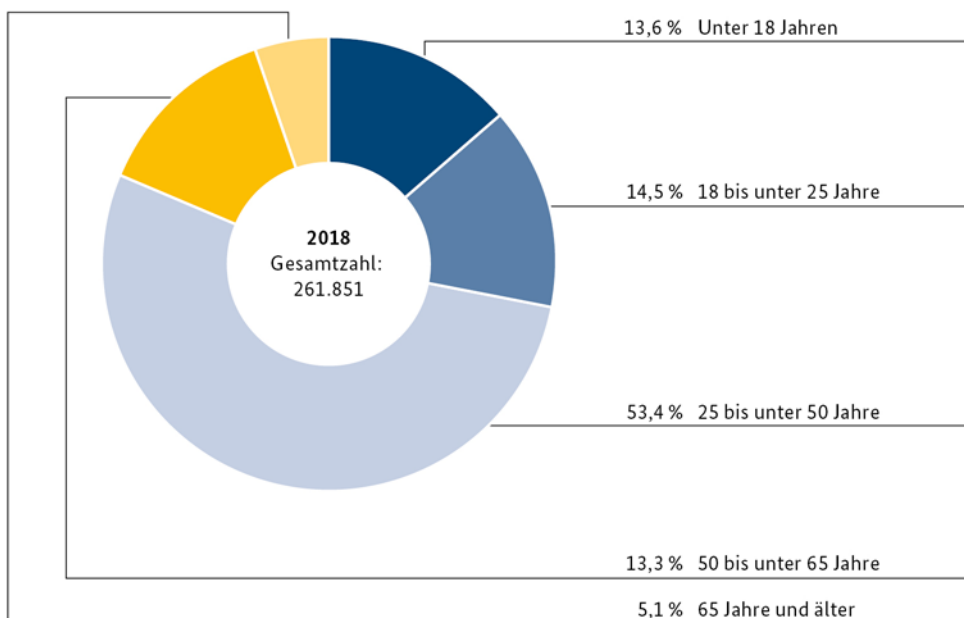
Zielland	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017 ²	2018 ²
Belgien	2.429	2.283	2.138	2.031	2.278	2.150	2.123	2.048	1.803	2.005
Frankreich	7.317	6.559	6.638	6.245	6.327	6.357	5.863	5.895	5.149	5.814
Italien	3.277	2.806	2.789	2.481	2.612	2.472	2.297	2.457	2.287	2.431
Niederlande	3.906	3.462	3.404	3.200	3.193	3.418	3.384	3.499	3.319	3.746
Österreich	11.818	10.831	11.073	11.022	11.222	10.789	10.239	10.283	9.660	10.852
Polen	12.049	9.434	7.602	6.180	6.616	6.254	5.536	5.418	5.069	5.126
Spanien	7.836	6.705	6.685	5.997	5.975	6.155	6.216	6.352	5.959	6.433
Vereinigtes Königreich	9.112	8.530	8.385	7.802	8.155	8.707	8.917	8.243	6.677	7.032
Norwegen	2.086	1.564	1.506	1.364	1.310	1.298	1.168	1.095	953	1.133
Schweiz	24.624	22.034	22.540	20.826	21.435	19.930	18.266	17.650	15.784	16.430
Türkei	4.633	4.735	5.285	5.459	6.162	6.793	6.750	6.230	5.841	6.203
Südafrika	1.049	1.087	1.094	984	1.100	1.071	930	866	800	798
Brasilien	1.448	1.552	1.587	1.588	1.641	1.538	1.338	1.219	1.006	986
Kanada	4.258	3.318	2.923	2.692	2.604	2.530	2.200	2.431	2.396	2.392
Vereinigte Staaten	13.445	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240	13.438	12.781	10.585	10.447
China	2.279	2.578	2.910	2.928	2.802	2.859	2.729	2.379	2.070	2.157
Thailand	1.505	1.553	1.507	1.540	1.716	1.847	1.669	1.776	1.756	1.869
Australien	3.554	3.662	3.345	3.154	3.319	3.519	3.523	3.439	4.728	3.169
Insgesamt	154.988	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851

Abbildung 4-6: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den zehn häufigsten Zielländern im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 4-7: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt

4.2.3 Abwanderung von Erwerbspersonen

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, aus welchem Grund und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

Zahlen liegen etwa zur Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten (deutsche und ausländische Personen) aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht.

Im Jahr 2018 ist die Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (2017: 1.965, -1,2 %) (vgl. Tabelle 4-4). Von den im Jahr 2018 ins Ausland abgewanderten Ärztinnen und Ärzten besaßen 56,7 % die deutsche Staatsangehörigkeit. Das beliebteste Zielland war im Jahr 2017 – wie in den vergangenen Jahren – die Schweiz (insgesamt 590, darunter 476 deutsche Ärztinnen und Ärzte) vor Österreich (insgesamt 254, darunter 95 deutsche Ärztinnen und Ärzte) und den Vereinigten Staaten (insgesamt 105, darunter 80 deutsche Ärztinnen und Ärzte).¹⁷⁷ In alle anderen Staaten der EU zogen insgesamt 800 Personen, darunter 310 deutsche Ärztinnen und Ärzte.

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wis-

senschaftlern dar.¹⁷⁸ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Austausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Austauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Nachdem sich die Erfassung der geförderten deutschen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland im Jahr 2013 geändert hat, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung nicht mehr möglich. Rückwirkend konnten jedoch entsprechend der neuen Erfassungsmethode Zahlen für die Jahre ab 2011 zur Verfügung gestellt werden. Mit der neuen Methode ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt im Ausland absolvieren. Zudem wurden weitere Förderprogramme in die Erhebung einbezogen.¹⁷⁹

Im Jahr 2017 wurde der Aufenthalt von 14.744 deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland gefördert (vgl. Abbildung 4-8). Dies bedeutet einen leichten Rückgang um 6,6 % im Vergleich zum Vorjahr (15.787) und setzt den seit 2014 rückläufigen Trend fort. 2017 fanden 36,4 % der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem anderen europäischen Land statt, 25,8 % in Nordamerika.

Bezogen auf einzelne Zielländer bevorzugt der größte Teil der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (vgl. Abbildung 4-8 und Tabelle 4-12 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer waren das Vereinigte Königreich, Japan, die Russische Föderation und China.

177 Gleichzeitig stieg die Zahl der in Deutschland berufstätigen ausländischen Ärztinnen und Ärzte im Jahr 2018 um 3.302 (+7,3 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 48.672. 25.585 von ihnen stammen aus den anderen Staaten der EU. Bei dem ausländischen ärztlichen Personal handelt es sich sowohl um zugewanderte Personen als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben. Die größten Gruppen berufstätiger ausländischer Ärztinnen und Ärzte bilden rumänische (4.312), syrische (3.907) und griechische Staatsangehörige (2.776).

178 Vgl. DAAD/DZHW 2019.

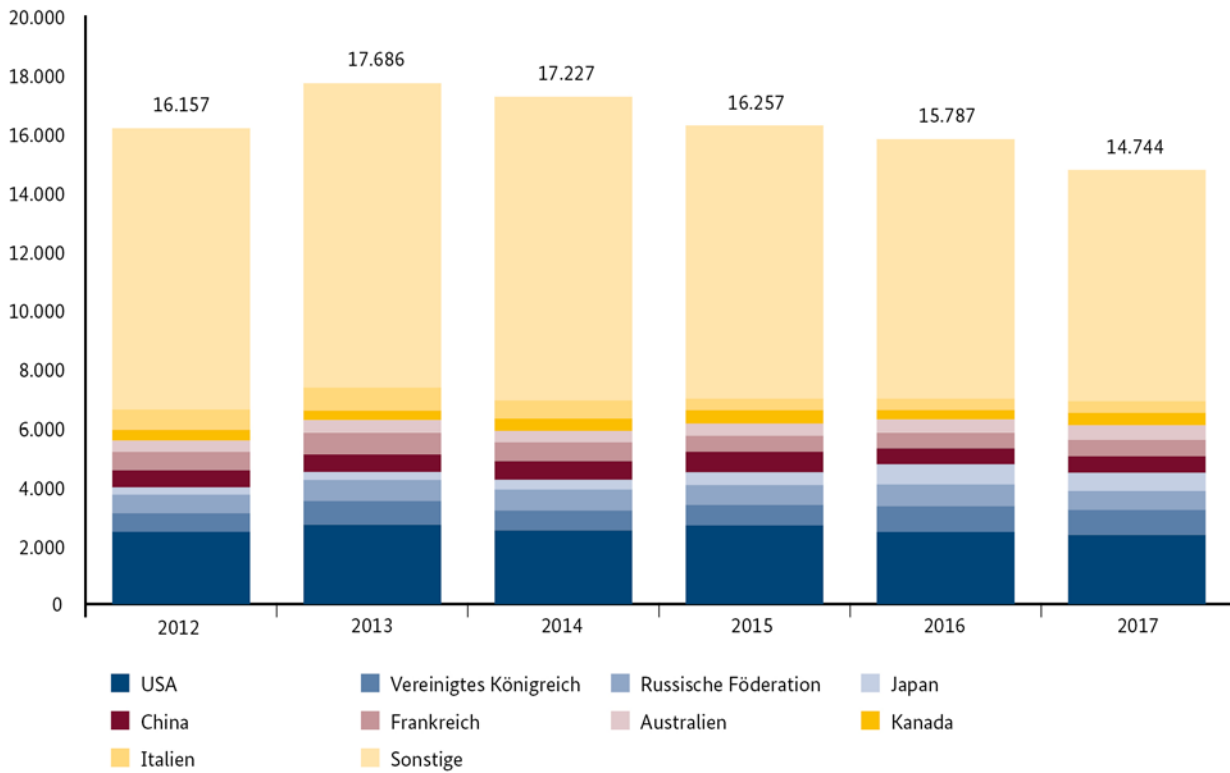
179 Vgl. dazu ausführlich DAAD/DZHW 2019: 128 ff.

Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2008 bis 2018

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	3.065	2.486	3.241	3.410	2.241	3.035	2.364	2.143	2.050	1.965	1.941

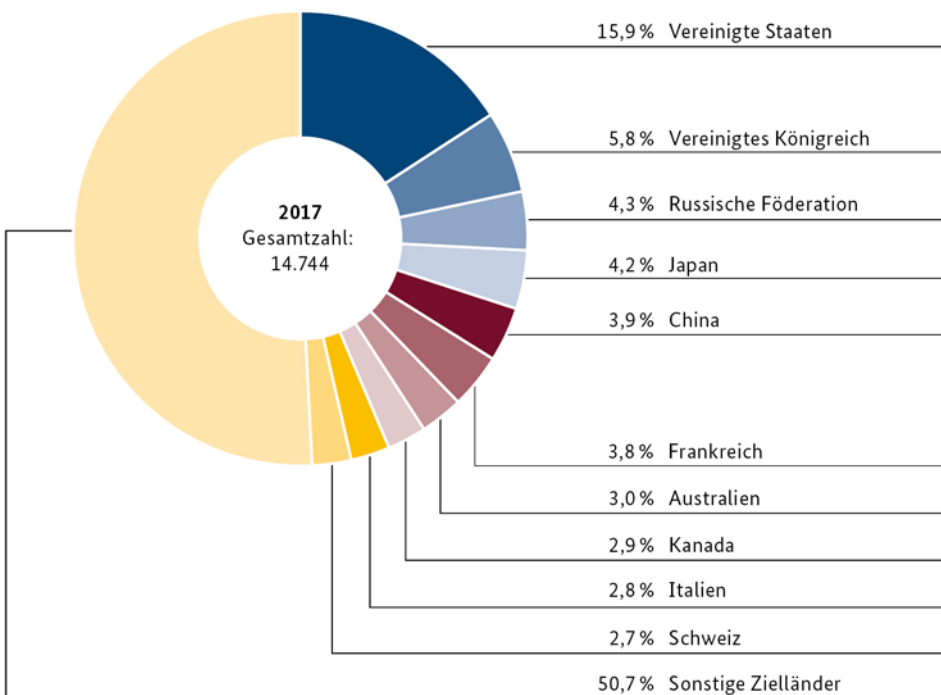
Quelle: Bundesärztekammer

Abbildung 4-8: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den häufigsten Zielländern von 2012 bis 2017



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Abbildung 4-9: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den zehn häufigsten Zielländern im Jahr 2017



Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2017

Fächergruppen	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Geisteswissenschaften, Sport	3.615	27,4
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	3.022	22,9
Mathematik, Naturwissenschaften	3.488	26,4
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	629	4,8
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	278	2,1
Ingenieurwissenschaften	1.701	12,9
Kunst, Kunstwissenschaften	455	3,5
Mit Angabe zu Fächergruppen insgesamt	13.188	100,0
Ohne Zuordnung zu Fächergruppen	1.556	-
Ausland insgesamt	14.744	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Tabelle 4-6: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2017

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Bis 1 Monat	9.481	81,4
Bis 6 Monate	1.406	12,1
7 bis 12 Monate	154	1,3
1 bis 2 Jahre	311	2,7
2 bis 3 Jahre	184	1,6
Über 3 Jahre	108	0,9
Mit Angabe zur Aufenthaltsdauer insgesamt	11.644	100,0
Ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	3.100	-
Ausland insgesamt	14.744	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Etwa ein Viertel (27,4 %) der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die 2017 einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten und einer Fächergruppe zuzuordnen sind, arbeitete im Bereich der Geisteswissenschaften oder im Sport. 26,4 % sind in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach beschäftigt und weitere 22,9 % sind den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuzuordnen (vgl. Tabelle 4-5).¹⁸⁰

94,8 % der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2017 durch eine Förderorganisation unterstützt und deren Aufenthaltsdauer erfasst wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf, 81,4 % sogar weniger als einen Monat. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (0,9 %) (vgl. Tabelle 4-6).

Eine Studie des SVR aus dem Jahr 2015¹⁸¹ kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl deutsche Aus- als auch Rückwandernde überdurchschnittlich gut qualifiziert sind, eine dauerhafte Abwanderung von hochqualifizierten Deutschen in größerem Umfang jedoch nicht festzustellen ist.

Dieses Ergebnis deckt sich mit verschiedenen Studien¹⁸² der letzten Jahre, die übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, dass ein Großteil der hochqualifizierten Deutschen nach einem mehr oder weniger langen Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehrt. Insbesondere bei Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist die Rückkehrbereitschaft überdurchschnittlich ausgeprägt.

Die erhöhte Mobilität von Deutschen ist Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Die zunehmende Mobilität und internationale Vernetzung kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

180 Bezogen auf alle deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland mit einer Angabe zur Fächergruppe.

181 Vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) 2015. Für die Studie wurde eine Stichprobe von 3.000 Aus- und 4.500 Rückwandernden über zwölf kommunale Meldebehörden deutscher Großstädte gezogen. Es wurde eine Online-Befragung durchgeführt; die Antworten von 800 Auswandernden sowie von 900 Rückwandernden konnten ausgewertet werden. Die Ergebnisse der Befragung sind zwar nicht repräsentativ für die Gesamtheit, können aber Hinweise zu den soziostrukturellen Merkmalen und den Migrationsmotiven dieser Gruppen liefern.

182 Vgl. Liebau/Schupp 2010 sowie Ette/Sauer 2010.

5 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung insgesamt

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führte.¹⁸³

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union¹⁸⁴ angenommen. Ziel dieser Verordnung sind die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

183 So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, sodass temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Personen) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahmen) registriert. Vgl. dazu Lederer 2004: 80 f.

184 Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU-Amtsblatt L 199.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)¹⁸⁵ wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die *eine Person* ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.¹⁸⁶
- Abwanderung ist die Handlung, durch die *eine Person*, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr von der Definition in der amtlichen Wanderungsstatistik in Deutschland ab (vgl. Kapitel 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Personen) in der Regel nicht erfasst, weshalb die folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009 sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt.

185 United Nations 1998: 10.

186 Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von einem „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

Seit 2009 weisen fast alle EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus (vgl. Tabelle 5-2 und 5-3 im Anhang).¹⁸⁷ Daher werden ab 2009 nur noch diese Zu- und Abwanderungszahlen dargestellt. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa miteinbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er-Jahre sind insbesondere die westlichen Industriestaaten verstärkt das Ziel von Zuwanderung. Fast alle alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-15) hatten seit 1996 einen positiven Wanderungssaldo. In Deutschland wurde allerdings 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (2008: -55.743). Dies ist insbesondere auf einen deutlichen Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei ausländischen Personen wurde auch 2008 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2).¹⁸⁸ In den Folgejahren fiel der Wanderungssaldo in Deutschland (nach UN-Definition) wieder sehr deutlich positiv aus (2017: +356.409).

Mit Blick auf die Zuzüge hatte Deutschland im europäischen Vergleich 2017 mit 917.109 Zuzügen die höchste längerfristige Zuwanderung zu verzeichnen (zum Wanderungsgeschehen in Deutschland vgl. ausführlich Kapitel 1). 2016 betrug die Zahl noch 1.029.852, somit ist die Zuwanderung nach Deutschland zwischen 2016 und 2017 um 10,9 % zurückgegangen. Bei Fortzügen von 560.700 Personen im Jahr 2017 ergaben sich für Deutschland Wanderungsüberschüsse von +356.409 (2016: +496.090).

Das zweitwichtigste Hauptzielland war im Jahr 2017 das Vereinigte Königreich mit 644.209 Zuzügen (2016: 588.993 Zuzüge, +9,4 % gegenüber 2016). Die Zahl der Fortzüge aus dem Vereinigten Königreich betrug im Jahr 2017 359.665 (2016: 340.440, +5,6 % gegenüber 2016), sodass 2017 ein Wanderungsüberschuss von 284.544 Personen verzeichnet wurde (2016: +248.553).

In Spanien, dem Hauptzielland in der EU von 2005 bis 2008, war die Zuwanderung nach dem Höchststand der Zuwanderung im Jahr 2007 (958.266 Zuzüge) infolge der Krise auf dem spanischen Arbeitsmarkt von 2009 bis 2013, mit Ausnahme des Jahres 2011, rückläufig (vgl. Tabelle 5-2 im Anhang). Erst ab 2014 wurden wieder steigende Zuzugszahlen verzeichnet. 2016 betrug die Zahl der Zuzüge 414.746 und stieg 2017 auf 532.132 (+28,3 %). Im Jahr 2017 wurden 368.860 Fortzüge aus Spanien registriert (2016: 327.325, +12,7 %). Entsprechend verzeichnete Spanien 2017 einen Wanderungssaldo von +163.272 Personen (2016: 87.421) (vgl. Tabelle 5-3 im Anhang).

In Frankreich wurde seit 2006 eine relativ konstante Zuwanderung von etwa 300.000 Personen jährlich registriert, mit einem Anstieg ab 2011 (2016: 378.115 Zuzüge, 2017: 369.964 Zuzüge). Nach 320.705 Fortzügen im Jahre 2016 wurden 2017 312.554 Fortzüge registriert, womit sich für Frankreich ein annähernd gleichbleibender Wanderungsüberschuss von jeweils +57.410 Personen sowohl 2016 als auch 2017 ergab.

Italien, das sich neben Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Spanien zu einem der Hauptzielländer von Migrantinnen und Migranten entwickelt hat, erreichte 2007 mit 558.019 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwandernden. In den Folgejahren war ein Rückgang zu verzeichnen. 2015 bis 2017 stiegen die Zahlen wieder langsam an. 2017 betrug die Zahl der Zuzüge 343.440 (2016: 300.823). Bei gleichzeitig 155.110 Fortzügen (2016: 157.065) war Italien – nach Deutschland und dem Vereinigten Königreich – das Land mit dem dritthöchsten Wanderungsüberschuss (2017: 188.330, 2016: 143.758).

Weitere wichtige Zielländer im Jahr 2017 waren Polen (209.353 Zuzüge), die Niederlande (189.646), Rumänien (177.435), Schweden (144.489), die Schweiz (143.377) und Belgien (126.703).

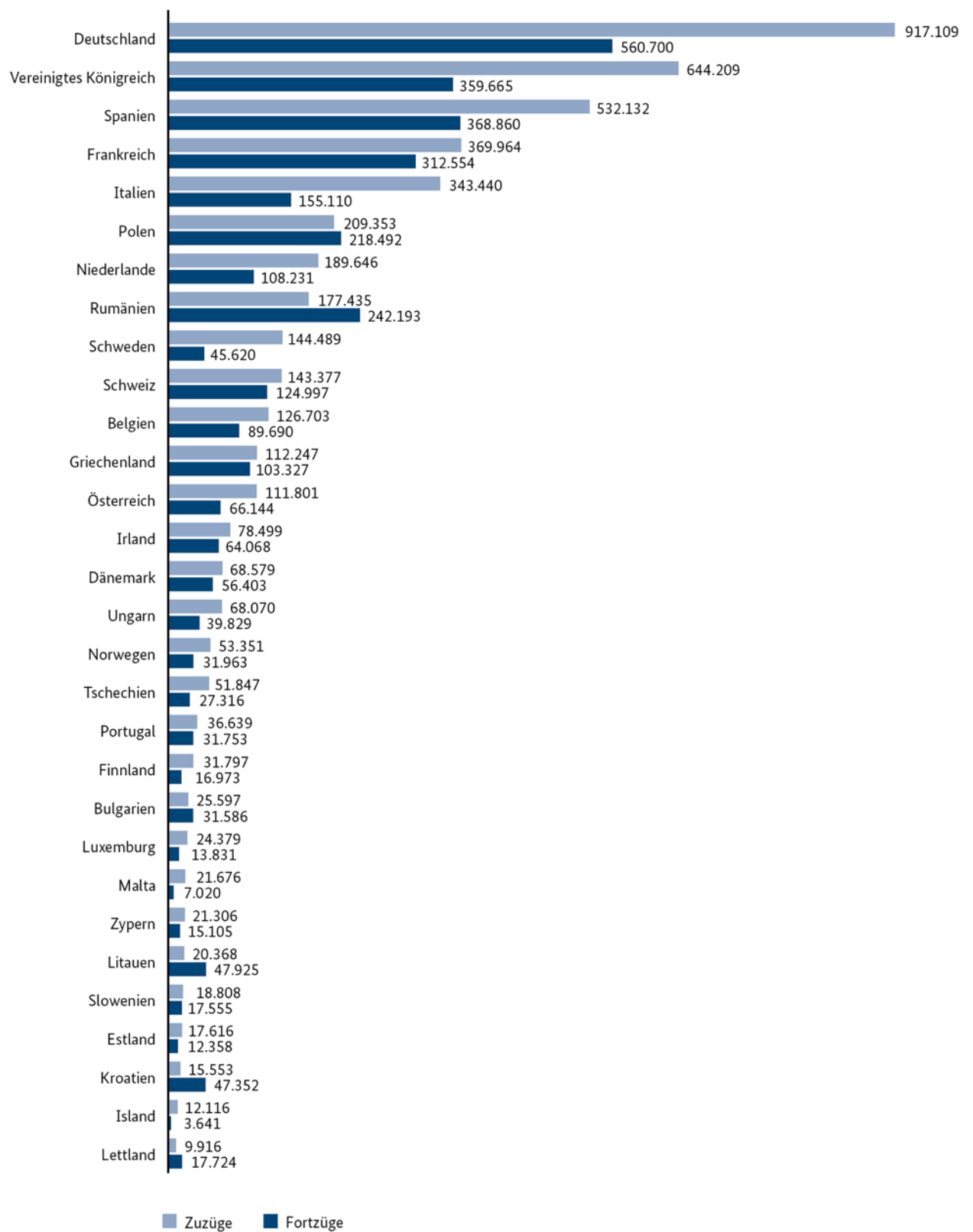
Deutlich mehr Ab- als Zuwanderung wurde im Jahr 2017 für die osteuropäischen Staaten Rumänien (-64.758), Litauen (-27.557) und Polen (-9.139) registriert (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-3 im Anhang).

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2017, dass neben Malta auch Luxemburg und Zypern relativ hohe Zuzugszahlen pro 1.000 Einwohner zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Abwanderungsquote wurde für die Slowakei, die Tschechische Republik und Italien registriert (vgl. Abbildung 5-2). Die höchste Abwanderungsquote wurde für Luxemburg, Zypern, Litauen, Malta und die Schweiz festgestellt.

¹⁸⁷ Wanderungszahlen der EU liegen immer erst mit ca. zwei Jahren Verzögerung vor, sodass hier nur auf die Werte bis maximal 2017 eingegangen werden kann.

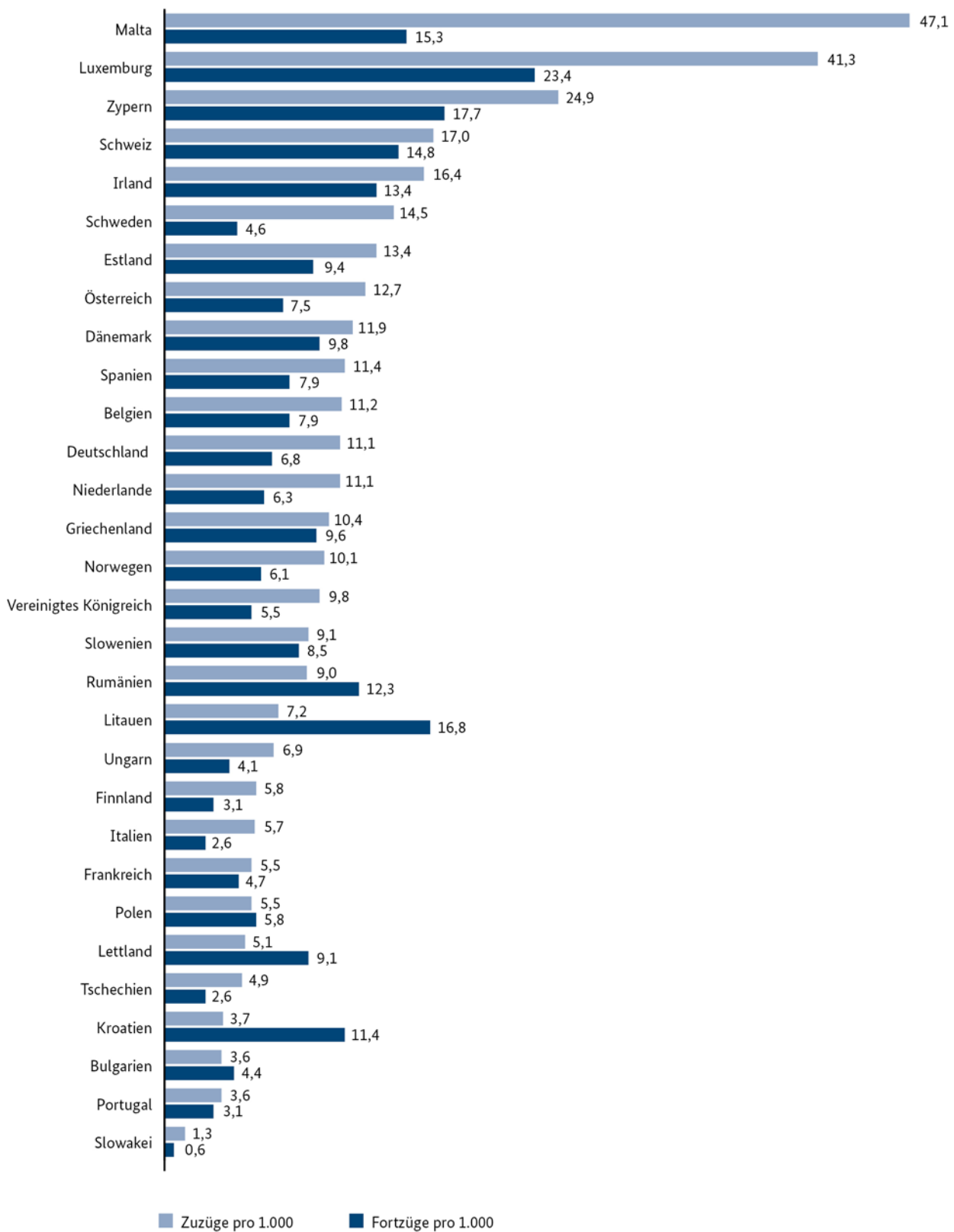
¹⁸⁸ Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

Abbildung 5-1: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2017 in ausgewählten Staaten der EU sowie in Island, der Schweiz und Norwegen



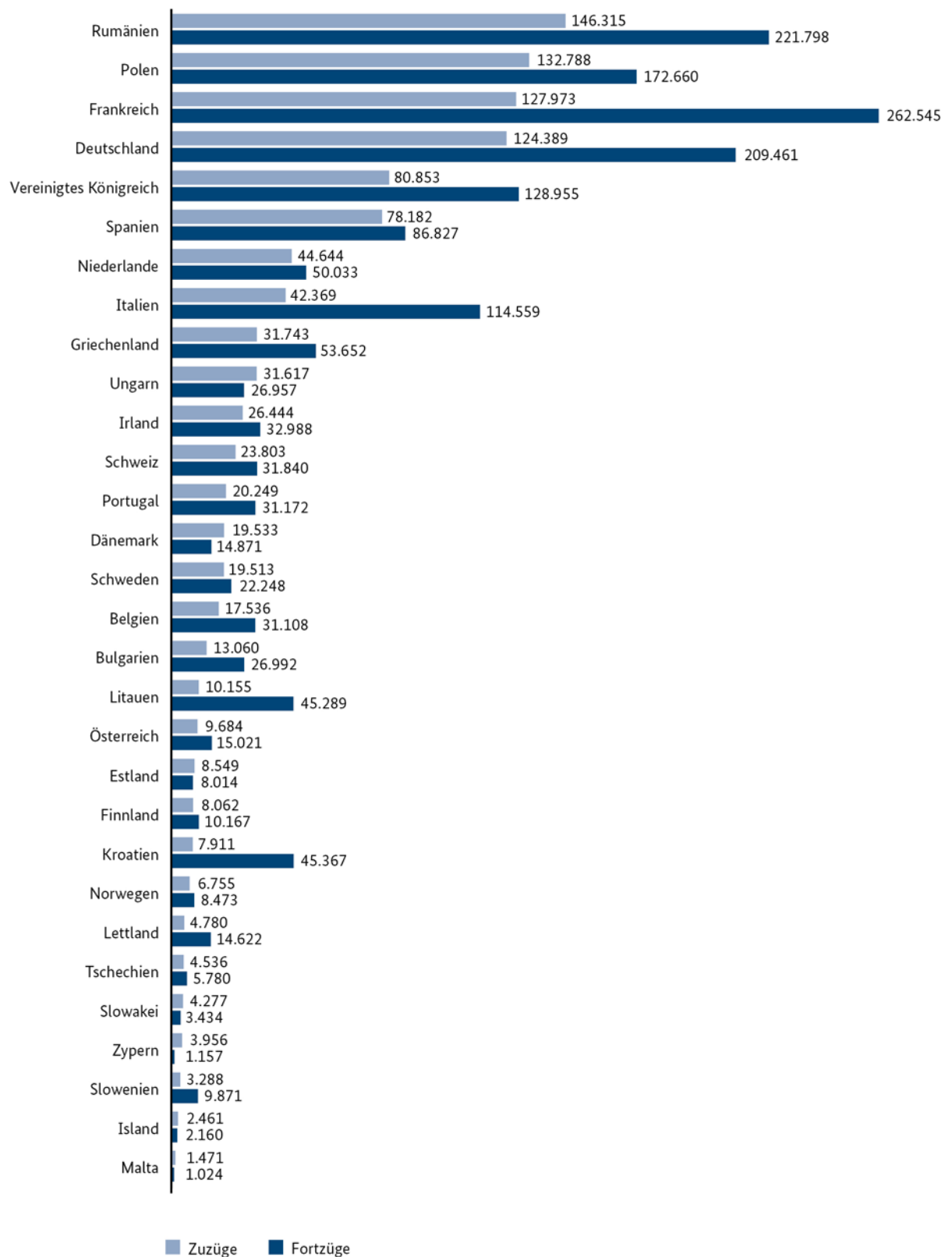
Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 19. August 2019)

Abbildung 5-2: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2017



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz/demo_pjan, Abfragestand: 19. August 2019)

Abbildung 5-3: Zu- und Fortzüge von inländischen Personen (nach UN-Definition) im Jahr 2017 in den EU-Staaten sowie in Island, der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 19. August 2019)

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (inländischen Personen), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2017 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab, als zurückkehrten (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-4 im Anhang). Lediglich nach Dänemark, Ungarn, Zypern, Slowakei, Estland und Malta kehrten mehr eigene Staatsangehörige zurück, als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2017 fast sechsmal so viele kroatische Staatsangehörige aus Kroatien ab, als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen aus Litauen beträgt dieses Verhältnis 4,5:1, bei lettischen Staatsangehörigen 3,1:1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

Bei der Betrachtung des Anteils der inländischen Personen an der jeweiligen Zu- und Abwanderung zeigt sich, dass es sich bei der Zuwanderung in die süd- und osteuropäischen Staaten vor allem um Rückwanderung eigener Staatsangehöriger handelt. So weist Rumänien 2017 mit 82,5 % den höchsten Anteil von Inländerinnen und Inländern an der Zuwanderung auf, gefolgt von Polen (63,4 %) und der Slowakei (59,5 %). Die geringsten Anteile von inländischen Personen an der jeweiligen Zuwanderung wiesen Luxemburg (4,9 %), Malta (6,8 %) sowie die Tschechische Republik und Österreich (je 8,7 %) auf. Bei der Abwanderung sind ähnliche strukturelle Entwicklungen sichtbar, jedoch sind die Anteile von inländischen Personen in der Regel höher als bei der Zuwanderung (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang).

5.2 Asyl

Asylanträge

Im Jahr 2018 wurden in der EU 646.060 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) aus Nicht-EU-Staaten registriert. Damit reduzierte sich die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr um 9,3 % (2017: 712.235) (vgl. Tabelle 5-6 im Anhang). Nach den Höchstständen der Jahre 2015 (1.322.845) und 2016 (1.260.910) wurde somit etwa wieder das Niveau von 2014 erreicht.

Im europäischen Vergleich wurden 2018 die meisten Asylanträge in Deutschland (184.180 Anträge) und Frankreich (120.425 Anträge) gestellt (vgl. Abbildung 5-4). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellenden waren Griechenland (66.965 Anträge), Italien (59.950 Anträge) und Spanien (54.050 Anträge).

In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse im Vergleich zu 2017 in Frankreich (+21.095 bzw. +21,2 %), Spanien (+17.445 bzw. +47,7 %), Griechenland (+8.315 bzw. +14,2 %) und in den Niederlanden (+5.815 bzw. +31,9 %) verzeichnet. Im Gegensatz dazu ergaben sich in Italien (-68.900 bzw. -53,5 %), Deutschland (-38.380 bzw. -17,2 %), Österreich (-11.005 bzw. -44,5 %) und Schweden (-4.765 bzw. -18,1 %) die größten absoluten Rückgänge.

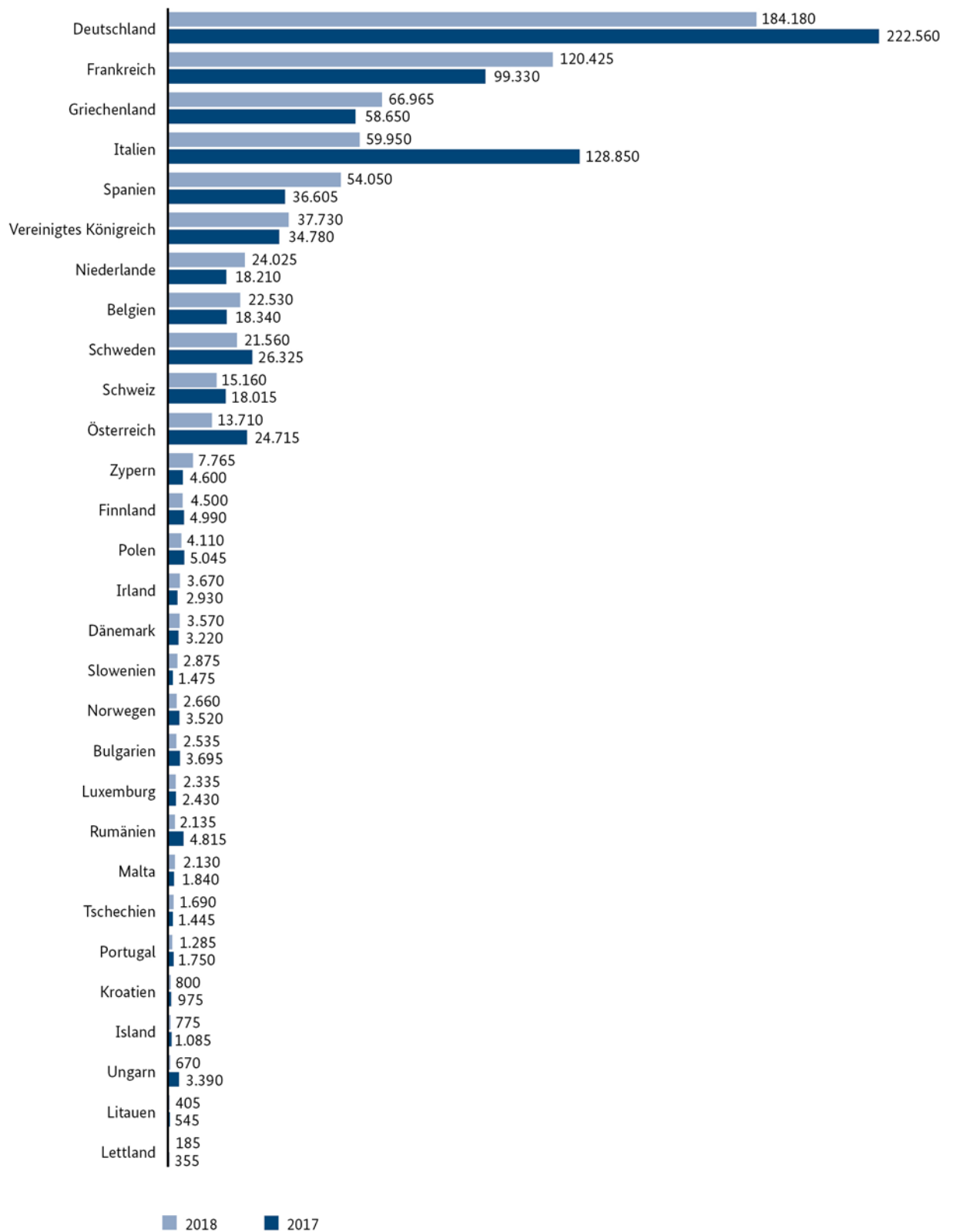
In der Schweiz waren die Antragszahlen von 2017 auf 2018 ebenfalls rückläufig (-2.855 auf 15.160, -15,8 %). Außerhalb der EU wies unter den industrialisierten Staaten Kanada steigende Asylbewerberzugänge auf (+5.169 auf 55.638, +10,2 %).¹⁸⁹

Seit 2013 kommen die meisten Asylsuchenden aus Syrien. Im Jahr 2018 wurden 13,0 % aller Asylanträge in der EU von syrischen Staatsangehörigen gestellt. Von den 83.740 syrischen Erst- und Folgeanträgen wurden 54,9 % in Deutschland entgegengenommen. Die zweitgrößte Gruppe der Asylantragstellenden bildeten afghanische Staatsangehörige mit 7,1 % der gesamten Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten (45.990 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2018). Von den afghanischen Staatsangehörigen stellten 26,4 % ihre Asylanträge in Deutschland (12.150 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2018). Mit 44.770 Asylanträgen (6,9 %) irakischer Staatsangehöriger war diese Staatsangehörigkeit die am dritthäufigsten vertretene bei den Asylantragstellenden, die in der EU Schutz suchten. Davon stellten zwei Fünftel (40,1 %) einen Asylantrag in Deutschland (17.950 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2018).

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße verzeichnete im Jahr 2018 Zypern mit 9,0 Asylbewerbern je 1.000 Einwohner und Griechenland mit 6,2 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner und Malta mit 4,5 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner (vgl. Abbildung 5-5 und Karte 5-1) die meisten Asylanträge. Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt mit 2,2 Antragstellenden über dem europäischen Durchschnitt von 1,3 Antragstellenden je 1.000 Einwohner.

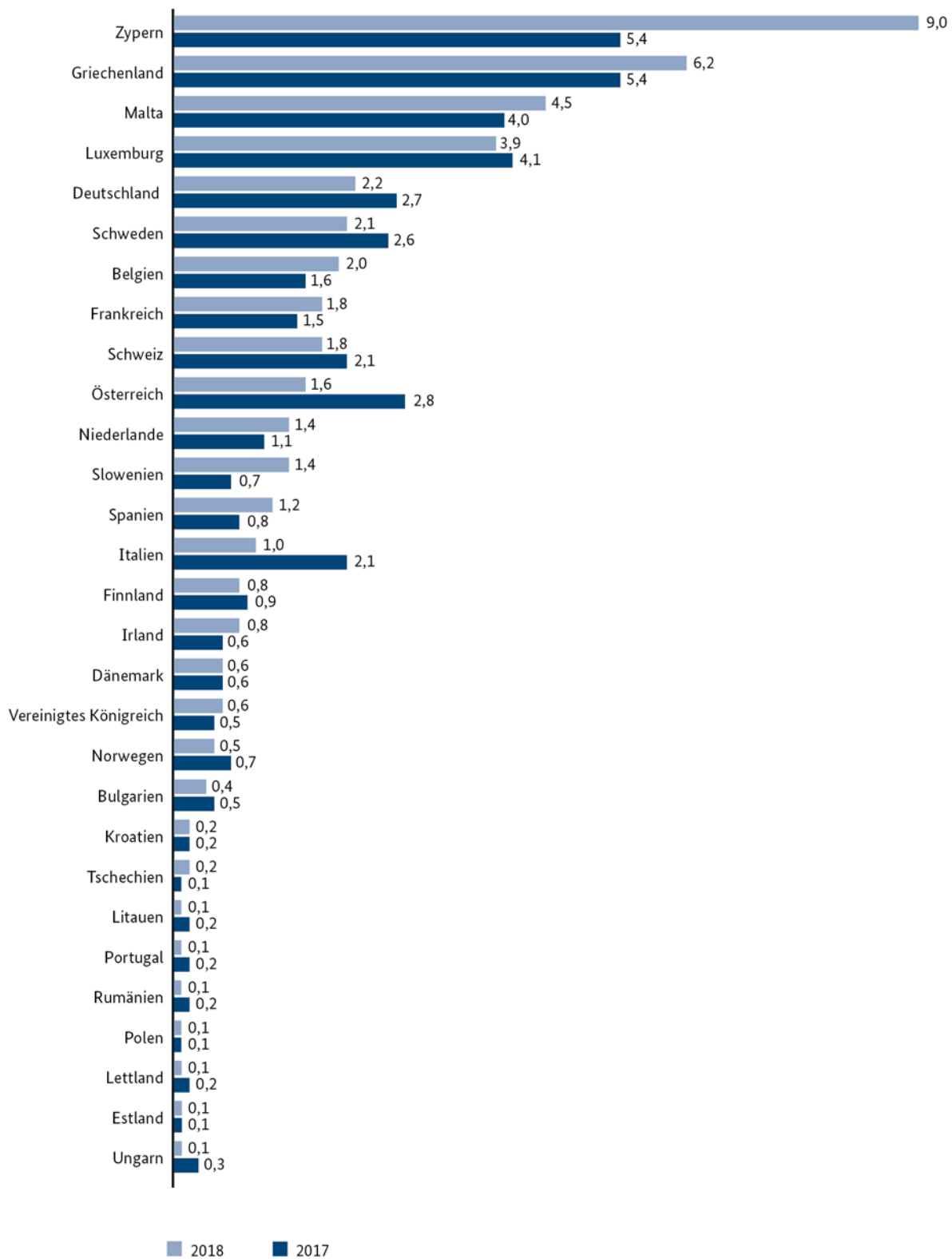
¹⁸⁹ Datenquelle der Asylantragszahlen in den EU-Staaten sowie Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein sind die Zahlen der europäischen Statistikbehörde Eurostat, Grundlage bildet Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die sich bei einem Vergleich der Asylstatistiken von Eurostat und der nationalen Geschäftsstatistik ergebenden Diskrepanzen sind bedingt durch Unterschiede bei den jeweiligen Statistiksystemen, z. B. mögliche Mehrfacherfassungen in Eurostat, Rundungen aus Datenschutzgründen.

Abbildung 5-4: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) im europäischen Vergleich in den Jahren 2017 und 2018



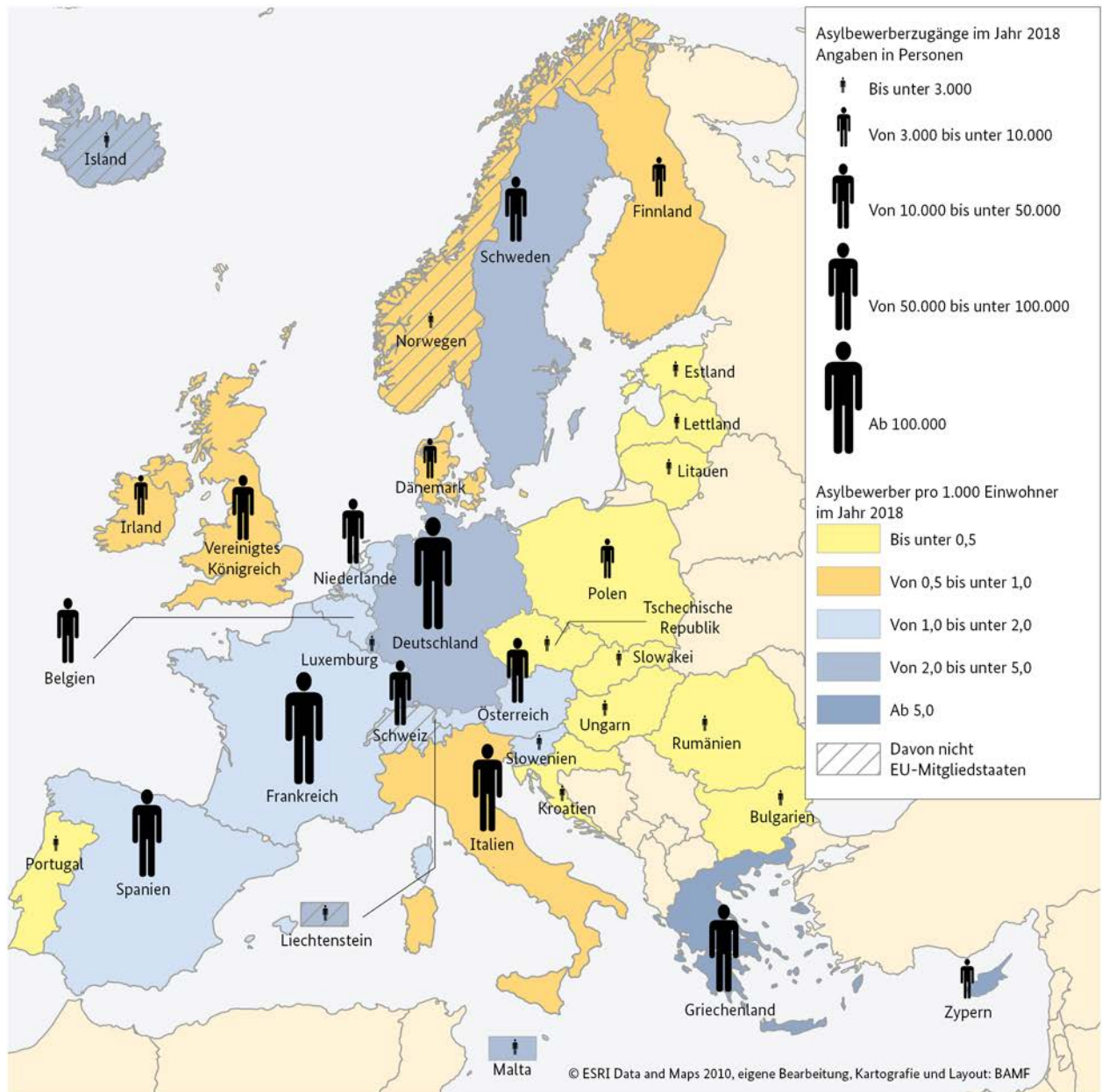
Quelle: Eurostat (migr_asyappctza, Abfragestand: 19. August 2019)

Abbildung 5-5: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) im europäischen Vergleich je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 2017 und 2018



Quelle: Eurostat (migr_asyappctza/demo_pjan, Abfragestand: 19. August 2019)

Karte 5-1: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2018



Quelle: Eurostat, (migr_asyappctza/demo_pjan, Abfragestand: 14. Mai 2019)

Betrachtet man die Entwicklung der Schutzsuchenden weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2017 auf 2018 insgesamt um 10,5 % von 1,9 Millionen auf 1,7 Millionen Erst- und Folgeanträge gesunken ist. Nach Angaben des UNHCR waren im Jahr 2018 die Vereinigten Staaten das Hauptzielland von Asylantragstellenden (254.300 Erstanträge).¹⁹⁰ In Deutschland wurde ein Rückgang neuer

Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Im Jahr 2018 wurden rund 161.900 neue Asylanträge registriert, das entspricht einem Rückgang von 18,4 % im Vergleich zu 198.300 Asylersanträgen im Jahr 2017 und etwa einem Fünftel der Erstanträge des Jahres 2016 (rund 722.400). Weitere Hauptzielländer waren 2018 Frankreich (114.500) und die Türkei (83.800). Zum ersten Mal bildete Venezuela mit 341.800 Asylanträgen im Jahr 2018 das Herkunftsland mit den meisten Antragstellenden weltweit, gefolgt von afghanischen Schutzsuchenden (107.500). Wie bereits im Jahr

190 UNHCR 2019: 2 f.

2016 war mit 53.000 Anträgen die Türkei der Hauptzielstaat von afghanischen Staatsangehörigen, dagegen sind die neuen Anträge in Deutschland von 16.400 Anträgen im Jahr 2017 auf 9.900 gesunken. Nach Venezuela und Afghanistan waren 2018 Syrien (106.200), der Irak (72.600) und die Demokratische Republik Kongo (61.100) die Hauptherkunftsländer von Asylantragstellenden weltweit.¹⁹¹

Entscheidungen

Im Jahr 2018 wurden in der EU 581.735 Asylverfahren von Nicht-EU-Bürgern in erster Instanz entschieden, das waren rund 40 % weniger als im Jahr 2017 (961.610 Entscheidungen). Insgesamt wurde 122.070 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt (21,0 % aller Entscheidungen). 61.900 Personen erhielten subsidiären Schutz (10,6 %) und 33.435 Personen humanitären Schutz (5,7 %) (vgl. Tabelle 5-1).

Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (179.110)¹⁹², Frankreich (115.045), Italien (95.210), Österreich (34.525) und Griechenland (32.340).

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen pro Jahr) im Jahr 2018 stehen unter den EU-Staaten mit hohen Anerkennungszahlen Belgien (41,3 %), Griechenland (39,1 %), und Österreich (30,8 %) prozentual an der Spitze, während Deutschland im Mittelfeld liegt (23,1 %). Niedrige Anerkennungszahlen sind unter anderem in Italien (6,8 %) festzustellen. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten sind auf die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragstellenden zurückzuführen.

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den wichtigsten Zielländern von Asylsuchenden im Jahr 2018 Spanien (19,5 %) und die Niederlande (14,4 %) überproportional hohe Anerkennungsquoten aufweisen, während unter anderem Italien (4,4 %) und das Vereinigte Königreich (4,5 %) unter dem europäischen Durchschnitt (10,6 %) liegen. Deutschland lag leicht darüber (14,0 %). Die Gewährung von sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht

erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen ist Italien (21,0 %), während Deutschland (5,3 %) etwas unter dem EU-Schnitt liegt (5,7 %).

191 UNHCR 2019: 44 f.

192 Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu BAMF 2019b).

Tabelle 5-1: Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im Jahr 2018 im europäischen Vergleich

Staaten	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	19.020	7.860	41,3	1.815	9,5	-	-
Bulgarien	2.110	315	14,9	420	19,9	-	-
Dänemark	2.625	825	31,4	55	2,1	435	16,6
Deutschland	179.110	41.370	23,1	25.030	14,0	9.540	5,3
Estland	75	15	20,0	5	6,7	0	0,0
Finnland	4.440	1.765	39,8	395	8,9	240	5,4
Frankreich	115.045	21.125	18,4	11.600	10,1	-	-
Griechenland	32.340	12.635	39,1	2.575	8,0	0	0,0
Irland	1.175	630	53,6	180	15,3	195	16,6
Italien	95.210	6.490	6,8	4.205	4,4	19.970	21,0
Kroatien	435	115	26,4	20	4,6	0	0,0
Lettland	125	25	20,0	5	4,0	-	-
Litauen	270	120	44,4	20	7,4	-	-
Luxemburg	1.390	940	67,6	60	4,3	-	-
Malta	1.500	150	10,0	475	31,7	25	1,7
Niederlande	10.285	1.760	17,1	1.485	14,4	375	3,6
Österreich	34.525	10.620	30,8	3.620	10,5	780	2,3
Polen	2.500	170	6,8	190	7,6	15	0,6
Portugal	1.045	220	21,1	405	38,8	-	-
Rumänien	1.295	305	23,6	290	22,4	0	0,0
Schweden	31.335	5.990	19,1	3.985	12,7	670	2,1
Slowakei	80	0	0,0	35	43,8	10	12,5
Slowenien	235	100	42,6	5	2,1	-	-
Spanien	11.875	575	4,8	2.320	19,5	0	0,0
Tschechien	1.385	40	2,9	110	7,9	5	0,4
Ungarn	960	70	7,3	280	29,2	20	2,1
Vereinigtes Königreich	28.860	7.650	26,5	1.295	4,5	1.155	4,0
Zypern	2.475	195	7,9	1.015	41,0	0	0,0
Summe EU-28	581.735	122.070	21,0	61.900	10,6	33.435	5,7
Island	380	85	22,4	20	5,3	0	0,0
Liechtenstein	40	0	0,0	5	12,5	5	12,5
Norwegen	2.115	1.335	63,1	50	2,4	75	3,5
Schweiz	17.000	6.190	36,4	1.120	6,6	7.920	46,6

Anmerkung: Der Eintrag „-“ bedeutet, dass die Daten nicht verfügbar sind.

Quelle: Eurostat (migr_asydcfsta, Abfragestand 19. August 2019)

6 Irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die irreguläre Migration¹⁹³ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind.

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen gültigen Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz besitzen.¹⁹⁴ Zudem bedürfen sie grundsätzlich für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.¹⁹⁵

Findet die (Wieder-)Einreise einer ausländischen Person in das Bundesgebiet ohne einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG statt oder besteht für ausländische Staatsangehörige ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt eine ausländische Person die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch ihr Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Unerlaubt ist der Aufenthalt einer ausländischen Person auch in Fällen, in denen die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (§ 50 AufenthG), sie also den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf oder Ausweisung (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „irregulären“ bzw. unrechtmäßigen Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung und ohne Kenntnis der Ausländerbehörden in Deutschland aufhalten. Sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG).¹⁹⁶ Bei Personen, die unmittelbar nach der unerlaubten Einreise um Asyl ersuchen,

193 Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „illegale“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spricht von „unerlaubter Migration“ („unauthorized migration“).

194 Die Passpflicht gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die durch Rechtsverordnung davon befreit sind (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Daneben können in begründeten Einzelfällen durch das BMI Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 AufenthG).

195 Zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. Kohls 2014: 12 f.

196 Strafbar macht sich ebenfalls, wer andere zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländerinnen und Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von ausländischen Personen). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod von geschleusten Personen verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

wird das Verfahren jedoch so lange ausgesetzt, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Bei einer positiven Entscheidung wird das Strafverfahren grundsätzlich eingestellt.¹⁹⁷ Deutsche Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, zuständige Ausländer- oder Polizeibehörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von im Inland aufhaltigen Personen haben, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitarbeitende von öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, insbesondere Schulen, um deren Besuch für Kinder und Jugendliche auch bei unerlaubtem Aufenthalt zu gewährleisten (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

6.2 Entwicklung irregulärer Migration

Während ausreisepflichtige Personen im AZR registriert werden, kann der Umfang der unerlaubt eingereisten und aufhaltigen Personen ohne Behördenkontakt nicht verlässlich bestimmt werden.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der irregulär in Deutschland aufhaltigen ausländischen Staatsangehörigen zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen aufzeigen.¹⁹⁸ Solche Daten finden sich zum einen in den durch die Bundespolizei erstellten Statistiken über die Zahl der unerlaubten Einreisen von ausländischen Staatsangehörigen und über die Schleusungskriminalität. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter anderem Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und zum Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und aus der PKS ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS¹⁹⁹ – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen Personen wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

197 Vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK.

198 Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208 ff. sowie Sinn et al. 2006: 26 ff.

199 Bei der Eingangsstatistik erfolgt die Registrierung bei amtlicher Kenntnisnahme, während bei der Ausgangsstatistik die Registrierung bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stattfindet.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen

Ausländische Personen, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder von anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden²⁰⁰ festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland.

Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die Zollverwaltung haben 2018 insgesamt 42.478 eingereiste Personen festgestellt, die unerlaubt eingereist sind. Dies entspricht einem Rückgang um 15,3 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (2017: 50.154). Nachdem die Zahl der Zurückschiebungen als Folge von unerlaubten Einreisen seit 2009 rückläufig war, wurde 2018 wieder ein Anstieg registriert (2018: 2.497, 2017: 1.707) (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-3 im Anhang).²⁰¹

Im Jahr 2018 wurden 12.079 Zurückweisungen vollzogen, damit ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben (2017: 12.370 Zurückweisungen).²⁰² Dies geschah im Jahr 2018 über die internationalen Flughäfen (5.851), auf dem Landweg (6.208) und über die Seehäfen (20).²⁰³ 2001 erfolgten noch über 50.000 Zurückweisungen.²⁰⁴

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung ist jedoch durch den statistischen Vergleich der Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren nur eingeschränkt

200 Nach § 2 Abs. 1 BPolG können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Schutzes wahrnehmen. Dies sind derzeit die Wasserschutzpolizei Hamburg und die Polizei des Landes Bayern.

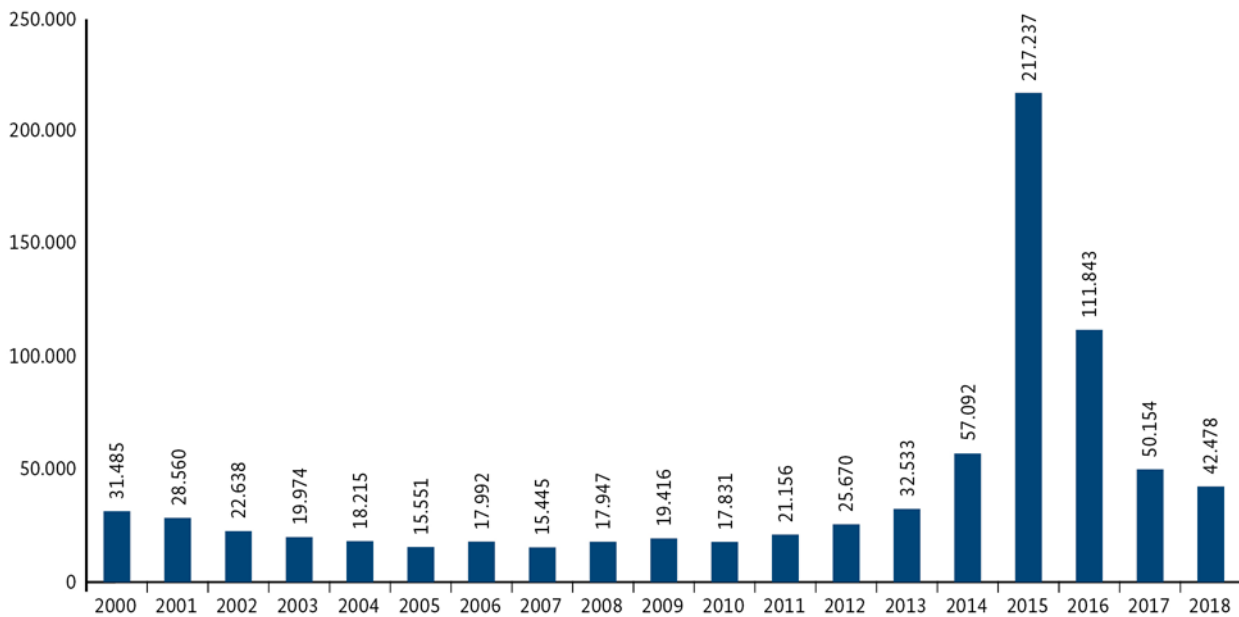
201 Eine ausländische Person, die in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden (§ 57 AufenthG). Die Zurückschiebung setzt – im Gegensatz zur Zurückweisung als einreiseverhindernde Maßnahme – erst ein, wenn die Einreise bereits vollendet ist, vgl. Kohls 2014: 14. Für diese „grenznahen“ Tatbestände sind die polizeilichen Grenzbehörden zuständig, d. h. in der Regel die Bundespolizei, ggf. aber auch die Zollverwaltung bzw. die Landespolizei.

202 Bei der Zurückweisung handelt es sich um die Verweigerung der Einreise nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex – SGK) i. V. m. § 15 AufenthG: Demnach sind ausländische Staatsangehörige, die unerlaubt einreisen wollen, an der Grenze zurückzuweisen. Darüber hinaus sind ausländische Staatsangehörige, die nicht alle Einreisevoraussetzungen des Art. 6 SGK erfüllen, grundsätzlich zurückzuweisen.

203 Vgl. BT-Drs. 19/8021.

204 Vgl. Kohls 2014: 16 f.

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) von 2000 bis 2018



Quelle: Bundespolizei

möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den Schengen-Binnengrenzen – insbesondere zu Polen, zur Tschechischen Republik und zur Schweiz – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen mit dem Schengener Abkommen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter (unerlaubter) Einreise zurück. Deutschland führte am 13. September 2015 nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes an allen land-, luft- und see-seitigen Schengen-Binnengrenzen mit Schwerpunkt an der Grenze zu Österreich temporäre Grenzkontrollen wieder ein. Im weiteren Verlauf wurden die temporären Grenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich wiederholt neu angeordnet, mit Blick auf den Berichtszeitraum zuletzt am 15. Oktober 2018 über den 11. November 2018 hinaus bis zum 11. Mai 2019. Darüber hinaus hatte das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 angeordnet, ab dem 11. November 2017 für einen Zeitraum von sechs Monaten vorübergehende Binnengrenzkontrollen auf den Flugverbindungen von Griechenland nach Deutschland aufzunehmen.

Feststellungen unerlaubter Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.²⁰⁵ In der PKS werden die bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst (Ausgangsstatistik). Demzufolge werden in der PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Taten unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung dokumentiert. Die Bundespolizei erfasst alle Straftaten bereits mit der Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen (Eingangsstatistik).

Die Zahl der von der PKS dokumentierten Fälle von unerlaubter Einreise (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) ist von 47.660 im Jahr 2017 auf 36.813 im Jahr 2018 gesunken (-22,8 %). Die unerlaubten Wiedereinreisen nach Ausweisung oder Abschiebung sind seit 2017 relativ konstant geblieben (2018: 2.423, 2017: 2.487) (vgl. Tabelle 6-1).

²⁰⁵ PKS-Schlüssel: 725110 und 725120 (Fälle).

Schleusungskriminalität an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2018 1.196 Schleusende an den deutschen Grenzen festgestellt, 27,0 % mehr als im Vorjahr (2017: 942) (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-4 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde im Jahr 2018

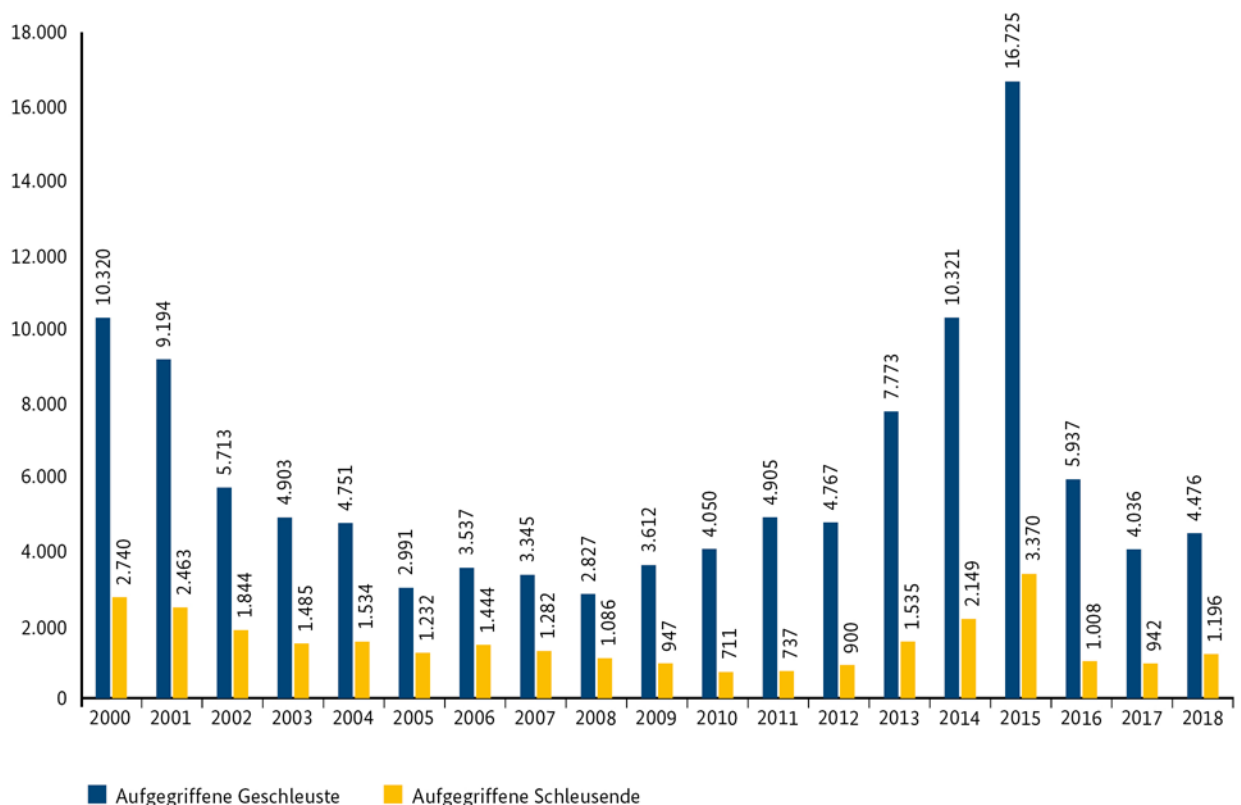
ebenfalls ein höherer Wert als im Vorjahr verzeichnet. Die Grenzbehörden haben 2018 4.476 Geschleuste an deutschen Grenzen festgestellt (2017: 4.036 Geschleuste). Dies bedeutet einen Anstieg von 10,9 % gegenüber 2017.

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS 2010 bis 2018 (Fallzahlen)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Unerlaubte Einreisen (gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	19.376	21.288	23.105	30.846	47.462	152.688	247.188	47.660	36.813
Unerlaubte Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG)	2.554	2.714	3.005	2.950	2.252	1.500	1.690	2.487	2.423
Insgesamt	21.930	24.002	26.110	33.796	49.714	154.188	248.878	50.147	39.236

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleusende von 2000 bis 2018



Quelle: Bundespolizei

6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

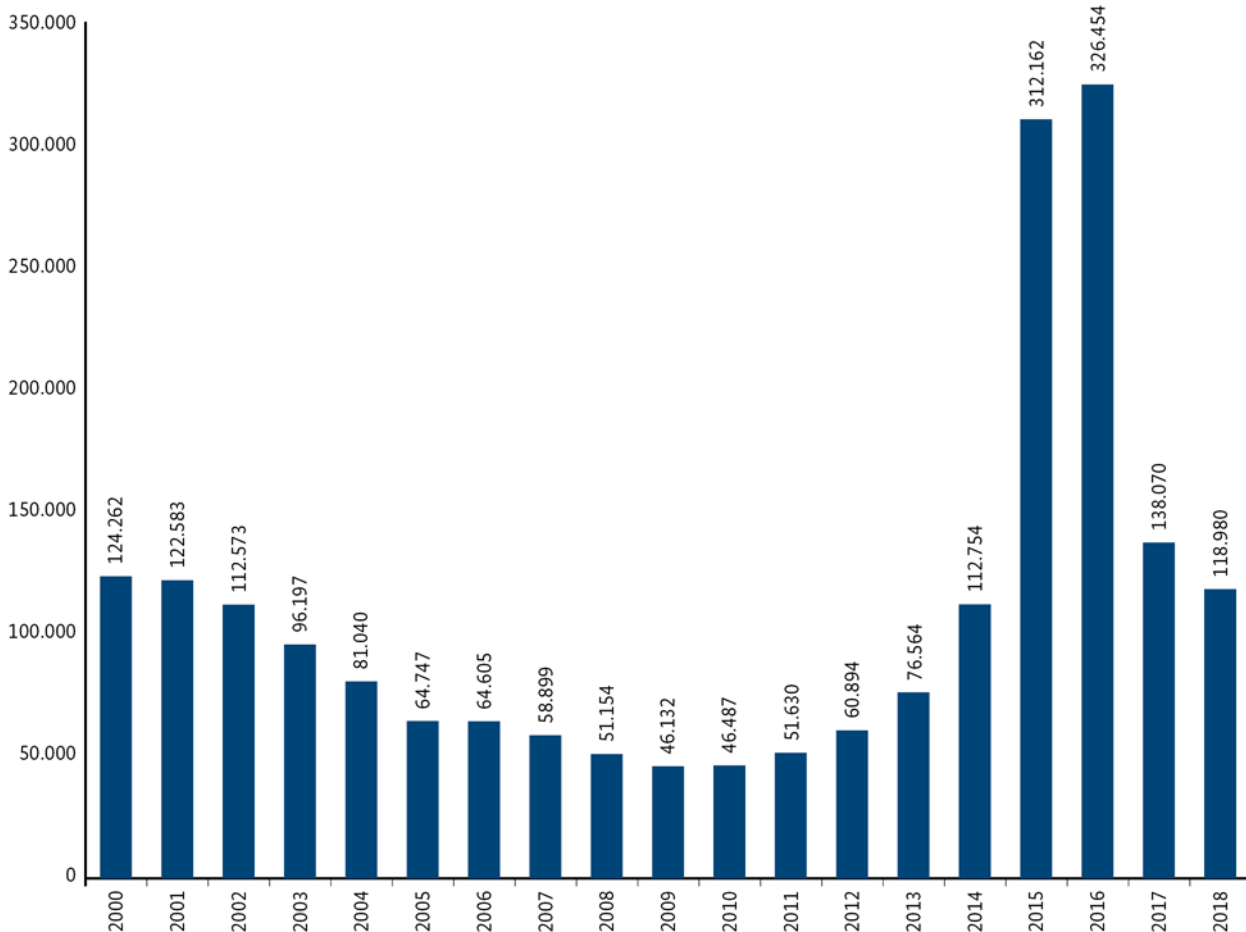
Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Straftat verdächtigen Personen auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Darin sind nur die der Polizei bekannt gewordenen und von ihr bearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, und die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte abgebildet. Die statistische Erfassung erfolgt bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Da die Taten erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eingetragen werden, kann es sich dabei also auch um Straftaten handeln, die schon vor dem

jeweiligen Berichtszeitraum begangen wurden.²⁰⁶ Zudem ist zu beachten, dass Ermittlungen wegen unerlaubter Einreise zwar bei allen Feststellungen aufgenommen und dann ggf.

²⁰⁶ Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StGB), Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) bzw. unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden (z. B. Aussagedelikte), sind ebenfalls nicht in der PKS enthalten. Vgl. Allgemeine Hinweise zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/pks2017FlyerDeutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

Abbildung 6-3: Unerlaubt aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 2000 bis 2018



Anmerkung: Durch die Umstellung der PKS im Jahre 2009 auf den sogenannten PKS-Einzeldatensatz konnte auf Bundesebene erstmals eine „echte“ Tatverdächtigenzählung durchgeführt werden; d. h. Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal gezählt. Bis einschließlich 2008 war dies aufgrund der Anlieferung der Ländertabellen an das Bundeskriminalamt in aggregierter Form nur auf Länderebene möglich. Dadurch kam es bis zu diesem Zeitpunkt zu Überzählungen auf Bundesebene.

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Insbesondere bei Asylantragstellenden werden diese Verfahren jedoch wegen des Bestrafungsverbots der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) eingestellt (vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK). Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

Die Zahl Tatverdächtiger mit unerlaubtem Aufenthalt²⁰⁷ ging mit 118.980 registrierten Fällen im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr zurück, im Jahr 2017 waren es 138.070 (-13,8 %) (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-4 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der Tatverdächtigen mit unerlaubtem Aufenthalt ist von 1998 bis 2009 kontinuierlich gesunken. Seit dem Jahr 2010 wurde wieder ein Anstieg registriert, der sich bis 2016 fortsetzte. Ab 2016 konnte ein deutlicher Rückgang festgestellt werden.

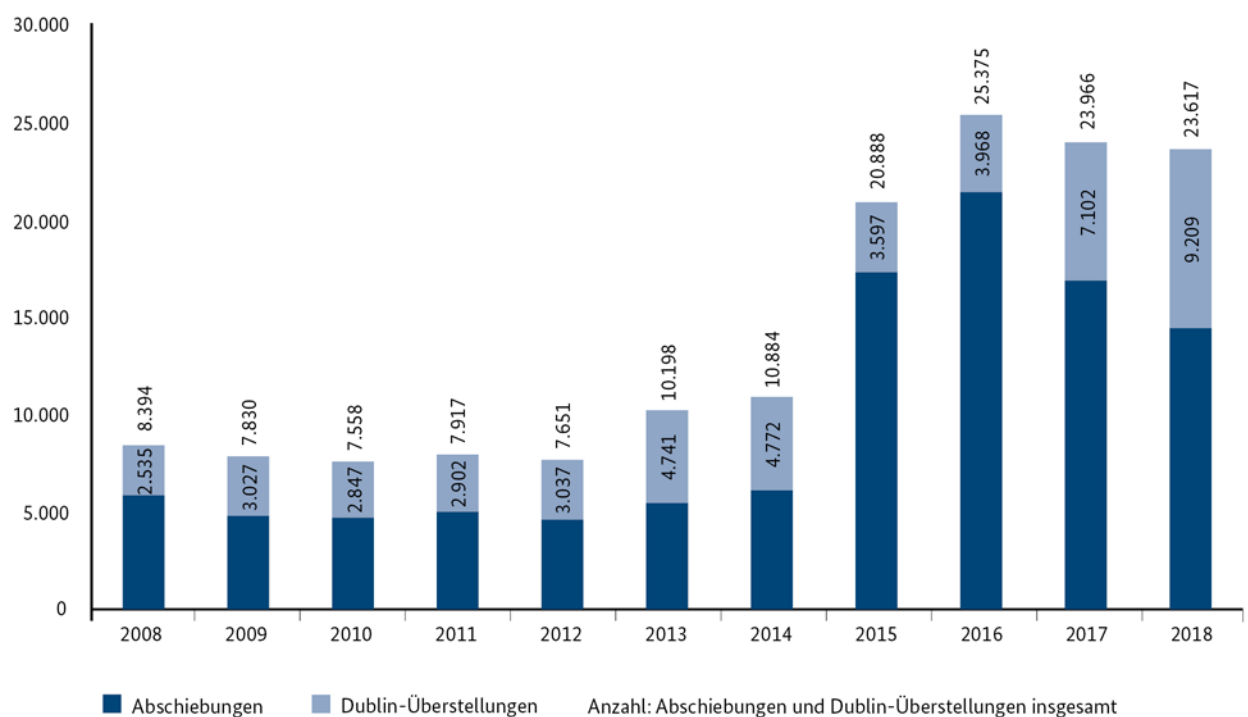
207 Vgl. BKA 2019c: 135.

6.2.3 Rückführung

Kommen ausländische Staatsangehörige einer bestehenden vollziehbaren Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kapitel 4.1.4), so setzt das Verfahren der Abschiebung ein. Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG werden ausländische Staatsangehörige abgeschoben, wenn die Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG) vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen liegt gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Die Zuständigkeit für Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger ausländischer Personen liegt bei den zuständigen Landesbehörden, die unter anderem gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG auch von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterstützt werden. Zudem soll eine Ausländerin bzw. ein Ausländer, die oder der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze gemäß Art. 2 Ziff. 2 SGK (Schengen-Außengrenze) aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Abbildung 6-4: Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen über alle Grenzen von 2008 bis 2018



Quelle: Bundespolizei, BAMF

Seit Erreichen der Höchstzahl abgeschobener Personen im Jahr 1994 sank die Zahl und lag im Jahr 2010 bei 7.558. Ab 2013 kam es zu einem Wiederanstieg; im Jahr 2018 wurden 23.617 Abschiebungen vollzogen (2017: 23.966). Die Zahl ist seit 2016 vergleichsweise konstant, nachdem sie im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 stark gestiegen war (+91,9 %) (vgl. Abbildung 6-4). Die Abschiebungen beinhalten auch Überstellungen in andere EU- bzw. Schengen-Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens (vgl. Kapitel 3.4.1.3). Von den im Jahr 2018 stattgefundenen Abschiebungen entfielen 2.214 auf albanische, 1.479 auf serbische, 1.259 auf kosovarische, 1.128 auf georgische und 1.055 auf mazedonische Staatsangehörige.

Darüber hinaus sind im Jahr 2018 insgesamt 2.497 Zurückweisungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen Anstieg um 46,3 % im Vergleich zum Vorjahr (2017: 1.707 Zurückweisungen) (vgl. dazu Tabelle 6-2 im Anhang). Am häufigsten wurden im Jahr 2018 Staatsangehörige aus der Ukraine (373), der Republik Moldau (366), Albanien (150 Personen) und Serbien (136 Personen) zurückgeschoben.

7 Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland (Bestandsdaten). Als Datenquelle wird hierfür der Mikrozensus²⁰⁸ verwendet, in dessen Rahmen seit dem Jahr 2005 dieses statistische Konzept verwendet wird. Es kombiniert Informationen zur Staatsangehörigkeit, zur Zuwanderung und zur Einbürgerung für die befragten Personen selbst und deren Eltern. Der Mikrozensus stellt damit eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die häufig nur das Merkmal der Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler noch Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können.

7.1 Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf

Das im Jahr 2016 geänderte Mikrozensusgesetz (BGBl. I S. 2826) führte zu inhaltlichen Änderungen bei der Erhebung und Aufbereitung der Daten im Themenbereich Migration. Ab dem Berichtsjahr 2017 wird grundsätzlich nur noch die Bevölkerung in Privathaushalten mit detaillierten Merkmalen nach Migrationshintergrund dargestellt. Für die insgesamt rund 1,3 Millionen Personen, die im Jahr 2018 in Aufnahme-

einrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünften²⁰⁹ lebten, liegen nur noch einige ausgewählte Angaben vor (z. B. Geschlecht, Alter, Familienstand und die Staatsangehörigkeit in Kategorien), die eine Bestimmung des Migrationshintergrunds nicht mehr zulassen. Da diese Einschränkung jedoch nur 1,6 % der Bevölkerung betrifft, werden Aussagen über die Größenordnung sowie Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nur wenig beeinflusst.

Die folgenden Angaben in diesem Kapitel beziehen sich daher grundsätzlich nur auf Personen in Privathaushalten (mit und ohne Migrationshintergrund). Die Zeitreihe für die zurückliegenden Jahre zwischen 2005 und 2016 wurde ebenfalls auf die Werte für diese Bevölkerungsgruppe angepasst (vgl. Tabelle 7-1). Durch diese Umstellungen ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Mikrozensus zu Personen mit Migrationshintergrund mit den vorherigen Migrationsberichten eingeschränkt.

Zusätzlich gab es ab dem Berichtsjahr 2017 weitere inhaltliche Änderungen bei der Erhebung und Darstellung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.²¹⁰ Der Migrationsstatus konnte durch die zusätzlich erhobenen Angaben zum Geburtsstaat der Befragten und deren Eltern genauer bestimmt bzw. plausibilisiert werden. Durch diese methodische Neuerung ist die Anzahl der ausgewiesenen Spätaus-

208 Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, in deren Rahmen jährlich rund 1 % aller Haushalte in Deutschland befragt wird. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, während die statistischen Landesämter für die Befragung und die Aufbereitung der Daten zuständig sind. Um aus den erhobenen Daten Aussagen über die Gesamtbevölkerung treffen zu können, müssen diese hochgerechnet werden.

209 Gemeinschaftsunterkünfte sind beispielsweise Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse. Vgl. zur Struktur und zur Erfassung dieser Bevölkerungsgruppe im Mikrozensus Schanze 2019.

210 Vgl. ausführlich Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2017: S. 5 f.

siedlerinnen und Spätaussiedler²¹¹ gegenüber dem Jahr 2016 gesunken, dafür steigt die Zahl der zugewanderten Deutschen mit Migrationshintergrund, die mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden, gegenüber 2016 deutlich an. Zudem kann man ab dem Jahr 2017 Personen identifizieren, die durch eine Adoption durch einen deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.

Migrationshintergrund wird im Mikrozensus 2018 wie folgt definiert:²¹²

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“

Diese Definition umfasst folgende Personengruppen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer,
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte,
3. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben,
5. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der vier zuvor genannten Gruppen.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor.²¹³ Diese ist in der nachfolgenden Infobox ausführlich dargestellt:

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus

1. Personen ohne Migrationshintergrund
 2. Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn
 - 2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung
 - 2.1.1 Ausländische Personen
 - 2.1.2 Deutsche
 - 2.1.2.1 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
 - 2.1.2.2 Eingebürgerte
 - 2.1.2.3 Adoptierte
 - 2.1.2.4 Als Deutsche Geborene
 - 2.1.2.4.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.1.2.4.2 mit einseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung
 - 2.2.1 Ausländerinnen und Ausländer
 - 2.2.2 Deutsche
 - 2.2.2.1 Eingebürgerte
 - 2.2.2.2 Adoptierte
 - 2.2.2.3 Als Deutsche Geborene
 - 2.2.2.3.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 2.2.2.3.2 mit einseitigem Migrationshintergrund
- Nachrichtlich:
3. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
 - 3.1 Personen ohne eigene Migrationserfahrung
 - 3.1.1 Deutsche
 - 3.1.1.1 Als Deutsche Geborene
 - 3.1.1.1.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
 - 3.1.1.1.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

211 Analog zum Kapitel 3.7 wird hier – im Sinne einer besseren Lesbarkeit – durchgehend der Terminus „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ verwendet, auch wenn im Einzelfall Personen damit umfasst sind, die vor dem 31. Dezember 1992 zuwanderten und damit rechtlich gesehen „Aussiedlerinnen und Aussiedler“ sind. Im Mikrozensus 2007 wurde diese Gruppe erstmals ausgewiesen, als valide gilt die Erfassung ab dem Berichtsjahr 2009 (Statistisches Bundesamt 2019c: 4). Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren mit eingereiste Angehörige. Bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe sind nicht enthalten.

212 Vgl. Statistisches Bundesamt 2019c: 4. Bis 2016 lautete die Definition: „Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle Ausländer und eingebürgerte ehemalige Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.“

213 Siehe dazu auch Statistisches Bundesamt 2019c: 6 f.

Der als Stichprobe erhobene Mikrozensus wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten aus der laufenden Bevölkerungsfortschreibung angepasst. Mit der Fortschreibung wird die offizielle Bevölkerungszahl auf Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschrieben. Erstmals seit 1987 wurde mit dem Zensus 2011 wieder eine Volkszählung durchgeführt; diese Erhebung bildet nunmehr die Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung und damit auch für die Mikrozensus-Hochrechnung. Zum Stichtag 9. Mai 2011

lebten etwa 80,2 Millionen Personen, darunter knapp 6,2 Millionen ausländische Staatsangehörige, in Deutschland.²¹⁴ Das waren 1,5 Millionen Menschen – davon 1,1 Millionen ausländische Staatsangehörige – weniger als bisher angenommen.²¹⁵

Im Mikrozensus wird außerdem zwischen einem Migrationshintergrund im engeren und im weiteren Sinne unterschieden. Grundlage dafür ist die Verfügbarkeit von Migrationsmerkmalen der Eltern der befragten Person, auch wenn diese nicht mehr gemeinsam mit der befragten Person in einem Haushalt leben. Wenn das der Fall ist, kann der Migrationshintergrund im weiteren Sinne nur dann identifiziert werden, wenn diese Personen explizit nach den Migrationsmerkmalen der Eltern gefragt werden. Dies geschah ab 2005 zunächst nur alle vier Jahre (2005, 2009, 2013), ab 2017 sind die Informationen jährlich verfügbar. Die Personen, die ohne diese Zusatzangaben zu den Eltern nicht als zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund gehörig identifizierbar sind, werden in der Tabelle 7-1 unter der Kategorie „Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar“ ausgewiesen. Sie selbst haben – anders als Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne – keine Migrationsmerkmale, sind also als deutsche Staatsangehörige in Deutschland geboren.

In Tabelle 7-1 sind aus Gründen der Zeitreihen-Vergleichbarkeit die Differenzierungen nach Migrationserfahrung und Staatsangehörigkeit (untere sechs Zeilen der Tabelle) für alle Jahre bezogen auf die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2018 wird jedoch künftig die Definition im weiteren Sinne zugrunde gelegt, sofern nicht auf eine abweichende Abgrenzung hingewiesen wird. Die Gesamtzahlen sind dadurch etwas höher als bei der bisherigen Betrachtung von Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne (vgl. Tabelle 7-1 und Ta-

belle 7-2). Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2018 nach Geburtsland, Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit eigener Migrationserfahrung, also Personen, die selbst zugewandert sind.

Im Jahr 2018 hatten nach Angaben des Mikrozensus von den 81,6 Millionen Personen in deutschen Privathaushalten rund 20,8 Millionen Menschen einen Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 7-2 und Tabelle 7-4 im Anhang). 10,9 Millionen davon waren Deutsche und rund 9,9 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Der Anteil der deutschen Personen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung in Privathaushalten beträgt 13,3 %, der Anteil der ausländischen Personen 12,1 %. Insgesamt hatten im Jahr 25,5 % der Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund (vgl. Abbildung 7-1), dieser Anteil hat sich seit Einführung des Konzeptes im Jahr 2005 kontinuierlich erhöht.

Laut Mikrozensus 2018 stellen ausländische Personen mit eigener Migrationserfahrung, d. h. Ausländerinnen und Ausländer, die selbst zugewandert sind, mit 40,2 % (rund 8,4 Millionen Menschen) die größte Gruppe unter allen Personen mit Migrationshintergrund dar (vgl. Abbildung 7-1). 7,4 % der Menschen mit Migrationshintergrund sind Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder Folgegeneration, etwa 1,5 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 47,6 % der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

52,4 % der Bevölkerung mit Migrationshintergrund sind dementsprechend Deutsche. Diese Gruppe untergliedert sich in Personen mit eigener Migrationserfahrung, darunter rund 2,6 Millionen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (12,7 %), sowie durch einen deutschen Elternteil adoptierte Personen (0,3 % bzw. etwa 52.000 Personen) und als Deutsche geborene Personen (1,4 % bzw. 301.000 Personen). Zudem haben auch rund 2,1 Millionen eingebürgerte Personen eine eigene Migrationserfahrung (10,1 %), weitere 585.000 Eingebürgerte (2,8 %) wurden bereits in Deutschland geboren. Die übrigen Deutschen mit Migrationshintergrund, aber ohne Migrationserfahrung lassen sich in mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Personen (5,2 Millionen bzw. 25,0 %) sowie adoptierte Personen (13.000 Personen bzw. 0,1 %) unterteilen.

Insgesamt sind fast zwei Drittel (64,7 %) der Personen mit Migrationshintergrund selbst migriert (erste Generation), während über ein Drittel (35,3 %) bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder Folgegeneration). Eine weitere Generationenunterscheidung wird dabei vom Statistischen Bundesamt nicht vorgenommen.

214 Vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 135 des Statistischen Bundesamtes vom 10. April 2014 sowie die Pressemitteilung Nr. 188 des Statistischen Bundesamtes vom 31. Mai 2013.

215 Erstmals wurde mit dem Zensus 2011 auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erfasst. Als Personen mit Migrationshintergrund wurden alle zugewanderten und nicht zugewanderten ausländischen Personen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Insgesamt lebten zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 rund 15,3 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Drei Fünftel (60,2 %) der Personen mit Migrationshintergrund waren Deutsche, 39,8 % Ausländerinnen und Ausländer. Zugewanderte Personen (63,0 %) waren etwa doppelt so häufig vertreten wie in Deutschland geborene (37,0 %).

Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2018¹, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	81.639	81.587	81.458	81.363	81.073	80.858	79.347
Personen ohne Migrationshintergrund	66.413	66.511	66.118	65.816	65.022	65.158	64.551
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	15.227	-	-	-	16.051	-	-
Personen mit nicht durchgängig bestimmbar Migrationshintergrund ²	275	-	-	-	381	-	-
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	14.951	15.077	15.341	15.547	15.669	15.701	14.796
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.302	10.367	10.467	10.546	10.511	10.503	9.752
Ausländerinnen und Ausländer	5.518	5.551	5.564	5.584	5.559	5.546	4.869
Deutsche	4.784	4.816	4.903	4.962	4.952	4.957	4.883
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.650	4.710	4.874	5.001	5.159	5.198	5.043
Ausländerinnen und Ausländer	1.747	1.713	1.685	1.658	1.628	1.567	1.316
Deutsche	2.903	2.997	3.189	3.343	3.531	3.631	3.727

1) Ab dem Jahr 2011 beruhen die Mikrozensusergebnisse auf dem Zensus 2011. Sie sind daher nur bedingt mit denen der Jahre 2005 bis 2010 vergleichbar.

2) Hierbei handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung. Ihr Migrationsstatus basiert auf Informationen über ihre nicht mehr im gleichen Haushalt lebenden Eltern. Diese Informationen liegen in den Jahren 2005, 2009, 2013 sowie ab 2017 jährlich vor.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-2: Bevölkerung Deutschlands nach Migrationshintergrund im weiteren Sinn im Jahr 2018, in Tausend

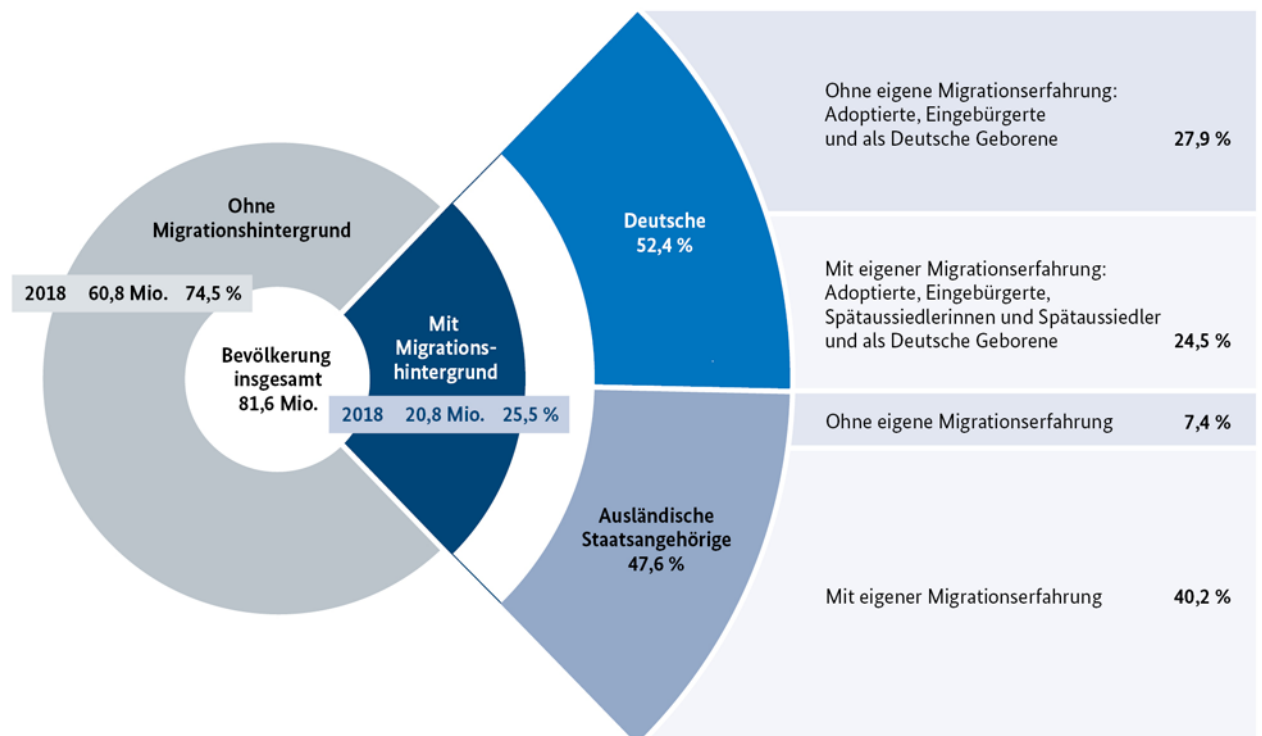
	2018
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	81.613
Personen ohne Migrationshintergrund	60.814
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	20.799
Personen mit eigener Migrationserfahrung	13.457
Ausländerinnen und Ausländer	8.371
Deutsche	5.087
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	7.341
Ausländerinnen und Ausländer	1.536
Deutsche	5.805

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Fortsetzung Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2018¹, in Tausend

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	79.501	79.683	79.991	80.562	81.431	81.740	81.613
Personen ohne Migrationshintergrund	64.225	63.137	63.660	63.509	62.989	61.443	60.814
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	-	16.546	-	-	-	20.297	20.799
Personen mit nicht durchgängig bestimmbarem Migrationshintergrund ²	-	699	-	-	-	1.174	1.159
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.276	15.847	16.330	17.053	18.443	19.123	19.639
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.048	10.401	10.792	11.391	12.609	13.043	13.458
Ausländerinnen und Ausländer	5.123	5.444	5.821	6.386	7.488	7.937	8.371
Deutsche	4.925	4.957	4.971	5.005	5.121	5.106	5.087
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.228	5.447	5.538	5.662	5.834	6.081	6.182
Ausländerinnen und Ausländer	1.330	1.332	1.341	1.339	1.363	1.479	1.536
Deutsche	3.898	4.115	4.197	4.323	4.471	4.602	4.646

Abbildung 7-1: Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergeben sich hier erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen. Seit 1950 haben nach der Aufnahmestatistik des Bundesverwaltungsamtes 4,54 Millionen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler das Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2018 sind von diesen jedoch nur rund 2,64 Millionen²¹⁶ als noch in Deutschland lebend ausgewiesen. Die Differenz von 1,90 Millionen Personen dürfte sich zum größeren Teil aus Sterbefällen zusammensetzen und nur zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.²¹⁷

216 Ab dem Berichtsjahr 2017 liegen zusätzliche Angaben zum Geburtsstaat der Befragten und deren Eltern vor. Durch diese Angaben konnten die einzelnen Zuwanderungsgruppen präziser erfasst bzw. die erhobenen Angaben plausibilisiert werden. Dadurch ist die Zahl der erfassten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gegenüber 2016 von 3,18 Millionen auf 2,64 Millionen gesunken.

217 Vgl. Worbs et al. 2013: 35 f. Denkbar ist auch eine Untererfassung des Bestandes von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Mikrozensus, bspw., weil der entsprechende Status in der Befragung bewusst oder unbewusst nicht angegeben wird oder aus stichprobensystematischen Gründen.

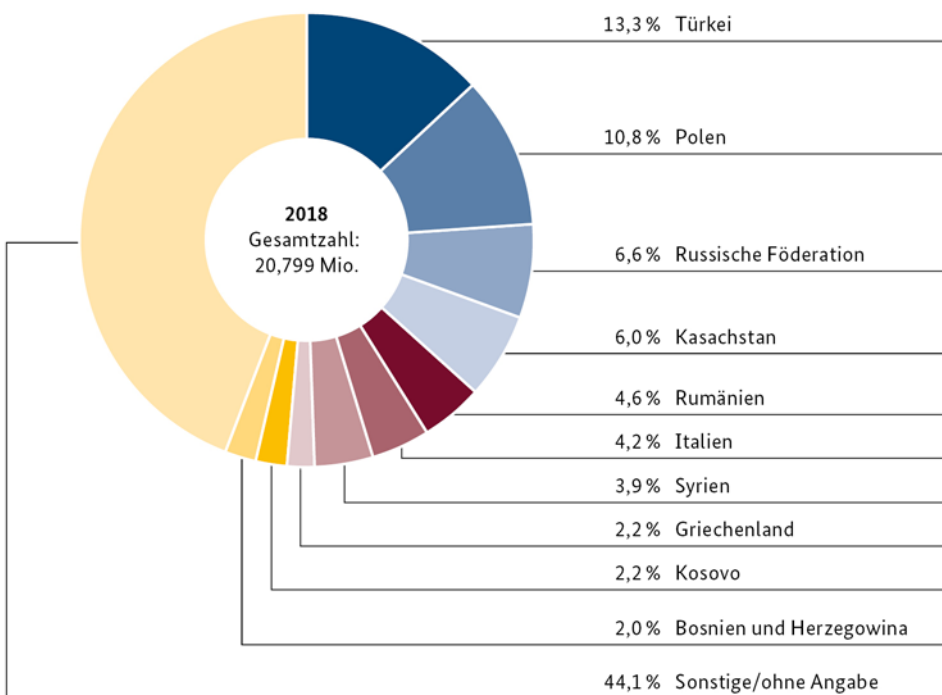
7.2 Geburtsland bzw. Geburtsland mindestens eines Elternteils

Insgesamt stammt mehr als ein Drittel der Personen mit Migrationshintergrund aus anderen EU-Staaten und knapp ein weiteres Drittel aus einem anderen europäischen Staat, der kein Mitglied der EU ist. Das restliche Drittel bilden Personen aus unterschiedlichen Ländern außerhalb Europas. Mit rund 2,8 Millionen bilden Menschen mit türkischem Migrationshintergrund bezogen auf die wichtigsten „Geburtsländer“²¹⁸ die größte Gruppe. Von ihnen sind 1,32 Millionen bzw. 47,6 % selbst zugewandert. Insgesamt stellen türkeistämmige Personen 13,3 % an allen Personen mit Migrationshintergrund in Privathaushalten (vgl. Abbildung 7-2). Bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung liegt der Anteil der Personen mit türkischem Migrationshintergrund dagegen niedriger (9,8 %) (vgl. Abbildung 7-3).

Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Geburtsland zuordenbaren Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kommen 10,8 % (rund 2,3 Millionen) aller Personen mit Migrationshintergrund aus Polen, 6,6 % (etwa 1,4 Millionen

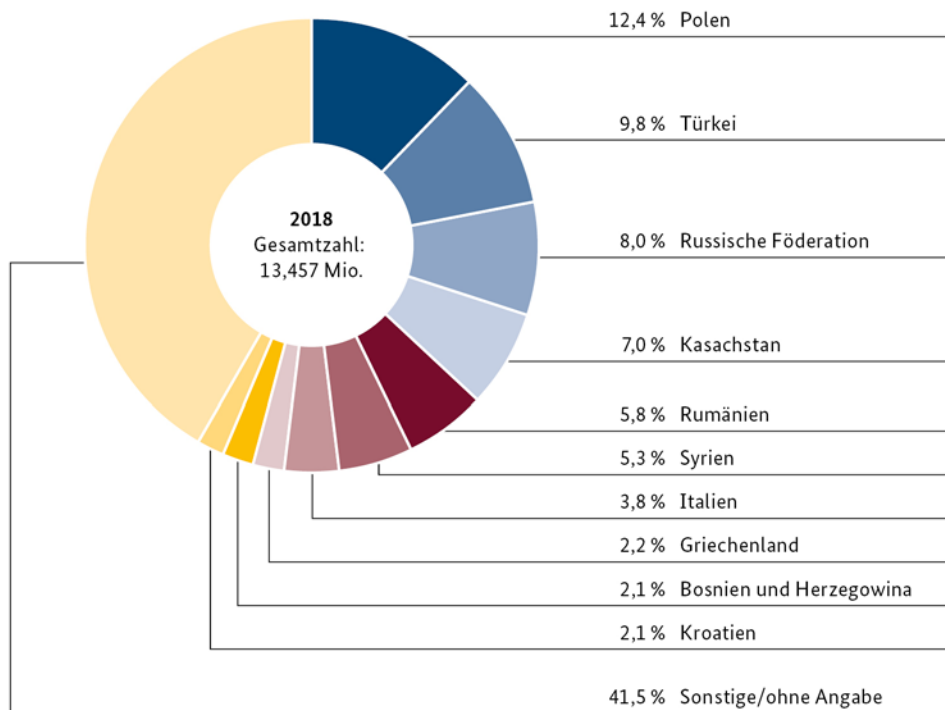
218 Bei Personen, die in Deutschland geboren sind, wird der Geburtsstaat der Eltern herangezogen.

Abbildung 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Privathaushalten nach Geburtsland bzw. Geburtsland mindestens eines Elternteils im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-3: Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung in Privathaushalten nach Geburtsland bzw. Geburtsland mindestens eines Elternteils im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Personen) aus der Russischen Föderation und 6,0 % aus Kasachstan (rund 1,3 Millionen Personen). 4,6 % bzw. 965.000 Personen besitzen einen rumänischen und 4,2 % bzw. 868.000 Personen einen italienischen Migrationshintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d. h. bereits in Deutschland geboren sind (vgl. Tabelle 7-3). So sind 52,4 % der Personen mit türkischem, 45,8 % mit marokkanischem, 41,5 % mit italienischem und 36,2 % mit griechischem Migrationshintergrund nicht selbst nach Deutschland zugewandert. Dagegen hat die große Mehrheit der Personen aus Syrien (87,5 %), Bulgarien (86,3 %), der Ukraine (83,3 %), Rumänien (80,7 %), der Russischen Föderation (78,8 %), Polen (74,0 %) und Kasachstan (75,6 %) eigene Migrationserfahrung. Dies zeigt sich auch, wenn man die Geburtsländerstruktur der rund 13,5 Millionen Personen betrachtet, die selbst zugewandert sind (vgl. Abbildung 7-3). Hier liegen die Anteile aus diesen Staaten jeweils höher als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund insgesamt.

7.3 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund ist erkennbar, dass Personen mit Migrationshintergrund deutlich jünger sind. So waren im Jahr 2018 67,1 % der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 42,5 % der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutrifft; bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung betrug der Anteil dieser Altersgruppe 53,4 % (vgl. Abbildung 7-4 und Tabelle 7-5 im Anhang). Der Anteil der Kinder unter fünf Jahren liegt mit 7,2 % doppelt so hoch wie in der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (3,6 %). Bei den Personen, die selbst zugewandert sind, betrug dieser Anteil jedoch nur 1,2 %.

Am anderen Ende des Altersspektrums sind 25,1 % der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 9,6 %, bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung 14,2 %. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 32,5 % größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,4 %). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 47,4 Jahren auch deut-

Tabelle 7-3: Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Privathaushalten nach Geburtsland bzw. Geburtsland mindestens eines Elternteils 2018, in Tausend

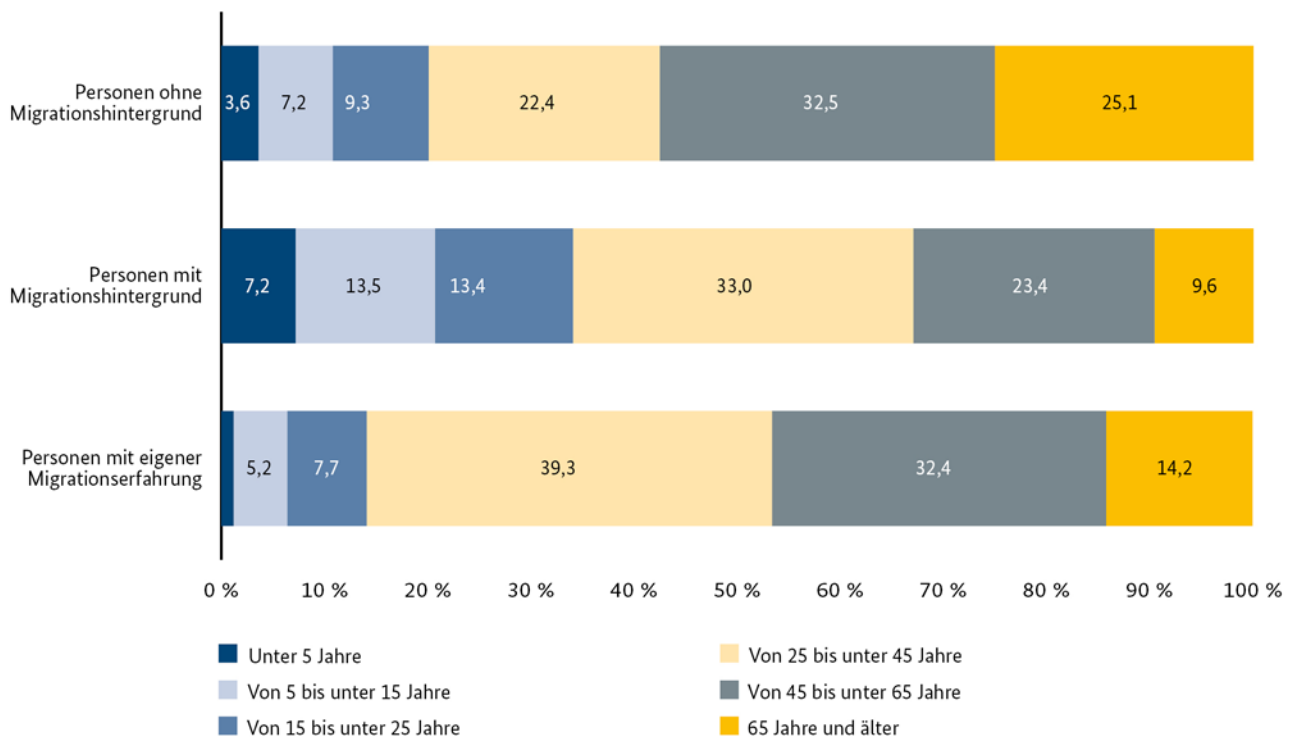
Geburtsland bzw. Geburtsland mindestens eines Elternteils	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus				
	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-28	5.261	70,8	2.174	29,2	7.435
darunter: Bulgarien	264	86,3	42	13,7	306
Griechenland	298	63,8	169	36,2	467
Italien	508	58,5	360	41,5	868
Kroatien	278	70,6	116	29,4	394
Niederlande	126	64,6	69	35,4	195
Österreich	209	60,9	134	39,1	343
Polen ¹	1.668	74,0	585	26,0	2.253
Rumänien ¹	779	80,7	186	19,3	965
Spanien	142	66,0	73	34,0	215
Vereinigtes Königreich	107	66,5	54	33,5	161
Sonstiges Europa	3.796	61,6	2.363	38,4	6.159
darunter: Bosnien und Herzegowina	289	69,6	126	30,4	415
Kosovo	271	58,5	192	41,5	463
Russische Föderation ¹	1.076	78,8	290	21,2	1.366
Serbien	207	65,5	109	34,5	316
Türkei	1.319	47,6	1.450	52,4	2.769
Ukraine	269	83,3	54	16,7	323
Europa gesamt	9.058	66,6	4.537	33,4	13.595
Afrika	589	62,9	347	37,1	936
darunter: Marokko	130	54,2	110	45,8	240
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	124	61,4	78	38,6	202
Amerika	369	67,5	178	32,5	547
Australien und Ozeanien	38	73,1	14	26,9	52
Asien	3.399	76,0	1.071	24,0	4.470
darunter: Naher und Mittlerer Osten	2.461	78,0	694	22,0	3.155
Irak	233	80,1	58	19,9	291
Iran	184	77,6	53	22,4	237
Kasachstan ¹	946	75,6	306	24,4	1.252
Syrien	711	87,5	102	12,5	813
Sonstiges Asien	938	71,3	377	28,7	1.315
Afghanistan	209	78,3	58	21,7	267
China	139	80,3	34	19,7	173
Indien	117	75,0	39	25,0	156
Vietnam	114	61,6	71	38,4	185
Ohne Angabe, unbestimmt	/	/	/	/	1.199
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	13.457	64,7	7.341	35,3	20.799
darunter: Ausländerinnen und Ausländer	8.371	84,5	1.536	15,5	9.907
Deutsche	5.087	46,7	5.805	53,3	10.892
darunter: Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	2.640	-	-	-	2.640

Anmerkung: Der Eintrag „/“ bedeutet, dass keine Angaben gemacht wurden.

1) Einschließlich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund und Migrationserfahrung, 2018



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

lich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,5 Jahre) sowie über dem Durchschnittsalter der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (44,2 Jahre).

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2018 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 7-5). Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Privathaushalten je Altersgruppe besitzen zwei Fünftel der Kinder unter fünf Jahren sowie der Kinder von fünf bis unter zehn Jahren einen Migrationshintergrund (40,6 % bzw. 40,0 %) (vgl. Tabelle 7-4 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 30,0 %. Dagegen beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in der Altersgruppe ab 65 Jahren auf lediglich 9,6 %.

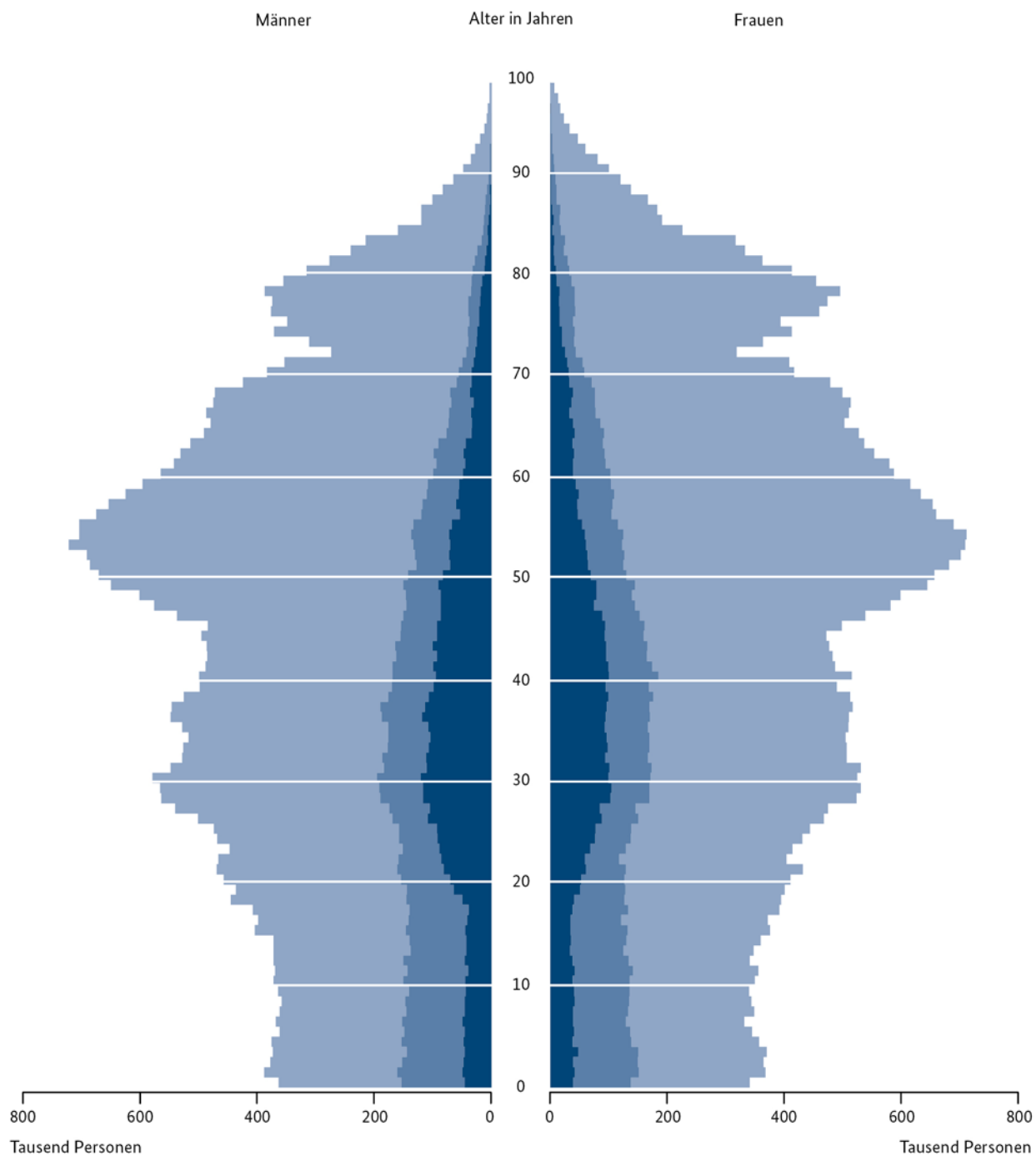
Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Anteil der männli-

chen Personen etwas höher ist als der Anteil der weiblichen Personen (51,3 % zu 48,7 %) (vgl. Abbildung 7-6). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch nach Geburtsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Anteil an weiblichen Personen ist insbesondere bei Personen mit ukrainischem und russischem Migrationshintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Anteil an männlichen Personen zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung mit syrischem, afghanischem und italienischem Migrationshintergrund.

7.4 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2018 lebten etwa zwei Drittel (65,4 %) der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, 49,4 % seit mindestens 20 Jahren und 13,7 % sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-7 und Tabelle 7-5 im Anhang).

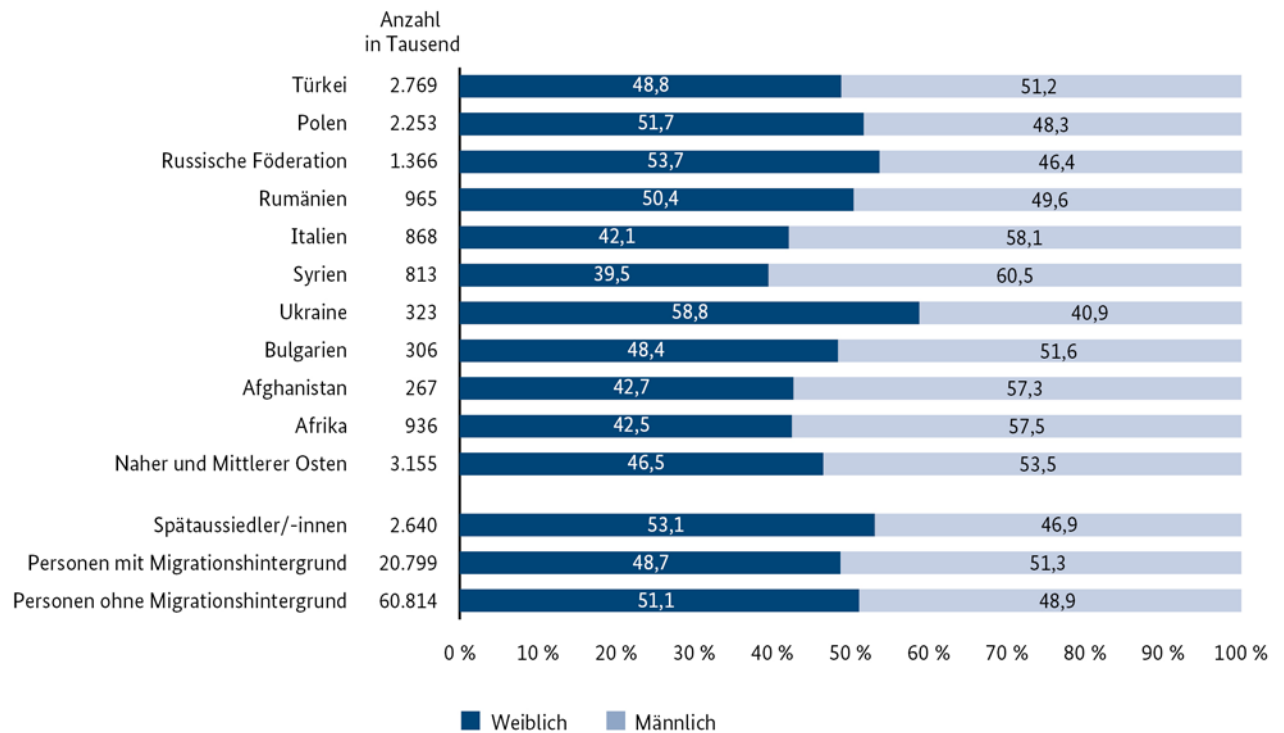
Abbildung 7-5: Alterspyramide 2018 nach Migrationshintergrund



- Ausländerinnen und Ausländer
- Deutsche mit Migrationshintergrund
- Deutsche ohne Migrationshintergrund

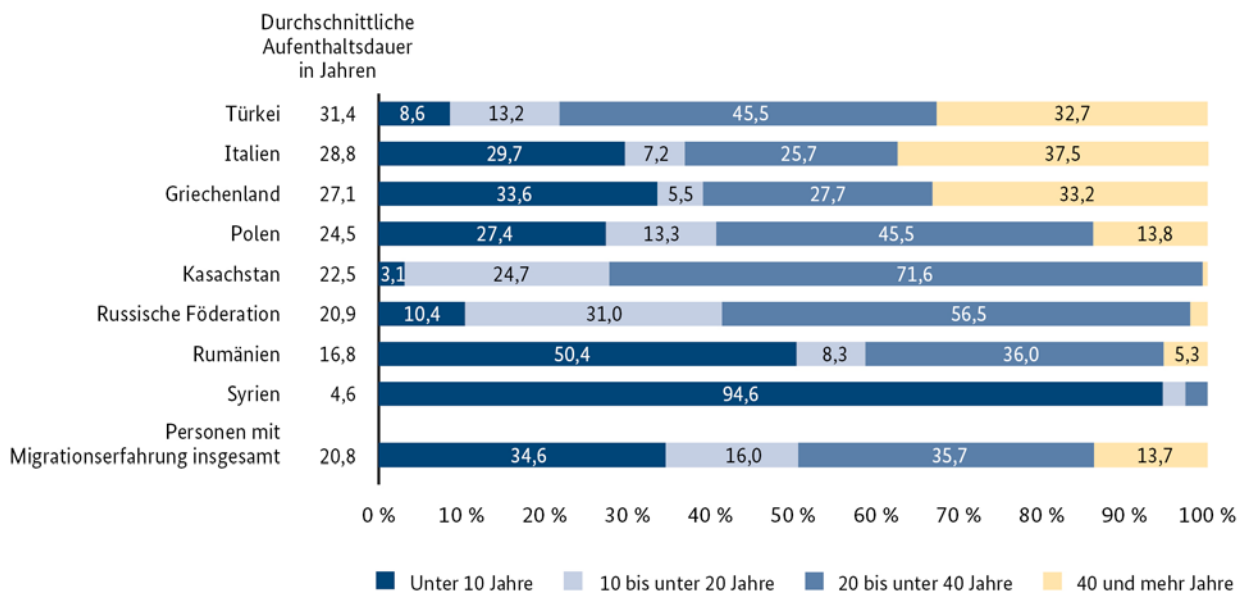
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2019: 21)

Abbildung 7-6: Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Geburtsländern/-regionen 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-7: Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung in Privathaushalten nach Geburtsland und Aufenthaltsdauer 2018



Anmerkung: Polen, Kasachstan, Russische Föderation und Rumänien inkl. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern.

Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Zugewanderten nach Geburtsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 78,2 % der Personen mit türkischem, 63,2 % mit italienischem, 60,9 % mit griechischem Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 41,4 % der selbst zugewanderten Personen mit russischem Migrationshintergrund weniger als 20 Jahre in Deutschland.

Dies schlägt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer nieder. Im Jahr 2018 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 20,8 Jahre (vgl. Tabelle 7-6 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei österreichischen (33,3 Jahre), türkischen (31,4 Jahre), italienischen (28,8 Jahre) und griechischen (27,1 Jahre) Personen. Eine vergleichsweise niedrigere durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen mit syrischem (4,6 Jahre) und rumänischem (16,8 Jahre) Migrationshintergrund zu verzeichnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 24,5 Jahre.

8

Ausländische Bevölkerung

Personen, die ausschließlich einen ausländischen Pass besitzen, sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 7.1). Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung²¹⁹ in Deutschland sind – neben dem Mikrozensus – die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2011 wurde die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue Grundlage gestellt. Es zeigte sich, dass auf der Grundlage der Zensusergebnisse die Bevölkerung zum 31. Dezember 2011 rund 80,3 Millionen Einwohner betrug (vgl. Tabelle 8-1). Bis zum 31. Dezember 2018 erhöhte sich die Bevölkerungszahl in Deutschland auf rund 83,0 Millionen Personen.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst.²²⁰ Dabei werden Informationen über Personen gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das AZR.

Das AZR ermöglicht eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das Register auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus. Deshalb werden im Folgenden überwiegend die Daten des AZR verwendet. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung herangezogen (siehe auch Tabelle 8-5 im Anhang).

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 8-1 sowie Abbildung 8-5 im Anhang).²²¹ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 nach den Daten des AZR ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen.²²² Am Ende des Jahres 2018 lebten in Deutschland laut AZR insgesamt etwa 10,9 Millionen Menschen mit einer ausschließlich ausländischen Staats-

219 Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Begriff von ausländischen Personen (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländerin bzw. Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu den ausländischen Personen zählen auch Staatenlose.

220 Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als ausländische Personen und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

221 Für die längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 8-5 im Anhang, zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern Tabelle 8-6.

222 Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimmige Fälle bereinigt. Dies hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag. Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Vgl. dazu Opfermann et al. 2006.

Tabelle 8-1: Ausländische Bevölkerung und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 2004 bis 2018

Jahr	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ¹	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR
2004 ²	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.810
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.004
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8	6.694.776
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0	6.753.621
2011 ³	80.327.900	6.342.394	7,9	-	6.930.896
2012	80.523.746	6.643.699	8,3	+4,8	7.213.708
2013	80.767.463	7.015.236	8,7	+5,6	7.633.628
2014	81.197.537	7.539.774	9,3	+7,5	8.152.968
2015	82.175.684	8.651.958	10,5	+14,8	9.107.893
2016	82.521.653	9.219.989	11,2	+6,6	10.039.080
2017	82.792.351	9.678.868	11,7	+5,0	10.623.940
2018	83.019.213	10.089.292	12,2	+4,2	10.915.455

1) Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.

2) Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der ausländischen Personen in der Bevölkerungsfortschreibung von der im Ausländerzentralregister, insbesondere ab dem Jahr 2004, deutlich ab.

3) Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

angehörigkeit.²²³ Das ist die höchste jemals in Deutschland registrierte Zahl seit der Errichtung des AZR. Die Zahl der ausländischen Personen in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf rund 10,1 Millionen Personen (Stand: 31. Dezember 2018). Dies entspricht einem Anteil von 12,2 %.

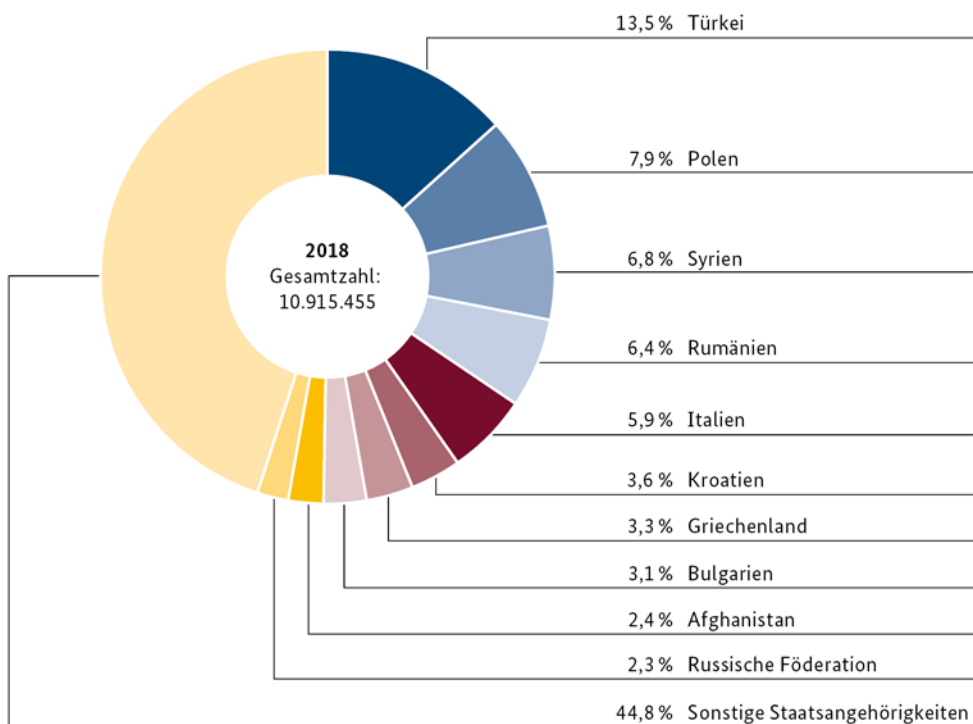
²²³ Die Differenz zu der im Mikrozensus 2018 ermittelten Zahl von 9,9 Millionen Ausländerinnen und Ausländern (vgl. Kapitel 7.1) ergibt sich zum einen daraus, dass im Mikrozensus nur die Bevölkerung in Privathaushalten ausgewiesen ist, während im AZR auch in Gemeinschaftsunterkünften wohnhafte Menschen enthalten sind. Zum anderen sind im AZR die Korrekturen durch den Zensus 2011 nicht berücksichtigt, die aber ihren Niederschlag in der Bevölkerungsfortschreibung und der darauf bezogenen Hochrechnung des Mikrozensus finden. Vgl. die Pressemitteilung Nr. 314 des Statistischen Bundesamtes vom 21. August 2019.

8.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Am Ende des Jahres 2018 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit rund 1,48 Millionen Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von 13,5 % an allen ausländischen Staatsangehörigen (2017: 14,0 %) (vgl. Abbildung 8-1 und Tabelle 8-7 im Anhang). Die Anzahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um 7.105 Personen.²²⁴ Bereits in den Vorjahren war jeweils ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Weitere große Gruppen bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit rund

²²⁴ Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist unter anderem auf Einbürgerungen sowie Ius-soli-Deutsche zurückzuführen (vgl. Worbs 2008).

Abbildung 8-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

860.000 Personen bzw. 7,9 % (2017: rund 867.000 Personen) und die syrischen Staatsangehörigen mit rund 746.000 Personen (2017: rund 699.000) – eine Folge der starken Zuwanderung von syrischen Schutzsuchenden. Es folgen Staatsangehörige aus Rumänien mit rund 696.000 und Italien mit 644.000 Personen.

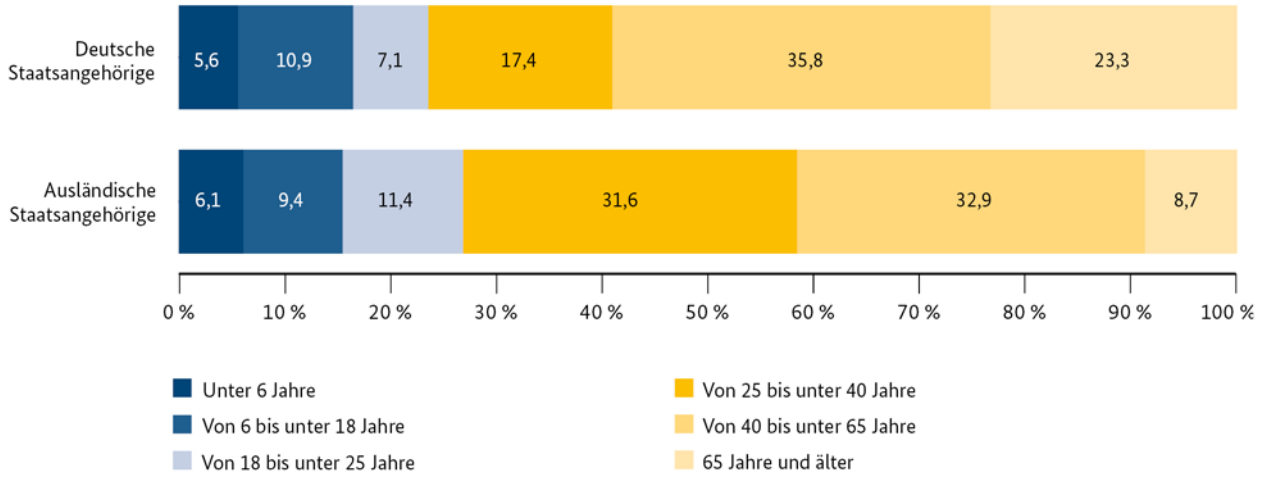
Betrachtet man die Entwicklung seit 2004, so zeigt sich, dass die Zahl der Staatsangehörigen aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten erheblich gestiegen ist (vgl. Tabelle 8-7 im Anhang). So hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um 194,5 % erhöht. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland ist seit 2004 von rund 73.400 auf ca. 696.000 Personen gestiegen. Die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen erhöhte sich im gleichen Zeitraum von rund 39.000 auf etwa 337.000 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen liegt insbesondere in dem seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten begründet.

Nachdem bis 2009 über Jahre ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Italien und Griechenland festzustellen war, konnte bis 2018 wieder ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern registriert werden (vgl. Tabelle 8-7 im Anhang).

8.1.1 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren 58,4 % der ausländischen Bevölkerung im Jahr 2018 jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 40,9 % der deutschen Bevölkerung zutraf (vgl. Abbildung 8-2 und Tabelle 8-8 im Anhang). In den höheren Altersstufen zeigt sich das umgekehrte Bild: 23,3 % der Deutschen sind 65 Jahre und älter, in der ausländischen Bevölkerung macht diese Altersgruppe nur einen Anteil von 8,7 % aus.

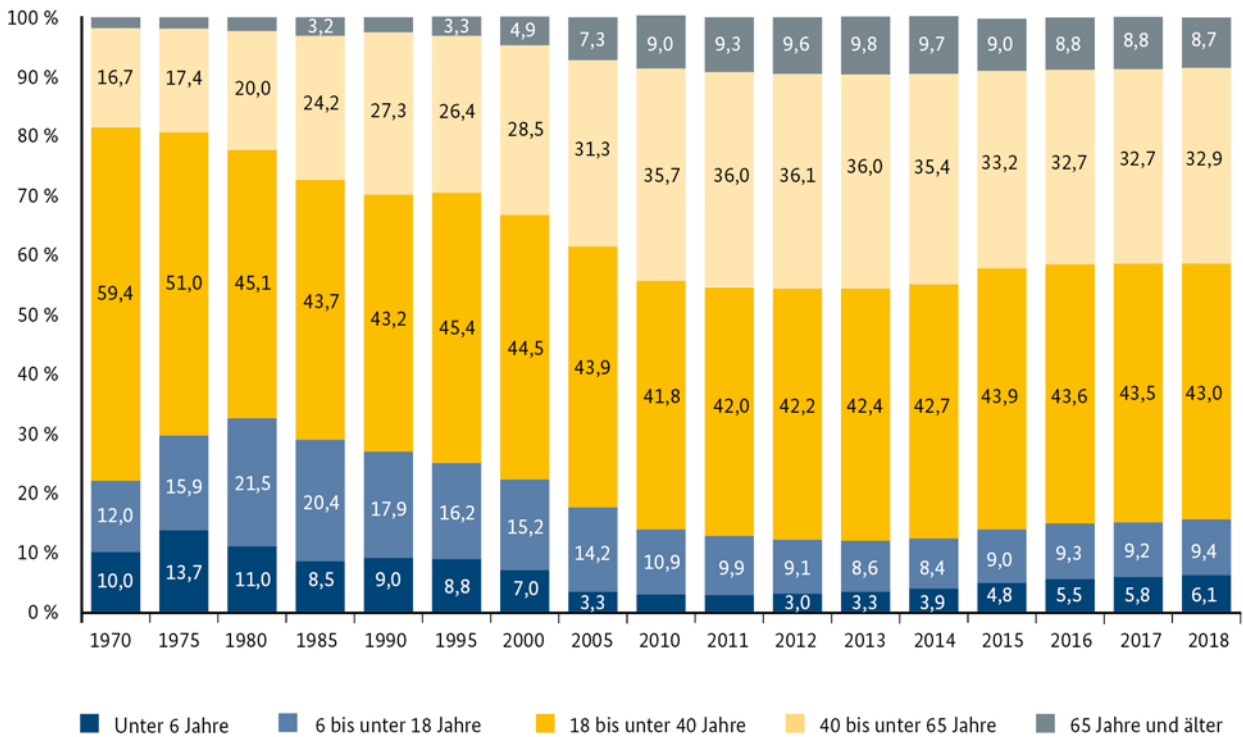
Abbildung 8-2: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2018



Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 8-3: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2018



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

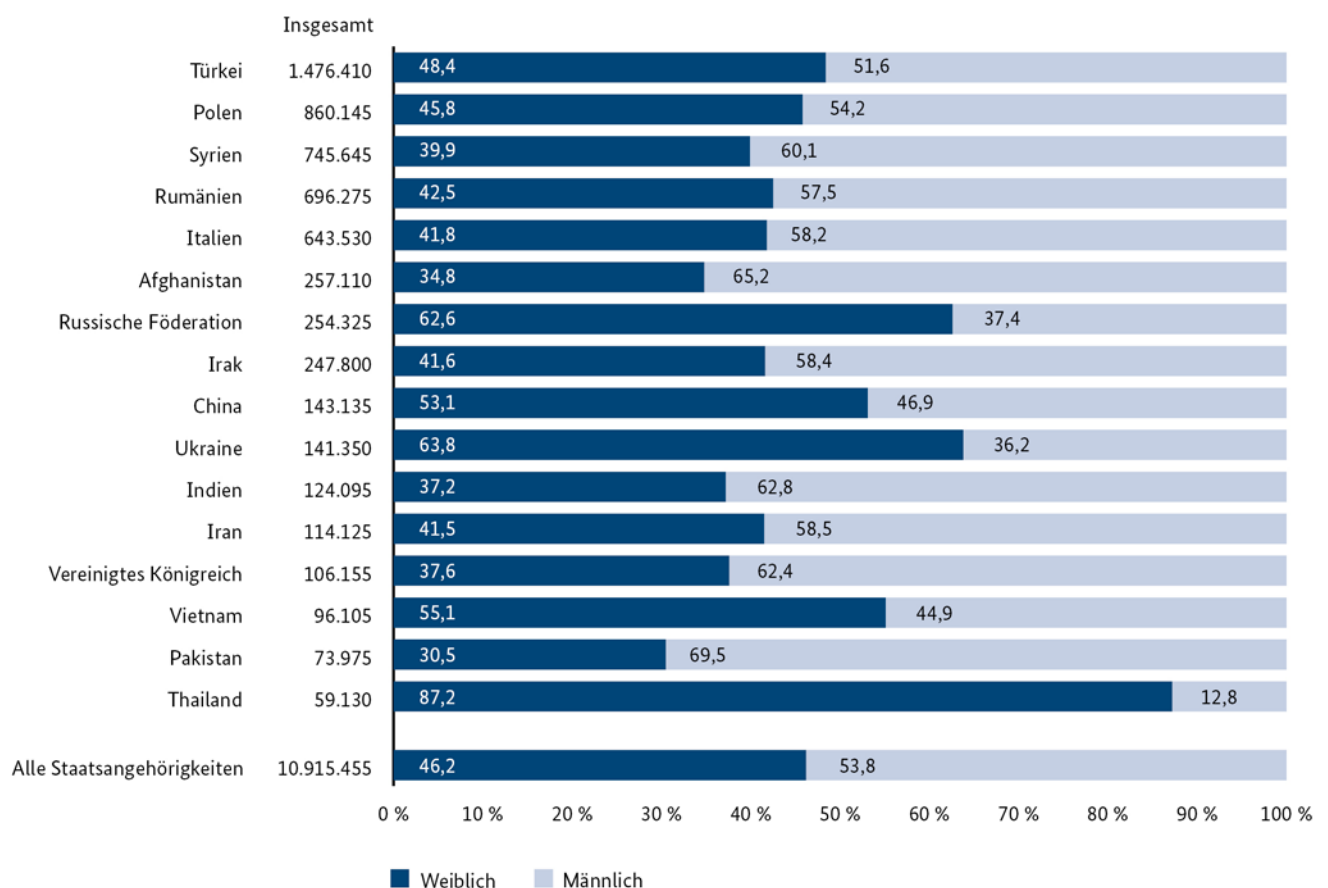
Ergebnisse ab 2011 auf der Grundlage des Zensus 2011, Ergebnisse von 1970 bis 2010 auf Grundlage früherer Zählungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung in Deutschland seit Beginn der 1970er-Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung von demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 8-3). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er-Jahre noch bei über 80 %, während der Anteil der Personen im Rentenalter unter 2 % betrug. Im Jahr 2018 waren 58,4 % der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und 8,7 % 65 Jahre und älter. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung. Nach Angaben des AZR sind insgesamt 1,39 Millionen Ausländerinnen und Ausländer bereits in Deutschland geboren, dies entspricht einem Anteil von 12,7 % an der gesamten ausländischen Bevölkerung am Jahresende 2018.

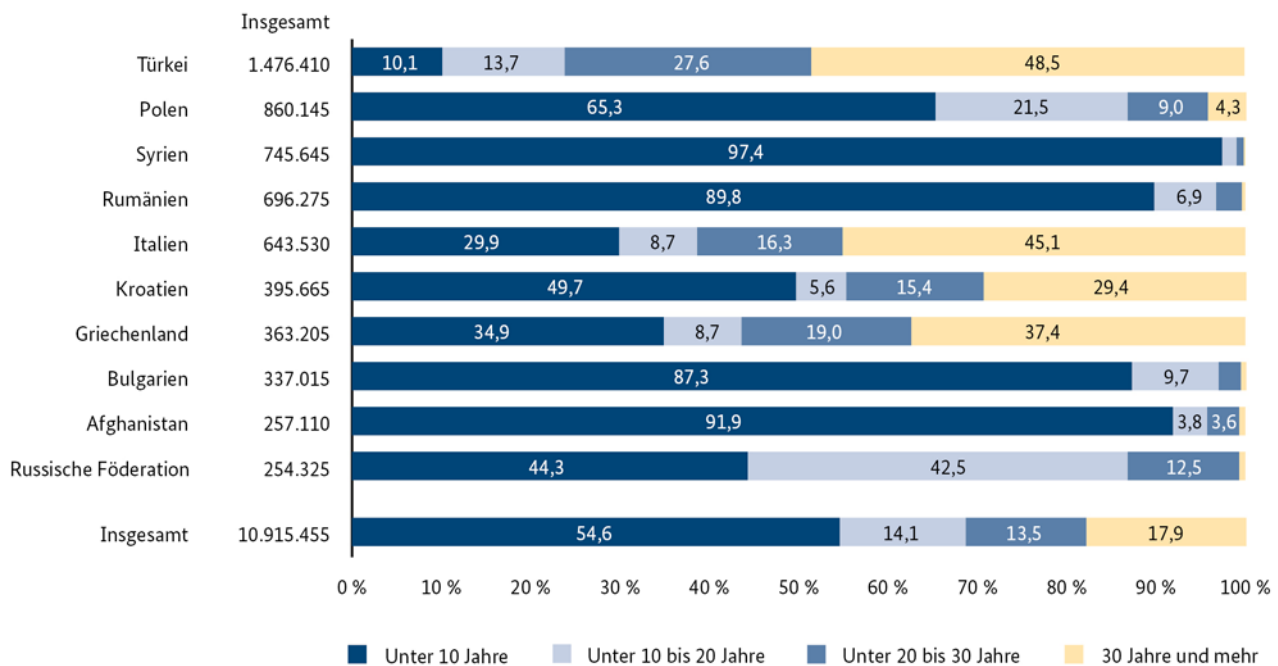
Im Jahr 2018 waren 46,2 % der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland weiblich und 53,8 % männlich. Jedoch war ein überproportional hoher Anteil bei Staatsangehörigen aus Thailand (87,2 %), den Philippinen (79,7 %), Weißrussland (70,9 %), Brasilien (65,1 %), der Ukraine (63,8 %), der Russischen Föderation (62,6 %), Japan (59,3 %), der Republik Korea (58,2 %), der Tschechischen Republik (55,8 %) und der Schweiz (55,7 %) weiblich (vgl. Abbildung 8-4 und Tabelle 8-9 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus Pakistan (69,5 %), Ägypten (67,5 %), Afghanistan (65,2 %), Tunesien (64,3 %), Indien (62,8 %), dem Vereinigten Königreich (62,4 %) und Syrien (60,1 %) der Anteil von männlichen Staatsangehörigen deutlich höher.

Abbildung 8-4: Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Abbildung 8-5: Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2018



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

8.1.2 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2018 lebten 45,4 % der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwa ein Drittel (31,3 %) seit mindestens 20 Jahren und 17,9 % sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 8-5 und Tabelle 8-10 im Anhang). Insgesamt lebten rund 5,4 Millionen Ausländerinnen und Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte der ausländischen Bevölkerung zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt (siehe Kapitel 8.4).

Es zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 76,2 % der türkischen, 61,4 % der italienischen, 56,9 % der bosnischen und 56,3 % der griechischen Staatsangehörigen weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 97,4 % der syrischen, 87,3 % der bulgarischen, 85,9 % der irakischen, 89,8 % der rumänischen und 91,9 % der afghanischen Staatsangehörigen weniger als zehn Jahre in Deutschland.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland aufhaltigen Ausländerinnen und Ausländer betrug zum Jahresende 2018 15,2 Jahre (vgl. Tabelle 8-10 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus der Türkei (29,8 Jahre), Österreich (28,6 Jahre), Italien (26,4 Jahre) und Slowenien (23,5 Jahre). Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Rumänien: 5,0 Jahre, Albanien: 5,2 Jahre, Bulgarien: 5,6 Jahre, Ungarn: 7,7 Jahre, Polen: 9,6 Jahre). Eine ebenfalls niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer weisen Staatsangehörige aus China (7,4 Jahre), Indien (6,1 Jahre), dem Irak (5,3 Jahre), Afghanistan (5,0 Jahre) und Syrien (3,5 Jahre) auf.

Aufenthaltsstatus

Von den rund 10,9 Millionen ausländischen Personen besitzen etwa 6,1 Millionen nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates. Bei der Betrachtung der ausländischen Bevölkerung nach dem Aufenthaltsstatus²²⁵ zeigt sich, dass zum Jahresende 2018 knapp zwei Drittel (67,9 % bzw.

²²⁵ Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. BAMF/BMI 2013: 169 f.

Tabelle 8-2: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2018

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Kein Aufenthaltstitel erforderlich		Aufenthaltstitel erforderlich		
		mit Freizügigkeit nach EU-Recht	vom Erfordernis auf einen Aufenthaltstitel befreit, heimatlose Ausländerinnen und Ausländer	mit Aufenthaltstitel		
				insgesamt	zeitlich unbefristet	zeitlich befristet
Türkei	1.476.410	5.470	3.080	1.401.145	1.208.570	192.575
Syrien	745.645	395	40	636.485	14.285	622.200
Afghanistan	257.110	335	10	149.045	15.625	133.415
Russische Föderation	254.325	3.525	75	204.015	131.280	72.735
Irak	247.800	485	10	170.125	32.300	137.825
Serbien	231.230	9.350	165	184.730	120.820	63.910
Kosovo	218.150	3.485	10	185.945	98.335	87.610
Bosnien und Herzegowina	190.495	6.450	40	165.010	109.265	55.750
China	143.135	1.480	25	117.235	33.060	84.175
Ukraine	141.350	4.120	25	119.990	79.405	40.585
Indien	124.095	2.705	35	94.625	20.215	74.410
Vereinigte Staaten	119.645	2.695	2.120	101.125	50.030	51.100
Iran	114.125	375	10	76.340	22.210	54.130
Mazedonien	106.555	10.275	25	77.005	46.255	30.750
Vietnam	96.105	585	20	83.555	46.360	37.195
Marokko	76.200	5.485	205	57.050	31.335	25.715
Pakistan	73.975	1.905	10	42.060	11.445	30.615
Nigeria	66.045	1.205	5	28.120	5.830	22.290
Thailand	59.130	970	20	55.080	41.255	13.825
Albanien	55.495	4.545	5	29.095	5.280	23.815
Kasachstan	46.740	270	10	42.350	27.415	14.935
Brasilien	46.030	3.980	20	36.020	13.875	22.145
Libanon	41.000	420	10	26.980	9.230	17.745
Schweiz	40.150	40.150
Japan	37.490	695	35	33.525	11.040	22.490
Korea, Republik	36.230	210	15	30.995	9.140	21.855
Tunesien	35.560	1.005	95	27.985	11.845	16.140
Ghana	35.305	835	10	25.175	10.110	15.065
Ägypten	32.505	600	15	22.695	5.635	17.060
Armenien	27.275	570	.	12.720	3.965	8.755
Aserbaidshan	26.270	135	.	14.645	6.135	8.505
Drittstaaten insgesamt	6.125.700	146.660	8.755	4.893.475	2.473.915	2.419.560

Anmerkung: Der Eintrag „.“ bedeutet, dass die Daten geheim zu halten sind.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Fortsetzung Tabelle 8-2: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2018

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel erforderlich									
	mit Aufenthaltstitel					Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	ohne Aufenthaltstitel			
	davon						insgesamt	Duldung	Aufenthalts-gestattung	ohne Duldung oder Gestattung
	zum Zweck der Aus-bildung	zum Zweck der Erwerbs-tätigkeit	völker-rechtliche, humanitäre, politische Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufent-halts-rechte					
Türkei	6.595	7.385	17.580	123.340	37.670	19.760	46.950	4.570	14.215	28.165
Syrien	3.140	1.805	516.430	98.665	2.160	51.350	57.375	3.710	20.855	32.810
Afghanistan	385	185	120.495	11.475	875	13.505	94.220	14.425	63.170	16.620
Russische Föderation	7.685	8.495	10.850	41.385	4.320	6.600	40.110	9.720	15.695	14.695
Irak	595	365	110.645	25.085	1.135	14.020	63.160	12.735	34.590	15.835
Serbien	1.180	13.365	17.010	29.480	2.870	11.585	25.400	11.190	955	13.255
Kosovo	920	12.000	14.680	52.180	7.830	10.115	18.595	8.895	750	8.950
Bosnien und Herzegowina	3.125	20.250	5.390	23.190	3.795	6.065	12.925	2.785	265	9.870
China	42.740	16.455	1.715	20.855	2.410	9.735	14.660	1.435	850	12.375
Ukraine	6.440	6.590	3.150	22.230	2.180	3.960	13.260	2.165	3.190	7.905
Indien	17.090	24.880	810	27.840	3.790	7.840	18.890	6.290	1.135	11.470
Vereinigte Staaten	9.995	17.540	245	17.080	6.240	5.320	8.385	85	15	8.280
Iran	7.055	3.660	31.515	10.190	1.710	5.180	32.220	4.340	20.715	7.165
Mazedonien	500	8.465	4.350	14.185	3.255	4.645	14.610	5.735	835	8.040
Vietnam	7.620	1.625	2.650	21.295	4.005	3.910	8.035	1.295	255	6.485
Marokko	4.515	895	1.175	15.900	3.235	4.350	9.110	2.440	1.020	5.650
Pakistan	4.510	1.800	6.325	14.825	3.155	3.870	26.135	7.920	12.745	5.470
Nigeria	1.985	535	7.770	10.920	1.075	3.460	33.255	7.435	19.195	6.620
Thailand	1.225	805	120	9.970	1.705	1.180	1.885	65	10	1.810
Albanien	2.585	6.475	3.290	8.215	3.255	2.990	18.860	7.985	1.535	9.340
Kasachstan	925	495	530	11.385	1.595	1.425	2.690	255	140	2.290
Brasilien	6.240	4.630	135	9.975	1.165	2.965	3.045	85	25	2.940
Libanon	890	465	5.935	9.695	760	2.750	10.840	5.825	2.890	2.125
Schweiz
Japan	3.375	8.585	35	8.895	1.595	1.340	1.895	5	.	1.890
Korea, Republik	8.575	4.880	55	7.620	720	2.560	2.450	20	10	2.425
Tunesien	5.345	1.405	410	8.095	880	3.075	3.405	890	425	2.090
Ghana	875	220	2.450	10.140	1.380	2.065	7.220	3.510	950	2.755
Ägypten	3.760	2.595	2.315	7.705	680	2.300	6.905	1.400	2.400	3.100
Armenien	735	605	4.605	2.605	210	1.215	12.765	4.710	6.130	1.925
Aserbaidschan	1.045	640	4.155	2.505	160	1.115	10.375	3.065	5.525	1.785
Drittstaaten insgesamt	220.165	220.390	1.052.420	800.210	126.370	260.540	816.270	180.580	297.090	388.600

7,4 Millionen Personen, 2017: 68,8 % bzw. 7,30 Millionen Personen) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht aufwiesen (vgl. Tabelle 8-2).²²⁶ Mehr als ein Fünftel der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (22,2 %, rund 2,4 Millionen Personen).

Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 42,8 % der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen (2,6 Millionen Personen) zum Jahresende 2018 einen unbefristeten Aufenthaltstitel (2017: 44,0 %, 2,6 Millionen Personen). Zwei Fünftel der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (39,5 % bzw. 2,4 Millionen Personen, 2017: 36,9 % bzw. 2,2 Millionen Personen). 180.580 bzw. 2,9 % aller ausländischen Drittstaatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhielten, besaßen eine Duldung (2017: 166.675 Personen bzw. 2,8 %)²²⁷, 4,8 % bzw. 297.090 Drittstaatsangehörige (2017: 337.060 Personen bzw. 5,9 %) eine Aufenthaltsgestattung. Weitere 338.600 Drittstaatsangehörige (5,5 %), die im AZR registriert sind, hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung (2017: 344.010 Personen bzw. 5,8 %).²²⁸

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2018 mehr als vier Fünftel (81,9 %) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel besaßen. Ein hoher Anteil an Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht ist auch bei bosnischen Staatsangehörigen festzustellen (57,4 %). Bei Ukrainern lag dieser Anteil bei 56,2 %. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus Syrien (1,9 %), Afghanistan (6,1 %), Nigeria (8,8 %), Albanien (9,5 %) und dem Irak (13,0 %), die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, vergleichsweise gering. 58,8 % der chinesischen und 60,0 % der indischen Staatsangehörigen besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 8-2). Ein hoher Anteil der afghanischen und syrischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

8.2 Geburten

Die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung wird von verschiedenen demografischen Parametern beeinflusst. Neben den Zu- und Abwanderungen bedingen auch die Geburtenentwicklung und die Sterblichkeit Struktur und Umfang dieser Personengesamtheit.

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt neben deren Staatsangehörigkeit(en) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (sog. *Ius soli*), sofern ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.²²⁹

Soweit diese Kinder nicht im Inland aufgewachsen sind, durch Geburt eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen und innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Hinweis der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten, dass sie sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben, müssen sie innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Hinweises erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Im Inland aufgewachsen sind sie, wenn sie sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten oder sechs Jahre eine Schule besucht haben oder hier einen Schulabschluss erworben oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben (§ 29 Abs. 1a StAG).

226 Hierzu zählen beispielsweise EU-Staatsangehörige sowie ausländische Personen mit einer Niederlassungserlaubnis.

227 Unter den ausländischen Staatsangehörigen mit einer Duldung lebten zum 31. Dezember 2018 25.629 mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland. Vgl. BT-Drs. 19/8258: 37.

228 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr im Bundesgebiet aufhält. Da jedoch keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden vorliegt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

229 Die Regelung gilt seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000. Vgl. zum Reformprozess im Detail BAMF/BMI 2013: 173.

Erklären von der Optionspflicht betroffene Personen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Tritt der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises über die Optionspflicht ein, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungsspflichtigen oder von Amts wegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die durch Einbürgerung nach § 40b StAG unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG (Ius soli) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Antrag im Jahr 2000 erworben haben, sind vom sogenannten Optionsverfahren nach § 29 StAG²³⁰ betroffen.²³¹

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Geburtenstatistik²³² als eine der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von ca. 13 % aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 8-6 und Tabelle 8-11 im Anhang). Nach der Einführung des Ius-soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. In den Folgejahren stieg die Zahl wieder an. Im Jahr 2018

wurden 104.887 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 97.702 im Jahr 2017. Der Anteil der ausländischen Kinder im Jahr 2018 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 13,3 % (2017: 12,4 %). Die wieder steigende Zahl von in Deutschland geborenen Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit dürfte eine Folge der starken Zuwanderung besonders 2015/2016 sein.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung (2000) der Ius-soli-Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren zunächst ab. Im Jahr 2009 wurden als Tiefststand 28.977 derartige Geburten registriert. In den Folgejahren stiegen die Zahlen wieder an. Im Jahr 2018 wurden in Deutschland 35.893 Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren, die zwei ausländische Elternteile hatten, damit wurde ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr registriert (2017: 36.389 Kinder). Insgesamt erhielten bis einschließlich 2018 rund 660.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von den Ende 2018 in Deutschland lebenden 10.915.455 ausländischen Staatsangehörigen waren 12,7 % im Inland geboren (nach AZR). Im Jahr 2000 betrug der Anteil der im Inland geborenen Ausländerinnen und Ausländer noch 22,1 %. Dieser Anteil sinkt seit einigen Jahren vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhält und somit als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingeht. Zudem sind die Zuwanderung und damit die Zahl der selbst zugewanderten Bevölkerung wieder deutlich angestiegen.

Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2018 27,6 % der türkischen, 24,3 % der italienischen und 20,3 % der im AZR registrierten griechischen Staatsangehörigen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-3 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Ungarn (4,2 %), der Ukraine (4,2 %), Polen (5,2 %), Rumänien (5,6 %) und Syrien (8,7 %) deutlich niedriger.

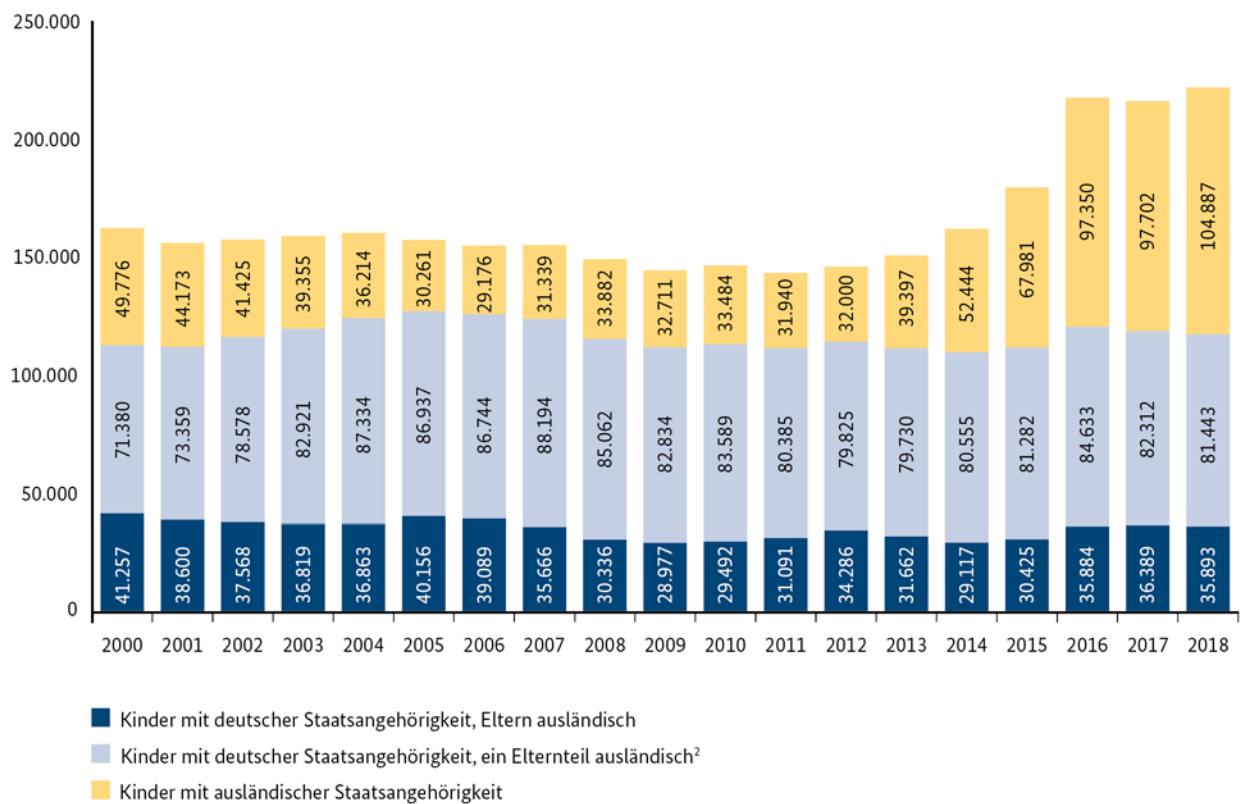
Von den ausländischen Staatsangehörigen unter 18 Jahren waren im Jahr 2018 von 1.560.920 Personen insgesamt gut ein Drittel (35,8 %) in Deutschland geboren. Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 68,6 %. Auch bei vietnamesischen (68,0 %), serbischen (67,4 %) und kosovarischen (57,0 %) Staatsangehörigen war der Anteil von in Deutschland Geborenen überproportional. Dagegen waren die entsprechenden Anteile bei Staatsange-

230 § 29 StAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. 2014 Teil I Nr. 52: 1714), in Kraft seit 20. Dezember 2014.

231 Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Die betroffenen jungen Erwachsenen müssen ebenfalls erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. hierzu Worbs 2014.

232 Nachgewiesen werden hier die Lebendgeborenen.

Abbildung 8-6: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 2000 bis 2018¹



1) 2013, 2014 und 2015 sind aus verfahrenstechnischen Gründen Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit überzeichnet.

2) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Jahr 2018 waren dies 13.864 Kinder.

Quelle: Statistisches Bundesamt

hören aus Thailand (13,6 %), Syrien (23,1 %) und Afghanistan (24,2 %) deutlich geringer.

8.3 Sterbefälle

Personen mit Migrationshintergrund inkl. der ausländischen Bevölkerung weisen eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen wurden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tabelle 8-3). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2018 von rund 146.000 auf 982.000 (nach AZR) gestiegen. Damit hat sich der Anteil der Älteren (über 65 Jahre) unter allen ausländischen Personen von 2,6 % (1990) auf 9,0 % (2018) erhöht.

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine demografische Alterung festzustellen. Die Zahl an Älteren (65 Jahre und älter) erhöhte sich von rund 1,1 Millionen im Jahr 2005 auf rund 2,0 Millionen Personen im Jahr 2018. Damit stieg ihr Anteil an allen Personen mit Migrationshintergrund von 7,9 % auf 9,6 %. Dieser Trend wird sich bei gegebener demografischer Entwicklung fortsetzen,²³³ sodass verstärkt auch ältere Migrantinnen und Migranten von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzer des Gesundheits- und Pflegesystems zu berücksichtigen sind.²³⁴

²³³ Vgl. Kohls 2012: 15.

²³⁴ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014: 268 f. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass Arbeitsmigration, wie sie seit einigen Jahren in erheblichem Umfang vor allem aus Süd- und Osteuropa nach Deutschland erfolgt, zum Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beiträgt, wovon die Sozialversicherungen durch höhere Beitragseinnahmen profitieren haben.

Tabelle 8-3: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen 1970 bis 2018

Jahr ¹	Sterbefälle		Anteil ausländischer Sterbefälle an allen Sterbefällen in %	Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung in %
	Deutsche	ausländische Staatsangehörige		
1970	726.838	8.005	1,1	4,5
1975	740.269	8.991	1,2	6,3
1980	705.606	8.511	1,2	7,4
1985	696.602	7.694	1,1	7,3
1990 ²	911.908	9.537	1,0	7,0
1995	871.788	12.800	1,4	9,0
2000	823.933	14.864	1,8	8,8
2005	813.500	16.727	2,0	8,8
2010 ³	838.587	20.181	2,3	8,8
2011 ⁴	831.955	20.373	2,4	7,9
2012 ⁴	847.760	21.822	2,5	8,3
2013 ⁴	870.330	23.495	2,6	8,7
2014 ⁴	844.206	24.150	2,8	9,3
2015 ⁴	898.083	27.117	2,9	10,5
2016 ⁴	881.240	29.659	3,3	11,2
2017 ⁴	901.514	30.749	3,3	11,7
2018 ⁴	922.524	32.350	3,4	12,2

1) 1970 bis 1985: früheres Bundesgebiet; ab 1990 Deutschland.

2) Zahlen ab dem 31. Dezember 1990 für den Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

3) Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung: Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

4) Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung: Ergebnis auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Erkenntnisse zum Gesundheits- bzw. Krankheitszustand und zur Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.²³⁵ Tabelle 8-3 zeigt, dass die Zahl der Sterbefälle von Ausländerinnen und Ausländern seit 2010 kontinuierlich ansteigt. Ihr Anteil an allen Sterbefällen in Deutschland ist jedoch immer noch gering und liegt

mit 3,4 % deutlich unter dem Bevölkerungsanteil (nach der Bevölkerungsfortschreibung).

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd dieselben Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von weiblichen und männlichen Personen mit Migrationshintergrund festzustellen sind wie in charakteristischen Zuwanderungsländern.²³⁶ In Abhängigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

²³⁵ Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012: 101 ff. sowie Schmid/Kohls 2011.

²³⁶ Vgl. Kohls 2012: 185.

In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige Sterberisiken. So zeigen Zugewanderte aus weniger entwickelten Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-Migrant“-Effekt, d. h. die Tatsache, dass tendenziell eher gesündere Personen auswandern, erheblich aus. Im Inland geborene Nachkommen von Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.²³⁷

8.4 Einbürgerungen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 8.1) oder durch Einbürgerung. Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

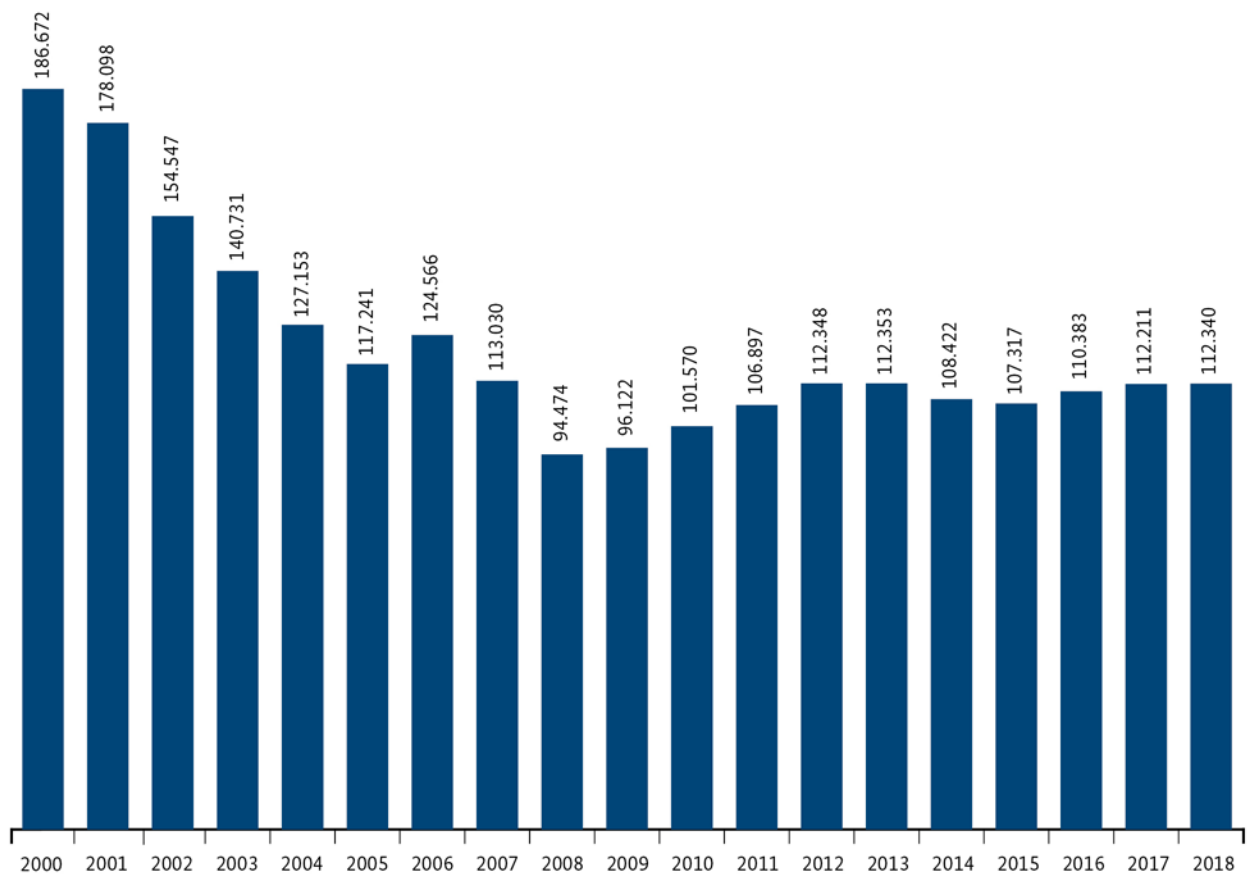
am 1. Januar 2000²³⁸ wurde das Abstammungsprinzip durch das Geburtsortprinzip ergänzt sowie die notwendige Aufenthaltszeit für eine Einbürgerung verkürzt: Ausländerinnen und Ausländer haben nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie minderjährige Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG).

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung auf sieben Jahre

²³⁷ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 319.

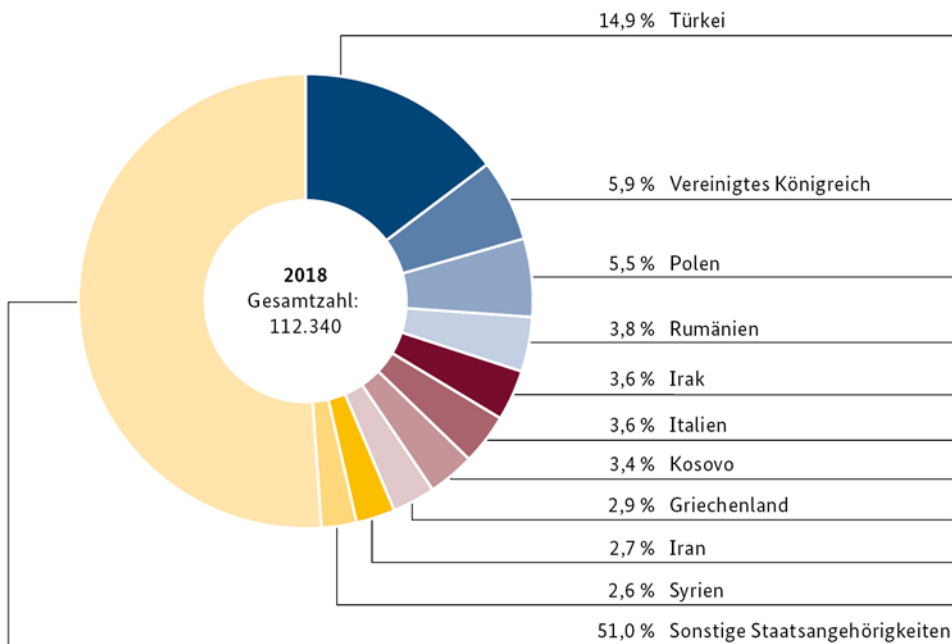
²³⁸ Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen zur Einbürgerung weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt. Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich BAMF/BMI 2010, Kapitel 6.4, und BAMF/BMI 2014, Kapitel 8.1.

Abbildung 8-7: Einbürgerungen in Deutschland von 2000 bis 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 8-8: Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt

verkürzt (§ 10 Abs. 3 S. 1 StAG). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, kann die Frist auf sechs Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 StAG).

Die statistischen Angaben zu den Einbürgerungen werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in der Einbürgerungsstatistik veröffentlicht (§ 36 StAG).

Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 haben mehr als 2,3 Millionen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.

Nach dem Höchststand im Jahr 2000 mit 186.672 registrierten Einbürgerungen sank die Zahl bis auf 94.474 eingebürgerte Personen im Jahr 2008. In den Folgejahren konnte ein kontinuierlicher Wiederanstieg verzeichnet werden. Seit 2012 schwankt die Anzahl der Einbürgerungen zwischen 107.000 und 112.000. Im Jahr 2018 wurden 112.340 Personen eingebürgert und damit kaum mehr als im Jahr zuvor (112.211 Personen) (vgl. Abbildung 8-7 und Tabelle 8-13 im Anhang).

Die Einbürgerungszahlen alleine lassen allerdings keine Aussagen über das Interesse an der deutschen Staatsangehörigkeit zu. Dafür eignet sich das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial besser, denn es bezieht die Zahl der Einbürgerungen auf die Zahl der ausländischen Personen,

die zu Beginn des jeweiligen Berichtsjahres mindestens seit zehn Jahren in Deutschland lebten und damit mindestens eine Voraussetzung für eine Einbürgerung erfüllen. 2018 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial wie schon im Jahr 2017 rund 2,2 %. Staatsangehörige der EU wiesen generell unterdurchschnittliche Werte auf, mit Ausnahme von Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich mit 8,9 % (Platz eins unter den EU-Staaten). Es folgten Rumänien (6,9 %) und Bulgarien (4,9 %). Die höchsten Werte mit absolut mehr als 1.000 Einbürgerungen entfielen auf die außereuropäischen Länder Syrien (16,0 %), Irak (13,0 %), Afghanistan (12,4 %) und Iran (12,2 %).

Im Jahr 2018 besaßen 16.700 der eingebürgerten Personen zuvor die türkische Staatsangehörigkeit (14,9 %). Die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Staatsangehörigkeit ist seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen (vgl. Tabelle 8-13 im Anhang). Sie stellen dennoch nach wie vor die größte Gruppe an Eingebürgerten. 2018 haben 6.640 Personen aus Großbritannien die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (5,9 %), sie stellen damit die zweitgrößte Gruppe an eingebürgerten Personen. Die Zahl der Einbürgerungen britischer Staatsbürger stieg nach dem Brexit-Referendum 2016 stark an, dieser Effekt hat sich im Jahr 2018 leicht abgeschwächt (2017: 7.493 Einbürgerungen). Zwischen 2016 und 2018 haben sich insgesamt rund 17.000 britische Staatsangehörige einbürgern lassen, in den

Tabelle 8-4: Einbürgerungen im Jahr 2018 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	Darunter mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Insgesamt	112.340	66.630	59,3
weiblich	60.175	35.750	59,4
männlich	52.165	30.885	59,2
Europa	68.035	40.520	59,6
darunter EU-Staaten	36.185	35.750	98,8
Asien	27.400	16.175	59,0
Afrika	10.980	6.235	56,8
Amerika	4.620	3.665	79,3
Australien und Ozeanien	50	30	60,0
Sonstige (z. B. Staatenlose, ungeklärt und ohne Angabe)	1.250	10	0,8
Türkei	16.700	2.080	12,5
Vereinigtes Königreich	6.640	6.640	100,0
Polen	6.220	6.220	100,0
Rumänien	4.325	4.320	99,9
Irak	4.080	3.015	73,9
Italien	4.050	4.035	99,6
Kosovo	3.840	400	10,4
Griechenland	3.235	3.230	99,8
Iran	3.080	3.080	100,0
Syrien	2.880	2.880	100,0
Afghanistan	2.545	2.545	100,0
Serbien	2.475	1.040	42,0
Ukraine	2.455	315	12,8
Marokko	2.365	2.365	100,0
Kroatien	2.360	2.360	100,0
Vietnam	2.230	90	4,0
Russische Föderation	1.930	375	19,4
Bosnien und Herzegowina	1.880	110	5,9
Bulgarien	1.830	1.825	99,7
Indien	1.760	70	4,0
Libanon	1.395	1.395	100,0
Pakistan	1.320	255	19,3
Brasilien	1.235	1.230	99,6
Tunesien	1.185	1.185	100,0
Thailand	1.160	1.160	100,0
Kasachstan	1.160	50	4,3

15 Jahren zuvor waren es nur 4.800. Weitere 6.220 Eingebürgerte des Jahres 2018 besaßen zuvor die polnische (5,5 %), 4.325 die rumänische (3,8 %) und 4.080 die irakische (3,6 %) Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 8-8 und Tabelle 8-13 im Anhang).

Im Vergleich zu 2017 haben die Einbürgerungen mit mehr als 1.000 Einbürgerungen für Staatsangehörige aus Serbien (+26,9 %), dem Irak (+17,2 %) und Syrien (+16,2 %) zugenommen. Rückgänge der Einbürgerungszahlen wurden bei Staatsangehörigen aus Israel (-37,0 %) und Kroatien (-18,5 %) verzeichnet.

53,6 % der eingebürgerten Personen im Jahr 2018 waren weiblich (2017: 54,2 %). Trotz des fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede, ähnlich wie es bei der Struktur der ausländischen Staatsangehörigen der Fall ist (vgl. Kapitel 8.1.1). So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen weiblichen Anteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2018 Eingebürgerten aus der Slowakei (73,9 %), Litauen (73,4 %), Lettland (72,3 %) und Rumänien (66,2 %) waren weiblich. Auch bei Eingebürgerten aus Thailand (79,7 %) und Brasilien (72,5 %) wurde ein hoher weiblicher Anteil verzeichnet. Dagegen betrug der Anteil von weiblichen Personen bei Eingebürgerten aus Tunesien nur 34,6 % und aus Ägypten nur 34,7 %.

Nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht soll Mehrstaatigkeit im Grundsatz vermieden werden, allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt, sondern lässt bei der Einbürgerung sachlich begründete Ausnahmen zu.²³⁹ Im Jahr 2018 erfolgten 59,3 % aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2017: 61,4 %) (vgl. Tabelle 8-4). Die hohe Mehrstaaterquote basiert zu einem beachtlichen Teil auf der Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen von Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz. 2018 kamen 54,1 % der mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit Eingebürgerten aus einem EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz, 2017 waren es 56,1 %.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz müssen gemäß § 12 Abs. 2 StAG bei der Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit hat der Gesetzgeber mit Blick auf die weitgehende Inländergleichbehandlung der Unionsbürger, das Ziel der europäischen Integration und auch vor dem Hintergrund einer

gemeinsamen Unionsbürgerschaft eingeführt. Die Zunahme der Mehrstaaterquote bei Einbürgerungen im Jahr 2018 ist vor allem auf den erheblichen Zuwachs von Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger zurückzuführen. Unter den Herkunftsstaaten mit den meisten Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit befinden sich mit dem Vereinigten Königreich (6.640), Polen (6.220), Rumänien (4.320), Italien (4.035) und Griechenland (3.230) ausschließlich EU-Staaten.

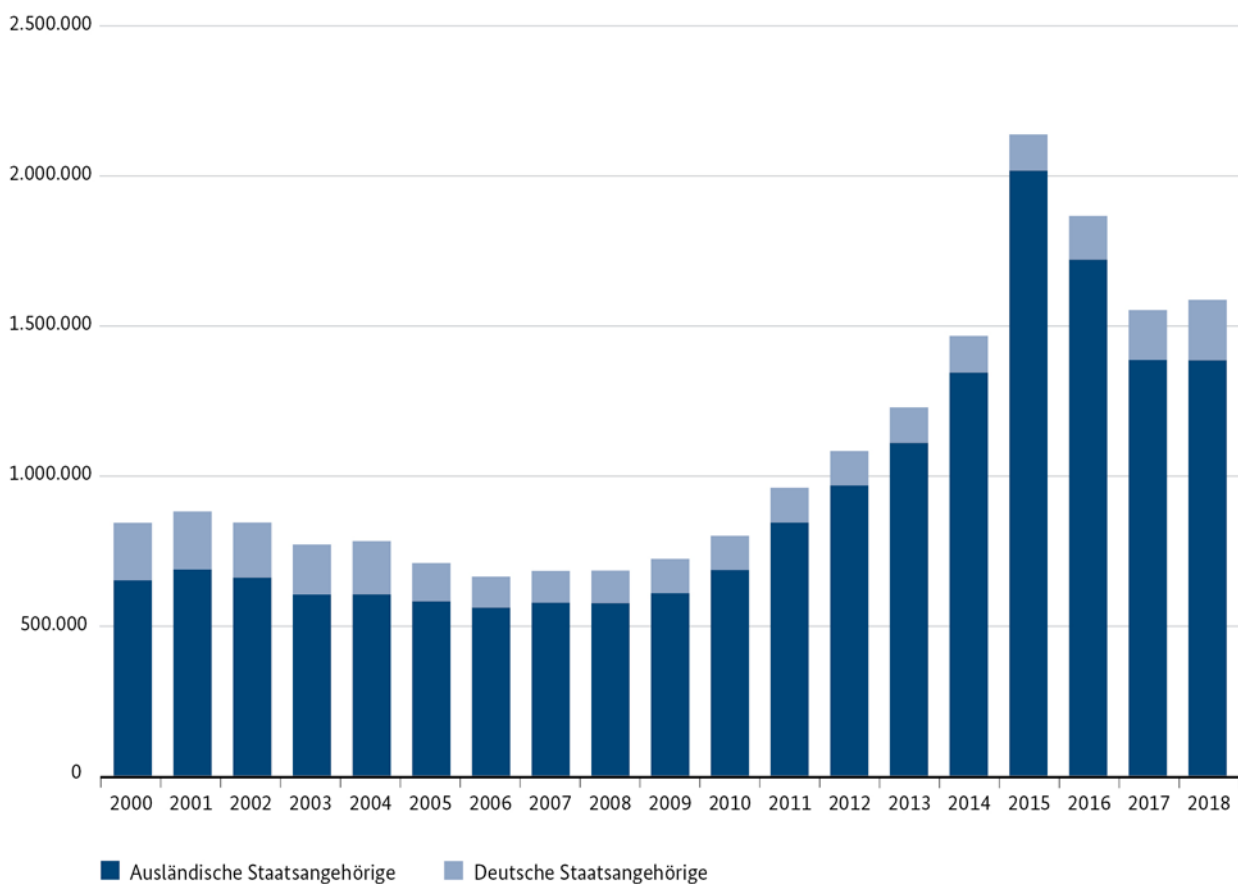
Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung wird auch abgesehen, wenn Personen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben können (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht bzw. die Entlassung regelmäßig verweigert. So ermöglichen Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, die Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit. Daher besteht bei mehr als 99 % der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Die hierdurch bedingte Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist also im ausländischen Recht bzw. in der dortigen Rechtspraxis begründet.

²³⁹ Vgl. Worbs 2017.

Anhang: Abbildungen und Tabellen

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

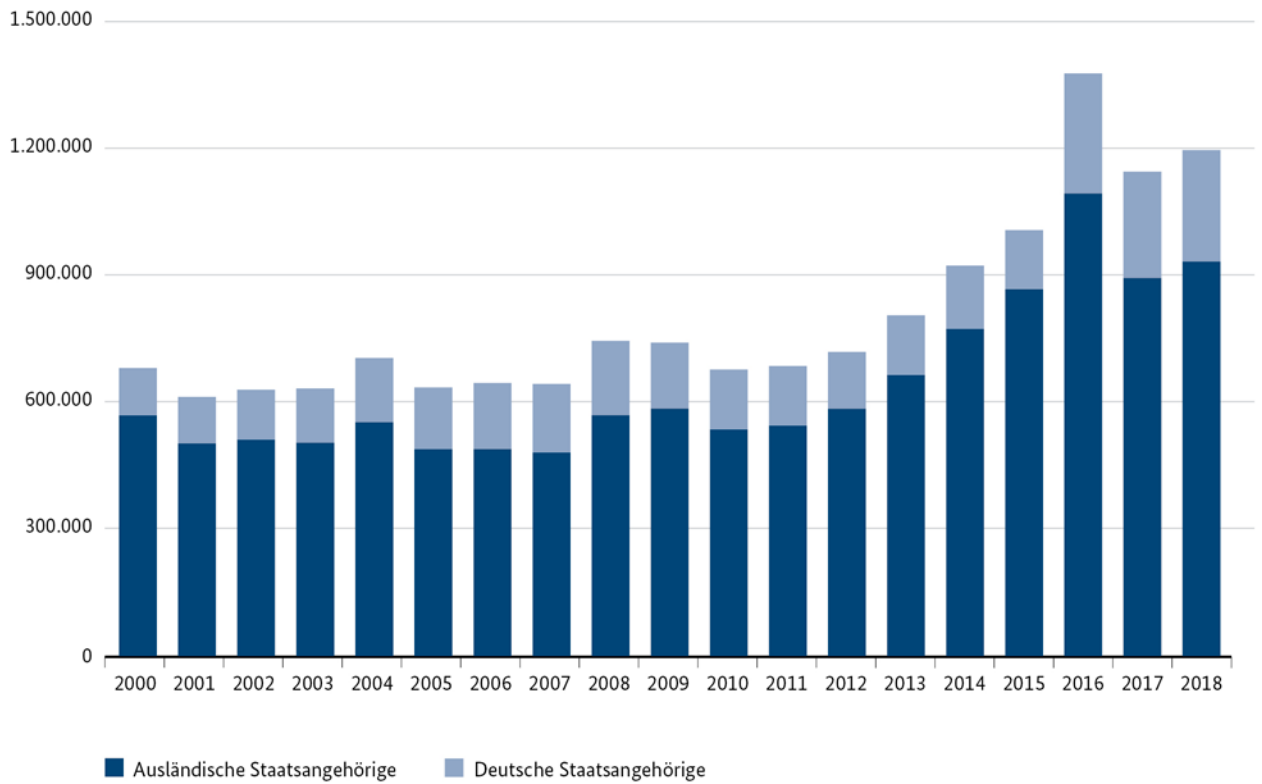
Abbildung 1-14: Zuzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2000



1) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-15: Fortzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2000



1) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-6: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2018

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	deutsche Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	deutsche Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	deutsche Staatsangehörige
1950	96.140	-	-	78.148	-	-	+17.992	-	-
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757

Fortsetzung Tabelle 1-6: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2018

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	deutsche Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	deutsche Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	deutsche Staatsangehörige
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ²	780.175	602.182	177.993	697.632	546.965	150.667	+82.543	+55.217	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288
2010	798.282	683.530	114.752	670.605	529.605	141.000	+127.677	+153.925	-26.248
2011	958.299	841.695	116.604	678.969	538.837	140.132	+279.330	+302.858	-23.528
2012	1.080.936	965.908	115.028	711.991	578.759	133.232	+368.945	+387.149	-18.204
2013	1.226.493	1.108.068	118.425	797.886	657.604	140.282	+428.607	+450.464	-21.857
2014	1.464.724	1.342.529	122.195	914.241	765.605	148.636	+550.483	+576.924	-26.441
2015	2.136.954	2.016.241	120.713	997.552	859.279	138.273	+1.139.402	+1.156.962	-17.560
2016 ^{3,4}	1.865.122	1.719.075	146.047	1.365.178	1.083.767	281.411	+499.944	+635.308	-135.364
2017 ⁴	1.550.721	1.384.018	166.703	1.134.641	885.460	249.181	+416.080	+498.558	-82.478
2018	1.585.112	1.383.581	201.531	1.185.432	923.581	261.851	+399.680	+460.000	-60.320

1) Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.

2) Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

4) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2018

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Europa¹	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413	494.968
<i>darunter Deutsche</i>	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843
EU-Staaten²	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981	392.642
Albanien	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	900
Belgien	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428
Bosnien und Herzegowina	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501	6.230
Bulgarien	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834
Dänemark	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031
Estland	1.071	1.032	991	947	859	773	621	726	647
Finnland	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046
Frankreich	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772
Griechenland	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162
Irland	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169
Italien	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	2.792
Kroatien	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685
Lettland	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062
Litauen	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454
Luxemburg	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458
Mazedonien	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	637	358
Niederlande	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393
Norwegen	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529
Österreich	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828
Polen	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589	131.308
<i>darunter Deutsche</i>	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131
Portugal	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500
Rumänien	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642
<i>darunter Deutsche</i>	1.079	817	757	600	586	514	491	557	628
Vereinigtes Königreich	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244
Russische Föderation	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611
<i>darunter Deutsche</i>	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295
Schweden	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{3,4}	2017 ⁴	2018
515.925	585.112	726.389	838.002	941.379	1.081.155	1.221.291	1.050.291	1.038.440	1.060.537
74.417	74.002	73.015	72.590	74.217	73.423	71.435	66.825	66.102	65.833
409.218	459.248	595.490	690.937	779.998	879.496	911.720	851.338	827.559	839.440
791	701	1.013	1.426	2.893	13.094	68.932	10.524	10.749	13.111
4.504	4.934	5.219	5.568	5.825	6.099	5.915	5.937	5.803	5.582
6.202	6.910	9.123	11.113	14.074	20.605	22.968	24.010	26.112	25.020
28.890	39.387	51.612	58.862	59.323	77.790	83.579	79.927	78.347	81.793
3.157	3.265	3.440	3.443	3.749	3.517	3.299	3.419	3.435	3.562
908	1.209	1.515	1.369	1.430	1.176	1.071	939	881	924
2.160	2.185	2.430	2.590	2.623	2.605	2.677	2.621	2.644	2.301
20.065	20.266	20.911	21.306	22.644	23.307	22.314	22.428	21.595	21.302
9.709	13.717	25.264	35.811	34.728	31.687	32.494	31.598	30.586	30.498
2.366	2.319	2.794	2.954	2.776	2.919	2.914	3.047	3.046	3.247
24.926	27.188	32.870	45.094	60.651	73.361	74.105	65.473	63.495	64.852
6.263	6.822	6.694	7.590	9.948	20.012	41.492	12.506	15.885	16.522
9.193	10.269	11.487	12.944	25.200	44.240	57.412	57.476	53.050	51.450
4.930	7.689	10.177	9.332	8.417	7.445	6.623	6.602	7.345	7.317
4.577	6.143	9.975	10.075	9.172	8.464	9.720	9.504	10.087	11.854
3.052	2.897	3.039	3.146	3.371	3.651	4.022	4.073	3.804	3.894
2.360	7.561	5.578	10.850	13.552	14.727	24.694	13.769	17.674	18.203
439	681	680	1.019	1.015	2.318	5.207	1.903	2.149	2.351
12.766	12.460	12.810	13.082	13.952	14.300	14.340	13.971	13.419	13.293
1.584	1.727	1.788	1.848	2.071	1.973	2.118	2.159	2.137	2.134
17.538	17.859	18.590	18.508	18.629	19.293	20.312	20.804	19.382	19.317
122.797	125.861	172.676	184.325	197.009	197.908	195.666	163.753	152.522	146.209
11.846	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982	5.898	4.305	3.940	3.428
7.351	7.257	9.038	12.609	14.494	11.961	10.654	9.899	9.124	8.806
56.427	74.585	95.479	116.964	135.416	191.861	213.037	212.863	219.989	238.824
686	733	773	810	922	930	855	704	670	744
15.750	16.565	17.735	18.593	18.724	18.576	19.159	20.271	21.460	21.627
18.615	18.671	19.696	20.714	33.233	23.352	25.082	24.983	19.324	20.107
3.735	3.351	3.114	2.974	3.211	4.219	4.583	4.466	4.447	4.935
3.512	3.600	3.829	4.090	4.234	4.335	4.337	4.063	4.095	4.354



Fortsetzung Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2018

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Schweiz	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913
Slowakei	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828
Slowenien	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298
Spanien	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388
Tschechien	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455	7.272
Türkei	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926	28.742
Ukraine	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777	6.812
Ungarn	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880	25.872
Weißrussland	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584	1.519
Afrika	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056	25.213
Ägypten	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502	2.303
Algerien	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392	1.448
Kamerun	1.901	2.296	2.874	2.598	2.412	2.082	1.657	1.652	1.314
Kenia	1.191	1.197	1.227	1.231	1.212	1.354	1.480	1.488	1.487
Libyen	497	737	637	571	599	507	662	588	720
Marokko	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418	3.373
Nigeria	1.607	1.695	2.078	2.241	2.324	1.805	1.844	1.799	1.725
Somalia	562	464	370	416	353	225	149	143	228
Südafrika	2.605	2.541	2.345	1.975	1.886	1.806	1.757	1.792	2.070
Tunesien	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179	2.059
Amerika	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041	56.106
Brasilien	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669	7.782
Kanada	3.973	4.012	3.833	3.971	3.690	3.735	3.595	4.378	4.654
Mexiko	2.370	2.295	2.442	2.559	2.632	2.707	3.184	3.067	3.530
Vereinigte Staaten	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939	29.145
Asien	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985	91.813
Afghanistan	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890
China	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257
Indien	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378
Irak	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737
Iran	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374
Israel	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639
Japan	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098	6.160
Kasachstan	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313
<i>darunter Deutsche</i>	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440
Korea, Republik	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{3,4}	2017 ⁴	2018
14.157	14.945	16.172	16.881	17.923	18.437	18.466	17.677	17.514	17.199
8.558	8.613	12.040	13.745	14.923	15.435	14.376	12.263	12.003	11.555
1.531	1.886	3.305	5.298	6.551	6.864	7.003	5.544	4.634	4.212
19.959	21.543	28.140	37.683	44.119	41.091	35.717	31.861	27.493	28.029
7.225	7.190	9.728	10.701	11.653	12.957	13.274	11.845	11.778	11.580
29.544	30.171	31.021	28.641	26.390	27.805	32.684	41.296	47.750	47.449
6.806	6.695	7.213	7.774	7.972	13.527	16.073	13.259	12.910	13.945
26.032	30.015	41.982	54.827	58.993	57.280	56.373	49.824	46.141	41.925
1.365	1.373	1.448	1.653	1.800	1.954	2.310	2.313	2.312	2.350
27.421	30.664	31.220	34.498	53.393	75.313	115.905	92.161	66.287	66.258
2.498	2.647	2.998	3.514	6.218	5.389	7.144	7.418	6.251	6.535
1.602	1.530	1.574	1.598	2.307	3.799	10.497	4.856	3.047	2.871
1.669	1.707	1.892	1.867	2.261	2.652	3.018	2.660	2.032	3.368
1.677	1.759	1.325	1.348	1.192	1.175	1.202	1.245	1.217	1.254
731	1.000	1.121	1.929	4.459	4.568	2.693	2.456	2.611	2.539
3.793	3.468	3.880	4.046	5.068	5.671	10.057	8.228	6.089	6.804
1.934	2.093	2.083	2.007	3.202	5.383	11.039	8.297	7.001	8.832
386	2.418	1.145	1.321	4.054	6.303	10.120	7.025	3.716	2.737
1.809	1.995	2.073	1.894	2.034	2.102	2.244	2.364	2.430	2.735
2.037	2.154	2.868	3.391	4.034	4.998	5.376	5.585	5.104	5.195
57.592	58.191	62.761	61.725	63.905	67.799	69.171	70.300	74.129	76.521
7.906	7.862	8.512	8.747	9.383	10.872	10.513	11.226	12.198	13.254
4.855	5.106	5.362	5.419	5.359	5.613	5.511	5.389	5.224	5.579
3.474	3.670	4.216	4.161	4.293	5.600	5.477	5.405	5.906	6.089
29.882	29.704	32.089	30.623	31.418	31.861	32.430	31.648	32.927	31.699
104.793	110.265	123.008	133.673	154.421	224.889	687.848	470.342	238.243	218.683
4.616	7.373	9.291	8.471	8.951	12.567	94.902	70.011	8.277	7.520
17.144	17.922	19.926	21.575	23.041	25.285	28.193	29.358	28.824	27.919
11.874	12.942	14.895	17.474	18.707	21.304	24.997	26.027	26.946	30.723
12.199	9.152	7.576	6.871	5.786	8.615	73.122	67.235	24.349	16.625
4.092	5.791	7.213	8.224	8.016	7.199	19.414	21.056	10.246	14.520
2.009	2.253	2.321	2.579	2.762	3.095	3.174	2.873	2.848	2.795
5.749	5.935	7.623	6.868	6.985	6.991	7.212	7.351	7.353	7.663
3.105	2.598	2.688	2.545	3.211	4.691	4.241	4.756	4.837	4.542
1.309	991	1.014	887	1.254	2.200	2.209	2.367	2.562	2.199
3.710	4.047	4.644	4.866	5.466	6.233	7.129	7.636	8.103	7.931



Fortsetzung Tabelle 1-7: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2018

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Libanon	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705
Pakistan	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435
Syrien	4.455	4.176	3.672	2.958	2.405	2.196	1.852	1.923	2.322
Thailand	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099
Vietnam	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033
Australien und Ozeanien	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787
Unbekanntes Ausland, ungeklärt und ohne Angabe	16.171	14.856	14.683	23.159	51.053	21.378	18.811	12.326	8.259
Insgesamt	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146
<i>darunter Deutsche</i>	<i>191.909</i>	<i>193.958</i>	<i>184.202</i>	<i>167.216</i>	<i>177.993</i>	<i>128.051</i>	<i>103.388</i>	<i>111.291</i>	<i>108.331</i>

1) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“.

2) Summe einschließlich Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG) (EU-12). Ab 1995 einschließlich Finnland, Österreich, Schweden (EU-15). Ab 2004 einschließlich Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern (EU-25). Ab 2007 einschließlich Bulgarien und Rumänien (EU-27). Ab 2013 einschließlich Kroatien (EU-28).

3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

4) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{3,4}	2017 ⁴	2018
2.855	2.748	2.879	2.894	3.200	4.959	8.976	7.456	6.082	5.858
2.767	3.277	5.188	6.023	7.120	8.528	25.161	10.194	5.729	5.928
3.268	3.647	5.032	9.141	18.789	64.952	326.872	155.412	50.551	30.415
4.498	4.541	4.461	4.489	4.612	4.519	4.789	4.993	4.992	5.510
4.392	4.204	3.904	3.540	3.546	4.115	4.842	5.682	5.451	6.587
6.434	6.684	6.915	6.755	7.344	7.493	7.896	7.954	7.923	7.806
8.849	7.366	8.006	6.283	6.051	8.075	34.843	174.074	125.699	154.456
721.014	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112
114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531

Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2018

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Europa¹	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523
<i>darunter ausländische Staatsangehörige</i>	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539	425.477
EU-Staaten²	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457
Albanien	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659	787
Belgien	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716	5.081
Bosnien und Herzegowina	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263
Bulgarien	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864
Dänemark	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549
Estland	639	644	614	597	788	522	518	526	774
Finnland	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485
Frankreich	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546
Griechenland	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537
Vereinigtes Königreich	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299
Irland	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729
Italien	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319
<i>darunter ausländische Staatsangehörige</i>	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008	24.674
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	793
Kroatien	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100
Lettland	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769
Litauen	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097
Luxemburg	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336
Mazedonien	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	275	333
Niederlande	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071	11.785
Norwegen	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346	4.091
Österreich	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152	24.049
Polen	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791	132.438
Portugal	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988	7.666
Rumänien	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054	38.030
Russische Föderation	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922	16.399
Schweden	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509	4.979
Schweiz	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237	35.061
Slowakei	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472	9.483

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{3,4}	2017 ⁴	2018
541.216	493.319	512.757	544.800	615.778	713.242	763.886	845.114	735.268	783.482
434.931	399.621	420.220	458.512	526.157	623.791	678.387	760.470	658.504	700.124
405.535	366.543	385.529	417.504	480.272	575.480	579.209	635.677	587.769	644.074
783	637	729	790	1.149	2.867	21.890	37.221	15.093	8.536
5.070	4.523	4.405	4.191	5.040	5.329	5.075	4.926	4.583	5.075
7.719	6.805	8.462	8.855	10.606	13.231	15.904	16.355	12.088	10.887
19.940	23.785	29.422	33.741	38.594	44.491	45.729	53.675	49.321	56.703
4.270	3.322	3.075	2.928	3.053	3.642	3.782	3.481	3.651	3.843
692	779	832	867	863	938	832	728	690	776
2.663	2.191	2.025	2.175	2.146	2.422	2.305	2.192	2.327	2.188
22.158	18.691	17.281	16.703	17.180	19.518	19.570	18.613	18.266	18.264
17.928	12.641	11.259	12.888	14.215	17.221	16.975	19.030	17.415	19.047
19.236	17.259	16.191	15.506	16.685	19.234	19.689	18.391	16.138	17.182
2.535	2.011	1.872	1.887	2.075	2.354	2.488	2.685	2.288	2.602
28.426	24.268	23.164	23.378	27.903	36.304	38.235	41.468	39.246	41.318
25.149	21.462	20.375	20.897	25.291	33.832	35.938	39.011	36.959	38.887
2.395	3.172	3.070	3.470	4.774	5.729	21.355	19.916	9.274	6.496
12.350	11.333	11.979	11.881	12.753	17.327	20.685	25.741	23.955	26.324
2.302	4.165	5.170	5.597	5.474	5.826	4.878	5.103	4.756	5.347
3.246	3.713	4.786	5.238	5.915	6.244	5.802	6.659	5.975	7.844
2.433	2.226	2.598	2.386	2.648	2.822	2.707	2.730	2.637	2.763
2.108	3.879	5.228	5.886	8.509	9.346	12.272	17.458	12.501	10.892
469	532	504	645	942	850	1.973	3.892	1.800	1.595
11.800	10.602	10.375	10.346	10.470	11.678	12.243	12.544	12.059	13.305
3.597	2.667	2.319	2.185	2.170	2.266	2.112	2.153	2.062	2.219
22.574	19.889	19.776	19.999	20.341	21.438	19.907	20.382	20.085	21.702
122.629	103.237	106.495	114.425	125.399	138.680	132.387	137.236	119.098	127.041
8.640	7.266	6.137	6.090	7.636	8.603	8.181	8.704	8.020	8.457
44.150	48.868	59.330	71.152	85.865	116.729	126.763	156.468	151.810	176.451
15.455	13.466	12.272	11.316	14.810	14.494	11.876	11.769	11.792	11.573
4.858	4.053	4.088	4.034	3.992	4.575	4.686	4.492	4.313	4.573
30.441	27.386	27.561	25.829	26.957	25.881	24.042	23.961	22.150	23.047
8.151	7.328	7.782	8.633	9.940	11.286	10.354	10.368	9.409	9.947



Fortsetzung Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2018

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Slowenien	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457	1.900
Spanien	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124	19.613
<i>darunter ausländische Staatsangehörige</i>	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133	10.368
Tschechien	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636	8.082
Türkei	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172	38.889
<i>darunter ausländische Staatsangehörige</i>	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346	34.280
Ukraine	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804	6.023
Ungarn	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732	22.497
Weißrussland	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069	1.299
Afrika	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118	19.896	24.117
Ägypten	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623	2.247
Algerien	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335	1.435
Kamerun	903	906	1.092	1.232	1.534	1.411	1.364	1.201	1.311
Kenia	725	606	666	660	702	690	762	780	998
Libyen	393	465	596	487	506	527	666	632	684
Marokko	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430	2.982
Nigeria	1.517	1.207	1.318	1.487	1.736	1.653	1.480	1.347	1.840
Somalia	618	593	520	407	347	242	209	197	254
Südafrika	1.623	1.697	1.822	1.978	2.141	1.843	1.880	1.806	2.232
Tunesien	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474	1.918
Amerika	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080	65.412
Brasilien	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516	7.077
Kanada	4.725	4.228	4.309	4.828	4.973	5.425	6.211	6.879	8.828
Mexiko	1.438	1.647	1.665	1.787	2.050	2.080	2.323	2.524	3.195
Vereinigte Staaten	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602	35.592
<i>darunter Deutsche</i>	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436
Asien	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836	83.903
Afghanistan	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126	1.554
China	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069	16.044
Indien	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070	9.737
Irak	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422	3.944
Iran	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361	3.330
Israel	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200	1.409
Japan	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609	6.423

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{3,4}	2017 ⁴	2018
2.044	1.764	2.048	2.775	3.537	4.003	3.794	3.852	3.021	2.839
18.618	16.071	16.007	17.144	20.324	24.151	24.462	24.644	22.472	23.255
10.782	9.366	9.322	11.147	14.349	17.996	18.246	18.292	16.513	16.822
7.586	6.067	5.889	6.287	7.377	8.831	8.693	9.374	8.456	8.699
39.615	36.033	32.756	32.788	33.644	31.941	30.540	30.505	27.049	29.735
34.982	31.298	27.471	27.329	27.482	25.148	23.790	24.275	21.208	23.532
5.280	4.545	3.804	3.755	4.036	4.305	4.893	6.166	6.729	7.057
23.074	21.330	25.000	28.619	34.751	41.024	38.176	41.236	36.851	37.396
1.106	943	771	780	984	1.083	1.068	1.082	1.232	1.220
23.959	21.748	20.617	20.884	23.591	27.435	33.385	44.441	37.977	37.491
2.388	2.298	2.302	2.152	2.488	2.550	3.002	3.319	3.025	3.272
1.408	1.272	1.238	1.126	1.273	1.895	3.464	7.680	4.272	3.833
1.136	1.101	964	766	897	941	926	1.285	1.082	1.174
1.003	1.024	981	721	719	634	684	653	613	687
772	714	689	996	1.263	2.233	1.934	1.472	1.659	1.972
2.831	2.600	2.435	2.404	2.902	3.310	4.109	8.273	5.773	5.221
1.562	1.327	1.332	1.504	1.570	1.528	2.050	507	544	708
264	387	755	591	460	1.114	2.130	152	146	135
2.038	1.763	1.699	1.697	1.733	1.731	1.544	1.425	1.321	1.454
1.938	1.739	1.783	1.972	2.083	2.377	2.408	3.265	2.768	3.078
63.970	58.465	55.272	54.140	58.414	60.698	60.942	60.746	53.222	55.286
7.050	6.998	6.793	7.160	7.490	7.694	8.296	8.108	6.436	7.103
7.493	6.312	5.603	5.364	5.397	5.555	5.058	5.475	5.121	5.360
3.264	3.019	2.939	3.003	3.339	3.626	4.971	4.161	3.950	4.017
35.502	32.243	30.743	29.543	32.354	33.763	32.470	32.743	28.156	28.143
13.445	12.986	13.053	12.803	13.532	14.240	13.438	12.781	10.585	10.447
86.633	81.549	76.205	78.253	85.524	90.135	110.367	107.848	95.453	99.997
1.707	1.480	1.509	1.948	1.944	1.989	4.971	2.508	1.258	822
16.540	16.234	15.477	14.887	16.009	16.387	17.878	18.935	18.362	19.605
10.567	10.109	9.996	11.262	12.296	12.766	14.783	16.369	15.076	15.700
3.902	3.772	3.812	4.344	4.231	3.752	5.777	5.826	3.549	3.084
3.745	3.049	2.533	2.695	2.842	2.711	3.119	2.662	1.765	1.422
1.796	1.835	1.736	1.746	1.931	1.948	1.925	1.973	1.877	1.929
6.852	5.939	5.470	5.814	6.501	6.758	6.619	6.972	6.550	6.830



Fortsetzung Tabelle 1-8: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2018

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Kasachstan	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261
Korea, Republik	2.105	2.071	2.122	2.440	2.583	2.425	2.268	2.819	3.588
Libanon	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005	2.447
Pakistan	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883
Syrien	1.157	1.076	1.132	1.274	1.341	1.222	1.239	1.218	1.456
Thailand	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169
Vietnam	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446
Australien und Ozeanien	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037
Unbekanntes Ausland, ungeklärt und ohne Angabe	33.241	24.236	29.394	47.808	62.830	43.932	50.631	27.348	8.897
Insgesamt	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889

1) Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“.

2) Summe einschließlich Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG) (EU-12). Ab 1995 einschließlich Finnland, Österreich, Schweden (EU-15). Ab 2004 einschließlich Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern (EU-25). Ab 2007 einschließlich Bulgarien und Rumänien (EU-27). Ab 2013 einschließlich Kroatien (EU-28).

3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

4) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{3,4}	2017 ⁴	2018
1.840	1.728	1.584	1.420	1.568	1.487	1.337	1.185	1.168	1.091
4.000	3.813	3.629	3.797	4.392	4.735	5.151	5.566	5.457	5.970
2.971	2.607	2.347	2.093	1.976	1.786	1.887	3.742	2.650	2.672
1.968	1.767	1.700	1.956	2.107	2.570	3.580	1.392	1.390	1.522
1.674	1.548	1.227	1.250	1.851	2.779	10.140	2.173	1.428	1.601
4.444	4.249	3.688	3.643	3.903	4.110	3.880	3.957	3.618	4.141
3.866	3.344	3.082	2.481	2.492	2.208	2.171	2.495	2.257	2.608
8.207	7.711	6.957	6.911	7.397	7.828	7.704	7.703	7.616	7.435
9.811	7.813	7.161	7.003	7.182	14.903	21.267	299.326	205.105	199.936
733.796	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.551	1.365.178	1.134.641	1.185.432

Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsf- und Zielländern und Geschlecht im Jahr 2018

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						ausländische Staatsangehörige					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	238.824	160.403	78.421	176.451	123.853	52.598	238.080	159.930	78.150	175.600	123.326	52.274
Polen	146.209	98.536	47.673	127.041	89.247	37.794	142.781	96.191	46.590	121.915	85.859	36.056
Bulgarien	81.793	51.216	30.577	56.703	37.569	19.134	81.484	51.028	30.456	56.171	37.239	18.932
Italien	64.852	39.573	25.279	41.318	26.011	15.307	62.703	38.504	24.199	38.887	24.923	13.964
Kroatien	51.450	33.943	17.507	26.324	19.435	6.889	51.197	33.797	17.400	25.906	19.211	6.695
Türkei	47.449	28.272	19.177	29.735	18.729	11.006	42.218	25.878	16.340	23.532	16.021	7.511
Ungarn	41.925	28.679	13.246	37.396	27.178	10.218	41.269	28.286	12.983	36.147	26.482	9.665
Vereinigte Staaten	31.699	16.173	15.526	28.143	14.271	13.872	21.555	11.345	10.210	17.696	9.290	8.406
Indien	30.723	19.556	11.167	15.700	10.839	4.861	29.981	19.157	10.824	14.989	10.442	4.547
Griechenland	30.498	18.747	11.751	19.047	12.273	6.774	29.732	18.341	11.391	18.185	11.854	6.331
Syrien	30.415	13.070	17.345	1.601	887	714	30.330	13.023	17.307	1.555	856	699
Serbien	28.248	18.055	10.193	18.267	12.303	5.964	28.018	17.918	10.100	18.078	12.198	5.880
Spanien	28.029	15.335	12.694	23.255	12.683	10.572	22.542	12.344	10.198	16.822	9.381	7.441
China	27.919	13.897	14.022	19.605	10.464	9.141	25.293	12.272	13.021	17.448	9.057	8.391
Bosnien und Herzegowina	25.020	14.693	10.327	10.887	7.872	3.015	24.900	14.631	10.269	10.772	7.810	2.962
Vereinigtes Königreich	21.627	12.336	9.291	17.182	9.029	8.153	15.209	9.201	6.008	10.150	5.800	4.350
Frankreich	21.302	10.967	10.335	18.264	9.150	9.114	16.176	8.299	7.877	12.450	6.295	6.155
Russische Föderation	20.107	8.665	11.442	11.573	5.662	5.911	15.172	6.160	9.012	9.468	4.494	4.974
Österreich	19.317	10.136	9.181	21.702	11.371	10.331	12.849	6.706	6.143	10.850	5.803	5.047
Mazedonien	18.203	11.216	6.987	10.892	6.832	4.060	18.126	11.176	6.950	10.845	6.801	4.044
Schweiz	17.199	9.380	7.819	23.047	12.226	10.821	6.518	3.304	3.214	6.617	3.398	3.219
Irak	16.625	8.650	7.975	3.084	1.968	1.116	15.708	8.097	7.611	2.448	1.610	838

Fortsetzung Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsf- und Zielländern und Geschlecht im Jahr 2018

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						ausländische Staatsangehörige					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Kosovo	16.522	10.223	6.299	6.496	4.418	2.078	16.370	10.131	6.239	6.371	4.345	2.026
Iran	14.520	7.733	6.787	1.422	838	584	14.098	7.475	6.623	1.191	695	496
Ukraine	13.945	6.099	7.846	7.057	3.664	3.393	12.754	5.482	7.272	6.712	3.446	3.266
Moldau	13.861	8.048	5.813	7.020	4.645	2.375	13.761	7.993	5.768	6.979	4.617	2.362
Niederlande	13.293	7.837	5.456	13.305	7.357	5.948	10.749	6.523	4.226	9.559	5.639	3.920
Brasilien	13.254	6.411	6.843	7.103	3.593	3.510	11.463	5.399	6.064	6.117	3.019	3.098
Albanien	13.111	8.231	4.880	8.536	5.609	2.927	13.049	8.189	4.860	8.483	5.582	2.901
Litauen	11.854	7.668	4.186	7.844	5.376	2.468	11.752	7.604	4.148	7.736	5.299	2.437
Tschechien	11.580	6.905	4.675	8.699	5.383	3.316	10.982	6.490	4.492	7.830	4.829	3.001
Slowakei	11.555	7.446	4.109	9.947	6.661	3.286	11.439	7.362	4.077	9.784	6.560	3.224
Nigeria	8.832	4.916	3.916	708	515	193	8.643	4.785	3.858	588	426	162
Portugal	8.806	5.513	3.293	8.457	5.462	2.995	7.824	4.957	2.867	7.030	4.660	2.370
Korea, Republik	7.931	3.351	4.580	5.970	2.492	3.478	7.658	3.215	4.443	5.745	2.385	3.360
Japan	7.663	3.855	3.808	6.830	3.603	3.227	7.011	3.475	3.536	6.100	3.159	2.941
Afghanistan	7.520	4.353	3.167	822	710	112	7.382	4.262	3.120	759	663	96
Tunesien	5.195	3.453	1.742	3.078	2.511	567	4.783	3.233	1.550	2.742	2.338	404
Slowenien	4.212	2.926	1.286	2.839	2.080	759	4.148	2.885	1.263	2.724	2.011	713
Guinea	3.301	2.576	725	1.584	1.459	125	3.256	2.545	711	1.568	1.450	118
Insgesamt	1.585.112	971.945	613.167	1.185.432	780.532	404.900	1.383.581	847.585	535.996	923.581	617.443	306.138

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018

Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Deutschland	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331
Bulgarien	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093
Frankreich	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979
Griechenland	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266
Italien	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087
Kroatien	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758	8.732
Niederlande	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203
Österreich	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477
Polen	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867
Portugal	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911
Rumänien	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225
Slowakei	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749
Slowenien	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218
Spanien	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778
Tschechien	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309
Ungarn	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151
Vereinigtes Königreich	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592
Türkei	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599	26.653
Albanien	1.412	1.490	1.667	1.670	1.355	1.261	1.139	1.106	1.046
Bosnien und Herzegowina	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403	6.154
Mazedonien	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	2.615
Russische Föderation	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052
Ukraine	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869
Eritrea	-	-	598	809	780	561	496	586	464
Marokko	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374
Nigeria	-	-	2.236	2.418	2.520	1.905	1.915	1.882	1.796
Somalia	577	485	395	457	409	249	180	171	255
Brasilien	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290
Vereinigte Staaten	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542
Afghanistan	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855
China	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293
Indien	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{1,2}	2017 ²	2018
114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531
29.221	39.844	52.417	60.209	60.896	80.069	86.274	82.956	81.627	85.728
12.858	13.349	13.830	14.458	15.215	15.723	14.908	15.518	14.895	14.612
8.574	12.256	23.043	32.660	32.088	28.752	28.256	27.120	26.128	25.631
22.235	23.894	28.070	36.896	47.485	56.700	57.191	52.564	51.471	53.348
9.129	10.198	11.484	12.887	25.772	46.090	60.980	62.109	58.603	57.724
9.441	9.143	9.287	9.164	10.037	10.197	10.512	10.238	9.605	9.119
9.957	10.039	10.199	10.089	9.955	10.120	10.181	10.393	10.073	9.776
112.027	115.587	164.705	177.758	190.424	192.172	190.834	160.677	149.663	143.646
6.779	6.513	8.297	11.820	13.635	11.394	10.145	9.755	8.952	8.314
57.273	75.531	97.518	120.524	139.487	198.705	221.405	222.298	230.603	251.971
8.499	8.590	12.224	13.892	15.038	15.518	14.541	12.507	12.239	11.724
1.242	1.591	2.486	3.592	4.331	4.515	4.754	3.348	3.074	2.668
8.965	10.657	16.168	23.345	28.980	27.072	23.598	21.922	18.537	18.640
5.924	6.063	8.255	9.221	9.963	10.776	10.974	9.618	9.384	9.188
25.270	29.286	41.132	54.491	59.995	58.779	58.096	51.592	48.117	43.908
8.635	9.173	9.767	10.466	10.836	10.796	10.726	11.489	11.456	11.504
27.212	27.564	28.610	26.150	23.230	22.058	23.698	28.639	33.655	40.561
961	913	1.417	2.234	4.131	15.165	69.362	12.982	14.905	17.321
6.145	6.920	9.533	12.235	15.083	20.659	21.737	22.393	23.980	22.749
2.399	7.585	5.679	11.331	14.387	15.634	24.776	14.342	18.235	18.478
6.168	6.928	7.160	9.024	13.071	23.435	44.081	15.071	18.255	18.956
15.652	16.063	17.487	18.812	31.367	20.629	21.633	23.085	18.137	18.187
6.947	6.870	7.585	8.198	8.342	13.477	15.778	13.303	13.107	14.230
649	868	933	833	3.942	14.372	17.796	12.910	8.409	5.633
3.925	3.762	4.370	5.024	6.666	7.836	11.636	10.594	8.436	8.703
2.159	2.351	2.611	2.748	4.151	6.516	12.135	10.007	9.651	12.642
441	2.486	1.266	1.519	4.174	6.464	9.653	8.537	6.383	5.451
6.390	6.127	6.870	7.091	7.779	8.926	8.010	8.429	9.477	10.605
17.706	18.262	20.149	19.563	20.531	20.468	21.115	20.736	21.121	20.273
4.622	7.377	9.321	8.581	9.088	12.922	84.881	75.763	12.489	12.523
15.369	16.248	18.276	19.740	22.350	23.163	25.921	26.632	26.590	25.902
12.009	13.187	15.352	18.063	19.455	22.374	26.113	27.683	29.535	33.678



Fortsetzung Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018

Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Irak	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923
Iran	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257
Kasachstan	-	-	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883
Pakistan	3.409	3.174	2.966	3.277	3.451	2.369	2.155	1.943	2.169
Syrien	4.079	3.524	3.336	2.719	2.236	2.095	1.711	1.688	1.969
Thailand	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153
Vietnam	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	4.596	4.197	4.045
Insgesamt	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146

- 1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.
- 2) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018

Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Deutschland ¹	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759
Bulgarien	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693	15.990
Frankreich	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451	12.938
Griechenland	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500	16.079
Italien	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591	25.846
Kroatien	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535	11.816
Niederlande	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340	7.309
Österreich	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188	9.776
Polen	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791	119.649
Portugal	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452	7.009
Rumänien	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524	37.778
Slowakei	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479	9.406
Slowenien	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241	1.611
Spanien	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442	9.139
Tschechien	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741	6.929
Ungarn	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950	21.454
Vereinigtes Königreich	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300	8.898
Türkei	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879	34.843
Albanien	1.793	1.170	994	1.086	1.059	864	735	683	829

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{1,2}	2017 ²	2018
13.062	9.496	7.453	6.654	5.218	7.140	64.825	67.978	27.574	21.650
3.951	5.695	7.175	8.215	8.250	7.122	17.187	23.009	13.676	19.400
1.820	1.637	1.717	1.728	2.034	2.557	2.126	2.456	2.339	2.443
2.756	3.310	5.395	6.513	7.966	9.549	24.496	12.207	9.007	9.821
2.338	2.983	4.560	8.530	19.017	69.074	309.699	179.435	76.391	48.951
3.394	3.342	3.192	3.256	3.219	3.075	3.223	3.442	3.354	3.898
4.469	4.310	4.206	3.887	4.126	5.053	6.117	6.998	7.045	8.482
721.014	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{2,3}	2017 ³	2018
154.988	141.000	140.132	133.232	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851
20.065	23.985	29.756	34.276	39.172	45.216	46.754	55.859	51.290	58.891
14.172	11.590	10.160	9.789	10.085	12.271	12.920	12.016	11.967	11.041
16.449	11.569	10.371	12.165	13.576	16.380	15.918	18.278	16.466	18.006
26.146	22.099	20.816	20.553	24.180	31.644	33.633	37.656	35.364	37.799
12.063	11.184	11.859	11.847	12.635	17.535	21.321	27.474	25.800	28.869
7.674	6.818	6.723	6.803	6.855	7.697	7.967	8.230	7.795	7.891
9.877	8.140	7.568	7.665	7.653	8.895	7.661	7.775	7.918	7.494
111.376	94.616	99.602	108.985	118.742	132.872	127.789	133.803	115.419	123.418
8.032	6.709	5.702	5.844	7.162	8.320	7.736	8.213	7.431	7.411
44.305	48.943	59.821	71.715	86.742	118.346	129.059	162.209	157.415	183.827
8.087	7.419	7.854	8.717	10.136	11.547	10.600	10.748	9.797	10.295
1.686	1.438	1.629	2.025	2.493	2.718	2.892	2.949	2.420	2.341
9.731	8.236	8.018	9.601	12.473	16.052	16.435	16.734	14.645	14.748
6.452	5.010	4.830	5.284	6.171	7.509	7.274	7.922	6.984	7.211
22.125	20.485	24.227	28.099	34.319	41.006	38.346	42.264	37.957	38.384
9.467	8.000	7.352	7.028	7.376	9.009	8.840	8.301	7.724	7.869
35.410	31.754	27.922	27.725	27.896	25.520	23.985	24.678	21.350	24.071
812	669	833	951	1.447	3.519	22.533	39.124	15.904	9.804



Fortsetzung Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018

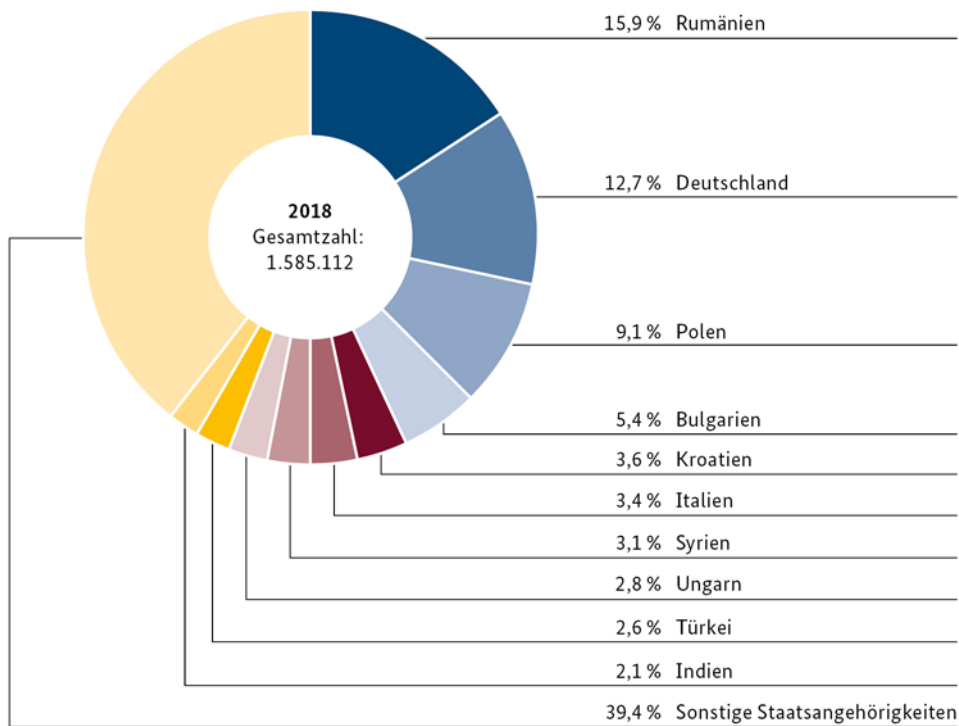
Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Bosnien und Herzegowina	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476	6.900
Mazedonien	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	337
Russische Föderation	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881
Ukraine	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337
Eritrea	-	-	268	260	348	323	303	276	285
Marokko	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765
Nigeria	-	-	1.272	1.510	1.768	1.657	1.446	1.324	1.560
Somalia	653	621	523	530	499	336	323	253	263
Brasilien	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364
Vereinigte Staaten	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019
Afghanistan	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510
China	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647
Indien	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532
Irak	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945
Iran	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189
Kasachstan	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525
Pakistan	2.468	2.527	1.738	1.889	2.397	2.234	1.759	1.615	1.741
Syrien	1.085	967	1.039	1.191	1.251	1.128	1.055	989	1.180
Thailand	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843
Vietnam	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.551	3.919	4.313
Insgesamt	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889

- 1) Der Hintergrund der starken Veränderung zwischen 2015 und 2016 ist, dass die Zu- und Fortzüge deutscher Personen, deren bisheriger bzw. neuer Wohnort nicht bekannt war, in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt werden.
- 2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.
- 3) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

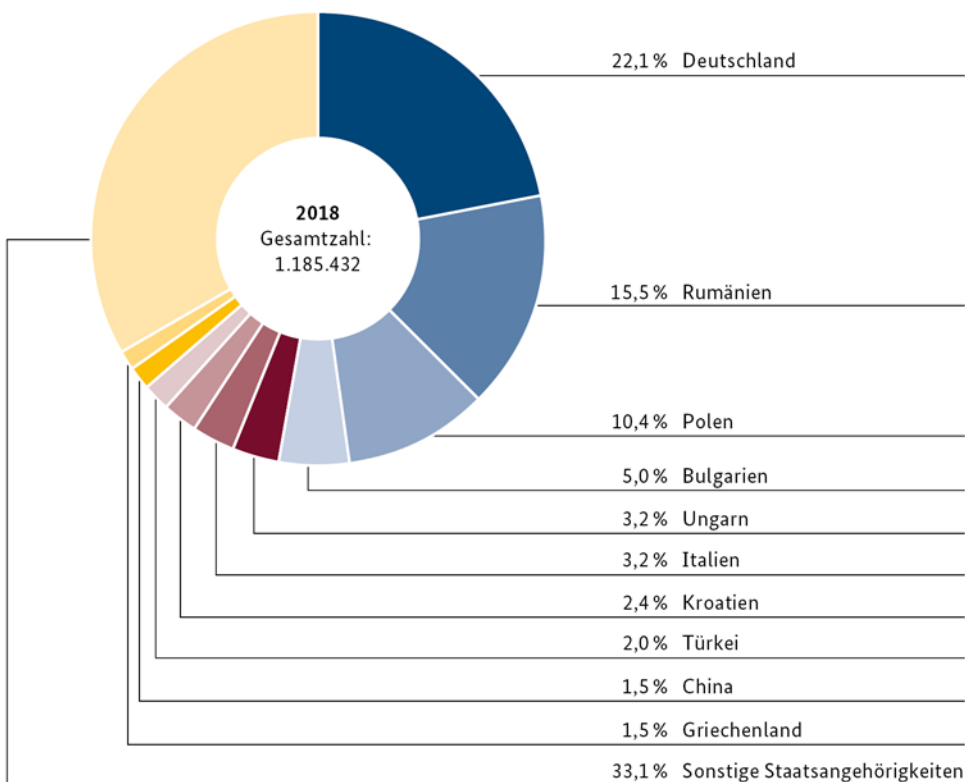
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{2,3}	2017 ³	2018
7.435	6.607	8.360	8.982	11.043	13.774	16.055	16.621	11.831	10.331
2.063	3.900	5.184	5.980	8.656	9.521	12.344	17.468	12.222	10.666
1.843	2.749	2.890	3.642	5.445	6.548	21.858	21.323	9.796	7.007
13.267	11.424	10.544	9.553	14.408	13.888	10.584	11.173	11.287	10.953
5.679	4.847	4.094	4.074	4.336	4.594	5.376	6.834	7.466	7.705
252	294	253	289	389	868	1.900	3.285	2.656	2.542
2.652	2.426	2.275	2.373	2.993	3.406	4.330	8.542	5.960	5.495
1.550	1.359	1.323	1.559	1.668	1.796	2.362	3.308	4.023	4.870
289	439	893	631	455	1.304	2.362	4.058	2.780	2.946
5.238	5.123	4.821	5.194	5.553	5.773	6.522	6.418	4.903	5.476
20.774	18.299	16.330	15.603	17.415	17.887	17.324	18.278	16.013	16.224
1.597	1.449	1.453	1.932	1.860	2.057	5.309	19.701	8.849	7.573
14.762	14.094	12.853	12.359	14.571	14.132	15.592	17.247	17.100	18.300
10.374	9.981	9.822	11.108	12.411	13.134	15.195	17.186	15.878	16.803
3.705	3.243	2.961	3.251	3.002	2.702	5.120	20.255	11.328	9.860
3.510	2.861	2.370	2.579	2.759	2.628	3.115	7.269	4.857	5.059
1.306	1.200	1.085	1.043	1.133	1.204	1.091	911	935	912
1.809	1.633	1.660	1.955	2.211	2.815	3.997	9.527	8.054	7.536
1.417	1.214	1.060	1.244	1.960	3.153	11.216	33.612	16.456	14.601
3.000	2.716	2.167	2.114	2.241	2.277	2.181	2.184	1.867	2.225
3.720	3.267	2.990	2.411	2.535	2.347	2.393	2.811	2.601	2.981
733.796	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.552	1.365.178	1.134.641	1.185.432

Abbildung 1-16: Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



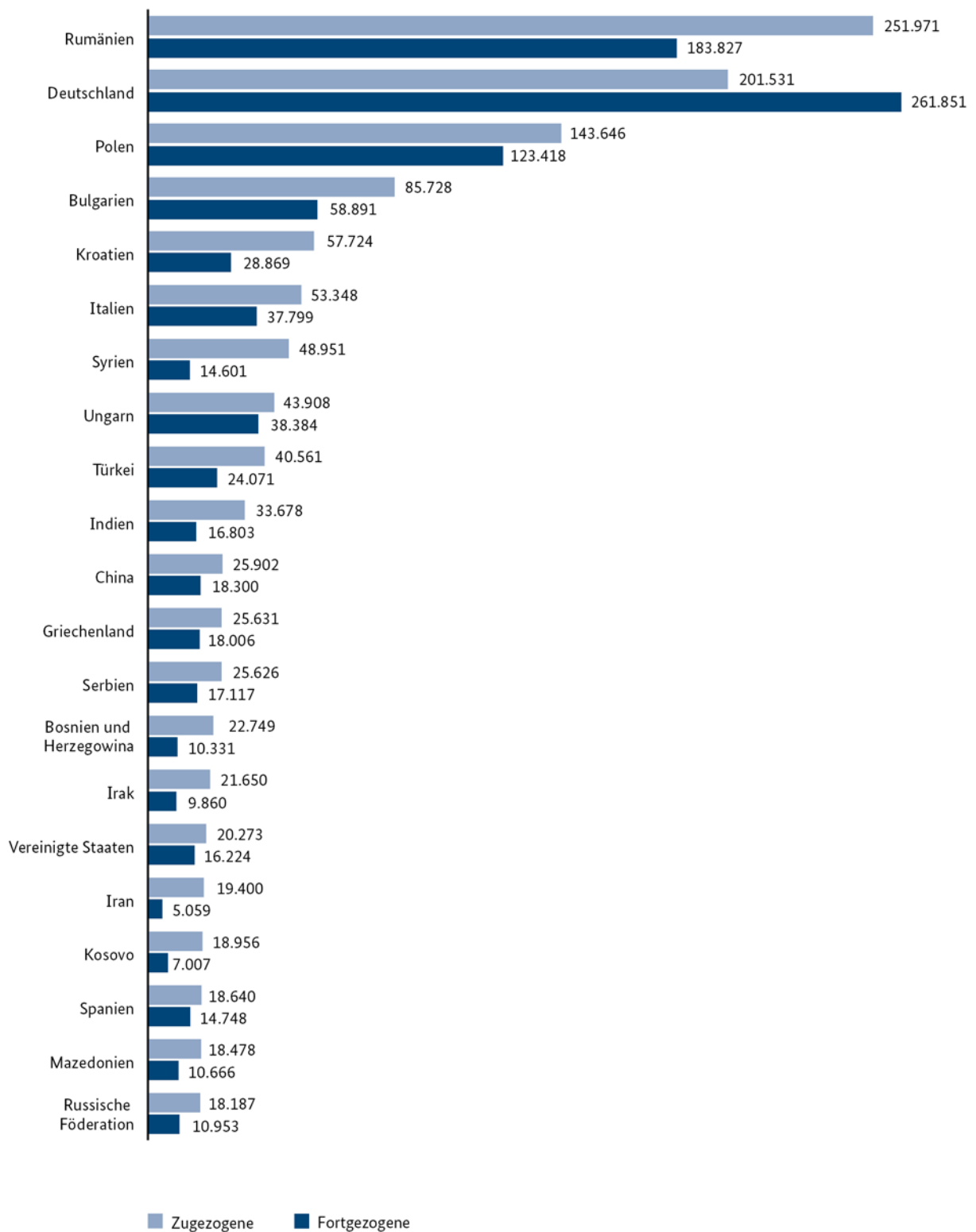
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-17: Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-18: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-12: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Rumänien	230.603	251.971	157.415	183.827	+73.188	+68.144
Deutschland	166.703	201.531	249.181	261.851	-82.478	-60.320
Polen	149.663	143.646	115.419	123.418	+34.244	+20.228
Bulgarien	81.627	85.728	51.290	58.891	+30.337	+26.837
Kroatien	58.603	57.724	25.800	28.869	+32.803	+28.855
Italien	51.471	53.348	35.364	37.799	+16.107	+15.549
Syrien	76.391	48.951	16.456	14.601	+59.935	+34.350
Ungarn	48.117	43.908	37.957	38.384	+10.160	+5.524
Türkei	33.655	40.561	21.350	24.071	+12.305	+16.490
Indien	29.535	33.678	15.878	16.803	+13.657	+16.875
China	26.590	25.902	17.100	18.300	+9.490	+7.602
Griechenland	26.128	25.631	16.466	18.006	+9.662	+7.625
Serbien	24.475	25.626	18.554	17.117	+5.921	+8.509
Bosnien und Herzegowina	23.980	22.749	11.831	10.331	+12.149	+12.418
Irak	27.574	21.650	11.328	9.860	+16.246	+11.790
Vereinigte Staaten	21.121	20.273	16.013	16.224	+5.108	+4.049
Iran	13.676	19.400	4.857	5.059	+8.819	+14.341
Kosovo	18.255	18.956	9.796	7.007	+8.459	+11.949
Spanien	18.537	18.640	14.645	14.748	+3.892	+3.892
Mazedonien	18.235	18.478	12.222	10.666	+6.013	+7.812
Russische Föderation	18.137	18.187	11.287	10.953	+6.850	+7.234
Albanien	14.905	17.321	15.904	9.804	-999	+7.517
Frankreich	14.895	14.612	11.967	11.041	+2.928	+3.571
Ukraine	13.107	14.230	7.466	7.705	+5.641	+6.525
Afghanistan	12.489	12.523	8.849	7.573	+3.640	+4.950
Litauen	10.209	12.004	6.090	7.924	+4.119	+4.080
Slowakei	12.239	11.724	9.797	10.295	+2.400	+1.429
Vereinigtes Königreich	11.456	11.504	7.724	7.869	+3.732	+3.635
Österreich	10.073	9.776	7.918	7.494	+2.155	+2.282
Insgesamt	1.550.721	1.585.112	1.134.641	1.185.432	+416.080	+399.680

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Rumänien	251.971	168.734	83.237	183.827	129.018	54.809
Deutschland	201.531	124.360	77.171	261.851	163.089	98.762
Polen	143.646	96.549	47.097	123.418	86.841	36.577
Bulgarien	85.728	53.494	32.234	58.891	39.061	19.830
Kroatien	57.724	37.589	20.135	28.869	21.147	7.722
Italien	53.348	32.425	20.923	37.799	23.855	13.944
Syrien	48.951	23.835	25.116	14.601	10.381	4.220
Ungarn	43.908	29.668	14.240	38.384	27.803	10.581
Türkei	40.561	26.080	14.481	24.071	16.446	7.625
Indien	33.678	21.738	11.940	16.803	11.685	5.118
China	25.902	12.575	13.327	18.300	9.410	8.890
Griechenland	25.631	15.786	9.845	18.006	11.711	6.295
Serbien	25.626	16.614	9.012	17.117	11.602	5.515
Bosnien und Herzegowina	22.749	13.747	9.002	10.331	7.612	2.719
Irak	21.650	12.449	9.201	9.860	7.224	2.636
Vereinigte Staaten	20.273	10.730	9.543	16.224	8.632	7.592
Iran	19.400	10.892	8.508	5.059	3.368	1.691
Kosovo	18.956	11.801	7.155	7.007	4.790	2.217
Spanien	18.640	10.105	8.535	14.748	8.175	6.573
Mazedonien	18.478	11.238	7.240	10.666	6.513	4.153
Russische Föderation	18.187	7.482	10.705	10.953	5.096	5.857
Albanien	17.321	11.021	6.300	9.804	6.503	3.301
Frankreich	14.612	7.343	7.269	11.041	5.463	5.578
Ukraine	14.230	6.210	8.020	7.705	3.952	3.753
Nigeria	12.642	7.442	5.200	4.870	3.681	1.189
Afghanistan	12.523	8.190	4.333	7.573	6.579	994
Litauen	12.004	7.732	4.272	7.924	5.380	2.544
Slowakei	11.724	7.467	4.257	10.295	6.830	3.465
Vereinigtes Königreich	11.504	7.274	4.230	7.869	4.722	3.147
Brasilien	10.605	4.752	5.853	5.476	2.505	2.971
Pakistan	9.821	7.281	2.540	7.536	6.821	715
Österreich	9.776	5.122	4.654	7.494	4.018	3.476
Tschechien	9.188	5.395	3.793	7.211	4.397	2.814
Niederlande	9.119	5.649	3.470	7.891	4.723	3.168
Marokko	8.703	5.415	3.288	5.495	4.622	873
Vietnam	8.482	3.657	4.825	2.981	1.657	1.324
Portugal	8.314	5.313	3.001	7.411	4.940	2.471
Korea, Republik	7.938	3.326	4.612	6.208	2.576	3.632
Insgesamt	1.585.112	971.944	613.167	1.185.432	780.532	404.899

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-14: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2009 bis 2018

Bundesland	2009		2010		2011		2012		2013	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	121.688	102.566	136.216	116.553	161.647	142.002	191.048	171.260	214.279	194.111
Bayern	122.132	101.943	139.820	118.491	181.035	158.841	212.794	191.945	240.166	218.957
Berlin	53.306	45.291	59.611	51.456	69.936	61.446	77.104	68.373	84.425	75.408
Brandenburg	9.614	7.392	10.772	8.518	12.684	10.346	14.050	11.751	17.134	14.815
Bremen	8.074	7.117	8.826	7.853	9.927	8.917	11.602	10.553	12.313	11.208
Hamburg	25.112	21.528	26.324	22.883	31.048	27.456	32.412	28.776	34.839	31.166
Hessen	66.211	56.019	77.039	67.118	93.247	83.511	99.259	89.877	111.090	101.611
Mecklenburg-Vorpommern	5.968	4.906	6.680	5.584	8.129	7.010	9.757	8.564	12.182	10.969
Niedersachsen	73.925	62.892	76.783	66.868	91.507	81.338	99.001	89.309	110.921	100.505
Nordrhein-Westfalen	145.656	125.513	162.808	141.473	188.711	166.912	207.423	185.640	240.565	217.907
Rheinland-Pfalz	31.893	24.462	32.971	27.224	39.682	34.145	44.867	39.480	51.656	46.181
Saarland	7.745	6.108	8.016	6.369	9.112	7.320	10.365	8.678	11.761	9.942
Sachsen	19.306	16.190	20.166	17.150	22.863	19.671	26.043	22.841	29.994	26.498
Sachsen-Anhalt	8.208	6.877	8.595	7.267	9.714	8.426	11.257	10.009	14.263	13.035
Schleswig-Holstein	14.806	11.585	15.542	12.167	18.887	15.596	21.188	17.717	25.439	21.882
Thüringen	7.370	5.925	8.113	6.556	10.170	8.758	12.766	11.135	15.466	13.876

Fortsetzung Tabelle 1-14: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2009 bis 2018

Bundesland	2014		2015		2016 ^{1,2}		2017 ²		2018	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	254.975	234.713	341.516	320.942	291.911	270.195	252.211	229.722	250.400	224.211
Bayern	276.101	254.547	349.708	328.561	316.217	293.311	282.563	257.523	284.037	258.295
Berlin	93.094	83.853	108.195	99.867	127.457	114.964	102.290	88.321	108.632	92.793
Brandenburg	21.387	19.019	39.901	37.519	35.916	32.905	25.778	22.291	27.925	22.807
Bremen	14.830	13.782	21.539	20.465	21.161	19.624	16.384	14.526	16.521	14.100
Hamburg	33.131	29.675	48.173	44.425	54.438	49.024	43.809	37.131	39.392	32.882
Hessen	132.656	122.508	182.983	173.192	176.885	166.164	134.488	122.249	143.303	126.588
Mecklenburg-Vorpommern	15.907	14.621	31.386	30.173	24.139	22.383	17.651	15.644	18.195	15.211
Niedersachsen	139.181	126.168	206.650	193.408	175.201	159.176	145.901	127.379	154.372	130.598
Nordrhein-Westfalen	289.879	267.573	485.047	463.195	369.666	341.442	309.250	276.711	306.232	269.360
Rheinland-Pfalz	65.138	59.456	97.276	91.922	85.648	78.578	69.714	61.654	77.137	64.560
Saarland	14.561	12.796	23.539	21.728	20.867	18.666	16.011	13.452	15.492	12.258
Sachsen	38.413	34.856	64.641	61.126	50.304	45.403	45.065	38.803	49.473	40.872
Sachsen-Anhalt	20.948	19.579	43.692	42.250	31.328	28.901	25.279	22.251	27.186	22.808
Schleswig-Holstein	33.167	29.623	49.379	45.706	56.476	52.837	38.438	32.927	38.891	31.851
Thüringen	21.356	19.760	43.329	41.762	27.508	25.502	25.889	23.434	27.924	24.437

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-15: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2009 bis 2018

Bundesland	2009		2010		2011		2012		2013	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	119.337	92.019	117.337	91.174	121.243	95.385	127.122	102.893	142.792	118.038
Bayern	128.608	101.441	104.951	80.466	120.333	94.160	136.694	110.832	156.604	128.037
Berlin	61.142	51.234	60.783	51.410	45.856	36.506	47.914	38.973	50.601	41.302
Brandenburg	9.746	6.533	8.630	5.830	9.241	6.626	9.573	6.916	10.773	8.131
Bremen	7.660	6.382	8.787	7.607	6.655	5.603	7.121	6.002	7.136	6.048
Hamburg	30.062	25.731	21.080	16.892	22.674	18.410	20.979	17.019	25.125	20.695
Hessen	64.021	50.546	67.355	54.993	63.751	52.241	65.347	54.547	70.950	59.438
Mecklenburg-Vorpommern	6.842	4.930	5.312	3.805	5.473	3.923	6.009	4.576	6.890	5.375
Niedersachsen	66.282	55.197	62.325	52.625	67.837	57.872	71.481	62.428	75.986	66.666
Nordrhein-Westfalen	149.547	121.237	135.359	108.873	136.136	110.470	138.171	114.126	159.301	133.656
Rheinland-Pfalz	31.302	21.560	27.286	19.724	27.903	21.115	29.162	22.584	31.564	25.060
Saarland	7.410	5.087	6.016	4.115	6.072	4.069	6.707	4.853	7.437	5.550
Sachsen	20.592	15.125	19.765	15.065	17.622	12.830	17.465	12.978	20.163	15.456
Sachsen-Anhalt	8.136	5.870	6.548	4.519	8.329	6.229	7.192	5.342	8.622	6.789
Schleswig-Holstein	16.413	11.844	12.763	8.643	12.401	8.434	13.076	8.941	14.506	10.141
Thüringen	6.696	4.072	6.310	3.864	7.443	4.964	7.978	5.749	9.436	7.222

Fortsetzung Tabelle 1-15: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2009 bis 2018

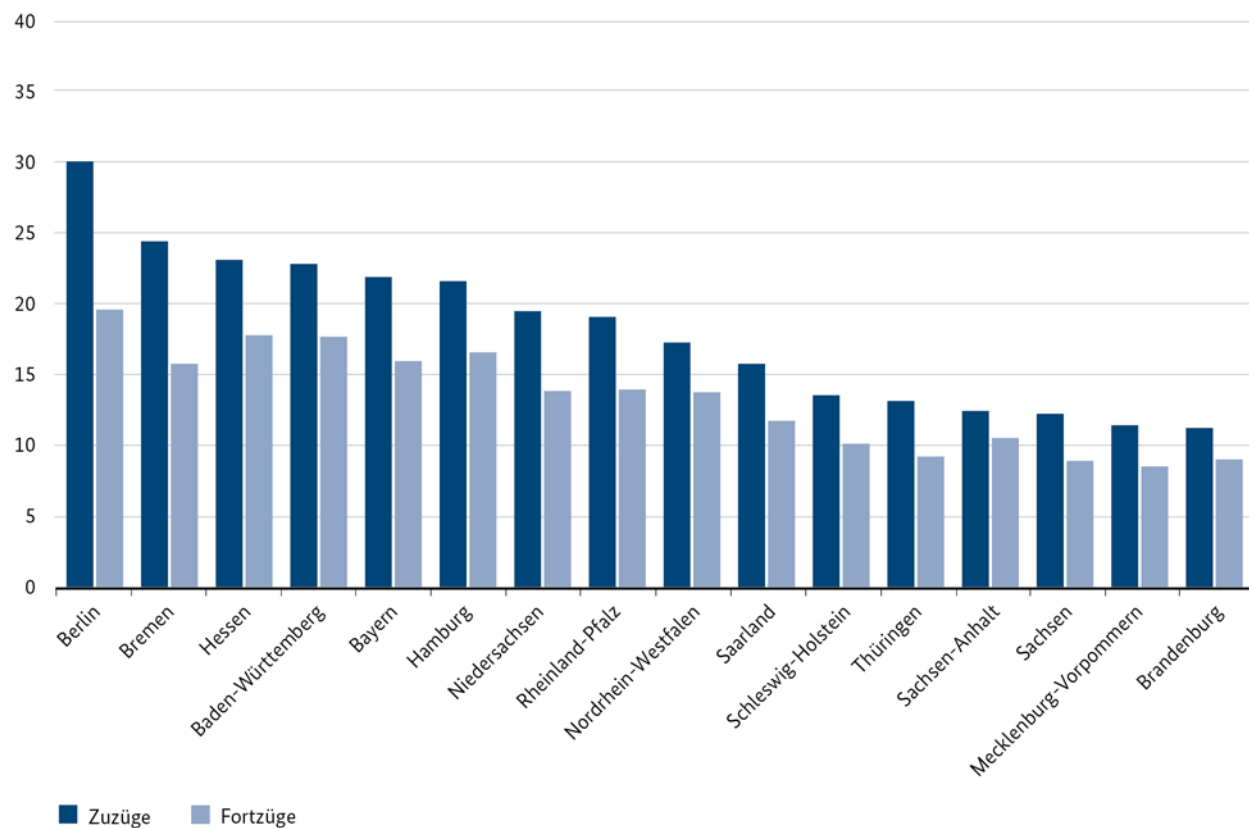
Bundesland	2014		2015		2016 ^{1,2}		2017 ²		2018	
	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige	insgesamt	ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	164.971	139.454	172.278	148.142	211.415	177.333	174.991	143.999	193.655	156.911
Bayern	190.071	154.630	189.759	159.222	218.410	180.415	213.467	177.751	206.254	171.719
Berlin	58.653	49.401	62.482	53.729	81.200	59.890	65.744	48.148	70.761	52.411
Brandenburg	12.294	9.690	14.549	12.069	24.921	18.021	19.509	13.600	22.275	15.549
Bremen	7.850	6.563	7.892	6.776	13.498	10.392	10.197	7.735	10.687	7.855
Hamburg	19.091	14.831	30.757	26.441	33.587	23.873	25.341	18.627	30.263	22.990
Hessen	76.856	65.127	89.288	78.301	129.682	105.414	99.101	77.282	110.064	86.956
Mecklenburg-Vorpommern	7.759	6.190	10.935	9.544	14.483	10.593	13.161	9.786	13.446	9.821
Niedersachsen	85.138	75.489	87.051	77.943	137.021	111.836	107.296	85.485	109.363	87.164
Nordrhein-Westfalen	182.039	155.931	211.112	186.023	313.287	247.378	242.372	183.499	243.384	183.159
Rheinland-Pfalz	37.693	31.039	43.645	36.987	64.738	49.019	53.529	39.519	56.339	41.843
Saarland	9.638	7.587	8.362	6.615	11.300	7.553	11.153	7.396	11.525	7.801
Sachsen	21.260	16.767	23.206	18.801	39.250	28.879	33.772	24.346	35.953	26.128
Sachsen-Anhalt	11.356	9.627	13.857	12.263	19.748	14.006	20.566	15.238	23.040	17.456
Schleswig-Holstein	18.593	14.392	19.376	15.413	30.599	21.571	26.566	19.140	28.929	20.634
Thüringen	10.979	8.887	13.003	11.010	22.039	17.594	17.876	13.909	19.494	15.184

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-19: Zu- und Fortzüge im Jahr 2018 nach Bundesland je 1.000 Einwohner



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungfortschreibung

Tabelle 1-16: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 2000 bis 2018

Jahr	Zuzüge					insgesamt
	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr	
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936
2013	163.216	266.116	490.506	286.647	20.008	1.226.493
2014	221.511	316.173	573.828	330.130	23.082	1.464.724
2015	421.176	495.311	792.222	402.966	25.279	2.136.954
2016 ¹	358.109	420.822	687.516	374.410	24.265	1.865.122
2017 ²	232.254	340.898	598.483	355.974	23.112	1.550.721
2018	212.239	348.825	619.379	380.379	24.290	1.585.112



Fortsetzung Tabelle 1-16: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 2000 bis 2018

Jahr	Fortzüge					insgesamt
	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr	
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991
2013	75.909	141.985	328.611	223.747	27.634	797.886
2014	88.270	162.601	378.466	253.977	30.927	914.241
2015	111.005	186.121	408.726	261.866	29.834	997.552
2016 ^{1,2}	168.558	271.731	550.429	340.157	34.303	1.365.178
2017 ²	116.955	221.584	464.482	298.277	33.343	1.134.641
2018	114.298	231.762	481.455	323.520	34.397	1.185.432

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-17: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 2000 bis 2018

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Anteil weiblich in %	insgesamt	männlich	weiblich	Anteil weiblich in %	insgesamt
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889
2009	426.296	294.718	40,9	721.014	444.591	289.205	39,4	733.796
2010	475.575	322.707	40,4	798.282	406.556	264.049	39,4	670.605
2011	578.353	379.946	39,6	958.299	417.879	261.090	38,5	678.969
2012	652.321	428.615	39,7	1.080.936	443.842	268.149	37,7	711.991
2013	738.740	487.753	39,8	1.226.493	498.936	298.950	37,5	797.886
2014	887.234	577.490	39,4	1.464.724	574.595	339.646	37,2	914.241
2015	1.366.230	770.724	36,1	2.136.954	633.805	363.746	36,5	997.551
2016 ^{1,2}	1.151.987	713.135	38,2	1.865.122	903.363	461.815	33,8	1.365.178
2017 ²	942.997	607.724	39,2	1.550.721	744.469	390.172	34,4	1.134.641
2018	971.945	613.167	38,7	1.585.112	780.532	404.900	34,2	1.185.432

1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.

2) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2. EU-Binnenmigration

Tabelle 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2017 und 2018

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Rumänien	230.603	251.971	157.415	183.827	+73.188	+68.144
Polen	149.663	143.646	115.419	123.418	+34.244	+20.228
Bulgarien	81.627	85.728	51.290	58.891	+30.337	+26.837
Kroatien	58.603	57.724	25.800	28.869	+32.803	+28.855
Italien	51.471	53.348	35.364	37.799	+16.107	+15.549
Ungarn	48.117	43.908	37.957	38.384	+10.160	+5.524
Griechenland	26.128	25.631	16.466	18.006	+9.662	+7.625
Spanien	18.537	18.640	14.645	14.748	+3.892	+3.892
Frankreich	14.895	14.612	11.967	11.041	+2.928	+3.571
Litauen	10.209	12.004	6.090	7.924	+4.119	+4.080
Slowakei	12.239	11.724	9.797	10.295	+2.442	+1.429
Vereinigtes Königreich	11.456	11.504	7.724	7.869	+3.732	+3.635
Österreich	10.073	9.776	7.918	7.494	+2.155	+2.282
Tschechien	9.384	9.188	6.984	7.211	+2.400	+1.977
Niederlande	9.605	9.119	7.795	7.891	+1.810	+1.228
Portugal	8.952	8.314	7.431	7.411	+1.521	+903
Lettland	7.283	7.355	4.838	5.329	+2.445	+2.026
Belgien	2.860	2.779	1.977	2.016	+883	+763
Schweden	2.610	2.754	2.030	1.945	+580	+809
Slowenien	3.074	2.668	2.420	2.341	+654	+327
Luxemburg	2.574	2.632	1.483	1.489	+1.091	+1.143
Irland	2.167	2.299	1.370	1.615	+797	+684
Dänemark	2.108	2.149	1.935	1.938	+173	+211
Finnland	2.136	1.996	1.880	1.694	+256	+302
Estland	806	856	608	656	+198	+200
Zypern	465	373	290	275	+175	+98
Malta	105	98	66	67	+39	+31
EU insgesamt	777.750	792.796	538.959	590.443	+238.791	+202.353

1) Ohne deutsche Staatsangehörige.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

3.3 Bildungsmigration

Tabelle 3-32: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2018

Herkunftsland	Ausländische Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sommersemester 2018		Davon Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsemester in %
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	
China	3.616	1.828	3.570	1.805	98,7
Vereinigte Staaten	1.924	983	1.903	971	98,9
Indien	1.804	544	1.800	543	99,8
Türkei	1.782	971	1.097	622	61,6
Italien	1.454	843	1.306	760	89,8
Syrien	1.443	236	1.424	230	98,7
Korea, Republik	1.132	757	1.116	748	98,6
Frankreich	1.123	593	1.107	583	98,6
Österreich	926	471	886	449	95,7
Russische Föderation	857	629	818	604	95,4
Iran	806	381	784	371	97,3
Spanien	627	325	594	306	94,7
Brasilien	579	250	572	245	98,8
Pakistan	569	114	562	110	98,8
Mexiko	563	259	561	258	99,6
Tunesien	505	141	501	139	99,2
Polen	478	323	437	300	91,4
Ägypten	477	126	475	126	99,6
Ukraine	459	279	438	269	95,4
Vietnam	424	267	389	250	91,7
Marokko	420	137	407	130	96,9
Griechenland	416	258	328	205	78,8
Vereinigtes Königreich	412	198	395	189	95,9
Jordanien	367	133	363	133	98,9
Indonesien	366	160	358	154	97,8
Japan	366	252	361	248	98,6
Taiwan	356	215	354	213	99,4
Schweiz	342	205	314	189	91,8
Niederlande	339	174	317	163	93,5
Kanada	312	175	310	174	99,4
Insgesamt	33.532	16.412	31.582	15.357	94,2

Tabelle 3-33: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2018/2019

Herkunftsland	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester im Wintersemester 2018/2019		Davon Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsemester in %
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	
China	9.121	4.824	8.684	4.605	95,2
Türkei	6.667	3.471	2.538	1.229	38,1
Indien	6.151	1.783	6.120	1.766	99,5
Syrien	4.614	891	4.359	801	94,5
Italien	4.527	2.623	3.610	2.180	79,7
Frankreich	3.467	2.056	3.252	1.944	93,8
Spanien	3.250	1.778	3.046	1.672	93,7
Vereinigte Staaten	2.840	1.553	2.720	1.482	95,8
Russische Föderation	2.559	1.687	2.057	1.411	80,4
Österreich	2.533	1.279	2.238	1.133	88,4
Korea, Republik	1.881	1.274	1.764	1.206	93,8
Polen	1.744	1.138	1.284	858	73,6
Iran	1.599	829	1.456	758	91,1
Ukraine	1.490	972	1.209	805	81,1
Vietnam	1.447	761	1.203	637	83,1
Pakistan	1.393	283	1.333	251	95,7
Ägypten	1.219	363	1.174	344	96,3
Griechenland	1.195	676	676	385	56,6
Brasilien	1.168	601	1.129	577	96,7
Mexiko	1.138	490	1.115	476	98,0
Taiwan	1.063	664	1.024	642	96,3
Vereinigtes Königreich	1.054	533	964	489	91,5
Bulgarien	1.043	605	946	544	90,7
Luxemburg	990	517	938	486	94,7
Schweiz	950	527	834	463	87,8
Kolumbien	905	255	880	246	97,2
Indonesien	886	450	868	442	98,0
Nigeria	876	415	844	396	96,3
Japan	830	494	758	440	91,3
Rumänien	821	495	670	411	81,6
Insgesamt	92.060	44.812	78.413	37.555	85,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-34: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2000 bis 2018 im ersten Hochschulsesemester (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
China	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151
Indien	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187
Italien	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323
Vereinigte Staaten	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087
Frankreich	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597
Spanien	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814
Türkei	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062
Österreich	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128
Korea, Republik	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179
Russische Föderation	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760
Iran	244	301	341	448	440	421	442	494	637
Polen	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986
Ukraine	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174
Marokko	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620
Bulgarien	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061
Griechenland	726	754	722	750	699	775	705	609	776
Kamerun	944	813	900	918	873	840	776	805	914
Ungarn	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131
Rumänien	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909
Tschechien	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108
Kroatien	143	148	162	171	137	140	98	118	124
Insgesamt	45.149	53.193	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350



Fortsetzung Tabelle 3-34: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
2000 bis 2018 im ersten Hochschulsemester (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
China	5.613	6.175	7.312	7.874	9.075	9.755	10.745	11.514	12.025	12.254
Indien	1.645	2.126	2.302	3.152	4.041	4.799	5.078	5.386	6.005	7.920
Italien	2.450	2.700	2.967	3.333	3.636	4.307	4.863	4.859	4.804	4.916
Vereinigte Staaten	3.386	3.951	4.128	4.006	4.128	4.361	4.847	5.142	5.041	4.623
Frankreich	3.685	3.784	3.869	4.049	4.315	4.579	4.546	4.375	4.501	4.359
Spanien	3.071	3.474	4.016	4.403	4.289	3.748	3.807	3.858	3.592	3.640
Türkei	2.208	2.351	2.511	2.670	2.965	2.997	2.956	3.107	3.517	3.635
Österreich	2.317	2.719	2.839	3.149	3.154	3.309	3.132	3.017	2.829	3.124
Korea, Republik	1.169	1.233	1.389	1.560	1.866	2.102	2.521	2.813	2.830	2.880
Russische Föderation	2.790	3.136	3.394	3.525	3.344	3.539	3.233	3.139	2.857	2.875
Iran	668	912	1.183	1.435	1.377	1.408	1.633	1.785	1.861	2.240
Polen	2.644	2.457	2.487	2.445	2.482	2.588	2.440	1.916	1.811	1.721
Ukraine	1.317	1.271	1.380	1.514	1.586	1.654	1.790	1.770	1.768	1.647
Marokko	570	524	447	551	778	911	872	1.075	1.151	1.133
Bulgarien	1.023	1.109	1.267	1.322	1.447	1.513	1.581	1.432	1.103	1.119
Griechenland	737	805	983	1.160	1.203	1.225	1.181	1.152	1.117	1.004
Kamerun	764	860	959	1.144	1.201	1.299	1.380	1.261	1.040	920
Ungarn	1.094	1.008	1.065	1.135	1.195	1.126	1.159	1.006	976	886
Rumänien	966	1.041	1.056	1.075	1.016	1.041	1.035	974	966	878
Tschechien	966	909	1.011	1.001	1.053	1.051	983	868	768	768
Kroatien	142	170	212	266	316	353	415	400	426	422
Insgesamt	60.910	66.413	72.886	79.537	86.170	92.916	99.087	101.294	104.940	109.995

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-35: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2018/2019

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter Bildungs- länderinnen und Bildungs- ausländer	In %	Geistes- wissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozial- wissenschaften	Mathematik, Naturwissen- schaften	Ingenieur- wissenschaften	Human- medizin/ Gesundheits- wissenschaften	Kunst, Kunst- wissenschaft	Sonstige
China	42.676	39.871	93,4	4.461	7.946	4.824	20.990	1.106	2.337	1.012
Türkei	39.634	8.470	21,4	4.007	13.071	3.320	17.176	1.023	619	418
Indien	20.810	20.562	98,8	386	2.907	2.482	14.195	307	130	403
Italien	14.922	9.246	62,0	3.451	4.735	1.758	2.855	834	864	425
Russische Föderation	13.968	10.439	74,7	2.235	5.087	1.460	3.439	512	923	312
Syrien	13.652	13.032	95,5	603	1.800	1.289	8.288	1.266	185	221
Österreich	13.618	11.495	84,4	1.219	5.611	1.089	3.011	1.672	700	316
Iran	9.523	8.534	89,6	660	1.246	1.583	4.866	432	403	333
Ukraine	9.171	6.926	75,5	1.438	3.465	906	2.264	395	492	211
Frankreich	8.278	7.047	85,1	1.404	3.168	614	1.651	498	614	329
Griechenland	7.662	3.602	47,0	1.193	2.580	1.022	1.905	533	300	129
Spanien	7.647	6.354	83,1	1.463	2.149	966	1.817	275	708	269
Vietnam	7.510	5.402	71,9	506	2.690	746	3.156	101	161	150
Polen	7.501	4.726	63,0	1.283	2.666	725	1.751	533	385	158
Kamerun	7.406	7.211	97,4	233	1.164	651	5.012	230	9	107
Korea, Republik	7.066	6.090	86,2	914	1.352	581	1.183	217	2.613	206
Vereinigte Staaten	6.829	6.111	89,5	1.833	2.085	774	1.055	237	443	402
Bulgarien	6.692	6.216	92,9	609	2.462	511	1.925	829	226	130
Tunesien	6.185	6.042	97,7	154	455	333	5.046	101	22	74
Marokko	6.133	5.555	90,6	299	1.035	472	4.154	80	22	71
Pakistan	6.093	5.753	94,4	162	1.162	713	3.701	123	34	198
Insgesamt	394.665	302.157	76,6	43.326	108.155	40.972	152.389	19.309	19.566	10.948
<i>darunter Bildungs- ausländerinnen und Bildungsausländer</i>	302.157	-	-	33.081	75.261	32.709	119.666	15.793	15.754	9.893

Quelle: Statistisches Bundesamt

3.4 Humanitäre Migration

Tabelle 3-36: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018

Staatsangehörigkeit	2000	in %	2001	in %	2002	in %	2003	in %
Europa	27.353	34,8	29.473	33,4	25.631	36,0	18.156	35,9
Albanien	346	0,4	369	0,4	365	0,5	255	0,5
Bosnien und Herzegowina	1.638	2,1	2.259	2,6	1.017	1,4	600	1,2
Bulgarien	72	0,1	66	0,1	814	1,1	502	1,0
Ehem. Jugoslawien ¹	11.121	14,2	7.758	8,8	6.679	9,4	4.909	9,7
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	141	0,2	134	0,2	50	0,1	32	0,1
Rumänien	174	0,2	181	0,2	118	0,2	104	0,2
Russische Föderation	2.763	3,5	4.523	5,1	4.058	5,7	3.383	6,7
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	8.968	11,4	10.869	12,3	9.575	13,5	6.301	12,5
Afrika	9.513	12,1	11.893	13,5	11.768	16,5	9.997	19,8
Ägypten	118	0,2	78	0,1	97	0,1	56	0,1
Äthiopien	366	0,5	378	0,4	488	0,7	416	0,8
Algerien	1.379	1,8	1.986	2,2	1.743	2,5	1.139	2,3
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	268	0,3	284	0,3	297	0,4	375	0,7
Guinea	232	0,3	478	0,5	360	0,5	413	0,8
Marokko	287	0,4	280	0,3	259	0,4	296	0,6
Nigeria	420	0,5	526	0,6	987	1,4	1.051	2,1
Somalia	-	-	-	-	-	-	-	-
Togo	751	1,0	1.129	1,3	1.260	1,8	672	1,3
Kongo, Demokratische Republik	695	0,9	859	1,0	1.007	1,4	615	1,2
Amerika und Australien	323	0,4	272	0,3	190	0,3	150	0,3
Asien	39.091	49,8	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2
Afghanistan	5.380	6,8	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9
Armenien	903	1,1	913	1,0	894	1,3	762	1,5
Aserbaidschan	1.418	1,8	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6
Bangladesch	205	0,3	-	-	-	-	122	0,2
China	2.072	2,6	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7
Georgien	801	1,0	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3

2004	in %	2005	in %	2006	in %	2007	in %	2008	in %
13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4	4.930	25,7	4.266	19,3
161	0,5	120	0,4	114	0,5	70	0,4	63	0,3
412	1,2	325	1,1	209	1,0	109	0,6	131	0,6
480	1,3	278	1,0	142	0,7	6	0,0	6	0,0
3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	879	4,0
-	-	-	-	-	-	-	-	82	0,4
21	0,1	16	0,1	3	0,0	5	0,0	4	0,0
61	0,2	55	0,2	60	0,3	5	0,0	1	0,0
2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9	772	4,0	792	3,6
-	-	-	-	-	-	1.996	10,4	729	3,3
4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3	1.437	7,5	1.408	6,4
8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3	3.486	18,2	3.856	17,5
56	0,2	56	0,2	66	0,3	48	0,3	60	0,3
282	0,8	194	0,7	176	0,8	167	0,9	183	0,8
746	2,1	433	1,5	369	1,8	380	2,0	449	2,0
-	-	-	-	-	-	-	-	262	1,2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
394	1,1	459	1,6	413	2,0	267	1,4	206	0,9
349	1,0	210	0,7	110	0,5	132	0,7	199	0,9
267	0,7	186	0,6	185	0,9	195	1,0	161	0,7
1.130	3,2	608	2,1	481	2,3	503	2,6	561	2,5
240	0,7	163	0,6	146	0,7	121	0,6	165	0,7
354	1,0	319	1,1	164	0,8	75	0,4	77	0,3
348	1,0	398	1,4	227	1,1	194	1,0	190	0,9
142	0,4	115	0,4	359	1,7	122	0,6	62	0,3
13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8	10.262	53,5	13.599	61,6
918	2,6	711	2,5	531	2,5	338	1,8	657	3,0
567	1,6	555	1,9	303	1,4	239	1,2	198	0,9
1.363	3,8	848	2,9	483	2,3	274	1,4	360	1,6
110	0,3	92	0,3	107	0,5	65	0,3	45	0,2
1.186	3,3	633	2,2	440	2,1	253	1,3	299	1,4
802	2,3	493	1,7	240	1,1	181	0,9	232	1,1



Fortsetzung Tabelle 3-36: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018

Staatsangehörigkeit	2000	in %	2001	in %	2002	in %	2003	in %
Indien	1.826	2,3	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4
Irak	11.601	14,8	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6
Iran, Islamische Republik	4.878	6,2	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1
Libanon	757	1,0	671	0,8	779	1,1	637	1,3
Pakistan	1.506	1,9	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2
Sri Lanka	1.170	1,5	622	0,7	434	0,6	278	0,5
Syrien, Arabische Republik	2.641	3,4	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4
Vietnam	2.332	3,0	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1
Staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe	2.284	2,9	1.027	1,2	792	1,1	404	0,8
Insgesamt	78.564	100,0	88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0

Fortsetzung Tabelle 3-36: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018

Staatsangehörigkeit	2009	in %	2010	in %	2011	in %	2012	in %	2013	in %
Europa	4.972	18,0	12.279	29,7	11.042	24,1	22.526	34,9	42.831	39,1
Albanien	49	0,2	39	0,1	78	0,2	232	0,4	1.247	1,1
Bosnien und Herzegowina	171	0,6	301	0,7	305	0,7	2.025	3,1	3.323	3,0
Bulgarien	6	0,0	22	0,1	14	0,0	48	0,1	82	0,1
Kosovo	1.400	5,1	1.614	3,9	1.395	3,0	1.906	3,0	3.394	3,1
Mazedonien	109	0,4	2.466	6,0	1.131	2,5	4.546	7,0	6.208	5,7
Polen	1	0,0	5	0,0	2	0,0	1	0,0	11	0,0
Rumänien	3	0,0	13	0,0	9	0,0	8	0,0	34	0,0
Russische Föderation	936	3,4	1.199	2,9	1.689	3,7	3.202	5,0	14.887	13,6
Serbien	581	2,1	4.978	12,0	4.579	10,0	8.477	13,1	11.459	10,5
Türkei	1.429	5,2	1.340	3,2	1.578	3,4	1.457	2,3	1.521	1,4
Afrika	4.436	16,0	6.826	16,5	6.550	14,3	8.327	12,9	22.415	20,5
Ägypten	84	0,3	118	0,3	177	0,4	254	0,4	2.133	1,9
Äthiopien	220	0,8	289	0,7	430	0,9	481	0,7	717	0,7
Algerien	500	1,8	439	1,1	487	1,1	489	0,8	1.056	1,0
Eritrea	346	1,3	642	1,6	632	1,4	650	1,0	3.616	3,3
Gambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	198	0,7	253	0,6	271	0,6	489	0,8	756	0,7
Guinea	237	0,9	229	0,6	281	0,6	428	0,7	1.260	1,1
Marokko	212	0,8	220	0,5	307	0,7	496	0,8	1.191	1,1
Nigeria	791	2,9	716	1,7	759	1,7	892	1,4	1.923	1,8
Somalia	346	1,3	2.235	5,4	984	2,2	1.243	1,9	3.786	3,5

2004	in %	2005	in %	2006	in %	2007	in %	2008	in %
1.118	3,1	557	1,9	512	2,4	413	2,2	485	2,2
1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1	4.327	22,6	6.836	31,0
1.369	3,8	929	3,2	611	2,9	631	3,3	815	3,7
344	1,0	588	2,0	601	2,9	592	3,1	525	2,4
1.062	3,0	551	1,9	464	2,2	301	1,6	320	1,4
217	0,6	220	0,8	170	0,8	375	2,0	468	2,1
768	2,2	933	3,2	609	2,9	634	3,3	775	3,5
1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7	987	5,2	1.042	4,7
297	0,8	499	1,7	371	1,8	364	1,9	302	1,4
35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0	19.164	100,0	22.085	100,0

2014	in %	2015	in %	2016	in %	2017	in %	2018	in %
53.349	30,8	134.144	30,4	56.846	7,9	26.164	13,2	22.516	13,9
7.865	4,5	53.805	12,2	14.853	2,1	3.774	1,9	1.877	1,2
5.705	3,3	4.634	1,0	1.914	0,3	704	0,4	408	0,3
25	0,0	17	0,0	11	0,0	5	0,0	6	0,0
6.908	4,0	33.427	7,6	4.978	0,7	1.300	0,7	563	0,3
5.614	3,2	9.083	2,1	4.835	0,7	2.464	1,2	1.247	0,8
18	0,0	7	0,0	4	0,0	5	0,0	3	0,0
7	0,0	5	0,0	12	0,0	4	0,0	6	0,0
4.411	2,5	5.257	1,2	10.985	1,5	4.884	2,5	3.938	2,4
17.172	9,9	16.700	3,8	6.399	0,9	2.332	1,2	1.101	0,7
1.565	0,9	1.500	0,3	5.383	0,7	8.027	4,0	10.160	6,3
39.322	22,7	41.712	9,4	80.216	11,1	49.195	24,8	37.330	23,1
1.014	0,6	1.002	0,2	1.685	0,2	959	0,5	659	0,4
1.174	0,7	2.135	0,5	3.978	0,6	1.622	0,8	1.116	0,7
2.176	1,3	2.041	0,5	3.563	0,5	1.951	1,0	1.199	0,7
13.198	7,6	10.876	2,5	18.854	2,6	10.226	5,2	5.571	3,4
1.912	1,1	2.993	0,7	5.656	0,8	2.618	1,3	1.380	0,9
1.144	0,7	1.109	0,3	2.581	0,4	1.035	0,5	863	0,5
1.148	0,7	662	0,2	3.458	0,5	3.953	2,0	2.873	1,8
1.537	0,9	1.630	0,4	3.999	0,6	1.948	1,0	1.096	0,7
3.924	2,3	5.207	1,2	12.709	1,8	7.811	3,9	10.168	6,3
5.528	3,2	5.126	1,2	9.851	1,4	6.836	3,4	5.073	3,1



Fortsetzung Tabelle 3-36: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018

Staatsangehörigkeit	2009	in %	2010	in %	2011	in %	2012	in %	2013	in %
Togo	55	0,2	76	0,2	57	0,1	81	0,1	116	0,1
Kongo, Demokratische Republik	156	0,6	152	0,4	190	0,4	249	0,4	253	0,2
Amerika und Australien	61	0,2	59	0,1	139	0,3	131	0,2	152	0,1
Asien	17.765	64,3	21.591	52,2	27.381	59,9	32.973	51,1	42.559	38,8
Afghanistan	3.375	12,2	5.905	14,3	7.767	17,0	7.498	11,6	7.735	7,1
Armenien	264	1,0	296	0,7	335	0,7	570	0,9	1.159	1,1
Aserbaidshjan	652	2,4	469	1,1	646	1,4	547	0,8	905	0,8
Bangladesch	49	0,2	92	0,2	143	0,3	304	0,5	669	0,6
China	371	1,3	367	0,9	339	0,7	279	0,4	372	0,3
Georgien	560	2,0	664	1,6	471	1,0	1.298	2,0	2.336	2,1
Indien	681	2,5	810	2,0	822	1,8	885	1,4	1.220	1,1
Irak	6.538	23,6	5.555	13,4	5.831	12,7	5.352	8,3	3.958	3,6
Iran, Islamische Republik	1.170	4,2	2.475	6,0	3.352	7,3	4.348	6,7	4.424	4,0
Libanon	434	1,6	324	0,8	405	0,9	464	0,7	496	0,5
Pakistan	481	1,7	840	2,0	2.539	5,6	3.412	5,3	4.101	3,7
Sri Lanka	531	1,9	435	1,1	521	1,1	430	0,7	596	0,5
Syrien, Arabische Republik	819	3,0	1.490	3,6	2.634	5,8	6.201	9,6	11.851	10,8
Vietnam	1.115	4,0	1.009	2,4	758	1,7	660	1,0	613	0,6
Staatenlos, ungeklärt, ohne Angabe	415	1,5	577	1,4	629	1,4	582	0,9	1.623	1,5
Insgesamt	27.649	100,0	41.332	100,0	45.741	100,0	64.539	100,0	109.580	100,0

1) Ab 1992 werden Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien und ab August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellenden getrennt erfasst.

Quelle: BAMF

2014	in %	2015	in %	2016	in %	2017	in %	2018	in %
157	0,1	239	0,1	415	0,1	355	0,2	295	0,2
196	0,1	156	0,0	290	0,0	356	0,2	238	0,1
163	0,1	197	0,0	347	0,0	534	0,3	793	0,5
75.424	43,6	250.202	56,6	564.474	78,1	116.870	58,9	95.922	59,2
9.115	5,3	31.382	7,1	127.012	17,6	16.423	8,3	9.942	6,1
2.113	1,2	1.965	0,4	5.185	0,7	3.483	1,8	1.512	0,9
1.192	0,7	1.335	0,3	4.573	0,6	3.030	1,5	1.783	1,1
695	0,4	808	0,2	2.593	0,4	438	0,2	177	0,1
461	0,3	521	0,1	1.017	0,1	522	0,3	403	0,2
2.873	1,7	2.782	0,6	3.448	0,5	3.081	1,6	3.764	2,3
1.615	0,9	1.834	0,4	3.502	0,5	1.306	0,7	832	0,5
5.345	3,1	29.784	6,7	96.116	13,3	21.930	11,1	16.333	10,1
3.194	1,8	5.394	1,2	26.426	3,7	8.608	4,3	10.857	6,7
695	0,4	1.284	0,3	5.202	0,7	1.161	0,6	646	0,4
3.968	2,3	8.199	1,9	14.484	2,0	3.670	1,9	2.211	1,4
444	0,3	281	0,1	528	0,1	486	0,2	319	0,2
39.332	22,7	158.657	35,9	266.250	36,9	48.974	24,7	44.167	27,3
545	0,3	659	0,1	528	0,1	529	0,3	616	0,4
4.814	2,8	15.644	3,5	20.487	2,8	5.554	2,8	5.370	3,3
173.072	100,0	441.899	100,0	722.370	100,0	198.317	100,0	161.931	100,0

Tabelle 3-37: Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2013 bis 2018

	2013	2014	2015	2016	2017	2018			
Russische Föderation	14.887	Syrien	39.332	Syrien	266.250	Syrien	48.974	Syrien	44.167
Syrien	11.851	Serbien	17.172	Albanien	127.012	Irak	21.930	Irak	16.333
Serbien	11.459	Eritrea	13.198	Irak	96.116	Afghanistan	16.423	Iran	10.857
Afghanistan	7.735	Afghanistan	9.115	Iran	26.426	Eritrea	10.226	Nigeria	10.168
Mazedonien	6.208	Albanien	7.865	Eritrea	18.854	Iran	8.608	Türkei	10.160
Iran	4.424	Kosovo	6.908	Albanien	14.853	Türkei	8.027	Afghanistan	9.942
Pakistan	4.101	Bosnien und Herzegowina	5.705	Pakistan	14.484	Nigeria	7.811	Eritrea	5.571
Irak	3.958	Mazedonien	5.614	Ungeklärt	14.659	Somalia	6.836	Somalia	5.073
Somalia	3.786	Somalia	5.528	Nigeria	12.709	Russische Föderation	4.884	Ungeklärt	4.220
Eritrea	3.616	Irak	5.345	Russische Föderation	10.985	Ungeklärt	4.067	Russische Föderation	3.938
Sonstige	37.555	Sonstige	57.290	Sonstige	120.022	Sonstige	60.531	Sonstige	41.502
Insgesamt	109.580	Insgesamt	173.072	Insgesamt	722.370	Insgesamt	198.317	Insgesamt	161.931

Quelle: BAMF

Abbildung 3-27: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit 2005 (Erst- und Folgeanträge)

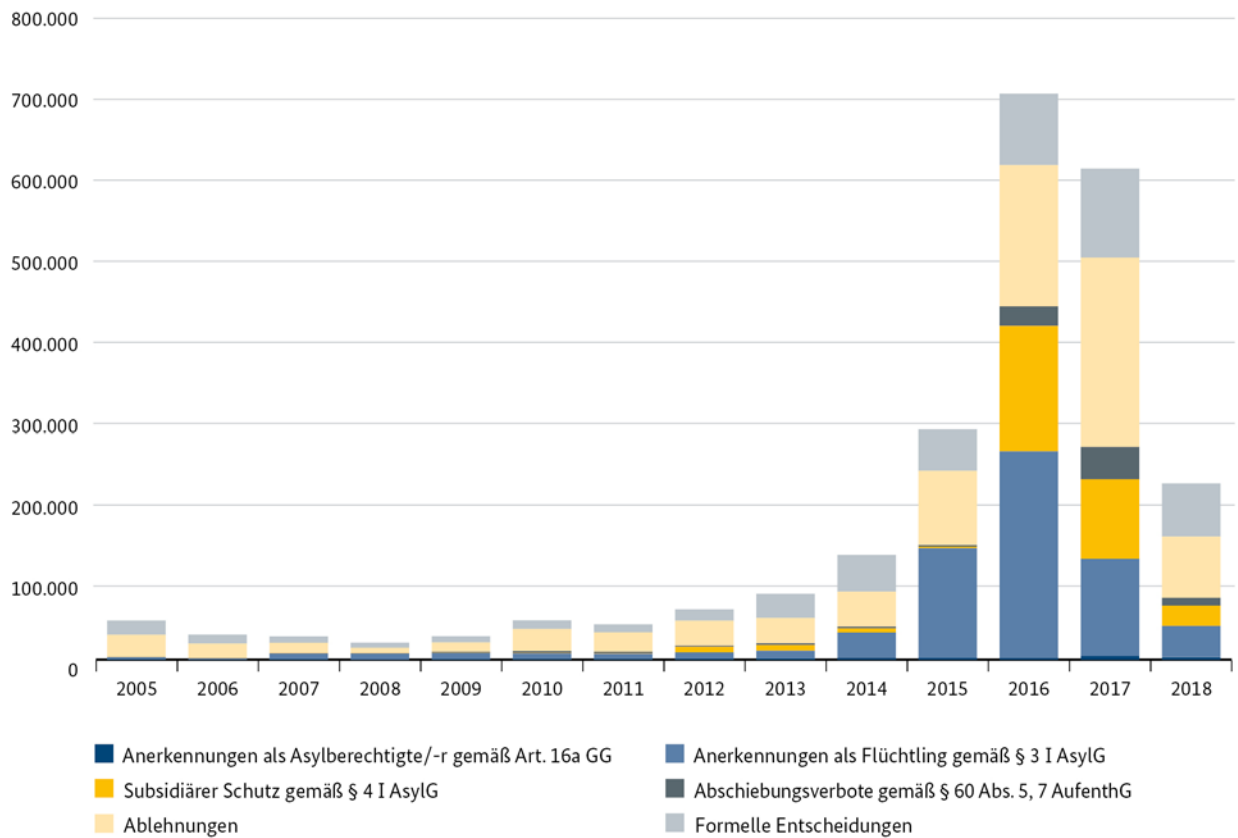
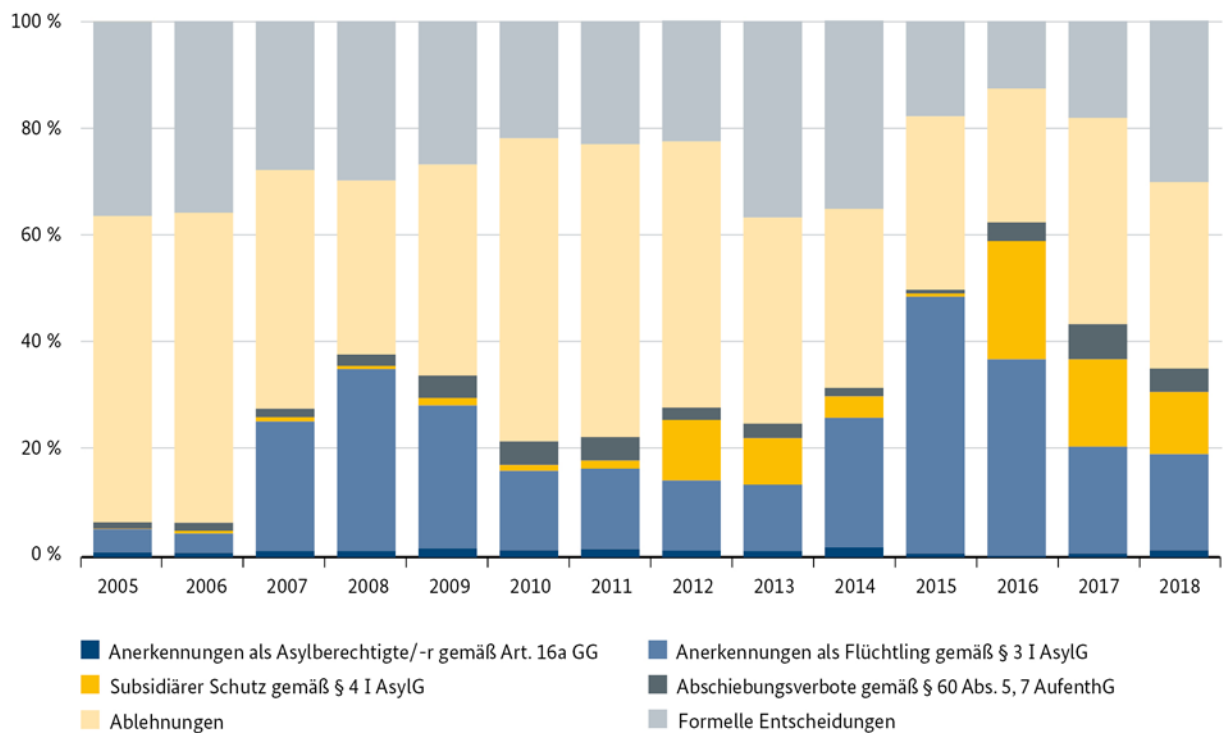


Abbildung 3-28: Entscheidungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit 2005 (Erst- und Folgeanträge)



Hinweis zu Abbildung 3-27 und 3-28: Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 S. 1 und 2 AufenthG.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-38: Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge nach den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Gesamtzahl der Entscheidungen	Asylberechtigt gemäß Art. 16a GG	In %	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG	In %	Subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG	In %	Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5, 7 AufenthG	In %	Ablehnungen	In %	Formelle Entscheidungen	In %	Gesamtzuschutz	In %
Syrien	43.875	638	1,5	17.607	40,1	17.411	39,7	274	0,6	69	0,2	7.876	18,0	35.930	81,9
Irak	20.033	57	0,3	4.254	21,2	828	4,1	1.330	6,6	7.627	38,1	5.937	29,6	6.469	32,3
Iran	11.430	268	2,3	2.178	19,1	173	1,5	96	0,8	5.192	45,4	3.523	30,8	2.715	23,8
Nigeria	13.035	43	0,3	751	5,8	127	1,0	888	6,8	5.809	44,6	5.417	41,6	1.809	13,9
Türkei	9.117	686	7,5	2.980	32,7	47	0,5	59	0,6	4.307	47,2	1.038	11,4	3.772	41,4
Afghanistan	18.627	34	0,2	2.256	12,1	822	4,4	3.869	20,8	6.406	34,4	5.240	28,1	6.981	37,5
Eritrea	7.603	215	2,8	2.024	26,6	2.822	37,1	277	3,6	337	4,4	1.928	25,4	5.338	70,2
Somalia	8.168	27	0,3	1.893	23,2	795	9,7	655	8,0	1.749	21,4	3.049	37,3	3.370	41,3
Ungeklärt	5.329	121	2,3	1.488	27,9	436	8,2	132	2,5	1.550	29,1	1.602	30,1	2.177	40,9
Russische Föderation	8.126	389	4,8	207	2,5	144	1,8	157	1,9	4.037	49,7	3.192	39,3	897	11,0
Insgesamt	216.873	2.841	1,3	38.527	17,8	25.055	11,6	9.548	4,4	75.395	34,8	65.507	30,2	75.971	35,0

Quelle: BAMF

3.5 Migration aus familiären Gründen

Tabelle 3-39: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 1998¹

	Ehepartner/-in zu ausländischen Staatsangehörigen	In %	Ehepartner/-in zu deutschen Staatsangehörigen	In %	Kinder unter 18 Jahren	In %	Nachzug zu minderjährigen Kindern ²	In %	Sonstige Familienangehörige ²	In %	Insgesamt	Darunter aus der Türkei	In %
1998	27.265	43,3	21.136	33,6	14.591	23,2	-	-	-	-	62.992	21.055	33,4
1999	27.747	39,2	26.111	36,9	16.892	23,9	-	-	-	-	70.750	21.056	29,8
2000	27.579	36,3	30.610	40,3	17.699	23,3	-	-	-	-	75.888	21.447	28,3
2001	29.271	35,3	33.807	40,8	19.760	23,9	-	-	-	-	82.838	23.663	28,5
2002	29.773	34,9	34.248	40,1	21.284	25,0	-	-	-	-	85.305	25.068	29,4
2003	24.947	32,8	33.222	43,7	17.908	23,5	-	-	-	-	76.077	21.908	28,8
2004	20.131	30,5	31.421	47,7	14.383	21,8	-	-	-	-	65.935	17.543	26,6
2005	17.153	32,2	23.780	44,7	12.280	23,1	-	-	-	-	53.213	15.162	28,5
2006	16.888	33,6	22.697	45,1	10.715	21,3	-	-	-	-	50.300	11.980	23,8
2007	14.189	33,6	18.277	43,3	9.753	23,1	-	-	-	-	42.219	9.237	21,9
2008	14.106	35,5	16.661	41,9	8.950	22,5	-	-	-	-	39.717	8.079	20,3
2009	15.761	36,9	17.433	40,8	9.562	22,4	-	-	-	-	42.756	8.048	18,8
2010	14.741	36,7	16.908	42,0	8.561	21,3	-	-	-	-	40.210	7.456	18,5
2011	14.905	36,4	17.745	43,3	8.325	20,3	-	-	-	-	40.975	7.702	18,8
2012	15.006	36,7	16.840	41,2	8.850	21,7	-	-	147	0,4	40.843	6.355	15,6
2013	15.248	34,4	17.529	39,6	9.206	20,8	-	-	2.328	5,3	44.311	6.113	13,8
2014	18.701	37,0	17.317	34,2	11.952	23,6	-	-	2.594	5,1	50.564	7.870	15,6
2015	27.602	38,0	17.783	24,5	22.348	30,8	-	-	4.926	6,8	72.659	15.888	21,9
2016	37.772	36,4	18.235	17,6	39.054	37,6	-	-	8.822	8,5	103.883	31.994	30,8
2017	42.480	36,0	18.470	15,7	44.048	37,3	-	-	12.993	11,0	117.991	33.222	28,2
2018	39.464	36,8	19.099	17,8	37.949	35,3	9.688	9,0	1.154	1,1	107.354	15.925	14,8

1) Weltweit erteilte D-Visa aus familiären Gründen.

2) Die Kategorie „Elternnachzug zu minderjährigen Kindern“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2018 ausgewiesen, zuvor wurde der Nachzug von Eltern in der Kategorie „Sonstige Familienangehörige“ erfasst. Diese wiederum existiert seit dem Jahr 2012.

Tabelle 3-40: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2002 nach ausgewählten Auslandsvertretungen

Auslands-vertretungen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Libanon	761	670	859	744	611	467	571	532
Türkei	25.068	21.908	17.543	15.162	11.980	9.237	8.079	8.048
Indien	1.617	1.673	1.851	1.412	1.448	1.778	2.434	2.581
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	3.479
Bosnien und Herzegowina	2.080	1.841	1.918	1.678	1.438	1.085	991	857
Russische Föderation	5.523	5.329	5.462	4.558	4.333	3.333	2.626	2.725
China	1.361	1.110	873	1.086	1.124	1.210	1.265	1.427
Pakistan	1.072	1.540	1.282	927	735	617	723	969
Serbien	2.250	2.135	4.905	2.116	5.379	4.773	4.437	1.024
Iran	1.454	1.203	1.059	958	695	665	546	660
Ukraine	1.444	1.766	1.924	1.545	1.267	991	1.286	1.204
Marokko	3.794	2.200	1.957	1.810	1.704	1.365	1.387	1.500
Thailand	3.138	3.667	3.850	3.249	2.809	2.239	1.752	1.817
Ägypten	581	530	609	454	661	889	644	597
Mazedonien	4.768	2.365	1.229	1.156	1.087	815	730	738
Jordanien	718	579	206	338	308	250	182	685
Tunesien	1.114	1.017	1.068	969	919	790	679	728
Vietnam	1.670	1.315	1.266	1.142	1.156	886	810	742
Mexiko	253	237	408	463	570	594	732	604
Kasachstan	2.015	1.190	2.037	1.775	1.250	939	578	515
Weißrussland	630	535	414	39	0	94	271	293
Saudi-Arabien	93	75	47	57	32	28	11	17
Afghanistan	0	2	23	4	124	292	370	384
Syrien ¹	616	763	358	546	488	439	842	2.420
Insgesamt	85.305	76.077	65.935	53.213	50.300	42.219	39.717	42.756

1) Der starke Rückgang im Falle Syriens ab 2012 ist darauf zurückzuführen, dass die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus aufgrund des Konflikts in Syrien seit dem 20. Januar 2012 geschlossen ist. Syrische Staatsangehörige beantragen deshalb vor allem in den deutschen Auslandsvertretungen in Jordanien, der Türkei und im Libanon Visa zum Zweck des Familiennachzugs.

Quelle: Auswärtiges Amt

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
526	476	960	1.164	2.565	10.685	14.270	18.710	15.954
7.456	7.702	6.355	6.113	7.870	15.888	31.994	33.222	15.925
2.641	2.900	3.962	3.851	5.121	6.027	6.606	7.566	9.028
3.203	3.102	2.742	2.376	2.826	2.568	2.517	5.228	7.124
777	696	819	967	1.188	1.613	1.876	3.641	5.905
2.689	3.077	3.185	3.560	3.600	3.951	3.782	3.489	3.867
1.448	1.850	2.061	2.373	2.432	2.901	3.040	3.072	2.934
786	662	523	798	1.022	1.379	1.709	1.558	2.806
688	910	985	975	1.041	1.246	1.256	2.167	2.280
780	913	896	1.130	919	847	2.008	945	2.134
1.229	1.525	1.601	1.704	1.944	2.058	2.513	2.157	2.128
1.464	1.547	1.574	1.514	1.465	1.790	1.633	1.389	1.844
1.725	1.298	1.064	1.735	1.540	1.598	1.653	1.719	1.733
333	461	885	1.131	1.396	2.061	2.283	1.884	1.662
431	566	570	722	742	841	919	1.425	1.650
231	227	647	806	622	2.007	5.961	2.602	1.583
842	924	1.004	1.132	1.248	1.268	1.374	1.359	1.334
797	769	728	628	751	712	861	922	1.224
372	517	411	429	794	667	586	647	751
329	391	422	496	544	528	495	497	653
307	301	397	444	481	523	534	478	567
41	24	13	68	54	604	629	670	551
348	504	381	463	932	880	985	1.054	169
2.945	1.346	80	0	0	0	0	0	0
40.210	40.975	40.843	44.311	50.564	72.659	103.883	117.991	107.354

Tabelle 3-41: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Auslandsvertretungen im Jahr 2018

Auslandsvertretungen	Ehepartner/-in zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehepartner/-in zu deutschen Staatsangehörigen	Kinder unter 18 Jahren	Nachzug zu minderjährigen Kindern	Sonstige Familienangehörige	Insgesamt
Libanon	5.091	488	7.962	2.360	53	15.954
Türkei	5.297	3.324	4.156	2.782	366	15.925
Indien	5.306	372	3.101	161	88	9.028
Kosovo	3.037	968	3.043	66	10	7.124
Irak	1.850	162	2.628	1.748	113	6.501
Bosnien und Herzegowina	2.873	127	2.879	21	5	5.905
Russische Föderation	1.040	1.555	1.017	242	13	3.867
China	1.195	568	1.008	153	10	2.934
Pakistan	1.016	357	1.223	177	33	2.806
Serbien	1.093	142	1.011	24	10	2.280
Iran	1.185	302	614	19	14	2.134
Ukraine	630	919	487	84	8	2.128
Marokko	434	1.296	85	28	1	1.844
Thailand	79	1.143	320	162	29	1.733
Ägypten	600	283	648	77	54	1.662
Mazedonien	784	94	736	21	15	1.650
Jordanien	563	182	699	93	46	1.583
Albanien	719	164	441	36	11	1.371
Tunesien	413	724	109	80	8	1.334
Vietnam	338	457	388	39	2	1.224
Insgesamt	39.464	19.099	37.949	9.688	1.154	107.354

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 3-42: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) in den Jahren von 2012 bis 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2017/2018	
								absolut	in %
Syrien	704	860	3.025	15.956	31.782	33.389	14.350	-19.039	-57,0
Türkei	7.332	6.966	7.317	7.720	7.770	7.670	8.401	+731	+9,5
Kosovo	2.835	3.337	3.766	3.808	3.207	5.120	6.317	+1.197	+23,4
Indien	3.634	3.542	3.992	4.605	5.244	6.203	6.157	-46	-0,7
Bosnien und Herzegowina	1.019	1.183	1.425	1.775	2.107	3.520	5.281	+1.761	+50,0
Irak	757	818	797	1.800	6.678	7.481	4.246	-3.235	-43,2
Russische Föderation	3.926	4.108	4.286	4.726	4.353	4.093	4.052	-41	-1,0
Vereinigte Staaten	3.090	2.942	3.075	3.098	3.079	3.138	2.864	-274	-8,7
Serbien ¹	1.455	1.389	1.417	1.617	1.649	2.392	2.501	+109	+4,6
Ukraine	1.937	2.141	2.642	2.693	2.908	2.552	2.452	-100	-3,9
China	1.974	2.114	2.418	2.635	2.619	2.782	2.452	-330	-11,9
Brasilien	1.075	954	1.064	1.432	1.590	1.810	1.876	+66	+3,6
Iran	845	924	1.080	1.063	1.202	1.386	1.859	+473	+34,1
Albanien	267	395	445	743	1.003	1.537	1.794	+257	+16,7
Japan	1.844	1.674	1.650	1.743	1.823	1.943	1.792	-151	-7,8
Mazedonien	760	891	1.005	1.174	1.207	1.481	1.688	+207	+14,0
Marokko	1.527	1.475	1.504	1.672	1.530	1.410	1.662	+252	+17,9
Vietnam	898	933	1.055	1.127	1.255	1.355	1.576	+221	+16,3
Afghanistan	541	483	863	918	869	1.018	1.478	+460	+45,2
Thailand	1.513	1.526	1.416	1.437	1.482	1.473	1.460	-13	-0,9
Sonstige Staatsangehörigkeiten	16.883	17.391	19.435	20.698	22.194	23.108	22.871	-237	-1,0
Insgesamt	54.816	56.046	63.677	82.440	105.551	114.861	97.129	-17.732	-15,4

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

3.7 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Tabelle 3-43: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2018

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278
Ehemalige Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728
davon aus Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4
Aserbaidschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2.804	1.834	870	415	203	112	62	56	32	26	27
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275
Ehemaliges Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76
Ehemalige ČSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093

Fortsetzung Tabelle 3-43: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2018

Herkunftsgebiet	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Polen	80	80	70	44	45	34	33	12	11	23	13	9	11	10
Ehemalige Sowjetunion	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782	2.386	5.613	6.096	6.572	7.043	7.112
davon aus Estland	32	0	5	3	12	7	3	1	0	4	0	0	0	0
Lettland	43	10	6	3	2	2	10	8	1	3	7	1	4	0
Litauen	30	14	9	9	14	3	6	0	6	5	0	9	3	1
Armenien	10	4	1	5	19	0	10	2	4	27	27	19	16	16
Aserbaidschan	34	0	10	10	0	0	1	0	3	6	1	12	3	14
Georgien	22	3	13	0	15	3	0	5	0	15	14	32	39	22
Kasachstan	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422	785	2.069	1.988	2.332	2.690	2.292
Kirgisistan	840	183	211	128	122	95	65	97	59	120	144	137	91	120
Moldau	130	26	31	34	16	17	1	0	12	34	45	63	92	86
Russische Föderation	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119	1.307	2.704	2.760	3.035	3.116	3.496
Tadschikistan	15	6	10	11	1	6	8	0	10	4	9	13	12	4
Turkmenistan	72	23	2	11	2	4	0	1	4	1	15	14	5	22
Ukraine	1.306	314	244	210	268	160	90	118	159	532	926	719	795	873
Usbekistan	307	62	96	123	44	12	9	6	12	42	80	53	53	57
Weißrussland	236	32	43	32	8	18	16	3	24	24	80	133	124	109
Ehemaliges Jugoslawien ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	39	40	21	16	23	15	21	22	30	13	7	7	4	2
Ehemalige ČSFR	4	1	5	0	0	4	2	0	0	0	0	0	1	1
Ungarn	3	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Sonstige Länder ²⁾	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
Insgesamt	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817	2.427	5.649	6.118	6.588	7.059	7.126

1) Einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien und Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbstständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 3-44: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und deren Familienangehörigen nach Altersgruppen von 1991 bis 2018

Jahr	Unter 18 Jahre	In %	Von 18 bis unter 45 Jahre	In %
1991	71.268	32,1	98.320	44,3
1992	81.188	35,2	99.045	43,0
1993	76.519	35,0	94.871	43,3
1994	76.739	34,5	98.124	44,1
1995	74.822	34,3	97.257	44,6
1996	59.564	33,5	80.545	45,3
1997	43.442	32,3	60.111	44,7
1998	32.837	31,9	46.777	45,4
1999	32.266	30,8	48.243	46,0
2000	28.401	29,7	44.315	46,3
2001	28.662	29,1	45.883	46,6
2002	25.561	28,0	43.080	47,1
2003	19.938	27,4	34.269	47,0
2004	15.927	27,0	28.016	47,4
2005	9.345	26,3	16.560	46,6
2006	1.712	22,1	3.246	41,9
2007	1.366	23,6	2.256	39,0
2008	1.006	23,1	1.837	42,1
2009	808	24,0	1.410	42,0
2010 ¹	627	26,7	969	41,2
2011	591	27,5	906	42,2
2012	509	28,0	759	41,8
2013	670	27,6	1.027	42,3
2014	1.759	31,1	2.640	46,7
2015	1.895	31,0	2.836	46,4
2016	2.077	29,4	3.169	44,9
2017	2.211	31,3	3.272	46,4
2018	2.321	32,6	3.275	46,0

1) Ab dem Jahr 2010 ist die Altersgruppenabgrenzung der jüngsten Gruppe geändert, es handelt sich ab diesem Jahr um die unter 20-Jährigen (vorher: die unter 18-Jährigen). Dementsprechend handelt es sich bei der nächsten Altersgruppe um die 20- bis unter 45-Jährigen. Die beiden anderen Altersgruppen sind im gesamten dargestellten Zeitraum unverändert geblieben.

Quelle: Bundesverwaltungsamt

	Von 45 bis unter 65 Jahre	In %	65 Jahre und älter	In %	Insgesamt
	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
	1.929	24,9	860	11,1	7.747
	1.483	25,6	687	11,9	5.792
	1.100	25,2	419	9,6	4.362
	825	24,6	317	9,4	3.360
	589	25,1	165	7,0	2.350
	488	22,7	163	7,6	2.148
	430	23,7	119	6,6	1.817
	567	23,4	163	6,7	2.427
	1.028	18,2	222	3,9	5.649
	1.140	18,6	247	4,0	6.118
	1.078	15,3	264	3,7	6.588
	1.255	17,8	321	4,5	7.059
	1.212	17,0	318	4,5	7.126

3.8 Rückkehr von deutschen Staatsangehörigen

Tabelle 3-45: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 2000 bis 2018

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Belgien	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995
Frankreich	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844
Italien	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640
Niederlande	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950
Österreich	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202
Polen	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131
Spanien	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891
Vereinigtes Königreich	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824
Norwegen	338	332	378	367	327	381	406	526	707
Schweiz	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216
Türkei	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569
Südafrika	1.260	1.186	1.033	819	843	862	860	948	1.069
Brasilien	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255
Kanada	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660
Vereinigte Staaten	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524
China	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072
Thailand	711	698	761	732	720	796	849	972	976
Australien	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148
Insgesamt	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331

- 1) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt.
- 2) Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{1,2}	2017 ²	2018
1.981	1.937	1.973	1.969	2.041	1.977	1.871	1.972	1.870	1.754
6.245	6.124	6.128	5.725	6.051	6.000	5.658	5.505	5.257	5.126
2.816	2.668	2.716	2.927	3.128	2.973	2.600	2.280	2.328	2.149
2.966	3.042	3.027	3.094	2.980	2.873	2.816	2.666	2.661	2.544
6.569	6.537	6.879	6.915	6.869	7.009	6.832	6.521	6.384	6.468
11.846	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982	5.898	4.305	3.940	3.428
8.248	7.936	7.468	7.773	7.608	6.715	6.088	5.197	5.131	5.487
6.153	6.426	6.487	6.432	6.362	5.903	6.043	6.526	6.583	6.418
828	858	825	849	919	865	864	826	844	777
9.340	9.997	10.869	11.140	11.849	12.024	12.064	11.216	11.124	10.681
2.906	3.220	3.166	3.227	3.660	4.303	4.732	4.881	4.891	5.231
1.024	1.181	1.160	987	1.102	1.144	1.199	1.197	1.132	1.216
1.267	1.405	1.435	1.520	1.532	1.620	1.925	2.029	2.015	1.791
2.058	2.124	2.090	1.980	1.882	1.887	1.846	1.736	1.734	1.831
11.166	10.408	10.777	10.116	10.045	10.357	10.159	9.815	10.647	10.144
2.178	2.073	2.276	2.528	2.662	2.832	2.991	2.973	2.874	2.626
1.123	1.219	1.284	1.257	1.372	1.450	1.552	1.543	1.602	1.581
2.439	2.480	2.462	2.444	2.562	2.689	2.621	2.788	2.829	2.873
114.700	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531

4. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 4-7: Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer in Jahren						
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	113.413	56.454	37.460	13.882	3.927	621	989	80
Polen	81.198	29.543	25.493	14.838	7.394	1.561	1.968	401
Bulgarien	37.833	16.134	12.970	6.153	1.977	294	263	42
Italien	27.241	10.790	7.968	3.383	1.084	686	1.395	1.935
Ungarn	26.510	9.889	8.572	5.282	1.725	417	520	105
Kroatien	18.561	8.201	6.211	1.194	504	324	785	1.342
Türkei	15.670	3.435	1.968	1.241	922	915	2.605	4.584
China	15.281	5.753	5.471	2.860	900	203	80	14
Vereinigte Staaten	13.423	6.776	3.999	1.393	656	201	246	152
Indien	13.136	5.218	5.495	1.788	477	79	51	28
Griechenland	12.503	4.144	3.514	2.110	386	462	910	977
Serbien ¹	12.138	4.330	3.213	1.887	565	376	985	782
Spanien	11.544	4.316	3.769	2.275	447	143	160	434
Frankreich	8.908	3.656	2.736	1.246	656	171	229	214
Albanien	8.846	4.069	4.257	357	51	34	73	5
EU-Staaten insgesamt	395.392	164.507	126.766	59.060	22.733	6.235	8.919	7.172
Drittstaatsangehörige insgesamt	244.835	97.645	88.592	27.792	9.910	4.995	8.635	7.266
Alle Staatsangehörigkeiten	640.227	262.152	215.358	86.852	32.643	11.230	17.554	14.438

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Unbefristeter Aufenthaltstitel ¹⁾	Aufenthaltsurlaubnis							Sonstiger Aufenthaltsstatus ²⁾
			Studierende/Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen nach § 16 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16b AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG		
Türkei	15.670	6.529	550	35	21	960	117	1.867	5.591	
China	15.281	339	4.488	201	113	2.379	59	1.065	6.637	
Vereinigte Staaten	13.423	562	3.277	497	261	3.227	22	1.868	3.709	
Indien	13.136	211	944	19	59	3.217	43	2.330	6.313	
Serbien ³⁾	12.138	1.031	74	14	30	1.931	134	317	8.607	
Albanien	8.846	22	75	13	15	160	32	48	8.481	
Russische Föderation	8.451	576	404	36	20	489	319	659	5.948	
Syrien	8.381	40	64	1	0	13	4.563	526	3.174	
Mazedonien	7.509	208	15	12	3	432	21	112	6.706	
Irak	7.036	247	51	8	7	5	1.058	248	5.412	
Bosnien und Herzegowina	6.232	558	34	17	38	1.489	44	149	3.903	
Ukraine	6.193	251	232	18	27	479	70	244	4.872	
Drittstaaten insgesamt	244.835	14.748	20.344	2.511	1.488	22.211	11.722	16.992	154.819	

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsurlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind; Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehaben; Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

3) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister; eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018, in Prozent

Staatsangehörigkeit	Unbefristeter Aufenthaltstitel ¹⁾	Aufenthaltsurlaubnis							Sonstiger Aufenthaltsstatus ²⁾
		Studierende/ Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 5, 6 und 7 AufenthG	Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16b AufenthG	sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19a, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 25 AufenthG bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG		
Türkei	41,7	3,5	0,2	0,1	6,1	0,7	11,9	35,7	
China	2,2	29,4	1,3	0,7	15,6	0,4	7,0	43,4	
Vereinigte Staaten	4,2	24,4	3,7	1,9	24,0	0,2	13,9	27,6	
Indien	1,6	7,2	0,1	0,4	24,5	0,3	17,7	48,1	
Serbien ³⁾	8,5	0,6	0,1	0,2	15,9	1,1	2,6	70,9	
Albanien	0,2	0,8	0,1	0,2	1,8	0,4	0,5	95,9	
Russische Föderation	6,8	4,8	0,4	0,2	5,8	3,8	7,8	70,4	
Syrien	0,5	0,8	0,0	0,0	0,2	54,4	6,3	37,9	
Mazedonien	2,8	0,2	0,2	0,0	5,8	0,3	1,5	89,3	
Irak	3,5	0,7	0,1	0,1	0,1	15,0	3,5	76,9	
Bosnien und Herzegowina	9,0	0,5	0,3	0,6	23,9	0,7	2,4	62,6	
Ukraine	4,1	3,7	0,3	0,4	7,7	1,1	3,9	78,7	
Drittstaaten insgesamt	6,0	8,3	1,0	0,6	9,1	4,8	6,9	63,2	

1) Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsurlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2) Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehaben, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist bzw. widerrufen wurde.

3) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister; eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-10: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2018

Zielland	Altersgruppen					Insgesamt
	unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Belgien	462	186	1.068	213	76	2.005
Frankreich	1.030	785	2.708	893	398	5.814
Griechenland	215	76	345	136	90	862
Irland	131	137	589	79	21	957
Italien	569	249	998	380	235	2.431
Niederlande	477	612	2.215	330	112	3.746
Österreich	1.428	1.347	6.115	1.322	640	10.852
Polen	981	405	2.185	951	604	5.126
Schweden	307	162	1.053	210	89	1.821
Spanien	951	537	2.749	1.321	875	6.433
Vereinigtes Königreich	1.156	994	4.108	605	169	7.032
EU insgesamt	9.328	6.346	28.006	7.922	4.535	56.137
Schweiz	1.979	1.563	10.874	1.743	271	16.430
Türkei	2.541	614	2.125	625	298	6.203
Russische Föderation	506	141	782	387	289	2.105
Südafrika	139	77	378	126	78	798
Brasilien	178	113	454	173	68	986
Kanada	462	268	1.421	162	79	2.392
Vereinigte Staaten	2.562	1.052	5.493	996	344	10.447
China	413	115	1.341	256	32	2.157
Thailand	184	99	752	510	324	1.869
Australien	398	530	2.005	154	82	3.169
Insgesamt	35.623	38.072	139.885	34.819	13.452	261.851

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-11: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2018, in Prozent

Zielland	Altersgruppen					insgesamt
	unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Belgien	23,0	9,3	53,3	10,6	3,8	100,0
Frankreich	17,7	13,5	46,6	15,4	6,8	100,0
Griechenland	24,9	8,8	40,0	15,8	10,4	100,0
Irland	13,7	14,3	61,5	8,3	2,2	100,0
Italien	23,4	10,2	41,1	15,6	9,7	100,0
Niederlande	12,7	16,3	59,1	8,8	3,0	100,0
Österreich	13,2	12,4	56,3	12,2	5,9	100,0
Polen	19,1	7,9	42,6	18,6	11,8	100,0
Schweden	16,9	8,9	57,8	11,5	4,9	100,0
Spanien	14,8	8,3	42,7	20,5	13,6	100,0
Vereinigtes Königreich	16,4	14,1	58,4	8,6	2,4	100,0
EU insgesamt	16,6	11,3	49,9	14,1	8,1	100,0
Schweiz	12,0	9,5	66,2	10,6	1,6	100,0
Türkei	41,0	9,9	34,3	10,1	4,8	100,0
Russische Föderation	24,0	6,7	37,1	18,4	13,7	100,0
Südafrika	17,4	9,6	47,4	15,8	9,8	100,0
Brasilien	18,1	11,5	46,0	17,5	6,9	100,0
Kanada	19,3	11,2	59,4	6,8	3,3	100,0
Vereinigte Staaten	24,5	10,1	52,6	9,5	3,3	100,0
China	19,1	5,3	62,2	11,9	1,5	100,0
Thailand	9,8	5,3	40,2	27,3	17,3	100,0
Australien	12,6	16,7	63,3	4,9	2,6	100,0
Insgesamt	13,6	14,5	53,4	13,3	5,1	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-12: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 2011 bis 2017¹⁾

Zielland	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Vereinigte Staaten	2.524	2.566	2.849	2.702	2.643	2.444	2.351
Vereinigtes Königreich	802	861	1.096	992	701	886	853
Russische Föderation	595	598	659	657	672	735	640
Japan	197	244	308	384	317	683	621
China	607	556	575	620	704	553	569
Frankreich	627	689	775	698	550	528	567
Australien	318	400	431	423	379	423	448
Kanada	405	369	334	394	443	327	426
Italien	539	605	666	518	385	375	406
Schweiz	355	422	430	369	238	374	392
Polen	406	389	423	434	363	458	345
Brasilien	328	371	450	406	352	284	303
Indien	221	204	221	202	233	205	257
Ägypten	134	255	320	244	298	186	257
Spanien	275	359	323	365	271	178	233
Tschechien	183	215	232	221	264	230	231
Griechenland	127	102	168	208	235	206	209
Vietnam	134	157	191	231	195	203	206
Österreich	*	*	*	*	160	196	164
Ukraine	*	*	*	*	171	210	159
Sonstige Zielländer	5.908	6.563	6.982	6.855	6.389	6.098	5.107
Insgesamt	14.839	16.157	17.686	17.227	15.963	15.782	14.744

Der Eintrag „*“ bedeutet, dass die Jahreswerte nicht publiziert wurden.

Anmerkung: Im Jahr 2013 hat der DAAD die Erfassung der deutschen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland geändert, sodass ein Vergleich mit den Vorjahreswerten nicht mehr möglich ist. Lediglich für die Jahre 2011 und 2012 konnte die neue Erfassungsmethode rückwirkend herangezogen werden. Dadurch ergeben sich für diese Jahre andere Werte als in bisherigen Migrationsberichten ausgewiesen.

1) Erfasst werden nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen.

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

5. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 5-2: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2017

Zielland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Belgien	89.388	110.410	113.857	112.060	117.236	132.810	137.699	146.409
Bulgarien ¹	19.781	27.465	-	-	-	-	-	1.561
Dänemark	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656
Deutschland	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766
Estland	35	241	575	967	1.097	1.436	2.234	3.741
Finnland	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029
Frankreich	160.428	182.694	205.707	236.037	225.629	219.537	301.544	293.980
Griechenland	109.251	98.471	67.220	63.141	66.871	70.933	63.094	63.298
Irland	57.400	64.925	61.725	58.875	78.075	102.000	139.434	122.415
Italien	226.968	208.252	222.801	470.491	444.566	325.673	297.640	558.019
Kroatien	-	24.415	20.365	18.455	18.383	-	14.978	14.622
Lettland	6.483	5.376	6.642	4.063	4.844	6.691	8.212	7.517
Litauen	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609
Luxemburg	11.765	12.135	12.101	13.158	12.872	14.397	14.352	16.675
Malta	450	472	533	1.239	1.989	2.075	3.889	5.292
Niederlande	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819
Norwegen	36.542	34.263	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774
Österreich	81.676	89.928	108.125	111.869	122.547	114.465	98.535	72.862
Polen	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995
Portugal	77.775	61.609	50.611	31.425	21.093	21.741	22.741	29.661
Rumänien	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575
Schweden	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485
Schweiz	110.302	124.077	127.340	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634
Slowakei	2.274	2.023	2.312	2.603	4.460	5.276	5.589	8.624
Slowenien	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193
Spanien	362.468	414.772	483.260	672.266	684.561	719.284	840.844	958.266
Tschechien	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445
Ungarn	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361
Vereinigtes Königreich	364.367	372.206	385.901	431.487	518.097	496.470	529.008	526.714
Zypern	12.764	17.485	6.940	7.981	9.003	10.320	13.077	19.328

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Zuwanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der nationalen Wanderungsstatistiken, in denen teilweise die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind, wie z. B. in Deutschland (vgl. Kapitel 1). Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

1) 2009 bis 2011 Daten aus nationalen Statistiken.

Quelle: Eurostat

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
164.152	-	135.281	147.377	129.477	120.078	123.158	146.626	123.702	126.703
1.236	3.310	3.518	4.722	14.103	18.570	26.615	25.223	21.241	25.597
57.357	51.800	52.236	52.833	54.409	60.312	68.388	78.492	74.383	68.579
682.146	346.216	404.055	489.422	592.175	692.713	884.893	1.543.848	1.029.852	917.109
3.671	3.884	2.810	3.709	2.639	4.109	3.904	15.413	14.822	17.616
29.114	26.699	25.636	29.481	31.278	31.941	31.507	28.746	34.905	31.797
296.608	296.970	307.111	319.816	327.431	332.640	339.902	364.221	378.115	369.964
66.529	58.613	60.462	60.089	58.200	57.946	59.013	64.446	116.867	112.247
82.592	50.604	52.339	57.292	61.324	65.539	73.519	80.792	85.185	78.499
534.712	442.940	458.856	385.793	350.772	307.454	277.631	280.078	300.823	343.440
14.541	-	-	8.534	8.959	10.378	10.638	11.706	13.985	15.553
4.678	3.731	4.011	10.234	13.303	8.299	10.365	9.479	8.345	9.916
9.297	6.487	5.213	15.685	19.843	22.011	24.294	22.130	20.162	20.368
17.758	15.751	16.962	20.268	20.478	21.098	22.332	23.803	22.888	24.379
6.043	6.161	4.275	5.465	8.256	10.897	14.454	16.936	17.051	21.676
143.516	122.917	126.776	130.118	124.566	129.428	145.323	166.872	189.232	189.646
58.123	55.953	69.214	70.337	69.908	68.313	66.903	60.816	61.460	53.351
73.772	69.295	70.978	82.230	91.557	101.866	116.262	166.323	129.509	111.801
15.275	189.166	155.131	157.059	217.546	220.311	222.275	218.147	208.302	209.353
29.718	32.307	27.575	19.667	14.606	17.554	19.516	29.896	29.925	36.639
138.929	135.844	149.885	147.685	167.266	153.646	136.035	132.795	137.455	177.435
101.171	102.280	98.801	96.467	103.059	115.845	126.966	134.240	163.005	144.489
184.297	160.623	161.778	148.799	149.051	160.157	156.282	153.627	149.305	143.377
8.765	6.346	5.272	4.829	5.419	5.149	5.357	6.997	7.686	7.188
30.693	30.296	15.416	14.083	15.022	13.871	13.846	15.420	16.623	18.808
599.075	392.962	360.705	371.331	304.053	280.772	305.454	342.114	414.746	532.132
108.267	75.620	48.317	27.114	34.337	30.124	29.897	29.602	64.083	51.847
37.652	27.894	25.519	28.018	33.702	38.968	54.581	58.344	53.618	68.070
590.242	566.514	590.950	566.044	498.040	526.046	631.991	631.452	588.993	644.209
21.060	22.581	20.206	23.037	17.476	13.149	9.212	15.183	17.391	21.306

Tabelle 5-3: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2017

Herkunftsland	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Belgien	75.320	75.261	75.960	79.399	83.895	86.899	88.163	91.052
Bulgarien ¹	7.403	8.687	-	-	-	-	-	2.958
Dänemark	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566
Deutschland	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854
Estland	1.784	2.175	2.038	3.073	2.927	4.610	5.527	4.384
Finnland	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443
Frankreich	-	-	-	134.037	120.629	127.537	189.403	220.354
Griechenland	46.993	45.909	39.378	37.433	38.041	38.583	38.368	40.400
Irland	26.300	25.750	28.375	27.200	28.675	34.350	44.409	48.040
Italien	56.601	56.077	41.756	48.706	49.910	53.931	58.407	51.113
Kroatien	-	7.488	11.767	6.534	6.812	-	7.692	9.002
Lettland	22.911	24.539	15.837	15.647	20.167	17.643	17.019	15.463
Litauen	21.816	27.841	16.719	26.283	37.691	57.885	32.390	30.383
Luxemburg	8.121	8.824	9.452	7.746	8.480	8.287	9.001	10.674
Malta	450	472	382	518	459	-	1.908	5.029
Niederlande	61.201	63.318	66.728	68.885	75.049	83.399	91.028	91.287
Norwegen	26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122
Österreich	64.472	72.654	74.831	71.996	71.721	70.133	74.432	49.898
Polen	26.999	23.368	24.532	20.813	18.877	22.242	46.936	35.480
Portugal	10.667	5.396	8.813	6.687	6.757	6.360	5.600	7.890
Rumänien	14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	8.830
Schweden	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119	44.908	45.418
Schweiz	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175
Slowakei	811	1.011	1.411	1.194	1.586	1.873	1.735	1.831
Slowenien	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943
Spanien	13.237	14.539	36.605	25.959	55.092	68.011	142.296	227.065
Tschechien	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500
Ungarn	2.540	2.591	3.126	3.122	3.820	3.658	4.314	4.500
Vereinigtes Königreich	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587
Zypern	11.268	13.909	1.474	1.696	1.913	2.192	2.778	4.106

Anmerkung: Ab 2009 wurde nahezu flächendeckend die von Eurostat empfohlene Definition der längerfristigen Auswanderung mit einer (beabsichtigten) Mindestaufenthaltsdauer im Zielland der Migration von zwölf Monaten verwendet. Daher kommt es seit dem Jahr zu Diskrepanzen mit den Zahlen der amtlichen Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1), in denen die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts nicht relevant ist und somit auch kurzfristige Wanderungen beinhaltet sind. Zudem sind die Zahlen ab 2009 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar.

1) 2009 bis 2011 Daten aus nationalen Statistiken.

Quelle: Eurostat

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
-	-	66.013	84.148	93.600	102.657	94.573	89.794	92.471	89.690
2.112	19.039	27.708	9.517	16.615	19.678	28.727	29.470	30.570	31.586
38.356	39.899	41.456	41.593	43.663	43.310	44.426	44.625	52.654	56.403
737.889	286.582	252.456	249.045	240.001	259.328	324.221	347.162	533.762	560.700
4.406	4.658	5.294	6.214	6.321	6.740	4.637	13.003	13.792	12.358
13.657	12.151	11.905	12.660	13.845	13.893	15.486	16.305	18.082	16.973
239.796	264.631	269.531	291.594	255.922	239.813	308.103	323.847	320.705	312.554
43.044	43.686	62.041	92.404	124.694	117.094	106.804	109.351	106.535	103.327
65.934	69.672	78.099	87.053	89.436	83.791	80.912	67.160	62.056	64.068
80.947	80.597	78.771	82.461	106.216	125.735	136.328	146.955	157.065	155.110
10.638	12.355	13.017	12.699	12.877	15.262	20.858	29.651	36.436	47.352
27.045	38.208	39.651	30.311	25.163	22.561	19.017	20.119	20.574	17.724
25.750	38.500	83.157	53.863	41.100	38.818	36.621	44.533	50.333	47.925
10.058	9.168	9.302	9.264	10.442	10.750	11.283	12.644	13.442	13.831
3.719	3.868	4.201	3.806	4.005	4.778	5.108	7.095	8.303	7.020
90.067	92.825	95.970	104.201	110.431	112.625	112.900	112.330	111.477	108.231
12.976	17.072	25.835	20.349	22.693	26.523	29.308	29.173	34.694	31.963
51.563	53.244	51.651	51.197	51.812	54.071	53.491	56.689	64.428	66.144
74.338	229.320	218.126	265.798	275.603	276.446	268.299	258.837	236.441	218.492
20.357	16.899	23.760	43.998	51.958	53.786	49.572	40.377	38.273	31.753
302.796	246.626	197.985	195.551	170.186	161.755	172.871	194.718	207.578	242.193
45.294	39.240	48.853	51.179	51.747	50.715	51.237	55.830	45.878	45.620
86.130	86.036	96.839	96.494	103.881	106.196	111.103	116.631	120.653	124.997
1.705	1.979	1.889	1.863	2.003	2.770	3.644	3.870	3.801	3.466
12.109	18.788	15.937	12.024	14.378	13.384	14.336	14.913	15.572	17.555
288.432	380.121	403.377	409.034	446.606	532.303	400.430	343.875	327.325	368.860
51.478	61.782	61.069	55.910	46.106	25.894	28.468	25.684	38.864	27.316
9.591	10.483	13.365	15.100	22.880	34.691	42.213	43.225	39.889	39.829
427.207	368.177	339.306	350.703	321.217	316.934	319.086	299.183	340.440	359.665
10.500	4.797	4.293	4.895	18.105	25.227	24.038	17.183	14.892	15.105

Tabelle 5-4: Zu- und Abwanderung von inländischen Personen in den Jahren 2016 und 2017 in ausgewählten europäischen Staaten

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Saldo		Verhältnis Abwanderung/ Zuwanderung	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Belgien	17.615	17.536	30.691	31.108	-13.076	-13.572	1,7	1,8
Bulgarien	9.254	13.060	25.795	26.992	-16.541	-13.932	2,8	2,1
Dänemark	19.742	19.533	15.273	14.871	4.469	4.662	0,8	0,8
Deutschland	110.537	124.389	225.337	209.461	-114.800	-85.072	2,0	1,7
Estland	7.129	8.549	9.141	8.014	-2.012	535	1,3	0,9
Finnland	7.631	8.062	10.603	10.167	-2.972	-2.105	1,4	1,3
Frankreich	137.227	127.973	269.392	262.545	-132.165	-134.572	2,0	2,1
Griechenland	30.747	31.743	54.752	53.652	-24.005	-21.909	1,8	1,7
Irland	28.014	26.444	30.817	32.988	-2.803	-6.544	1,1	1,2
Italien	37.894	42.369	114.512	114.559	-76.618	-72.190	3,0	2,7
Kroatien	7.733	7.911	34.815	45.367	-27.082	-37.456	4,5	5,7
Lettland	4.897	4.780	16.633	14.622	-11.736	-9.842	3,4	3,1
Litauen	14.207	10.155	46.070	45.289	-31.863	-35.134	3,2	4,5
Luxemburg	1.331	1.199	2.106	2.248	-775	-1.049	1,6	1,9
Malta	1.376	1.471	958	1.024	418	447	0,7	0,7
Niederlande	42.522	44.644	53.450	50.033	-10.928	-5.389	1,3	1,1
Norwegen	6.694	6.755	8.156	8.473	-1.462	-1.718	1,2	1,3
Österreich	9.768	9.684	15.269	15.021	-5.501	-5.337	1,6	1,6
Polen	105.422	132.788	196.384	172.660	-90.962	-39.872	1,9	1,3
Portugal	14.862	20.249	37.188	31.172	-22.326	-10.923	2,5	1,5
Rumänien	119.560	146.315	206.798	221.798	-87.238	-75.483	1,7	1,5
Schweden	20.019	19.513	22.425	22.248	-2.406	-2.735	1,1	1,1
Schweiz	24.276	23.803	30.565	31.840	-6.289	-8.037	1,3	1,3
Slowakei	4.076	4.277	3.674	3.434	402	843	0,9	0,8
Slowenien	2.863	3.288	8.818	9.871	-5.955	-6.583	3,1	3,0
Spanien	62.573	78.182	89.825	86.827	-27.252	-8.645	1,4	1,1
Tschechien	4.533	4.536	6.376	5.780	-1.843	-1.244	1,4	1,3
Ungarn	29.815	31.617	29.425	26.957	390	4.660	1,0	0,9
Vereinigtes Königreich	74.210	80.853	134.009	128.955	-59.799	-48.102	1,8	1,6
Zypern	3.557	3.956	2.117	1.157	1.440	2.799	0,6	0,3

Quelle: Eurostat

Tabelle 5-5: Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2017

Staats- angehörigkeit	Zuwanderung			Abwanderung		
	insgesamt	inländische Personen	Anteil der inländischen Personen in %	insgesamt	inländische Personen	Anteil der inländischen Personen in %
Belgien	126.703	17.536	13,8	89.690	31.108	34,7
Bulgarien	25.597	13.060	51,0	31.586	26.992	85,5
Dänemark	68.579	19.533	28,5	56.403	14.871	26,4
Deutschland	917.109	124.389	13,6	560.700	209.461	37,4
Estland	17.616	8.549	48,5	12.358	8.014	64,8
Finnland	31.797	8.062	25,4	16.973	10.167	59,9
Frankreich	369.964	127.973	34,6	312.554	262.545	84,0
Griechenland	112.247	31.743	28,3	103.327	53.652	51,9
Irland	78.499	26.444	33,7	64.068	32.988	51,5
Italien	343.440	42.369	12,3	155.110	114.559	73,9
Kroatien	15.553	7.911	50,9	47.352	45.367	95,8
Lettland	9.916	4.780	48,2	17.724	14.622	82,5
Litauen	20.368	10.155	49,9	47.925	45.289	94,5
Luxemburg	24.379	1.199	4,9	13.831	2.248	16,3
Malta	21.676	1.471	6,8	7.020	1.024	14,6
Niederlande	189.646	44.644	23,5	108.231	50.033	46,2
Norwegen	53.351	6.755	12,7	31.963	8.473	26,5
Österreich	111.801	9.684	8,7	66.144	15.021	22,7
Polen	209.353	132.788	63,4	218.492	172.660	79,0
Portugal	36.639	20.249	55,3	31.753	31.172	98,2
Rumänien	177.435	146.315	82,5	242.193	221.798	91,6
Schweden	144.489	19.513	13,5	45.620	22.248	48,8
Schweiz	143.377	23.803	16,6	124.997	31.840	25,5
Slowakei	7.188	4.277	59,5	3.466	3.434	99,1
Slowenien	18.808	3.288	17,5	17.555	9.871	56,2
Spanien	532.132	78.182	14,7	368.860	86.827	23,5
Tschechien	51.847	4.536	8,7	27.316	5.780	21,2
Ungarn	68.070	31.617	46,4	39.829	26.957	67,7
Vereinigtes Königreich	644.209	80.853	12,6	359.665	128.955	35,9
Zypern	21.306	3.956	18,6	15.105	1.157	7,7

Quelle: Eurostat

5.2 Asyl

Tabelle 5-6: Asylantragstellende im internationalen Vergleich von 2000 bis 2018

Staaten	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹
Belgien	42.690	24.505	18.800	13.585	12.400	12.575	8.870	11.575	15.165
Bulgarien	1.755	2.430	2.890	1.320	985	700	500	815	745
Dänemark	10.345	12.510	5.945	4.390	3.235	2.280	1.960	2.225	2.350
Deutschland	78.565	88.285	71.125	50.565	35.605	28.915	21.030	19.165	26.845
Estland	5	10	10	15	10	10	5	15	15
Finnland	3.170	1.650	3.445	3.090	3.575	3.595	2.275	1.405	3.670
Frankreich	38.745	47.290	51.085	59.770	58.545	49.735	30.750	29.160	41.840
Griechenland	3.085	5.500	5.665	8.180	4.470	9.050	12.265	25.115	19.885
Irland	10.940	10.325	11.635	7.485	4.265	4.305	4.240	3.935	3.855
Italien	15.195	17.400	16.015	13.705	9.630	9.345	10.350	14.055	30.140
Kroatien	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lettland	5	15	25	5	5	20	10	35	55
Litauen	305	425	365	395	165	100	145	125	520
Luxemburg	625	685	1.040	1.550	1.575	800	525	425	455
Malta	160	155	350	455	995	1.165	1.270	1.380	2.605
Niederlande	43.895	32.580	18.665	13.400	9.780	12.345	14.465	7.100	15.250
Österreich	18.285	30.125	39.355	32.360	24.635	22.460	13.350	11.920	12.715
Polen	4.660	4.480	5.170	6.810	7.925	5.240	4.225	7.205	8.515
Portugal	225	235	245	115	115	115	130	225	160
Rumänien	1.365	2.280	1.000	885	545	485	380	660	1.175
Schweden	16.285	23.500	33.015	31.355	23.160	17.530	24.320	36.205	24.785
Slowakei	1.555	8.150	9.745	10.300	11.395	3.550	2.850	2.640	895
Slowenien	9.245	1.510	650	1.050	1.090	1.550	500	370	255
Spanien	7.925	9.490	6.310	5.765	5.365	5.050	5.295	7.195	4.515
Tschechien	8.790	18.095	8.485	11.400	5.300	3.590	2.730	1.585	1.645
Ungarn	7.800	9.555	6.410	2.400	1.600	1.610	2.115	3.420	3.175
Vereinigtes Königreich	80.315	71.365	103.080	60.045	40.625	30.840	28.320	27.905	31.315
Zypern	650	1.620	950	4.405	9.675	7.715	4.540	6.780	3.920
Summe EU insgesamt²	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Liechtenstein	-	-	-	-	-	50	50	50	20
Norwegen	10.845	14.770	17.480	16.020	7.950	5.400	5.320	-	14.385
Schweiz	17.705	19.405	24.430	19.545	13.475	9.350	9.315	9.525	16.520

1) Ab 2008 für die Staaten der EU-27 Daten von Eurostat (Erst- und Folgeanträge).

2) EU-27, ab 2013 EU-28 (inkl. Kroatien).

Quelle: Eurostat

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2017 zu 2018 in %
	21.615	26.080	31.910	28.075	21.030	22.710	44.660	18.280	18.340	22.530	+22,8
	855	1.025	890	1.385	7.145	11.080	20.390	19.420	3.695	2.535	-31,4
	3.720	5.065	3.945	6.045	7.170	14.680	20.935	6.180	3.220	3.570	+10,9
	32.910	48.475	53.235	77.485	126.705	202.645	476.510	745.155	222.560	184.180	-17,2
	40	35	65	75	95	155	230	175	190	95	-50,0
	4.910	3.085	2.915	3.095	3.210	3.620	32.345	5.605	4.990	4.500	-9,8
	47.620	52.725	57.330	61.440	66.265	64.310	76.165	84.270	99.330	120.425	+21,2
	15.925	10.275	9.310	9.575	8.225	9.430	13.205	51.110	58.650	66.965	+14,2
	2.680	1.935	1.290	955	945	1.450	3.275	2.245	2.930	3.670	+25,3
	17.640	10.000	40.315	17.335	26.620	64.625	83.540	122.960	128.850	59.950	-53,5
	-	-	-	-	1.080	450	210	2.225	975	800	-17,9
	60	65	340	205	195	375	330	350	355	185	-47,9
	450	495	525	645	400	440	315	430	545	405	-25,7
	480	780	2.150	2.050	1.070	1.150	2.505	2.160	2.430	2.335	-3,9
	2.385	405	1.890	2.080	2.245	1.350	1.845	1.930	1.840	2.130	+15,8
	16.135	15.100	14.590	13.095	13.060	24.495	44.970	20.945	18.210	24.025	+31,9
	15.780	11.045	14.420	17.415	17.500	28.035	88.160	42.255	24.715	13.710	-44,5
	10.590	6.540	6.885	10.750	15.240	8.020	12.190	12.305	5.045	4.110	-18,5
	140	155	275	295	500	440	895	1.460	1.750	1.285	-26,6
	960	885	1.720	2.510	1.495	1.545	1.260	1.880	4.815	2.135	-55,7
	24.175	31.850	29.650	43.855	54.270	81.180	162.450	28.790	26.325	21.560	-18,1
	805	540	490	730	440	330	330	145	160	175	+9,4
	190	240	355	295	270	385	275	1.310	1.475	2.875	+94,9
	3.005	2.740	3.420	2.565	4.485	5.615	14.780	15.755	36.605	54.050	+47,7
	1.235	775	750	740	695	1.145	1.515	1.475	1.445	1.690	+17,0
	4.665	2.095	1.690	2.155	18.895	42.775	177.135	29.430	3.390	670	-80,2
	31.665	24.335	26.915	28.800	30.585	32.785	40.160	39.735	34.780	37.730	+8,5
	3.200	2.875	1.770	1.635	1.255	1.745	2.265	2.940	4.600	7.765	+68,8
	263.835	259.630	309.040	335.290	431.090	626.960	1.322.845	1.260.910	712.235	646.060	-9,3
	280	105	75	70	55	65	150	80	150	165	+10,0
	17.125	10.015	8.990	9.675	11.930	11.415	31.110	3.485	3.520	2.660	-24,4
	15.900	15.425	23.615	28.400	21.305	23.555	39.445	27.140	18.015	15.160	-15,8

6. Irreguläre Migration

Tabelle 6-2: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen und Zurückweisungen von 2000 bis 2018

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Unerlaubte Einreisen	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416
Zurückweisungen ¹	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	9.782
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Unerlaubte Einreisen	17.831	21.156	25.670	32.533	57.092	217.237	111.843	50.154	42.478	
Zurückweisungen ¹	8.416	5.281	4.417	4.498	2.967	1.481	1.279	1.707	2.497	

1) Die Zurückweisungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs. 1 AufenthaltG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-3: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleusende von 2000 bis 2018

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Aufgegriffene Geschleuste	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	3.612
Aufgegriffene Schleusende	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	947
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Aufgegriffene Geschleuste	4.050	4.905	4.767	7.773	10.321	16.725	5.937	4.036	4.476	
Aufgegriffene Schleusende	711	737	900	1.535	2.149	3.370	1.008	942	1.196	

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-4: Art des Aufenthaltes von ausländischen Tatverdächtigen von 2013 bis 2018

Art des Aufenthaltes	2013		2014		2015		2016		2017		2018	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Unerlaubter Aufenthalt	76.564	14,2	112.754	18,3	312.162	34,2	326.454	34,2	138.070	18,8	118.980	16,8
Erlaubter Aufenthalt	461.885	85,8	504.638	81,7	599.702	65,8	627.290	65,8	598.195	81,2	589.400	83,2
Insgesamt	538.449	100,0	617.392	100,0	911.864	100,0	953.744	100,0	736.265	100,0	708.380	100,0

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

7. Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Tabelle 7-4: Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus 2011 bis 2018, in Tausend

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 ⁴	2018 ⁴
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	79.347	79.501	79.683	79.991	80.562	81.431	81.740	81.613
Personen ohne Migrationshintergrund	64.551	64.225	63.137	63.660	63.509	62.989	61.443	60.814
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne ¹	-	-	16.546	-	-	-	20.297	20.799
Personen mit nicht durchgängig bestimmbarem Migrationshintergrund ³	-	-	699	-	-	-	1.174	1.159
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	14.796	15.276	15.847	16.330	17.053	18.443	(19.123)	(19.639)
Personen mit eigener Migrationserfahrung	9.752	10.047	10.401	10.792	11.392	12.609	13.043	13.457
Ausländerinnen und Ausländer	4.869	5.123	5.444	5.821	6.386	7.488	7.937	8.371
Deutsche	4.883	4.925	4.957	4.971	5.005	5.121	5.106	5.087
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	3.085	3.087	3.062	3.023	3.048	3.162	2.732	2.640
Eingebürgerte	1.765	1.803	1.846	1.904	1.921	1.919	2.052	2.094
Adoptierte ²	-	-	-	-	-	-	44	52
als Deutsche Geborene	32	35	48	44	37	40	278	301
mit beidseitigem Migrationshintergrund	6	k. A.	14	11	6	8	144	156
mit einseitigem Migrationshintergrund	26	30	35	33	31	32	135	145
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.044	5.229	6.145	5.538	5.661	5.833	7.254	7.341
Ausländerinnen und Ausländer	1.316	1.330	1.332	1.341	1.339	1.363	1.479	1.536
Deutsche	3.727	3.898	4.813	4.197	4.323	4.471	5.775	5.805
Eingebürgerte	439	440	487	483	478	498	567	585
Adoptierte ²	-	-	-	-	-	-	11	13
Als Deutsche Geborene	3.289	3.459	4.326	3.714	3.845	3.972	5.197	5.207
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.721	1.800	2.087	1.981	2.044	2.112	2.236	2.217
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.568	1.658	2.239	1.733	1.801	1.860	2.961	2.991

1) Ab dem Berichtsjahr 2017 werden Angaben zur Staatsangehörigkeit, Zuwanderung und Einbürgerung der nicht mehr im Haushalt lebenden Eltern von Befragten, die mit deutscher Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren sind, jährlich erhoben. Dadurch können Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn identifiziert werden, zuvor lagen diese Informationen nur im Abstand von vier Jahren vor (2005, 2009 und 2013).

2) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben, sind ab dem Jahr 2017 gesondert erfasst und ausgewiesen.

3) Hierbei handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung. Ihr Migrationsstatus basiert auf Informationen über ihre nicht mehr im gleichen Haushalt lebenden Eltern. Diese Informationen liegen in den Jahren 2005, 2009, 2013 sowie ab 2017 jährlich vor.

4) Die Angaben für die Berichtsjahre 2013, 2017 und 2018 beruhen auf dem Konzept des Migrationshintergrunds im weiteren Sinn. Die Gesamtzahlen sind dadurch etwas höher als bei der Betrachtung von Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne (vgl. Tabelle 7-1).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-5: Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund 2018, in Tausend

Altersstruktur	Ohne Migrationshintergrund		Mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne		Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	Migrationsanteil je Altersgruppe ¹		
	in %		darunter					
	absolut	in %	mit eigener Migrationserfahrung absolut	in %				
Unter 5 Jahre	2.187	3,6	1.496	7,2	160	1,2	3.683	40,6
Von 5 bis unter 10 Jahre	2.123	3,5	1.414	6,8	358	2,7	3.537	40,0
Von 10 bis unter 15 Jahre	2.229	3,7	1.387	6,7	344	2,6	3.616	38,4
Von 15 bis unter 20 Jahre	2.672	4,4	1.360	6,5	362	2,7	4.032	33,7
Von 20 bis unter 25 Jahre	2.973	4,9	1.424	6,8	678	5,0	4.397	32,4
Von 25 bis unter 35 Jahre	6.941	11,4	3.439	16,5	2.528	18,8	10.379	33,1
Von 35 bis unter 45 Jahre	6.657	10,9	3.427	16,5	2.757	20,5	10.084	34,0
Von 45 bis unter 55 Jahre	9.867	16,2	2.791	13,4	2.426	18,0	12.658	22,0
Von 55 bis unter 65 Jahre	9.876	16,2	2.070	10,0	1.931	14,3	11.946	17,3
65 Jahre und älter	15.289	25,1	1.989	9,6	1.913	14,2	17.278	11,5
Insgesamt	60.814	100,0	20.799	100,0	13.457	100,0	81.613	25,5

1) Bevölkerung mit Migrationshintergrund bezogen auf die Gesamtbevölkerung je Altersgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-6: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018, in Tausend¹

Geburtsland	Gesamt ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung in Jahren												Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung in Jahren												
		Unter 5	5 bis 9	10 bis 14	15 bis 19	20 bis 24	25 bis 29	30 bis 39	40 und mehr					
Europa	9.058	1.609	1.022	561	801	848	1.331	1.107	1.673					23,5
EU-28	5.261	1.162	795	319	291	244	634	727	1.028					22,9
Bulgarien	264	118	85	21	19	/	/	/	6					8,4
Frankreich	133	28	17	13	11	9	10	15	28					22,6
Griechenland	298	52	46	6	10	16	39	26	97					27,1
Italien	508	103	46	15	21	30	29	70	188					28,8
Kroatien	278	98	13	6	11	10	28	13	95					24,8
Niederlande	126	21	17	21	12	8	/	12	28					22,5
Österreich	209	28	19	10	13	11	10	22	95					33,3
Polen	1.668	231	220	117	102	76	296	377	227					24,5
Portugal	112	12	16	5	8	16	14	8	30					25,3
Rumänien	779	252	138	38	26	24	151	104	41					16,8
Spanien	142	41	32	6	6	/	/	5	41					21,7
Vereinigtes Königreich	107	22	10	8	8	8	10	18	22					23,9
Sonstiges Europa	3.796	447	227	243	510	604	698	380	645					24,4
Bosnien und Herzegowina	289	71	19	11	14	20	76	16	59					22,9
Kosovo	271	47	26	16	30	47	82	9	10					19,1
Russische Föderation	1.076	63	48	93	239	307	267	31	23					20,9
Serbien	207	43	20	8	14	14	29	12	65					26,7
Türkei	1.319	63	49	62	109	132	174	283	423					31,4
Ukraine	269	40	22	27	71	54	32	7	13					18,2

Fortsetzung Tabelle 7-6: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018, in Tausend¹

Geburtsland	Gesamt ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung in Jahren										Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		Unter 5	5 bis 9	10 bis 14	15 bis 19	20 bis 24	25 bis 29	30 bis 39	40 und mehr			
Afrika	589	191	90	53	67	42	51	52	36			15,3
Marokko	130	27	13	11	19	10	13	21	13			20,2
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	124	37	21	12	13	7	10	9	13			16,3
Asien	3.399	1.232	280	174	392	517	502	206	71			15,0
Naher und Mittlerer Osten	2.461	907	135	102	298	456	414	102	34			15,1
Irak	233	126	28	15	32	22	/	/	/			8,9
Iran	184	65	26	7	15	12	15	34	10			16,6
Kasachstan	946	18	11	44	189	356	298	21	6			22,5
Syrien	711	625	39	6	13	9	5	5	/			4,6
Sonstiges Asien	938	325	145	72	95	62	88	104	37			14,7
Afghanistan	209	115	32	/	12	13	18	11	/			10,2
Vietnam	114	14	9	11	13	7	22	33	/			22,5
Australien und Ozeanien	38	10	7	/	5	/	/	/	/			17,5
Amerika	369	106	56	38	39	28	25	35	39			17,1
Zugewanderte Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	13.457	3.149	1.456	829	1.305	1.440	1.912	1.403	1.823			20,8

Anmerkung: Der Eintrag „/“ bedeutet, dass keine Angaben gemacht wurden.

1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.

2) Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Gesamt“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, sodass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

8. Ausländische Bevölkerung

8.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Tabelle 8-5: Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland (1951 bis 2018)

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ¹	Anteil der ausländischen Bevölkerung in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung zum Vorjahr in % ²
1951	51.434.777	506.000	1,0	-
1961	56.589.148	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.474	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.033	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.591	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.378	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987 ³	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990 ⁴	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0

Fortsetzung Tabelle 8-5: Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland (1951 bis 2018)

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ¹	Anteil der ausländischen Bevölkerung in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung zum Vorjahr in % ²
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0
2009 ⁵	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8
2010 ⁵	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0
2011 ⁵	81.843.743	7.409.754	9,1	+2,9
2011 ⁶	80.327.900	6.342.394	7,9	-
2012	80.523.746	6.643.699	8,3	+4,8
2013	80.767.463	7.015.236	8,7	+5,6
2014	81.197.537	7.539.774	9,3	+7,5
2015	82.175.684	8.651.958	10,5	+14,8
2016 ⁷	82.521.653	9.219.989	11,2	+6,6
2017 ⁸	82.792.351	9.678.868	11,7	+5,0
2018	83.019.213	10.089.292	12,2	+4,2

1) Gesamtbevölkerung zum 31. Dezember; Bevölkerungsfortschreibung.

2) Jährliche Veränderung, d. h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.

3) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.

4) Zahlen ab dem 31. Dezember 1990 für den Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

5) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

6) Ab Berichtsjahr 2011 Ergebnis auf Grundlage des Zensus 2011.

7) Die Bevölkerungsentwicklung 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

8) Die Bevölkerungsentwicklung 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

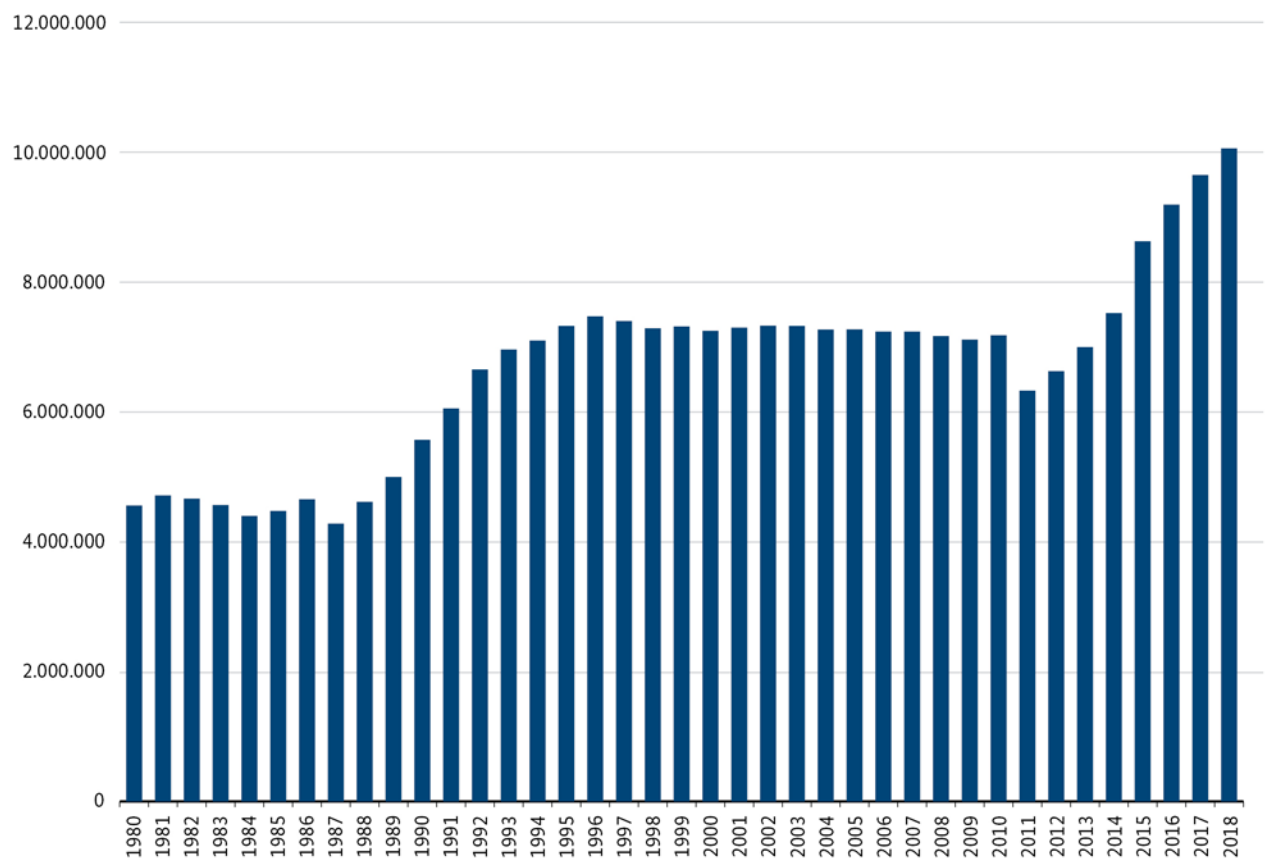
Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2018

Bundesland	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung in %	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	11.069.533	1.720.975	15,5	1.777.350
Bayern	13.076.721	1.726.790	13,2	1.858.425
Berlin	3.644.826	675.210	18,5	795.390
Brandenburg	2.511.917	118.027	4,7	124.340
Bremen	682.986	123.896	18,1	131.365
Hamburg	1.841.179	302.265	16,4	310.540
Hessen	6.265.809	1.013.250	16,2	1.090.460
Mecklenburg-Vorpommern	1.609.675	72.687	4,5	77.245
Niedersachsen	7.982.448	749.694	9,4	813.080
Nordrhein-Westfalen	17.932.651	2.378.751	13,3	2.648.645
Rheinland-Pfalz	4.084.844	452.723	11,1	481.495
Saarland	990.509	109.751	11,1	123.265
Sachsen	4.077.937	198.558	4,9	207.515
Sachsen-Anhalt	2.208.321	108.131	4,9	113.365
Schleswig-Holstein	2.896.712	232.955	8,0	254.195
Thüringen	2.143.145	105.629	4,9	108.785
Deutschland	83.019.213	10.089.292	12,2	10.915.455

Anmerkung: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011. Gesamtbevölkerung zum Stand 31. Dezember.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Abbildung 8-9: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1980 bis 2018



Anmerkung: Ab 2011 Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 8-7: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2015 bis 2018
(jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2018/2017		Veränderung 2018/2004	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa^{1,2}	5.340.008	6.831.428	7.073.980	7.507.310	7.636.615	129.305	1,7	2.296.607	43,0
EU-Staaten ²	2.108.010	4.013.179	4.279.770	4.701.290	4.789.755	88.465	1,9	-	-
Belgien	21.791	26.613	27.395	29.825	29.010	-815	-2,7	7.219	33,1
Bulgarien	39.167	226.926	263.320	310.415	337.015	26.600	8,6	297.848	760,5
Dänemark	17.965	20.828	21.165	24.910	22.215	-2.695	-10,8	4.250	23,7
Estland	3.775	6.286	6.540	7.255	7.130	-125	-1,7	3.355	88,9
Finnland	13.110	14.580	15.045	17.465	15.655	-1.810	-10,4	2.545	19,4
Frankreich	100.464	126.739	130.915	149.025	140.900	-8.125	-5,5	40.436	40,2
Griechen- land	315.989	339.931	348.475	362.245	363.205	960	0,3	47.216	14,9
Irland	9.989	13.108	13.785	17.560	16.065	-1.495	-8,5	6.076	60,8
Italien	548.194	596.127	611.450	643.065	643.530	465	0,1	95.336	17,4
Kroatien	229.172	297.895	332.605	367.900	395.665	27.765	7,5	166.493	72,6
Lettland	8.844	30.157	32.320	38.290	38.510	220	0,6	29.666	335,4
Litauen	14.713	43.057	46.745	53.155	56.155	3.000	5,6	41.442	281,7
Luxemburg	6.841	16.848	18.150	19.440	20.335	895	4,6	13.494	197,3
Malta	332	610	625	710	710	0	0,0	378	113,9
Niederlande	114.087	147.322	149.160	154.630	151.260	-3.370	-2,2	37.173	32,6
Österreich	174.047	181.756	183.625	191.305	187.370	-3.935	-2,1	13.323	7,7
Polen	292.109	740.962	783.085	866.855	860.145	-6.710	-0,8	568.036	194,5
Portugal	116.730	133.929	136.080	146.810	138.890	-7.920	-5,4	22.160	19,0
Rumänien	73.365	452.718	533.660	622.780	696.275	73.495	11,8	622.910	849,1
Schweden	16.172	19.305	19.890	23.990	21.965	-2.025	-8,4	5.793	35,8
Slowakei	20.244	50.889	53.440	57.225	58.235	1.010	1,8	37.991	187,7
Slowenien	21.034	27.222	27.830	29.295	28.740	-555	-1,9	7.706	36,6
Spanien	108.276	155.918	163.560	178.010	176.020	-1.990	-1,1	67.744	62,6
Tschechien	30.301	53.908	56.085	59.975	60.695	720	1,2	30.394	100,3
Ungarn	47.808	178.221	192.340	207.025	212.360	5.335	2,6	164.552	344,2
Vereinigtes Königreich	95.909	105.965	107.005	116.465	106.155	-10.310	-8,9	10.246	10,7
Zypern	788	1.998	2.230	2.590	2.615	25	1,0	1.827	231,9
Sonstiges Europa	3.231.998	2.818.249	2.794.210	2.806.020	2.846.860	40.840	1,5	-385.138	-11,9
darunter Albanien	10.449	69.532	51.550	48.705	55.495	6.790	13,9	45.046	431,1
Bosnien und Herzegowina	155.973	167.975	172.560	180.950	190.495	9.545	5,3	34.522	22,1

Fortsetzung Tabelle 8-7: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2015 bis 2018
(jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2018/2017		Veränderung 2018/2004	
						absolut	in %	absolut	in %
Mazedonien	61.105	95.976	95.570	99.435	106.555	7.120	7,2	45.450	74,4
Moldau	12.941	14.815	16.945	17.245	20.375	3.130	18,2	7.434	57,4
Russische Föderation	178.616	230.994	245.380	249.205	254.325	5.120	2,1	75.709	42,4
Schweiz	35.441	39.780	40.465	40.765	40.150	-615	-1,5	4.709	13,3
Serbien ³	-	230.427	223.100	225.535	231.230	5.695	2,5	-	-
Kosovo ³	-	208.613	202.905	208.505	218.150	9.645	4,6	-	-
Montenegro ³	-	22.773	21.065	21.410	22.280	870	4,1	-	-
Türkei	1.764.318	1.506.113	1.492.580	1.483.515	1.476.410	-7.105	-0,5	-287.908	-16,3
Ukraine	128.110	133.774	136.340	138.045	141.350	3.305	2,4	13.240	10,3
Weiß- russland	17.290	21.151	21.965	22.385	22.980	595	2,7	5.690	32,9
Afrika	275.796	429.048	510.535	539.385	570.115	30.730	5,7	294.319	106,7
darunter Ägypten	10.309	22.979	26.915	29.600	32.505	2.905	9,8	22.196	215,3
Algerien	14.480	20.505	21.320	19.845	18.575	-1.270	-6,4	4.095	28,3
Marokko	73.027	72.129	75.855	75.620	76.200	580	0,8	3.173	4,3
Tunesien	22.429	30.696	32.900	34.140	35.560	1.420	4,2	13.131	58,5
Ghana	20.636	29.590	32.870	33.900	35.305	1.405	4,1	14.669	71,1
Nigeria	15.280	37.404	50.440	56.420	66.045	9.625	17,1	50.765	332,2
Togo	12.099	10.145	10.445	10.615	10.870	255	2,4	-1.229	-10,2
Kamerun	13.834	19.800	21.610	22.320	24.220	1.900	8,5	10.386	75,1
Kongo, De- mokratische Republik	12.175	9.299	9.005	8.975	8.880	-95	-1,1	-3.295	-27,1
Äthiopien	11.390	14.510	18.425	19.075	19.765	690	3,6	8.375	73,5
Amerika	202.887	251.829	259.840	271.425	283.585	12.160	4,5	80.698	39,8
darunter Vereinigte Staaten	96.642	111.529	114.145	117.730	119.645	1.915	1,6	23.003	23,8
Brasilien	27.176	38.650	39.705	42.580	46.030	3.450	8,1	18.854	69,4
Asien	823.279	1.499.178	2.077.330	2.184.410	2.297.970	113.560	5,2	1.474.691	179,1
darunter Armenien	10.535	19.222	25.170	26.830	27.275	445	1,7	16.740	158,9
Aserbaid- schan	15.950	18.766	23.635	25.325	26.270	945	3,7	10.320	64,7
Georgien	13.629	22.030	24.055	24.685	25.775	1.090	4,4	12.146	89,1
Irak	78.792	136.399	227.195	237.365	247.800	10.435	4,4	169.008	214,5



Fortsetzung Tabelle 8-7: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2015 bis 2018
(jeweils zum 31. Dezember)

Staats- angehörigkeit	2004	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2018/2017		Veränderung 2018/2004	
						absolut	in %	absolut	in %
Iran	65.187	72.531	97.710	102.760	114.125	11.365	11,1	48.938	75,1
Libanon	40.908	37.160	41.445	41.375	41.000	-375	-0,9	92	0,2
Syrien	27.741	366.556	637.845	698.950	745.645	46.695	6,7	717.904	2587,9
Indien	38.935	86.324	97.865	108.965	124.095	15.130	13,9	85.160	218,7
Indonesien	10.778	16.738	17.705	18.610	19.785	1.175	6,3	9.007	83,6
Pakistan	30.892	61.720	73.790	73.000	73.975	975	1,3	43.083	139,5
Philippinen	19.966	21.007	21.895	22.950	24.650	1.700	7,4	4.684	23,5
Sri Lanka	34.966	25.759	25.865	25.900	25.805	-95	-0,4	-9.161	-26,2
Thailand	48.789	58.784	58.765	58.820	59.130	310	0,5	10.341	21,2
Vietnam	83.526	87.214	89.965	92.485	96.105	3.620	3,9	12.579	15,1
Afghanistan	57.933	131.454	253.485	251.640	257.110	5.470	2,2	199.177	343,8
China	71.639	119.590	129.150	136.460	143.135	6.675	4,9	71.496	99,8
Japan	27.550	35.004	35.755	36.600	37.490	890	2,4	9.940	36,1
Kasachstan	58.645	46.344	46.540	46.650	46.740	90	0,2	-11.905	-20,3
Korea, Republik	20.658	30.243	32.215	34.420	36.230	1.810	5,3	15.572	75,4
Australien und Ozeanien	9.792	15.812	16.805	17.360	17.795	435	2,5	8.003	81,7
Staatenlos	13.504	18.608	22.365	24.650	25.995	1.345	5,5	12.491	92,5
Ungeklärt und ohne Angabe	51.849	61.221	77.415	78.620	82.615	3.995	5,1	30.766	59,3
Staatsange- hörigkeiten insgesamt	6.717.115	9.107.893	10.039.080	10.623.940	10.915.455	291.515	2,7	4.198.340	62,5

- 1) Enthält auch Ausländerinnen und Ausländer, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Tschechoslowakei geführt werden.
- 2) Für das Berichtsjahr 2004 gilt der Stand EU-25, ab Berichtsjahr 2014 gilt EU-28. Aufgrund unterschiedlicher EU-Stände ist ein Vergleich der ausländischen Bevölkerung 2004 und 2018 nicht möglich.
- 3) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8-8: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2018

Altersstruktur	Deutsche Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländische Personen nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Unter 6 Jahre	4.054.687	5,6	611.439	6,1	571.805	5,2
Von 6 bis unter 18 Jahre	7.982.418	10,9	948.884	9,4	989.115	9,1
Von 18 bis unter 25 Jahre	5.154.770	7,1	1.149.366	11,4	1.176.710	10,8
Von 25 bis unter 40 Jahre	12.653.968	17,4	3.185.812	31,6	3.515.665	32,2
Von 40 bis unter 65 Jahre	26.078.109	35,8	3.316.228	32,9	3.680.145	33,7
65 Jahre und älter	17.005.969	23,3	877.563	8,7	982.010	9,0
Insgesamt	72.929.921	100,0	10.089.292	100,0	10.915.455	100,0

Anmerkung: Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerzentralregister

Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2018

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich in %	Männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.476.410	714.680	48,4	761.730	51,6
Polen	860.145	394.155	45,8	465.995	54,2
Syrien	745.645	297.760	39,9	447.880	60,1
Rumänien	696.275	295.945	42,5	400.330	57,5
Italien	643.530	268.705	41,8	374.825	58,2
Kroatien	395.665	183.645	46,4	212.020	53,6
Griechenland	363.205	166.060	45,7	197.150	54,3
Bulgarien	337.015	154.950	46,0	182.065	54,0
Afghanistan	257.110	89.600	34,8	167.510	65,2
Russische Föderation	254.325	159.145	62,6	95.180	37,4
Irak	247.800	103.050	41,6	144.750	58,4
Serbien ¹	231.230	113.860	49,2	117.375	50,8
Kosovo ¹	218.150	100.610	46,1	117.540	53,9
Ungarn	212.360	88.835	41,8	123.525	58,2
Bosnien und Herzegowina	190.495	90.290	47,4	100.205	52,6
Österreich	187.370	90.760	48,4	96.610	51,6
Spanien	176.020	84.555	48,0	91.470	52,0
Niederlande	151.260	66.330	43,9	84.935	56,2
China	143.135	76.020	53,1	67.120	46,9
Ukraine	141.350	90.220	63,8	51.135	36,2
Frankreich	140.900	72.225	51,3	68.680	48,7
Portugal	138.890	62.195	44,8	76.695	55,2

Fortsetzung Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2018

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich in %	Männlich	Anteil männlich in %
Indien	124.095	46.115	37,2	77.980	62,8
Vereinigte Staaten	119.645	53.035	44,3	66.610	55,7
Iran	114.125	47.310	41,5	66.820	58,5
Mazedonien	106.555	50.190	47,1	56.365	52,9
Vereinigtes Königreich	106.155	39.950	37,6	66.205	62,4
Südamerika	104.385	64.150	61,5	40.240	38,5
Vietnam	96.105	52.955	55,1	43.150	44,9
Marokko	76.200	36.285	47,6	39.915	52,4
Pakistan	73.975	22.535	30,5	51.440	69,5
Nigeria	66.045	28.095	42,5	37.950	57,5
Tschechien	60.695	33.885	55,8	26.815	44,2
Thailand	59.130	51.570	87,2	7.560	12,8
Slowakei	58.235	28.765	49,4	29.475	50,6
Litauen	56.155	30.970	55,2	25.180	44,8
Albanien	55.495	24.130	43,5	31.365	56,5
Kasachstan	46.740	25.670	54,9	21.070	45,1
Brasilien	46.030	29.960	65,1	16.070	34,9
Libanon	41.000	16.660	40,6	24.340	59,4
Schweiz	40.150	22.355	55,7	17.795	44,3
Lettland	38.510	19.130	49,7	19.380	50,3
Japan	37.490	22.235	59,3	15.255	40,7
Korea, Republik	36.230	21.070	58,2	15.160	41,8
Tunesien	35.560	12.685	35,7	22.875	64,3
Ghana	35.305	16.890	47,8	18.415	52,2
Ägypten	32.505	10.570	32,5	21.940	67,5
Belgien	29.010	13.665	47,1	15.345	52,9
Slowenien	28.740	13.470	46,9	15.270	53,1
Armenien	27.275	14.145	51,9	13.125	48,1
Aserbaidtschan	26.270	12.655	48,2	13.615	51,8
Sri Lanka	25.805	12.800	49,6	13.005	50,4
Georgien	25.775	14.775	57,3	11.000	42,7
Philippinen	24.650	19.655	79,7	4.995	20,3
Kamerun	24.220	10.655	44,0	13.565	56,0
Weißrussland	22.980	16.290	70,9	6.690	29,1
Staatenlos	25.995	10.790	41,5	15.205	58,5
Insgesamt	10.915.455	5.042.975	46,2	5.872.480	53,8

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Tabelle 8-10: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2018

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² in Jahren							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 7	8 bis 9	10 bis 14	15 bis 19	20 bis 29	30 und mehr	
Türkei	1.476.410	78.535	48.870	21.910	70.220	132.105	408.075	716.700	29,8
Polen	860.145	263.850	249.205	48.260	128.190	56.355	77.385	36.900	9,6
Syrien	745.645	627.170	95.275	3.595	4.485	7.440	6.230	1.445	3,5
Rumänien	696.275	383.305	206.835	35.095	33.480	14.720	20.035	2.810	5,0
Italien	643.530	110.340	69.720	12.115	21.790	34.500	104.740	290.330	26,4
Kroatien	395.665	148.720	43.570	4.160	9.005	13.050	60.915	116.245	19,3
Griechenland	363.205	61.470	58.895	6.485	10.695	21.025	68.835	135.800	24,3
Bulgarien	337.015	160.725	108.140	25.340	22.575	9.985	8.320	1.930	5,6
Afghanistan	257.110	189.795	37.295	9.195	3.270	6.505	9.365	1.685	5,0
Russische Föderation	254.325	54.335	45.415	12.965	41.400	66.640	31.835	1.735	11,7
Irak	247.800	172.555	24.700	15.490	11.915	16.240	6.475	420	5,3
Serbien ¹	231.230	42.120	27.515	8.255	13.270	25.140	57.920	57.010	21,1
Kosovo ¹	218.150	50.580	30.130	8.995	19.910	24.100	73.780	10.655	15,1
Ungarn	212.360	84.345	76.110	10.440	14.230	7.195	11.590	8.445	7,7
Bosnien und Herzegowina	190.495	45.070	16.315	3.275	7.700	9.755	68.440	39.940	20,8
Österreich	187.370	23.715	17.315	6.835	13.965	13.800	23.275	88.465	28,6
Spanien	176.020	47.135	41.660	6.135	8.660	7.205	11.900	53.330	19,4
Niederlande	151.260	24.825	18.930	8.580	23.240	13.895	15.455	46.340	23,1
China	143.135	62.505	32.545	9.265	15.265	14.370	7.490	1.705	7,4
Ukraine	141.350	33.495	21.485	5.985	20.035	39.380	20.470	500	11,8
Frankreich	140.900	31.405	21.290	7.600	15.110	12.040	20.580	32.880	18,3
Portugal	138.890	19.125	19.930	3.960	7.145	10.980	35.855	41.895	22,9



Fortsetzung Tabelle 8-10: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2018

Staats- angehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² in Jahren							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 7	8 bis 9	10 bis 14	15 bis 19	20 bis 29	30 und mehr	
Indien	124.095	68.645	28.545	6.255	7.900	5.280	4.580	2.895	6,1
Vereinigte Staaten	119.645	35.125	19.130	5.885	10.385	7.715	15.775	25.635	16,6
Iran	114.125	63.995	21.695	3.930	3.610	5.740	7.060	8.095	8,0
Mazedonien	106.555	32.750	15.895	3.655	5.345	7.595	20.930	20.380	16,5
Vereinigtes Königreich	106.155	25.700	15.465	4.820	9.175	7.665	16.255	27.075	18,6
Vietnam	96.105	21.560	11.985	5.360	9.380	12.420	24.725	10.670	15,5
Marokko	76.200	21.795	13.255	3.075	6.190	7.945	10.085	13.850	15,4
Pakistan	73.975	37.295	19.315	2.680	3.600	3.680	5.340	2.070	7,3
Nigeria	66.045	40.425	13.195	2.440	3.735	3.195	2.680	375	5,4
Tschechien	60.695	18.815	14.255	2.960	7.155	5.975	7.815	3.725	11,0
Thailand	59.130	8.820	6.380	2.970	9.105	13.060	13.645	5.155	15,9
Slowakei	58.235	20.430	17.435	3.135	7.315	5.245	3.785	890	8,2
Litauen	56.155	20.645	15.875	3.450	7.300	5.470	3.265	150	7,8
Albanien	55.495	37.830	9.730	820	1.580	1.840	3.540	160	5,2
Kasachstan	46.740	6.640	3.990	1.220	7.970	20.385	6.500	35	13,9
Brasilien	46.030	18.395	8.275	2.925	5.545	4.080	5.230	1.580	9,4
Libanon	41.000	12.080	5.005	1.615	3.880	4.155	8.870	5.395	14,9
Schweiz	40.150	7.700	5.070	1.950	3.865	2.995	5.160	13.415	24,0
Lettland	38.510	13.285	14.070	3.800	2.905	2.290	1.920	245	7,2
Japan	37.490	15.195	5.845	1.740	3.910	3.605	3.500	3.700	11,2
Korea, Republik	36.230	15.370	6.685	1.985	3.750	2.420	2.435	3.585	10,4
Tunesien	35.560	13.365	7.835	1.455	3.115	2.810	3.090	3.885	11,5

Fortsetzung Tabelle 8-10: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2018

Staats- angehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² in Jahren						Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren	
		unter 4	4 bis 7	8 bis 9	10 bis 14	15 bis 19	20 bis 29		30 und mehr
Ghana	35.305	12.000	7.820	1.700	3.020	3.285	4.775	2.705	11,3
Ägypten	32.505	16.725	9.140	1.440	1.705	1.225	1.440	830	6,3
Belgien	29.010	6.270	4.095	1.355	2.680	2.335	4.200	8.075	20,2
Slowenien	28.740	6.860	5.365	625	1.170	755	2.445	11.525	23,5
Armenien	27.275	12.510	5.890	1.030	1.860	3.125	2.835	20	7,9
Aserbaidschan	26.270	11.505	4.530	1.240	2.565	4.560	1.855	15	8,1
Staatenlos	25.995	13.200	3.275	460	780	1.930	2.830	3.515	13,0
Alle Staats- angehörigkeiten	10.915.455	3.745.415	1.821.210	395.075	738.380	797.720	1.468.220	1.949.440	15,2

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berücksichtigung und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

8.2 Geburten

Tabelle 8-11: Geburten von 1990 bis 2018

Jahr	Lebendgeborene										Anteil der ausländischen Staatsangehörigen ²
	insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹			darunter mindestens ein Elternteil deutsch			mit ausländischer Staatsangehörigkeit			
		insgesamt	darunter Eltern ausländisch ⁴		Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶		Mutter ausländischer Vater Deutscher		
			insgesamt	Mutter ausländisch, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche, Vater ausländisch ⁵	Mutter ausländisch, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche ⁷				
1990 ³	727.199	640.879	-	-	15.717	20.724	69.086	-	-	86.320	11,9
1991	830.019	739.266	-	-	17.190	21.467	116.623	-	-	90.753	10,9
1992	809.114	708.996	-	-	18.626	21.749	110.309	-	-	100.118	12,4
1993	798.447	695.573	-	-	20.227	21.904	106.807	-	-	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	-	-	21.641	22.226	107.044	-	-	100.728	13,1
1995	765.221	665.507	-	-	23.948	23.498	111.214	-	-	99.714	13,0
1996	796.013	689.784	-	-	27.192	26.205	122.763	-	-	106.229	13,3
1997	812.173	704.991	-	-	29.438	28.246	132.443	-	-	107.182	13,2
1998	785.034	684.977	-	-	31.052	28.859	143.330	-	-	100.057	12,7
1999	770.744	675.528	-	-	32.523	30.000	155.417	-	-	95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	-	36.206	32.410	163.086	2.764	2.764	49.776	6,5
2001	734.475	690.302	38.600	-	37.718	32.498	167.680	3.143	3.143	44.173	6,0
2002	719.250	677.825	37.568	-	41.000	33.509	170.915	4.069	4.069	41.425	5,8
2003	706.721	667.366	36.819	-	43.483	34.685	173.305	4.753	4.753	39.355	5,6
2004	705.622	669.408	36.863	-	45.841	35.912	178.992	5.581	5.581	36.214	5,1
2005	685.795	655.534	40.156	-	46.003	35.025	181.105	5.909	5.909	30.261	4,4
2006	672.724	643.548	39.089	-	46.295	34.340	182.525	6.109	6.109	29.176	4,3

Fortsetzung Tabelle 8-11: Geburten von 1990 bis 2018

Jahr	Lebendgeborene										Anteil der ausländischen Staatsangehörigen ²
	insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹			darunter mindestens ein Elternteil deutsch			mit ausländischer Staatsangehörigkeit			
		insgesamt	darunter Eltern ausländisch ⁴		Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶		Mutter ausländisch, Vater Deutscher		
			insgesamt	Mutter ausländisch, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche, Vater ausländisch ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter ausländisch, Vater Deutscher				
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588	31.339	4,6		
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	6.828	33.882	5,0		
2009	665.126	632.415	28.977	42.568	32.856	196.651	7.410	32.711	4,9		
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484	4,9		
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940	4,8		
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000	4,8		
2013 ⁸	682.069	642.672	31.662	39.971	30.983	208.970	8.776	39.397	5,8		
2014 ⁸	714.927	662.483	29.117	40.044	31.490	217.345	9.021	52.444	7,3		
2015 ⁸	737.575	669.594	30.425	39.657	31.783	217.309	9.842	67.981	9,2		
2016 ⁹	792.131	694.781	35.884	40.516	33.206	221.850	10.911	97.350	12,3		
2017 ¹⁰	784.884	687.182	36.389	39.270	32.520	216.530	10.522	97.702	12,4		
2018	787.523	682.636	35.893	38.368	33.064	210.348	10.011	104.887	13,3		

1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.

2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.

4) Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.

5) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

6) Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.

7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2018 waren dies 13.864 Kinder.

8) Verfahrenstechnisch bedingt Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit auch Zahl der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit überhöht.

9) Nachrichtlich: Insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 792.141.

10) Nachrichtlich: Insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 784.901.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 8-12: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2018

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt		Darunter in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren		Darunter in Deutschland geboren	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Türkei	1.476.410	27,6	407.985	27,6	58.790	68,6	40.345	68,6
Polen	860.145	5,2	44.485	5,2	104.000	36,5	38.010	36,5
Syrien	745.645	8,7	65.235	8,7	276.300	23,1	63.800	23,1
Rumänien	696.275	5,6	39.075	5,6	121.605	31,1	37.820	31,1
Italien	643.530	24,3	156.385	24,3	53.930	44,7	24.085	44,7
Kroatien	395.665	12,7	50.285	12,7	44.385	24,7	10.980	24,7
Griechenland	363.205	20,3	73.780	20,3	37.735	38,0	14.330	38,0
Bulgarien	337.015	5,9	19.990	5,9	72.065	26,9	19.400	26,9
Afghanistan	257.110	8,0	20.530	8,0	81.055	24,2	19.650	24,2
Russische Föderation	254.325	4,9	12.400	4,9	36.390	31,1	11.330	31,1
Irak	247.800	9,4	23.375	9,4	87.285	26,0	22.680	26,0
Serbien	231.230	20,3	46.835	20,3	37.145	57,4	21.305	57,4
Kosovo	218.150	17,8	38.890	17,8	41.350	57,0	23.565	57,0
Ungarn	212.360	4,2	8.890	4,2	25.865	29,9	7.735	29,9
Bosnien und Herzegowina	190.495	13,1	24.900	13,1	18.640	42,7	7.950	42,7
Spanien	176.020	15,4	27.125	15,4	21.425	27,6	5.915	27,6
China	143.135	5,0	7.215	5,0	12.160	52,7	6.405	52,7
Ukraine	141.350	4,2	5.970	4,2	13.980	37,4	5.225	37,4
Frankreich	140.900	8,6	12.070	8,6	11.695	42,9	5.020	42,9
Portugal	138.890	17,1	23.700	17,1	12.300	49,3	6.060	49,3
Indien	124.095	4,3	5.385	4,3	15.580	32,2	5.020	32,2
Iran	114.125	4,6	5.255	4,6	15.370	28,4	4.370	28,4

Fortsetzung Tabelle 8-12: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2018

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	Darunter in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	Darunter in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Mazedonien	106.555	14.835	13,9	18.400	6.400	34,8
Vereinigtes Königreich	106.155	7.660	7,2	6.620	2.140	32,3
Vietnam	96.105	11.000	11,4	11.070	7.525	68,0
Marokko	76.200	6.810	8,9	5.365	2.875	53,6
Pakistan	73.975	4.635	6,3	11.400	3.980	34,9
Nigeria	66.045	11.625	17,6	19.040	11.335	59,5
Tschechien	60.695	2.765	4,6	7.310	2.280	31,2
Thailand	59.130	600	1,0	3.055	415	13,6
Insgesamt	10.915.455	1.391.455	12,7	1.560.920	558.910	35,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

8.4 Einbürgerungen

Tabelle 8-13: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2018

Bisherige Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Türkei	82.861	76.574	64.631	56.244	44.465	32.659	33.388	28.861	24.449
Vereinigtes Königreich	298	310	258	224	263	314	264	211	232
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.894	6.907	5.480	4.247
Rumänien	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229
Italien	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.630	1.558	1.265	1.393
Kosovo ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	419
Griechenland	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.349	1.657	2.691	1.779
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734
Syrien	1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.060	1.226	1.108	1.156
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063	2.831	2.512
Serbien ¹	-	-	-	-	-	-	2.979	9.080	6.267
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953
Marokko	5.009	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.053	4.679	4.069	2.439
Bosnien und Herzegowina	4.002	3.790	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878
Bulgarien	614	615	649	579	404	400	409	468	802
Indien	1.317	1.140	945	947	978	868	908	854	751
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.968	2.030	1.754	1.675
Pakistan	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.320	1.116	1.124	1.208
Brasilien	199	258	249	295	455	530	830	845	967
Thailand	327	380	308	428	330	272	255	242	178
Insgesamt	186.672	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.474

1) Ab August 2006 werden neben der Staatsangehörigkeit von „Serbien und Montenegro“ auch die Staatsangehörigkeiten der beiden Nachfolgestaaten „Serbien“ und „Montenegro“ nachgewiesen. Ab 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen. Serbien ist vor und nach Ausgliederung des Kosovo in den Tabellen zusammen ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	24.647	26.192	28.103	33.246	27.970	22.463	19.695	16.290	14.984	16.700
	260	256	284	325	459	515	622	2.865	7.493	6.640
	3.841	3.789	4.281	4.496	5.462	5.932	5.957	6.632	6.613	6.220
	2.357	2.523	2.399	2.343	2.504	2.566	3.001	3.828	4.238	4.325
	5.136	5.228	4.790	3.510	3.150	3.172	3.450	3.553	3.480	4.080
	1.273	1.305	1.707	2.202	2.754	3.245	3.406	3.597	4.256	4.050
	1.423	3.117	3.331	3.339	3.294	3.506	3.822	3.966	3.909	3.840
	1.362	1.450	2.290	4.167	3.498	2.800	3.058	3.444	3.424	3.235
	3.184	3.046	2.728	2.463	2.560	2.546	2.533	2.661	2.689	3.080
	1.342	1.401	1.454	1.321	1.508	1.820	2.027	2.263	2.479	2.880
	3.549	3.520	2.711	2.717	3.054	3.000	2.572	2.482	2.400	2.545
	4.174	3.285	2.878	2.611	2.586	2.223	1.941	2.596	1.950	2.475
	2.345	3.118	4.264	3.691	4.539	3.142	4.168	4.048	2.718	2.455
	3.042	2.806	3.011	2.852	2.710	2.689	2.551	2.450	2.390	2.365
	541	689	665	544	1.721	3.899	3.328	2.985	2.896	2.360
	1.513	1.738	2.428	3.299	2.459	2.196	1.929	2.190	2.018	2.230
	2.477	2.753	2.965	3.167	2.784	2.743	2.329	2.375	2.123	1.930
	1.733	1.945	1.703	1.865	1.801	1.598	1.719	1.971	2.089	1.880
	1.029	1.447	1.540	1.691	1.790	1.718	1.619	1.676	1.739	1.830
	897	928	865	946	1.190	1.295	1.343	1.549	1.619	1.760
	1.759	1.697	1.433	1.283	1.406	1.480	1.485	1.524	1.294	1.395
	1.305	1.178	1.151	1.251	988	1.300	1.393	1.474	1.187	1.320
	969	1.015	1.018	874	1.045	1.058	1.174	1.164	1.235	1.235
	206	279	307	342	641	845	1.136	1.246	1.270	1.160
	96.122	101.570	106.897	112.348	112.353	108.422	107.317	110.383	112.211	112.340

Literatur

Baraulina, Tatjana/Kreienbrink, Axel (2013): Rückkehr und Reintegration. Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation. Beiträge zu Migration und Integration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Band 4. Nürnberg: BAMF.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2012): 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2014): 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin.

BA – Bundesagentur für Arbeit (2019): Zustimmungen und Ablehnungen zur Arbeitsaufnahme von Drittstaatsangehörigen. Berichtsjahr 2018. Nürnberg: BA.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019a): Asylgeschäftsstatistik für den Monat September 2019. Nürnberg: BAMF.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019b): Das Bundesamt in Zahlen 2018. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg: BAMF.

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/ Bundesministerium des Innern (2010): Migrationsbericht 2008. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/ Bundesministerium des Innern (2012): Migrationsbericht 2010. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/ Bundesministerium des Innern (2013): Migrationsbericht 2011. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/ Bundesministerium des Innern (2014): Migrationsbericht 2012. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/ Bundesministerium des Innern (2015): Migrationsbericht 2013. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BAMF/BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/ Bundesministerium des Innern (2016): Migrationsbericht 2015. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BKA – Bundeskriminalamt (2019a): Kriminalität im Kontext der Zuwanderung. Bundeslagebild 2018. Wiesbaden: BKA.

BKA – Bundeskriminalamt (2019b): Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2018. Wiesbaden.

BKA – Bundeskriminalamt (2019c): Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2018, Band 3, Tatverdächtige. Wiesbaden: BKA.

BKA – Bundeskriminalamt (2019d): Schleusungskriminalität. Bundeslagebild 2018. Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei. Wiesbaden: BKA.

BMI – Bundesministerium des Innern (2011): Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Innern (2016): Pressemitteilung vom 30. September 2016: 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015. Berlin: BMI.

BMI – Bundesministerium des Innern (2017): Pressemitteilung vom 11. Januar 2017: 280.000 Asylsuchende im Jahr 2016. Berlin: BMI.

BMI/BMAS – Bundesministerium des Innern/Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014): Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“. Bonn: BMI/BMAS.

BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2019a): Perspektive Heimat. Ein Programm für Bleibeperspektiven, Rückkehr und Reintegration. Bonn: BMZ.

BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2019b): Beschäftigungsoffensive Nahost. Cash for Work. Berlin: BMZ.

Bundesärztekammer (2019): Ärzttestatistik zum 31. Dezember 2018. Berlin: Bundesärztekammer.

Bundestagsdrucksache 18/4097 vom 25. Februar 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/5420 vom 1. Juli 2015: Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 18/9133 vom 8. Juli 2016: Andauernde Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 19/8258 vom 12. März 2019: Zahlen in der Bundesrepublik lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2018. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 19/8021 vom 26. Februar 2019: Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2018. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 19/2035 vom 8. Mai 2018: Visaerteilungen im Jahr 2017. Berlin: Deutscher Bundestag.

Bundestagsdrucksache 19/8340 vom 13. März 2019: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2018: Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren. Berlin: Deutscher Bundestag.

BVA – Bundesverwaltungsamt (2019): Spätaussiedler und ihre Angehörigen. Jahresstatistik 2018. Köln: BVA.

DAAD/DZHW – Deutscher Akademischer Austauschdienst/Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (2019): Wissenschaft weltoffen 2018. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn/Hannover: DAAD/DZHW.

Döhla, Benedikt (2015): Vorintegrative Sprachförderung an den Goethe-Instituten in der Türkei. Zur Wirksamkeit vorintegrativer Sprachförderung im Rahmen des Sprachnachweises bei Ehegattennachzug – eine empirische Untersuchung. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Ette, Andreas/Sauer, Lenore (2010): Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Wiesbaden: VS Verlag.

EuGH – Europäischer Gerichtshof (2014): Dass Deutschland Ehegatten von rechtmäßig im Inland wohnenden türkischen Staatsangehörigen ein Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs nur erteilt, wenn sie einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, verstößt gegen das Unionsrecht. Urteil in der Rechtssache C-138/13 Naime Dogan / Bundesrepublik Deutschland. Pressemitteilung Nr. 96/14. Online: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-07/cp140096de.pdf>

EuGH – Europäischer Gerichtshof (2015): Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Drittstaatsangehörige vor einer Familienzusammenführung eine Integrationsprüfung erfolgreich ablegen. Urteil in der Rechtssache C-153/14 Minister van Buitenlandse Zaken / K und A. Pressemitteilung Nr. 78/15. Online: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-07/cp150078de.pdf>

EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland im Jahr 2018. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: BAMF.

Graf, Johannes (2019): Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2018. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Grote, Janne (2014): Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper Nr. 59 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne (2015): Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 65 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Grote, Janne/Vollmer, Michael (2016): Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 67 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hanganu, Elisa/Heß, Barbara (2016): Die Blaue Karte EU in Deutschland. Kontext und Ergebnisse der BAMF-Befragung. Forschungsbericht 27 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hoffmann, Ulrike (2013): Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 56 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 77 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Humpert, Stephan (2015): Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich. Working Paper 62 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Institute for Jewish Policy Research (2018): Jewish populations in Europe. Online: <http://www.jpr.org.uk/map> (27.06.2019).

Kohls, Martin (2012): Demographie von Migranten in Deutschland. In der Reihe: Challenges of Public Health, Nr. 63 (Hrsg.: Razum, Oliver). Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Kohls, Martin (2014): Wirksamkeit von Wiedereinreisepflicht und Rückübernahmeabkommen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 58 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Lederer, Harald W. (2004): Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg: EFMS.

Liebau, Elisabeth/Schupp, Jürgen (2010): Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit. In: Wochenbericht des DIW Berlin, Jg. 77, Nr. 37/2010, S. 2 – 9. Berlin.

Müller, Andreas (2013): EU-Mobilität von Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 51 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Müller, Andreas (2014): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 60 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2013): Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte: Deutschland. Paris: OECD Publishing.

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2019): Bildung auf einen Blick 2019. OECD-Indikatoren. Bielefeld: wbv Media.

Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle (2006): Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik. In: Wirtschaft und Statistik 5/2006: 480 – 494. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Parusel, Bernd (2010): Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN). Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2015): Studie des SVR-Forschungsbereichs 2015-1: International Mobil: Motive, Rahmenbedingungen und Folgen der Aus- und Rückwanderung deutscher Staatsbürger. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) und Lehrstuhl für Empirische Sozialstrukturanalyse an der Universität Duisburg-Essen (Hrsg.). Berlin: SVR.

Schanze, Jan-Lucas (2019): Schwer befragbar und vernachlässigbar? Die Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI), 62, S. 13 – 20.

Schmid, Susanne/Kohls, Martin (2011): Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Schmitt, Martin/Bitterwolf, Maria/Baraulina, Tatjana (2019): Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus. Forschungsbericht 34 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

Schulze Palstring, Verena (2015): Das Potenzial der Migration aus Indien. Forschungsbericht 26 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael (2006): Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN). Nürnberg: BAMF.

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2011): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 193. Sitzung am 8./9. Dezember 2011. Wiesbaden.

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2014): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 200. Sitzung am 11./12. Dezember 2014. Köln.

Statistisches Bundesamt (2013): Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 188 vom 31. Mai 2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2014): Zensus 2011: Knapp ein Viertel der Ausländer stammt aus der Türkei. Pressemitteilung Nr. 135 vom 10. April 2014. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2017): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2018. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019a): 68 % der deutschen Studierenden im Ausland studierten 2016 in der EU. Pressemitteilung Nr. 038 vom 31. Januar 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019b): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2018. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019c): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2018. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019d): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2018. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019e): Bildung und Kultur: Personal an Hochschulen 2018. Fachserie 11 Reihe 4.4. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019f): Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen – Sommersemester 2018. Fachserie 11 Reihe 4.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019g): Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen – Wintersemester 2018/2019. Fachserie 11 Reihe 4.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019h): Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse des Berichtjahres 2018. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019i): Einbürgerungen 2018, Fachserie 1 Reihe 2.1. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2019j): Jede vierte Person in Deutschland hatte 2018 einen Migrationshintergrund. Pressemitteilung Nr. 314 vom 21. August 2019. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Tissot, Anna/Croisier, Johannes/Pietrantuono, Giuseppe/Baier, Andreea/Ninke, Lars/Rother, Nina/Babka von Gostomski, Christian (2019): Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ – Erste Analysen und Erkenntnisse. Forschungsbericht 33 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.

United Nations (1998): Recommendations on Statistics of International Migration. Revision 1. Statistical Papers Series M, No. 58, Rev. 1. New York: United Nations.

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (2019): Global Trends: Forced Displacement in 2018. Genf: UNHCR.

Vollmer, Michael (2015): Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 50 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2008): Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne/Bund, Eva/Kohls, Martin/Babka von Gostomski, Christian (2013): (Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse. Forschungsbericht 20 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2014): Bürger auf Zeit – Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung, Beiträge zur Migration und Integration Band 7. Nürnberg: BAMF.

Worbs, Susanne (2017): Doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland: Zahlen und Fakten. Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/254191/doppelte-staatsangehoerigkeit-zahlen-und-fakten?p=all> (04.09.2019).

Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland (ZWST) (2019): Mitgliederstatistik der jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Deutschland für das Jahr 2018. Frankfurt am Main: ZWST.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1992 bis 2018	34
Abbildung 1-2:	Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2018	36
Abbildung 1-3:	Zuzüge nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2018	37
Abbildung 1-4:	Fortzüge nach den zehn häufigsten Zielländern im Jahr 2018	38
Abbildung 1-5:	Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2018	39
Abbildung 1-6:	Wanderungssaldo gegenüber ausgewählten Herkunfts- bzw. Zielländern im Jahr 2018	40
Abbildung 1-7:	Alterstruktur der Zu- und Fortgezogenen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2018	43
Abbildung 1-8:	Geschlechterverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2018	43
Abbildung 1-9:	Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2018	44
Abbildung 1-10:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Zielländern im Jahr 2018	44
Abbildung 1-11:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	48
Abbildung 1-12:	Zuzüge von ausländischen Personen im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltszwecken	49
Abbildung 1-13:	Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2017 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	51
Abbildung 2-1:	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2018 (ohne Zypern und Malta)	53
Abbildung 2-2:	Zuzüge von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland im Jahr 2018 (ohne Deutsche)	54
Abbildung 2-3:	Fortzüge von EU-Staatsangehörigen aus Deutschland im Jahr 2018 (ohne Deutsche)	54
Abbildung 2-4:	Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen in den Jahren 2007 bis 2018 (ohne Deutsche)	55
Abbildung 3-1:	Überblick über die wichtigsten Zuwanderungsgruppen nach Deutschland in den Jahren 2017 und 2018	57
Abbildung 3-2:	Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	62
Abbildung 3-3:	Erwerbsmigration nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	68
Abbildung 3-4:	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit an deutschen Hochschulen von 2006 bis 2018	72
Abbildung 3-5:	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsesemester nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	77

Abbildung 3-6:	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester aus Drittstaaten nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	77
Abbildung 3-7:	Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2018/2019	78
Abbildung 3-8:	Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	83
Abbildung 3-9:	Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Drittstaatsangehörige nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	85
Abbildung 3-10:	Asylantragstellende (Asylerstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1992 bis 2018	88
Abbildung 3-11:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	89
Abbildung 3-12:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2018	91
Abbildung 3-13:	Entscheidungsquoten über Erst- und Folgeanträge nach den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2018	94
Abbildung 3-14:	Erteilte Visa für den Familiennachzug von 2000 bis 2018	107
Abbildung 3-15:	Erteilte Visa für den Familiennachzug von 2000 bis 2018, in Prozent	108
Abbildung 3-16:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Deutschland nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen von 2001 bis 2018	109
Abbildung 3-17:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2018	110
Abbildung 3-18:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Auslandsvertretungen im Jahr 2018	111
Abbildung 3-19:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	112
Abbildung 3-20:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	115
Abbildung 3-21:	Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)	121
Abbildung 3-22:	Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern von 2000 bis 2018	122
Abbildung 3-23:	Altersstruktur der im Jahr 2018 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent	123
Abbildung 3-24:	Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) von 2000 bis 2018	126
Abbildung 3-25:	Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2018 nach Herkunftsland	127

Abbildung 3-26:	Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach und aus Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 2000 bis 2018	127
Abbildung 4-1:	Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2000 bis 2018	129
Abbildung 4-2:	Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 in Prozent	129
Abbildung 4-3:	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018	130
Abbildung 4-4:	Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	133
Abbildung 4-5:	Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 2000 bis 2018	134
Abbildung 4-6:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den zehn häufigsten Zielländern im Jahr 2018	138
Abbildung 4-7:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen im Jahr 2018	138
Abbildung 4-8:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den häufigsten Zielländern von 2011 bis 2017	140
Abbildung 4-9:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den zehn häufigsten Zielländern im Jahr 2017	140
Abbildung 5-1:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2017 in ausgewählten Staaten der EU sowie in Island, der Schweiz und Norwegen	145
Abbildung 5-2:	Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2017	146
Abbildung 5-3:	Zu- und Fortzüge von inländischen Personen (nach UN-Definition) im Jahr 2017 in den EU-Staaten sowie in Island, der Schweiz und Norwegen	147
Abbildung 5-4:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) im europäischen Vergleich in den Jahren 2017 und 2018	149
Abbildung 5-5:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) im europäischen Vergleich je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 2017 und 2018	150
Abbildung 6-1:	Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) von 2000 bis 2018	156
Abbildung 6-2:	An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleusende von 2000 bis 2018	157
Abbildung 6-3:	Unerlaubt aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 2000 bis 2018	158
Abbildung 6-4:	Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen über alle Grenzen von 2008 bis 2018	159
Abbildung 7-1:	Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2018	165
Abbildung 7-2:	Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Privathaushalten nach Geburtsland bzw. Geburtsland mindestens eines Elternteils im Jahr 2018	166
Abbildung 7-3:	Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung in Privathaushalten nach Geburtsland bzw. Geburtsland mindestens eines Elternteils im Jahr 2018	167

Abbildung 7-4:	Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund und Migrationserfahrung, 2018	169
Abbildung 7-5:	Alterspyramide 2018 nach Migrationshintergrund	170
Abbildung 7-6:	Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Geburtsländern/-regionen 2018	171
Abbildung 7-7:	Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung in Privathaushalten nach Geburtsland und Aufenthaltsdauer 2018	171
Abbildung 8-1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2018	175
Abbildung 8-2:	Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2018	176
Abbildung 8-3:	Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2018	176
Abbildung 8-4:	Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2018	177
Abbildung 8-5:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2018	178
Abbildung 8-6:	Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 2000 bis 2018	183
Abbildung 8-7:	Einbürgerungen in Deutschland von 2000 bis 2018	185
Abbildung 8-8:	Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2018	186

Anhang

Abbildung 1-14:	Zuzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2000	190
Abbildung 1-15:	Fortzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2000	191
Abbildung 1-16:	Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	214
Abbildung 1-17:	Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	214
Abbildung 1-18:	Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018	215
Abbildung 1-19:	Zu- und Fortzüge im Jahr 2018 nach Bundesland je 1.000 Einwohner	222
Abbildung 3-27:	Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit 2005 (Erst- und Folgeanträge)	239
Abbildung 3-28:	Entscheidungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge seit 2005 (Erst- und Folgeanträge)	239
Abbildung 8-9:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1980 bis 2018	275

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-1:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1992 bis 2018	35
Tabelle 1-2:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2018	42
Tabelle 1-3:	Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Personen von 2006 bis 2018	45
Tabelle 1-4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	46
Tabelle 1-5:	Ausländische Staatsangehörige, die von 2008 bis 2017 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	50
Tabelle 3-1:	Zuwanderungsgruppen seit 1991	58
Tabelle 3-2:	Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG in den Jahren 2013 bis 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	61
Tabelle 3-3:	Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 nach Qualifikation und den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	64
Tabelle 3-4:	Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG im Jahr 2018 nach Qualifikation, den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	65
Tabelle 3-5:	Erteilte Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG an Hochqualifizierte von 2011 bis 2018 (mit Einreise im selben Jahr)	65
Tabelle 3-6:	Erwerbsmigration nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	67
Tabelle 3-7:	Erwerbsmigration nach § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art der Beschäftigung im Jahr 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	67
Tabelle 3-8:	Zugewanderte Forschende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2012 bis 2018 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	69
Tabelle 3-9:	Selbstständige nach § 21 AufenthG nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2018 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im selben Jahr)	70
Tabelle 3-10:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2010 bis 2018 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	71
Tabelle 3-11:	Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten seit 2012	72
Tabelle 3-12:	Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 2000/2001 bis zum Wintersemester 2018/2019	75
Tabelle 3-13:	Deutsche und ausländische Studienanfängerinnen und Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 2000 bis zum Wintersemester 2018/2019	76
Tabelle 3-14:	Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2018	79

Tabelle 3-15:	Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (§ 16 Abs. 5 AufenthG, Stand 31. Dezember 2018)	80
Tabelle 3-16:	Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2011 bis 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	82
Tabelle 3-17:	Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige von 2011 bis 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	84
Tabelle 3-18:	Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) von unbegleitet eingereisten Minderjährigen und Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten 2010 bis 2018	92
Tabelle 3-19:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 2009 bis 2018 (Erst- und Folgeanträge)	93
Tabelle 3-20:	Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1993	97
Tabelle 3-21:	Nach § 22 AufenthG aufgenommene ausländische Personen in den Jahren 2011 bis 2018 (Einreise im gleichen Jahr)	98
Tabelle 3-22:	Nach § 25 Abs. 4 AufenthG aufgenommene ausländische Personen in den Jahren 2011 bis 2018 (Einreise im gleichen Jahr)	98
Tabelle 3-23:	Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren 2011 bis 2018 (Einreise im gleichen Jahr)	98
Tabelle 3-24:	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember)	100
Tabelle 3-25:	Im Resettlement-Programm aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat von 2012 bis 2018	101
Tabelle 3-26:	Aufnahme im Rahmen des Relocation-Verfahrens 2015 bis 2018	103
Tabelle 3-27:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2018 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	113
Tabelle 3-28:	Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in den 15 Hauptherkunftsländern im Jahr 2018	116
Tabelle 3-29:	Aus weiteren Gründen in den Jahren 2017 und 2018 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltstiteln	117
Tabelle 3-30:	Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten 2013 bis 2018	118
Tabelle 3-31:	Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 2000 bis 2018	125
Tabelle 4-1:	Anzahl ausgereister Personen mittels REAG/GARP-Programm seit 2010	132
Tabelle 4-2:	Deutsche Studierende nach Studienland in den Jahren von 2010 bis 2016	135
Tabelle 4-3:	Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach ausgewählten Zielländern von 2000 bis 2018	136
Tabelle 4-4:	Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2008 bis 2018	139

Tabelle 4-5:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2017	141
Tabelle 4-6:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2017	141
Tabelle 5-1:	Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im Jahr 2018 im europäischen Vergleich	153
Tabelle 6-1:	Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS 2010 bis 2018 (Fallzahlen)	157
Tabelle 7-1:	Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2018, in Tausend	164
Tabelle 7-2:	Bevölkerung Deutschlands nach Migrationshintergrund im weiteren Sinn im Jahr 2018, in Tausend	164
Tabelle 7-3:	Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Privathaushalten nach Geburtsland bzw. Geburtsland mindestens eines Elternteils 2018, in Tausend	168
Tabelle 8-1:	Ausländische Bevölkerung und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 2004 bis 2018	174
Tabelle 8-2:	Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2018	179
Tabelle 8-3:	Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen 1970 bis 2018	184
Tabelle 8-4:	Einbürgerungen im Jahr 2018 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	187

Anhang

Tabelle 1-6:	Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland von 1950 bis 2018	192
Tabelle 1-7:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 2000 bis 2018	194
Tabelle 1-8:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 2000 bis 2018	200
Tabelle 1-9:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunfts- und Zielländern und Geschlecht im Jahr 2018	206
Tabelle 1-10:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018	208
Tabelle 1-11:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018	210
Tabelle 1-12:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr	216
Tabelle 1-13:	Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2018	217

Tabelle 1-14:	Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2009 bis 2018	218
Tabelle 1-15:	Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2009 bis 2018	220
Tabelle 1-16:	Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 2000 bis 2018	223
Tabelle 1-17:	Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 2000 bis 2018	225
Tabelle 2-1:	Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2017 und 2018	226
Tabelle 3-32:	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2018	227
Tabelle 3-33:	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2018/2019	228
Tabelle 3-34:	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2000 bis 2018 im ersten Hochschulsemester (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)	229
Tabelle 3-35:	Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2018/2019	231
Tabelle 3-36:	Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 2000 bis 2018	232
Tabelle 3-37:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2013 bis 2018	238
Tabelle 3-38:	Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge nach den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2018	240
Tabelle 3-39:	Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 1998	241
Tabelle 3-40:	Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2002 nach ausgewählten Auslandsvertretungen	242
Tabelle 3-41:	Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Auslandsvertretungen im Jahr 2018	244
Tabelle 3-42:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) in den Jahren von 2012 bis 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	245
Tabelle 3-43:	Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2018	246
Tabelle 3-44:	Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und deren Familienangehörigen nach Altersgruppen von 1991 bis 2018	248
Tabelle 3-45:	Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 2000 bis 2018	250
Tabelle 4-7:	Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018	252
Tabelle 4-8:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018	253
Tabelle 4-9:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2018, in Prozent	254

Tabelle 4-10:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2018	255
Tabelle 4-11:	Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2018, in Prozent	256
Tabelle 4-12:	Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 2011 bis 2017	257
Tabelle 5-2:	Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2017	258
Tabelle 5-3:	Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 2000 bis 2017	260
Tabelle 5-4:	Zu- und Abwanderung von inländischen Personen in den Jahren 2016 und 2017 in ausgewählten europäischen Staaten	262
Tabelle 5-5:	Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2017	263
Tabelle 5-6:	Asylantragstellende im internationalen Vergleich von 2000 bis 2018	264
Tabelle 6-2:	Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 2000 bis 2018	266
Tabelle 6-3:	An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleusende von 2000 bis 2018	266
Tabelle 6-4:	Art des Aufenthalts von ausländischen Tatverdächtigen von 2013 bis 2018	267
Tabelle 7-4:	Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus 2011 bis 2018, in Tausend	268
Tabelle 7-5:	Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund 2018, in Tausend	269
Tabelle 7-6:	Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2018, in Tausend	270
Tabelle 8-5:	Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland (1951 bis 2018)	272
Tabelle 8-6:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2018	274
Tabelle 8-7:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2015 bis 2018 (jeweils zum 31. Dezember)	276
Tabelle 8-8:	Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2018	279
Tabelle 8-9:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2018	279
Tabelle 8-10:	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2018	281
Tabelle 8-11:	Geburten von 1990 bis 2018	284

Tabelle 8-12:	Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2018	286
Tabelle 8-13:	Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2018	288

Kartenverzeichnis

Karte 3:	Standorte des BAMF und von AnKER-Einrichtungen im Januar 2019	18
Karte 3-1:	Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018	63
Karte 3-2:	Asylantragstellende (Erstanträge) im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeiten	90
Karte 3-3:	Familiennachzug (erteilte Aufenthaltserlaubnisse) im Jahr 2018 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	114
Karte 5-1:	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2018	151

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt Moabit 140
10557 Berlin
www.bmi.bund

Redaktion:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
FIII - Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen
Referat 22B – Statistik

Stand: Januar 2020

Druck: Silber Druck oHG, 34253 Lohfelden

Gestaltung:

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH, 53229 Bonn

Bildnachweis: ©iStock/Kasia Biel

Bestellmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies
PDF-Dokument herunterladen.


Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im
Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.


Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf be-
stimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhel-
fern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie
für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung sind für nichtgewerbliche
Zwecke, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Dies gilt auch für
die zur Verfügung gestellten Excel-Dateien. Die Verbreitung, auch auszugs-
weise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen
Zustimmung des Bundesamtes.

Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

